4° J. germ.
150 gi

Sammlung

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

von

Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen

für

Kurhessen.

Siebenter Band.

——Jahre 1834, 1835 und 1836——

M. d. Inn.

Cassel,

in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Alphabetisches

Inhalts-Verzeichniß

zum

siebenten Bande der Sammlung von Gesetzen ꝛc.

A.

Abfertigung, bei den Zollämtern, 1834, S. 17, §. 6, 7, 8.

Abfindung, beim Theilungsverfahren von Viehhute-Gemeinschaften, 1834, S. 147, §. 12; — Eintragung der Geld-Abfindungen in die Hypothekenbücher, S. 154, §. 47.

Abgaben, beim Einzug Auswärtiger, 1834, S. 186, §. 23; — außerordentliche Geld- oder Natural-Erhebungen in Gemeinden, S. 204, §. 80, S. 206, §. 84; — s. auch Ausgangs-Abgaben, Bier, Branntwein, Durchgangs-, Eingangs-Abgaben, Grundsteuer, Steuern, Uebergangs-Abgaben.

Ablösung, Erläuterungen und Zusätze zum Ablösungsgesetz von 1832, 1835, S. 9; — Ablösungskapital, Verfügung darüber, S. 10, §. 5; — Verzinsung des in die Landeskredit-Kasse gezahlten, S. 11, §. 9; — Gesetz über die Umwandlung und Ablösung der Trift-Abgaben, S. 11; — s. auch Hypothekenbücher.

Abrechnung, zwischen den zollverbündeten Staaten, 1835, S. 50, Art. 34, 1836, S. 18, Art. 30, S. 31, Art. 27.

Abschätzung, s. Taxation.

Abschied, s. Verabschiedung.

Abschrift, Abschriftsgebühren der Untergerichts-Actuare, 1834, S. 109, A 1 u. A 4, S. 111, Nr. 20, S. 112, B 2; — der Anwälte, S. 112, §. 3; — Abschrift der Original-Urkunden im Proceß, S. 174, §. 27; — Abschriftsgebühren in Polizei-Strafsachen, S. 179, §. 2; — Abschrift der obergerichtlichen Forst-Straferkenntnisse an den Forst-Inspectionsbeamten unnöthig, 1835, S. 33, §. 15.

Abterode, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1836, S. 132.

Abtretung, zu öffentlichen Zwecken, Gesetz über ꝛc., 1834, S. 163 fg.; — Statthaftigkeit, S. 164, §. 1, 2; — Verfahren bei Abtretungen gegen vorgängige Entschädigung, S. 164, §. 3 fg.; — Nothwendigkeit, S. 165, §. 5, S. 166, §. 12; — gerichtliches Verfahren, S. 165, §. 6 fg.; — theilweise Abtretung, S. 166, §. 7; — in Nothfällen, S. 167, §. 16.

Abzugsgräben, gemeinschaftliche, 1834, S. 158, §. 8.

Ackerbau, Gesetz, die Beseitigung mehrerer, der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden, Hindernisse betreffend, 1834, S. 156.

Ackerland, Umwandlung in Wiesen, 1834, S. 156, §. 1.

Actuar, Gebühren der Untergerichts-Actuare, 1834, S. 105 fg.

Additionalbeweis, Auflegung desselben unstatthaft, 1834, S. 78, §. 26.

Adel, s. Reichs-Ritterschaft, Ritterschaft.

Digitized by Google

Aiche, Verbot ungeaichter Gemäse und Gläser für Branntwein, 1834, S. 68, §. 3.

Aichpfahl, bei Mühlen, 1834, S. 159, §. 12.

Albus, Gesetz, die Gültigkeit der Ein-Albusstücke betr., 1834, S. 99.

Allendorf, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes ꝛc., 1836, S. 132.

Amortisationsfonds, 1834, S. 86, §. 5.

Amtsbezirke, s. Untergerichte.

Amts-Suspension, s. Suspension.

Anhalt-Bernburg, Beitritt zum Zollkartell, 1834, S. 20.

Anhalt-Dessau, dgl., S. 20.

Anhalt-Köthen, dgl., S. 20.

Anleihen, der Gemeinden, 1834, S. 204, §. 80; — s. auch Schuldbekenntnisse, Staats-Anlehen.

Anmeldestellen, gemeinschaftliche an der kurhessisch-baierischen Gränze, 1834, S. 5, 6; — Anmeldung bei den Anmeldestellen, S. 15, §. 2, 3; — an der badischen Gränze, 1835, S. 41, Art. 8.

Ansässigkeit, Einrede wider nicht mit Immobilien im Inlande ansässige Kläger, 1834, S. 78, §. 20; — Beziehung zur Gemeinde-Angehörigkeit, S. 186, §. 19.

Anstellung, der Zollbeamten; — s. Zollbeamte.

Anzeige, gerichtliche von Theilungsverträgen über Viehhute-Gemeinschaften unnöthig, 1834, S. 146, §. 7; — dgl. bei Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, S. 165, §. 4; — Glaubwürdigkeit der Anzeigen der Gemeindebehörden, S. 213, §. 105; — der Anzeigen wegen Forstfrevel in den baierischen und diesseitigen Waldungen, 1835, S. 19, Art. 2; — Anzeigen der Forstbedienten, S. 30, §. 2; — s. auch Appellation.

Appellation, Statthaftigkeit, 1834, S. 80, §. 34 fg., S. 174, §. 29; — Anzeige, S. 80, §. 38, S. 174, §. 28; — Verfahren, S. 81, §. 39 fg.; — gegen Entscheidungen des Rekrutirungsrathes, S. 129, §. 73 fg.; — Appellations-Erlöschungs-Bescheinigung, S. 174, §. 31; — Appellations-Processe, S. 175, §. 33.

Arbeitsstrafen, wegen Forstfrevel, 1835, S. 30, §. 3, S. 32, §. 9, S. 33, §. 13, 1836, S. 80, Art. 8.

Armuthsbescheinigung, Unterschrift, 1834, S. 197, §. 60.

Arrest, persönlicher wider säumige öffentliche Rechnungsführer, 1834, S. 43, §. 1; — Arrest-Anlage auf die Erbschaft solcher Rechnungsführer, S. 44, §. 10, 11, 12; — Arrest-Proceß bei den Obergerichten, dabei Termine zulässig, S. 78, §. 22; — Appellation wider Erkenntnisse wegen Arrest-Anlagen, S. 80, §. 34; — Arrest bei Cautionen der Stellvertreter unzulässig, S. 136, §. 103.

Aufkündigung hypothekarischer Forderungen, 1834, S. 59, §. 1 fg.; — Muster dazu, S. 63, §. 1, S. 65; — Befugniß dazu bei Verkoppelungen, S. 69, §. 5; — Seitens einer Gemeinde, S. 204, §. 80.

Aufnahme, Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit durch Aufnahme, 1834, S. 185, §. 16; — des Ortsbürger- oder Beisitzerrechts, S. 189, §. 34; — Aufnahme der Gemeinde-Angehörigen, S. 198, §. 63, 64.

Aufschiebende Wirkung, s. Suspensivkraft.

Aufsichtsbehörde der Gemeinde, 1834, S. 205, §. 84, S. 208, §. 92.

Augenschein, 1834, S. 104, §. 21.

Ausbürger, 1834, S. 188, §. 30.

Ausfertigung, doppelte, processualischer Schriften, 1834, S. 76, §. 6, S. 112, §. 3, S. 172, §. 19; — Beschleunigung hinsichtlich richterlicher Verfügungen, S. 169, §. 4; — einfache für Streitgenossen, S. 172, §. 16; — in minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 177, §. 2; — der Bußregister, 1835, S. 31, §. 7 fg.

Digitized by Google

Ausfuhrscheine, deren Erforderniß bei Ueberführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände aus Baiern und Würtemberg durch das Großherzogthum Hessen, 1834, S. 17, §. 8.

Ausfuhrverbote, s. Salz, Spielkarten.

Ausgangs-Abgaben, Fortdauer der bestehenden, 1834, S. 49, §. 1.

Ausgebot, gerichtliches, bei Verkoppelungen von Grundstücken Bevormundeter nicht erforderlich, 1834, S. 70, §. 11; — dgl. bei Veranschlagungen nicht geschlossener Erbgüter Minderjähriger, S. 84, §. 1; — bei Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, S. 167, §. 14; — bei Verpachtungen oder Veräußerungen von Gemeindevermögen, S. 204, §. 80, S. 205, §. 81.

Ausgleichungs-Abgabe, s. Uebergangs-Abgabe.

Aushebung, zur Ergänzung des stehenden Heeres, 1834, S. 113, §. 2, S. 120, §. 28 fg.; — Verfahren hinsichtlich derselben, S. 122, §. 36 fg.

Ausland, Wanderungen in's Ausland Seitens Reservepflichtiger, 1834, S. 114, §. 5; — Militärpflichtiger, S. 133, §. 90; — Vorladung im Auslande befindlicher Betheiligten bei Theilungsverfahren über Hute-Gemeinschaften, S. 150, §. 22.

Ausländer, Aufnahme in den Unterthanenverband, 1834, S. 186, §. 22; — Erwerb des Ortsbürgerrechts, S. 188, §. 28, S. 198, §. 63, 64; — Verordnung, das Visiren der Reisepässe und Wanderbücher der Ausländer betr., 1836, S. 77; — s. auch Fremde.

Auslieferung, ungehorsamer Militärpflichtiger, 1834, S. 137, §. 109; — der Forst- ꝛc. Frevler dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach gegenüber, 1836, S. 79, Art. 4, 5; — der Verbrecher gegen den Souverain oder Existenz ꝛc. des Bundesstaates, S. 131, Art. 2.

Ausschließung, vom Kriegsdienste, 1834, S. 113, §. 3.

B.

Baden, die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Großherzogthume Baden betreffend, 1835, S. 21, S. 27; — Beitritt zum Zollvereine, S. 38 fg.; — zum Zollkartell, S. 47, Art. 20.

Baiern, Uebereinkunft mit Baiern wegen Bestrafung der Forst- ꝛc. Frevel, 1835, S. 19, 20.

Bau-Deputation für die Grafschaft Schaumburg, Aufhebung der ꝛc., 1834, S. 1, §. 2.

Beamten, s. Zollbeamten.

Befreiungen vom Militär, s. Militär-Dienstpflicht.

Begleitscheine über ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände, 1834, S. 17, §. 7, 1833, S. 22, 26.

Begnadigung, in den zollverbündeten Staaten, 1835, S. 48, Art. 26, 1836, S. 16, Art. 22, S. 30, Art. 22.

Behändigung, beschleunigte, der Ausfertigungen in Zwangsversteigerungs-Verfahren, 1834, S. 63, §. 3, S. 64, §. 6; — Specialbevollmächtigte zu deren Empfangnahme, S. 64, §. 8; — Behändigung im Proceß von Amtswegen zu besorgen, S. 75, §. 2; — untergerichtlicher Verfügungen an Schriftsässige und obergerichtlicher Verfügungen durch die Untergerichte, S. 75, §. 3, S. 171, §. 13; — Beschleunigung der von processualischen Verfügungen, S. 76, §. 5, S. 169, §. 4, S. 170, §. 5 fg.; — Notiz zu den Acten, S. 170, §. 8, 9, S. 171, §. 14; — Eintragung in das Gebühren- und Behändigungs-Register, S. 170, §. 9; — Bescheinigung, S. 171, §. 10; — Behändigungszettel, S. 171, §. 11; — s. auch Insinuationen.

Beigeordneter des Ortsvorstandes, 1834, S. 197, §. 60, §. 62.

Digitized by Google

Beisitzer, 1834, S. 186, §. 20, S. 189, §. 33, §. 34, S. 198, §. 63, 64.

Bekanntmachungen, in Zwangsversteigerungssachen, 1834, S. 61, §. 10; — Ausfertigung derselben, S. 63, §. 4; — Einrichtung, S. 64, §. 5; — an die Hypothekargläubiger von stattgefundenen Verkoppelungsverträgen, S. 70, §. 6; — der Gesetze, S. 190, §. 37.

Belastung der Grundstücke mit ablösbaren Leistungen, deren ausnahmsweise Gültigkeit, 1835, S. 10, §. 2.

Beleidigung, gegen Militärpersonen, 1834, S. 97, §. 2; — gegen Ortsbehörden, S. 212, §. 105.

Belgien, Wandern deutscher Handwerksgesellen dahin verboten, 1835, S. 8.

Berufung, Vorbringung neuer Thatsachen und Beweismittel in der Appellations-Instanz, S. 82, §. 46; — s. auch Appellation.

Beschädigung militärischen Eigenthums, 1834, S. 97, §. 2.

Bescheid, Bescheids-Eröffnung, sofortige im Zwangsversteigerungs-Verfahren, 1834, S. 63, §. 3; — in minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 102, §. 10, S. 178, §. 8; — Bescheidssache bei den Obergerichten, S. 173, §. 22.

Beschwerde, über verzögerte oder verweigerte Justiz, 1834, S. 81, §. 45; — Beschwerdeschriften, S. 174, §. 28, §. 32; — s. auch Rechtsmittel, Regierungen.

Beschwörung, s. Huldigungs-Eid.

Besetzung, s. Obergericht.

Besitzstand, Proceß zur Erhaltung des ꝛc., Seitens einer Gemeinde, 1834, S. 206, §. 85.

Besoldung, einstweilige Einstellung der Zahlung an säumige öffentliche Rechnungsführer, 1834, S. 43, §. 1.

Bestätigung, gerichtliche, bei Verkoppelungsverträgen unnöthig, 1834, S. 71, §. 13; — bei Viehhute-Gemeinschafts-Theilungen, S. 146, §. 7; — bei Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, S. 165, §. 4; — bei Ablösungen von Leistungen an eine milde Stiftung, 1835, S. 10, §. 6; — s. auch Bürgermeister, Oberbürgermeister, Ortsvorstand.

Bestechung öffentlicher Diener in Rekrutirungssachen, 1834, S. 140, §. 122.

Bestellung, s. Zollbeamte.

Besteuerung, s. Steuer.

Bestrafung, s. Strafe.

Betrug, Militärvergehen, 1834, S. 97, §. 2; — Folge der Strafe wegen Betrug, S. 187, §. 26.

Beurlaubung, s. Urlaub.

Bevollmächtigte, s. Special-Bevollmächtigte.

Bewässerung, mittelst gemeinschaftlicher Anlagen, 1834, S. 157, §. 4; — über fremdes Eigenthum, S. 157, §. 6; — Bewässerungs-Ordnung, S. 159, §. 14.

Beweis, Beweisfristen und Beweistermine, 1834, S. 78, §. 24, S. 173, §. 24; — Erstreckung, S. 78, §. 25; — besserer Beweis, Additionalbeweis, Beweis zur Meineidsverhütung unstatthaft, S. 78, §. 26, S. 80, §. 33; — Beweis-Artikel unzulässig, S. 79, §. 27; — Erklärung auf den Beweis-Antritt, S. 79, §. 32; — Beweis zur Gewissensvertretung, S. 79, §. 32; — Vorbringung neuer Beweismittel in der Appellations-Instanz, S. 82, §. 46; — Vorbringung der Beweismittel in minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 103, §. 14 fg.; — Beweis-Erkenntniß, §. 17; — Beweissatz im Erkenntniß in minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 178, §. 7; — s. auch Gegenbeweis.

Bier, Gesetz, in Betreff der indirecten Abgaben vom Bier, 1835, S. 12; — s. auch Uebergangs-Abgabe.

Digitized by Google

Binnenland, Waarencontrolle im Binnenlande, 1834, S. 18, §. 14.

Bischhausen, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1836, S. 133.

Bischof in Fulda, Censur- und Strafrecht desselben, 1834, S. 4, 5; — Amts-Einfluß auf die Unterrichts-Anstalten, S. 5, §. 3.

Bockenheim, s. Praunheim.

Borken, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1836, S. 133.

Boten, s. Fußboten.

Brandschaden, 1834, S. 168, §. 19.

Branntwein, Branntweinbrenn-Concessionen, Aufhebung deshalbiger Abgaben im Kreise Schmalkalden, 1834, S. 49; — desgl. der Branntwein-Hülfsteuer daselbst, S. 49; — Gesetz, die Aufhebung der Branntweins-Taxen betr., S. 68; — Preisbestimmung des Branntweins, S. 68, §. 1, 2; — Verbot des zu geringen oder der Gesundheit nachtheiligen, S. 68, §. 3; — Gesetz, die Besteuerung des Branntweins betr., 1835, S. 13; — Besteuerung des Branntweins im Kreise Schmalkalden, S. 16; — den Uebergang von Branntwein auf der Straße von Carlshafen nach Beverungen und umgekehrt betreffend, 1836, S. 87; — s. Ausfuhrscheine, Begleitscheine, Concession, Uebergangs-Abgabe, Verbrauchs-Abgaben.

Braunschweigische $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, deren Geltung, 1836, S. 1.

Briefe, Gesetz, die Behandlung der Retour- und Postrestante-Briefe betr., 1834, S. 26.

Brückengeld-Abgaben, Befreiung der Salzfuhren von solchen, 1834, S. 59, §. 9; — für Brücken der Gemeinden, S. 202, §. 74; — Gesetz wegen des Brückengeldes, 1835, S. 15; — in Zollvereinsstaaten, S. 44, Art. 13, 1836, S. 13, Art. 13, S. 27, Art. 10; — s. auch Kanal.

Budget, Streitigkeiten darüber, 1834, S. 220, Art. 9.

Bücherthal, veränderte Abgränzung des Rentereibezirkes daselbst, 1834, S. 50.

Bürgen, der säumigen Rechnungsführer, 1834, S. 44, §. 4; — zur Wiederaufhebung der Arrest-Anlage auf die Erbschaft solcher Rechnungsführer, §. 11; — Bürgschaft Seitens der Gemeinden, S. 204, §. 80.

Bürgergeld, 1834, S. 187, §. 31; — Bürger-Recognitionsgeld, S. 188, §. 30.

Bürgermeister, Bürgermeisterbezirk, 1834, S. 183, §. 8; — Benennung des Ortsvorstandes, S. 191, §. 41; — Pension, S. 196, §. 58.

Bund, Vergehen gegen den deutschen, 1836, S. 131.

Bundesversammlung, deutsche, Beschluß derselben, Errichtung eines Schiedsgerichts betreffend, 1834, S. 219 fg.

Burgsitz, 1834, S. 184, §. 9.

Bußregister, 1835, S. 31, §. 7 fg.

Buttergeld, Ablösung, 1835, S. 11, §. 1.

C.

Caution, zur Wiederaufhebung oder Vermeidung von Arrest-Anlagen auf die Erbschaft säumiger Rechnungsführer, 1834, S. 45, §. 11; — wegen der Kosten im Proceß, S. 78, §. 20; — Appellation wider Erkenntnisse über Cautionsleistungen, S. 80, §. 34; — Sicherheitsleistung für die dem Stellvertreten anvertraueten Effecten, S. 135, §. 103; — der Gemeinde-Rechnungsführer, S. 207, §. 87.

Digitized by Google

Censur, kirchliche des Bischofs in Fulda, 1834, S. 4, 5; — in Beziehung auf Schriften gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre, S. 5, §. 4.

Cession, bei Cautionen der Stellvertreter unzulässig, S. 136, §. 103.

Charfreitag, dessen Feier, 1834, S. 11.

Chausseegeld-Abgaben, Befreiung der Salzfuhren davon, 1834, S. 59. §. 9; — Gesetz, wegen des Chausseegeldes, 1835, S. 15; — in Zollvereinsstaaten, S. 44, Art. 13, 1836, S. 13, Art. 10, S. 27, Art. 10; — Ausschließung derselben von der Gemeinschaft der Zoll-Einnahmen, 1835, S. 47, Art. 21, 1836, S. 15, Art. 17, S. 29, Art. 17.

Compulsorialen, 1834, S. 175, §. 34.

Concession, Verlust der Branntweinschenk-Concession, 1834, S. 68, §. 3; — s. auch Branntwein.

Concurrenz der Vergehen, s. Militärvergehen.

Concurs, Einfluß auf das Ortsbürgerrecht, 1834, S. 187, §. 26.

Conferenz der Zollvereins-Regierungen, 1835, S. 50, Art. 33 fg., 1836, S. 18, Art. 29 fg., S. 31, Art. 26 fg.

Confiscation, Vermögens-Confiscationen, 1834, S. 141, §. 126.

Consens, der Staatsbehörde, Agnaten, Guts-, Lehns-, Zins-, Zehntherren bei Verkoppelungen nicht erforderlich, 1834, S. 69, §. 1.

Controleur, gegenseitige Ernennung derselben bei den Haupt-Zollämtern in den Vereinsstaaten, 1835, S. 49, Art. 31, 1836, S. 17, Art. 27.

Contumacial-Antrag im Proceß, 1834, S. 75, §. 1; — Erkenntnisse, 1834, S. 75, §. 2; — Restitution gegen solche, S. 76, §. 10; — Behändigung, S. 172, §. 16.

Conventions $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, deren Geltung, 1836, S. 139, 140, §. 1, 2.

Cumulation von Klagen, s. Klagenhäufung.

Curatel, Einfluß auf das Ortsbürgerrecht, 1834, S. 187, §. 26.

D.

Dammgelder, in Zollvereinsstaaten, 1835, S. 44, Art. 13, 1836, S. 13, Art. 10, S. 27, Art. 10; — Ausschluß von der Gemeinschaft der Zoll-Einnahmen, 1835, S. 47, Art. 21, 1836, S. 15, Art. 17, S. 29, Art. 17.

Darlehen, s. Anleihen, Staats-Anlehen.

Decret, obervormundschaftliches Veräußerungs-Decret bei Verkoppelungen nicht nöthig, 1834, S. 70, §. 11.

Deficit der Staats-Einnahmen, 1834, S. 85, §. 5.

Defraude, s. Zolldefraude.

Denunciationen, s. Anzeige.

Deputationen für Gemeindeverwaltung, 1834, S. 194, §. 52.

Desertion, der Militärgerichtsbarkeit stets unterworfenes Vergehen, 1834, S. 97, §. 2; — Seitens eines Stellvertreters, S. 135, §. 102, S. 136, §. 104.

Deutsch-Ordens-Renterei, Aufhebung der zu Marburg, 1836, S. 83.

Diensttüchtigkeit, Untersuchung derselben, 1834, S. 120, §. 27, S. 126, §. 55 fg.; — Verzeichniß der zum Kriegsdienst untüchtig machenden Gebrechen, S. 142, 143; —

Digitized by Google

Untersuchung der Diensttauglichkeit derjenigen Militärpflichtigen, welche sich außerhalb ihrer Heimath, jedoch im Inlande aufhalten, 1836, S. 139.

Dienstvergehen, öffentlicher Beamten in Rekrutirungssachen, 1834, S. 140, §. 121; — der Gendarmen, S. 162, §. 6.

Dienstzeit, Dauer derselben, 1834, S. 114, §. 5; — einjährige, S. 115, 116, §. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, S. 117, §. 17, S. 119, §. 25.

Disciplinargewalt, kirchliche, des Bischofs in Fulda, 1834, S. 4, §. 1; — Disciplinar-Verfahren gegen Gemeindebehörden, S. 210, §. 94; — dgl. Disciplinarstrafen, S. 212, §. 103.

Domainen, s. Staats-Domainen.

Dorheim, Functionen des Polizeigerichts in Dorheim betreffend, 1836, S. 5.

Duplik, Nichterstatten der Duplik, 1834, S. 77, §. 16.

Durchgang, ausgleichungssteuerpflichtiger Waaren durch einen Vereinsstaat, 1834, S. 17, §. 8; — Durchgangs-Abgaben, Fortdauer der bestehenden, 1834, S. 49, §. 1.

Durchmärsche, s. Militär-Durchmärsche.

E.

Edictalladung, in dem besonderen Vertheilungsverfahren bei Zwangsversteigerungen nicht nöthig, 1834, S. 61, §. 16; — rücksichtlich Militärpflichtiger, S. 137, §. 108 fg.

Edition von Urkunden in minderwichtigen Rechtsstreiten, 1834, S. 104, §. 19, 20.

Ehe, s. Heirath.

Ehefrauen, geschiedene oder verlassene, deren Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 184, §. 11.

Ehescheidung, Einfluß auf die Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 184, §. 11.

Eheverlöbniß, s. Verlöbniß.

Ehrenbürgerrecht, 1834, S. 188, §. 29.

Eid, Eideszuschiebung, wann zu geschehen, 1834, S. 78, §. 26; — Erklärung darauf, S. 79, §. 32; — Streit über die Zulässigkeit, S. 79, §. 32; — Beweismittel in minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 103, §. 14, S. 104, §. 18; — Appellation wider einen Haupt-Eid auflegende Erkenntnisse, S. 80, §. 34, S. 174, §. 29.

Eigenthum, unmittelbarer Eigenthums-Uebergang bei Verkoppelungen, 1834, S. 71, §. 14; — Abtretung von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken, S. 163 fg., S. 168, §§. 20—22.

Einführungsfrist, Nachweisung derselben bei Appellationen, 1834, S. 81, §. 41.

Einfuhr-Verbote, s. Salz, Spielkarten.

Eingaben, Rückgabe der verspäteten, 1834, S. 169, §. 2; — Rubricirung der Eingaben, S. 172, §. 18.

Eingangs-Abgaben, Fortdauer der bisherigen, 1834, S. 49, §. 1; — von den durch die Staatsposten ohne Inhalts-Erklärung eingehenden Gegenständen betr., 1835, S. 5; — Aufhören der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen der Staaten des Zollvereins und des Grosherzogthums Baden, 1835, S. 41, Art. 7; — des Herzogthums Nassau, 1836, S. 9, Art. 5; — der freien Stadt Frankfurt, S. 23, Art. 5.

Eingeständniß, Rechtsnachtheil des Eingeständnisses der Klage, 1834, S. 77, §. 15; — der Einreden und Repliken, S. 77, §. 16; — nicht beantworteter Thatsachen, S. 77, §. 17, 18, S. 104, §. 18.

Digitized by Google

Einkaufsgeld, besonderes, 1834, S. 186, §. 24.

Einrede, Eingeständniß der Einreden, 1834, S. 77, §. 16; — proceßhindernde aufgehoben, S. 78, §. 19; — privilegirte dergl., S. 78, §. 21; — verspätete, S. 78, §. 21; — illiquide im Mandatsverfahren bei minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 105, §. 28.

Eintritt in das Heer, Freiwilliger, 1834, S. 113, §. 2, S. 119, §. 24 fg.

Einzugsgeld, 1834, S. 186, §. 23.

Endserkenntnisse, Restitution wider, 1834, S. 77, §. 11; — Appellation wider ꝛc., S. 80, §. 34.

Entlassung der Hof- und Staatsdiener, Einfluß auf die Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 184, §. 13; — der Gemeindebeamten, S. 210, §. 95; — Gemeindediener, §. 96, 97.

Entschädigung für Eigenthums-Abtretungen, s. Abtretung, Eigenthum.

Entwässerung, mittelst gemeinschaftlicher Anlagen, 1834, S. 157, §. 4; — über fremdes Eigenthum, S. 157, §. 6; — gemeinschaftliche Entwässerungsgräben, S. 158, §. 8.

Entwendung, Folge der Strafe wegen Entwendung für das Ortsbürgerrecht, 1834, S. 187, §. 26.

Erben der säumigen Rechnungsführer, deren und ihrer Vormünder und Curatoren Verpflichtung zur Rechnungsstellung, 1834, S. 43, §. 1; — gerichtliches Verfahren wider dieselben, S. 44, §. 4, 7, 8, 9, 11.

Erfindungen, Patente dafür, in Beziehung auf den Verkehr mit Baden, 1835, S. 41, Art. 7; — mit Nassau, 1836, S. 9, Art. 5; — mit Frankfurt, S. 24, Art. 5.

Erkenntniß, Aussetzung der zur Entscheidung noch nicht reifen Posten darin, 1834, S. 174, §. 30.

Erlöschungsbescheinigung, 1834, S. 174, §. 31.

Ernennung, s. Zollbeamte.

Ersparniß bei Ausgabe-Titeln, 1834, S. 85, §. 2.

Erstreckung der Termine und Fristen, s. Frist, Prorogationsgesuche, Termine.

Erwerbsfähigkeit, 1834, S. 198, §. 63.

Eschwege, anderweite Zusammensetzung der Justizämter I und II, 1836, S. 133.

Esparsette, Zehntgeld, 1834, S. 156, §. 2.

Etappen, Etappenbehörde und Etappenpolizei, 1834, S. 35, Art. 7; — Etappen-Inspector, königlich-preußischer, in Hersfeld, S. 35, Art. 8; — Etappenmagazin, S. 38, Art. 25.

Excommunication durch den Bischof in Fulda, 1834, S. 5, §. 2.

Executanten, Einlegung von Executanten wider säumige öffentliche Rechnungsführer, 1834, S. 43, §. 1.

Executions-Instanz, Appellation wider die Executions-Instanz erledigende Erkenntnisse, 1834, S. 80, §. 34.

Executiv-Proceß, Zulässigkeit der Termine in bei dem Obergericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten, 1834, S. 78, §. 22.

Exhibitionsfrist aufgehoben, 1834, S. 81, §. 43.

Expropriation, s. Abtretung.

Extrajudicial-Appellation, 1834, S. 80, §. 36.

Digitized by Google

F.

Fabrikanten, s. Messen, Zollbegünstigungen.

Fährgeld, s. Brückengeld-Abgabe, Chausseegeld-Abgabe, Kanal.

Fälschung, als Militärvergehen, 1834, S. 97, §. 2; — Seitens öffentlicher Beamten in Rekrutirungssachen, S. 140, §. 121.

Fideicommiß-Besitzungen, deren Vertretungen bei Hute-Theilungen, 1834, S. 154, §. 45; — Abtretung landesherrlicher Fideicommiß-Besitzungen zu öffentlichen Zwecken, S. 164, §. 2.

Finanz-Gesetz für die zweite Finanzperiode, 1834, S. 64; — s. auch Amortisations-Fonds, Deficit, Ersparniß, Gebühren, Ministerien, Sporteln, Staats-Anlehen, Steuern.

Finanzkammer in Hanau, Verhältniß zur Ober-Finanzkammer, 1834, S. 47, §. 2.

Finanzkammer-Deputationen in Fulda und Marburg, Aufhebung derselben, S. 46, §. 2.

Fischerei, der Gemeinden, 1834, S. 200, §. 69.

Fischereivergehen, s. Forstvergehen.

Fluthgräben, gemeinschaftliche, 1834, S. 158, §. 8.

Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen, hinsichtlich derselben eintretende Zutheilung von einzelnen Forsten an bestimmte Untergerichte, 1834, S. 12; — Erneuerung der Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha, wegen Bestrafung der ꝛc., S. 57; — dgl. mit dem Fürstenthume Waldeck, 1835, S. 1; — mit Baiern, S. 19 fg.; — Verordnung, die Handhabung der bestehenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafgesetze ꝛc. betr., S. 30; — Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach deshalb, 1836, S. 79 fg.

Forst-Inspectionen, neue Eintheilung derselben, 1834, S. 52; — Geschäfte der Forst-Inspectionsbeamten bei Forstbußsachen, 1835, S. 32, §. 9.

Forstreviere, neue Eintheilung derselben, 1834, S. 52.

Forstverwaltung, Verordnung, die Uebertragung des finanziellen Theils der Forstverwaltung an das Ober-Forst-Collegium betr., 1834, S. 50.

Forst-Witwen- und Waisen-Anstalt, Gesetz, dieselbe betreffend, 1834, S. 67.

Frankfurt, Beitritt zum Zollverein, 1836, S. 21 fg.

Frankreich, Wandern der deutschen Handwerksgesellen dahin, 1835, S. 8.

Frauenspersonen, Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 185, §. 16; — Verrichtung der Gemeindedienste, S. 203, §. 79.

Freigüter, Gemeindeverhältniß, 1824, S. 182, §. 5.

Fremden, Beaufsichtigung der, 1836, S. 88, §. 3, c.

Frist, Versäumung der Fristen im Proceß, 1834, S. 75, §. 1, S. 169, §. 2; — Erstreckung, S. 76, §. 8, S. 173, §. 21; — Restitution wider Versäumung, S. 76, §. 10; — Exhibitionsfrist, S. 81, §. 43; — zur Vollmachtsbeibringung, S. 173, §. 20.

Fußboten für die durchmarschirenden königlich-preußischen Truppen, 1834, S. 41, Art. 44, 45.

Futterkräuter, Zehntgeld von damit bestellten Aeckern, 1834, S. 156, §. 2.

Digitized by Google

G.

Gastwirth, Unfähigkeit, Ortsvorstand zu werden, 1834, S. 192, §. 42.

Gebäude, einzelne, deren Gemeindeverhältniß, 1834, S. 182, §. 5.

Gebühren, Forterhebung der nicht speciell aufgehobenen, 1834, S. 85, §. 3; — Gesetz, die einstweilige Feststellung der Gebühren des Actuariats-Personals bei den Untergerichten betr., S. 105; — völlige Gebührenfreiheit, S. 106, §. 5; — theilweise, S. 106, §. 7; — in Vormundschafts-Angelegenheiten, S. 106, §. 5, S. 107, §. 9; — Gebühren-Ueberschreitung, S. 108, §. 16; — Gebühren-Verzeichniß, S. 109 fg.; — Gesetz, die Gebühren der Anwälte und Sachwalter betr., S. 112; — Gebühren-Erhebung bei Behändigungen, S. 171, §. 12; — Convention mit Hannover über die Gebühren in Polizei-Strafsachen, S. 178; — s. auch Abschrift, Kanal.

Geburt, Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit durch Geburt, 1834, S. 184, §. 11.

Gefängnißstrafen wegen Forstfrevel, 1835, S. 30, §. 5, S. 32, §. 9.

Gegenbeweis, überhaupt, 1834, S. 80, §. 33.

Geistliche, katholische, Unterordnung unter die bischöfliche Disciplinar- und Strafgewalt, 1834, S. 4, §. 1; — geistliche Aemter, deshalbige Gemeinde-Angehörigkeit, S. 184, §. 13; — Zuständigkeit der geistlichen Behörden bei Eheverlöbnißsachen, 1835, S. 18.

Geldbusen, wider säumige öffentliche Rechnungsführer, 1834, S. 43, §. 1; — in Forststraffachen, 1835, S. 30, §. 3, S. 32, §. 9, 10, 1836, S. 80, Art. 8.

Gemeinde, Gemeinde-Aemter, Unfähigkeit dazu, 1834, S. 211, §. 101; — Gemeinde-Angehörigkeit, S. 183, §. 9; Entstehung, S. 184, §. 10; durch Geburt, §. 11; durch Heirath oder Aufnahme, S. 185, §. 16; Verlust, §. 17; mehrfache, §. 19; — Gemeinde-Ausschuß, S. 190, §. 36; Wahl, §. 37, S. 192, §. 45, 47; Beruf, S. 198, §. 64, S. 204, §. 80 fg.; Versammlungen, S. 199, §. 65; Auflösung, S. 211, §. 100; — Gemeindebeamten, Vorbehalt für die bei Erlaß der Gemeinde-Ordnung vorhandenen, S. 213, §. 106; Eintritt der neuen, §. 107, 1835, S. 3; — Gemeindebehörden, S. 190, §. 36 fg., S. 194, §. 40, S. 196, §. 59 fg.; Verhältniß zu anderen Behörden, S. 211, §. 102; — Gemeinde-Dienerschaft, S. 195, §. 56, S. 198, §. 64, S. 210, §. 96, 97; — Gemeindedienste, S. 202, §. 78, S. 204, §. 80, Nr. 14; — Vereinigung mehrerer Orte zu einer Gemeinde, S. 183, §. 7; — Gemeinde-Erheber, S. 195, §. 55, S. 206, §. 87; — Gemeinde-Gehalte, S. 195, §. 57, S. 204, §. 80; — Gemeinde-Haushalt, S. 200, §. 67 u. fg.; — Gemeindekasse, S. 206, §. 87; — mehrere Gemeinden in einem Orte, S. 182, §. 6; — Gemeinde-Mitglieder, S. 186, §. 20 fg.; — Gemeindenutzen, S. 200, §. 70; — Gemeinde-Ordnung, S. 181 fg.; — Gemeinde-Pensionen, S. 196, §. 58.; — Gemeinderath, S. 190, §. 36; Wahl, S. 191, §. 39, S. 193, §. 46 fg., S. 194, §. 51; Wirksamkeit, S. 198, §. 63, S. 196, §. 59; Versammlungen, S. 199, §. 65; — Gemeindeschulden, S. 187, §. 25; — Gemeindesiegel, S. 197, §. 60; — Umfang der Gemeinden, S. 182, §. 4; — Gemeinde-Umlagen, S. 202, §. 77; — Gemeinde-Vermögen, S. 186, §. 24, S. 198, §. 63, S. 199, §. 67, S. 204, §. 80, S. 206, §. 84; — Gemeinde-Viehhuten, Theilung, S. 147, §. 11 fg.; — Gemeinde-Waldungen, S. 195, §. 56, S. 200, §. 68, S. 206, §. 84.

Gemeinheitstheilungen, 1834, S. 204, §. 80, S. 206, §. 84.

Digitized by Google

Gemeinschaft, Theilung der Viehhute-Gemeinschaften, 1834, S. 145.

Gemischte Untersuchungsgerichte, s. Untersuchungsgerichte.

Gendarmerie, Verpflichtungen hinsichtlich ungehorsamer Militärpflichtigen, 1834, S. 137, §. 109; — Verordnung, die anderweite Organisation der Land-Gendarmerie betreffend, S. 161 fg.; — Kasernirung, S. 163, §. 13; — Erkrankung eines Gendarmen, §. 14; — Function in Beziehung auf Wanderbücher, 1836, S. 78.

General-Währschafts- und Hypothekenbuch, s. Hypothekenbücher, Währschaftsbücher.

Gerichtsbarkeit, in den ehemals Fürstlich-Rotenburgischen Bezirken, 1834, S. 217, §. 1, 3; — im Justizamte Braunheim, 1835, S. 34.

Gerichtsstand, s. Schriftsässigkeit, Untergerichte.

Gerichtstage, periodische, 1834, S. 177, §. 1.

Gesandte, s. Rückvergütung.

Geschäftsbetrieb, selbstständiger, eines Gemeinde-Angehörigen, 1834, S. 186, §. 20, S. 189, §. 33; — s. auch Gewerbsbetrieb.

Geschenke, verbotene Annahme von Geschenken durch öffentliche Diener in Rekrutirungssachen, 1834, S. 140, §. 122.

Gesellen, Stimmfähigkeit der ꝛc., 1834, S. 187, §. 27.

Gesetz, Verkündigung, 1834, S. 190, §. 37.

Gesindestreitigkeiten, summarischer Proceß in solchen, 1834, S. 101, §. 1.

Gewerb-Ausstellung, allgemeine, 1834, S. 3, §. 2.

Gewerbsbetrieb, zur Reserve gehöriger Leute, 1834, S. 114, §. 5; — in Bezug auf Ortsbürgerrecht, S. 187, §. 27; — Ermäßigung der Local-Holztaxe von dem zum inländischen Gewerbsbetriebe abgegeben werdenden Holze betr., 1835, S. 12; — Beförderung des Gewerbsbetriebs, S. 46, Art. 18, 1836, S. 14, Art. 14, S. 28, Art. 14.

Gewerbs-Commissar, 1834, S. 3, §. 4.

Gewerbsverein, s. Handels- und Gewerbsverein.

Gewicht, Herstellung eines gleichförmigen Gewicht-, Maas- und Handelssystems in den Zollvereinsstaaten, 1835, S. 45, Art. 14, 1836, S. 13, Art. 11, S. 27, Art. 11.

Gewissensvertretung, Beweis zur ꝛc., 1834, S. 79, §. 32.

Gewohnheitsfrevler, 1835, S. 30, §. 1. S. 31, §. 6.

Glaubwürdigkeit, s. Anzeige, Protokolle.

Grenzverkehr, Erleichterung zwischen den Zollvereinsstaaten, 1834, S. 16, §. 3, 1835, S. 41, Art. 8.

Grenz-Zollämter, Aufhebung mehrerer überflüssigen, 1834, S. 7; — anderweite Eintheilung der Hauptamtsbezirke, das.

Groschen-Scheidemünze, s. Münze.

Großenlüder, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes ꝛc., 1836, S. 136.

Grundeigenthum, s. Abtretung, Eigenthum, Immobilien.

Grundsteuer, Bestimmung bei erfolgten Viehhute-Theilungen, 1834, S. 152, §. 36.

Grundzins, Verträge über Auflegung von solchen, 1835, S. 10, §. 2.

Gutachten, ärztliche, bei Rekrutirungen, 1834, S. 127, §. 60; — dgl. des Ober-Medicinal-Collegiums, S. 133, §. 89; — s. auch Sachverständige.

Güter, einzelne, deren Gemeindeverhältniß, 1834, S. 182, §. 5.

Digitized by Google

Güteversuch, im Theilungsverfahren rücksichtlich Viehhute-Gemeinschaften, 1834, S. 147, §. 9; — bei den Obergerichten, S. 173, §. 23; — bei Klagen auf Vollziehung eines Eheverlöbnisses, S. 83, §. 3, 1835, S. 18, §. 3; — in minderwichtigen Rechtsstreiten, 1834, S. 178, §. 6.

Gutsbesitzer, adeliche, in der Provinz Hanau nicht gemeindeangehörig, 1834, S. 184, §. 9.

H.

Hafen-Gebühren, s. Kanal.

Haft, s. Verhaftung.

Handels- und Gewerbs-Verein, Verordnung, die künftige Einrichtung desselben betr., 1834, S. 3; — Zusammensetzung desselben, das. §. 1; — Zusammenkunft der Mitglieder, das. §. 2; — Districts-Vereine, das. §. 3; — Unterordnung eines Gewerbe-Commissars und Bestellung eines Inspectors für das Leinengewerbe, das. §. 4.

Handwerk, Berechtigung zum Erwerb des Ortsbürgerrechts, 1834, S. 187, §. 27; — Handwerksgesellen, verbotenes Wandern ꝛc., 1835, S. 7, 8.

Hannover, mit dem Königreich Hannover über die Erstattung der Gerichtsgebühren in Polizei-Strafsachen getroffene Uebereinkunft, 1834, S. 178.

Haupt-Depositenkasse, Einsendung der hinterlegten Gegenstände an die ꝛc., 1835, S. 17.

Haupt-Staatskasse, Ablieferung aller Staats-Einnahmen an dieselbe und Verrechnung aller Staats-Ausgaben bei derselben, 1834, S. 29, §. 1; — unmittelbare Verbindung mit den Rentereien, §. 3; — Leitung des Kassenwesens bei den Unterkassen durch die Haupt-Staatskasse, §. 4.

Häuser, einzelne, Gemeindeverhältniß derselben, 1834, S. 182, §. 5, S. 195, §. 53.

Haushalt, eigener, 1834, S. 186, §. 20, S. 189, §. 33, §. 35, S. 203, §. 79.

Haussuchung wegen Forst- ꝛc. Vergehungen, 1835, S. 19, Art. 3, 1836, S. 80, Art. 6.

Hebammen, Freiheit von Gemeindediensten, 1834, S. 203, §. 78.

Heimath, Heimathsbezirk, S. 183, §. 8; — Heimathsrecht, S. 184, §. 9; — Zuweisung Heimathsloser, S. 184, §. 10, S. 186, §. 23; — Heimathsschein, S. 197, §. 60; — Militärpflichtige außerhalb der Heimath, 1836, S. 139, §. 1.

Heirath der Reservisten, 1834, S. 114, §. 5; — der Unteroffiziere und Soldaten, S. 185, §. 14; — Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit durch Heirath, §. 16; — Heirath Gemeinde-Angehöriger, S. 186, §. 20, S. 189, §. 33, S. 190, §. 35.

Helmarshausen, Verbindung der dortigen Renterei mit der in Trendelburg, 1834, S. 57.

Hersfeld, Ruhetag der königlich-preußischen durchmarschirenden Truppen im Etappenbezirke Hersfeld, 1834, S. 36, Art. 12; — Etappen-Hospital daselbst, S. 38, Art. 23; — Erweiterung des Rentereibezirkes, 1835, S. 29; — anderweite Zusammensetzung des Landgerichts, 1836, S. 136.

Hessen-Homburg, Beitritt zum Zollcartell, 1834, S. 20, 1835, S. 35.

Hessenstein, Aufhebung der Renterei, 1834, S. 51.

Hinterlegung, gerichtliche, des Entschädigungsbetrags für Abtretung zu öffentlichen Zwecken, 1834, S. 186, §. 10, 11; — Einsendung hinterlegter Gegenstände an die Haupt-Depositenkasse, 1835, S. 17.

Hochbesteuerte Ortsbürger, s. Ortsbürger.

Digitized by Google

Höfe, Vereinigung solcher zu einer Gemeinde, 1834, S. 182, §. 5, S. 195, §. 53.

Hofdiener, Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 184, §. 13; — Heirath, S. 186, §. 20; — Ortsbürgerrecht, S. 187, §. 27; — Wahl zum Mitglied einer Gemeindebehörde, S. 193, §. 47; — Dienstfreiheit, S. 203, §. 78.

Holzhauer, Verlag für deren Witwen und Waisen, 1834, S. 67, §. 3.

Hülfssteuer, Aufhebung der Branntwein-Hülfssteuer im Kreise Schmalkalden, 1834, S. 49.

Hülfsvollstreckung, Appellation wider dieselbe abschlagende Erkenntnisse, 1834, S. 80, §. 36.

Hufenverband, Entlassung aus solchem bei Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, 1834, S. 167, §. 14.

Hufschmiede, deren Prüfung, 1834, S. 11.

Huldigungs-Eid, Abnahme desselben bei Unterthan-Aufnahmen, 1836, S. 4, §. 3.

Hute, s. Viehhute.

Hypothek, bei Verkoppelungs-Verträgen, 1834, S. 69, §. 4; — an Gemeinheits- und Koppelhuten, S. 154, §. 46; — an Gemeinde-Grundvermögen, S. 205, §. 84.

Hypothekargläubiger, Benachrichtigung derselben von Zwangsversteigerungen, 1834, S. 64, §. 6; — bei Hutetheilungen, S. 155, §. 47, 48.

Hypothekarische Klagen, Gesetz, das deshalbige untergerichtliche Verfahren betreffend, 1834, S. 59; — Aufkündigung hypothekarischer Forderungen, S. 59, §. 1, 2.

Hypothekenbücher, Eintragung der Erkenntnisse und Verträge wegen Ablösung von Reallasten in dieselben, 1834, S. 29; — der Gemeinheits- und Koppelhüte-Theilungen, S. 154, §. 46; — der Abtretung zu öffentlichen Zwecken, S. 167, §. 15; — Hypothekenwesen in der Provinz Hanau, S. 213, §. 108; — s. auch Währschaftsbücher.

J.

Jagd der Gemeinden, 1834, S. 200, §. 69.

Jagdvergehungen, s. Forstvergehen.

Jesberg, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes ꝛc., 1836, S. 133.

Illaten, Geltendmachung derselben bei Zwangsversteigerungen, 1834, S. 62, §. 17.

Immobilien, Ver- und Ankauf Seitens einer Gemeinde, 1834, S. 204, §. 80.

Impugnationsschrift im Beweisverfahren, 1834, S. 79, §. 30.

Insinuation durch die Schultheißen und Zentgräfen, 1834, S. 75, §. 4; — processualischer Verfügungen, S. 76, §. 5; — s. auch Behändigung.

Inventar des Gemeindevermögens, 1834, S. 201, §. 72.

Inventarisation, unnöthig bei dem besondern Vertheilungsverfahren bei Zwangsversteigerungen, 1834, S. 61, §. 16.

Jus eminens, s. Abtretung, Eigenthum.

Justizämter, s. Untergerichte.

Justizverweigerung oder Verzögerung, 1834, S. 81, §. 45, S. 165, §. 6; — Beschleunigung der Entscheidungen ꝛc. in Rechtsstreiten, S. 175, §. 35.

Digitized by Google

K.

Kammerkassen zu Cassel und Hanau, und Filial-Kammerkasse in Fulda, Aufhebung derselben, 1834, S. 29, §. 2.

Kanal, bei Chausseen, 1834, S. 158, §. 9; — Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Brükken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren in den Zollvereinsstaaten, 1835, S. 46, Art. 17, 1836, S. 14, Art. 13, S. 28, Art. 13.

Karten, s. Spielkarten.

Käsegeld, Ablösung, 1835, S. 11, §. 1.

Kasernirung der Gendarmerie, 1834, S. 163, §. 13.

Kinder, Gemeinde-Angehörigkeit der ehelichen, 1834, S. 184, §. 11; — der unehelichen und der legitimirten, S. 184, §. 12; — der Hof- und Staatsdiener, S. 185, §. 15; — der noch nicht selbstständigen, S. 185, §. 18.

Klage, Eingeständniß der Klage, 1834, S. 77, §. 15, S. 103, §. 13; — Anbringung in minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 102, §. 11, S. 177, §. 1; — Mittheilung, S. 103, §. 12.

Klagenhäufung, unstatthafte, 1834, S. 101, §. 3.

Klassensteuer, Gesetz, die Veranlagung derselben betreffend, 1834, S. 20; — Forterhebung derselben bis Ende August 1834, S. 51, §. 2; — bis Ende September 1834, S. 66, §. 2; — während der zweiten Finanzperiode, S. 85, §. 4.

Koburg-Gotha, Beitritt zum Zollcartell, 1834, S. 20; — Erneuerung der Uebereinkunft mit demselben wegen Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den gegenseitigen Waldungen, 1834, S. 57.

Kochsalz, s. Salz.

Koppelhuten, Theilung derselben, 1834, S. 152, §. 38 fg.

Körperverstümmelung, s. Selbstverstümmelung.

Kosten; Kosten-Ersatz Seitens der Diener im Zwangsversteigerungs-Verfahren, 1834, S. 65, §. 10; — Kostenverurtheilung im Proceß, S. 76, §. 9, S. 102, §. 8, S. 172, §. 17; — deshalbige Sicherheitsleistung Seitens nicht mit Immobilien im Inlande angesessener Kläger, S. 78, §. 20; — Kostenfreiheit in Rekrutirungssachen, S. 114, §. 4; — Kosten im Theilungsverfahren von Viehhute-Gemeinschaften, S. 146, §. 6, S. 147, §. 10, S. 150, §. 21, S. 152, §. 35; — bei Wiesenverbesserungen, S. 157, §. 5; — in Polizei-Strafsachen, deshalbige Convention mit Hannover, S. 178; — den Gemeindebehörden zu erstattende Kosten, S. 196, §. 57; — Gemeindekosten, S. 197, §. 61.

Krahnengebühren, s. Kanal.

Krammärkte, s. Märkte.

Kreisamt, Leitung der Maasregeln bei Verkoppelungen, 1834, S. 71, §. 15; — Thätigkeit bei der Militär-Aushebung, S. 120, §. 29; — wider ungehorsame Militärpflichtige, S. 137, §. 108 fg.; — bei Auseinandersetzung von Viehhute-Gemeinschaften, S. 145, §. 3, S. 148, §. 15 fg.; — von Wechselwiesen, S. 157, §. 3; — bei Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, S. 164, §. 3 fg.; — Aufsichtsbehörde bei Verwaltung der Landgemeinden, S. 208, §. 92; — Competenz in den Rotenburgischen Bezirken, S. 217, §. 2, 4; — Functionen bei Unterthan-Aufnahmen, 1836, S. 3; — Veränderung einiger Kreisamtsbezirke, S. 132 fg.

Kreuzerstücke, s. Münze.

Digitized by Google

Kriegsdienst, Verbindlichkeit zu demselben, 1834, S. 113, §. 1.

Kronenthaler, deren Geltung, 1834, S. 28, §. 5, 6.

Kumulation von Klagen, s. Klagenhäufung.

Kurhaus, für Glieder des kurfürstlichen Hauses nicht nothwendige Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 183, §. 9; — s. auch Prinzen.

L.

Lagerbücher, Bemerkung der Theilungs-Urkunden über Viehhute-Gemeinschaften in denselben, 1834, S. 146, §. 7.

Laien, Unterordnung der katholischen Laien unter die kirchliche Censur- und Strafgewalt des Bischofs in Fulda, 1834, S. 4, §. 2.

Landeskredit-Kasse, Verzinsung der in dieselbe gezahlten Ablösungs-Kapitale, 1835, S. 11, §. 9.

Landesverwaltung, innere, in den Rotenburgischen Bezirken, 1834, S. 217, §. 2, 4.

Landgemeinde, 1834, S. 181, §. 1.

Land-Gendarmerie, s. Gendarmerie.

Landwirthschaftsbetrieb, Berechtigung zum Ortsbürgerrecht, 1834, S. 187, §. 27.

Legge-Anstalt im Schaumburgischen, 1834, S. 156, §. 2, S. 223, §. 2 fg., 1835, S. 1, 2.

Legitimation der Handel- und Gewerbetreibenden bei Geschäftsreisen und dem Besuche von Messen und Märkten in dem zum Zollvereine gehörigen Staaten, 1834, S. 23; — unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe, S. 184, §. 12.

Lehensherrschaft, Vertretung derselben bei Hutetheilungen, 1834, S. 154, §. 45.

Leiheherrschaften, Vertretung bei Hutetheilungen, 1834, S. 154, §. 45 fg.

Leinengewerbe, Inspector für dasselbe, 1834, S. 3, §. 4; — Gesetz, die Beförderung des Leinengewerbes betreffend, S. 156; — Verordnung, dessen Vollziehung betreffend, S. 223, 1835, S. 1.

Leinpfad, Berücksichtigung bei Wiesenverbesserungen, 1834; S. 158, §. 6.

Lippe, Beitritt zum Zollcartell, 1834, S. 47.

Local-Holztaxe, Gesetz, die Ermäßigung derselben betreffend, 1835, S. 12.

Loos, Ziehung bei der Rekrutirung, 1834, S. 128, §. 65 fg., S. 131, §. 83; — Theilung der Wechselwiesen durch das Loos, S. 157, §. 3.

M.

Maas, s. Gewicht.

Malz, s. Uebergangs-Abgaben.

Mandatsproceß bei hypothekarischen Klagen, 1834, S. 60 fg.; — Termin bei den Obergerichten im Mandatsproceß zulässig, S. 78, §. 22; — besonderes Mandatsverfahren wegen Verbindlichkeit zur Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen, S. 104, §. 24 fg.

Mängel, s. Proceß.

Mangen der Leinenstücke, 1834, S. 224, §. 8.

Marburg, Auflösung der Deutsch-Ordens-Renterei daselbst, 1836, S. 83.

Märkte, Besuch zollvereinsländischer ꝛc. durch inländische Gewerbtreibende, 1834, S. 23, §. 3; — inländischer durch zollvereinsländische

Digitized by Google

Unterthanen, §. 4; — in den Zollvereinsstaaten überhaupt, 1835, S. 46, Art. 18, 1836, S. 14, Art. 14, S. 28, Art. 14.

Marschrouten, Einrichtung derselben für die königlich-preußischen Truppen auf Durchmärschen durch die kurhessischen Lande und für die kurhessischen Truppen auf Durchmärschen durch die königlichen Staaten, 1834, S. 35, Art. 10, 11.

Mecklenburg-Schwerin, Beitritt zum Zollcartell, 1834, S. 47.

Meierherrschaften, Vertretung derselben bei Hutetheilungen, 1834, S. 154, §. 45.

Meineid, Beweis zur Meineidsverhütung unstatthaft, 1834, S. 78, §. 26.

Menoniten, Stellvertretung militärpflichtiger, 1834, S. 136, §. 106.

Messen, Besuch zollvereinsländischer durch inländische Gewerbtreibende, 1834, S. 23, §. 3; — inländischer durch zollvereinsländische Unterthanen, §. 4; — auswärtige, von wo inländische Fabrikate zollfrei zurückgebracht werden dürfen, S. 73; — Behandlung solcher Waaren, S. 74; — Besuch der Messen in den Zollvereinsstaaten, 1835, S. 46, Art. 18, 1836, S. 14, Art. 14, S. 28, Art. 14.

Miethverträge, Proceß aus solchen, 1834, S. 101, §. 1.

Milchgeld, Ablösung, 1835, S. 11, §. 1.

Militär-Dienstpflicht, Befreiungen, 1834, S. 113, §. 1, S. 117, §. 20 fg., S. 141, §. 124; — Verfahren hinsichtlich derselben, S. 126, §. 57 fg.; — Dauer der Dienstpflicht, S. 116, §. 15; — s. auch Militärpflichtigkeit.

Militär-Durchmärsche, Convention mit Preußen, 1834, S. 33; — Verwendung der Gendarmerie bei solchen, S. 162, §. 5.

Militär-Etat für die zweite Finanzperiode, 1834, S. 84, §. 1.

Militär-Gerichtsbarkeit, Gesetz, die Beschränkung derselben betreffend, 1834, S. 97; — temporäre Aufhebung, S. 97, §. 1.

Militär-Gerichte, Gemeinde-Angehörigkeit der dabei Angestellten, S. 185, §. 14.

Militärpersonen, Civil-Gerichtsbarkeit über verabschiedete oder fremde, 1834, S. 98, §. 5; — Vergehen derselben in Gemeinschaft mit Civilpersonen, S. 98, §. 7; — Gemeinde-Angehörigkeit, S. 185, §. 14; — Ortsbürgerrecht, S. 187, §. 27.

Militär-Polizei auf Durchmärschen königlich-preußischer Truppen, 1834, S. 41, Art. 46 fg.

Militärpflichtigkeit, Alter, 1834, S. 115, §. 6; — Vergehen in Bezug darauf, S. 136, §. 107 fg.; — Bestrafung des Austretens, S. 138, §. 111 fg., S. 140, §. 119; — s. auch Diensttüchtigkeit, Militärdienstpflicht.

Militärstraße von Heiligenstadt nach Cassel, 1834, S. 33, Art. 1; — von Coppenbrügge nach Minden, S. 34, Art. 2; — von Erfurt nach dem Rheine, Art. 3; — von Carlshafen nach Rinteln, Art. 4.

Militärvergehen, hinsichtlich deren die Militär-Gerichtsbarkeit während der Urlaubszeit nicht aufgehoben ist, 1834, S. 97, §. 2; — Concurrenz mit gemeinen, S. 97, §. 2; — s. auch Militärpflichtigkeit.

Militär-Verwaltung, Gemeinde-Angehörigkeit der dabei Angestellten, 1834, S. 185, §. 14.

Minderjährige, gerichtliches Ausgebot bei Veräußerung der Güter Minderjähriger, 1834, S. 70, §. 11, S. 84, §. 1; — Eintritt Minderjähriger in das Heer, S. 119, §. 25; — Bestrafung der Vormünder wegen unterlassener Aufenthalts-Anzeige, S. 140, §. 120.

Ministerien, Kredite und Ausgabe-Titel, 1834, S. 85, §. 2.

Miteigenthum, Theilung des Miteigenthums gemeinschaftlicher Weiden, 1834, S. 147, §. 11.

Digitized by Google

Most, s. Uebergangs-Abgaben.

Mühlen, Berücksichtigung bei Wässerungen, 1834, S. 158, §. 6; — Verbindlichkeiten der Müller dieserhalb, S. 158, §§. 10, 11, 12; — Gemeindeverhältniß der Mühlen, S. 182, §. 5.

Mündliches Verfahren im Proceß, 1834, S. 102, §. 6 fg.

Münze, Gesetz, das Münzwesen betr., 1834, S. 27; — Münzfuß, S. 27, §. 1; — Scheidemünzen, S. 28, §. 2; — gleiches Münzsystem in den Zollvereinsstaaten, 1835, S. 45, Art. 14, 1836, S. 13, Art. 11, S. 27, Art. 11; — fremde Kupfer-Scheidemünze verboten, 1836, S. 140, §. 3; — dgl. fremde Groschen-Scheidemünze, das.; — inländische Kupfer-Kreuzerstücke, das.; — s. auch Braunschweigische Thalerstücke, Conventionsgeld, Kronenthaler, Polnische Thalerstücke, Sächsische Thalerstücke.

Musterreisende, deren Legitimation, 1834, S. 23, §. 1; — Abgabefreiheit, 1835, S. 46, Art. 18, 1836, S. 14, Art. 14, S. 28, Art. 14, S. 85.

Musterungstermin, 1834, S. 131, §. 84.

Mutterschaft, Rechtsstreitigkeiten wegen Mutterschaft, Competenz, 1834, S. 83.

N.

Nachsteuer, Gesetz, die Erhebung der rückständigen Nachsteuerbeträge in der Provinz Hanau und den Kreisen Fulda und Hünfeld betreffend, 1834, S. 27.

Nassau, die Zoll- und Handelsverhältnisse mit Nassau betreffend, 1835, S. 25, S. 37; — Beitritt zum Zollverein, 1836, S. 7.

Nationalkokarde, Verlust des Rechts zur Tragung derselben, 1834, S. 187, §. 26.

Naturalleistung, Berechnung derselben nach Mittelpreisen im Ablösungsverfahren, 1835, S. 9, §. 1; — von Schafvieh, Ablösung, S. 11, §. 1.

Neben-Bürgermeister an Gemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, 1834, S. 183, §. 7.

Nebenstellen, geben nicht Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 184, §. 13.

Nentershausen, anderweite Zusammensetzung des Justizamts ꝛc., 1836, S. 134.

Netra, anderweite Zusammensetzung des Justizamts ꝛc., 1834, S. 134.

Neuhof, anderweite Zusammensetzung des Justizamts ꝛc., 1836, S. 136.

Nichtigkeit processualischer Verhandlungen, 1834, S. 102, §. 8.

Nichtigkeitsbeschwerde, Statthaftigkeit, 1834, S. 80, §. 34 fg.; — Verjährung, S. 82, §. 47.

Niederlage-Gebühren, s. Kanal.

Nießbrauch an Gemeinheits- und Koppelhuten, 1834, S. 154, §. 46; — Steuer von den Gegenständen eines Nießbrauchs, S. 189, §. 32.

Nothdienste, 1834, S. 203, §. 78.

Nothfall, Abtretung in Nothfällen, 1834, S. 167, §. 16 fg.

O.

Ober-Bau-Direction, deren Reorganisation als Collegium, 1834, S. 1, §. 1; — Aufhebung der Verordnungen vom 29sten Juni 1830, die Ober-Bau-Direction und die Ober-Baukasse betreffend, das. §. 3.

Digitized by Google

Oberbürgermeister, 1834, S. 191, §. 41, S. 192, §. 42, 43; — Pension, S. 196, §. 58.

Ober-Finanzkammer, Bildung derselben in Cassel, 1834, S. 47; — Aufsicht in Forststrafsachen, 1835, S. 34, §. 16.

Ober-Forst-Collegium, Erweiterung seines Geschäftskreises, 1834, S. 50; — Einwirkung auf Gemeindewaldungen, S. 200, §. 68; — Aufsicht in Forststrafsachen, 1835, S. 34, §. 16.

Oberförstereien, neue Eintheilung derselben, 1834, S. 52; — desgl. der Oberförstereien Veckerhagen und Gottsbüren, 1836, S. 1.

Ober-Gendarmen, Ernennung, 1834, S. 162, §. 9; — Rang, S. 163, §. 12.

Obergericht, Gesetz, die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Obergerichts in Rinteln betr., 1834, S. 73; — in Cassel, Competenz in den rotenburgischen Bezirken, S. 217, §. 3; — Aufsicht in Forststrafsachen, 1835, S. 34, §. 16.

Ober-Medicinal-Collegium, Entscheidung in Rekrutirungssachen, 1834, S. 121, §. 31.

Ober-Steuer-Collegium, Verordnung, die Bildung desselben für die Verwaltung der directen Steuern betr., 1834, S. 45.

Ober-Steuer-Direction, s. Ober-Zoll-Direction.

Ober-Wachtmeister bei der Gendarmerie, Ernennung, 1834, S. 162, §. 8.

Ober-Zoll-Direction, Verordnung, wodurch der Ober-Steuer-Direction die Bezeichnung „Ober-Zoll-Direction" beigelegt wird, 1834, S. 50.

Oertliche Einrichtungen in Gemeinden, 1834, S. 200, §. 71.

Offiziere, bei der Gendarmerie, Ernennung, 1834, S. 162, §. 7; — Verpflichtungen, S. 163, §. 11; — Rang, §. 12.

Oldenburg, Beitritt zum Zollcartell wegen Birkenfeld, 1834, S. 20.

Ordnungsstrafen in Gemeinde-Angelegenheiten, 1834, S. 211, §. 99, 103.

Ortsbürger, 1834, S. 186, §. 20; — Erfordernisse des Ortsbürgerrechts, S. 187, §. 26; — Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerb des ꝛc., §. 27; — Seitens Nicht-Gemeinde-Angehöriger, S. 188, §. 28; — Hochbesteuerte Ortsbürger, S. 189, §. 32; — Aufnahme als Ortsbürger, §. 34, S. 198, §. 63.

Ortsgemeinde, s. Gemeinde.

Ortspolizei, 1834, S. 197, §. 61, S. 202, §. 76.

Orts-Steuer-Commissionen, Veranlagung der Klassensteuer durch dieselben, 1834, S. 20, §. 1; — Zusammensetzung derselben, §. 2; — Wahl, S. 21, §. 3; — Leitung, §. 4; — Fortdauer ihrer Wirksamkeit, S. 51, §. 2, S. 66, §. 2; — Zusammensetzung vom 1sten October 1834 an, S. 85, §. 4.

Ortsvorstand, Verpflichtungen hinsichtlich ungehorsamer Militärpflichtiger, 1834, S. 137, §. 109; — Thätigkeit bei Wiesen- ꝛc. Verbesserungen, S. 157, §. 4, S. 158, §. 8, S. 159, §. 14; — Bestellung, S. 190, §. 36; — Wahl, S. 191, §. 40, S. 193, §. 46, 47, S. 194, §. 51; — persönliche Erfordernisse, S. 191, §. 42; — Verpflichtung, S. 194, §. 49; — Bestätigung, S. 194, §. 50; — Wirkungskreis, S. 196, §. 59-61; — Freiheit von Gemeindediensten, S. 203, §. 78; — auf Lebenszeit gewählte Ortsvorstände, S. 213, §. 106; — besondere gerichtliche Geschäfte der Ortsbehörden in der Provinz Hanau, S. 213, §. 108; — Functionen in Beziehung auf die Visa's der Wanderbücher, 1836, S. 77, §. 3.

Digitized by Google

P.

Pacht, Pachtverhältniß hinsichtlich verkoppelter Grundstücke, 1834, S. 70, §. 8; — hinsichtlich der Hutetheilungen, S. 155, §. 49; — hinsichtlich der Ablösungen, 1835, S. 10, §. 3.

Pachtverträge über Wohnungen oder einzelne Grundstücke, Proceß deshalb, S. 101, §. 1.

Päſſe, Viſirung, 1836, S. 87, §. 3.

Patente, ſ. Erfindungen.

Patrimonialbeamte, Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 184, §. 13; — Ortsvorſtände einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit, S. 194, §. 50.

Penſion, Einſtellung der Bezahlung derſelben an öffentliche Rechnungsführer, 1834, S. 43, §. 1; — der Gemeindebehörden, S. 196, §. 58.

Penſionirung, Einfluß auf die Staats-Angehörigkeit, 1834, S. 184, §. 13.

Pfandgläubiger, ſ. Hypothekargläubiger.

Pflaſtergelder, 1834, S. 202, §. 74; — in Zollvereinsſtaaten, 1835, S. 44, Art. 13, 1836, S. 13, Art. 10, S. 27, Art. 10; — ſ. auch Chauſſeegeld-Abgaben.

Pflegekinder, Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 185, §. 18.

Polizei-Director, Befugniß hinſichtlich der Polizei-Inſpectoren, 1836, S. 88, §. 4.

Polizei-Inſpectoren, Verordnung über die dienſtliche Stellung und die Amtsverrichtungen der ꝛc., 1836, S. 87 fg.

Polizei-Straffachen, Convention mit Hannover wegen der Gebühren, 1834, S. 178.

Polniſche ½ und ⅛ Thalerſtücke, deren Gültigkeit, 1836, S. 140, §. 3.

Poste-restante-Briefe, Geſetz, die Behandlung derſelben betr., 1834, S. 26.

Praunheim, Ausübung der dem kurfürſtlich-heſſiſchen, gräflich-ſolmſiſchen gemeinſchaftlichen Juſtizamte Praunheim zuſtehenden Gerichtsbarkeit, 1835, S. 34.

Preußen, ſ. Militärdurchmärſche.

Prieſterſeminar, Ernennung der geiſtlichen Vorſteher und Lehrer deſſelben, 1834, S. 5, §. 6.

Prinzen des kurfürſtlichen Hauſes, Befreiung von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte, 1834, S. 113, §. 1.

Privilegien, ſ. Erfindungen.

Proceß, Geſetz, die Abſtellung mehrerer im proceſſualiſchen Verfahren wahrgenommenen Mängel betreffend, 1834, S. 75, S. 105, §. 30; — ſummariſcher, S. 78, §. 22, S. 82, §. 48; — proceßleitende Verfügungen, Beſchwerden über ſolche, S. 80, §. 37; — Geſetz über das in minderwichtigen oder ihrer Beſchaffenheit nach einfachen Rechtsſtreiten zu beobachtende Verfahren, S. 101; — Verordnung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes zur Abſtellung ꝛc., S. 169 fg.; — Appellationsproceſſe, S. 175, §. 33; — Uebertretung der Proceßvorſchriften, S. 175, §. 36; — Verordnung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes über das in minderwichtigen ꝛc., S. 177 fg.; — Proceßleitung des Richters in minderwichtigen Rechtsſtreiten, S. 102, §. 8, S. 177, §. 4; Proceßführung von Gemeinden, S. 201, §. 80, S. 206, §. 85.

Prorogationsgeſuche im Proceß, 1834, S. 76, §. 8, 9, S. 80, §. 37.

Protocolle, in minderwichtigen Rechtsſtreiten, 1834, S. 177, §. 2; — Glaubwürdigkeit der Protocolle der Ortsbehörden, S. 213, §. 105; — der Protocolle über Forſt- ꝛc. Vergehungen in baieriſchen reſp. heſſiſchen Waldungen, 1835, S. 19, Art. 2; — im Sach-

Digitized by Google

sen-Weimar-Eisenachischen resp. Hessischen, 1836, S. 79, Art. 2.
Provisionalverfügungen, Appellation deshalb, 1834, S. 80, §. 34.
Prüfung, s. Hufschmiede.
Publication, Publicationstermine, Unstatthaftigkeit besonderer bei den Obergerichten, 1834, S. 78, §. 23; — Publication der Erkenntnisse in minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 102, §. 10.

Q.

Quartier, s. Verpflegung.

R.

Rangbestimmungs-Entwurf bei Zwangsversteigerungen, 1834, S. 62, §. 18.
Rang-Ordnung, 1834, S. 215.
Rechnungs-Abhörung in den Städten, 1834, S. 207, §. 90; — in den Landgemeinden, S. 208, §. 91.
Rechnungsführer, Gesetz, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, 1834, S. 43, S. 209, §. 90, 91; — s. auch Arrest, Besoldung, Bürgen, Caution, Erben, Executanten, Geldbusen, Pension, Requisitionen.
Rechtsmittel, in Expropriationssachen, 1834, S. 165, §. 6; — ungegründete, S. 174, §. 28; — in Forststrafsachen, 1835, S. 30, §. 4; — s. auch Appellation, Beschwerde, Restitution.
Rechtsnachtheil, bei Versäumung von Fristen oder Terminen im Proceß, 1834, S. 75, §. 1; — des Eingeständnisses, S. 77, §. 15; — der betreffende immer anzudrohen, S. 169, §. 1.
Rechtsstreite, minderwichtige, 1834, S. 101, §. 1; — Proceßleitung in solchen, S. 102, §. 8, S. 177, §. 4; — Vertretung der Gemeinden, S. 198, §. 63.
Rechtsweg in Beziehung auf Theilungen von Viehhute-Gemeinschaften, 1834, S. 146, §. 8.
Referenten, ständige, bei den Obergerichten, 1834, S. 173, §. 22.
Regierungen, Leitung der Aushebungsgeschäfte, 1834, S. 120, §. 30; — Berufung an dieselben von Entscheidungen des Rekrutirungsrathes, S. 129, §. 73 fg.; — desgl. bei Viehhute-Gemeinschaftstheilungen, S. 146, §. 5; — Beschwerdeführung wegen Wiesenverbesserungsplänen, S. 157, §. 5; — Bestätigung der Gemeindestatuten durch die Regierungen, S. 182, §. 3; — Aufsicht auf städtische Verwaltung, S. 208, §. 92; — für die Provinz Niederhessen Competenz in den Rotenburgischen Bezirken, S. 217, §. 4.
Reichsritterschaft, Glieder der vormals unmittelbaren, Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 183, §. 9.
Reihedienste, 1834, S. 202, §. 78.
Reisebücher, Visiren derselben, 1836, S. 77, S. 87, §. 3.
Rekrutirung, Rekrutirungsgesetz, 1834, S. 113; — Rekrutirungsrath, S. 120, §. 29 fg., S. 127, §. 61, S. 129, §. 72 fg., S. 130, §. 80.
Rentereibezirke, neue Abgrenzung mehrerer, 1834, S. 51, S. 57, S. 74, 1835, S. 29, 1836, S. 83.
Rentmeister, Dienstverrichtungen bei Forstbußsachen, 1835, S. 32, §. 10.
Replik, Eingeständniß der Repliken, 1834, S. 77, §. 16.
Repositare, Gebühren derselben, 1834, S. 108, §. 17.

Digitized by Google

Requisitionen der rechnungsabhörenden Behörden wegen Recessen der Rechnungsführer, Beschleunigung derselben bei den Gerichten, 1834, S. 45, §. 14.

Reserve, bei dem Militär, 1834, S. 114, §. 5.

Restitution, wider Versäumung von Fristen und Terminen im Proceß, 1834, S. 76, §. 10; — wider Endserkenntnisse, S. 77, §. 11; — gegen Vorerkenntnisse, S. 77, §. 12; — Restitutions-Eid, §. 13.

Retourbriefe, Gesetz, die Behandlung derselben betreffend, 1834, S. 26.

Revision, der bei den Anmeldestellen angemeldeten Waaren, 1834, S. 15, §. 2; — Befugniß der Anmeldeämter, S. 16, §. 6.

Rinteln, s. Obergericht.

Rittergüter, Verhältniß zur Gemeinde, 1834, S. 182, §. 5, S. 184, §. 9.

Ritterschaft, althessische und Schaumburgische, Gemeinde-Angehörigkeit derselben, 1834, S. 184, §. 9.

Rotenburg, anderweite Zusammensetzung der Justizämter I und II, 1836, S. 134.

Rotenburgische Diener, Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 184, §. 13; — Ortsvorstände, Bestätigung, S. 194, §. 50; — Behörden als Aufsichtsbehörden bei der Gemeindeverwaltung, S. 209, §. 92; — Verordnung, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und inneren Landesverwaltung in den ehemaligen Fürstlich-Rotenburgischen Bezirken betr., S. 216.

Rottstücke, Verwaltung in Beziehung auf überwiesene, 1834, S. 50, §. 2; — neue Rott-Ausweisungen, S. 50, §. 2; — der Gemeinden, S. 204, §. 80, Nr. 9, S. 205, §. 81.

Rubricirung processualischer Eingaben, 1834, S. 172, §. 18.

Rückstände, Beitreibung in den Städten, 1834, S. 207, §. 88; — in den Landgemeinden, §. 89.

Rückvergütung tarifmäßiger Abgaben, 1835, S. 43, Art. 11, S. 48, Art. 25, 1836, S. 12, Art. 8, S. 16, Art. 21, S. 26, Art. 8, S. 30, Art. 21.

Ruhe, Störung der öffentlichen, 1836, S. 88, §. 3.

S.

Sächsische $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, deren Geltung, 1836, S. 140, §. 1.

Sachverständige, wiederholte Abhörung derselben im Proceß, 1834, S. 79, §. 26; — Beweis durch Sachverständige in minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 104, §. 21; — bei Theilungsverfahren hinsichtlich Viehhute-Gemeinschaften, S. 147, §. 10, S. 148, §. 14 fg.; — dgl. hinsichtlich Wechselwiesen, S. 157, §. 3; — hinsichtlich Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, S. 165, §. 6.

Salvationsschrift im Beweisverfahren, 1834, S. 79, §. 30.

Salz, Einführung der Salzregie im Kreise Schmalkalden, 1834, S. 11; — Verbot der Salz-Ein- und Ausfuhr, S. 17, §. 9, S. 18, §. 13; — Gesetz, die Versorgung des Kurfürstenthums, mit Ausschluß der Kreise Schmalkalden und Schaumburg, mit Kochsalz betreffend, S. 58; — Salzpreis, S. 58, §. 1, 4; — Salzsäcke, S. 58, §. 2; — Salzbedarf, S. 58, §. 4, 5, 6; — Verbot der Salz-Ausfuhr, S. 59, §. 8; — Salzfuhren, deren Befreiung von Chaussee- und Brückengeld-Abgaben, S. 59, §. 9; — Salzverkehr mit Nassau, 1835, S. 37, §. 1, 2, 1836, S. 9, Art. 5, S. 10, Art. 7; —

Digitized by Google

mit Baden, 1835, S. 41, Art. 7, S. 42, Art. 10; — mit Frankfurt, 1836, S. 23, Art. 5, S. 24, Art. 7.

Schafheerden, Ablösung der davon zu zahlenden Trift-Abgaben, 1835, S. 11, §. 1.

Schätzung, s. Taxation.

Schaumburg, Aufhebung der Renterei daselbst, 1834, S. 57.

Scheidemünze, s. Münze.

Schenkwirth, s. Gastwirth.

Schiedsgericht, zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen, 1834, S. 219, Art. 1.

Schiffahrt, Berücksichtigung bei Wiesenverbesserungen, 1834, S. 158, §. 6; — in den Zollvereinsstaaten, 1835, S. 45, Art. 15, 1836, S. 14, Art. 12, S. 28, Art. 12.

Schleusegebühren, s. Kanal.

Schmalkalden, Aufhebung der Renterei für die Erhebung der directen Steuern daselbst, 1834, S. 51.

Schriftsässigkeit, untergerichtliches Verfahren wider Schriftsässige bei Hypothekarklagen, 1834, S. 60, §. 8; — Behändigung untergerichtlicher Verfügungen an Schriftsässige, S. 75, §. 3; — Vorladung schriftsässiger Zeugen durch die Untergerichte, S. 79, §. 28; — untergerichtliches Verfahren in minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 102, §. 5; — bei streitigen Fragen über Viehhute-Gemeinschaftstheilungen, S. 145, §. 4.

Schuldbekenntnisse der Gemeinden, 1834, S. 197, §. 60; — Hinterlegung von Schuldverschreibungen, 1835, S. 17, §. 1.

Schulstellen, Antheil derselben bei Viehhute-Gemeinschaftstheilungen, 1834, S. 151, §. 32; — Gemeinde-Angehörigkeit durch ꝛc., S. 184, §. 13.

Schürfscheine, 1834, S. 168, §. 22.

Schutzgenossen, 1834, S. 189, §. 35.

Schwägerschaft, s. Verwandtschaft.

Schweiz, Wandern deutscher Handwerksgesellen dahin, 1835, S. 8.

Selbstverstümmelung, Militärvergehen, 1834, S. 97, §. 2; — Bestrafung, S. 139, §. 118.

Sequestration, Appellation wider Erkenntnisse wegen Sequestration, 1834, S. 80, §. 34.

Servituten, dieselben betreffende Rechtsstreite, 1834, S. 101, §. 4; — bei Viehhute-Gemeinschaftstheilungen, S. 145, §. 4.

Sollicitationen im Proceß, 1834, S. 75, §. 1, S. 169, §. 3.

Sontra, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1836, S. 135.

Specialbevollmächtigte zur Empfangnahme von Behändigungen in Zwangsversteigerungs-Verfahren, 1834, S. 64, §. 8.

Spielkarten, Verkehr mit, 1834, S. 17, §. 10; — Ueberfuhr, S. 17, §. 10; — Verkehr mit Nassau, 1835, S. 37, §. 1, 2, 1836, S. 9, Art. 5, S. 10, Art. 6; — mit Baden, 1835, S. 41, Art. 7, 9; — mit Frankfurt, 1836, S. 23, Art. 5, S. 24, Art. 6.

Sporteln, Forterhebung der nicht speciell aufgehobenen, 1834, S. 85, §. 3; — Sportelnote, S. 171, §. 12; — s. auch Gebühren.

Staatsanlehen, 1834, S. 86, §. 5.

Staatsdiener, Gemeinde-Angehörigkeit derselben, 1834, S. 184, §. 13; — Ortsbürgerrecht, S. 187, §. 27; — Wahl zum Mitgliede einer Gemeindebehörde, S. 193, §. 48; — Freiheit von Gemeindediensten, S. 203, §. 78.

Staats-Domänen, Vertretung derselben bei Theilungen von Viehhute-Gemeinschaften, 1834, S. 151, §. 30; — Verhältniß zur Gemeinde, S. 182, §. 5.

Digitized by Google

Staatsgut, Abtretung zu öffentlichen Zwecken, 1834, S. 164, §. 2.

Staatskasse, Verordnung, das Staatskassen- und Rechnungswesen betr., 1834, S. 28; — s. auch Haupt-Staatskasse, Kammerkasse.

Stadt, Begriff, 1834, S. 181, §. 1; — Stadtrath, S. 190, §. 36; — Vorsteher von Stadttheilen, S. 195, §. 53; — Stadtschreiber und Stadtsecretar, S. 195, §. 54; — Stadtkämmerer, §. 55, S. 206, §. 87.

Ständeversammlung, Zusammenberufung derselbeu, 1836, S. 83, S. 129.

Stallgeld, Ablösung, 1835, S. 11, §. 1.

Stammgut, 1834, S. 184, §. 9.

Standesherren, Befreiung von der Militärdienstpflicht, 1834, S. 113, §. 1; — nicht nothwendig gemeindeangehörig, S. 183, §. 9; — standesherrliche Diener, Gemeinde-Angehörigkeit, S. 184, §. 13; — Ortsvorstände, Bestätigung, S. 194, §. 50; — Aufsicht der standesherrlichen Behörden über die Gemeindeverwaltung, S. 209, §. 92.

Stapel- und Umschlagsrecht, Aufhebung im Großherzogthume Baden, 1835, S. 46, Art. 16.

Statuten, Gemeinde-Statuten, 1834, S. 181, §. 2, 3.

Steinau, veränderte Abgränzung des Renteireibezirks daselbst, 1834, S. 51.

Stellvertretung hinsichtlich des Kriegsdienstes, 1834, S. 133, §. 93 fg.; — s. auch Caution.

Stempel, Stempelfreiheit bei Verkoppelungen, 1834, S. 71, §. 15; — in Rekrutirungssachen, S. 114, §. 4; — Stempelgebühren im Theilungsverfahren über Viehhute-Gemeinschaften, S. 147, §. 10.

Steuerbücher, Eintragung der Erkenntnisse und Verträge wegen Ablösung von Real-Lasten in dieselben, 1834, S. 29; — der Theilungs-Urkunde über Viehhute-Gemeinschaften, S. 146, §. 7.

Steuern, Verwaltung der directen durch das Ober-Steuer-Collegium, 1834, S. 45; — Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben bis Ende August 1834 betreffend, S. 50; — bis Ende September 1834, S. 66; — Erhebung der Steuern während der zweiten Finanzperiode, S. 85, §. 3; — Entrichtung der Abgabeu von den überwiesenen Antheilen bei Viehhute-Theilungen, S. 152, §. 36.

Stimmfähigkeit der Ortsbürger, 1834, S. 187, §. 27; — zeitweilige Entziehung, S. 193, §. 45, S. 198, §. 63, 64, S. 210, §. 93, S. 211, §. 98.

Strafe, infamirende, Einfluß auf das Ortsbürgerrecht, 1834, S. 187, §. 26.

Straf-Erkenntnisse, Vollziehung der von Civilgerichten wider Militärpersonen ausgesprochenen, 1834, S. 98, §. 4; — der Erkenntnisse wider eingestellte Ungehorsame oder Ausgetretene, S. 139, §. 117; — der Erkenntnisse wegen Forst- ꝛc. Vergehen, 1835, S. 20, Art. 5, S. 32, §. 11 fg., 1836, S. 80, Art. 8.

Strafverwandlung, rücksichtlich wider Militärpersonen vom Civilgericht erkannter Strafen, 1834, S. 98, §. 4; — der Forststrafen, 1835, S. 33, §. 14; — in den zollverbündeten Staaten, S. 48, Art. 26, 1836, S. 16, Art. 22, S. 30, Art. 22.

Streitverkündigung in minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten, 1834, S. 104, §. 22.

Submissionstermine, Unstatthaftigkeit besonderer bei den oberen Gerichten, 1834, S. 78, §. 23.

Suspension, katholischer Geistlicher vom Amt, 1834, S. 4, §. 1; — der Gemeindebehörden, S. 210, §. 94.

Suspensivkraft, der Appellation, 1834, S. 81, §. 41, S. 60, §. 6; — mangelnde bei, das Mandat bestätigenden, Erkenntnissen in minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 105, §. 29; — dgl. der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Expropriationsprocessen, S. 165, §. 6.

Digitized by Google

T.

Tabak, s. Uebergangs-Abgaben.

Tagelöhner, Stimmfähigkeit der ꝛc., 1834, S. 187, §. 27.

Tarif, s. Zolltarif.

Taxation, bei Zwangsversteigerungen, 1834, S. 60, §. 9; — bei minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 101, §. 2; — bei Wiesenverbesserungen, S. 158, §. 7; — Glaubwürdigkeit der Abschätzung von Forst- ꝛc. Freveln im Sachsen-Weimar-Eisenachischen resp. Hessischen, 1836, S. 79, Art. 2.

Taxatoren der bei Durchmärschen königlich-preußischer Truppen entstandenen Schaden, 1834, S. 41, Art. 49.

Taxen, Forterhebung der nicht speciell aufgehobenen, 1834, S. 85, §. 3; — s. auch Branntwein.

Termine, Versäumung der Termine im Proceß, 1834, S. 75, §. 1; — Erstreckung, S. 76, §. 8, S. 76, §. 25; — Restitution wider Versäumung, S. 76, §. 10; — protocollarisches Verfahren in Terminen bei den Obergerichten in der Regel unzulässig, S. 78, §. 22; — Unstatthaftigkeit besonderer Submissions- und Publicationstermine bei den Obergerichten, S. 78, §. 23; — Beweistermin, S. 78, §. 24; — Unzulässigkeit besonderer Termine zur Publication des Zeugenrotels, S. 79, §. 30; — bestimmte Wochentage für terminliche Verhandlungen, S. 177, §. 1.

Theilung der Viehhute-Gemeinschaften, 1834, S. 145; — Recht, darauf zu dringen, S. 147, §. 13; — Theilungsplan, S. 149, §. 19, S. 150, §. 21 fg.; — Theilungs-Urkunde, S. 150, §. 26 fg.; — Theilungs-Maßstab, S. 151, §. 33; — Theilung der Koppelhuten, S. 152, §. 38 fg.; — der Wechselwiesen, S. 157, §. 3.

Thorsperrgeld in Zollvereinsstaaten, 1835, S. 44, Art. 13, 1836, S. 13, Art. 10, S. 27, Art. 10.

Thüringen, Aufhebung der Controllstellen an der Grenze von Thüringen, 1834, S. 20.

Tischtitel, Verlust desselben, 1834, S. 4, §. 1.

Transportmittel für die durchmarschierenden königlich-preußischen Truppen, 1834, S. 39 fg.; — Vergütung dafür, S. 41, Art. 43.

Trennung von Tisch und Bett, Einfluß auf die Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 184, §. 11.

Treysa, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1836, S. 135.

Trift-Abgaben, Gesetz, über deren Umwandlung und Ablösung, 1835, S. 11.

Truppen, s. Militärdurchmärsche.

U.

Uebergangs-Abgaben, auf der kurhessisch-baierischen Grenze, 1834, S. 5; — in sämmtlichen Zollvereinsstaaten zu entrichtende, S. 7; — vom Wein, Most, Tabaksblättern und Tabaks-Fabrikaten, Branntwein, S. 8, 16; — Bier, geschrotenem Malz, S. 9, §. 1, S. 16; — Sicherstellung der Ausgleichungssteuer, S. 16, §. 6; — Contraventionen und Defrauden, S. 17, §. 11, 12, 13, 14; — Uebergangs-Abgaben Baden gegenüber, 1835, S. 23, S. 42, Art. 11; — Nassau gegenüber, S. 26, S. 37, §. 3, 1836, S. 9, Art. 5, S. 73 fg.; — in den kurhessisch-baierischen Condominats-Orten Zuntersbach, Ober- und Mittelsinn, 1835, S. 29; — Frankfurt gegenüber, 1836, S. 25, Art. 8, S. 33, S. 73 fg.; — s. Begleitscheine, Salz.

Digitized by Google

Uebergangsstellen, 1834, S. 9, §. 2, S. 16, §. 5, S. 73.

Uebergangsstrafen, 1834, S. 15, §. 1, S. 19.

Ueberzug in eine andere Gemeinde, 1834, S. 184, §. 13, S. 185, §. 16, 17, 18.

Ufer, Ufer-Erhöhung, 1834, S. 158, §. 8.

Umschlagsrecht, s. Stapelrecht.

Ungehorsam gegen militärische Vorgesetzte, 1834, S. 97, §. 2; — im Proceß, s. Contumacial-Antrag, -Erkenntnisse.

Universitäts-Professoren, Untersuchung in Beziehung auf ihre Lehre Seitens des Bischofs in Fulda, 1834, S. 5, §. 5.

Untergerichte, Befugniß derselben zur Behändigung obergerichtlicher Verfügungen, 1834, S. 75, §. 3; — Zuständigkeit in Rechtsstreiten, welche Verlöbnisse, Vater- und Mutterschaft betreffen, S. 83; — bei Expropriations-Rechtsstreiten, S. 165, §. 6; — bei Hypothekarklagen, S. 59, §. 1; — Veränderung einiger Untergerichtsbezirke, 1836, S. 132 fg.; — s. auch Schriftsässigkeit.

Unterrichts-Anstalten, Amts-Einfluß des Bischofs in Fulda auf dieselben, 1834, S. 5.

Untersuchung, Folge gerichtlicher wegen infamirender oder peinlicher Verbrechen, 1834, S. 187, §. 26; — wegen Forstfrevel im Hessischen resp. Weimarischen, Beschleunigung, 1836, S. 80, §. 7.

Untersuchungsgerichte, gemischte, Gesetz, die Aufhebung derselben betr., 1834, S. 97, S. 98, §. 6.

Unterthanverband, Aufnahme in denselben, 1834, S. 186, §. 22, 1836, S. 3.

Urkunde, Erklärung auf solche im Proceß, 1834, S. 77, §. 17; — Production der Urkunden, S. 79, §. 31; — in minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 103, §. 14, S. 104, §. 18; — Edition der Urkunden, S. 104, §. 19, 20; — Einsicht der producirten Urkunden, S. 79, §. 31, S. 174, §. 27.

Urlaub, Vergehen der Soldaten während desselben, 1834, S. 97, §. 1, 2.

Ursprungs-Zeugnisse für aus dem Großherzogthume Baden eingehende Waaren, 1835, S. 21, 22; — dgl. aus Nassau, S. 25, 26.

V.

Vaterschaft, Klage wegen Vaterschaft, 1834, S. 83.

Verabschiedung, im Frieden, 1834, S. 116, §. 14; — im Kriege, S. 117, §. 18; — nach demselben, S. 117, §. 19; — der vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10ten Juli 1832 eingestellten Leute, S. 140, §. 123.

Veräuserung, unerlaubte, militärischen Eigenthums, 1834, S. 97, §. 2; — beschränkte Veräuserungsbefugniß bei Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, S. 167, §. 13; — Veräuserung unter einem halben Acker bei Expropriationen, S. 167, §. 14; — Seitens einer Gemeinde, S. 204, §. 80, S. 205, §. 81 fg.

Verbindungen, verbotene, der Handwerksgesellen, 1835, S. 7, 8.

Verbrauchs-Auflagen, zum Besten der Gemeinden, 1834, S. 201, §. 73, S. 204, §. 80, S. 206, §. 84; — in Vereinsländern, 1835, S. 44, Art. 12, 1836, S. 12, Art. 9, S. 26, Art. 9.

Vergleiche Seitens einer Gemeinde, 1834, S. 204, §. 80, Nr. 6.

Verhaftung, königl. preußischer Militärs durch die kurhessische Etappenbehörde, 1834, S. 41, Art. 48; — von Militärpersonen überhaupt, S. 99, §. 12, §. 15; — der Frevler durch Flurhüter, Forst- ꝛc. Officianten im Hessischen resp. Weimarischen, 1836, S. 79, Art. 3, 4.

Verhandlungen, Leitung der Proceß-Verhandlungen durch den Richter, 1834, S. 102, §. 8, S. 177, §. 4.

Digitized by Google

Verkaufsverfahren bei Zwangsversteigerungen, 1834, S. 60, §. 4 fg.; — Verkaufstermine, S. 60, §. 10, 11; — Appellation wider Erkennung des Verkaufs von Mobilien, S. 80, §. 34.

Verkehr-Erleichterung durch Handelsverträge, 1835, S. 51, Art. 39, 1836, S. 19, Art. 35, S. 32, Art. 31.

Verkoppelung der Grundstücke, Gesetz wegen ꝛc., 1834, S. 69; — Befugniß dazu, S. 70, §. 7; — von dem Staate ꝛc. zugehörigen Grundstücken, S. 70, §. 10; — Form der Verträge, S. 70, 71, §. 12, 13; — Stempelfreiheit, S. 71, §. 15.

Verleihungen von Grundeigenthum Seitens einer Gemeinde, 1834, S. 204, §. 80, Nr. 9, S. 205, §. 81 fg.

Verlöbnisse, Gesetz, über die gerichtliche Zuständigkeit bei Rechtsstreiten, welche Verlöbnisse, sowie die Vater- und Mutterschaft betreffen, 1834, S. 83; — Trennung, S. 83, §. 2, 1835, S. 18, §. 1, 2; — Vollziehung, S. 83, §. 3, 1835, S. 18, §. 3.

Vermalterung der Zehnten, deshalbige Berechnung bei deren Ablösung, 1835, S. 10, §. 7.

Vermessungen Behufs Theilung von Viehhute-Gemeinschaften, 1834, S. 149, §. 20.

Vermögensbescheinigung Seitens einer Gemeindebehörde, 1834, S. 197, §. 60.

Verpachtung, s. Pachtverhältniß, Vermalterung.

Verpflegung, der Truppen, deshalbige Convention mit Preußen, 1834, S. 33; — einzelner Offiziere und Militärbeamten, S. 36, Art. 14; — Beurlaubter, Art. 15; — Soldatenfrauen und Soldatenkinder, Art. 16; — conventionsmäßige Beschaffenheit der Verpflegung, S. 37, Art. 18 fg.; — Vergütungssätze für die Verpflegung, S. 38, Art. 21, 22; — Fourage-Lieferung, Art. 25, S. 39, Art. 28, 29; — Liquidation, S. 42, Art. 51; — s. auch Militärstrafe.

Versammlungen, verbotene, der Handwerksgesellen, 1835, S. 7, 8.

Versetzung der Hof- und Staatsdiener, Einfluß auf die Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 184, §. 13.

Vertheilungsverfahren, besonders bei Zwangsversteigerungen, 1834, S. 61, §. 14 fg.; — gemeinschaftlicher Vertreter der Gläubiger, S. 61, §. 16; — Edictalladung und Inventarisation unnöthig, §. 16; — Geltendmachung der Illaten, S. 62, §. 17; — Prioritätsstreitigkeiten, §. 18.

Vertrag, über Theilung einer Viehhute-Gemeinschaft, 1834, S. 145, §. 2; — Stellvertretungsvertrag, S. 135, §. 98.

Veruntreuung, militärischen Eigenthums, 1834, S. 97, §. 2; — Seitens eines Stellvertreters, S. 135, §. 102; — Folge der Strafe wegen Veruntreuung, S. 187, §. 26.

Verwandtschaft, Einfluß auf die Wahl zum Ortsvorstande, 1834, S. 192, §. 44; — auf Berathungen der Gemeindebehörden, S. 199, §. 66.

Vicebürgermeister, 1834, S. 197, §. 62.

Viehhute, Theilung der Viehhute-Gemeinschaften, 1834, S. 145; — Erlöschen der Hutegerechtsame mit Vollziehung der Theilung, S. 152, §. 34.

Visiren der Reisebücher, 1836, S. 77, S. 87, §. 3.

Visitationen, besondere Rücksicht auf die Forststraffachen, 1835, S. 34, §. 17.

Volkmarsen, Aufhebung der Renterei daselbst, 1834, S. 51.

Vollmacht, Proceß-Vollmacht, 1834, S. 76, §. 7, S. 172, §. 20, S. 177, §. 3; — zur Appellation, S. 81, §. 42; — zu der Beschwerde über verweigerte oder verzögerte Justiz, S. 81, §. 45; — der Gemeinden,

Digitized by Google

S. 197, §. 60, S. 198, §. 63; — in Ablösungssachen, 1835, S. 10, §. 4.

Voranschlag für den Gemeinde-Haushalt, 1834, S. 204, §. 80, S. 205, §. 86.

Vorbereitungsdienst gibt nicht Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 184, §. 13.

Vorerkenntnisse, Restitution wider ꝛc., 1834, S. 77, §. 12; — Appellation wider ꝛc., S. 80, §. 34.

Vorzugsrecht der Jahres-Renten und Kapitale, welche an die Stelle der abgelöseten Real-Lasten getreten sind, 1835, S. 11, §. 8.

W.

Waage-Gebühren, s. Kanal.

Wahl der Gemeindebehörden, s. Gemeinde-Ausschuß, Gemeinderath, Ortsvorstand.

Währschaftsbücher, Eintragung der Theilungs-Urkunden rücksichtlich der Viehhute-Gemeinschaften in dieselben, 1834, S. 146, §. 7, S. 154, §. 46; — der Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, S. 167, §. 15.

Waldeck, Beitritt zum Zollcartell, 1834, S. 20; — Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, 1835, S. 1.

Waldungen, Verhältniß zur Gemeinde, 1834, S. 182, §. 5; — Personal für Gemeinde-Waldungen, S. 195, §. 56; — Verwerthung der Nutzungen, S. 206, §. 84; — s. auch Gemeinde-Waldungen.

Wanderbücher, Visiren derselben, 1836, S. 77, S. 87, §. 3.

Wandern, verbotenes, der Handwerksgesellen, 1835, S. 7, 8.

Wannfried, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1836, S. 135.

Wasserzölle, 1835, S. 45, Art. 15, 1836, S. 13, Art. 12, S. 27, Art. 12; — s. auch Chausseegeld-Abgaben.

Wechselproceß, Zulässigkeit der Termine in Wechselprocessen vor dem Obergerichte, 1834, S. 78, §. 22.

Wegegelder, der Gemeinden, 1834, S. 202, §. 74; — auf Flüssen, 1835, S. 45, Art. 15, 1836, S. 13, Art. 12, S. 27, Art. 12.

Wein, s. Uebergangs-Abgaben.

Widerklage in minderwichtigen Rechtsstreiten, 1834, S. 104, §. 23, S. 178, §. 9.

Widersetzung, gegen militärische Vorgesetzte, 1834, S. 97, §. 2; — gegen Maßregeln des Ortsvorstandes, S. 212, §. 104; — gegen Ortsbehörden, S. 212, §. 105; — der Forst- ꝛc. Frevler gegen Forst-Officianten im Hessischen resp. Weimarischen, 1836, S. 80, Art. 4.

Wiedereinlösungsrecht bei Zwangsversteigerungen, 1834, S. 61, §. 12.

Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand bei Expropriations-Rechtsstreiten, 1834, S. 165, §. 6; — s. auch Restitution.

Wiesen, Wiesenbau, Beförderung, 1834, S. 156; — Wechselwiesen unstatthaft, S. 157, §. 3; — Wiesenvorstände, S. 159, §. 13; — Wiesenwärter, S. 159, §. 13.

Witwen, Gemeinde-Angehörigkeit derselben, 1834, S. 184, §. 11; — Pension der Bürgermeister- ꝛc., S. 196, §. 58; — Freiheit gewisser Witwen von Gemeindediensten, S. 203, §. 78.

Witwen- und Waisen-Anstalt, Forst-Witwen- und Waisen-Anstalt, 1834, S. 67.

Witzenhausen, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1836, S. 135.

Wohnhaus, Berechtigung zum Ortsbürgerrecht wegen Besitzes eines eigenen, 1834, S. 187, §. 27.

Wohnortsveränderung, Einfluß auf die Gemeinde-Angehörigkeit, 1834, S. 184, §. 13.

Wundärzte, Freiheit von Gemeindediensten, 1834, S. 203, §. 78.

Würderungs-Eid in minderwichtigen Rechtsstreiten, 1834, S. 104, §. 21.

Digitized by Google

Z.

Zehnten, Befreiung der getheilten Huten und Weiden vom Zehnten, 1834, S. 152, §. 37; — Zehnten von umgewandeltem oder mit Futterkräuter bestelltem Ackerland, S. 156, §. 2; — Berechnung des Ertrags eines Fruchtzehnten, 1835, S. 14; — s. auch Vermalterung.

Zeugen, wiederholte Vernehmung der, 1834, S. 79, §. 26; — schriftsässige, S. 79, §. 28; Zeugenverhör, S. 79, §. 29, S. 173, §. 25; — Zeugenrotel nicht in besonderen Terminen zu produciren und zu eröffnen, S. 79, §. 30; — in minderwichtigen Rechtsstreiten, S. 103, §. 14; — Zeugenrotel, S. 174, §. 26.

Zeugnisse, Ausstellung wahrheitswidriger in Rekrutirungssachen, 1834, S. 140, §. 121.

Zinsrückstände, Streit darüber, 1834, S. 60, §. 6; — Verfahren, S. 60, §. 7.

Zollämter, Aufhebung mehrerer überflüssig gewordener, 1834, S. 7; — s. Grenzzollämter.

Zollbeamte, Ernennung, 1835, S. 48, Art. 27, 1836, S. 16, Art. 23, S. 30, Art. 23.

Zollbegünstigungen, 1835, S. 47, Art. 24, 1836, S. 16, Art. 19, S. 30, Art. 19.

Zoll-Control-Bureau, Einsendung von Haupt-Uebersichten der Einnahme an dasselbe Seitens der Directionen in den Vereinsstaaten, 1835, S. 48, Art. 29, 1836, S. 17, Art. 25.

Zolldefraude der Uebergangs-Abgaben, 1834, S. 17, §. 11 fg.

Zoll-Einkünfte, Vertheilung derselben, 1835, S. 41, Art. 6 fg., S. 47, Art. 21 fg., 1836, S. 9, Art. 4 fg., S. 15, Art. 17 fg., S. 23, Art. 4 fg., S. 29, Art. 17 fg.

Zoll-Erhebungsrolle, Berichtigung einzelner Sätze, 1834, S. 6.

Zoll-Freipässe, 1835, S. 48, Art. 25, 1836, S. 16, Art. 21, S. 30, Art. 21.

Zollgesetzgebung, Gesetz, die fernere Gültigkeit der bestehenden betr., 1834, S. 49; — Veränderungen, 1835, S. 41, Art. 5, 1836, S. 9, Art. 3, S. 23, Art. 3.

Zolltarif, anderweite Bestimmungen in Beziehung auf denselben, 1834, S. 49, §. 2; — Veränderungen, 1835, S. 41, Art. 45, 1836, S. 9, Art. 2, 3; — Abdruck des Tarifs, S. 35 fg., S. 89 fg.; — Nachträge, S. 140 bis 142.

Zollverein, Bekanntmachung der zum großen deutschen Zollvereine gehörenden deutschen Staaten, 1834, S. 1; — Beitritt mehrerer zum Zollvereine gehörigen Staaten zu dem abgeschlossenen Zollcartell, 1834, S. 20; — Aufnahme des Landgräflich-Hessen-Homburgischen Amtes Homburg in denselben, 1835, S. 35; — Beitritt des Großherzogthums Baden, S. 38.

Zollvertrag, mit Baden, 1835, S. 38 fg.; — mit Nassau, 1836, S. 7 fg.; — mit Frankfurt, S. 21 fg.; — dessen Vollziehung betreffend, S. 33.

Zoll-Verwaltungskosten, Bestreitung derselben, 1835, S. 49, Art. 30, 1836, S. 17, Art. 26.

Züchtigungen, körperliche, wegen Forstfrevel, 1835, S. 30, §. 3, S. 32, §. 9.

Zuschlag, Appellation wider Zuschlagsbescheide, 1834, S. 80, §. 34.

Zwangsmittel gegen Ortsbewohner, 1834, S. 212, §. 104.

Zwangsversteigerungen, Gesetz, zur Abstellung mehrerer in dem untergerichtlichen Verfahren über hypothekarische Klagen und bei Zwangsversteigerungen wahrgenommenen Mängel, 1834, S. 59; — s. auch Aufkündigung, Edictalladung, Hypothekarische Klagen, Ilaten, Inventarisation, Rangbestimmungs-Entwurf, Schriftsässigkeit, Taration, Verkaufsverfahren, Vertheilungsverfahren, Wiedereinlösungsrecht, Zinsrückstände.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. I. — Januar.

Verordnung
vom 10ten Januar 1834,
die Ober-Baudirection betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem Wir bereits durch Unsere höchste Entschliesung vom 19ten October 1831 die Verwaltung des Hofbauwesens von der Staatsbauverwaltung getrennt haben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums Folgendes:

§. 1.

Die Ober-Baudirection wird als ein Collegium mit einem Director und der erforderlichen Anzahl stimmführender Mitglieder, unter Aufhebung der besonderen, durch den §. 1 der Verordnung vom 29sten Juni 1830 angeordneten, Abtheilungen wieder hergestellt.

§. 2.

Die bisher für die Grafschaft Schaumburg bestandene Bau-Deputation wird aufgehoben.

§. 3.

Die Verordnung vom 29sten Juni 1830, die Ober-Baudirection betreffend, sowie die Verordnung von demselben Tage, die Ober-Baukasse betreffend, letztere jedoch nur in soweit sie die Stellung dieser Kasse unter die Finanzkammer zum Gegenstande hat, werden hiermit auser Wirksamkeit gesetzt.

Jedermann, den es angehet, hat sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 10ten Januar 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,
vom 14ten Januar 1834,
die Bekanntmachung der zum grosen deutschen Zollvereine gehörenden deutschen Staaten betreffend.

Um sowohl das handeltreibende Publikum davon in Kenntniß zu setzen, mit welchen deutschen Ländern nunmehr durch die mittelst höchster Verkündigung vom 23sten December v. J. publicirten Zollverträge ein freier Verkehr erlangt worden ist, als auch um die Zollbehörden zu unterrichten, wohin sie Abfertigung ertheilen können, wird hiermit bekannt gemacht, daß folgende deutsche Staaten dem grosen deutschen Zollverbande nunmehr angehören, nämlich:

(Ausgegeben zu Cassel am 20sten Januar 1834)

Digitized by Google

A. vermöge der verkündigten Hauptverträge:

1) das Königreich Preussen;
2) = — Baiern;
3) = — Sachsen;
4) = — Württemberg;
5) das Kurfürstenthum Hessen, mit einstweiliger Ausnahme der Grafschaft Schaumburg;
6) das Grosherzogthum Hessen;
7) das Grosherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach;
8) das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen;
9) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha;
10) das Herzogthum Sachsen-Altenburg;
11) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen;
12) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt;
13) das Fürstenthum Reuß-Schleitz;
14) = — Reuß-Greitz, und
15) = — Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

B. vermöge sonstiger Beitrittsverträge:

1) das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge Vertrags mit Württemberg vom 28sten Juli 1824;
2) das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vermöge Vertrags mit Württemberg vom 28sten Juli 1824;
3) das Fürstenthum Lippe-Detmold für die vom preussischen Gebiete umgebenen Landestheile, Cappel und Grevenhagen, vermöge Vertrags mit Preussen vom 9ten und 17ten Juni 1826;
4) das Grosherzogthum Mecklenburg-Schwerin für die von Preussen umschlossenen Gebietstheile, Rossow, Netzeband und Schönberg, vermöge Vertrags mit Preussen vom 2ten December 1826;
5) das Herzogthum Anhalt-Dessau für die Aemter Sandersleben und Großalsleben, vermöge der Verträge mit Preussen vom 30sten März und 5ten April 1827;
6) das Herzogthum Anhalt-Köthen, und
7) = — Anhalt-Dessau, vermöge Vertrags mit Preussen vom 17ten Juli 1828;
8) die Landgrafschaft Hessen-Homburg für das Oberamt Meissenheim, vermöge Vertrags mit Preussen vom 31sten December 1829;
9) das Herzogthum Oldenburg für das Fürstenthum Birkenfeld, vermöge Vertrags mit Preussen vom 24sten Juli 1830;
10) das Grosherzogthum Baden für die vom württembergischen Gebiete umschlossenen Orte Schluchtern und Ruchsen, und die Condominatsorte Widdern und Edelfingen, vermöge Vertrags mit Württemberg vom 12ten April 1831;
11) das Fürstenthum Waldeck, vermöge Vertrags mit Preussen vom 16ten April 1831;
12) das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vermöge Vertrags mit Preussen vom 17ten Mai 1831.

Cassel am 14ten Januar 1834.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Mog.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. II. — Januar.

Verordnung
vom 17ten Januar 1834,
die künftige Einrichtung des Handels- und Gewerbs-Vereins betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, zum Zwecke der Beförderung des vaterländischen Gewerbfleißes, eine Umbildung des durch die Verordnung vom 29sten Juni 1821 eingeführten Handels- und Gewerbs-Vereins für angemessen erachtet, und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums:

§. 1.

Der Handels- und Gewerbs-Verein soll in Zukunft bestehen:

a) aus einem leitenden Ausschusse von drei bis vier Mitgliedern,

b) aus einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Handelsleuten, Banquiers, Fabrikanten und Technologen aus allen Theilen des Landes.

§. 2.

Es soll in jedem Jahre eine allgemeine Zusammenkunft der Mitglieder des Handels- und Gewerbs-Vereins in Unserer Residenzstadt Cassel zu einer von Unserem Ministerium des Innern noch zu bestimmenden Zeit, wo zugleich die allgemeine Gewerb-Ausstellung zu veranstalten ist, Statt finden.

§. 3.

Die bisherigen Deputationen des Handels- und Gewerbs-Vereins sollen in der bisherigen Weise nicht fortbestehen; es sollen aber die auser Unserer Residenzstadt wohnenden Vereinsmitglieder, nach Masgabe der desfalls ergehenden weiteren Bestimmungen, von Zeit zu Zeit districtsweise zusammentreten, um sich über Gegenstände ihres Wirkungskreises zu berathen. Der leitende Ausschuß des Handels- und Gewerbs-Vereins und die Provinzial-Behörden können von den Districts-Vereinen Gutachten und Nachrichten über Handel und Gewerbe einziehen.

§. 4.

Damit der Handels- und Gewerbs-Verein in den Stand gesetzt werde, seine Einwirkung möglichst unmittelbar und erfolgreich, nöthigenfalls an Ort und Stelle eintreten, und zu dem Ende Bereisungen der verschiedenen Landestheile und nach Befinden auch im Auslande vornehmen zu lassen, soll ihm ein Gewerb-Commissar untergeordnet, zum besonderen Zweck einer angemessenen Beaufsichtigung des Leinengewerbes unter der Leitung des Handels- und Gewerbs-Vereines aber ein eigener Inspector bestellt werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 17ten Januar 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. Hassenpflug.

(Ausgegeben zu Cassel am 13ten Februar 1834)

Digitized by Google

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 25sten Januar 1834,

wodurch das Regulativ vom 31sten August 1829, das kirchliche Censur- und Strafrecht des Bischofs in Fulda u. s. w. betreffend, zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Das im §. 135 a der Verfassungs-Urkunde erwähnte Regulativ vom 31sten August 1829, betreffend das kirchliche Censur- und Strafrecht des Bischofs in Fulda, so wie dessen Amts-Einfluß auf die Lehr-Anstalten, wird hiermit, wie nachstehet, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cassel am 25sten Januar 1834.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Hassenpflug.

Vt. Ende.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der IIte, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben in Erfahrung gebracht, daß das Verhältniß Unserer Staatsbehörden zum Bisthume hinsichtlich des kirchlichen Censur- und Strafrechts sowohl, als des bischöflichen Amts-Einflusses auf niedere und höhere Lehr-Anstalten einer näheren Bestimmung bedarf, und Wir ertheilen diese hiermit wie folgt:

A. Kirchliches Censur- und Strafrecht.

§. 1.

Der Bischof wird die kirchliche Disziplinar- und Strafgewalt gegen die Geistlichen seiner Diözes ausüben unbeschadet der Untersuchung und Bestrafung ihrer gemeinen (die bürgerlichen, polizeilichen oder peinlichen Gesetze verletzenden) Vergehungen durch die Landesgerichte.

In denen Fällen, wo gegen Geistliche wegen schwerer Versäumung oder Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen eines unsittlichen Lebenswandels die Suspension vom Amte auf längere Zeit, als drei Monate, oder eine diese Zeit überschreitende Versetzung an einen Corrections-Ort, die Entlassung oder Absetzung vom Amte, oder bei erwiesener Unwürdigkeit oder Untauglichkeit zum geistlichen Stande gänzliche Entfernung aus demselben, nöthig befunden werden sollte, hat der Bischof sich vor einem deshalbigen Ausspruche mit Unserem landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume zu benehmen. Sobald die gänzliche Unwürdigkeit eines Geistlichen zur Fortführung des kirchlichen Berufes oder eine durch grobes Verschulden herbeigeführte Untauglichkeit desselben hierzu ausgemittelt seyn würde, soll er, neben den übrigen ihm aufgelegten Strafen, noch den Verlust des ihm ertheilten Tischtitels erleiden.

Uebrigens wird den zu einer der oben genannten schwereren Strafen verurtheilten Geistlichen der Rekurs an Uns frei bleiben, nach dessen Ergreifung Unser Ministerium des Innern mit dem Bischofe Rücksprache nehmen lassen, auch, wo immer thunlich, in völligem Einverständnisse mit demselben, und unter sorgfältiger Bedachtnahme auf Erhaltung seines oberhirtlichen Ansehens, das Weitere verfügen oder bei Uns in Antrag bringen wird.

§. 2.

Auch gegen diejenigen Laien, welche durch beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung einer gesetzmäsigen Anordnung der Kirchenzucht, durch Meineid oder sonst durch gotteslästerliche Reden oder Handlungen, durch grobe Verletzung der den geweiheten Orten gebührenden Ehrfurcht, oder durch wiederholte und ausgezeichnete Unzucht, oder durch Völlerei der Kirchengemeinde ein öffentliches Aergerniß gegeben haben werden, darf der Bischof vermöge seines kirchlichen Censur- und Strafrechtes dergestalt einschreiten, daß derselbe, wenn die in den pfarramtlichen Befugnissen liegenden Belehrungen, Ermahnungen und Verweise und deren

Digitized by Google

erstere Wiederholung von Seiten der kirchlichen Oberbehörde selbst nicht zur Besserung führen, sondern dennoch eine fernere Wiederholung desselben Vergehens eintreten würde, angemessene weitere kirchliche Censuren und selbst die Exkommunikation aussprechen, jedoch bei dieser auf die besonderen Verhältnisse der Personen und auf die daraus etwa entstehenden bürgerlichen Wirkungen kluge und schonende Rücksicht nehmen und, sofern es eine gänzliche Ausschliesung von der katholischen Kirchengemeinschaft wäre, davon dem landesherrlichen Bevollmächtigten vorgängige Mittheilung machen wird.

B. Amts-Einfluß auf die Unterrichts-Anstalten.

§. 3.

Der eigentliche Amts-Einfluß des Bischofs auf höhere und niedere Lehr-Anstalten beschränkt sich auf das Religiöse. Die allgemeine Oberaufsicht, die übrige Leitung derselben und namentlich die Bestimmung der Lehrgegenstände gehet lediglich von den Provinz-Regierungen und anderen mit der Leitung des Schulwesens beauftragten Staatsbehörden aus.

§. 4.

In Ansehung der gegen die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche wesentlich anstosenden Schriften stehet es dem Bischofe zu, ihren Gebrauch bei jeder Art des öffentlichen katholischen Religions-Unterrichtes zu untersagen.

§. 5.

Sollte der Bischof eine Untersuchung in Beziehung auf die Lehre der Universitäts-Professoren nöthig erachten; so kann solche nicht anders als mit Unserer Genehmigung Statt finden.

§. 6.

Der Bischof wird unter Beirath seines Kapitels die geistlichen Vorsteher und Lehrer des Priesterseminars ernennen, auch für die Bestellung des Regens und des Subregens dieser Anstalt Unsere landesherrliche Bestätigung einholen.

Alle Behörden, welche gegenwärtiges Regulativ angehet, haben sich danach schuldigst zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels geschehen zu Wilhelmshöhe am 31sten August 1829.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vt. Kr v. Meysenbug.

Februar 1834.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 3ten Februar 1834,

die an der kurhessisch-baierischen Grenze errichteten gemeinschaftlichen Anmeldestellen betreffend.

Zur Ausführung des §. 8 des, mittelst höchster Verordnung vom 23sten December v. J. verkündigten, Zollvereinigungs-Vertrags vom 22sten März 1833 wird hiermit unter Hinweisung auf das Gesetz vom 6ten December v. J. Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Auf der Grenze zwischen Kurhessen und dem Königreiche Baiern sind folgende gemeinschaftliche Anmeldestellen errichtet:

Digitized by Google

1) zu Döllbach, für die Straſe von Motten;

2) zu Wirthheim, für die Straſen nach Gelnhauſen, Salmünſter und Wächtersbach;

3) zu Neuwirthshaus, für die Straſe von Kahl nach Hanau.

§. 2.

Bei dieſen Anmeldeſtellen haben alle Frachtführer, welche ſolche Waaren, die bei dem Eingang über die Zollgrenze einer Abgabe unterliegen, in gröſeren Quantitäten aus Baiern nach Kurheſſen oder umgekehrt transportiren, ihre Frachtbriefe vorzuzeigen und ſich über den Inhalt der Ladung zu erklären, jedoch nur zu dem Zwecke der Annotation und ohne deshalb eine Abgabe zu entrichten.

§. 3.

Die Frachtführer haben bei dieſen Anmeldeſtellen zugleich zu erklären, ob ſie ſolche Waaren bei ſich führen, welche einer Uebergangs-Abgabe unterworfen ſind, und, wenn dieſes der Fall iſt, die Uebergangs-Abgabe zu entrichten, inſofern nicht ein Begleitſchein auf ein Hauptamt verlangt wird, und dieſer unter gehöriger Sicherſtellung ertheilt werden kann.

§. 4.

Das Einbringen übergangsabgabepflichtiger Gegenſtände von Baiern nach Kurheſſen und umgekehrt iſt nur auf den oben bemerkten Straſen geſtattet, und jede Zuwiderhandlung wird als Defraude behandelt.

Caſſel am 3ten Februar 1834.

Kurfürſtliches Finanz-Miniſterium.
Moth.

Vt. Heſ.

Bekanntmachung.

In den durch das Ausſchreiben des Finanz-Miniſteriums vom 23ſten December v. J. bekannt gemachten Abänderungen der Zoll-Erhebungsrolle ſind — dem in der Geſetzſammlung vom Jahre 1833, Seite 220a fg., verkündigten Vereins-Zolltarife gemäs — folgende Sätze zu berichtigen:

1) S. 202d der Geſetzſammlung von 1833, bei 27 d (Papier-Tapeten), iſt die Thara in Ballen zu 7 Pfund angegeben; ſoll heiſſen: „10 Pfund“;

2) daſelbſt bei pos. 28 a (Schaafpelze), ſtatt 7 Pfund in Kiſten lies: „7 Pfund in Ballen“;

3) daſelbſt bei pos. 41 c und d (wollene Waaren und Teppiche), iſt die Thara unrichtig zu 14 Pfund anſtatt „10 Pfund“ angegeben;

4) S. 202c, unter d, iſt pos. 4 (erwachſenes Rindvieh), anſtatt 8 Hlr. zu ſetzen: 2 gGr., und hiernach einzuſchieben: „Kälber“ mit 8 Hellern.

Caſſel am 8ten Februar 1834.

Kurfürſtliches Finanz-Miniſterium.
Moth.

Vt. Heſ.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. III. — Februar.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,
vom 15ten Februar 1834,

die Aufhebung mehrerer überflüssig gewordenen Zollämter, sowie die anderweite Eintheilung der Hauptamts-Bezirke betreffend.

In Gemäsheit höchsten Beschlusses werden mit Beziehung auf die bekannt gemachten Zollvereinigungs-Verträge folgende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Die nachbemerkten Zollämter, nämlich:

1) das Haupt-Zollamt zu Raßdorf,
2) die Neben-Zollämter erster Klasse zu Netra, Philippsthal, Döllbach und Gelnhausen mit der Assistentur zu Salmünster, und
3) die Neben-Zollämter zweiter Klasse zu Neuwirthshaus bei Hanau, Großkrotzenburg, Lanzingen, Kempfenbrunn, Bieber, Rönshausen, Ellers, Obernüst, Rittmannshausen, Herleshausen, Richelsdorf und Hönebach

werden hiermit aufgehoben.

§. 2.

Von den bisher zum Haupt-Zollamtsbezirke Raßdorf gehörig gewesenen Landestheilen werden die Kreise Fulda und Hünfeld dem Haupt-Zollamtsbezirke zu Hanau, und der Kreis Hersfeld dem Haupt-Zollamtsbezirke zu Witzenhausen, in Beziehung auf die Handhabung der Waaren-Kontrolle im Binnenland und alle sonstigen Zollverhältnisse einverleibt.

§. 3.

Zu Netra, Philippsthal und Raßdorf sollen vorläufig und bis zur vollständigen Erledigung der Nachsteuer-Angelegenheit in dem Königreiche Sachsen und in dem Thüringer Zollvereine Kontrollstellen bestehen, bei welchen vertragsmäsig die stattgehabte Entrichtung der Nachsteuer von den nachsteuerpflichtigen Waaren (s. das Ministerial-Ausschreiben vom 24sten December 1833, Nr. XXV, Seite 293 des Gesetzblattes) nachzuweisen ist.

Cassel am 15ten Februar 1834.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.
Meisterlin.

VI. Hes.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,
vom 17ten Februar 1834,

die in sämmtlichen Zoll-Vereinsstaaten noch bestehenden Uebergangs-Abgaben betreffend.

Zur Gewährung einer besseren Uebersicht und Verhütung von Misverständnissen werden hierdurch, mit Hinweisung auf den Inhalt der abgeschlossenen Zollverträge, die sämmtlichen Uebergangs- (Ausgleichungs-) Abgabensätze, welche bei dem Verkehr zwischen den Zoll-Vereinsstaaten der-

(Ausgegeben zu Cassel am 22sten Februar 1834.)

Digitized by Google

mal noch bestehen, sowie die Uebergangsstellen wie folgt, bekannt gemacht.

§. 1.

An Uebergangs- (Ausgleichungs-) Abgaben sind zu entrichten:

1) Vom Weine:

bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg oder dem Grosherzogthume Hessen nach Kurhessen, Preussen, dem Königreiche Sachsen und dem thüringischen Vereine, vom Zentner 20 gGr.

2) Vom Most:

bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg oder dem Grosherzogthume Hessen nach Kurhessen, Preussen, dem Königreiche Sachsen und in den thüringischen Verein, vom Zentner 16 gGr.

3) Von Tabaksblättern und Tabaks-Fabrikaten:

bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg oder dem Grosherzogthume Hessen nach Kurhessen, Preussen, dem Königreiche Sachsen und in den thüringischen Verein, vom Zentner 16 gGr.

Der Verkehr mit Wein, Most, Tabaksblättern und Tabaks-Fabrikaten zwischen Kurhessen, Preussen, dem Königreiche Sachsen und dem thüringischen Vereine, sowie zwischen Baiern, Württemberg und dem Grosherzogthume Hessen ist ebenso wie der Uebergang dieser Gegenstände aus Kurhessen, Preussen, dem Königreiche Sachsen und dem thüringischen Vereine nach Baiern, Württemberg und in das Grosherzogthum Hessen einer Abgabe nicht unterworfen.

4) Vom Branntwein:

a. bei dem Uebergange aus Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden) nach Preussen, dem Königreiche Sachsen und dem thüringischen Vereine, von der Ohm zu 120 preussischen Quarten und 50 Prozent Alkoholstärke, nach Tralles, 2 Thaler 12 gGr.;

b. bei dem Uebergange aus Preussen, dem Königreiche Sachsen und aus dem thüringischen Vereine nach Kurhessen, von der Ohm zu 120 Quarten, als Kontrolgebühr, 4 gGr.;

c. bei dem Uebergange aus dem Grosherzogthume Hessen und aus dem königlich-baierischen Rheinkreise nach Kurhessen, von der Ohm zu 120 preussischen Quarten und 50 Prozent Alkoholstärke, nach Tralles, 3 Thaler;

d. bei dem Uebergange aus Baiern und Württemberg, mit Ausschluß des königlich-baierischen Rheinkreises, nach Kurhessen, von der Ohm zu 120 preussischen Quarten und 50 Prozent Alkoholstärke, nach Tralles, 1 Thaler 12 gGr.;

e. bei dem Uebergange aus Baiern und Württemberg, mit Ausschluß des königlich-baierischen Rheinkreises, nach Preussen, dem Königreiche Sachsen und in den thüringischen Verein, von der Ohm zu 120 preussischen Quarten und 50 Prozent Alkoholstärke, nach Tralles, 3 Thaler 16 gGr.;

f. bei dem Uebergange aus dem baierischen Rheinkreise und dem Grosherzogthume Hessen nach Preussen, Sachsen und dem thüringischen Vereine, von der preussischen Ohm zu 120 Quarten und 50 Prozent Alkoholstärke, nach Tralles, . . 5 Thaler;

g. bei dem Uebergange aus dem Grosherzogthume Hessen nach Baiern und Württemberg, mit Ausschluß des baierischen Rheinkreises, vom baierischen Eimer 1 Fl. 45 Kr. im 24-Fl. Fuß.

Der Verkehr mit Branntwein zwischen Preussen, Sachsen und dem thüringischen Vereine und zwischen Baiern und Württemberg, sowie der Uebergang des Branntweins aus Kurhessen, Preussen, Sachsen und dem thüringischen Vereine nach Baiern und Württemberg, auch der Uebergang aus diesen sämmtlichen Staaten in das Grosherzogthum Hessen und in den königlich-baierischen Rheinkreis ist einer Ausgleichungs-Abgabe nicht unterworfen.

Digitized by Google

5) Vom Bier:

a. bei dem Uebergange aus dem baierischen Rheinkreise nach Preussen, vom Zentner 6 gGr.;

b. bei dem Uebergange aus Preussen, Sachsen und dem thüringischen Vereine nach Baiern und Württemberg, mit Ausschluß des baierischen Rheinkreises, vom baierischen Eimer 30 Kreuzer;

c. bei dem Uebergange aus Kurhessen und dem Grosherzogthume Hessen nach Baiern und Württemberg, mit Ausschluß des baierischen Rheinkreises, vom baierischen Eimer 40 Kreuzer;

d. bei dem Uebergange aus dem baierischen Rheinkreise nach Kurhessen, von der Ohm 8 gGr.;

e. bei dem Uebergange aus dem baierischen Rheinkreise nach dem Grosherzogthume Hessen, von der Ohm . . . . 40 Kreuzer;

Der Verkehr mit Bier zwischen Kurhessen, Preussen, Sachsen, dem Grosherzogthume Hessen und dem thüringischen Vereine, sowie aus Baiern und Württemberg, mit Ausschluß des baierischen Rheinkreises, in die übrigen Zoll-Vereinsstaaten ist einer Uebergangs-Abgabe nicht unterworfen.

6) Vom geschroteten Malz:

bei dem Uebergange aus Kurhessen, Preussen, Sachsen, dem Grosherzogthume Hessen und dem thüringischen Vereine nach Baiern und Württemberg, mit Ausschluß des baierischen Rheinkreises, vom baierischen Metzen 50 Kreuzer;

§. 2.

Die Uebergangsstellen, über welche allein solche Gegenstände, die einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, aus Kurhessen nach den angrenzenden Zoll-Vereinsstaaten und umgekehrt eingebracht werden dürfen, sind folgende:

1) bei dem Uebergange aus dem Grosherzogthume Hessen nach Kurhessen:

a. für Wein, Most und Branntwein:

Hanau, Mainkur, Bockenheim, Heiligenstock, Windecken, Niedergründau, Wolferborn, Hintersteinau, Blankenau, Großenlüder, Niederaula, Lingelbach, Schrecksbach, Neustadt, Schweinsberg, Nordeck, Treis a. d. L., Sichertshausen, Willershausen, Brungershausen, Röddenau, Ruhlkirchen, Schreufa;

b. für Tabaksblätter und Tabaks-Fabrikate:

Hanau, Mainkur, Bockenheim, Heiligenstock, Windecken, Großenlüder, Schrecksbach, Sichertshausen, Röddenau, Dorheim;

2) bei dem Uebergange aus Preussen nach Kurhessen:

Witzenhausen, Wannfried, Niederlistingen, Frankenberg;

3) bei dem Uebergange aus Kurhessen nach Preussen:

Hohengandern, Katharinenberg, Warburg und Hallenberg;

4) bei dem Uebergange aus dem thüringischen Vereine nach Kurhessen:

Netra, Philippsthal und Raßdorf;

5) bei dem Uebergange aus Kurhessen nach dem thüringischen Vereine:

Kreutzburg, Berka und Vach;

6) bei dem Uebergange aus Kurhessen nach Baiern und umgekehrt, die gemeinschaftlichen Anmeldestellen zu Dölbach, Wirthheim und Neuwirthshaus.

Cassel am 17ten Februar 1834.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Meisterlin.

Vt. Hch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. IV. — Februar.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 19ten Februar 1834,

wodurch das Staatsministerial-Ausschreiben vom 27sten Januar 1829, über die Prüfung der Hufschmiede, aufgehoben wird.

Zufolge höchster Entschliesung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten sollen die Vorschriften des Staatsministerial-Ausschreibens vom 27sten Januar 1829, über die Prüfung der Hufschmiede, auser Wirksamkeit treten, wonach die Behörden und Alle, die es sonst angehet, sich zu achten haben.

Cassel am 19ten Februar 1834.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Hassenpflug.

Vt. Ende.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 26sten Februar 1834,

die Feier des Charfreitags betreffend.

Höchster Entschliesung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten zufolge soll der Charfreitag künftig in allen Gemeinden des Kurstaates als ganzer Festtag gefeiert werden.

Die Behörden und Alle, die es sonst angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Cassel am 26sten Februar 1834.

Kurfürstliches Ministerium des Innern.
Hassenpflug.

Vt. Ende.

März 1834.

Ausschreiben der Ministerien des Innern und der Finanzen,

vom 1sten März 1834,

die Einführung der Salzregie in dem Kreise Schmalkalden betreffend.

In Folge höchsten Beschlusses werden hiermit zur Vollziehung der am 23sten Dezember 1833 bekannt gemachten vertragsmäsigen Bestimmungen über den Salzverkehr im thüringischen Vereine, mit Beziehung auf das Gesetz vom 6ten Dezember 1833, folgende Verfügungen erlassen.

§. 1.

Die Saline zu Schmalkalden bildet das Salzmagazin für den Kreis Schmalkalden.

§. 2.

Vom 1sten März d. J. an findet die Verabfolgung von Salz nur unter Beobachtung der eingangserwähnten gesetzlichen Bestimmungen Statt.

§. 3.

Der Preis des Salzes ist auf das gesetzliche Minimum von 8½ Thalern für 400 Pfunde Zoll-

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten März 1834)

Digitized by Google

gewicht mit 5 Pfund Gutgewicht bestimmt; der Preis der Säcke, worin dasselbe verabfolgt wird, ist jedoch hierin nicht begriffen.

§. 4.

Das für die Gemeinden zu verabfolgende Salz wird auf vierzehn Pfund für den Kopf der Bevölkerung auf ein Jahr als regelmäsiger Bedarf festgesetzt, und hat hiernach die Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion für jede Gemeinde das Bedarfsquantum zu berechnen und der betreffenden Gemeinde bekannt machen zu lassen.

§. 5.

Die zu führenden Salzbücher stehen unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes, welchem die Verabfolgung des Salzes an die einzelnen Bewohner nach Masgabe ihres Bedarfs unter der Leitung und Aufsicht des Kreisrathes überlassen bleibt. Demselben stehet die Befugniß zu, den Verkauf des Salzes im Einzelnen durch dazu geeignete Personen besorgen zu lassen.

§. 6.

Der Ortsvorstand hat den Preis festzusetzen, welcher bei dem Verkaufe des Salzes im Einzelnen nicht überschritten werden darf.

§. 7.

Gröfere Gutsbesitzer und Gewerbtreibende, welche über 200 Pfund jährlich konsumiren, können ihren Bedarf auf besonders zu führende Salzbücher aus dem Magazine direkt beziehen.

Cassel am 1sten März 1834.

Kurfürstliches Ministerium

des Innern: Hassenpflug. Vt. Ende.

der Finanzen: Meisterlin. Vt. Heß.

Für den Kreis Schmalkalden.

Verordnung

vom 1sten März 1834,

die nach §. 2 des Gesetzes vom 3ten August 1833 hinsichtlich der Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel eintretende Zutheilung von einzelnen Forsten an bestimmte Untergerichte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, in Vollziehung des §. 2 des Gesetzes vom 3ten August 1833, zufolge welchem diejenigen Forste, welche zu mehreren aneinander grenzenden Untergerichtsbezirken gehören oder von welchen es überhaupt oder theilweise zweifelhaft ist, in welchem Untergerichtsbezirke sie liegen, hinsichtlich der in ihnen begangenen Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel, wo solches nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen nöthig oder zweckmäsig erscheint, einem bestimmten Untergerichtsbezirke zuzutheilen sind, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums verordnet:

Die erwähnte Gerichtsbarkeit wird in den betreffenden Fällen übertragen

I. In der Provinz Niederhessen:

1) dem Landgerichte Cassel:
in den Forsten Crumbach, Wellerode und Wilhelmsthal;

2) dem Justizamte Allendorf:
in dem Forste Halbemark;

3) dem Justizamte Borken:
in dem Forste Kerstenhausen;

4) dem Justizamte Carlshafen:
in dem Forste Wambeck;

Digitized by Google

5) dem landesherrlichen Justizamte Eschwege:
in den Forsten Frankenhain und Wannfried;

6) dem Justizamte Felsberg:
in den Forsten Melgershausen und Hesserode;

7) dem Justizamte Grebenstein:
in den Forsten Holzhausen und Hombressen;

8) dem Justizamte Grosalmerode:
in dem Forste Helsa;

9) dem Justizamte Gudensberg:
in dem Forste Lohne;

10) dem Justizamte Hofgeismar:
in dem Forste Hümme;

11) dem Justizamte Homberg:
in den Forsten Allmuthshausen, Niederbeisheim und Wabern;

12) dem Justizamte Melsungen:
in dem Forste Kehrenbach;

13) dem Justizamte Netra:
in dem Forste Langenhain;

14) dem Justizamte Spangenberg:
in den Forsten Morschen und Bischofferode;

15) dem Justizamte Weckerhagen:
in den Forsten Weckerhagen, Wildhaus und Gottsbüren;

16) dem landesherrlichen Justizamte Witzenhausen:
in dem Forste Hundelshausen;

17) dem Justizamte Zierenberg:
in den Forsten Erfen und Oelshausen, sowie in dem Privatforste Escheberg.

II. in der Provinz Oberhessen:

1) dem Landgerichte Marburg:
in den Forsten Marburg und Caldern;

2) dem Justizamte Amöneburg:
in dem Forste Roßberg;

3) dem Justizamte Frankenberg:
in den Forsten Ernsthausen, Hommershausen und Wolkersdorf;

4) dem Justizamte Frohnhausen:
in dem Forste Lohra;

5) dem Justizamte Kirchhain:
in den Forsten Anzefahr und Niederklein;

6) dem Justizamte Neukirchen:
in dem Forste Görzhain und in dem zum Gute Kämmershagen gehörigen Privatforste;

7) dem Justizamte Oberaula:
in dem Forste Oberaula;

8) dem Justizamte Rauschenberg:
in den Forsten Rauschenberg und Wohra;

9) dem Justizamte Rosenthal:
in dem Forste Bracht und in dem Stadtforste Gemünden;

10) dem Justizamte Treis an der Lumbde:
in den Forsten Treis und Ebsdorf;

11) dem Justizamte Wetter:
in dem Forste Oberrosphe;

12) dem Justizamte Ziegenhain:
in den Forsten Obergrenzebach und Todenhausen;

Digitized by Google

III. In der Provinz Fulda:

1) dem Landgerichte Fulda:
in den Forsten Gieſel und Nonnenrod;

2) dem Juſtizamte Burghaun:
in den Forſten Burghaun und Michelsrombach;

3) dem Juſtizamte Eiterfeld:
in dem Forſte Siebolz;

4) dem Landgerichte Hersfeld:
in dem Forſte Asbach;

5) dem Juſtizamte Hünfeld:
in dem Forſte Sandberg;

6) dem Juſtizamte Neuhof:
in den Forſten Niederkalbach und Rommerz;

7) dem Juſtizamte Niederaula:
in dem Forſte Kerspenhauſen;

8) dem Landgerichte Schmalkalden:
in den Forſten Breitenbach, Seligenthal und Truſen;

IV. In der Provinz Hanau:

1) dem Juſtizamte Bergen:
in dem Forſte Bergen;

2) dem Juſtizamte Gelnhauſen:
in dem Forſte Horbach;

3) dem Juſtizamte Schlüchtern:
in dem Stadtforſte Schlüchtern;

4) dem Juſtizamte Schwarzenfels:
in dem Forſte Oberzell, und

5) dem Juſtizamte Steinau:
in dem Forſte Hinterſteinau.

Alle, die es angehet, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels gegeben zu Caſſel am 1ſten März 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. Motz.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. V. — März.

Ausschreiben der Ministerien der Justiz und der Finanzen,

vom 8ten März 1834,

betreffend die näheren Bestimmungen, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind.

In Gemäsheit höchsten Beschlusses werden hiermit, nach vorgängiger weiteren Vereinbarung zwischen den Zoll-Vereinsstaaten, unter Bezugnahme auf den Inhalt der am 23sten December v. J. verkündigten Zollverträge, mit Hinweisung auf den §. 2 des Gesetzes vom 6ten December v. J., folgende nähere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind.

I. Uebergang von Waaren, welche einer Ausgleichungssteuer nicht unterliegen.

§. 1.

Dem Artikel 8 des Zoll-Vereinsvertrages vom 22sten März v. J. und den gleichlautenden Bestimmungen der in Folge jenes ersteren weiter abgeschlossenen Verträge mit dem Königreiche Sachsen und mit den Staaten des thüringischen Zoll- und Handelsvereins gemäs, dürfen, der Verkehrs- und Abgabefreiheit unbeschadet, solche Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an der Aussengrenze unterliegen, auch aus den königlich-baierischen und württembergischen Landen unmittelbar und ohne Berührung zwischen liegenden Auslandes, in die königlich-preussischen, königlich-sächsischen, kurfürstlich- und grosherzoglich-hessischen, so wie in die Lande des thüringer Zollvereins, und umgekehrt nur unter Einhaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstrasen und auf den schiffbaren Strömen übergeführt werden.

1) Bezeichnung der Uebergangsstrasen.

Die Anlage enthält das Verzeichniß der ebengedachten Strasen und der Uebergangspunkte, auf welchen dieselben aus dem einen in den anderen Haupttheil des gröseren Vereins übertreten. Diejenigen Strasen, durch welche die Verbindung der einzelnen Vereinsländer unter Berührung des Auslandes unterhalten wird, sind, da dieselben auf die Vorschriften der §. §. 101 bis 110 der Zollordnung Anwendung finden, in dem eben gedachten Verzeichnisse nicht begriffen.

§. 2.

2) Anmeldung an der Binnengrenze.

An den in jener Anlage bezeichneten Uebergangspunkten sind gemeinschaftliche, durch ein entsprechendes Dienstschild kenntlich gemachte Anmeldestellen errichtet, bei denen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, und ohne daß es für diesen Behuf einer weiteren schriftlichen Deklaration bedarf, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Die Eintragung in die von jenen Anmeldestellen zu führenden Annotations-Register wird jederzeit

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten März 1834.)

Digitized by Google

ohne Aufenthalt und unentgeltlich erfolgen. Eine Revision der Ladung findet in der Regel nicht und ausnahmsweise nur dann Statt, wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß unter der Ladung ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände, von denen weiter unten die Rede seyn wird (§. §. 4 bis 8), begriffen und letztere von dem Waarenführer entweder gar nicht, oder unrichtig angegeben sind.

§. 3.

3) Ausnahmen.

Der Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten und der kleinere Grenz- und Markt-Verkehr, sowie das Gepäck von Reisenden, unterliegen dieser Anmeldung nicht, und sind daher auch an die Einhaltung der bezeichneten Strafen nicht gebunden. Als Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten und als kleinerer Grenz- und Markt-Verkehr soll in dieser Beziehung derjenige Verkehr angesehen werden, welcher mit rohen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks und mit Vieh in jeder Art und Zahl, mit anderen Gegenständen aber, soweit sie nicht ausgleichungssteuerpflichtig sind, in solcher Menge Statt hat, als zwischen benachbarten Ortschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen vorzukommen pflegt.

II. Uebergang ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

§. 4.

Nach fernerem Inhalte der im §. 1 gedachten Zollvereinigungs-Verträge unterliegen einige Gegenstände, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet, namentlich Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, beim Uebergange aus dem einen in den anderen Vereinsstaat, gewissen Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben.

Das Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 17ten Februar d. J. enthält eine Uebersicht dieser Ausgleichungs- oder Uebergangs-Abgaben, sowie eine Nachweisung der zwischen Kurhessen und den übrigen Zoll-Vereinslanden bestehenden Uebergangsstellen.

Bei dem Verkehr zwischen den Königreichen Baiern und Württemberg unter sich, und bei der Einfuhr aus anderen Vereinsstaaten in den baierischen Rheinkreis, finden dergleichen Ausgleichungs-Abgaben überhaupt nicht Statt.

§. 5.

1) Einhaltung der erlaubten Straßen.

Die Ueberfuhr der ausgleichungssteuerpflichtigen Artikel und für das Grosherzogthum Hessen allgemein derjenigen Gegenstände, welche dort der Trankſteuer unterliegen, Branntwein, Traubenmost, Wein, auch Obstwein, ist streng und ohne Unterschied gröserer oder geringerer Mengen, oder der Art des Verkehrs, an die Einhaltung der in dem erwähnten Ministerial-Ausschreiben bezeichneten Uebergangsstellen gebunden.

§. 6.

2) Anmeldung der überzuführenden Gegenstände.

Bei den gemeinschaftlichen Anmeldestellen (§. 2) erfolgt auch die Feststellung, sowie die Erhebung oder Sicherstellung der zu entrichtenden Ausgleichungssteuer. In ersterer Beziehung sind die Anmelde-Aemter, soweit es erforderlich, zur Revision der Waarentransporte befugt und verpflichtet; in letzterer Beziehung aber auf desfallsigen Antrag der Waarenführer, und sofern ihnen sonst die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen ertheilt ist, ermächtiget, gegen Sicherheitsleistung die ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenstände auf Begleitscheine an ein zur Erledigung der letzteren befugtes Haupt-Zollamt oder Steuer- (Hall-) Amt abzufertigen.

Digitized by Google

Die Waarenführer werden zur beschleunigten Abfertigung dadurch mitwirken können, daß sie beim gleichzeitigen Transporte ausgleichungssteuerpflichtiger und anderer Waaren erstere in der Art verladen, daß die Revision mit Leichtigkeit und ohne Umpackung des übrigen Theils der Ladung erfolgen kann.

§. 7.

3) Abfertigung auf Begleitscheine:

Damit insbesondere der gröfere Verkehr mit ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenständen möglichst erleichtert werde, sind die Haupt-Steuer- (Hall-) Aemter, ingleichem sämmtliche zur Ausfertigung von Begleitscheinen über ausländische Waaren befugte Zollämter ermächtigt, dergleichen Begleitscheine auch über ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände auf die zur Begleitschein-Erledigung befugten Haupt-Steuer- und Zollämter des Staates, nach welchem die Versendung erfolgt, zu ertheilen, wo alsdann an der Binnengrenze eine Steuer-Erhebung nicht, und die Revision des Transports nur in soweit eintritt, als es zur Ueberzeugung von der Identität der Ladung erforderlich ist.

§. 8.

insbesondere a) für die Durchfuhr nach dem Auslande, und b) bei der Durchfuhr durch das Grosherzogthum Hessen.

Die letztgedachte Art der Abfertigung (§. 7) muß eintreten in allen Fällen, in welchen ausgleichungssteuerpflichtige Artikel zum Durchgang durch einen anderen Vereinsstaat nach dem Auslande (d. h. nach Ländern auserhalb des grosen Zollvereins) bestimmt sind.

Wenn ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände aus den Königreichen Baiern und Württemberg durch das Grosherzogthum Hessen nach den anderen Vereinsstaaten übergeführt werden, so findet bei der betreffenden Anmeldestelle beim Eingange in das Grosherzogthum eine Abfertigung auf Ausfuhrschein Statt, durch welche der Gegenstand auf einen der Uebergangspunkte gewiesen wird, welche zwischen dem Gebiete des Grosherzogthums und den anderen an letzteres grenzenden Vereinsstaaten festgesetzt sind.

III. Bestimmungen wegen Ueberfuhr.

§. 9.

a) des Salzes.

Wegen des Verbots der Salzeinfuhr für Rechnung von Privaten verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, und ebenmäsig ist die Ausfuhr des Salzes in andere Zoll-Vereinsstaaten verboten.

§. 10.

b) der Spielkarten.

Wegen des Verkehrs mit Spielkarten bewendet es bei der Vorschrift der §. §. 53 und 72 der Stempel-Verordnung vom 30sten November 1822, wegen der Ueberfuhr der Spielkarten nach anderen Vereinsstaaten sind die dort bestehenden Gesetze und Verbote zu beobachten.

IV. Kontraventionsstrafen.

§. 11.

a) bei unterbleibender Anmeldung ausgleichungsabgabefreier Gegenstände.

Die Nichtbefolgung der Vorschrift über die Einhaltung und Anmeldung des steuerfreien Waarenübergangs wird nach §. 45 des Gesetzes vom 31sten Januar 1832 mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

§. 12.

b) bei heimlicher Einführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

Wer es unternimmt, die einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegenden Gegenstände auf anderen,

Digitized by Google

als den für die Ueberfuhr dieser Gegenstände erlaubten Strafen in das Kurfürstenthum einzuführen, oder wer Gegenstände dieser Art an den errichteten Anmeldestellen gar nicht, oder nach Art und Menge unrichtig angiebt, macht sich einer Defraude schuldig, welche in Kraft der abgeschlossenen Staatsverträge, nach Masgabe der Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 31sten Januar 1832 zu bestrafen ist.

Nicht minder werden dergleichen Defraudationen gegen die für Rechnung anderer Vereinsstaaten zu erhebenden Ausgleichungssteuern, auf Betreiben, sey es der gemeinschaftlichen Anmeldestellen oder der Behörden der betheiligten Vereinsländer, auch von den diesseitigen Behörden und Gerichten nach Vorschrift des Zollkartels vom 11ten Mai 1833 (Gesetzblatt vom 24sten December 1833, S. 261 bis 266) verfolgt und geahndet werden.

§. 13.

c) bei verbotener Salzeinfuhr.

Die Uebertretung des Verbots der Salzeinfuhr wird nach den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen, und die unerlaubte Salzausfuhr nach anderen zollvereinten Staaten ebenfalls nach den Vorschriften des Zollkartels geahndet.

§. 14.

d) bei Nichtbefolgung der Vorschriften über die Waaren-Kontrolle im Binnenlande.

Die Bestimmungen der Zoll-Ordnung über die Waaren-Kontrolle im Binnenlande, und die ausgesprochenen Folgen der Nichtbeachtung derselben finden auch hinsichtlich der, aus einem anderen Vereinsstaate eingeführten, Gegenstände Anwendung, weshalb zur Befolgung jener Vorschriften auch in den Fällen, in welchen aus Zoll-Vereinsstaaten herrührende Gegenstände transportirt werden, hiermit ausdrücklich aufgefordert und angewiesen wird.

Cassel am 8ten März 1834.

Kurfürstliches Ministerium der Justiz. der Finanzen.

Motz. - Meisterlin.

Digitized by Google

Verzeichniß der Land- und Wasserstrasen, welche nach Artikel 8 der Zoll-Vereinigungsverträge vom 22sten und 30sten März, dann 11ten Mai 1833 für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen aus den Königreichen Baiern und Württemberg nach den anderen Staaten des Gesammt-Zollvereins und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Baiern und Württemberg, ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Markt-Verkehrs, bestimmt und einzuhalten sind.

Anlage.

Bezeichnung der Strasen.	Uebergangs-Station an der baierischen oder württembergischen Grenze.	Uebertritts-Station an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
1) Von Baireuth und Hof über Plauen nach Leipzig und Dresden.	Hof.	Plauen.	Hof.
2) Von Baireuth und Hof über Oelsniz nach Leipzig und Dresden.	Hof.	Oelsniz.	Hof.
3) Von Baireuth, Hof über Gefell, Gera nach Leipzig.	Hof.	Gefell.	Gefell.
4) Von Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein.	Nordhalben.	Lobenstein.	Nordhalben.
5) Von Bamberg über Lichtenfels nach Coburg.	Buch am Forst.	Coburg.	Coburg.
6) Von Bamberg über Gleussen nach Coburg.	Gleussen.	Coburg.	Coburg.
7) Von Bamberg über Baunach, Ermershausen nach Römhild.	Ermershausen.	Römhild.	Römhild.
8) Von Nürnberg über Mellrichstadt nach Meiningen, oder über Mellrichstadt, Kaltennordheim nach Eisenach.	Mellrichstadt.	Meiningen oder Kaltennordheim.	Mellrichstadt.
9) Von Würzburg über Schweinfurt, Brückenau nach Fulda.	Motten.	Döllbach.	Döllbach.
10) Von Orb über Wirtheim, Wächtersbach nach Gelnhausen, auch Salmünster.	Wirtheim.	Wächtersbach.	Wirtheim.
11) Von Alzenau oder Aschaffenburg, Neuwirthshaus nach Hanau.	Alzenau oder Aschaffenburg.	Neuwirthshaus.	Neuwirthshaus.
12) Von Aschaffenburg oder Miltenberg nach Seeligenstadt.	Dettingen oder Stockstadt.	Seeligenstadt.	Seeligenstadt.
13) Bei dem Wassertransport nach dem Main erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu . .	. . . . .	. . . . .	Seeligenstadt.
14) Von Aschaffenburg nach Darmstadt.	Aschaffenburg.	Dieburg.	Dieburgerstrase.
15) Von Wörth, Miltenberg, Amorbach nach Michelstadt.	Wörth. Miltenberg.	Eulbacherhof.	Eulbacherhof.
16) Von Speyer über Frankenthal nach Worms.	Bobenheim.	Worms.	Chausseehaus bei Worms.
17) Von Landau über Dürkheim n. Pfeddersheim.	Kleinbockenheim.	Monsheim.	Kleinbockenheim.
18) Von Kaiserslautern nach Alzey.	Morsheim.	Alzey.	Alzey.
19) Von Alsenz über Hochstetten nach Fürfelden.	Hochstetten.	Fürfelden.	Hochstetten.
20) Von Alsenz über Ebernburg nach Kreuznach.	Ebernburg.	Münster am Stein.	Münster am Stein.
21) Von Kaiserslautern über Wolfstein, Lauterecken nach Grumbach oder Meisenheim.	Lauterecken.	Grumbach oder Meisenheim.	Lauterecken.
22) Von Homburg nach St. Wendel, Landstuhl, Kusel.	Frohnhofen.	St. Wendel.	Frohnhofen.
23) Von Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentrisch nach Saarbrücken.	St. Ingbert.	Rentrisch.	Rentrisch.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen,

vom 10ten März 1834,

den Beitritt mehrerer zum Zollvereine gehörigen deutſchen Staaten zu dem abgeſchloſſenen Zollkartel betreffend.

Nachdem in Folge des §. 12 des mit höchſter Verordnung vom 23ſten December v. J. verkündigten Zollkartels

1) die herzoglich-anhalt-bernburgiſche Regierung,
2) die landgräflich-heſſen-homburgſche Regierung wegen des Oberamts Meiſſenheim,
3) die herzoglich-anhalt-deſſauiſche Regierung,
4) die herzoglich-anhalt-köthenſche Regierung,
5) die ſachſen-koburg-gothaiſche Regierung wegen des Fürſtenthums Lichtenberg,
6) die fürſtlich-waldeckſche Regierung wegen des Fürſtenthums Waldeck, und
7) die grosherzoglich-oldenburgiſche Regierung wegen des Fürſtenthums Birkenfeld,

den Beitritt zu dem erwähnten Zollkartel erklärt haben; ſo wird ſolches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Caſſel am 10ten März 1834.

Kurfürſtliches Miniſterium der Juſtiz. Motz.

Kurfürſtliches Miniſterium der Finanzen. Meiſterlin.

Ausſchreiben des Finanz-Miniſteriums,

vom 20ſten März 1834,

die Aufhebung der Kontrollſtellen an der Grenze von Thüringen betreffend.

Da in Gemäsheit höchſten Beſchluſſes die nach §. 3 des Miniſterial-Ausſchreibens vom 15ten v. M. zu Netra, Philippsthal und Raßdorf angeordneten Kontrollſtellen vom 1ſten April d. J. an aufgehoben werden, und an deren Stelle ferner nur Uebergangſtellen für die Erhebung der Abgabe vom Branntwein beſtehen ſollen; ſo wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Caſſel am 20ſten März 1834.

Kurfürſtliches Finanz-Miniſterium.
Meiſterlin.

Vt. Heß.

Geſetz

vom 25ſten März 1834,

die Veranlagung der Klaſſenſteuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Heſſen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, auf den Antrag Unſeres Geſammt-Staatsminiſteriums und mit Zuſtimmung der getreuen Landſtände, Folgendes zu verfügen.

§. 1.

Die Veranlagung der durch das Geſetz vom 31ſten October 1833 eingeführten Klaſſenſteuer ſoll, in ſoweit ſolche bisher nicht Statt gefunden hat, nach Masgabe jenes Geſetzes ungeſäumt durch Orts-Steuerkommiſſionen geſchehen.

§. 2.

Dieſe Kommiſſionen ſollen bis zum 1ſten Juli 1834 beſtehen:

1) in Caſſel, Marburg, Hanau und Fulda aus dem Bürgermeiſter und den anderen Mitgliedern des Stadtraths, dem Steuerkommiſſar oder dem ſonſtigen, die directen

Digitized by Google

Steuern veranlagenden Beamten, und sechs bis neun vom Stadtrathe aus der Zahl der Wahlmänner gewählten Mitgliedern;

2) in Rinteln aus dem Bürgermeister und den anderen Mitgliedern des Stadtraths, dem Steuerkommissar oder dem sonstigen, die directen Steuern veranlagenden Beamten, und sechs bis neun vom Stadtrathe aus der Zahl der zu Wahlmännern wählbaren Einwohnern gewählten Mitgliedern;

3) in den übrigen Städten aus dem betreffenden Steuerbeamten, dem Stadtmagistrate und drei bis sechs vom Stadtrathe aus der Zahl der zu Wahlmännern wählbaren Einwohnern gewählten Mitgliedern;

4) in den Landgemeinden aus dem Steuerbeamten, dem Ortsvorstande und ein bis zwei von dem Ortsvorstande aus der Gemeinde gewählten Mitgliedern.

§. 3.

Diejenigen Wahlmänner und beziehungsweise wählbaren Einwohner, welche zu Mitgliedern der Orts-Steuerkommissionen gewählt werden, können diese Wahl nicht ablehnen, sind vielmehr verpflichtet, auf die ihnen von dem Vorstande der Kommission zugehende Aufforderung, an den Geschäften derselben Theil zu nehmen, etwaige Entschuldigungen aber binnen drei Tagen bei dem Vorstande der Kommission von dem Tage der erhaltenen Aufforderung an, vorzubringen, und wenn diese von demselben unter Zuziehung der schon vorhandenen Mitglieder der Kommission verworfen werden, bei fünf Thalern Strafe für jeden Tag des Verzugs den Geschäften der Kommission pflichtmäsig sich zu unterziehen.

§. 4.

Die Leitung des Veranlagungsgeschäfts in den Landstädten und Landgemeinden stehet auch ferner dem betreffenden Steuerbeamten zu, jedoch ist dessen Anwesenheit zur Empfangnahme der von den Steuerpflichtigen abzugebenden Erklärungen, sowie der etwaigen weiteren Verhandlungen nicht wesentlich erforderlich.

Alle, welche es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 25sten März 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Meisterlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. VI. — März.

Ausschreiben der Ministerien des Innern und der Finanzen,

vom 29sten März 1834,

die Legitimation der Handel- und Gewerbtreibenden bei Geschäftsreisen und dem Besuche von Messen und Märkten in den zum Zollvereine gehörigen Staaten.

Zufolge höchsten Beschlusses werden hiermit diejenigen Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht, welche nach getroffener weiterer Vereinbarung mit den Zoll-Vereinsstaaten von den Handel- und Gewerbtreibenden beobachtet werden sollen, wenn dieselben auf die Begünstigung des §. 18 der Zoll-Vereinigungsverträge Anspruch machen wollen.

§. 1.

Kurhessische Handel- und Gewerbtreibende, welche in den Staaten des Zollvereins Waaren ankaufen oder Bestellungen auf Waaren, wovon sie Muster bei sich führen, suchen wollen, müssen, um die Begünstigung der Abgabenfreiheit zu genießen, bei der Regierung, in deren Bezirke sie wohnen, eine Bescheinigung nach dem Muster A, oder, wenn sie durch Andere reisen lassen, nach dem Muster B auswirken; weshalb sie bei dem betreffenden Kreisamte den erforderlichen Antrag zu stellen haben.

Mit diesem Zeugnisse hat der Reisende, sobald er in einen zum Zollvereine gehörigen Staat eintritt, bei der ersten Distrikts-Polizei-Stelle, oder in größeren Städten bei den mit der Polizeiverwaltung beauftragten Magistraten, sich zu legitimiren, worauf ihm von dieser Behörde ein Erlaubnißschein nach dem Muster C zu seiner allenthalbigen Legitimation ertheilt werden wird.

§. 2.

Handel- und Gewerbtreibende oder deren Reisende aus den Zoll-Vereinsstaaten, welche in den diesseitigen Landen zu dem angegebenen Zwecke Geschäftsreisen unternehmen wollen, haben sich durch Zeugnisse, welche nach dem Muster A, oder beziehungsweise B, ausgestellt sind, bei dem Kreisamte, in dessen Bezirke sie zuerst Geschäfte vornehmen wollen, oder wenn dieses zuerst in der Residenz oder in Provinzial-Hauptstädten geschiehet, bei der Polizei-Direktion zu legitimiren, worauf ihnen von dieser Behörde ein Erlaubnißschein nach dem Muster C ausgefertigt wird, auf dessen Grund ihnen überall Abgabenfreiheit zugestanden werden soll.

§. 3.

Diejenigen kurhessischen Handel- und Gewerbtreibenden, welche in einem anderen Vereinstaate Messen oder Jahrmärkte mit ihren Waaren besuchen wollen, haben zu ihrer Legitimation ein Zeugniß nach dem Muster D bei dem Kreisamte ihres Wohnortes auszuwirken.

§. 4.

Unterthanen der Zoll-Vereinsstaaten, welche Jahrmärkte oder Messen in

(Ausgegeben zu Cassel am 18ten April 1834.)

Digitized by Google

Kurhessen mit Waaren besuchen, und sich durch ein nach dem Muster D ausgestelltes Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes legitimiren, sind hinsichtlich der Abgabenentrichtung ganz den Inländern gleich zu halten.

§. 5.

Die vorerwähnten Zeugnisse der Behörden werden stempel- und gebührenfrei ertheilt.

§. 6.

Die Ministerial-Ausschreiben vom 26sten April 1832, vom 8ten November 1832 und vom 31sten Dezember 1833 sind aufgehoben.

Cassel am 29sten März 1834.

Kurfürstliches Ministerium
des Innern: Hassenpflug.
der Finanzen: Meisterlin.

Muster A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. (wohnhaft / ansässig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Grosherzogthums Hessen, Königreichs Preussen ꝛc.) bescheiniget, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

(Ort, Datum)

(Bezeichnung der Behörde)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Dieses Zeugniß ist gültig auf Monat.

Muster B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. stehet, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Grosherzogthums Hessen, Königreichs Preussen ꝛc.) bescheiniget, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbsbetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Dieses Zeugniß ist gültig auf Monat.

Digitized by Google

Muſter C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreiſenden in Dienſten des N. zu N.), wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der kurfürſtlich-heſſiſchen Regierung zu N. unterm ten ausgefertigten, Gewerbs-Legitimations-Zeugniſſes die Befugniß ertheilt, in den (königlich-baieriſchen / preuſſiſchen) Landen für das von ihm (ſeinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geſchäft Waarenbeſtellungen aufzuſuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derſelbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellung ſuchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit ſich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.

Nicht minder iſt ihm verboten, Commiſſionen für andere als ſeine eigene (ſeines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzuſuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung iſt gültig auf die Dauer von Monaten, alſo bis zum

Perſonal-Beſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden.

(Ort, Datum)

(Bezeichnung der Behörde)

Muſter D.

Dem N. N., welcher mit ſeinen Fabrikaten (Produkten) die Meſſen und Jahrmärkte im zu beſuchen beabſichtiget, wird Behufs ſeiner Legitimation bei den zuſtändigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft ſey, und die ſeinem Gewerbe entſprechenden geſetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß iſt gültig für den Zeitraum von Monaten.

Perſonal-Beſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden.

(Ort, Datum)

(Fertigung der ausſtellenden Behörde)

Digitized by Google

April 1834.

Gesetz

vom 9ten April 1834,

die Behandlung der Retour- (Rebüt-) und *poste restante*-Briefe betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, in Rücksicht auf den §. 38 der Verfassungs-Urkunde Folgendes gesetzlich zu bestimmen, Uns bewogen gefunden.

§. 1.

Diejenigen Briefe, welche an den Adressaten nicht anzubringen stehen, sind, sofern der Absender ohne deren Eröffnung mit Gewißheit zu ermitteln ist, an denselben, so bald als möglich, zurückzugeben.

Ist dieses nicht der Fall, so werden dieselben an das Ober-Postamt in Cassel eingesandt, durch eine Commission, zu deren Mitgliedern, welche sämmtlich auf Verschwiegenheit zu verpflichten sind, auch eine richterliche Person gehören muß, Behufs der Ermittelung des Absenders, mit sorgfältiger Vermeidung der Einsicht ihres weiteren Inhaltes eröffnet, und an den solchergestalt ermittelten Absender, mit dem Gerichtssiegel verschlossen, zurückgeschickt.

Sollte auch dieses nicht zu bewerkstelligen stehen, so hat die Commission eine deshalbige öffentliche Bekanntmachung mit Bestimmung einer angemessenen Frist zur Empfangnahme zu erlassen, nach deren fruchtlosem Verlauf alle dem Briefe anliegenden Documente und Werthpapiere gerichtlich zu deponiren, die Briefe aber im Beiseyn der Commission zu verbrennen sind.

Ueber diesen Act wird ein Protokoll aufgenommen.

§. 2.

Poste restante-Briefe, welche drei Monate unabgeholt liegen geblieben sind, werden auf gleiche Weise behandelt.

Die betreffenden Behörden und sonst Alle, welche gegenwärtiges Gesetz angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 9ten April 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Moth. Vt. Meisterlin.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr VII. — April.

Gesetz
vom 19ten April 1834,
die Erhebung der rückständigen Nachsteuerbeträge in der Provinz Hanau und den Kreisen Fulda und Hünfeld betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben Uns gnädigst bewogen gefunden, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände Folgendes zu bestimmen.

§. 1.

Ein Drittheil der nach Vorschrift der Verordnung vom 28sten December 1831 in der Provinz Hanau und den Kreisen Fulda und Hünfeld von der Zollbehörde festgestellten Nachsteuerbeträge soll, mit Rücksicht auf die früher daselbst angeordnete Aversionalsteuer, denjenigen Steuerpflichtigen erlassen werden, welche bis zum 1sten Juni d. J. die anderen zwei Drittheile vollständig bezahlt haben werden.

§. 2.

Gegen diejenigen Restanten, welche innerhalb der gedachten Frist jene zwei Drittheile nicht entrichten, haben die Rentereien der betreffenden Bezirke die executive Beitreibung der ihnen hiermit zur Erhebung überwiesenen vollen Nachsteuerbeträge, so wie solche von den Zollbehörden festgestellt sind, zu verfügen, und durch das ihnen zustehende Unterpersonal vollziehen zu lassen.

Unsere Behörden und Alle, welche dieses angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 19ten April 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. Meisterlin.

Mai 1834.

Gesetz
vom 3ten Mai 1834,
das Münzwesen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, in der Absicht, das Münzwesen auf eine den Verkehrsverhältnissen angemessene Weise zu ordnen, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände Folgendes verfügt.

§. 1.

Der Ein- und zwanzig-Gulden-Fuß, worin die Mark fein Silber zu vierzehn Thaler ausgebracht wird, ist der gesetzliche Münzfuß für Kurhessen, in welchem alle groben Münzen,

(Ausgegeben zu Cassel am 7ten Mai 1834)

Digitized by Google

einschließlich der Vier-Groschenstücke, genau ausgeprägt werden sollen.

§. 2.

Die dermalen noch coursirenden kurhessischen Scheidemünzen an Ein-Gutegroschen-, Zwei- und Ein-Albusstücken sollen vorläufig volle Gültigkeit haben, und als dem Ein- und zwanzig-Gulden-Fuse gleichstehend angesehen werden.

§. 3.

Verbindlichkeiten, welche nach dem Jahre 1780 in niederhessischer ediktmäsiger Währung eingegangen sind, werden als im Ein- und zwanzig-Gulden-Fuse abgeschlossen betrachtet.

§. 4.

In den Landestheilen, in welchen bisher der Vier- und zwanzig-Gulden-Fuß üblich war, wird der kurhessische Thaler (s. §. §. 1 und 2) gleichgestellt einem Gulden fünf- und vierzig Kreuzern.

§. 5.

Die Kronenthaler dürfen da, wo Thaler-Rechnung üblich ist, nicht höher als zu einem Thaler dreizehn Gutegroschen, da aber, wo Gulden-Rechnung üblich ist, wie bisher, nicht höher als zu zwei Gulden zwei- und vierzig Kreuzern angenommen werden.

§. 6.

In allen Fällen, in welchen Kronenthaler in ganzen oder Theilstücken in höherer, als der vorstehend bestimmten Geltung ausgegeben werden, ist der Empfänger stets berechtigt, das nach der Reduktion auf die gesetzliche Geltung zu wenig Empfangene nachzufordern, und es sind alle hiergegen eingegangenen Verabredungen nichtig, vorbehaltlich der bei eintretender Täuschung zur Anwendung kommenden Bestrafung.

Die Behörden und Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 3ten Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Meisterlin.

Verordnung

vom 3ten Mai 1834,

das Staatskassen- und Rechnungswesen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, in der Absicht, das Staatskassen- und Rechnungswesen zu vereinfachen, und sowohl die verschiedenen Ministerien in den Stand zu setzen, an Ort und Stelle befriedigenden Aufschluß über die Ausgaben ihrer Verwaltungszweige zu entnehmen, und erforderlichen Falls die Belege selbst einzusehen, als auch denselben die Mittel zu verschaffen, mit desto gröserer Zuverlässigkeit den Voranschlag des Staatsbedarfs zu entwerfen, sowie die Verwendung des Staats-Einkommens genügend nachzuweisen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums Folgendes verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Vom 1sten Januar 1834, beziehungsweise was die Rückstände seit dem 1sten Januar 1831 betrifft, vom 1sten Juni 1834 an, sollen alle Staatseinnahmen, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Zollgefälle, sowie der Berg-, Hütten- und Salzwerks-Revenüen, hinsichtlich deren es bei der bisherigen Einrichtung vorerst verbleibt, im Bruttobetrage an die Haupt-Staatskasse abgeliefert, und alle Staatsausgaben, mit Ausschluß der mit der Spezialverwaltung der vorgedachten beiden Revenüenzweige verbundenen Kosten, bei derselben definitiv verrechnet werden.

§. 2.

Die bisher zu Cassel und Hanau bestandenen Kammerkassen, sowie die Filial-Kammerkasse in Fulda, werden mit dem 31sten Mai 1834 aufgehoben.

§. 3.

Die Haupt-Staatskasse tritt vom 1sten Juni 1834 an mit den Rentereien in unmittelbare Verbindung.

§. 4.

Die spezielle Leitung des Kassenwesens wird, unter geeigneter Mitwirkung der oberen Finanz-Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Unterkassen, der Direktion der Haupt-Staatskasse übertragen, und soll derselben zur gehörigen Dienstversehung in ihrem erweiterten Wirkungskreise das erforderliche Ober- und Unterpersonal zugetheilt werden.

§. 5.

Die Uebetweisung der Staats-Einnahmen auf die Unterkassen nach vorhergegangener Feststellung derselben, die Aufsicht über die Beitreibung der Staatseinkünfte, die Leitung des Verkaufs der Früchte, die Feststellung der zur Verrechnung zu bringenden örtlichen Ausgaben und die Niederschlagung unbeitreiblich gewordener Rückstände verbleibt den Finanz-Verwaltungsbehörden wie bisher.

§. 6.

Ueber die Geschäftsbehandlung hinsichtlich des Staatskassen- und Rechnungswesens bei den betreffenden Behörden werden von Unserem Finanz-Ministerium die weiteren Vorschriften ertheilt werden.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 3ten Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Meisterlin.

Ausschreiben der Ministerien der Justiz und der Finanzen,

vom 3ten Mai 1834,

enthaltend die Anweisung für die Untergerichte und die ab- und zuschreibenden Beamten über Eintragung der, wegen Ablösung von Real-Lasten erfolgenden, Erkenntnisse und Verträge in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher, sowie in die Steuerbücher.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden für das bei der

Digitized by Google

Eintragung der Verträge und Erkenntnisse über Ablösungen von Real-Lasten in die nach Masgabe des Ministerial-Ausschreibens vom 9ten Mai 1822 zu führenden General-Währschafts- und Hypotheken-Protokolle und in die Steuerbücher zu beobachtende Verfahren, sowie für die Aufbewahrung der Akten über solche Ablösungen, zur Vollziehung der einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 23sten Juni 1832 folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die mittelst Vertrags oder Erkenntnisses (§. §. 85 und 98 des Ablösungsgesetzes) abgelöste Real-Last ist in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch (s. S. 22 und 23 der Gesetzsamml. vom Jahre 1822) unter dem Namen des bisherigen Berechtigten in der Spalte VI des diesem gewidmeten oder zu widmenden Blattes als Abgang und die an die Stelle der Berechtigung tretende Entschädigung als Erwerb in die Spalte I desselben Blattes zu bemerken, ohne daß es eines besonderen Eintrags auf den Namen des bisherigen Pflichtigen bedarf.

§. 2.

Im Falle ein Dritter unter den Voraussetzungen des §. 55 des Ablösungsgesetzes ein Kapital herleihet, so wird dies in die Spalte II zu dem im §. 1 erwähnten Erwerbe eingetragen.

§. 3.

Befinden sich die abgelöseten Gerechtsame im Lehns- oder Fideikommißnexus, oder haftet auf solchen ein Niesbrauch oder eine Hypothek (§. 56 des Ablösungsgesetzes); so muß hinsichtlich dieser Verhältnisse das Nöthige in der zweiten Unterabtheilung der Spalte I, wo die Eintragung des Erwerbs nach §. 1 geschehen ist, bemerkt werden.

§. 4.

Die Ablösung gegen Land-Abfindung (§. 15 des Ablösungsgesetzes) ist zugleich als Veräuserung des Pflichtigen zu betrachten, und neben der Eintragung des Erwerbes der Grundstücke auf dem Blatte des zur Real-Last Berechtigten, auf dem Blatte des Pflichtigen der Abgang in der Spalte VI anzuführen.

§. 5.

Hat in Gemäsheit des §. 22 des Ablösungsgesetzes eine Gemeinde die Ablösung vorgenommen, so wird der dadurch für diese bewirkte Erwerb unter deren Namen in die Spalte I ihres Blattes eingetragen, das etwa rückständige Abfindungskapital oder die festgesetzte Rente aber in der Spalte II bemerkt.

Zugleich ist die Abtretung auf dem Blatte des Berechtigten in der Spalte VI zu bemerken, und es sind die in den §. §. 2 und 3 erwähnten Verhältnisse in den bestimmten Spalten auf dem Blatte der erwerbenden Gemeinde anzuführen.

§. 6.

Bei den Eintragungen in das General-Währschafts- und Hypotheken-Protokoll sind die abgelöseten Real-Lasten nur summarisch auf den Grund eines beizubringenden Auszuges aus dem ritterschaftlichen Steuerkataster oder eines Auszugs aus den Flurbüchern, den Zins-, Dienst- oder Zehntregistern, oder sonstiger allgemeinen Nachweisungen in der bei dem Uebergange der Berechtigungen üblichen Weise zu bezeichnen, und es bedarf, so lange jene Bezeichnungen zur Feststellung der Identität hinreichen, keiner speziellen Angabe der belasteten Grundstücke.

Hinsichtlich der Angabe der Namen einer Mehrzahl von ablösenden Pflichtigen genügt, neben der im §. 7 vorgeschriebenen Verweisung auf die Ablösungs-Akten, eine allgemeine Bezeichnung der betreffenden Personen.

§. 7.

Zum Zwecke künftiger vollständiger Nachweisung der erkannten Ablösungen und genauen Bezeich-

Digitized by Google

nung der Gegenstände derselben ist bei jedem Eintrag eines Ablösungs-Erkenntnisses auf die Spezial-Ablösungsakten (§. 8), worin, und das Blatt derselben, auf welchem sich das Erkenntniß befindet, zu verweisen.

§. 8.

Die Akten eines jeden durch ein Erkenntniß beendigten Ablösungsverfahrens sind besonders zu heften, mit Seitenzahlen zu versehen, in starkes Papier einzuschlagen und mit Schnüren zu verwahren, auswendig mit dem Namen des Provokanten (s. §. 74 des Ablösungs-Gesetzes) und der Nummer des über diese Akten zu führenden besonderen Repertoriums, sowie mit dem etwaigen sonstigen Repositurzeichen zu bezeichnen und auf dieselbe Art, wie solche für die General-Währschafts- und Hypothekenbücher vorgeschrieben worden, zu verwahren. Ueber dieselbe ist ein besonderes, bei denselben aufzubewahrendes, Repertorium zu führen.

§. 9.

Im Falle das Ablösungs-Verfahren nicht bei demjenigen Untergericht, in dessen Bezirk die belasteten Immobilien gelegen sind, Statt gefunden hat (s. §. 64 des Ablösungsgesetzes) oder einzelne durch das Ablösungs-Erkenntniß betroffene Grundstücke auserhalb des Bezirkes des Gerichts, welches das letztere gefällt hat, liegen, hat dieses Gericht demjenigen, in dessen Bezirk die belasteten, beziehungsweise entlasteten Grundstücke gelegen sind, eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses von Amtswegen mitzutheilen, und Letzteres dieselbe statt der Ablösungs-Akten aufzubewahren und darauf bei den von ihm zu machenden Eintragungen zu verweisen.

§. 10.

Die durch Zahlung des Ablösungskapitals oder durch sonstige Abfindung erloschenen Real-Lasten, an welchen nach den Ablösungsverhandlungen Dritten keine Rechte mehr zustehen, werden in dem Steuer-, oder dem sonstigen, das Realrecht als Last enthaltenden Flur- oder Lagerbuche als abgelöset bemerkt.

§. 11.

Die ab- und zuschreibenden Beamten haben die deshalbigen Einträge auf jede Mittheilung der Gerichte, welche die Identität der abgelöseten mit der im Steuerbuche eingetragenen Real-Last feststellt, zu bewirken, und es ist zu dem Ende in der Regel die Beibringung von Steuerbuchs-Auszügen nicht erforderlich.

Die Einträge sind unentgeltlich zu bewirken.

§. 12.

Bei den Gerichten soll ein besonderes alphabetisches Verzeichniß der Namen, sowohl der Berechtigten, deren mittelst Loskaufs abgelöste Real-Last noch nicht durch Tilgung des Preises erloschen ist, als auch derjenigen, unter deren Namen sich die Realberechtigung in dem beigebrachten Steuerbuchs-Auszuge eingetragen findet, für jedes General-Währschafts- und Hypotheken-Protokoll angelegt, und dem unverändert bleibenden gewöhnlichen Register angeheftet werden.

Bei allen Veräuserungsverträgen und Hypothekbestellungen über Grundstücke ist, in sofern sich eine noch vorhandene Real-Last aus dem beigebrachten Auszuge aus dem Steuer-, Flur- oder Lagerbuche ergiebt, nach Anleitung des vorerwähnten Registers nachzusehen, ob das im ersten Satze dieses §. bemerkte Verhältniß sich eingetragen findet, und in solchem Falle der Käufer oder Gläubiger von der etwa noch nicht erfolgten Tilgung des Ablösungskapitals zu benachrichtigen.

Cassel am 3ten Mai 1834.

Kurfürstliches Ministerium
der Justiz. der Finanzen.
Motz. Meisterlin.

Für die Provinzen Niederhessen (mit Schaumburg) und Oberhessen, so wie für die Kreise Hersfeld und Schmalkalden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. VIII. — Mai.

Ausschreiben der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und des Innern,

vom 12ten Mai 1834,

die zwischen Kurhessen und Preussen erneuerte Convention über die gegenseitigen Militär-Durchmärsche betreffend.

Nachstehende, mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Preussen, von den betreffenden beiderseitigen Staatsministerien abgeschlossene erneuerte Truppen-Durchmarsch- und Verpflegungs-Convention wird hierdurch zur Nachachtung zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Cassel am 12ten Mai 1834.

Die kurfürstlichen Ministerien

des Aeussern.	des Krieges.	des Innern.
Motz.	v. Hesberg.	Hassenpflug.

Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen und Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen zu Berlin am 9ten Mai 1817 abgeschlossene und am 16ten und 22sten Mai 1817 allerhöchst ratificirte Durchmarsch- und Etappen-Convention bereits mit dem Jahre 1821 abgelaufen ist, und seitdem nach Maasgabe des §. 52 derselben nur stillschweigend fortgedauert hat, das gegenseitige Bedürfniß aber eine Modifikation mehrerer darin enthaltenen Bestimmungen erheischt; so haben die beiderseitigen betreffenden Staatsministerien kraft der ihnen von deren Gouvernements ertheilten Autorisation nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen.

Erster Abschnitt.

Feststellung der Militärstrasen, der Etappen-Hauptorte und deren Bezirke, sowie der wechselseitigen Entfernung derselben.

Artikel 1.

Die Militärstraße von Heiligenstadt über Witzenhausen und Cassel nach Warburg wird königlich-preussischer Seits nach Maasgabe des Staatsvertrags vom 16ten October 1815 zwar fortwährend vorbehalten, jedoch zugleich erklärt, daß dieselbe nicht anders benutzt werden soll, als wenn dem kurfürstlich-hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zwei Monate zuvor davon Nachricht ertheilt worden ist.

Für diesen Fall werden Witzenhausen und Cassel zu Etappen-Hauptorten bestimmt und die Entfernung von Heiligenstadt nach Witzenhausen auf drei Meilen, von Witzenhausen nach Cassel auf vier und eine halbe Meilen und von Cassel nach Warburg gleichfalls auf vier und eine halbe Meilen festgesetzt.

(Ausgegeben zu Cassel am 17ten Mai 1834)

Digitized by Google

Art. 2.

Für die Militärstraße von Coppenbrügge nach Minden wird auf dem kurhessischen Gebiete die Stadt Oldendorf zum Etappen-Hauptorte bestimmt, mit einem Bezirke, welcher die Ortschaften Grosenwieden, Kleinwieden, Kohlenstädt, Ostendorf mit Hof Coverden, Welsede, Roden, Barksen, Segelhorst, Zersen, Krückeberg, Weibeck, Höfingen, Fischbeck, Pötzen, Haddensen und Wickbolsen umfasst.

Die Entfernung von Coppenbrügge nach Oldendorf wird auf drei und eine halbe Meilen, und von Oldendorf nach Minden auf drei und dreiviertel Meilen festgesetzt.

Art. 3.

Für die Militärstraße von Erfurt nach dem Rheine, in der Richtung von Berka oder Vacha nach Alsfeld, wird in dem kurhessischen Gebiete die Stadt Hersfeld zum Haupt-Etappenorte bestimmt, und derselben die Ortschaften Eichhof nebst Mühle, Asbach, Kohlhausen, Beyershausen, Niederaula, Hattenbach, Kerspenhausen, Mengshausen, Oberjossa, Niederjossa, Kalkobes, Oberrode, Katus, Kühlbach, Petersberg, Bingartes nebst Mühle, Unterhaune, Sorga, Friedewald und Lautenhausen zum Bezirk für kleinere, und auserdem die Ortschaften Mecklar, Meckbach, Tann, Rohrbach, Kleba, Kirchheim, Gershausen, Frielingen, Reckerode, Solmes, Oberhaune, Meisebach, Gittersdorf, Almershausen, Heddersdorf, Goßmannsrode, Ober- und Untergeis zum Bezirk für grösere Durchmärsche beigelegt.

Die Entfernung von Berka nach Hersfeld wird auf vier Meilen, von Vacha nach Hersfeld auf drei und eine halbe Meilen und von Hersfeld nach Alsfeld auf vier Meilen festgesetzt.

Art. 4.

Auf der Kurhessen vertragsmäßig zustehenden Militärstraße von Carlshafen nach Rinteln wird die Stadt Höxter mit dem Bezirke von Bofssen, Godelheim, Schloß Corvey, Lüchtringen, Albaxen, Brenkhausen, Böxen und Fürstenau, wie auch Lügde und Gegend zu Etappenplätzen bestimmt, und die Entfernung von Carlshafen nach Höxter auf zwei und eine halbe Meilen und die von Höxter nach Lügde auf drei Meilen festgesetzt.

Art. 5.

Die königlich-preussischen Truppen dürfen nur die in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Etappenorte berühren. Kleinere dagegen handelnde Abtheilungen werden an die nächste königlich-preussische Militärbehörde abgeliefert. Grösere Abtheilungen werden der königlich-preussischen Liquidations-Behörde angezeigt, welche die Leistungen aller Art, so dieselben verursacht haben, in den kostenden, von den kurfürstlichen Beamten attestirten Preisen, nicht weniger jeden durch einen solchen Marsch entstandenen Schaden nach der pflichtmäsigen Taxation dreier im 49sten Artikel dieser Convention näher bezeichneten Taxatoren zu bezahlen verbunden ist. Eben diese Bestimmungen finden auch bei den kurfürstlich-hessischen Truppen auf der Militär-Route von Carlshafen nach Rinteln Statt.

Art. 6.

Die königlich-preussischen Truppen sind gehalten, auf jeden zum Etappenbezirk gehörenden und von der kurfürstlichen Behörde ihnen angewiesenen Ort zu gehen. Nur müssen diejenigen, welche Artillerie, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen, stets an solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militärstraße liegen. Kleine Detaschements bis zu fünfzig Mann werden auch in solche Barackenstuben gelegt, als im

Digitized by Google

16ten Artikel dieser Convention erwähnt sind, sobald dergleichen Barackenstuben eingerichtet seyn werden.

Art. 7.

An jedem Etappen-Hauptorte wird eine kurfürstliche Etappen-Behörde ernannt, um alle Einquartirungs-, Verpflegungs- und Transport-Angelegenheiten zu besorgen, sowie die Etappen-Polizei zu leiten.

Art. 8.

Zur Handhabung der Ordnung bei den durchmarschirenden Truppen, sowie zur Vermittelung der Liquidation und Bezahlung der Verpflegungs-, Transport- und anderer Kosten wird Seitens der königlich-preussischen Regierung ein eigener Etappen-Inspektor zu Hersfeld angestellt, welcher jedoch von der Stadt weder Quartier, noch Verpflegung, noch sonstige Vortheile erhalten soll, er darf sich auch nicht in die den Landesbehörden zustehende Geschäftsführung mischen.

Art. 9.

Königlich-preussischer Seits sollen zur Unterhaltung der Communication keine stehenden Truppen-Commandos aufgestellt werden, noch irgend eine Einrichtung zu solchem Zwecke auf dem kurhessischen Gebiete Statt finden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Instradirung der Truppen, Einrichtung der Marschrouten ꝛc.

Art. 10.

Die Marschrouten für die königlich-preussischen Truppen, welche durch die kurhessischen Lande marschiren, können nur allein von dem königlich-preussischen Kriegs-Ministerium und dem königlichen General-Commando in Sachsen, Westphalen und am Rhein mit Gültigkeit ertheilt werden, weil den benannten Truppen auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten weder Quartier noch Verpflegung ꝛc. verabfolgt wird.

Von kurhessischer Seite ertheilt das Kriegs-Ministerium zu Cassel allein die Marschrouten für die durch die königlichen Staaten auf der bestimmten Militärstrase marschirenden kurhessischen Truppen.

Art. 11.

In den solchergestalt ausgestellten Marschrouten wird die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten, Soldatenfrauen, Soldatenkinder, Offiziers-Bedienten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf an Transportmitteln auf das Genaueste bestimmt, und kann über das darin angegebene Quantum nichts verlangt, noch gegeben werden.

Die kurfürstlichen Behörden sollen von den Durchmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und ist in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt.

Den Detaschements bis zu fünfzig Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, und bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden.

Grösere Detaschements sollen drei Tage zuvor angezeigt werden. Ganze Bataillons, Escadrons u. s. w. müssen nicht allein wenigstens acht Tage vorher angemeldet, sondern es soll auch die betreffende Provinzial-Regierung acht Tage zuvor durch die königlichen Behörden von dem Durchmarsche benachrichtigt und requirirt werden.

Einer solchen Truppen-Abtheilung und wenn ein oder mehrere Regimenter durchmarschiren sollen, muß ein Offizier oder Commissair, welcher von der Zahl und Stärke der Regimenter, und von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. genau unterrichtet ist, drei Tage vorausgehen, um die Dislocation der-

Digitized by Google

gestalt zu bewirken, daß an ein und demselben Tage in einem Etappenbezirke nie mehr als ein Regiment Fußvolk oder Reiterei eintreffe.

Art. 12.

Für den Fall, daß die Stadt Hersfeld mit einer kurfürstlichen Garnison belegt seyn sollte, wird derselben, soviel wie möglich, Verschonung mit Einquartirung von durchmarschirenden Truppen zugesagt und dieselbe alsdann nur mit dem Staabe belegt.

Es wird aber für die von Erfurt nach dem Rheine und umgekehrt marschirenden königlich-preussischen Truppen in dem Etappenbezirk Hersfeld ein Ruhetag dergestalt zugestanden, daß derselbe mit den benachbarten Etappen Alsfeld und Vacha mit Berka in Zeit-Abschnitten von drei Jahren alternirt und Hersfeld bei diesem Turnus auf Vacha mit Berka folgt, dergestalt, daß der Rasttag hier erst gefordert werden kann, wenn derselbe auf jeder der Etappen Alsfeld und Vacha mit Berka drei Jahre hindurch gehalten worden ist; nach den mit der grosherzoglich-hessischen und grosherzoglich-sächsischen Regierung bestehenden Verträgen nimmt dieser Ruhetag mit dem 1sten October 1834 seinen Anfang. Auch wird den Remonte-Commando's gestattet, nach empfangener Remonte nur halbe Etappenmärsche mit Nachtquartier zu Oberjossa, Breitenbach, Friedewald und Lautenhausen zu machen, jedoch ist die Etappen-Commission im Voraus hiervon zu benachrichtigen.

Art. 13.

In der Regel erhält der General drei, der Staabs-Offizier zwei und der Subaltern-Offizier ein Zimmer; wenn jedoch die Anzahl der Truppen oder des Orts Gelegenheit so viel Zimmer zu geben nicht gestattet; so müssen die Truppen sich mit Wenigerem begnügen und das Zusammenlegen gefallen lassen.

Dritter Abschnitt.

Einquartirung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

Art. 14.

Einzeln reisende, mit Marschrouten versehene, Offiziere und Militärbeamten erhalten zwar Quartier und Vorspann, die Frauen und Kinder derselben sind dazu jedoch nie berechtigt.

Art. 15.

Beurlaubte und nicht im Dienst befindliche Militärpersonen haben weder auf Quartier noch auf Verpflegung und Transportmittel Anspruch zu machen, insofern sie sich nicht durch eine Marschroute legitimiren können.

Art. 16.

Die zum Quartier und Verpflegung berechtigten Truppen, welche die Unteroffiziere und Soldaten, auch Offiziers-Bedienten und Train-Soldaten, desgleichen die in den Marschrouten ausdrücklich bemerkten Soldatenfrauen und Soldatenkinder in sich begreifen, und wobei zwei Kinder für einen Kopf zu rechnen sind, werden auf die Anweisung der Etappenbehörde entweder bei den Einwohnern oder in Barackenstuben einquartirt und verpflegt; es findet aber von Seiten des preussischen Gouvernements weder im Ganzen noch in einzelnen Artikeln einige Natural-Lieferung Statt. Die Anlage solcher Barackenstuben, welche in Wirths- oder sonstigen, dazu schicklichen Häusern Statt finden soll, bleibt dem kurfürstlichen Gouvernement überlassen und anheimgestellt. An Geräthschaften in diesen für Unteroffiziere und Gemeine bestimmten Barackenstuben werden nur hinreichende Stühle oder Bänke, Hakenbretter und Lagerstroh erfordert.

Digitized by Google

Art. 17.

Die Commandirenden haben über die von den Quartierwirthen gestellte Naturalverpflegung und über die sonstigen Leistungen ordnungsmäsige deutliche und hinreichend specielle Bescheinigungen zu ertheilen, in welche auch alle verpflegten Offiziere jederzeit mit aufzunehmen sind; diese Bescheinigungen sind an die Ortsbehörden abzugeben. Sollten diese nicht gehörig ausgestellt oder ganz verweigert werden, so soll die von der Etappenbehörde pflichtmäsig geschehene Attestation der auf die Marschroute geleisteten Lieferungen aller Art bei der Liquidation als gültige Quittung angenommen werden.

Art. 18.

Zur allgemeinen Regel dient zwar, daß der Offizier sowie der Soldat mit dem Tische seines Quartierwirths zufrieden seyn muß, jedoch kann jeder Unteroffizier und Soldat, auch jede andere zu diesem Grade gehörige Person, in jedem ihm angewiesenen Nachtquartier, sey es bei den Einwohnern oder in den Barackenstuben, verlangen:

zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört.

Frühstück, Bier, Branntwein und Kaffee kann aber nicht anders, als gegen baare Bezahlung an den Unteroffizier und Soldaten gereicht, dagegen soll von den Ortsobrigkeiten dafür gesorgt werden, daß Bier und Branntwein in den quartiergebenden Gemeinden bei den Schenkwirthen vorräthig ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Art. 19.

Jeder Subaltern-Offizier bis zum Capitain ausschlieslich erhält, auser Quartier, Holz und Licht, zur Mahlzeit Brod, Suppe, Gemüse und ein halbes Pfund Fleisch, auch zu Mittag und Abend jedesmal eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird, zum Frühstück aber Kaffee, Butterbrod und einen drittel Schoppen Branntwein. Der Capitain kann auser der vorerwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. Die Frauen und Kinder der Offiziere haben aber auf Verpflegung kein Recht.

Art. 20.

Staabs-Offiziere, Obersten und Generale verköstigen sich in der Regel auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern, und berichtigen die Kosten dafür unmittelbar selbst.

Werden sie in Landgemeinden verlegt, wo voraussichtlich die Wirthshäuser nicht dazu geeignet sind, wo aber der eine oder der andere Quartiergeber für anständige Kost zu sorgen im Stande ist, so sollen diese dazu verpflichtet und zu der in nachfolgendem Artikel bezeichneten Vergütung berechtigt seyn, welche der betreffende Offizier unmittelbar an den Quartiergeber bezahlen soll.

Art. 21.

Für die Einquartirung und Verpflegung der hierauf angewiesenen Militärpersonen werden nach Verschiedenheit der Grade die folgenden Vergütungssätze von jedem Nachtquartier bezahlt:

für den Soldaten und eine jede in diesem Grade stehende Militärperson, auch jeden Offiziers-Bedienten .	4 gGr.
für jeden Unteroffizier	4 —
für den Lieutenant oder Militärbeamten dieses Ranges	12 —
für jeden Capitain oder Militärbeamten dieses Ranges	16 —
für jeden Major oder Oberst-Lieutenant	1 Thlr.
für jeden Oberst oder General	1 Thlr. 12 gGr.

alles in Gold, den Thaler zu 24 gGr. und den Friedrichsd'or zu fünf Thalern gerechnet, und in Silber mit 5⅓ Thlr. Courant vergütet.

Digitized by Google

Für die Soldatenfrauen und Soldatenkinder, insofern sie durch die Marschrouten überhaupt auf Verpflegung berechtigt sind, wird die nämliche Vergütung, wie für die Soldaten, jedoch mit dem Unterschied geleistet, daß für zwei Kinder mehr nicht als für eine Frau bezahlt wird.

Art. 22.

Die Bezahlung für die Beköstigung der mit Anspruch auf Verpflegung durch das königlich-preussische Gebiet marschirenden kurhessischen Truppen erfolgt ebenfalls nach den im Art. 21 ausgedrückten Vergütungssätzen.

Art. 23.

Sollten hin und wieder durchmarschirende königlich-preussische Soldaten unterwegs krank werden oder Verwundungen erhalten, und ohne Gefahr bis zur nächsten preussischen Etappen-Inspektion nicht zu transportiren stehen; so sollen dieselben auf Kosten ihres Gouvernements in einem Etappen-Hospital verpflegt werden, welches in Hersfeld seyn und worüber der königliche Etappen-Inspektor die Aufsicht und Berechnung führen soll. Das Lokal zu diesem Etappen-Hospital soll von der kurhessischen Regierung unentgeltlich angewiesen werden; für die Anschaffung der erforderlichen Effecten, Verköstigung, Arznei, sowie für alle anderen Bedürfnisse hat das königlich-preussische Gouvernement aber selbst zu sorgen und die Kosten durch Vermittelung des königlichen Etappen-Inspektors unmittelbar entrichten zu lassen.

Art. 24.

Die Etappen-Behörden und Orts-Obrigkeiten sollen für gute und reinliche Stallung sorgen, königlich-preussischer Seits ist es dagegen bei nachdrücklicher Strafe untersagt, daß die preussischen Militärpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartiergeber aus den Ställen ziehen und die ihrigen hineinbringen lassen.

Art. 25.

Der Fouragebedarf wird in das in dem Etappen-Hauptorte zu errichtende verhältnißmäsige Etappenmagazin durch Lieferanten beigeschafft, und das zum Magazin erforderliche Lokal durch Letztere gestellt.

Von den Quartiergebern darf aber in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage anders, als in der im folgenden 28sten Artikel bestimmten Art verlangt werden.

Art. 26.

Die Fourage-Lieferung wird, für einen von dem königlichen Etappen-Inspektor zu bestimmenden Zeitraum, in seiner oder seines Bevollmächtigten Gegenwart durch die kurfürstlichen Behörden öffentlich an den Mindestfordernden versteigert, und dabei die Reduction der königlich-preussischen leichten und schweren Fourage-Rationen auf hessisches Maas und Gewicht zum Grunde gelegt. Der erwähnte königliche Inspektor ist berechtigt, einen zweiten Versteigerungs-Termin zu verlangen und abhalten zu lassen, wenn die Preise des ersten Termins ihm zu hoch scheinen, in welchem Falle auch Ausländer concurriren können. Wenn der zweite Termin kein dem königlichen Interesse zusagendes Resultat giebt; so bleibt dem königlich-preussischen Etappen-Inspektor vorbehalten, direct oder aus freier Hand die nöthigen Vorsorgungs-Masregeln in Betreff der erforderlichen Fourage zu treffen, wobei In- und Ausländer in gleicher Weise concurriren können.

Die Bezahlung für die von den Lieferanten aus den Magazinen verabreichte Fourage wird durch die Vermittelung der königlichen Etappen-Inspektoren sofort nach erfolgter Liquidation der darüber vorgelegten Rechnung und Quittungen ꝛc. an die Lieferanten ohne Abzug entrichtet.

Art. 27.

Die Fourage wird gegen ordnungsmäsige, von den königlichen Etappen-Inspektoren zu visirende

Digitized by Google

Quittungen der Empfänger aus den Magazinen nach obigem Maas und Gewicht abgegeben.

Die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten sollen von der Etappenbehörde sofort regulirt und entschieden werden.

Art. 28.

Wenn die Zeit es nicht erlaubt, die Fourage aus dem Etappenmagazin beizuschaffen und die zu dem Etappenbezirke gehörenden bequartirten Ortschaften unvermeidlicherweise die Fourage im Ort selbst liefern müssen; so stehet es den Gemeinden jederzeit frei, solche nach hessischem Maas und Gewicht selbst auszugeben, und haben die Commandirten der Detaschements dieselben von den Orts-Obrigkeiten zur weiteren Distribution gegen ordnungsmäsige, gehörig autorisirte Quittungen in Empfang zu nehmen, das hessische Maas und Gewicht der preussischen Rationen ist deshalb allen Ortsbehörden von der Etappen-Commission bekannt zu machen. Im Falle die Quittungen überhaupt verweigert oder vor dem Abmarsche der Truppen den Orts-Obrigkeiten gar nicht eingehändigt werden; so soll die im 17ten Artikel für einen solchen Fall bestimmte Verfügung und Abhülfe ohne gegenseitige Einwendung erfolgen.

Art. 29.

Durch die Vermittelung der königlich-preussischen Etappenbehörde wird an die kurhessische Regierung zur weiteren Vertheilung an die Orts-Obrigkeiten für die von diesen letzteren unvermeidlich gelieferte Fourage der nämliche Preis bezahlt, welchen die Lieferanten erhalten haben würden, wenn aus den Magazinen wäre fouragirt worden. Hat die Lieferung durch Versäumniß des Entrepreneurs nicht Statt gefunden, so leistet dieser der Gemeinde noch einen Zuschuß von fünf Prozent.

Art. 30.

Das königlich-preussische Gouvernement vergütet die Kurkosten für die etwa krank zurückgelassenen Pferde auf die von den kurfürstlichen Behörden attestirten Rechnungen.

Art. 31.

Die durchmarschirenden Truppen bezahlen selbst alle Wagen-Reparaturen, Pferdebeschlag und sonstige Bedürfnisse an Schuhen gleich baar in den kostenden Preisen.

Vierter Abschnitt.

Vorspann und andere Transportmittel, auch Fußboten betreffend.

Art. 32.

Die Transportmittel werden gegen ordnungsmäsige und zur rechten Zeit ertheilte Quittungen den durchmarschirenden Truppen nur auf Anweisung der Etappenbehörden und in soweit verabreicht, als das deshalb Nöthige in den förmlichen Marschrouten bemerkt worden.

Art. 33.

Für Kranke (mit Ausnahme derer, welche unterwegs krank geworden sind und ihre Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen haben), für Tornister und Gewehre kann in den Marschrouten kein Transportmittel verlangt, und eben so wenig von den Quartiermachern oder von den Commandeurs der Truppen selbst requirirt werden.

Art. 34.

Die Etappenbehörden haben dafür zu sorgen, daß es an den nöthigen und gehörig verlangten Transportmitteln nicht fehle, und daß sie an den ihnen vorgeschriebenen Orten zur rechten Zeit eintreffen.

Digitized by Google

Art. 35.

Unter Transportmitteln werden nur mit zwei, drei und vier Pferden bespannte Leiterwagen, desgleichen angeschirrte Vorspannpferde, auch Zugochsen verstanden, und sollen sechs Ochsen vier Pferden gleich gerechnet und ein zweispänniger Wagen als das Minimum von Transportmitteln betrachtet und vergütet werden. Chaisen können niemals, und Reitpferde nur von solchen verlangt werden, welche sich durch eine Ordre des commandirenden königlichen Offiziers, als dazu berechtigt, auszuweisen vermögen.

Art. 36.

Auf ein Zugpferd soll nie mehr als vier bis vier und ein halber, höchstens fünf Centner gerechnet werden.

Art. 37.

Wenn bei Durchmärschen starker Armeecorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden und die vorgeschriebene Ordnung solchemnach nicht genau beobachtet werden kann; so soll der Commandeur der in einem Ort bequartirten Abtheilung zwar befugt seyn, die nöthigen Transportmittel auf seine eigene Verantwortung zu requiriren; dies muß aber schriftlich geschehen und an die Ortsobrigkeit gerichtet seyn, welche für die Stellung sothaner Mittel zu sorgen, wogegen aber der vorgedachte Commandeur auch sofort an die Ortsbehörde die im Art. 43 vorgeschriebene Vergütung zu leisten hat.

Art. 38.

Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende, zu Transportmitteln berechtigte Militärpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den anderen Morgen weiter geschafft, sie können nur dann verlangen, am nämlichen Tage weiter transportirt zu werden, wenn deshalb eine ordnungsmäsige Anzeige Tags zuvor gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, Extrapostpferde auf eigene Kosten nehmen.

Art. 39.

Die quartiermachenden Commandirten dürfen auf keine Weise Transportmittel für sich requiriren, wenn sie sich nicht durch eine schriftliche Ordre ihres Regiments- oder sonstigen befugten Commandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

Art. 40.

Die Transportmittel werden nur von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen; die durchmarschirenden Truppen sind aber gehalten, die Transportmittel sofort nach der Ankunft im nächsten Etappenbezirk zu entlassen.

Art. 41.

Die Entfernung von einem Etappenbezirke zum anderen wird nach den im 1sten bis 4ten Artikel dieser Convention deshalb vorkommenden Bestimmungen gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben; ihr Weg bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anschlag gebracht.

Art. 42.

Denen betreffenden Offizieren und sonstigen Befehlenden wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen oder Sachen beschwert werden, welche zum Fahren nicht berechtigt sind; auch sollen die erwähnten Offiziere ꝛc. durchaus nicht zugeben, daß die Fuhrleute so wenig als ihr Vieh einer üblen Behandlung von Seiten der durchmarschirenden Truppen ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Art. 43.

Für jedes Pferd wird einschlieslich des erforderlich gewesenen Wagens auf jede Meile sechs Gutegroschen, für ein Reitpferd, mit Einschluß der etwaigen Kosten des Zurückführens aber zwölf Gutegroschen, alles in Gold und in denen im 21sten Artikel dieser Convention festgesetzten Münzen vergütet, auch für sechs Ochsen so viel als für vier Pferde bezahlt.

Art. 44.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem durchmarschirenden Militär nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten der Orte, worinnen die Nachtquartiere sind, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren und die Requirirten haben darüber sofort zu quittiren.

Art. 45.

Die Bezahlung der Fußboten und Wegweiser geschiehet unmittelbar von dem Aussteller der Requisition an die Ortsbehörde (welche für die Richtigkeit der in der Quittung auszudrückenden Entfernungen verantwortlich) mit vier Gutegroschen in Golde auf jede Meile, und für jeden Boten nach dem in dem Artikel 21 dieser Convention erwähnten Münzfuse. Hierbei wird jedoch der Rückweg nicht mit in Anrechnung gebracht.

Fünfter Abschnitt.

Ordnung und Militär-Polizei betreffend.

Art. 46.

Anstände zwischen den bequartirten Einwohnern und den durchmarschirenden Offiziers und Soldaten und etwaige Beschwerden werden durch die kurfürstlichen Behörden und den königlich-preussischen commandirenden Offizier gemeinschaftlich mit dem königlichen Etappen-Inspektor beseitigt.

Art. 47.

Für die Erhaltung der Eintracht zwischen den Soldaten und Bequartirten haben die commandirenden Offiziere sowohl, als die Etappen-Behörden mit Eifer und Ernst Sorge zu tragen. Der königliche Etappen-Inspektor hat über diesen Gegenstand gleichfalls zu wachen, und seine Sorge dahin zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben vertragsmäsig mit Recht und Billigkeit verlangen können. Er hat auch darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden. Nöthigenfalls kann er bei den Landesbehörden Beschwerde führen.

Art. 48.

Die kurhessische Etappen-Behörde ist berechtigt, mit Ausnahme der Ober-Offiziere und der Personen von gleichem Range, jeden Militär, von welchem Grad er auch sey, welcher sich thätliche Mishandlungen seines Wirths oder eines anderen kurhessischen Unterthanen erlaubt, oder sonstige Exzesse begeht, zu arretiren, und zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an den königlichen Commandirenden oder an die nächste preussische Behörde unter Mittheilung eines Protokolls abzuliefern. Der kurhessischen Etappen-Behörde muß von der Entscheidung der Sache durch die gegenseitige Behörde Nachricht ertheilt werden.

Art. 49.

Jeder durch Exzesse der königlichen Truppen, ohne Unterschied des Grades, entstandene Schaden wird mit Inbegriff des durch die Militärfuhren erweislich zu Grunde gerichteten, oder nach Beendigung derselben an den Folgen der Erhitzung krepirten oder sonst unbrauchbar gewordenen Zugviehes, oder der sonstigen, durch die Dienstleistung

Digitized by Google

ruinirten Transportmittel, durch drei kurhessische verpflichtete und zu diesem Ende ihrer Unterthanenpflichten entlassene gemeinschaftlich mit dem königlichen Etappen-Inspektor gewählten Taratoren abgeschätzt, das Taratum von der Etappenbehörde attestirt und der Durchschnittsbetrag liquidirt, dieser auch durch Vermittelung des königlichen Etappen-Inspektors in kürzester Frist von dem königlichen Gouvernement baar vergütet; wofern durch ein vom Ortsvorsteher und zwei Zeugen der Gemeinde pflichtmäßig ausgestelltes schriftliches Zeugniß erwiesen ist, daß das Zugvieh ganz gesund gestellt worden.

Ueber etwaige Differenzen bei der Schätzung des erfolgten Schadens, worüber die Taratoren und Etappenbehörden sich mit dem Etappen-Inspektor zu vereinigen nicht vermögen, erkennt die betreffende kurfürstliche Provinzial-Regierung, welche die königlichen Behörden von der von ihr ertheilten Entscheidung in Kenntniß zu setzen hat.

Art. 50.

Der Inhalt dieser Convention soll den durchmarschirenden königlich-preussischen Truppen sowohl, als den kurhessischen betroffen werdenden Unterthanen zeitig bekannt gemacht und vollständige Auszüge aus derselben zu beider Wissenschaft auf den Etappen angeschlagen werden.

Sechster Abschnitt.

Liquidation.

Art. 51.

Die wegen Vergütung der verabreichten Verköstigung des gestellten Vorspanns und der Boten oder Wegweiser bisher stattgehabte Quartals-Liquidation wird nur für die einzeln durchmarschirenden Soldaten und kleine, ohne Offiziere marschirenden Detaschements fortdauern; dagegen sollen bei Durchmärschen ganzer Truppenabtheilungen und gröserer unter Führung von Offizieren marschirender Detaschements die gedachten Leistungen nach den in dieser Convention festgestellten Sätzen in der Regel direkt und sogleich von den Truppen-Abtheilungen an die Ortsbehörden gegen die Quittung der letzteren bezahlt werden. Sollte diese direkte sofortige Bezahlung in seltenen Ausnahmefällen durch die Truppen nicht haben bewirkt werden können, so tritt das Liquidations-Verfahren ein, jedoch nicht erst am Schlusse des Quartals, sondern in jedem einzelnen Falle sogleich, und soll dasselbe, soweit nur irgend möglich, beschleunigt werden, damit die Befriedigung der kurfürstlichen Unterthanen in den möglichst kürzesten Fristen erfolge.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 52.

Diese erneuerte Convention ist in allen Theilen reciproc, sie tritt mit dem 1sten des auf die Publication in Kurhessen folgenden Monates in Kraft und wird im übrigen als vom 1sten October 1828 bis zum 1sten October 1837 abgeschlossen betrachtet.

Art. 53.

Ausfertigungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen zwischen den betreffenden Staatsministerien baldthunlichst ausgewechselt, und alsdann den Staatsbehörden und Unterthanen zur Nachachtung gehörig bekannt gemacht werden.

Die vorstehende, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preussen und Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen abgeschlossene erneuerte Etappen-Convention soll nach erfolgter Auswechselung der darüber ausgefertigten gegenseitigen Ministerial-Erklärungen Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Staaten haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr IX. — Mai.

Gesetz
vom 17ten Mai 1834,
das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehende gesetzliche Vorschriften.

§. 1.

Alle Rechnungsführer des Staates, der Kirchen, Gemeinden und öffentlichen Anstalten, auch wenn sie ihr Amt nicht mehr bekleiden, sowie die Erben derselben und deren Vormünder und Curatoren, welche mit der Vorlegung ihrer Rechnung nebst den Belegen und sonstigem Zubehör innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, oder Abgang des Rechnungsführers, oder zu der sonst ordnungsmäsigen Zeit mit der Erläuterung auf die, gegen die Rechnung geschehenen Ausstellungen binnen der dazu gesetzten Frist, oder mit dem Erscheinen im Termine zur Rechnungs-Abhörung säumig sind, sollen zu ihrer Schuldigkeit, nach vorgängiger Androhung von Geldbusen bis zu zwanzig Thalern, mittelst dieser, und bei fortgesetzter Unfolgsamkeit durch Einstellung der Zahlung der Besoldung und Pension, welche der Rechnungsführer als solcher bezieht, durch Einlegung von Exekutanten, und die amtsführenden und abgegangenen Rechnungsführer auch durch persönlichen Arrest genöthigt werden.

§. 2.

Sind die im vorstehenden §. genannten Zwangsmittel fruchtlos, so stehet der rechnungabhörenden Behörde weiter die Befugniß zu, nach den aus ihren Akten, den früheren Rechnungen und sonst zu entnehmenden Materialien durch einen von ihr zu beauftragenden Rechnungsverständigen die Rechnung anfertigen zu lassen, und hiernach, einschlieslich der Kosten der Rechnungsstellung, einen Rechnungs-Abschluß zu bilden.

§. 3.

In Ansehung der zur Rechnung gehörenden Restantenlisten, so weit deren gerichtliche Beglaubigung gesetzlich vorgeschrieben ist, oder besonders erfordert wird, ist diese von dem betreffenden Untergerichte zu ertheilen, nachdem solches die Schuldner, unter Androhung des im Falle des Ausbleibens anzunehmenden Eingeständnisses, vorgeladen und vernommen haben wird.

Finden sich in den Restantenlisten unrichtige Angaben, so ist der betreffende Rechnungsführer zum Ersatze der Gerichtskosten, sowie der Entschädigung für Wege und Versäumnisse an die vernommenen Personen alsbald zu verurtheilen.

(Ausgegeben zu Cassel am 21sten Mai 1834)

Digitized by Google

Wenn auch auserdem ein wesentlicher Umstand sich ergiebt, über welchen im Rechnungsverfahren die erforderliche Gewißheit nicht zu erlangen stehet; so hat die Rechnungsbehörde das zuständige Gericht um die Untersuchung oder die sonst geeignete gerichtliche Handlung zu ersuchen, und sind demnächst die deshalbigen Akten der Rechnungsbehörde mitzutheilen.

§. 4.

Die Rechnungs-Abschlüsse, sowie diejenigen Beschlüsse in den förmlichen Rechnungsabhörungs-Protokollen, welche den Rechnungs-Abschluß vertreten oder ergänzen, sind wider den Rechnungsführer, dessen Erben und Bürgen vollstreckbar, und die Gerichte haben zu der Beitreibung der danach dem Rechnungsführer zur Last fallenden Recesse, auf Ersuchen der Behörde, die erforderliche Hülfe zu leisten.

§. 5.

Erachtet der Rechnungsführer oder dessen Erbe durch den Abschluß, oder sonst bei der Rechnungs-Abhörung sich verletzt, so kann er deshalb entweder bei der dem Rechnungsnehmer vorgesetzten Oberbehörde Beschwerde führen, oder eine gerichtliche Klage wider die Behörde oder Anstalt, welcher die Rechnungs-Ablage geschehen ist, anstellen. Die Beschwerde aber sowohl, als die gerichtliche Klage desselben findet nur Statt unter genauer Angabe der einzelnen Rechnungsposten, bei welchen eine Beeinträchtigung von ihm vorgegeben wird, und seiner deshalbigen Gründe.

§. 6.

Den Gerichten stehet nicht das Recht zu, auf die vom Rechnungsführer und dessen Erben erhobene Klage der Beitreibung des Recesses Anstand zu geben.

§. 7.

Gegen den fungirenden und abgegangenen Rechnungsführer selbst werden die nach §. 1 zulässigen Zwangsmittel von der rechnungabhörenden Behörde unmittelbar, gegen dessen Erben aber durch Requisition der zuständigen Gerichte angewendet.

§. 8.

In diesem letzteren Falle hat das Gericht zwar der Requisition zu entsprechen, in der erfolgenden Verfügung jedoch zugleich zur Erklärung über die Erbenqualität, unter Androhung des Nachgebens derselben für den Fall des Ausbleibens, einen kurzen Termin anzusetzen. Wird in diesem die gedachte Qualität bestritten, so ist hierüber als Präjudicialpunkt vor weiterem Fortgange des Zwangsverfahrens in rechtlicher Weise zu erkennen.

§. 9.

In Beziehung auf die Ermittelung der Erben sind die Gerichte gehalten, der rechnungabhörenden Behörde einschlagende Akten mitzutheilen, oder deren Einsicht zu gestatten.

§. 10.

Die Erbschaft des Rechnungsführers, dessen Erben im Auslande sich aufhalten, oder dahin begeben wollen — in sofern letzteres glaubhaft nachgewiesen wird — hat das betreffende Gericht auf den Antrag der Rechnungsbehörde bis zum Betrage des wahrscheinlich zu machenden Recesses, soweit derselbe die Dienst-Caution übersteigt, mit Arrest zu belegen.

§. 11.

Einer solchen Arrest-Anlegung können die Erben dadurch vorbeugen, oder deren Wiederaufhebung

Digitized by Google

veranlassen, daß sie einen, der rechnungabhörenden Behörde annehmbaren, inländischen Stellvertreter und Bürgen, oder eine dem Werthe des Arrest-Objects entsprechende Caution bestellen.

§. 12.

Die der rechnungabhörenden Behörde in diesem Gesetze eingeräumten Befugnisse zur Erzwingung der Rechnungsablage, sowie zur vollstreckbaren Feststellung der Rechnungen dauern blos drei Jahre, vom Tage des abgelaufenen Rechnungsjahres, oder des Abgangs des Rechnungsführers; mit welchem Zeitraume dann auch der im §. 11 gedachte Arrest, wofern nicht ein anderer Grund für dessen Beibehaltung inzwischen eingetreten ist, erlischt. Nach Ablauf dieser dreijährigen Frist stehet beiden Theilen nur die Betretung des Rechtsweges binnen weiteren drei Jahren zu, nach deren unbenutztem Verlauf alle gegenseitigen Rechte verjährt sind.

Für den durch die Versäumniß der vorstehenden Fristen etwa erwachsenden Schaden bleibt die rechnungabhörende Behörde der betreffenden Kasse persönlich verhaftet.

§. 13.

Hinsichtlich der bis jetzt rückstehenden Rechnungen, sie seyen bereits eingereicht, oder nicht, beginnen die im vorhergehenden §. bestimmten Fristen mit dem 1sten Juli 1835.

§. 14.

Die Gerichte haben jederzeit die Erledigung der Requisitionen der rechnungabhörenden Behörden thunlichst zu beschleunigen, widrigenfalls dieselben für den durch ihre Verzögerung entstehenden Schaden haften.

§. 15.

Die Verordnung vom 2ten Mai 1822 wird hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 17ten Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. v. Hesberg. Vt. Hassenpflug. Vt. Meisterlin.

Verordnung

vom 17ten Mai 1834,

die Bildung eines Ober-Steuer-Kollegiums für die Verwaltung der direkten Steuern betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Verwaltung der direkten Steuern soll vom 1sten Juli d. J. an, von den Finanzkammern zu Cassel und Hanau, auf ein Ober-Steuer-Kollegium übergehen, welches von da an bestehen und in Wirksamkeit treten wird.

Digitized by Google

§. 2.

Von demselben Zeitpunkt an werden die Finanzkammer-Deputationen zu Fulda und Marburg aufgehoben.

§. 3.

Unser Finanzministerium hat die zur Vollziehung dieser Verordnung weiter nöthigen Verfügungen zu treffen.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 17ten Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Meisterlin.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr X. — Mai.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen,

vom 20sten Mai 1834,

den Beitritt der grosherzoglich-mecklenburg-schwerinschen Regierung und der fürstlich-lippeschen Regierung zu dem abgeschlossenen Zollkartel betreffend.

Nachdem nunmehr auch die grosherzoglich-mecklenburg-schwerinsche Regierung wegen der zum Zollvereine gehörigen Enclaven Rochow, Netzeband und Schönberg, sowie die fürstlich-lippesche Regierung wegen der Enclaven Lipperode, Lappel und Grevenhagen den Beitritt zu dem mit höchster Verordnung vom 23sten December v. J. publizirten Vereins-Zollkartel erklärt haben; so wird solches mit Beziehung auf den §. 12 des gedachten Zollkartels zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 20sten Mai 1834.

Die kurfürstlichen Ministerien

der Justiz. Motz.

der Finanzen. Meisterlin.

Verordnung

vom 31sten Mai 1834,

die Bildung einer Ober-Finanzkammer zu Cassel und die Verhältnisse der Finanzkammer zu Hanau betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, Folgendes verordnet.

§. 1.

Die Finanzkammer zu Cassel soll vom 1sten Juli d. J. an die Bezeichnung Ober-Finanzkammer führen, und ihren Geschäftskreis auf den bisherigen Bezirk der Finanzkammer zu Hanau ausdehnen.

§. 2.

Die Finanzkammer zu Hanau tritt von demselben Zeitpunkte an, unter Beibehaltung ihrer jetzigen Bezeichnung, zu den Central-Finanzbehörden in das Verhältniß einer Finanz-Deputation.

§. 3.

Unser Finanzministerium hat für die gehörige Vollziehung dieser Verordnung zu sorgen, und die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 31sten Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. Meisterlin.

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten Juni 1834)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. XI. — Juni.

Gesetz
vom 7ten Juni 1834,
die fernere Gültigkeit der bestehenden Zollgesetzgebung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, Folgendes verordnet.

§. 1.

Die in Folge der abgeschlossenen Zollverträge vermöge des Gesetzes vom 6ten December 1833 dermalen in Unseren Landen hinsichtlich der Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Uebergangs-Abgaben bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Einschluß der auf dieselben sich beziehenden Strafbestimmungen, bleiben bis zum 1sten Juli 1837 in Kraft, wenn nicht schon früher in verfassungsmäßigem Wege eine andere Gesetzgebung eintritt.

§. 2.

Die anderweiten Bestimmungen, welche mit den Staaten des Zollvereines in Beziehung auf die Zoll-Tarifsätze vereinbart werden, treten mit deren Verkündigung in dem Gesetzblatte in gesetzliche Kraft.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 7ten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Meisterlin.

Gesetz
vom 7ten Juni 1834,
die Aufhebung der Konzessions- und Stempel-Abgaben von den Branntweinbrenn-Konzessionen, sowie der Branntewein-Hülfsteuer im Kreise Schmalkalden betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Zustimmung der getreuen Landstände, folgende gesetzliche Bestimmung ertheilt.

§. 1.

In dem Kreise Schmalkalden soll die Erhebung von Konzessions-, Stempel- und anderen dergleichen Abgaben von den zum Branntweinbrennen ertheilten Konzessionen, sowie die Erhebung der Branntewein-Hülfsteuer vorerst nicht Statt finden.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 7ten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Meisterlin.

(Ausgegeben zu Cassel am 13ten Juni 1834)

Digitized by Google

Verordnung

vom 7ten Juni 1834,

die Ueberweisung des finanziellen Theils der Forstverwaltung an das Ober-Forst-Kollegium betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Der bisher den Finanzkammern übertragene finanzielle Theil der Forstverwaltung soll vom 1sten Juli d. J. an, jedoch mit Ausschluß der Erhebung und Berechnung, sowie des Verfahrens über Erlasse oder Niederschlagungen, auf das Ober-Forst-Kollegium übergehen.

§. 2.

Die Verwaltung in Beziehung auf überwiesene Rottstücke stehet fortwährend der Domanial-Verwaltung zu, dagegen gehören alle neuen Rott-Ausweisungen, mithin auch die Ausfertigung der Erwerbs-Urkunden und die Erwirkung der gerichtlichen Bestätigung derselben nach den bestehenden Vorschriften vor das Ober-Forst-Kollegium.

§. 3.

Unser Finanzministerium hat die zur Vollziehung dieser Verordnung weiter nöthigen Verfügungen zu treffen.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 7ten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Meisterlin.

Verordnung

vom 7ten Juni 1834,

wodurch der Ober-Steuer-Direktion die Bezeichnung „Ober-Zoll-Direktion“ beigelegt wird.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums zu verordnen, daß die Ober-Steuer-Direktion vom 1sten Juli d. J. an die Bezeichnung Ober-Zoll-Direktion führen soll, wonach sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten haben.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 7ten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Meisterlin.

Gesetz

vom 12ten Juni 1834,

die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben bis Ende August 1834 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, mit Rücksicht darauf, daß eingetretene besondere Verhältnisse ausnahmsweise einstweilige Vorsorge wegen Aufbringung der, zur Deckung des Staatsbedarfs nöthigen, Mittel bis zur deshalbigen endlichen Bestimmung nöthig machen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

Digitized by Google

§. 1.

Das Finanz-Ministerium wird ermächtigt, die in dem §. 1 des Finanzgesetzes vom 31sten October 1833 bezeichneten, und in den ersten sechs Monaten dieses Jahres auf den Grund des §. 147 der Verfassungs-Urkunde erhobenen Steuern und Abgaben, soweit solche nicht durch inmittelst erfolgte Bestimmungen aufgehoben sind, einstweilen für die Monate Juli und August d. J. forterheben zu lassen.

§. 2.

Auf gleiche Weise ist die in dem §. 2 jenes Finanzgesetzes überwiesene Klassensteuer für das Jahr 1834, einschließlich der schon für dasselbe eingezogenen Beträge, vorläufig mit acht Simpeln bis Ende August fortzuerheben, bis wohin die bisherigen Orts-Steuerkommissionen in Wirksamkeit bleiben.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 12ten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Meisterlin.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, vom 12ten Juni 1834, die neue Abgrenzung mehrerer Renterei-Bezirke betreffend.

Die nachbemerkten, in Gemäßheit höchster Entschließungen stattgehabten, Abänderungen hinsichtlich der Rentereien und deren Geschäfts-Bezirke werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) die Renterei für die Erhebung der direkten Steuern im Kreise Schmalkalden ist aufgehoben unter Uebertragung dieser Erhebung an die Rentereien zu Schmalkalden, Herrenbreitungen und Steinbach.

2) Die bisherige Renterei Volkmarsen besteht nicht mehr, und die Geschäfte derselben sind in der Art untergetheilt worden, daß
   a. die Erhebung und Berechnung der direkten Steuern und der Domanialgefälle in der Stadt Volkmarsen, einschließlich der aus dem Auslande eingehenden Revenüen und der Zehnten zu Breuna und Wettesingen, sowie ferner die Erhebung der direkten Steuern in der Dorfschaft Ehringen, der Renterei Wolfhagen, und
   b. die Erhebung und Berechnung der direkten Steuern in den Ortschaften: Breuna, Rhöda, Oberelsungen, Niederelsungen, Oberlistingen, Niederlistingen und Wettesingen, der Renterei Zierenberg überwiesen worden ist.

3) Die bisherige Renterei Steinau, deren Geschäftskreis sich über die beiden Aemter Steinau und Schlüchtern erstreckte, ist in zwei Renterei-Bezirke: Schlüchtern und Steinau abgetheilt worden, von welchen der Erstere die Ortschaften des Amtes Schlüchtern mit Ramholz, der Letztere aber die Ortschaften des Amtes Steinau in sich begreift.

4) Die besondere Renterei für die Erhebung der direkten Steuern in dem Amte Büchertal ist mit der Renterei des gedachten Amtes vereinigt worden.

5) Mit Aufhebung der Renterei zu Hessenstein sind in Frankenberg zwei Rentereien gebildet und denselben folgende Geschäfte zugetheilt worden, nämlich:

der ersten Renterei
   a. die gesammte Frucht-Erhebung in den bisherigen Renterei-Bezirken Frankenberg und Hessenstein;
   b. die Erhebung der Domanial-Geld-Revenüen aus dem Justizamts-Bezirke Frankenberg;
   c. die Erhebung der Forstgelder, Waldbusen und Rottzinsen aus den drei Forstrevieren Ernsthausen, Röddenau und Wolkersdorf;
   d. die sonstigen Einnahmen aus dem Justizamts-Bezirke Frankenberg;

Digitized by Google

der zweiten Renterei

a. die Erhebung der Domanial-Geld-Revenüen aus dem Justizamts-Bezirke Frankenau;
b. die Erhebung der Forstgelder, Waldbusen und Rottzinsen aus den drei Forstrevieren Hessenstein, Louisendorf und Hommershausen;
c. die sämmtlichen direkten Steuern aus den Ortschaften der beiden Aemter Frankenberg und Frankenau;
d. die sonstigen Einnahmen aus dem Justizamts-Bezirke Frankenau;

Cassel am 12ten Juni 1834.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.
Meisterlin.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 12ten Juni 1834,

die neue Eintheilung der Forstreviere, Oberförstereien und Forst-Inspektionen betreffend.

Durch höchsten Beschluß ist die nachfolgende Eintheilung der Forstreviere, Oberförstereien und Forst-Inspektionen bestimmt worden, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel am 12ten Juni 1834.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.
Meisterlin.

Forst-Inspektionen.	Oberförstereien.	Forstreviere.
I. Allendorf.	1) Allendorf.	a. Frankenhain. b. Halbemark, mit Altenstein. c. Hundelshausen. d. Roßbach, mit Ermschwerd. e. Wannfried, mit Aue.
	2) Bischhausen.	a. Bischhausen, mit einem Theile des Wellingeröder. b. Bischofferode. c. Hausen. d. Langenhain, mit einem Theile des Wellingeröder. e. Lichtenau. f. Rentershausen.
II. Habichtswald.	1) Cassel.	a. Elgershausen. b. Großenritte. c. Kirchditmold. d. Lohne, mit Obervorschütz. e. Wilhelmsthal. f. Wolfsanger.

Digitized by Google

Forst-Inspektionen.	Oberförstereien.	Forstreviere.
Ferner:		
II. Habichtswald.	2) Zierenberg.	a. Ehringen. b. Ehrsten, mit Niedermeiser. c. Naumburg. d. Oelshausen. e. Sand.
III. Hersfeld.	1) Hersfeld.	a. Asbach. b. Kerspenhausen. c. Kirchheim. d. Obergeis. e. Untergeis.
	2) Friedewald.	a. Friedewald. b. Heimboldshausen. c. Heringen. d. Meckbach. e. Ronshausen. f. Wippershain.
IV. Marburg.	1) Marburg.	a. Caldern. b. Ebsdorf. c. Lohra. d. Marburg. e. Roßberg. f. Treis an der Lumbde.
	2) Bracht.	a. Bracht. b. Oberrosphe. c. Todenhausen. d. Treisbach. e. Wohra.
	3) Frankenberg.	a. Ernsthausen. b. Hessenstein. c. Hommershausen. d. Louisendorf. e. Röddenau. f. Wolkersdorf.

Digitized by Google

Forst-Inspektionen.	Oberförstereien.	Forstreviere.
V. Melsungen.	1) Melsungen.	a. Melgershausen. b. Melsungen. c. Morschen. d. Spangenberg.
	2) Oberkaufungen.	a. Kehrenbach. b. Crumbach. c. Helsa. d. Rottebreite. e. Wellerode.
	3) Homberg.	a. Allmuthshausen. b. Jesberg. c. Kerstenhausen. d. Mühlbach. e. Niederbeisheim. f. Remsfeld. g. Wabern. h. Wallenstein.
VI. Reinhardswald.	1) Beckerhagen.	a. Holzhausen. b. Beckerhagen. c. Weisenhütte. d. Wildhaus.
	2) Gottsbüren.	a. Gottsbüren. b. Heisebeck, mit Odelsheim. c. Hombressen. d. Hümme, mit Hofgeismar. e. Sielen. f. Wambeck.
VII. Schaumburg.	1) Rinteln.	a. Bernsen, mit Todemann. b. Möllenbeck. c. Rumbeck. d. Zersen.
	2) Rodenberg.	a. Grove. b. Haste. c. Obernkirchen. d. Ottensen. e. Reinsen.

Digitized by Google

Forst-Inspektionen.	Oberförstereien.	Forstreviere.
VIII. Schmalkalden.	1) Schmalkalden.	a. Breitenbach. b. Brotterode. c. Oberschönau. d. Seligenthal. e. Struth (ein Theil des alten Seligenthaler). f. Steinbach. g. Trusen, mit Herrenbreitungen.
IX. Ziegenhain.	1) Neukirchen.	a. Görzhain. b. Grenzebach. c. Neukirchen. d. Oberaula. e. Todenhausen. f. Wiera.
	2) Speckswinkel.	a. Allendorf, mit Niederklein. b. Densberg. c. Frankenhain. d. Mengsberg. e. Rauschenberg. f. Ruhlkirchen. g. Speckswinkel.
X. Hanau.	1) Niederrodenbach.	a. Bergen. b. Bruchköbel, mit Lamboibrücke. c. Großkrotzenburg. d. Horbach. e. Naumburg. f. Wolfgang.
	2) Salmünster.	a. Bieber. b. Flörsbach. c. Lohrhaupten. d. Salmünster. e. Steinau. f. Ulmbach.

Digitized by Google

Forst-Inspektionen.	Oberförstereien.	Forstreviere.
Ferner:		
X. Hanau.	3) Sterbfritz.	a. Altengronau. b. Heubach, mit Sannerz. c. Hintersteinau. d. Marjoß. e. Mittelsinn. f. Oberzell. g. Sterbfritz.
XI. Fulda.	1) Fulda.	a. Bimbach. b. Giesel. c. Kämmerzell. d. Michelsrombach. e. Nonnenrod.
	2) Neuhof.	a. Flieden. b. Niederkalbach. c. Rommerz. d. Sieberz.
	3) Hünfeld.	a. Burghaun. b. Dammersbach. c. Haselstein. d. Leibolz. e. Sandberg. f. Thiergarten.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. XII. — Juni.

Ausschreiben der Ministerien der Justiz, des Aeussern und der Finanzen,
vom 16ten Juni 1834,

betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha, wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel in den gegenseitigen Waldungen.

Mit Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist die im Jahre 1830 mit der Regierung des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel in den gegenseitigen Waldungen vorerst auf drei Jahre abgeschlossene, durch das Ministerial-Ausschreiben vom 30sten März 1830 (Gesetzblatt vom Jahre 1830, S. 18) verkündigte Uebereinkunft bis auf Widerruf der einen oder der anderen Regierung erneuert worden, welches unter Bezugnahme auf die allgemeine landständische Zustimmung zu solchen Verträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel am 16ten Juni 1834.

Kurfürstliches Ministerium

der Justiz und des Aeussern:	der Finanzen:
Motz.	Meisterlin.

Juli 1834.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,
vom 19ten Juli 1834,

die neue Abgrenzung einiger Renterei-Bezirke betreffend.

Die nachbemerkten, in Folge höchster Entschliessungen eintretenden, Abänderungen hinsichtlich der bisher bestandenen Rentereien und deren Geschäftsbezirke werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) die Renterei Schaumburg wird vom 1sten September d. J. an mit der weiteren Bestimmung aufgehoben, daß von da an
   a. eine Renterei mit dem Wohnsitze in der Stadt Oldendorf für den Bezirk der Rumbecker, Exter, Weser und Fischbecker Vogteien bestehet, und
   b. die Erhebung der Abgaben und Gefälle aus der mit der Renterei Schaumburg verbunden gewesenen Vogtei Hattendorf auf die Renterei Obernkirchen, sowie
   c. die Erhebung aus der Stadt Rinteln an Pacht und anderen Zinsen, Strafen und sonstigen Einnahmen auf die dasige Renterei übergehet.
2) Die Renterei Helmarshausen wird von demselben Zeitpunkte an mit der angrenzenden Renterei Trendelburg verbunden.

Cassel am 19ten Juli 1834.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.
Meisterlin.

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten Juli 1834)

Digitized by Google

Gesetz

vom 24sten Juli 1834,

die Versorgung des Kurfürstenthums, mit Ausschluß der Kreise Schaumburg und Schmalkalden, mit Kochsalz betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände, folgendes Gesetz erlassen:

§. 1.

Der Preis, zu welchem das Kochsalz von den inländischen Salinen abgelassen werden soll, bleibt auf einen halben guten Groschen für das Pfund festgesetzt.

§. 2.

Der Transport des Kochsalzes ist nur in verbleieten Säcken erlaubt, und muß mit einem nach der Bestimmung des Finanz-Ministeriums ausgestellten Legitimationsscheine versehen seyn. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn Salz zum eigenen Verbrauche in geringen Quantitäten bis zu zwanzig Pfund transportirt wird, oder wenn die Bestimmungen im §. 6 zur Anwendung kommen. In letzterem Falle darf jedoch der Transport nie mehr als einen nicht verbleieten Sack enthalten. Auf Verlangen sollen die noch brauchbaren und nicht geflickten Säcke den Gemeinden oder Salzführern gegen Zurückerstattung des Ankaufspreises von den Salinen wieder abgenommen werden.

§. 3.

Das für den Bedarf auszuwerfende Salz-Quantum soll mit Berücksichtigung der gewerblichen und ökonomischen Verhältnisse nach Masgabe der Zollverträge jährlich für jeden Ort bestimmt werden.

Die Ortsvorgesetzten sind befugt, bis zu dem Betauf dieses Salz-Quantums Anweisungen zum Salz-Empfange bei den ihrer Wahl freigestellten Salinen oder bestehenden Salz-Magazinen zu ertheilen.

§. 4.

Nach Erschöpfung dieser Quantität ist zu weiteren Verabfolgungen von Kochsalz an die Gemeinden Verfügung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion erforderlich, und es tritt alsdann in der Regel, und in sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme veranlassen, ein erhöheter Preis von vierzehn Hellern für das Pfund ein.

§. 5.

Die Ortsvorgesetzten sind befugt, den Verkauf des Kochsalzes in kleinen Quantitäten, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, durch geeignete Personen besorgen zu lassen.

§. 6.

Der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion bleibt es überlassen, in geeigneten Fällen den Gemeinden den ihnen zugetheilten Salzbedarf (s. §. 3) durch Salzführer zuführen und anbieten zu lassen. Diese dürfen jedoch nur in den ihnen bezeichneten Gemeinden Salz absetzen, und müssen mit einem Salztransportbuche versehen seyn, in welchem von den Ortsvorständen der in der Gemeinde Statt gehabte Salzabsatz zu bescheinigen ist.

Das Hausiren mit Salz durch andere Personen bleibt verboten.

Digitized by Google

§. 7.

Die Zuwiderhandlungen gegen den §. 2 dieses Gesetzes werden nach den Vorschriften in den §. §. 35 und 36 des Zoll-Strafgesetzes bestraft.

§. 8.

Die Ausfuhr von Salz in die Zoll-Vereinstaaten, ohne Erlaubniß der betreffenden Regierung, ist verboten, und wird mit einer Strafe von fünf Thalern für den Zentner, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, belegt.

§. 9.

Die Salzfuhren zur Versorgung der inländischen Gemeinden, mit Einschluß der leer hin- oder zurückgehenden Wagen, sind von Chaussee- und Brückengeld-Abgaben befreiet.

§. 10.

Das Gesetz vom 31sten Januar 1832, die Versorgung des Kurfürstenthums mit Kochsalz betreffend, wird hiermit aufgehoben.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 24sten Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Meisterlin.

Gesetz

vom 24sten Juli 1834,

zur Abstellung mehrerer, in dem untergerichtlichen Verfahren über hypothekarische Klagen und bei Zwangsversteigerungen wahrgenommenen Mängel.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, nachstehende Vorschriften.

§. 1.

Die Aufkündigung von solchen Forderungen, mit welchen ein gerichtliches Special-Pfandrecht an Immobilien verbunden ist, kann durch das Untergericht, in dessen Bezirke der Schuldner wohnt, bewirkt werden.

§. 2.

Auf schriftliches oder mündliches Anmelden hat das betreffende Untergericht zu dem Ende eine, nach einem besonderen Formular zu erlassende, schriftliche Benachrichtigung von der Aufkündigung durch einen Unterbedienten an den Schuldner zu bewirken, und darüber dem Gläubiger eine Bescheinigung zustellen zu lassen.

Solche Kündigungen unterliegen nur dem Ausfertigungsstempel von einem Groschen und den Behändigungsgebühren.

§. 3.

Bei Klagen, welche auf ein an Immobilien erlangtes gerichtliches Special-Pfandrecht gestützt

Digitized by Google

sind, sie mögen gegen den Schuldner oder dritten Besitzer der Hypothek gerichtet seyn, soll das Gericht auf die der Klage beigefügte gerichtliche Ausfertigung der Pfandverschreibung, oder einer beglaubigten Abschrift derselben, sowie auf die durch öffentliche Urkunden erfolgte Nachweisung der sonstigen, zur Klagbegründung gehörigen Umstände, einen die sofortige Klagloßstellung auflegenden Befehl unter Androhung des öffentlichen Verkaufs der Hypothek erlassen und zu dessen Erkennung zugleich eventuell einen unerstrecklichen Termin bestimmen.

Dieser Termin ist jederzeit dahin festzusetzen, daß solcher sechs Wochen vom Tage des Klag-Antrags an abgehalten, und vier Wochen vor der Abhaltung dem Verklagten das betreffende Mandat behändigt seyn muß.

§. 4.

Neben den in diesem Termine jederzeit vorzunehmenden Verhandlungen über die Abschätzung und die Verkaufserkennung muß der Verklagte, bei Meidung der Ausschließung, in demselben seine etwaigen Einreden gegen die erlassene Verfügung vorbringen, welche letztere jedoch nur alsdann zulässig sind, wenn sie sofort liquid gestellt werden.

Etwaige Anträge auf Abhaltung der Verkaufstermine an dem Orte, wo sich die Grundstücke befinden, sind ebenfalls in diesem Termine vorzubringen.

§. 5.

Bringt der Verklagte liquide Einreden vor und erledigen diese sich nicht sofort, so ist die weitere Verhandlung in anzusetzenden achttägigen Terminen vorzunehmen.

§. 6.

In dem auf die Verhandlungen sofort, oder binnen drei Tagen bekannt zu machenden Erkenntnisse wird entweder das Mandat unter Erkennung des Verkaufs und Anberaumung der Verkaufstermine bestätigt, oder die Sache zur weiteren Ausführung im ordentlichen Prozesse verwiesen.

Eine, gegen die deshalbige Entscheidung von dem Verklagten eingelegte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Auch kann ein Streit über rückständige Zinsen und Kosten, wenn die Kapitalforderung unbestritten ist, die weitere Einleitung des Verkaufsverfahrens nicht aufhalten.

§. 7.

Es stehet dem Gläubiger frei, auch bei Zinsrückständen das in den §. §. 3, 4, 5, 6 vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen, ohne die Hypothek theilen zu müssen.

§. 8.

Klagen, welche das in den vorhergehenden §. §. bestimmte Verfahren begründen, sind auch gegen Schriftsässige unter den im Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Januar 1827 erwähnten Ausnahmen bei den Untergerichten anzubringen.

§. 9.

Der im §. 1 der Verordnung vom 5ten October 1821 vorgeschriebenen Anordnung einer Taxation bedarf es dann nicht, wenn der Gläubiger eine innerhalb der vorhergehenden drei Jahre durch die ordentlichen Taxatoren vorgenommene Abschätzung in glaubhafter Form beibringt und darauf anträgt, daß solche dem Verfahren zum Grunde gelegt werde.

§. 10.

Der Tag des zweiten und dritten Verkauf-Termines ist jedesmal eventuell mit dem für den

Digitized by Google

ersten Termin zu bestimmen und alsbald in der, für diesen zu erlassenden Bekanntmachung, mit Beobachtung der gesetzlich angeordneten Zwischenräume auszudrücken.

Doch sollen jene Termine noch besonders vor der Abhaltung in der Gemeinde, in deren Gemarkung sich das Grundeigenthum befindet, und auf den Antrag einer Partei auch in den benachbarten Orten durch den Ortsvorstand, Ausrufer oder Gemeindediener bekannt gemacht werden, und findet eine Bekanntmachung durch andere öffentliche Blätter, als das Provinzial-Wochenblatt, nur auf Antrag und Kosten eines Betheiligten Statt.

Werden noch fernere Termine nach dem dritten abgehalten, so ist die Bekanntmachung derselben in dem Provinzial-Wochenblatte nicht nothwendig.

Die auf Tagegelder der Anwälte bezügliche Bestimmung des §. 6 der Verordnung vom 5ten October 1821 wird hierdurch aufgehoben.

Eine Verlängerung der angesetzten Verkaufs-Termine kann auf den Antrag des Verklagten nicht Statt finden.

§. 11.

Zwischen der Erkennung des Verkaufs und dem ersten Verkaufstermine sollen acht Wochen, zwischen den folgenden aber jedesmal nur vier Wochen Zwischenraum seyn.

§. 12.

Jedes Wiedereinlösungsrecht des Schuldners wird hiermit aufgehoben.

§. 13.

Diejenigen Hypothekar-Gläubiger, welche ihre Ansprüche in Folge der erlassenen Aufforderung geltend machen, haben in dem Anmeldungs-Termine ihre Forderungen, namentlich unter Vorlegung der darüber sprechenden Urkunden, gehörig zu begründen.

Der Verklagte hat sich entweder sofort oder in einem, auf dessen Antrag auf weitere acht bis vierzehn Tage anzusetzenden Termine auf die Forderungen der Pfandgläubiger zu erklären und findet unter der Voraussetzung, daß die Liquidation die im §. 3 erwähnten Erfordernisse hat, das in den §§. 4, 5 und 6 angeführte Verfahren, so weit dieses überhaupt in diese Lage des Streites passt, Anwendung.

§. 14.

Ergiebt sich aus dem Verfahren, namentlich aus der Vergleichung der Abschätzung mit der Gröse der glaubhaft angemeldeten Hypothekarforderungen, daß der Erlös aus den Grundstücken zur Tilgung dieser Forderungen nicht hinreichen werde, und sind sonstige bedeutende, zur Einleitung eines allgemeinen Konkurses hinführende Vermögenstücke des Schuldners nicht vorhanden; so ist von dem Gerichte in Beziehung auf die, dem Verkaufsverfahren unterworfenen Stücke ein besonderes Vertheilungsverfahren einzuleiten.

§. 15.

In dieser Hinsicht hat das Gericht, wenn die angegebenen Verhältnisse sich nicht sofort klar stellen, nach Befinden eine weitere Untersuchung von Amtswegen anzustellen und nach dem Ergebnisse derselben das Erforderliche anzuordnen.

§. 16.

Es bedarf bei diesem Vertheilungsverfahren weder einer Ediktalladung, noch einer Inventarisation, noch der Einleitung eines besonderen Veräuserungs- und Liquidationsverfahrens.

Die Folge ist vielmehr nur die, daß der Verklagte jede Disposition über die betreffenden Gegenstände verliert und auf den Antrag der Gläubiger ein gemeinschaftlicher Vertreter derselben bestellt werden kann, welcher das Verfahren in der ein-

Digitized by Google

geleiteten Weise fortsetzt und darin die Rechte der Gesammtheit sowohl den einzelnen Gläubigern, als dem Schuldner und den etwa auftretenden Vindikanten und Separatisten gegenüber, geltend macht.

Auf dessen oder der Gläubiger Antrag kann auch dann vor der Erledigung des Verkaufsverfahrens der Verklagte ausgewiesen und der Gegenstand des Verfahrens anderweit benutzt werden.

§. 17.

In diesem in Folge der Bestimmungen der §. §. 14 und 15 eingeleiteten Verfahren sind sowohl diejenigen Gläubiger, welche bei demselben ein den Pfandgläubigern im Konkurse vorgehendes Privilegium in Anspruch nehmen und anmelden, als auch die aufgetretenen Pfandgläubiger zu hören, die, wie z. B. die Ehefrauen wegen ihrer Illaten, vor Auflösung der Ehe auser dem allgemeinen Konkurse ihre Rechte nicht geltend machen können.

§. 18.

Ist bei der Unmöglichkeit der Befriedigung sämmtlicher Gläubiger Streit über den Vorzug vorhanden, so hat das Gericht nach Masgabe des §. 10 der altheſſischen Verordnung vom 6ten Juli 1770 (s. unten) zu verfahren, jedoch bedarf es auser dem Anschlage des Rangbestimmungs-Entwurfs an der Gerichtsstelle keiner weiteren öffentlichen Bekanntmachung, sondern die Gläubiger sind, wenn ihnen die betreffende Verfügung nicht verkündigt wird, durch ein herumzusendendes Zirkular zu dem Termine vorzuladen.

§. 19.

Die über die Zwangsversteigerungen des Grundeigenthums für die altheſſischen Landestheile erlassene Verordnung vom 5ten Oktober 1821 (Gesetzblatt 1821, Seite 78 bis 82) findet unter den in diesem Gesetz und früher bestimmten Abänderungen auch in der Provinz Hanau und in den Kreisen Fulda und Hünfeld Anwendung.

§. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1sten September d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 24sten Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Zu §. 18.

Der angeführte § 10 der altheſſischen Verordnung vom 6ten Juli 1770, welcher für die betreffenden neuerworbenen Gebietstheile hier besonders mitgetheilt wird, lautet:

„Sämmtliche für liquid erkannte Forderungen sollen von dem Gericht ex officio in derjenigen Ordnung, „wie sie ihrer Beschaffenheit nach etwa auf einander folgen und demnächst zu classificiren seyn möchten, „specificiret, und nach dieser Specification eine an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu affigirende Citation sämmtlicher „Creditoren ausgefertiget, hierauf aber von ihnen super prioritate also verfahren werden, daß das Creditum „auf eine sogleich in die Augen fallende Art oben hin geschrieben, sodann vom Creditore, ob und was er „ratione prioritatis etwa noch vor- oder beibringen will, mit allen probatoriis ad Protocollum gebracht, „diejenige Concreditores, welche vor ihm ein Vorzugsrecht zu behaupten vermeinen, mit ihrer Nothdurft „excipiendo et reprobando gehöret, und solchergestalt re- et duplirando ohne einiges Prorogations-Gesuch „oder Copey-Bitten in continenti verfahren und auf diese Weise nach der in der Citation enthaltenen Ord„nung von Forderung zu Forderung successive continuiret, darauf das Collocations-Urtheil, allenfalls auch „in contumaciam der zurückbleibenden Gläubiger abgefaßt und publiciret, und jedesmal, ohne auf besseren „Beweis oder Gegenbeweis, inmaßen sich ein jeder darauf sub praejudicio praeclusi in termino sogleich „gefaßt zu machen hat, zu erkennen, definitive zu sprechen ist.“

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. XIII. — Juli.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,
vom 31sten Juli 1834,

die Vollziehung des zur Abstellung mehrerer, in dem untergerichtlichen Verfahren über hypothekarische Klagen und bei Zwangsversteigerungen erlassenen Gesetzes vom 24sten Juli 1834 betreffend.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 24sten Juli d. J., betreffend das untergerichtliche Verfahren über hypothekarische Klagen und bei Zwangsversteigerungen, werden folgende Vorschriften für die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten ertheilt.

§. 1.

Die nach §. 2 des erwähnten Gesetzes an die Schuldner über die Aufkündigung von Forderungen zu erlassenden Benachrichtigungen sind nach dem beigefügten Muster auszufertigen. Die Gerichte haben die vorräthig zu haltenden gedruckten Exemplare aus dem Verlage für die unständigen Dienstkosten anzuschaffen, nach Verschiedenheit der jedesmaligen Verhältnisse auszufüllen, und die Ausfertigungen in der üblichen Weise dem Schuldner mittheilen zu lassen.

§. 2.

Ueber die im §. 3 des Gesetzes erwähnten Klaganträge ist alsbald zu entscheiden, und zugleich zu bewirken, daß die Ausfertigung der das Verfahren einleitenden Verfügung und deren Aushändigung jedenfalls innerhalb acht Tagen von Zeit des Klagantrags an erfolgt, auch die Verfügung dem Verklagten vor dem im zweiten Absatze des erwähnten §. 3 bestimmten vierzehntägigen Zeitraume unfehlbar zukommt.

§. 3.

Da die im §. 11 jenes Gesetzes für den ersten Verkaufstermin bestimmte achtwöchige Frist von dem Tage des Erkenntnisses, welches den Verkauf erkennt und die Steigerungstermine bestimmt, an beginnt, und demnach zur Sicherung der Parteien, sowie der sonstigen Betheiligten, namentlich der etwaigen weiteren Hypothekargläubiger eine sofortige Mittheilung des erwähnten Erkenntnisses und eine alsbaldige Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen unerläßlich ist, so sollen die erforderlichen Ausfertigungen schleunigst besorgt, der ertheilte Bescheid sofort eröffnet oder den Parteien behändigt, auch die öffentlichen Ladungen an die mit deren Besorgung beauftragten Personen, beziehungsweise an die Redaktion des Provinzial-Wochenblattes unmittelbar und ungesäumt abgegeben, und von den vollziehenden Dienern die nöthigen Bescheinigungen zeitig ausgestellt werden.

Vor Ablauf von acht Tagen, von Ertheilung des Bescheides an gerechnet, müssen die Ausfertigungen und die nöthigen Behändigungen bewirkt, sowie die Bekanntmachungen abgegeben seyn.

§. 4.

Die öffentlichen Ladungen für die drei ersten Termine sind nur einmal für diese nach

(Ausgegeben zu Cassel am 26sten August 1834)

Digitized by Google

den verschiedenen Bekanntmachungsweisen auszufertigen, und haben die Gerichtsdiener sowohl, als auch die im §. 10 des gedachten Gesetzes genannten verkündigenden Personen, wenn die ihnen zugekommene Ausfertigung wegen des noch nicht abgehaltenen zweiten oder dritten Termins und der deshalb noch erforderlichen Bekanntmachungen bei ihnen zurückbleiben muß, die geschehene Bekanntmachung entweder zu den Akten zu erklären oder eine besondere Bescheinigung über deren Vornahme auszustellen. Die Gerichte werden namentlich die Ortsbehörden zur Erfüllung ihrer deshalbigen Pflicht anhalten.

§. 5.

Sind unter einem besonderen Namen bezeichnete oder geschlossene (Hufen-, Erbleihe-, Erbzins-) Güter Gegenstand des Verkaufsverfahrens, so bedarf es keiner Anführung der einzelnen zu dem Gute gehörigen Grundstücke in den öffentlichen Ladungen, es genügt vielmehr, wenn in diesen das Gut, der allgemeinen Bezeichnung nach, unter spezieller Angabe der Gebäude und der Acker- oder Morgenzahl an Hofraithe, Gärten, Wiesen, Feldern u. s. w., aufgeführt wird.

§. 6.

Die nach §. 5 der Verordnung vom 5ten Oktober 1821 erforderliche Benachrichtigung der im ersten Verkaufstermine nicht erschienenen, in den Hypothekenbüchern eingetragenen Hypothekargläubiger ist alsbald nach Abhaltung des ersten Termins zu bewirken, und dafür Sorge zu tragen, daß die Behändigung der deshalbigen Verfügung wenigstens vierzehn Tage vor Abhaltung des zweiten Verkaufstermins erfolgt.

An die in dem Verkaufsverfahren bereits aufgetretenen Betheiligten ist dagegen bei der Vorschrift des §. 10 des Gesetzes, nach welcher die bemerkten Betheiligten mit der Bestimmung des ersten Termins auch Kenntniß über die Zeit des zweiten und dritten Verkaufstermins erhalten, eine weitere besondere Benachrichtigung über die Abhaltung der erwähnten ferneren Termine nicht erforderlich.

§. 7.

An den Orten der Provinz Hanau, in welchen die im Titel V der Hanauer Untergerichtsordnung hinsichtlich der Hypothekbestellungen vorgeschriebene Einrichtung bestehet, wird den Gerichten zur Pflicht gemacht, zum Zwecke der in dem §. 5 der Verordnung vom 5ten Oktober 1821 verfügten Nachforschung über die auf den zu verkaufenden Immobilien haftenden Spezial-Hypotheken die erforderlichen Nachrichten von den Ortsvorständen, welche das Hypothek- oder Tagebuch führen, zeitig einzuziehen, und hiernach weiter zu verfahren.

§. 8.

Zur gehörigen Handhabung eines den Anordnungen der betreffenden Untergerichts-Ordnungen entsprechenden Verfahrens, namentlich auch um die Anwendung der am Schlusse des §. 18 des fraglichen Gesetzes enthaltenen Vorschrift zu sichern, ist von den Gerichten dahin zu wirken, daß auser dem Gerichtsbezirke wohnende Betheiligte zur Vornahme der prozessualischen Handlungen, insonderheit zur Empfangnahme der Behändigungen geeignete Spezialbevollmächtigte im Gerichtsbezirke bestellen.

§. 9.

Im Falle mehrere Gläubiger im Verkaufsverfahren ihre Forderungen nach Masgabe des §. 13 des in Rede stehenden Gesetzes anmelden, ist das erste Vorbringen des Anspruches und die Antwort des Verklagten in dem bereits angelegten Hauptklagprotokolle niederzuschreiben, jedoch ist von dem Gerichte dafür Sorge zu tragen, daß die deshalbigen Verhandlungen in gehöriger Ordnung und Abtrennung erfolgen.

Erledigt sich der Streit nicht alsbald durch Eingeständniß oder Ungehorsam des Verklagten,

Digitized by Google

so sind die weiteren eintretenden Verhandlungen in ein anzulegendes besonderes Protokoll niederzuschreiben, und ist in diesem über die einzelnen Streitpunkte zu verhandeln, dergestalt jedoch, daß dieses besondere Protokoll einen Theil des Haupt-Protokolls bildet, und in dieses — in welches auch die den Gläubigern gemeinsamen Verhandlungen über den Verkauf im Allgemeinen fortwährend eingetragen werden — die Ergebnisse aus jenem zu bemerken sind.

§. 10.

Die Gerichte haben sich diese Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen, die Obergerichte und die Justizfiskale über deren Befolgung zu wachen, und ist wegen jeder Uebertretung derselben im Disziplinarwege einzuschreiten, namentlich auch in den Fällen, in welchen die betreffende Handlung durch Verschulden eines Dieners unwirksam geworden ist, dieser stets zur Zahlung der dadurch für die Betheiligten veranlaßten Kosten anzuhalten.

Cassel am 31sten Juli 1834.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.

Motz.

Vt. Schnackenberg.

Formular zu einer gerichtlichen Kündigung.

Dem (Einwohner Hans Kurth Pfarsdorf zu Hambach) wird auf den Antrag des (Gastwirths Wilhelm Peter Münch zu Ahrenschild) die diesem angeblich vermöge gerichtlich bestätigte(n Vertrags / r Obligation) vom (16ten April 1832) zustehende, mittelst Spezialhypothek gesicherte Forderung von (zweihundert Thalern) mit den rückständigen (fünf-) prozentigen Zinsen vom ( ), um die Zahlung (innerhalb drei Monaten / alsbald) zu bewirken, hiermit gekündigt.

(Cassel) den

Kurfürstliches (Justizamt / Landgericht) daselbst.

Die Urschrift hiervon habe ich (Stand, Namen und Wohnort des Schuldners)

am richtig behändigt.

(Cassel) den

N. N., Gerichtsdiener.

Digitized by Google

August 1834.

Gesetz
vom 25sten August 1834,
die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben bis Ende September 1834 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Zustimmung der getreuen Landstände, Folgendes zu bestimmen.

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 12ten Juni d. J. verfügte einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben soll auch für den Monat September d. J. Statt finden.

§. 2.

Die für den Monat September zu erhebende Klassensteuer wird auf ein Simplum festgesetzt, und sollen die bisherigen Orts-Steuerkommissionen auch im Monat September in Wirksamkeit bleiben.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 25sten August 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. Meisterlin.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. XIV. — August.

Gesetz
vom 25sten August 1834,
die Forst-Witwen- und Waisen-Anstalt betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

§. 1.

In die, durch das Ausschreiben des Finanzministeriums vom 19ten August 1822 errichtete, Forst-Witwen- und Waisen-Anstalt sind vom heutigen Tage an, Aufnahmen nicht weiter zulässig.

§. 2.

Alle Verbindlichkeiten, welche der bemerkten Anstalt gegen die bereits eingetretenen Personen, in Gemäsheit der, dem angezogenen Ministerial-Ausschreiben beigefügten, Bestimmungen obliegen, sollen unverkürzt erfüllt werden. Zu dem Ende wird, soweit zur Bestreitung der Ausgaben

1) die Beiträge der dermaligen Theilhaber, und

2) die Zinsen von den, der Anstalt zustehenden, Kapitalien, sowie die Kapitalien selbst nicht vollständig zureichen, aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß nach dem Bedarf Statt finden.

§. 3.

Unterstützungen für Holzhauer und deren Witwen und Waisen sind nicht weiter aus der Kasse der gedachten Anstalt, sondern aus einem besonders hierzu zu bestimmenden Verlag zu bestreiten.

§. 4.

Bei der Verwaltung der fraglichen Anstalt dienen die dem erwähnten Ministerial-Ausschreiben beigefügten Bestimmungen, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung erleiden, ferner zur Richtschnur.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 25sten August 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Meisterlin.

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten August 1834)

Digitized by Google

Gesetz

vom 28sten August 1834,

über die Aufhebung der Branntweins-Taxen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, mit Beziehung auf den §. 6, Satz 20, des Landtags-Abschiedes vom 9ten März 1831, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

§. 1.

Die Festsetzung von Preisen, über welche hinaus der Verkauf von Branntewein nicht geschehen darf (Branntweins-Taxen), soll künftig, den im §. 2 erwähnten Fall ausgenommen, überall im Lande nicht mehr Statt finden.

Die zum Verkaufe des Branntweins im Einzelnen (Verfellen, Verzapfen) berechtigten Schenkwirthe sind aber bei Meidung einer Geldbuse von einem bis zu drei Thalern für jeden Fall der Unterlassung verpflichtet, in ihren Schenkstuben, oder, wenn sie nicht Gäste setzen dürfen, an einem geeigneten Orte, zur Kunde des Publikums die Preise, unter Erneuerung von vier zu vier Wochen, anzuschlagen, zu welchen sie die verschiedenen Sorten Branntewein, die sie führen, zu verkaufen gedenken, auch in den ersten acht Tagen jeden Monats diese Preisbestimmung an die betreffende Verwaltungsbehörde einzuliefern.

§. 2.

Sollte sich jedoch ergeben, daß diejenigen, welche eine Monopol-Gerechtsame zum Branntweinschanke ausüben, solche Verkaufspreise bestimmten, welche mit den Preisen, für welche der Branntewein im Ganzen zu haben stehet, in Verbindung mit den darauf oder auf der gedachten Gerechtsame ruhenden Abgaben, dem etwaigen Pachtgelde oder Concessionszinse und einem angemessenen Schenkerlohn in keinem billigen Verhältnisse stehen; so kann die betreffende Verwaltungsbehörde Schenker der gedachten Art, nachdem eine zweimalige, von vier Wochen zu vier Wochen fortgesetzte Ermahnung zu Bestimmung geringerer Preise fruchtlos gewesen, wieder für eine angemessen erscheinende Zeit der Taxe unterwerfen und solches auch durch die Provinzial-Wochenblätter bekannt machen.

Der Schenker, welcher über eine solche hergestellte Taxe hinaus Branntewein verkauft, wird mit einem bis fünf Thalern für jeden Fall gestraft.

§. 3.

Alle, welche Branntewein zu verzapfen oder auszuschenken berechtigt sind, dürfen keinen Branntewein verkaufen, welcher

1) unter vierzig Graden, nach Tralles, hat, oder
2) der Gesundheit nachtheilige Beimischungen enthält; auch haben sie sich dabei
3) nur geaichter Gemäse und Gläser zu bedienen.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wird mit einer Geldbuse von einem bis zu fünf Thalern geahndet, vorbehaltlich der Wegnahme und Vernichtung des Branntweins in dem unter 2 angeführten, und der Wegnahme der Gemäse und Gläser in dem unter 3 angeführten Falle, durch die Polizeibehörden, auch unbeschadet härterer Strafe bei Wiederholungen der gedachten Zuwiderhandlungen, sowie in dem unter 2 bezeichneten Falle.

Sollten aber wegen Zuwiderhandlung gegen obige Vorschriften gegen einen und denselben Concessionar oder Pachter einer Branntweinschenke in einem Jahre drei mal Strafen im höchsten der obigen Beträge, oder noch härtere, ohne Erfolg erkannt worden seyn; so soll er auch der Concession oder des Pachtrechts für verlustig erklärt werden.

Digitized by Google

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1sten September dieses Jahres in Kraft.

Die Gerichts- und Polizei-Behörden sowie sonst Alle, welche dieses Gesetz angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 28sten August 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Gesetz

vom 28sten August 1834,

die Verkoppelung der Grundstücke betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, um die Hindernisse wegzuräumen, welche der Ausführung der eine Zusammenlegung der Grundstücke bezweckenden Verabredungen entgegenstehen, und darauf hinzuwirken, daß die in kleine Stücke vertheilten Grundbesitzungen in gröfere Flächen vereinigt werden, mit Rücksicht auf §. 6, Nr. 7, des Landtags-Abschiedes vom 9ten März 1831, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgende gesetzliche Vorschriften.

§. 1.

Wenn über eine Zusammenlegung (Verkoppelung) von Grundstücken, sowie über die dabei zu befolgenden Grundsätze eine freiwillige Vereinigung unter den betreffenden Grundbesitzern zu Stande kommt, so sollen die des Endes nöthigen Vertauschungen weder dem etwa sonst für den Veräuserungsfall eintretenden Erfordernisse eines Consenses irgend einer Staatsbehörde, der Agnaten und der Guts- oder Lehn-, Dienst-, Zins- und Zehntherren, noch der für den berührten Fall etwa vorhandenen Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe (Zehntpfennigsgelder ꝛc.) unterworfen seyn.

§. 2.

Zum Zweck der Verkoppelung ist es gestattet, Grundstücke, die als untrennbare Zubehörungen eines Gutes betrachtet werden, davon zu trennen, wogegen mit dem Hauptgute die dafür eingetauschten Stücke wieder verbunden werden.

§. 3.

Die Behufs der Verkoppelung eingetauschten Grundstücke treten in Beziehung auf Lehns-, Fideicommiß- oder Hufen- und Meier-Verband, einschlieslich der auf denselben ruhenden Lasten, in das nämliche Verhältniß, in welchem die dagegen vertauschten Grundstücke sich befanden.

§. 4.

Wenn ein Grundstück, welches mit einer gerichtlich bestätigten Special-Hypothek belastet ist, zum Zweck der Verkoppelung vertauscht wird, so erlischt jene Hypothek; dagegen wird derselben das eingetauschte Grundstück ohne Weiteres unterworfen.

§. 5.

Will sich jedoch der Gläubiger dabei nicht beruhigen, sondern sein Kapital kündigen; so bleibt ihm, wenn er innerhalb des ersten Halbjahres seit der Verkoppelung die Kapitalkündigung bewirkt und innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf dieser

Digitized by Google

halbjährigen Frist, beziehungsweise der etwa weiter festgesetzten vertragsmäsigen Kündigungsfrist Klage erhebt, noch das ihm ursprünglich verpfändet gewesene Grundstück verhaftet.

§. 6.

Damit der Gläubiger von einer stattgefundenen Verkoppelung gehörige Kenntniß erlange, haben ihm diejenigen, unter denen die Verkoppelung zu Stande gekommen ist, diese mittelst einer schriftlichen, durch einen Gerichtsdiener zu behändigenden Bekanntmachung zur Kunde zu bringen. Vom Tage der Behändigung dieser Bekanntmachung, über welche eine vom Gericht zu vidimirende Bescheinigung zu ertheilen ist, an beginnt jene sechsmonatliche Frist zu laufen.

§. 7.

Befugt, jene Austauschung zum Zwecke der Verkoppelung vorzunehmen, ist bei dem Mangel anderweiter Eigenthums-Nachweisungen jeder, auf dessen Namen das Grundstück im Kataster eingetragen ist, oder der, welcher unter Zurechnung des Besitzes seines Erblassers einen zehnjährigen Besitz des Grundstücks auf die im §. 19 der Verordnung vom 17ten Juni 1828 vorgeschriebene Weise darzuthun vermag.

§. 8.

Wird ein verpachtetes Grundstück zum Zwecke der Verkoppelung vertauscht, so hört hinsichtlich desselben das Pachtverhältniß auf, und es tritt darin das dagegen eingetauschte Grundstück ein.

Je nachdem aber der Werth der Gaile und Einsaat, welche in dem verpachtet gewesenen Grundstück befindlich ist, sich höher oder geringer belauft, als der Werth dieser Gegenstände in dem eingetauschten Grundstücke, ist der Verpachter oder der Pachter den desfallsigen, aus der Vergleichung sich ergebenden, Mehrbetrag zu vergüten verpflichtet.

Der Werth der Gaile wird nach den herkömmlichen Grundsätzen, der der Einsaat nach dem zur Zeit der Bestellung bestandenen Fruchtpreise ermittelt.

§. 9.

Wenn, um eine Zusammenlegung von Grundbesitzungen zu bewirken, zur Ausführung des Verkoppelungsplanes die Eintauschung von Grundstücken nöthig ist, welche dem Staate, der Kirche oder den Pfarreien, den Schulen und den öffentlichen Anstalten gehören; so soll deren Vertauschung von Seiten des Eigenthümers nicht verweigert werden.

§. 10.

Bei den deshalbigen Verhandlungen soll als Vertreter des Staats der Rentereibeamte, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, als Vertreter der Schulen die betreffende Verwaltungsbehörde, als Vertreter der Kirche und der Pfarreien der zeitige Pfarrer betrachtet werden.

§. 11.

Der Vormund eines Minderjährigen und der Kurator eines Pfleglings kann zum Zwecke der Verkoppelung gültiger Weise Austauschungen ohne Ermächtigung der obervormundschaftlichen Behörde (ohne Veräuserungs-Decret) und ohne gerichtliches Ausgebot vornehmen.

§. 12.

Die Uebereinkunft in Betreff der Austauschung zum Zwecke der Verkoppelung ist schriftlich in einer Urkunde abzufassen, welche eine Beschreibung der ausgetauschten Grundstücke mit Beifügung eines Auszugs aus dem Duplikat-Steuerkataster enthalten und von den Betheiligten unterzeichnet seyn muß. Die Unterschriften sind gerichtlich zu beglaubigen.

Digitized by Google

§. 13.

Diese Urkunde bedarf zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Bestätigung nicht; jedoch ist dieselbe von dem Gerichte, in dessen Bezirke die ausgetauschten Grundstücke belegen sind, in den Wehrschafts- und Hypotheken-Büchern einzutragen, so wie wegen des Ab- und Zuschreibens das Nöthige zu verfügen.

§. 14.

Mit dem Tage der Ueberreichung dieser Urkunden bei Gericht, welches darüber alsbald eine Bescheinigung zu ertheilen hat, gehet das Eigenthum der vertauschten Grundstücke wechselseitig über (vergl. jedoch §. 5).

§. 15.

Alle Verträge und sonstigen Verhandlungen zum Zwecke der Verkoppelung sind stempelfrei. Ueber die Gerichtskosten behalten Wir Uns vor besondere Vorschriften zu ertheilen. Für die Auszüge aus dem Duplikat-Steuerkataster ist statt aller Vergütung der Betrag von drei Albus für jeden Bogen zu entrichten.

Die Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden, deren Mitwirkung und Vermittelung bei einer Verkoppelung und den darauf sich beziehenden Verhandlungen von den Betheiligten in Anspruch genommen wird, sollen dazu unentgeltlich Hülfe leisten; insbesondere soll das Kreisamt, wenn die Betheiligten wünschen, daß dasselbe die Leitung der zur Herstellung einer Verkoppelung nöthigen Masregeln übernehme, sich diesem Geschäfte unterziehen, und dabei nur auf Ersatz der Reisekosten Anspruch haben.

§. 16.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen, so weit sie anwendbar sind, auch denen zu gut kommen, welche schon früher die Zusammenlegung ihrer Grundstücke bewirkt haben.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 28sten August 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug. Vt. Meisterlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. XV. — August.

Gesetz
vom 28sten August 1834,

die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Obergerichts in Rinteln betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände verordnet, daß das Obergericht in Rinteln künftig aus zwei bis drei stimmführenden Mitgliedern, auser dem Direktor, bestehen soll.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 28sten August 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

September 1834.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,
vom 12ten September 1834,

die Uebergangs-Stellen aus Kurhessen in den thüringischen Verein für Gegenstände, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfen sind, betreffend.

In Gemäsheit höchster Verfügung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach weiter stattgehabter Uebereinkunft zu den in dem §. 2, Nr. 5, des Ministerial-Ausschreibens vom 17ten Februar 1834 genannten Uebergangs-Stellen, über welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfene Gegenstände übergeführt werden dürfen, weiter hinzukommen, die Hebestellen zu Geisa, Buttlar und Gerstungen.

Cassel am 12ten September 1834.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.
Meisterlin.

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten September 1834)

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,
vom 13ten September 1834,

über die Behandlung der nach auswärtigen Messen ausgeführten und von da wieder eingehenden Manufactur- und Fabrikwaaren.

Mit höchster Genehmigung werden folgende Zusätze, welche in Folge der stattgehabten Erweiterung des Zollvereins zu dem am 8ten Februar 1832 ertheilten Regulativ stattgefunden haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) zu den in dem §. 1 dieses Regulativs bezeichneten auswärtigen Meßplätzen, von wo der unverkaufte Theil der darin bemerkten inländischen Fabrikate unter den vorgeschriebenen Bedingungen zollfrei zurückgebracht werden kann, gehört auch Botzen, Basel, Zurzach, St. Gallen und Zürich.

Digitized by Google

2) Den in dem §. 17 des gedachten Regulativs angegebenen Meßplätzen, wohin die unverkauften Waaren zollfrei zurückgeführt werden dürfen, gehen zu: Leipzig und Offenbach.

3) Wegen der Behandlung finden folgende weitere Bestimmungen Statt:

Die Haupt-Zollämter des Ausgangs haben über jede, mittelst Anmeldung bei ihnen zur Revision gestellte Meßwaaren-Post alsbald eine Bescheinigung der Empfangnahme der Anmeldung und des Ausgangs der darauf verzeichneten Waaren, nach Nummern, Datum und Inhalt der Anmeldung und Bezeichnung des Versenders, auszustellen, und diese Ablieferungs-Scheine mit umgehender Post demjenigen Amte zuzufertigen, welches die Abfertigung bewirkt und die darüber sprechende Anmeldung expedirt hat. Das letztere hat den Versendern und Extrahenten von solchen Anmeldungen und Meßabfertigungen alsbald bekannt zu machen, daß, wenn der in der bestimmten Frist anzumeldende Ausgang solcher Meßgüter über das bezeichnete Ausgangsamt durch die vorgedachte Bescheinigung nicht erwiesen werde, der Versender — vorbehaltlich des weiteren Verfolgs der unwahren Angabe, des etwa eigenmächtig gelöseten amtlichen Verschlusses und des Verbleies oder der mißbräuchlichen Benutzung der zur Messe abgefertigten Colli zu anderen Zwecken — des ferneren Anspruchs auf den Genuß der regulativmäßigen Erleichterungen verlustig, und Waaren ferner mit amtlicher Abfertigung nach fremden Messen, mit dem Anspruch auf Zollfreiheit bei ihrer Zurückkunft, zu versenden nicht befugt sey.

4) In dem Verzeichniß B gehen denjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichteren Prüfung geeignet sind, weiter zu:

unter 6, Feine Holzwaaren — Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, Meerschaum-Arbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, ächten Steinen und Perlen), Holzuhren —

unter 7, Pappwaaren — Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen —

Cassel am 13ten September 1834.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.
Meisterlin.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 20sten September 1834,

die neue Abgrenzung einiger Renterei-bezirke betreffend.

Nachdem zufolge höchster Entschließung vom 18ten dieses Monats die Renterei Neustadt aufgehoben und deren bisherigen Geschäfte den angrenzenden Rentereien in der Art überwiesen worden sind, daß

1) die beiden Rentereien in Ziegenhain die Domanial-Gefälle und beziehungsweise die direkten Steuern aus den vier Ortschaften Ruhlkirchen, Ohmes, Wockenrode und Seibelsdorf,
2) die Renterei Amöneburg alle Gattungen von Staatsrevenuen aus der Ortschaft Allendorf, und
3) die Renterei Rauschenberg sämmtliche Revenuen aus den Ortschaften Neustadt, Emsdorf und Momberg, und zugleich die direkten Steuern aus den Ortschaften Erxdorf und Speckswinkel

erheben soll; so wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 20sten September 1834.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.
Motz.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. XVI. — September.

Gesetz
vom 16ten September 1834,
die Abstellung mehrerer im prozessualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, bis zum Erscheinen einer allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung, zur Abstellung mehrerer im prozessualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel, in Folge der von Uns im §. 5, Nr. 3, des Landtags-Abschiedes vom 31sten October 1833 geschehenen gnädigsten Zusage, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, nachstehende Vorschriften.

§. 1.

Die Versäumung der im Laufe des Verfahrens vorkommenden Termine und Fristen hat, ohne daß es eines Kontumazial-Antrages bedarf, den Eintritt der Rechtsnachtheile, womit die Nichtbeachtung der Auflagen bedrohet ist, zur unmittelbaren Folge. Das Gericht hat jedoch in den Fällen, wo eine Frist versäumt ist, das Erkenntniß erst dann auszusprechen, wenn auf dessen Ertheilung die betheiligte Partei angetragen hat.

Der deshalbige Antrag erfolgt in Form einer Sollicitation. Für diese wird jedoch, sofern der Ungehorsam wirklich eingetreten ist, die Gebühr eines einfachen Gesuchs zugebilligt und in diese, sowie zum Ersatz des nachträglich zu verwendenden Stempels, der Gegner verurtheilt.

Uebrigens tritt, in sofern beide Theile in einem angesetzten Termine nicht erscheinen, der gegen die eine oder die andere Partei für den Fall des Ausbleibens angedrohete Rechtsnachtheil nicht ein.

§. 2.

Die Gerichte sind verbunden, für die erforderliche Behändigung der von ihnen erlassenen Verfügungen von Amtswegen zu sorgen.

Die bisherige Einrichtung, wonach die zu behändigenden Verfügungen zunächst den Parteien extradirt und von diesen erst den Gerichts-Unterbedienten zur Besorgung übergeben wurden, wird aufgehoben.

Contumacial-Erkenntnisse sollen der inländischen Partei, gegen welche sie ergangen sind, neben der Mittheilung an deren Anwalt, stets auch selbst behändigt werden.

§. 3.

Zur Behändigung der Verfügungen der höheren Gerichte sind auserhalb der Orte, an welchen diese ihren Sitz haben, auch die Untergerichte innerhalb ihres Gerichtsbezirkes ohne besonderen Auftrag ermächtigt.

Ein Gleiches gilt von Verfügungen der Untergerichte, welche Schriftsässigen zu behändigen sind.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 9 des achten Titels der Hanauschen Untergerichts-Ordnung, wonach

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten September 1834)

Digitized by Google

die Untergerichte die Insinuationen auser den Gerichts-Hauptorten den betreffenden Schultheisen oder Zentgräfen aufzutragen haben, wird dahin abgeändert, daß diese Aufträge zunächst, und zwar gegen eine Gebühr von sechs Kreuzern für jeden einzelnen Fall, den bestellten und noch zu bestellenden Landbereitern oder Gerichtsdienern, und nur in deren Ermangelung oder Verhinderung den gedachten Ortsobrigkeiten ertheilt werden sollen.

§. 5.

Die Insinuation muß in der ersten Hälfte der Zeit vom Tage der Verfügung bis zum Termine erfolgen. Geschiehet dies nicht, so ist die Partei berechtigt, die gebührenfreie Erstreckung des Termins zu verlangen, und fallen die Kosten dem säumigen Personale neben angemessener Disciplinar-Ahndung zur Last.

§. 6.

Die Parteien haben für die Folge diejenigen ihrer Schriften, welche zur Mittheilung an den Gegner bestimmt sind, in zweifacher gleichlautender Ausfertigung zu überreichen. Etwa fehlende oder weiter erforderliche Abschriften werden bei dem Gerichte selbst verfertigt.

§. 7.

Die erforderliche Prozeß-Vollmacht einer Partei ist bei der ersten Handlung, welche deren Vertreter im Rechtsstreite vornimmt, beizubringen.

Nur in besonderen Fällen, in welchen die Vollmacht nicht alsbald zu beschaffen steht, und Gefahr mit einem längeren Verzuge verbunden ist, kann der Richter, in sofern der Auftretende sich zugleich für den Fall der Nichtgenehmigung zur Zahlung der entstehenden Kosten verpflichtet, zur Nachlieferung der Vollmacht eine weitere Frist gestatten.

Tritt dieser Fall nicht ein oder verstreicht die bewilligte Frist unbenutzt, so sind die Handlungen des aufgetretenen Nichtlegitimirten als nicht vorhanden zu betrachten.

Die Beglaubigung der Vollmachten kann auch durch den Ortsvorstand geschehen.

§. 8.

Frist- oder Terminserstreckungen sollen, wenn nicht eine besondere Zustimmung des Gegners erfolgt ist, nur aus erheblichen und genau angegebenen, entweder aktenmäsigen oder offenkundigen oder sofort bescheinigten Gründen, bewilligt werden.

§. 9.

Die Verurtheilung in die Kosten erstreckt sich weder auf die durch Prorogationsgesuche, noch auf die durch zurückgewiesene Anträge des Gegners bei einzelnen Prozeßhandlungen entstandenen Kosten; dieselbe kann aber, wo es angemessen erscheint, in einen verhältnißmäsigen Theil der sämmtlichen Kosten erfolgen.

Die Anwälte dürfen für solche Prorogationsgesuche, bei denen der Grund der Verhinderung in ihnen selbst lag, ihren Parteien keine Gebühren anrechnen.

§. 10.

Für die Restitutionsgesuche gegen Versäumungen von Fristen und Terminen im Prozesse wird statt der bisherigen vierjährigen Frist eine solche von drei Monaten bestimmt.

Mit einem Gesuche dieser Art muß jederzeit die Nachholung der versäumten Handlung verbunden werden.

Jene dreimonatliche Frist lauft gegen eine im Lande wohnende Partei von dem Tage, an welchem

Digitized by Google

derselben das Contumacial-Erkenntniß behändigt wird (s. §. 2), gegen ausländische Parteien aber vom Tage der Mittheilung an den inländischen Vertreter.

§. 11.

Für die Restitution gegen Endserkenntnisse soll eine, vom Tage der Eröffnung oder Behändigung derselben an zu berechnende, dreissigtägige Frist zur Anzeige und von weiteren sechszig Tagen zur Einbringung des Rechtsmittels eintreten.

§. 12.

Restitutionen gegen Vorerkenntnisse können erst nach Ertheilung des endlichen Erkenntnisses und nur in Beziehung auf dieses geltend gemacht werden.

Bei solchen Restitutionen kommen deshalb die im vorhergehenden §. erwähnten Fristen ebenfalls zur Anwendung.

§. 13.

Ist die Kenntniß des neuen Vorbringens erst im Laufe oder nach Ablauf jener dreissigtägigen Anzeigefrist erlangt, worüber der über diesen Punkt mit anzubietende Restitutionseid die erforderliche Nachweisung zu liefern hat, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der erlangten Kenntniß an berechnet.

§. 14.

Um auf den Grund, daß man das neue Vorbringen nicht für dienlich erachtet habe, Restitution erhalten zu können, muß dargelegt werden, daß die Partei den erheblichen Umstand ihrem Anwalte bei der ertheilten Anweisung wirklich angegeben, und dieser solchen unberücksichtigt gelassen hat.

§. 15.

Nach dem fruchtlosen Ablaufe der zur Klagbeantwortung bestimmten ersten Frist oder des deshalbigen ersten Termines ist dem Verklagten, neben dem Rechtsnachtheile des Verlustes der Einreden, der des Eingeständnisses, besonders anzudrohen und, bei weiterem Ungehorsame, die Androhung zu verwirklichen.

Für den Fall, daß die verklagte Partei über drei Meilen von dem Gerichtssitze entfernt ihren Wohnsitz hat, sind die vorgeschriebenen Fristen zur Klagbeantwortung in angemessener Weise zu verlängern, beziehungsweise die deshalbigen Termine weiter hinaus anzusetzen.

§. 16.

Das Nichterstatten der Replik zieht zugleich das Eingeständniß der Einreden nach sich, wie auch das Nichterstatten der Duplik dieselbe Folge in Beziehung auf die Repliken hat.

§. 17.

Der Verklagte ist schuldig, sowohl auf die in der Klage vorgebrachten Thatsachen, als auch über die Anerkennung der zu deren Nachweisung, nach Masgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, beigebrachten Urkunden sich bestimmt und speziell zu erklären.

Diejenigen Thatsachen, worüber nur eine unbestimmte, oder gar keine Erklärung erfolgt, sind als eingestanden, beziehungsweise die Urkunden in diesem Falle als anerkannt zu betrachten.

§. 18.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung in Bezug auf die im weiteren Verfahren behaupteten Thatsachen und überreichten Urkunden.

Digitized by Google

§. 19.

Die bisher bestandene Eigenschaft der prozeßhindernden Einreden, wonach dieselben von der Einlassung befreieten, wird aufgehoben.

§. 20.

Die Nachweisung über die hinsichtlich der Kosten erforderliche Sicherheit, welche der im Auslande wohnende, in Kurhessen mit unbeweglichen Gütern nicht angesessene Kläger bisher auf besonderes Verlangen des Verklagten zu leisten hatte, muß, in sofern jene Ansässigkeit nicht alsbald bescheinigt wird, künftig mit der Klage beigebracht und bei deren Prüfung dieses Erforderniß von Amtswegen berücksichtigt werden.

§. 21.

Privilegirte Einreden in dem Sinne, daß sie zu jeder Zeit im Rechtsstreite vorgebracht werden können, finden nicht mehr Statt.

Nach der Einlassung sind die im Exceptionalvortrage nicht vorgebrachten Einreden nur dann noch zulässig, wenn entweder ihr Grund erst später entstanden ist, oder Restitution ertheilt wird.

§. 22.

Die Bestimmungen, wonach bei den Obergerichten in besonders dazu für geeignet erklärten Rechtsstreiten auf die eingebrachte Klage alsbald protokollarisch in Terminen verhandelt werden soll, sind aufgehoben.

In allen diesen Fällen tritt das gewöhnliche schriftliche Verfahren in der Weise ein, daß die Fristen nach Masgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Termins-Entfernungen bestimmt werden.

Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften kommen indessen in solchen summarischen Prozessen, in welchen der erste Termin zugleich zu den Verhandlungen über den Beweis bestimmt ist, namentlich in dem unbedingten Mandats-, dem Exekutiv- (insbesondere Wechsel-) und Arrest-Prozeß nicht zur Anwendung.

§. 23.

Die besonderen Submissions- und Publications-Termine bei den oberen Gerichten finden nicht mehr Statt.

§. 24.

Der Beweistermin wird bei den Untergerichten, je nachdem der zu führende Beweis voraussichtlich einfach oder schwierig ist, auf vierzehn Tage bis acht Wochen, und die Beweisfrist bei den oberen Gerichten in gleicher Weise auf vier Wochen bis drei Monate festgesetzt.

§. 25.

Es findet eine einmalige Verlängerung dieses Termins oder dieser Frist, unter den in dem §. 8 angegebenen Voraussetzungen, auf höchstens vier Wochen Statt. Eine solche Prorogation kann indessen niemals zur Folge haben, daß der Termin oder die Frist zur Beweisführung das Maas des im vorhergehenden §. bestimmten längsten Zeitraums überschreitet.

§. 26.

Der Vorbehalt und das Auflegen bessern Beweises, der Additionalbeweis und der Beweis zur Meineidsverhütung finden nicht mehr Statt.

Vielmehr sind sämmtliche Beweismittel, die Eideszuschiebung mitbegriffen, innerhalb der Beweisfrist oder in dem Beweistermine in gehöriger Weise anzugeben.

Digitized by Google

Die nachträgliche Vernehmung derselben Zeugen und Sachverständigen, zur Vervollständigung mangelhafter Aussagen über dieselben Thatsachen oder deren Nebenumstände, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 27.

Zur Abhörung der Zeugen sind Beweisartikel ferner nicht mehr zulässig.

Dem Beweisführer ist jedoch unbenommen, bei der Antretung des Beweises spezielle, auf den Beweissatz sich beziehende Thatsachen, über welche die Zeugen abgehört werden sollen, anzugeben, und in gleicher Weise stehet auch dem Produkten das Recht zu, besondere, an die Zeugen zu richtende, die Erläuterung der Aussagen bezweckende Fragen aufzustellen.

§. 28.

Zur Vorladung schriftsässiger Zeugen wird den Untergerichten hierdurch beständiger Auftrag ertheilt.

§. 29.

Die Parteien oder ihre Vertreter dürfen dem Zeugenverhöre mit beiwohnen. Dieselben haben sich aber dabei alles Einredens, sowie jeder sonstigen Störung zu enthalten, widrigenfalls sie entfernt werden können und das Verhör ohne ihr Beiseyn seinen Fortgang nimmt.

Erst nach beendigter Abhörung eines Zeugen haben sie das Recht, dem Richter ihre Bemerkungen darüber mitzutheilen und etwaige Anträge auf Vervollständigung des Verhörs zu stellen.

§. 30.

Besondere Termine zur Production und Eröffnung des Zeugenrotels finden ferner nicht Statt, sondern die Parteien haben nach geschehener Abhörung, beziehungsweise nach eingelaufenem Abhörungs-Protokolle, bei den Obergerichten binnen einer zu bestimmenden vierzehntägigen Frist ihre Salvations- oder Impugnationsschrift einzureichen, bei den Untergerichten aber in einem anzusetzenden Termine ihre noch zulässigen Handlungen vorzunehmen.

§. 31.

Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen, sind auch in den Fällen, in welchen der Beweisantritt auserterminlich erfolgt, dem Gerichte mit der Beweisantretungsschrift in Urschrift zu überreichen, das Gericht hat die eingereichten Original-Urkunden gehörig zu verwahren und dem Producten während des Laufs der Erklärungsfrist deren Einsicht zu gestatten, nachher aber dieselben dem Beweisführer auf Verlangen zurückzugeben.

§. 32.

Der Produkt hat sich in seiner Vernehmlassung auf den Beweisantritt, auf alle Beweismittel, namentlich auch auf den eventuell angetragenen Eid zu erklären.

Im Falle eines entstehenden Streites über die Zulässigkeit der Eideszuschiebung muß mit der deshalbigen Erklärung die über die Annahme oder das Zurückschieben des Eides oder der Antritt des etwa beabsichtigten Beweises zur Gewissensvertretung bei Meidung der Eidesverweigerung verbunden werden.

Die Frist zur Erklärung auf den Beweisantritt wird bei den oberen Gerichten auf vierzehn Tage bis vier Wochen bestimmt.

Bei den Untergerichten kann zu der deshalbigen Verhandlung auf den Antrag des Produkten ein anderer, jedoch nicht über drei Wochen entfernter Termin angesetzt werden.

Digitized by Google

§. 33.

Die vorhergehenden Vorschriften hinsichtlich des Vorbehaltes besseren Beweises, des Additional-Beweises, des Urkunden-Beweises und der Abhörung der Zeugen, sowie der Eröffnung der Zeugen-Aussagen, sind auch bei dem Gegenbeweise anzuwenden.

Dessen Antretung muß innerhalb der im vorhergehenden §. bestimmten Frist oder in dem bestimmten Termine erfolgen.

Für die Erklärungen auf den Gegenbeweis bleiben die bisherigen Fristbestimmungen unverändert.

§. 34.

Die ordentliche, an Fatalien-Wahrung gebundene Appellation sowie die Nichtigkeitsbeschwerde finden nur gegen verurtheilende oder zurückweisende Endserkenntnisse, die Ableistung eines Haupteides auflegende Vorerkenntnisse und diejenigen in dem Verfahren ergehenden Entscheidungen Statt, welche auf Gegenvorstellungen wider Arrest-Anlagen, Sequestrationen, auferlegte Cautionsleistungen und andere Provisional-Verfügungen erfolgen und diese Nebenpunkte erledigen.

Als Endsbescheide sind auch die auf gegenseitige Verhandlung erfolgenden, nach Ertheilung des Endsbescheides in der Hauptsache einen weiteren selbstständigen Streitpunkt oder die Exekutions-Instanz erledigenden Erkenntnisse zu betrachten, wohin in letzterer Beziehung bei unbeweglichen Gegenständen die Ertheilung des Zuschlags, bei beweglichen die Erkennung des Verkaufs, oder überhaupt die Zurückweisung des Imploranten gehört.

§. 35.

Gegen andere richterliche Aussprüche, welche im Lauf des Prozesses ergehend auf dessen Fortsetzung sich beziehen, kann weder die Appellation noch die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden, es haben aber auch solche Bescheide oder Decrete für den höheren Richter keine verbindende Kraft.

§. 36.

Auch gegen die erfolgte Zurückweisung solcher Anträge, die im Laufe des Prozesses vorkommen, findet eine Extrajudicial-Appellation nicht Statt, es kann dieselbe jedoch wider solche Entscheidungen zur Hand genommen werden, wodurch eine angebrachte Klage oder ein Gesuch, welches auf Einleitung oder Fortsetzung der Hülfsvollstreckung oder auf Ertheilung sonstiger, mit dem Fortgang des Verfahrens nicht in Verbindung stehender Verfügungen gerichtet ist, alsbald zurückgewiesen wird.

§. 37.

Die rechtlichen Folgen, welche aus der Versäumung von Handlungen in der ersten Instanz entstehen, sind in derselben Weise, wie dieses für den Unterrichter vorgeschrieben ist, von dem Appellationsrichter seiner Entscheidung zum Grunde zu legen, jedoch unbeschadet dessen Urtheils über die unterrichterlichen Verfügungen selbst.

Beschwerden über blose prozeßleitende Verfügungen, z. B. angeblich unrichtige Bestimmungen von Fristen, oder Versagungen von Prorogationen können übrigens bei der Entscheidung über das Rechtsmittel gegen den Endsbescheid nur dann in der höheren Instanz Berücksichtigung finden, wenn der Appellant durch die ergangene Verfügung materielle Nachtheile erleidet, und nicht die betreffende Anordnung ohne Remonstration befolgt hat.

§. 38.

Die Anzeige der Berufung erfolgt stets bei dem Gerichte erster Instanz.

Digitized by Google

§. 39.

Von dem oberen Gerichte wird auf die unter Wahrung der Appellationsformalien eingebrachte Appellationsschrift deren Mittheilung an den Appellaten zur Vernehmlassung verfügt und zugleich dem unteren Gerichte die Einsendung der Acten auferlegt.

§. 40.

Betrifft indessen die Appellation nur Nebenpunkte oder Entscheidungen in der Exekutions-Instanz (s. §. 34), so ist darüber von dem oberen Gerichte auf die eingeforderten, mit Berücksichtigung des etwaigen Aufenthalts der Sache und der entstehenden Kosten entweder in Abschrift oder in Original einzusendenden, Voracten ohne vorgängiges Gehör des Appellaten zu entscheiden.

§. 41.

Der Appellant ist verbunden, sofern der Berufung die aufschiebende Wirkung zukommt, bei dem Gerichte erster Instanz die Wahrung der Einführungsfrist, mittelst Bescheinigungen, welche die Sekretare der oberen Gerichte unentgeltlich zu ertheilen haben, nachzuweisen. Geschieht dieses nicht, so nimmt das Verfahren, nach fruchtlosem Verlaufe eines, der ursprünglichen oder der erstreckten Frist gleichkommenden weiteren Zeitraums auf den Antrag des Appellaten seinen Fortgang. Die dadurch etwa entstehenden vergeblichen Kosten fallen dem Appellanten zur Last.

§. 42.

Die Vollmacht des, für den Appellanten auftretenden, Anwaltes ist mit der Beschwerdenschrift vorzulegen, unbeschadet jedoch einer deshalbigen Fristbewilligung unter den im §. 7 erwähnten Voraussetzungen.

Der von dem Appellaten in erster Instanz zur Führung des Rechtsstreites Bevollmächtigte ist in dieser Eigenschaft auch für die höheren Instanzen legitimirt, und kann, wenn er in diesen zum eigenen Vortreten keine Berechtigung hat, die erforderliche Bestellung eines in dieser Hinsicht befähigten Anwaltes vornehmen.

§. 43.

Die Acteneinreichungsfrist wird aufgehoben und der untere Richter hat binnen der demselben in dem Einforderungsrescripte vorzuschreibenden Frist die Acten an den oberen Richter unmittelbar einzusenden.

§. 44.

Der Oberrichter sendet seine, die Instanz erledigenden, Entscheidungen zur Eröffnung und Vollziehung an das zuständige untere Gericht.

Bei Entscheidungen in einer höheren, als in der zweiten Instanz geschiehet jedoch die Uebersendung mittelbar durch die Gerichte der Zwischen-Instanzen, welche das Weitere dann an das Gericht erster Instanz zu erlassen haben.

§. 45.

Die in den §. §. 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Acteneinforderung, sowie die §. §. 42, 43 und 44 gelten auch bei allen anderen Beschwerden; jedoch ist zu der Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz, oder wegen zu hoher Gebühren-Ansätze keine besondere Vollmacht erforderlich.

Auf die zuletzt gedachte Beschwerde finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11ten August 1832 ebenfalls Anwendung.

Digitized by Google

§. 46.

Neue Thatsachen und Beweismittel sind auch bei der in der Appellationsinstanz erfolgenden Entscheidung über die aufgestellten Beschwerden dann zu beachten, wenn sie verbunden mit einem begründeten Restitutionsgesuch in der Appellations- oder der Exzeptionsschrift vorgebracht werden. Hinsichtlich der erforderlichen Erklärungen auf die weiter vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel sind die Vorschriften der §. §. 16, 17 und 18 dieses Gesetzes anzuwenden.

§. 47.

Nichtigkeits-Beschwerden können nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Eröffnung oder Behändigung des als nichtig anzufechtenden Endsbescheides an nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 48.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen kommen vom 1sten November 1834 an sowohl bei dem ordentlichen, als bei dem unbestimmten und dem bestimmten summarischen Prozesse zur Anwendung, jedoch bei diesem letzteren nur in soweit, als die besondere Eigenthümlichkeit des Verfahrens keine Ausnahme begründet.

§. 49.

Die in den §. §. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 enthaltenen Verfügungen treten jedoch in den bereits anhängigen Rechtsstreiten erst von der nächsten betreffenden gerichtlichen Auflage an in Kraft.

In soweit bereits erfolgte richterliche Aussprüche nach dem bisherigen Rechte eine zur Rechtskraft geeignete Entscheidung begründen, finden auf diese und die gegen dieselben erhoben werdenden Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden die Anordnungen der §. §. 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43 und 46 keine Anwendung.

Eine Beschwerde gegen sonstige schon ertheilte Vorbescheide oder Verfügungen ist dagegen, soweit solche nicht in den angeführten §. §. dieses Gesetzes zugelassen wird, vom Tage der Wirksamkeit desselben an unstatthaft.

Für die in den §. §. 10, 11 und 47 erwähnten Verjährungen, welche am 1sten November 1834 bereits begonnen haben, laufen die in diesem Gesetze bestimmten Fristen von dem gedachten Tage an.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 16ten September 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr XVII. — September.

Gesetz
vom 18ten September 1834,

über die gerichtliche Zuständigkeit bei Rechtsstreiten, welche Verlöbnisse sowie die Vater- und Mutterschaft betreffen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

§. 1.

Die Bestimmung des §. 43 der Verordnung vom 29sten Juni 1821, wonach die Obergerichte über alle Rechtsstreitigkeiten, welche Verlöbnisse, sowie die Vaterschaft oder Mutterschaft betreffen, ohne Rücksicht auf Amtssässigkeit des Verklagten, in erster Instanz erkennen, wird aufgehoben.

§. 2.

Ueber die Trennung von Eheverlöbnissen, in welche beide Theile einwilligen, finden prozessualische Verhandlungen ferner nicht Statt; es wird vielmehr in solchem Falle die Auflösung durch die geistliche Behörde ausgesprochen.

§. 3.

Vor Anstellung einer auf Vollziehung eines Eheverlöbnisses gerichteten Klage soll stets eine gütliche Vereinigung durch eine geistliche Behörde versucht werden.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1sten November 1834 an in Kraft.

Auf bereits anhängige Rechtsstreite ist dasselbe nicht anzuwenden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 18ten September 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Gesetz
vom 18ten September 1834,

über die Veranschlagung der unbeweglichen Güter Minderjähriger.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, zur Beseitigung mehrerer bei Unseren Gerichten über das Erforderniß eines öffentlichen Ausgebotes bei der Veranschlagung der Güter

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten September 1834)

Digitized by Google

Minderjähriger entstandenen Zweifel, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, verordnet.

§. 1.

Die Eltern und Vormünder Minderjähriger können auch einzelne, nicht in einem geschlossenen Gutsverbande sich befindende Erbgüter derselben einem oder mehreren der Betheiligten, welchen ein Miteigenthum an den Gütern zustehet, mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde in einem bestimmten Preise anschlagen, und ist in solchen Fällen ein öffentliches gerichtliches Ausgebot der Güter nicht erforderlich.

§. 2.

Die obervormundschaftlichen Behörden haben, bevor sie die erwähnten Anschlagsverträge genehmigen, eine genaue Untersuchung der Sachverhältnisse vorzunehmen, und die erforderliche Ermächtigung nur dann zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß der einzugehende Vertrag zum wirklichen Nutzen der Minderjährigen gereicht, und das öffentliche Ausgebot nach den Umständen keine gröseren Vortheile erwarten lässet.

§. 3.

Die Rechtsgültigkeit der im §. 1 erwähnten Verträge, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes bereits gerichtlich bestätigt worden sind, kann aus dem Grunde, daß kein öffentliches Ausgebot Statt gefunden habe, nicht angefochten werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 18ten September 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz.

Finanzgesetz

vom 25ten September 1834,

für die zweite Finanzperiode von den Jahren 1834, 1835 und 1836.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände für die zweite Finanzperiode, welche die Jahre 1834, 1835 und 1836 begreift, folgendes Finanzgesetz.

§. 1.

Die gesammten Staats-Ausgaben werden für die Finanzperiode der Jahre 1834, 1835 und 1836 nach der anliegenden Nachweisung festgesetzt, und zwar mit Ausschluß der Kosten des Militär-Etats:

	Thaler.
für das Jahr 1834 im ordinären Etat auf	2,368,380
und auf . . . . . im extraordinären Etat, ferner	198,678
für das Jahr 1835 im ordinären Etat auf	2,368,380
und mit Rücksicht auf den muthmaslichen Abgang auf . . im extraordinären Etat;	192,478
für das Jahr 1836 im ordinären Etat auf	2,368,380
und mit gleicher Rücksicht auf im extraordinären Etat;	186,278
überhaupt also auf	7,682,574

Digitized by Google

	Thaler.
Uebertragen . .	7,682,574
desgleichen für den ordinären und extraordinären Militär-Etat für das Jahr 1834 auf . .	719,000
für die erste Hälfte des Jahres 1835 auf	359,500
für die zweite Hälfte des Jahres 1835 auf	354,167
für das Jahr 1836 auf . . .	708,335
insgesammt folglich auf	9,823,576

§. 2.

Die einzelnen Ministerien haben nach ihrem Wirkungskreise über die ihnen in der Anlage eröffneten Kredite zu verfügen, und für die Verwendung zu den bestimmten Zwecken zu sorgen. Dieselben sind nicht befugt, die in einem Ausgabe-Titel etwa gemachte Ersparniß zu den Ausgaben eines anderen Titels mit Ueberschreitung des dafür bewilligten Betrags zu verwenden, insofern nicht hierüber anderweite besondere Bestimmungen getroffen sind.

§. 3.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben werden dem Finanz-Ministerium neben dem in dem Finanzgesetze vom 31sten October 1833, §. 5, Nr. 6, dem Finanz-Minister gewährten Vorschuß von 200,000 Thalern die in derselben Anlage verzeichneten Einnahmen mit 3,176,480 Thalern jährlich überwiesen, und wird dasselbe zugleich ermächtigt, zu dem Ende die in jener Anlage aufgeführten direkten und indirekten Steuern, nebst anderen Landes-Abgaben, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, oder der in deren Ermangelung noch fortbestehenden älteren Vorschriften für die Jahre 1834, 1835 und 1836 erheben zu lassen. Auch bestehen alle für Verrichtungen im Staatsdienste oder sonst bisher gesetzlich oder herkömmlich entrichteten Taxen, Gebühren und Sporteln, sie mögen zur Staatskasse oder für die betreffenden Staatsdiener erhoben werden, insoweit fort, als dieselben nicht speziell aufgehoben sind.

§. 4.

Die unter den im §. 3 erwähnten Einnahmen befindliche Klassensteuer ist mit zwölf Simplen jährlich in monatlichen Fristen zu erheben. Die zur Veranlagung der Klassensteuer bestimmten Orts-Steuerkommissionen werden vom 1sten October 1834 an in folgender Weise zusammengesetzt:

1) in den Städten aus dem Stadtrathe, dem Steuerkommissar oder dem sonstigen die direkten Steuern veranlagenden Beamten und drei bis neun von dem Stadtrathe aus der Zahl der Steuerpflichtigen zu wählenden Personen, welche diese Function für die Dauer eines Jahres auszuüben haben.

2) in den Landgemeinden aus dem Steuerbeamten, dem Ortsvorstande und einem oder zwei von diesem letzteren aus der Gemeinde zu wählenden Mitgliedern, welche diese Function für die Dauer eines Jahres auszuüben haben.

An die Stelle der unter 1 und 2 zuletzt genannten Personen treten demnächst die Mitglieder der Bürger-Ausschüsse.

§. 5.

Das nach einer Vergleichung der Ausgaben von 9,823,576 Thalern mit den Einnahmen (unter Hinzurechnung der nach §. 3 dieses Gesetzes überwiesenen 200,000 Thlrn.) von 9,729,440 Thlrn. sich herausstellende Defizit von 31,378⅓ Thalern jährlich soll, soweit sich dasselbe nicht durch den

Digitized by Google

im §. 7 des Finanzgesetzes vom 31sten October 1833 erwähnten Fonds tilgen lässet, durch Anlehen auf drei- bis viertehalbprozentige Staats-Obligationen gedeckt werden, zu dessen Aufnahme nach dem Bedarf das Finanz-Ministerium für die Finanzperiode hierdurch ermächtigt wird.

§. 6.

Die in dem zweiten Satze des §. 4 des Gesetzes vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, enthaltene Bestimmung wird für die laufende Finanzperiode auser Kraft gesetzt.

§. 7.

Ferner werden dem Finanz-Ministerium zur Deckung der nothwendig zu erhaltenden Kassenbestände, der Rückstände und der sonstigen Beträge, welche, wie namentlich die für Fruchtvorräthe, nicht alsbald zur Verfügung gestellt werden können, überhaupt 500,000 Thaler als Vorschuß für die laufende Finanzperiode aus dem im §. 7 des Finanzgesetzes vom 31sten October 1833 erwähnten Fonds bewilligt.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 25sten September 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. v. Hesberg. Vt. Trott. Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Anlage.

Voranschlag

der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1834, 1835 und 1836.

A. Einnahme.	Beträge der einzelnen Einnahme-Rubriken. Thaler.	Hauptsumme. Thaler.
I. Direkte Steuern:		
1) Grundsteuer	397,360	
2) Kontribution aus den sogenannten Aequivalents-Dörfern	1,280	
3) Scheffelschatz aus der Grafschaft Schaumburg	290	
4) Retorsionssteuer von Besitzungen des grosherzogl. hessischen Staates und dessen Stiftungen im Kurstaate	330	
5) Exemtensteuer	17,300	
6) Wegebausteuer	63,500	
7) Gendarmeriesteuer	10,430	
8) Gewerb- und Viehsteuer	68,480	
9) Servisgelder der Stadt Cassel	1,500	
10) Antheil an dem Aufkommen aus der Neustadt Hanau	2,500	
11) Klassensteuer	70,000	
		632,970
II. Indirekte Steuern:		
1) Stempel	136,000	
2) Zölle	300,000	
3) Beitrag aus der gemeinschaftlichen Zollkasse zu den Kosten der Zoll-Erhebung	87,570	
4) Verbrauchsteuer vom Wein, Branntwein, Bier und Tabak	155,500	
5) Uebergangs-Abgabe vom Wein, Most, Branntwein und Tabak	12,000	
6) Waage-, Niederlage-, Schlacht- und Schleusen-Gelder	1,700	
7) Wasserzoll	23,000	
8) Straf- und Konfiskations-Gelder	800	
9) Firations-Betrag aus dem ausgeschlossenen Kreise Schaumburg, mit Einschluß des Durchgangs-Zolles	7,000	
10) Zoll, Verbrauchsteuer und Uebergangs-Abgabe aus dem zum thüringischen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden	17,000	
11) Aufkommen von zahlbaren Drucksachen, sowie Blei- und Zettelgelder	1,800	
12) Auserordentliche Einnahmen, einschlieslich des Meßbudenzinses	3,600	
		745,970
III. Wege- und Brückengelder:		
1) Wegegelder	55,000	
2) Brückengelder	4,550	
3) Fährgelder	300	
4) Zufällige Einnahmen	150	
		60,000
IV. Domanial-Einkünfte:		
1) Ständige und unständige Gefälle	323,780	
2) Pachtgelder	181,270	
3) Zehnten	113,060	
4) Von Triften und Schäferei-Gerechtigkeiten	14,790	
		632,900

Digitized by Google

A. Einnahme.	Beträge der einzelnen Einnahme-Rubriken. Thaler.	Hauptsumme. Thaler.
V. Ertrag der Gesundbrunnen und Bäder:		
1) Nenndorf	12,740	
2) Hofgeismar	1,520	
3) Schwalheim	1,840	
4) Wilhelmsbad	1,140	17,240
VI. Aufkommen aus den Forsten:		
1) Forstnutzungen	327,550	
2) Eingezogene Dienst-Emolumente	17,260	
3) Pfändegebühren	12,000	356,810
VII. Aufkommen von den Jagden		11,620
VIII. Aufkommen von den Fischereien		3,500
IX. Ertrag der Berg-, Salz- und Hüttenwerke:		
1) Bergwerke	62,200	
2) Salzwerke	102,400	
3) Hütten- und Hammerwerke, auch Fabriken	55,400	
4) Ertrag der Besoldungen der Berg- und Salzwerksbeamten	32,750	252,750
X. Ertrag des Postregals:		
1) Kanon	42,000	
2) Beitrag zu den Gehalten der General-Post-Inspektion	500	
3) Beitrag zu den Dienstkosten derselben	1,000	43,500
XI. Aufkommen vom Landgestüte		4,190
XII. Verschiedene Einnahmen:		
1) Strafen und Konfiskations-Gelder, auser den unter II aufgeführten	15,900	
2) Konzessionszinsen und Weinkäufe	15,070	
3) Bürger-, Beisitzer-, Ein- und Abzugs-Geld, Meisterrechts-Gebühren, von Messen ꝛc.	7,550	
4) Beiträge der Städte zu den Kosten der Polizei	6,750	
5) Schreibgebühren, Taren von Erbleihebriefen, Rentamtsporteln, von verpachtetem Musikspiel, Erlös für Baumaterialien ꝛc.	4,480	
6) Hundesteuer	3,510	
7) Agio-Gewinn	3,000	56,260
XIII. Einnahmen aus dem Kapitalvermögen des Staates:		
1) Zinsen von Aktiv-Kapitalien	7,770	
2) Ablieferungen aus dem Staatsschatze	350,000	
3) Ablösungs- ꝛc. Kapitalien und Laudemial-, Vererbungs- und Allodifikations-Gelder	—	357,770
XIV. Ablieferungen aus den Ueberschüssen der Landeskredit-Kasse		1,000
Gesammtbetrag der Einnahme		3,176,480

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken des ordentlichen Etats.	Hauptbetrag in runder Summe.	Beträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
A. Für den kurfürstlichen Hof	. . . .	**392,000**	
B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate .	. . . .	**79,620**	
C. Für das Staatsministerium:			
1) Besoldungen	. . . .	42,010	960
2) Dienstkosten	. . . .	6,000	333
3) Gesetzblatt	. . . .	1,000	
Ueberhaupt für das Staatsministerium .	. . . .	**49,010**	**1,293**
D. Kosten der Rechtspflege:			
I. Besoldungen:			
1) bei dem Ober-Appellations-Gerichte . . .	29,468		202
2) = den Obergerichten	56,972		3,789
3) der Staats-Anwälte	2,750		—
4) bei den Untergerichten	84,195	173,390	633
II. Kosten der Geschäfts-Lokale:			
1) Miethzinsen.	2,744		
2) Baukosten an Geschäfts-Lokalen	1,135	3,880	300
III. Unständige Dienstkosten:			
1) des Ober-Appellations-Gerichts	7,125		
2) der Obergerichte			
3) der Staats-Anwälte	900		
4) der Untergerichte	7,409	15,430	
IV. Besondere Kosten der Rechtspflege:			
1) Verpflegungs-, Befeuerungs-rc. Kosten . .	29,050		
2) Baukosten an Gefängnissen	1,530	30,580	300
V. Pensionen und Unterstützungen:			
1) Pensionen	16,837		
2) Unterstützungen	1,806	18,640	
VI. Unvorhergesehene Ausgaben	. . . .	1,000	
VII. Für Neubauten an Geschäfts-Lokalen und Gefängnissen, einschließlich des Reservefonds .	. . . .	. . . .	5,000
Ueberhaupt für die Rechtspflege . .	. . . .	**242,920**	**10,224**
E. Kosten der inneren Landesverwaltung:			
I. Landtagskosten:			
1) Besoldungen	2,112		
2) Unständige Dienstkosten für den ständischen Ausschuß .	500		
3) Kosten der Ständeversammlung	19,200	21,810	

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken des ordentlichen Etats. Thaler.	Hauptbetrag in runder Summe. Thaler.	Beträge des außerordentlichen Etats. Thaler.
II. Staatsarchiv:			
1) Besoldungen	1,446		
2) Unständige Dienstkosten	70	1,520	
III. Provinzial-Regierungen und deren Unterbehörden:			
1) Regierungen:			
a. Besoldungen	41,142		9,927
b. Unständige Dienstkosten	4,700		
c. Rekrutirungskosten	2,000		
2) Kreisämter:			
a. Besoldungen	32,277		5,928
b. Unständige Dienstkosten	10,460		
3) Besoldungen der Ortsbehörden	4,250	94,830	
IV. Polizei:			
1) Besoldungen	18,814		2,653
2) Unständige Dienstkosten	3,000		
3) Belohnungen für die Rettung Verunglückter ꝛc.	300		
4) Beiträge zu den Kosten einiger Polizei-Anstalten in der Residenz:			
a. zum Steinpflaster	530		135
b. zur Strafenbeleuchtung	400		
c. zu den Wasserleitungen	950		
5) Kosten der Gendarmerie	44,272	68,270	9,000
V. Kirchenbehörden:			
1) Konsistorien:			
a. Zuschüsse zu den Besoldungen	—		1,609
b. Entschädigungen für die wegfallenden Gebühren bei Dispensationen vom gesetzlichen Confirmations-Alter	800		
c. Zuschüsse zu den unständigen Dienstkosten	—		1,132
2) Landesbischof und Dompakitel:			
a. Besoldungen	6,818		720
b. Unständige Dienstkosten	280		
3) Beiträge zu den Dotationen ꝛc. der Predigerstellen	35,670		300
4) Kosten des Gottesdienstes	7,349		
5) Beiträge zu Kirchenbauten unvermögender Gemeinden	1,000		
6) Retorsionssteuer von grosherzoglich-hessischen Besitzungen, welche an die diesseitigen Kirchen, Pfarreien und Stiftungen abgegeben werden	330	52,050	

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken des ordentlichen Etats.	Hauptbetrag in runder Summe.	Beträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
VI. Medizinal-Behörden:			
1) Ober-Medizinal-Kollegium und Medizinal-Deputationen:			
a. Besoldungen	2,550		882
b. Unständige Dienstkosten	544		
2) Untere Medizinal-Beamten:			
a. Besoldungen der Kreis- und Amts-Physiker	11,850		130
b. dergl. der Landgerichts- und Amts-Wundärzte	9,950		
c. dergl. der Kreisthierärzte	3,150		
		28,040	
VII. Bauwesen:			
1) Ober-Bau-Direktion:			
a. Besoldungen	11,200		7,397
b. Unständige Dienstkosten	1,500		
2) Untere Baubeamten:			
a. Besoldungen des Landbau-, des Straßenbau- und des Wasserbau-Personals	33,836		4,513
b. Entschädigungen der Chausseegeld-Erheber	—		2,000
c. Unständige Dienstkosten der Beamten unter 2 a	700		
3) Kosten der Unterhaltung der für die innere Landes-Verwaltung gehörigen Staatsgebäude	6,848		
4) Brandkassensteuern von diesen Gebäuden	100		
5) Straßen- und Brückenbau:			
a. Unterhaltung der Straßen	132,888		
b. dergl. der Brücken und Kanäle	14,800		
c. Baukosten an Wegegeldstätten	1,500		
d. Kapital-Rückzahlungen	1,000		
e. Unterhaltung der Pflaster auf Straßenstrecken in Orten	11,700		
6) Kosten des Landwegebau-Personals	—		10,097
7) Neubauten an Straßen	—		37,645
		216,070	
VIII. Landwirthschafts-Verein:			
1) Besoldungen	1,376		
2) Unständige Dienstkosten ꝛc.	2,240		33
		3,620	
IX. Handels- und Gewerbs-Verein:			
1) Besoldungen	1,311		
2) Unständige Dienst- und sonstige Kosten	700		
3) Kosten zur Beförderung der Gewerbe	7,000		
		9,010	
X. Lehr-Anstalten:			
1) Landes-Universität, Besoldungen und Zuschüsse für die Institute	38,440		1,500
2) Zuschüsse für Lyceen, Gymnasien ꝛc.	25,160		

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken des ordentlichen Etats.	Hauptbetrag in runder Summe.	Beträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
3) Zuschüsse zu den Landschullehrer-Seminarien und Landschulkassen	21,441		3,567
4) Beiträge zu den Besoldungen der bei niederen Stadt- und Landschulen angestellten Lehrer	27,236		
5) Zum Unterricht armer Taubstummen	1,500		
6) Beiträge zu Schulhausbauten	3,000		
		116,780	
XI. Kunst-Akademien, gelehrte Gesellschaften und höhere Gewerbschule:			
1) Besoldungen und sonstige Kosten der Unterhaltung	11,981		
2) Unterstützung junger Künstler	500		
		12,480	
XII. Landesbibliotheken:			
1) Besoldungen	1,550		
2) Unständige Dienstkosten	200		
3) Zum Ankauf von Büchern	1,400		
		3,150	
XIII. Landeskredit-Kasse-Direktion:			
1) Besoldungen	9,036		541
2) Unständige Dienstkosten	1,200		187
		10,240	
XIV. Kranken-Anstalten:			
1) Zuschüsse zu den Landkranken-Anstalten	12,221		2,434
2) dergl. zu anderen Kranken-Anstalten	3,150		
		15,370	
XV. Zuschüsse zu den Armen-Anstalten		21,160	
XVI. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisen-Anstalten		3,590	
XVII. Kosten des Landgestütes:		20,570	899
XVIII. Straf- und Besserungs-Anstalten:			
1) Zuschüsse zu den Stockhäusern			
2) dergl. zu den Zuchthäusern	20,200		
3) dergl. zu den Zwangsarbeitshäusern			
4) Besondere Kosten der Bewachung der Gefangenen	3,800		
		24,000	
XIX. Vergütungen an Unterthanen:			
1) Für Verrichtung von Landfolgedienſten, in Folge des Gesetzes vom 31sten October 1833	3,500		
2) Für Verpflegung fremder Truppen in Folge der Etappen-Conventionen, und sonstige Etappenkosten	1,500		
		5,000	
XX. Pensionen und Unterstützungen:			
1) Pensionen	33,420		
2) Unterstützungen	4,000		
		37,420	

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken des ordentlichen Etats. Thaler.	Hauptbetrag in runder Summe. Thaler.	Beträge des außerordentlichen Etats. Thaler.
XXI. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben	. . . .	4,000	
XXII. Vorhinnige Hoftheater-Direktion .	. . . .	—	3,000
Ueberhaupt für die innere Landesverwaltung .	. . . .	768,980	106,229
F. Kosten der Finanzverwaltung.			
I. Direktion der Haupt-Staatskasse:			
1) Besoldungen	16,172		1,310
2) Unständige Dienstkosten	1,500	17,670	
II. Direktion des Staatsschatzes	. . . .	4,950	713
III. Ober-Forst-Kollegium:			
1) Besoldungen	10,484		2,150
2) Unständige Dienstkosten	1,400	11,880	
IV. Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion:			
1) Besoldungen	9,021		583
2) Unständige Dienstkosten	800		
3) Gehalte der Berg- und Salzwerks-Beamten . .	30,300	40,120	
V. General-Post-Inspektion:			
1) Besoldungen	500		
2) Unständige Dienstkosten	1,000	1,500	
VI. Ober-Zoll-Direktion:			
1) Besoldungen	8,661		1,750
2) Unständige Dienstkosten	1,600	10,260	150
VII[a]. Ober-Finanzkammer:			
1) Besoldungen	24,672		14,367
2) Unständige Dienstkosten	4,500	29,170	2,200
VII[b]. Ober-Steuer-Kollegium:			
1) Besoldungen	20,403		1,145
2) Unständige Dienstkosten	1,000	21,400	
VIII. Verwaltung der direkten Steuern:			
1) Besoldungen und Erhebegebühren	23,795		
2) Vermessungs-, Rektifikations- und Katastrirungs-Kosten	1,000		9,000
3) Sonstige Verwaltungs-Kosten	12,798	37,590	

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken des ordentlichen Etats.	Hauptbetrag in runder Summe.	Beträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
IX. Verwaltung der indirekten Steuern:			
A. Haupt-Stempel-Verwaltung:			
1) Besoldungen	. . . .		1,500
2) Verwaltungskosten	14,450		
B. Verwaltung der Zölle und sonstigen indirekten Abgaben:			
1) Besoldungen und Erhebegebühren	32,165		8,308
2) Verwaltungs-Kosten	8,300		
3) Vergütung an Befreiete und Berechtigte . . .	10,470		
4) Kosten der Erhebung der Zölle	87,570		
		152,960	
X. Verwaltung der Domänen:			
1) Besoldungen	53,262		504
2) Abgaben	12,602		
3) Verwaltungskosten	21,696		
		87,560	
XI. Verwaltung der Brunnen und Bäder:			
1) Besoldungen	3,230		654
2) Bau- und Unterhaltungs-Kosten	5,000		3,666
		8,230	
XII. Verwaltung der Forste:			
1) Besoldungen	123,511		5,494
2) Pfändegebühren	12,000		
3) Kulturkosten	25,000		
4) Forst-Lehr-Anstalt	2,024		
5) Forst-Schutz	2,000		
6) Sonstige Verwaltungs-Kosten	7,000		
		171,440	
XIII. Verwaltung der Jagden:			
1) Besoldungen	3,429		2,005
2) Verwaltungskosten	. . . .		600
		3,430	
XIV. Verwaltung der Fischereien:			
1) Besoldungen	1,400		
2) Verwaltungskosten	1,270		
		2,670	
XV. Bau-Kosten:			
1) Domanial-Landbauten	28,150		10,000
2) Bauten der Zollverwaltung	1,940		11,000
3) Wasserbauten	20,000		3,333
		50,090	

Digitized by Google

B. Ausgabe.	Beträge der einzelnen Ausgabe-Rubriken des ordentlichen Etats.	Hauptbetrag in runder Summe.	Beträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
XVI. Pensionen und Unterstützungen:			
1) Pensionen	45,355		
2) Beitrag zur Forstwitwen-Anstalt	300		500
3) Außerordentliche Unterstützungen	6,000		
		51,660	
XVII. Bau-, Ziegel- und Vieh-Steuern		3,000	
XVIII. Renten und Passiv-Zinsen		58,000	
XIX. Erhaltung des Staats-Vermögens		—	
XX. Kapital-Rückzahlungen		—	
XXI. Unvorhergesehene Ausgaben		2,000	
XXII. Ausfälle an der Einnahme		30,000	
Ueberhaupt für die Finanzverwaltung		795,680	80,932
G. Für das Kriegswesen		713,668	
H. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:			
I. Gesandtschaftliche Besoldungen		21,140	
II. Diplomatische Kosten		12,000	
III. Gesandtschaftliche Pensionen		2,030	
IV. Beiträge zu den Kosten der Militär-Angelegenheiten des deutschen Bundes		5,000	
Ueberhaupt für die auswärtigen Angelegenheiten		40,170	

Digitized by Google

Zusammenstellung der Ausgaben.	Betrag des ordentlichen Etats.	Betrag des auserordentlichen Etats.	Mithin betragen die Ausgaben überhaupt.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
A. Für den kurfürstlichen Hof	392,000	—	392,000
B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate .	79,620	—	79,620
C. Für das Staats-Ministerium	49,010	1,293	50,303
D. = die Rechtspflege	242,920	10,224	253,144
E. = = innere Landes-Verwaltung . . .	768,980	106,229	875,209
F. = = Finanz-Verwaltung	795,680	80,932	876,612
G. = das Kriegswesen	—	—	713,668
H. = die auswärtigen Angelegenheiten . .	40,170	—	40,170
Gesammtbetrag der Ausgabe .	2,368,380	198,678	3,280,726
	ausschließlich des Kriegsetats.		

Vergleichung.

Die Einnahme ist angeschlagen zu . . . . . 3,176,480 Thaler.

Die Ausgabe zu . . . . . 3,280,726 —

mithin ergiebt sich ein Deficit von . . 104,246 Thalern.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. XVIII. — October.

Gesetz
vom 1sten October 1834,

die Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit und die Aufhebung der gemischten Untersuchungsgerichte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns in Beziehung auf den §. 6, Nr. 14, des Landtags-Abschiedes vom 9ten März 1831 bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, bis zum Erscheinen einer neuen Militär-Strafgerichts-Ordnung, vorläufig folgende gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

§. 1.

Die Militärgerichtsbarkeit wird bei Unteroffizieren, Gemeinen und den ihnen gleichstehenden Militärpersonen durch eine längere als vier- und zwanzigstündige Beurlaubung dergestalt temporär aufgehoben, daß die Untersuchung und Aburtheilung der von denselben während des Urlaubs begangenen Vergehen, mit Ausnahme der Militärvergehen, den Civilgerichten zustehen soll, welche darüber nach den bürgerlichen Strafgesetzen zu erkennen haben.

§. 2.

Als solche, auf Urlaub verübte, Militärvergehen, hinsichtlich deren (vorbehaltlich der von den betreffenden Civilgerichten vorzunehmenden vorläufigen Untersuchung) die Zuständigkeit der Militärgerichte fortbesteht, werden betrachtet:

1) die Desertion, sowie die Selbstverstümmelung, Fälschung und Betrug, welche in der Absicht geschehen, um sich dem Militärdienste zu entziehen;
2) die Veruntreuung oder unerlaubte Veräußerung oder Beschädigung militärischen Eigenthums, welches den gedachten beurlaubten Militärpersonen dienstlich anvertrauet ist;
3) der Ungehorsam oder die Widersetzung gegen die auf den Dienst sich beziehenden Befehle der militärischen Vorgesetzten, sowie die Uebertretung sonstiger, das Dienstverhältniß betreffenden Vorschriften und Anordnungen;
4) die Beleidigung, der Ungehorsam oder die Widersetzung gegen in Militär-Dienstausübung befindliche Militärpersonen.

§. 3.

Falls dergleichen Militärvergehen mit, während der Beurlaubung verübten, gemeinen Vergehen und Verbrechen konkurriren; so soll die Untersuchung sämmtlicher Vergehen von dem betreffenden Civilgerichte, soweit es am Orte geschehen kann, geführt werden.

Was die Aburtheilung anbelangt, so soll diese hinsichtlich sämmtlicher Vergehen, wenn das konkurrirende Militärvergehen mit einer härteren Strafe als das gemeine Vergehen zu ahnden ist, dem Militärgerichte des Angeklagten zustehen, gegentheiligen Falles aber dem zuständigen Civilgerichte überlassen werden.

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten October 1834)

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Die Untersuchungs-Akten sollen daher in dergleichen Fällen vor der Aburtheilung stets dem Militärgerichte mitgetheilt werden.

§. 4.

Ist von einem Civilgerichte gegen eine Militärperson in den, in den §. §. 1 und 3 enthaltenen, Fällen eine Freiheitsstrafe von längerer als achtwöchiger Dauer bis zu einjähriger Zuchthaus- oder sechsmonatlicher Eisenstrafe einschlieslich erkannt worden; so hat dasselbe eine Abschrift des Erkenntnisses dem, auserdem hinsichtlich des Verurtheilten zuständigen, Militär-Gericht mitzutheilen, letzteres aber die erkannte Strafe in eine gleichstehende militärische Strafe verwandeln und diese sodann vollziehen zu lassen.

Dasselbe Verfahren ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn eine geringere, von einem Civilgericht ausgesprochene, Strafe, während der Verurtheilte sich im aktiven Dienste befindet, zu vollziehen ist.

Die Vollziehung aller anderen, gegen Militärpersonen ausgesprochenen Straferkenntnisse der Civilgerichte steht lediglich diesen letzteren zu, vorbehaltlich der Benachrichtigung, welche sie deshalb in jedem Falle dem betreffenden Regimente oder Corps zu ertheilen haben.

§. 5.

Die verabschiedeten, und die auf Wartegeld, halben Sold oder in Pension stehenden Offiziere, welche nicht zu den Offizieren à la suite der Armee gehören, oder nicht die Erlaubniß zum Tragen der Militär-Uniform haben, sind künftig der Civilgerichtsbarkeit unterworfen.

Fremde Militärpersonen sollen ebenwohl während ihres Aufenthalts in den hiesigen Landen lediglich der Civilgerichtsbarkeit unterworfen seyn.

§. 6.

Gemischte Untersuchungs-Gerichte finden nicht mehr Statt.

§. 7.

In den Fällen, wo von den Militärpersonen, welche sich nicht in dem, durch §. 1 bezeichneten, Falle der Beurlaubung und nicht in Dienstausübung befinden, gesammter Hand mit Civilpersonen ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, oder von denselben durch gegenseitige Rechtsverletzungen ein Strafgesetz übertreten wird, soll, wenn das zuständige Militärgericht der mitimplicirten Militärpersonen sich an demselben Orte befindet, wo das Civilgericht der betheiligten Personen des Civilstandes seinen Amtssitz hat, die Untersuchung zwar von dem genannten Civilgericht auch gegen die Militärpersonen geführt werden; dem Militärgericht stehet es aber zu, bei den Untersuchungshandlungen gegen die Militärpersonen, um deren Sistirung das Civilgericht zu requiriren hat, entweder einen oder zwei Offiziere oder auch den Auditeur mit beiwohnen zu lassen, von denen alsdann das Protokoll mit unterschrieben wird.

§. 8.

Der Auditeur hat hierbei die Befugniß, dem untersuchenden Gericht seine Ansicht über den Gang der Untersuchung mitzutheilen, und wenn das Letztere nicht damit einverstanden wäre, dem betreffenden Militärgericht solche vorzulegen, welches darüber nöthigenfalls an die höhere Gerichtsbehörde berichten kann.

§. 9.

Würde das Militärgericht weder Offiziere noch den Auditeur zum Beiwohnen bei jenen Untersuchungshandlungen deputiren; so werden solche vom Civilgericht allein vorgenommen.

§. 10.

Sobald die Untersuchung überhaupt oder wenigstens in Beziehung auf die Civilpersonen erschöpft ist, wird das Untersuchungsprotokoll von dem Civilgericht an das Militärgericht abgegeben, und von demselben, wo es nöthig ist, die Untersuchung

Digitized by Google

gegen die Militärpersonen beendigt und hiernach gegen diese ein Erkenntniß gefällt. Nachdem solches erfolgt ist, werden die Akten dem Civilgericht zur gleichmäßigen Abgabe des Erkenntnisses gegen die betheiligten Civilpersonen zugeschickt.

§. 11.

Würden die zuständigen Militär- und Civilgerichte nicht an demselben Orte seyn, so führt das Civilgericht die Untersuchung vollständig und schickt, wie vorher bestimmt, dem Militärgerichte zur Abgabe des Erkenntnisses die Akten zu.

§. 12.

Würde in den vorgedachten Fällen die Verhaftung der implicirten Personen alsbald nach vorgefallenem Verbrechen nöthig seyn; so kann das zuständige Civilgericht solche zwar verfügen, die Militärpersonen werden aber sofort an das denselben vorgesetzte Militärgericht oder den betreffenden Militär-Befehlshaber abgeliefert, und von diesem wird sodann sowohl in solchem Falle, als auch wenn die Verhaftung während der Untersuchung nöthig erachtet und darum vom Civilgericht requirirt wird, das Erforderliche verfügt werden.

§. 13.

Waren die Militärpersonen, welche in den, im §. 7 bezeichneten, Verhältnissen bei einem Verbrechen oder Vergehen implicirt sind, zur Zeit der That in Dienstausübung begriffen, so führt, wenn der Fall in dem Garnisonsorte vorgekommen ist, das Militärgericht die Untersuchung gegen die Militärpersonen und das Civilgericht gegen die Civilpersonen.

§. 14.

Hat sich der Fall nicht im Garnisonsort ereignet, so hat zwar das Civilgericht die einleitende Untersuchung auch gegen die Militärpersonen vorzunehmen, dann aber die Akten an das Militärgericht einzuschicken.

§. 15.

Verhaftungen von solchen Militärpersonen, welche in Dienstausübung begriffen sind, können nur von den Militär-Vorgesetzten verfügt werden.

Alle Militär- und Civil-Gerichtsbehörden, welche die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes angehen, haben sich nach denselben gebührend zu achten und sonst über deren Vollziehung genau zu halten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 1sten Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz. Vt. v. Hesberg.

Gesetz

vom 1sten October 1834,

die Gültigkeit der Ein-Albusstücke betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände zu verfügen, daß die Gültigkeit der Ein-Albusstücke als Münze (s. §. 2 des Gesetzes vom 3ten Mai 1834) nach dem Ablauf des Monats April 1835 nicht weiter stattfinden soll. Die öffentlichen Kassen sind verbunden, bis zu diesem Zeitpunkte die Ein-Albusstücke auf Verlangen gegen andere Münzen umzutauschen.

Die Behörden und Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 1sten October 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. XIX. — October.

Gesetz

vom 18ten October 1834,

über das in minderwichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreiten zu beobachtende Verfahren.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, über das in minderwichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreitigkeiten zu beobachtende prozessualische Verfahren, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, nachstehende gesetzliche Vorschriften.

§. 1.

Ein besonderes und abgekürztes Verfahren tritt in der ersten Instanz ein:

1) in den Rechtsstreiten, welche aus Mieth- oder Pachtverträgen über Wohnungen oder einzelne Grundstücke entstehen;

2) in den Gesinde-Streitigkeiten, welche in den Polizeigerichtssitzungen nicht erledigt werden können;

3) in allen übrigen Sachen, deren Gegenstand schätzbar ist, und den Werth von fünfzig Thalern Niederhessischer Währung nach dem Inhalte der Klage zur Zeit der Anbringung derselben nicht übersteigt.

§. 2.

Bei der Bestimmung darüber, ob eine Sache dem Werthe des Streitgegenstandes nach zu den minderwichtigen gehört, kommen die Grundsätze zur Anwendung, welche in Beziehung auf die Nichtzulässigkeit der Berufungen wegen Mangels der Appellationssumme gelten.

Eine von den Ortstaxatoren ausgestellte Abschätzung der Sache, auf welche sich der Rechtsstreit beziehet, ist als eine genügende Feststellung des Werths jener Sache anzusehen.

§. 3.

Kumulationen von Klagen, welche dem Rechtsgrunde nach gleichartige oder in Verbindung stehende (konnexe) Ansprüche nicht zum Gegenstande haben, sind unstatthaft. Dem Kläger ist jedoch unbenommen, mehrere ihm gegen denselben Verklagten zustehende Forderungen, welche in ihrer Gesammtheit nicht als minderwichtig sich darstellen, vereinigt in dem gewöhnlichen Verfahren geltend zu machen.

§. 4.

Betrifft der Gegenstand des Streites Servituten oder ähnliche Gerechtsame, oder übersteigt dessen Werth in dem im §. 1 unter 1 aufgeführten Falle den Betrag von fünfzig Thalern, so bleibt der Richter, wenn er findet, daß die Sache in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen abgekürzten Verfahren sich nicht erledigen lässet, in jeder Lage

(Ausgegeben zu Cassel am 21sten October 1834)

Digitized by Google

des Rechtsstreites auf den Antrag eines Streittheils befugt, das weitere Verfahren zu dem in wichtigeren Streitsachen eintretenden untergerichtlichen Prozesse zu verweisen.

§. 5.

Für die, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu behandelnden, Rechtsstreite sind in der ersten Instanz ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, jedoch unter den im Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Januar 1827 erwähnten Ausnahmen, die Untergerichte, und hinsichtlich dieser Ausnahmsfälle die bei den Obergerichten bestehenden summarischen Gerichte zuständig.

§. 6.

Schriftliche Eingaben finden in diesem Verfahren nicht Statt, alle Anträge der streitenden Theile sind mündlich anzubringen und zu Protokoll zu nehmen.

§. 7.

Die in den Terminen eintretende mündliche Verhandlung muß sich auf alle für erheblich erachtete Theile des beiderseitigen Vorbringens erstrecken, und der Richter hat hierbei nach Maßgabe der ihm in den betreffenden Untergerichts-Ordnungen (Althessische U. G. O., Tit. II, §. 13; Hanauische U. G. O., Tit. VI, §. §. 3 und 4, Tit. VII, §. 6; Fuldaische U. G. O., §. §. 3, 4 und 17) auferlegten Pflichten, für die Vollständigkeit der Erklärungen Sorge zu tragen.

§. 8.

Zum Beweise der in dem Termine vorschriftsmäsig durch den Richter bewirkten Leitung der Verhandlungen ist in dem Protokolle, dessen Aufnahme dem Aktuar obliegt, von letzterem die Gegenwart des Richters zu bemerken, der dasselbe mit zu unterzeichnen hat.

Doch kann in Verhinderungsfällen des Aktuars der Richter das Protokoll selbst führen.

Verhandlungen, welche dieser Nachweisungen der richterlichen Thätigkeit entbehren, sind nichtig, und es sollen in die den Betheiligten dadurch verursachten Kosten stets die schuldigen Gerichtspersonen verurtheilt werden.

§. 9.

Die Vorträge der streitenden Theile in den Terminen werden nicht ausführlich niedergeschrieben, sondern es sind nach beendigter mündlicher Verhandlung nur die Sachverhältnisse, die Streitpunkte und die Anträge der streitenden Theile aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind den Parteien vorzulesen, und von denselben, wenn sie sich dazu im Stande befinden, nach erfolgter Genehmigung zu unterschreiben, auch sind etwaige Erinnerungen derselben in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

§. 10.

Die Erkenntnisse müssen alsbald nach den geschlossenen Verhandlungen ertheilt und eröffnet werden. Bei solchen Entscheidungen aber, welche eine umfassendere Beurtheilung erfordern, kann der Richter das Erkenntniß aussetzen, muß jedoch dasselbe den Parteien binnen acht Tagen schriftlich zufertigen.

§. 11.

Die Klage ist auserterminlich anzubringen und alsbald zu protokolliren.

In den Fällen, in welchen das Sachverhältniß nach dem Inhalt der mündlich angebrachten Klage

Digitized by Google

als einfach sich herausstellt, auch der Gegenstand dieser schätzbar ist und den Werth von zwanzig Thalern nicht übersteigt, kann jedoch die Klagaufnahme erst in dem Verhandlungstermine erfolgen.

§. 12.

Findet das Gericht die Klage begründet, so wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Parteien angesetzt.

Dieser ist auf vierzehn Tage bis drei Wochen von Zeit der Verfügung an zu bestimmen. Doch kann, wenn der Verklagte, oder bei mehreren Verklagten ein Theil derselben über drei Meilen von dem Gerichtsorte entfernt wohnen, die Frist verhältnißmäsig verlängert, dieselbe auch in besonders eiligen Fällen verkürzt werden. In dem letzteren Falle sind die Gründe der Verfügung in dieser auszudrücken.

Die bereits protokollirte Klage (§. 11, Satz 1) wird dem Beklagten zugleich abschriftlich mitgetheilt, und, in sofern keine auserterminliche Klagaufnahme Statt gefunden hat (§. 11, Satz 2), eine nach den Vorschriften der betreffenden Untergerichts-Ordnungen eingerichtete Ladung erlassen.

§. 13.

Bleibt der Verklagte im Termine aus, so ist die Klage für eingestanden anzunehmen und dem gemäs zu erkennen.

Erscheint der Kläger nicht, so ist auf den Antrag des Verklagten die Entbindung des Letzteren von der Instanz auszusprechen.

§. 14.

Bei dem Erscheinen der Parteien in dem Verhandlungs-Termine müssen der Kläger und der Beklagte, in soweit die Sache durch gegenseitige Erklärungen sich nicht sofort erledigt, von den ihnen zustehenden Beweismitteln alsbald Gebrauch machen, und daher Beide ihre Zeugen benennen, ihre Urkunden vorlegen und die Verhältnisse angeben, über welche der Eid sofort oder eventuell zugeschoben werden soll.

§. 15.

Die Parteien haben sich zugleich in dem Termine über ihr beiderseitiges Vorbringen nach Masgabe des §. 7 gegenseitig zu erklären.

§. 16.

Kommen indessen Thatsachen oder Beweismittel vor, über welche der Gegner sich nicht sofort äusern, oder die darauf sich beziehenden, ihm zustehenden Beweismittel nicht sofort vorbringen kann (s. §§. 14 und 15), so ist auf dessen Antrag ein weiterer Termin auf acht bis vierzehn Tage anzusetzen. In diesem erfolgt in jedem Falle die schliesliche Verhandlung und es findet ein fernerer desfallsiger Termin nicht Statt.

§. 17.

Richterliche Auflagen, welche nach solchergestalt erfolgtem Schlusse der Sache weitere zum vorhergehenden Instruktionsverfahren gehörendes Vorbringen der Parteien bezwecken, sind unstatthaft.

Das zu ertheilende Erkenntniß, welches zugleich über die vorgebrachten Beweismittel entscheidet, muß entweder endlich erkennen, oder, neben Bestimmung eines Beweissatzes, das Beweisverfahren auf den bereits erfolgten Beweisantritt oder in der sonst zulässigen Weise (s. §. 21) einleiten.

§. 18.

Beweismittel, welche nicht in Gemäsheit der Vorschriften der §§. 14, 16 und 17 geltend

Digitized by Google

gemacht worden sind, werden nicht weiter berücksichtigt.

Thatsachen und Urkunden, sowie die zugeschobenen Eide, über welche den Anordnungen der §. §. 15 und 16 zuwider keine Erklärung erfolgt, sind als eingestanden, beziehungsweise als anerkannt und verweigert anzusehen.

§. 19.

Anträge, die die Edition von Urkunden durch den Gegner, oder die Beifügung solcher durch das Gericht, beziehungsweise deren Einziehung von anderen Behörden bezwecken, müssen mit der Handlung gestellt werden, mit welcher der Antragende in dem Falle des eigenen Besitzes der Urkunde deren Vorlegung (§. §. 14 und 16) zu bewirken gehabt hätte.

§. 20.

Editionsgesuche gegen Dritte sind in einem besonderen Verfahren geltend zu machen; jedoch kann der Richter, im Falle die betreffende Partei die Anstellung einer deshalbigen Klage nachweiset, derselben eine angemessene Frist zur Beibringung der Urkunde gestatten, und bis zu deren Beibringung das Verfahren, soweit dessen Fortgang davon abhängt, aussetzen.

§. 21.

Kommen Beweismittel in Betracht, deren Einleitung der Richter in Folge der bestehenden prozessualischen Vorschriften von Amtswegen verfügen kann (Beweis durch Augenschein und Sachverständige, Auflegung des Würderungseides), so ist für die Vornahme der deshalbigen Verhandlungen zeitig Sorge zu tragen; namentlich sind die Anordnungen wegen Bestellung von Sachverständigen spätestens in dem Beweiserkenntnisse zu treffen.

§. 22.

Streitverkündigungen müssen gleich im Anfange des Verfahrens von jeder Partei geltend gemacht werden und halten dieses nicht auf. Die Partei hat deshalb vor der Abhaltung des Termins darauf anzutragen, daß derjenige, welchem sie den Streit verkündigen will, zum Termin vorgeladen werde.

§. 23.

Nur solche Widerklagen, welche mit der Vorklage in Verbindung stehen (konnex sind), und zugleich zu den im §. 1 erwähnten Rechtsstreiten gehören, sind zur gleichzeitigen Verhandlung mit der Vorklage zuzulassen.

Durch diese Bestimmung werden die bei Widerklagen hinsichtlich der Begründung des Gerichtsstandes geltenden Grundsätze überall nicht geändert.

§. 24.

In den Fällen des §. 1, in welchen die Verbindlichkeit zur Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen durch öffentliche Urkunden dargelegt wird, findet auf den Antrag des Klägers ein besonderes Mandatsverfahren in nachbemerkter Weise Statt.

§. 25.

Auf die mit Beifügung der betreffenden Urkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift anzubringende Klage wird unter abschriftlicher Mittheilung dieser dem Verklagten aufgegeben, den eingeklagten Betrag binnen einer nach den Umständen von acht Tagen bis vier Wochen festzusetzenden Frist dem Kläger zu leisten oder seine Einwendungen innerhalb dieser Zeit geltend zu machen.

Diese Frist kann einmal, jedoch nicht über das in diesem §. bestimmte längste Maas hinaus verlängert werden.

Digitized by Google

§. 26.

Bringt der Verklagte innerhalb der festgesetzten Zeit keine Einwendungen vor, so wird auf den Antrag des Klägers die alsbaldige Vollstreckung des nach dem vorhergehenden §. erlassenen Zahlungsbefehls verfügt.

Einwendungen, welche gegen diesen nach abgelaufener Frist vorgebracht werden, sind in diesem Verfahren nicht mehr zu hören, vielmehr zur besonderen Ausführung zu verweisen.

Dagegen verliert auch der Zahlungsbefehl seine Wirksamkeit, wenn der Kläger binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der nach §. 25 bestimmten Frist auf dessen Vollstreckung nicht anträgt.

§. 27.

Macht der Verklagte Einwendungen geltend, so ist unter abschriftlicher Mittheilung des protokollirten Vorbringens desselben an den Kläger ein Termin zur Verhandlung anzusetzen, in und auf welchen das Weitere nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verhandelt wird.

§. 28.

Nur solche Einreden sind indessen zulässig, welche alsbald liquid gestellt werden.

§. 29.

Die auf die vorgebrachten Einwendungen und die deshalbigen Verhandlungen erfolgenden Erkenntnisse sind, in soweit sie das Mandat bestätigen, ohne Rücksicht auf die von dem Verklagten etwa eingelegte sonst statthafte Berufung, zur vorläufigen Vollstreckung geeignet.

§. 30.

Die hier einschlagenden Vorschriften des Gesetzes vom 16ten September 1834, betreffend die Abstellung mehrerer, im prozessualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel sowohl, als auch die in den verschiedenen Landestheilen für den untergerichtlichen Prozeß geltenden Anordnungen haben in dem vorliegenden Verfahren, soweit sie nicht abgeändert sind, verbindende Kraft. Nicht minder kommen die sonstigen bisherigen prozessualischen Bestimmungen hülfsweise zur Anwendung.

§. 31.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1sten November 1834 in Kraft.

Auf bereits anhängige Rechtsstreite ist dasselbe nicht anwendbar.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 18ten October 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

In Abwesenheit des Justiz-Ministers,
für denselben:
Vt. Hassenpflug.

Gesetz
vom 18ten October 1834,
die einstweilige Feststellung der Gebühren des Aktuariats-Personals bei den Untergerichten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben erwogen, daß die hinsichtlich der Gebühren des Aktuariats-Personals bei den Untergerichten in den verschiedenen Landestheilen bestehen-

Digitized by Google

den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften theils zu manchen Zweifeln bei der Anwendung Veranlassung gegeben haben, theils den beabsichtigten Verbesserungen der Rechtspflege nicht entsprechen, und erlassen daher, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, bis zur Einführung einer neuen Prozeß-Ordnung folgendes Gesetz.

§. 1.

Vom 1sten November d. J. an sollen bei den Untergerichten die für die Handlungen der bürgerlichen und der Strafrechtspflege eintretenden Gebühren des Aktuariats-Personals nur nach dem Inhalte des beigefügten Verzeichnisses erhoben werden.

§. 2.

Alle früheren Gesetze und etwa bestehenden Observanzen, nach welchen dergleichen Gebühren bisher bezogen worden, sind aufgehoben. Dagegen bleiben die Bestimmungen, welche sich nicht auf den Betrag der Gebühren, sondern auf die Vornahme der einzelnen Handlungen, namentlich auf die Art und Weise der Ausfertigungen und die Fälle, in welchen solche eintritt, beziehen, unverändert.

Gegen die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften soll auch in Zukunft keine Observanz Statt finden.

§. 3.

Auser den in dem beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Gebühren dürfen deren keine, unter welchem Vorwande es auch sey, selbst nicht in gleichartigen Fällen, erhoben werden.

§. 4.

Es ist untersagt, statt der Gebühren Naturalien oder Dienstleistungen anzunehmen.

§. 5.

Völlige Gebührenfreiheit wird in Zukunft nur zugestanden

1) bei Geschäften der streitigen Rechtspflege denjenigen Personen, Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, welche nach Vorschrift der Verordnung vom 22sten Dezember 1828 das Armenrecht erlangt haben,

2) für die, die gerichtliche Leitung und Beaufsichtigung der Vormundschaften betreffenden Angelegenheiten solcher Curanden, deren gesammtes Vermögen, nach Abzug der Schulden, nicht über zwanzig Thaler an jährlichem Einkommen beträgt.

Alle auf den öffentlichen Dienst im Allgemeinen sich beziehenden, nicht die Ausübung der bürgerlichen und Strafrechtspflege in den besonderen Fällen betreffenden Geschäfte werden ebenfalls, wie bisher, gebührenfrei besorgt.

§. 6.

Hinsichtlich der Gebühren in Ablösungs-Angelegenheiten, sowie bei Verträgen über Ablösungen hat es bei den Vorschriften der §. §. 106, 107, 108 und 109 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832 sein Verbleiben.

§. 7.

Blos Ausfertigungs-, Abschrifts- und Heftegebühren dürfen erhoben werden

1) von der Landesherrschaft oder vom Staate, wo dieselben als Parteien oder Contrahenten auftreten,

2) von denjenigen milden Stiftungen, welche bisher die Stempel- und Sportelfreiheit gehabt haben, sowie von den Kirchen und Schulen und anderen Lehranstalten,

Digitized by Google

§. 8.

In denjenigen Sachen der bürgerlichen streitigen Rechtspflege, deren Gegenstand den Werth von fünf Thalern nicht übersteigt, findet auser Tagegeldern und Reisekosten nur die unter I. A. 4. a. bemerkte Gebühr Statt.

§. 9.

Die Gebühren in den, in dem §. 6, Nr. 2, erwähnten vormundschaftlichen Angelegenheiten sind bis zur Einreichung des Inventars über das Vermögen der Curanden blos aufzuzeichnen. Bei der Bestätigung, beziehungsweise Ueberreichung desselben hat das Gericht nach Masgabe dieses Gesetzes zu bestimmen, welche der obigen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Im Falle keine Inventaraufnahme erfolgt, hat das Gericht das Erforderliche nach den Umständen zu bestimmen.

Tritt späterhin eine Vermehrung oder Verminderung des Vermögens der Curanden ein, welche nach den vorhergehenden Bestimmungen auf die Gebühren-Beziehung Einfluß hat, so ist hiernach in dieser Hinsicht eine weitere Verfügung für die Zukunft zu treffen.

§. 10.

Wenn der Gegner einer nach dem Vorhergehenden ganz oder theilweise die Gebührenfreiheit geniesenden Partei in die Kosten verurtheilt wird, so hat das betreffende Gerichtspersonal Anspruch auf Ersatz der ihm zukommenden Gebühren, und kann wegen deren Ueberweisung und Beitreibung die geeignete Verfügung des Gerichts veranlassen.

§. 11.

In Ansehung der mit dem Endsbescheide, beziehungsweise nach unterbliebener Fortsetzung der Sache vom Aktuar zu beziehenden Gebühr (vergl. I, A, Nr. 2, des Gebühren-Verzeichnisses) kommen die Bestimmungen des Ausschreibens des Staatsministeriums vom 23sten Dezember 1826 zur Anwendung.

§. 12.

Wo es zur Bestimmung der Gebühren auf den Werth des Gegenstandes ankommt, wird dieser nach den Vorschriften der Stempel-Ordnung vom 30sten November 1822 ermittelt.

Gehört der Gegenstand zu den an sich unschätzbaren, so findet der auf den geringsten zunächst folgende Ansatz Statt.

§. 13.

Wenn eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte betrifft, welche verschiedenen Gebühren unterworfen sind, so ist die höchste derselben anzuwenden.

§. 14.

Bei Tauschverträgen kommt nur der Werth des einen der beiden Tauschgegenstände, und zwar desjenigen, welcher den höchsten Werth hat, in Betracht.

§. 15.

Die Gebühren werden, in soweit dieses Gesetz keine besondere Verfügung enthält, in Sachen der bürgerlichen Rechtspflege von derjenigen Partei oder den sonstigen Interessenten, auf deren Antrag das betreffende Geschäft vorgenommen wird, und in Strafsachen nach rechtskräftig entschiedener Sache von dem Verurtheilten erhoben. Bei Verträgen findet hinsichtlich der Vertheilung der Gebühren die Bestimmung des §. 13 der Stempelordnung vom 30sten November 1822 Anwendung.

Digitized by Google

Die Erhebung der Gebühren findet erst nach vollendetem Geschäfte Statt, und zwar, sofern eine Ausfertigung darüber erfolgt, erst bei deren Aushändigung.

§. 16.

Ueberschreitungen der durch dieses Gesetz festgesetzten Gebühren werden disziplinarisch mit einer Geldbuse von fünf bis zu zwanzig Thalern, und bei fortgesetztem Uebernehmen der Parteien in gewinnsüchtiger Absicht mit der Dienst-Entsetzung bestraft.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz beziehet sich auch auf die von Repositaren und sonstigen bei einem Aktuariate angestellten oder zu den Geschäften desselben von der Oberbehörde zugelassenen Personen hinsichtlich der von diesen zu erhebenden Gebühren.

§. 18.

Bei Aktuaren, welche einen Gehalt beziehen, kann ein angemessener Theil der ihnen bisher nicht zugekommenen Gebühren zur Staatskasse oder zur gerichtsherrlichen Kasse eingezogen werden.

§. 19.

An den Orten der Provinz Hanau, an welchen der Titel V der Hanauer Untergerichts-Ordnung Anwendung findet, sollen die Sätze unter I, A, 11 und 14, und I, B, 1, 2 und 19 nicht zur Anwendung kommen, vielmehr die durch die Sportel-Ordnung vom 1sten Juni 1764 bestimmten Gebühren fortdauern.

§. 20.

Beschwerden über unrichtige Anwendung dieses Gesetzes sind im Disziplinarwege zu entscheiden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 18ten October 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

In Abwesenheit des Justiz-Ministers, für denselben:

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Verzeichniß
der
Gebühren der Aktuare bei den Untergerichten.

I. In der bürgerlichen Rechtspflege.

A. in der streitigen:

1) für eine Vorladung, sowie jede andere Verfügung, durch welche zur ersten Verhandlung der Sache Termin angesetzt wird, einschließlich der Ausfertigung dieser Verfügung und Abschrift derselben zur Insinuations-Urkunde,
wenn der Gegenstand beträgt
über 5 bis 25 Thaler . . . . 2 gGr.
= 25 Thaler . . . . . 4 —

2) für die Führung des Protokolls
a. in gewöhnlichen Prozeßsachen, sobald der Endsbescheid erfolgt, oder vor Ertheilung desselben, nachdem ein Termin von dem einen oder anderen Theile abgehalten, und die Sache nachher binnen einem Jahre seit der letzten Verfügung oder dem letzten Bescheide von keiner der Parteien fortgesetzt worden ist,
wenn der Gegenstand beträgt
über 5 Thlr. bis 25 Thlr. . 4 —
= 25 — . . . . . 6 —
= 100 — . . . . . 8 —

b. in anderen Sachen, worin die richterliche Hülfe begehrt wird (z. B. solchen, welche die Beitreibung unbestrittener Forderungen, die Erledigung eines Auftrags oder einer Requisition und dergleichen betreffen), einschließlich der in dem Gesetze vom 24sten Juli 1834 über die Abstellung mehrerer in dem untergerichtlichen Verfahren über hypothekarische Klagen und bei Zwangsversteigerungen wahrgenommenen Mängel, sowie der in den §. §. 24 bis 29 einschließlich des Gesetzes vom 18ten October d. J., über das in minderwichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreiten zu beobachtende Verfahren erwähnten Sachen, wenn solche nicht durch die erste Verfügung erledigt werden, sondern ein weiterer Antrag erfolgt, bei der auf diesen ertheilten Verfügung . . . . . 4 gGr.

3) Für die Aufnahme des Protokolls bei Abhörung von Zeugen oder Vernehmung von Sachverständigen
in Sachen über 5 bis 25 Thaler . 4 —
= — = 25 = 100 — . 6 —
= — = 100 Thaler . . . 8 —

4) Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften
a. in Sachen, deren Gegenstand den Werth von 5 Thalern nicht übersteigt, bei Ertheilung des Endsbescheides ein für allemal (jedoch mit Ausnahme der ausdrücklich erbetenen Abschriften, welche nach den folgenden Ansätzen besonders zu bezahlen sind) . . . . . 3 —
b. in anderen Sachen
α] vom Bogen . . . . . 1½ —
β] sobald die dritte Seite nicht erreicht ist, nur . . . . . 1 —

5) Heftegebühr, wenn der Aktenfaszikel enthält
a. über sechs bis 20 Bogen einschließl. 2 gGr.
b. von jeden ferneren 20 Bogen . 2 —
Diese Gebühren dürfen nur von, bei dem Gerichte bleibenden Akten, nicht von gehefteten Ausfertigungen und Abschriften bezogen werden.

6) Für die Abfassung einer Edictalladung 6 —

7) Für die Aufsuchung von Akten in entschiedenen Sachen, wenn Einsicht von der Partei oder deren Anwalt begehrt (welches jedesmal in dieselben zu bemerken ist) und damit nicht alsbald ein Antrag in der Sache selbst verbunden wird . . . . . 4 —

8) Für die von der Partei verlangte und vom Gerichte verfügte Apposition eines Protokolls, einschließl. der Aufsuchungsgebühr . . . . . 4 —

9) Für das von der Partei verlangte Verzeichniß der Kosten
a. wenn solche nicht über 10 Thaler betragen . . . . . 3 —
b. wenn sie sich höher belaufen . . 4 —
Diese Gebühr kann in demselben Rechtsstreite nur einmal von jeder Partei bezogen werden.

Digitized by Google

10) Für die Protokollirung von mündlichen oder schriftlichen Anträgen um Vollziehung des Endsbescheids in Sachen, deren Gegenstand an Werth beträgt

a. über 5 bis 25 Thaler . . . 2 gGr.
b. = 25 = 100 — . . . . 4 —
c. = 100 Thaler . . . . . 6 —

Diese Gebühr findet nur einmal in einer Sache Statt.

11) Für die Eintragung einer Immission in das Hypotheken-Protokoll . . . 6 —

12) Für die Abfassung eines Proclams des ersten Versteigerungs-Termins bei Mobilien oder Immobilien, falls der Aktuar dazu mitgewirkt hat . . . . . 6 —

Bei mehreren Ausfertigungen darf für jede folgende nur die Abschriftsgebühr genommen werden.

13) Für die Abhaltung eines Versteigerungs-Termins, sofern in dem Termine wirklich geboten wird, ... 12 —

14) Von einem Zuschlags-Bescheid, die unter B, Nr. 1, verzeichneten Gebühren.

B. In der nicht streitigen Rechtspflege:

1) Für die Aufstellung der Vertrags-Urkunden über Veräuserungen unbeweglicher Sachen oder denselben gleich zu achtender Gerechtsame, sowie von Zuschlagsbescheiden, wenn der Werth der zu veräusernden Sache beträgt

a. bis 20 Thlr. einschlieslich . . . 8 —
b. über 20 Thlr. bis 100 Thlr. einschl. 12 —
c. darüber von jeden weiteren hundert Thalern 2 gGr. mehr, jedoch niemals über . . . . . 3 Thlr.

2) Für die Aufstellung von Vertrags-Urkunden, welche die Verpfändung unbeweglicher Gegenstände oder denselben gleich zu achtender Rechte betreffen, wenn die dadurch sicher zu stellende Forderung beträgt

a. bis 50 Thaler einschlieslich . . 6 gGr.
b. über 50 Thaler bis 100 Thaler einschlieslich . . . . . 8 —
c. über 100 Thaler bis 200 Thaler einschlieslich . . . . . 12 —
d. über 200 Thaler bis 500 Thaler einschlieslich . . . . . 16 —
e. über 500 Thaler von jeden weiteren 100 Thalern 2 gGr. mehr, jedoch niemals über 3 Thaler.

3) Für die Aufnahme eines einfachen Schuldbekenntnisses, wenn der Gegenstand beträgt

a. bis 100 Thaler einschlieslich . . 6 gGr.
b. über 100 Thaler bis 500 Thaler 8 —
c. über 500 Thaler . . . . . 12 —

4) Für Aufnahme der Cession einer Forderung, ohne Unterschied, ob sie eine hypothekarische ist, oder nicht, desgleichen einer Quittung oder sonstigen Erledigung von einer Verbindlichkeit, einschlieslich der Einwilligung in die Löschung einer Hypothek, wenn der Gegenstand beträgt

a. bis 50 Thaler einschlieslich . . 4 —
b. über 50 Thaler . . . . . 6 —

5) Für die Protokollirung einer Ehe-Anzeige

a. wenn sie keine Ehepakten enthalten 6 —
b. wenn dieses der Fall ist . . . 12 —
(s. jedoch Nr. 1)

6) Für die Aufnahme einer Vollmacht

a. in Prozeßsachen . . . . . 6 —
b. in anderen Angelegenheiten . . 8 —

7) Für eine zu Protokoll erklärte Vollmachtsertheilung . . . . . 4 —

8) Für die Protokollirung aller sonstigen, in diesem Verzeichnisse nicht erwähnten Verträge, einschlieslich der Aufnahme des Protokolls über Verpachtungen auf Meistgebot, wenn der Gegenstand beträgt

a. bis 100 Thaler einschlieslich . . 8 —
b. über 100 Thaler bis 500 Thaler einschlieslich . . . . . 12 —
c. über 500 Thaler . . . . . 16 —

Für Auszüge aus einem solchen Protokolle, welche für die Betheiligten angefertigt werden, werden die gewöhnlichen Abschriftsgebühren entrichtet.

9) Für eine Beglaubigung unterm Siegel 4 —

Wenn eine Abschrift zur Beglaubigung der Uebereinstimmung mit dem Originale vorgelegt wird, welche mehr

Digitized by Google

als einen Bogen enthält, von jedem weiteren Bogen für die Vergleichung 1 gGr.
Die Beglaubigung der bei dem Gerichte selbst verfertigten Abschriften muß jedoch stets unentgeltlich geschehen.

10) Für das Niederschreiben einer letztwilligen Verfügung, einschließlich der Bescheinigung über deren Errichten . 12 —

11) Für die Aufnahme des Protokolls über deren Ueberreichung und Hinterlegung, einschließlich der Bescheinigung darüber 8 —

12) Für die Protokollirung der Zurücknahme einer letztwilligen Verfügung . 8 —

13) Für die Publication eines letzten Willens 8 —

14) Für eine Versiegelung . . . . . 12 —

15) Für eine Entsiegelung . . . . . 8 —
Wo die Entsiegelung mit der Aufnahme des Inventars zusammentrifft, findet keine besondere Vergütung für erstere Statt.

16) Für die Aufnahme eines Inventars, wie auch für die Führung des Protokolls bei einer Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen, von jeder Sitzung, diese zu vier Stunden gerechnet, 12 —

17) Für die Eintragung der Verpflichtung eines Vormundes oder Curators in das Verpflichtungs-Protokoll, einschließlich der Aufstellung des Vormundsbriefs . 6 —

18) Für die Aufnahme des Protokolls über die Einreichung des Inventars von Seiten eines Vormundes, Curators oder zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten . . . . . 6 —

19) Für die Eintragungen in die Währschafts- und Hypothekenbücher, mit Ausnahme der bei den zu den Nrn. 1, 2 und 3 und I, A, 14 angeführten Rechtsgeschäften erforderlichen Eintragungen und der Löschungen,

a. von einem bei den vorbemerkten Nummern nicht erwähnten Eigenthums-Erwerbe, einschließlich der dazu gehörenden Anmerkungen der Hypotheken und sonstigen dinglichen Verhältnisse,

α] wenn der Gegenstand bis 100 Thaler einschließlich beträgt, . . . 6 gGr.

β] wenn er über 100 bis 200 Thaler beträgt, ... 8 —

γ] wenn er über 200 Thaler bis 500 Thaler sich belauft, . . . 12 —

δ] wenn er über 500 Thaler ausmacht, von jeden weiteren 500 Thalern 2 gGr., jedoch niemals über 3 Thaler.

b. von einem nicht bei demselben Gerichte bestätigten Veräuserungs- oder Verpfändungs-Vertrage . . . . 6 —

c. von der Cession einer hypothekarischen Forderung oder einer sonstigen Aenderung hinsichtlich des Pfandgläubigers 6 —

d. von einer gesetzlichen Hypothek . . 3 —

20) Für Ausfertigungen und Abschriften, desgleichen für das Heften der Akten, Aufsuchung derselben, Ediktalladungen, dieselbe Gebühr, wie bei den Geschäften der streitigen Rechtspflege.

II. In der Strafrechtspflege.

A. in polizeigerichtlichen Untersuchungssachen:

1) Für die Aufnahme des Protokolls in Privat-Injuriensachen . . . . . 4 gGr.
welche Gebühr vom Ankläger vorzuschiesen ist.

2) In allen übrigen Polizeisachen, in welchen eine zahlungsfähige Person in die Kosten verurtheilt wird, mit Ausnahme der Untersuchungen der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen, der Feld- und Gartenfrevel, der Uebertretungen der Bau-Ordnungen und der Schulversäumnisse, für die Führung des Protokolls

a. wenn eine Strafe von 12 gGr. bis 5 Thaler oder von einem bis zu drei Tage Gefängniß erkannt wird 2 —

b. wenn die erkannte Strafe höher ist 4 —

Wenn eine Sache zur besonderen Untersuchung an das Landgericht oder Justizamt verwiesen wird, so fallen diese Gebühren hinweg.

Digitized by Google

3) Für Abschriften und Ausfertigungen finden die in Sachen der streitigen Rechtspflege statthaften Gebühren, jedoch nur in den im §. 12 der Verordnung vom 12ten Januar 1822 und im §. 52 der Verordnung vom 30sten Dezember 1822 erwähnten Fällen Statt.

B. In anderen Untersuchungssachen:

1) Für die Führung des Protokolls

a. in allen Sachen, worin von dem Unterrichter selbst erkannt wird, einschließlich der polizeigerichtlichen, zur besonderen Untersuchung verwiesenen, 8 gGr.

b. in welchen dem Obergerichte das Erkenntniß zustehet, eine Vergütung, welche der Hälfte des zum Urtheile zu verwendenden Stempels gleichkommt.

2) Für Ausfertigungen und Abschriften, desgleichen für das Heften der Akten findet eine gleiche Gebühr, wie in Sachen der streitigen Rechtspflege Statt.

Gesetz

vom 18ten October 1834,

die Gebühren der Anwälte und Sachwalter betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, bis zum Erscheinen einer umfassenden neuen Gebühren-Ordnung für die Anwälte und Sachwalter, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz zu erlassen.

§. 1.

Die die Gebühren der Anwälte und Sachwalter betreffende Verordnung vom 12ten Juni 1818 erhält unter den, in der Verordnung vom 17ten November 1829 getroffenen, Abänderungen auch in dem Fürstenthume Hanau mit Isenburg und in der Grafschaft Schaumburg gesetzliche Kraft.

§. 2.

Die in der erwähnten Verordnung vom 12ten Juni 1818 in den §. §. 27 und 29 unter den Nrn. 3 und 6, und in dem §. 30 unter Nr. 2 bestimmten Gebühren werden um die Hälfte ihres Betrages erhöhet.

§. 3.

Für die Abschriften bei den Untergerichten haben die Anwälte vom Bogen 1½ Groschen und wenn die dritte Seite nicht beschrieben ist, 1 Groschen zu beziehen.

Die Parteien, welche zum Armenrechte zugelassen sind, oder deren Anwälte, sind nicht verpflichtet, diejenigen ihrer Schriften, welche zur Mittheilung an den Gegner bestimmt sind, in zwiefacher Ausfertigung zu überreichen.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt vom 1sten November 1834 an, jedoch dergestalt zur Anwendung, daß die in dem §. 2 ausgesprochene Erhöhung der Gebühren bei Beschwerdenschriften, welche gegen, vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ertheilte, Bescheide gerichtet sind, nicht eintritt.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 18ten October 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

In Abwesenheit des Justiz-Ministers, für denselben:

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr XX. — October.

Rekrutirungs-Gesetz

vom 25sten October 1834.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen in Gemäßheit des §. 40 der Verfassungs-Urkunde, sowie des §. 130 des Gesetzes vom 10ten Juli 1832, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste und die Art der Ergänzung des stehenden Heeres folgende Vorschriften:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Allgemeine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste.

Jeder waffenfähige Inländer ist zum Kriegsdienste im stehenden Heere verbunden, jedoch mit Ausnahme der Prinzen Unseres Hauses und der standesherrlichen Familien, welche in Gemäßheit des Art. 14 der deutschen Bundesacte vom 8ten Juni 1815 von aller Militärpflichtigkeit befreiet bleiben.

Jeder Inländer erhält aber auch, unter den sonstigen Voraussetzungen, durch seinen Eintritt in das Heer gleichen Anspruch auf Beförderung in demselben.

§. 2.

Ergänzung des activen Heeres.

Das stehende Heer in der etatmäßigen Stärke wird ergänzt:

1) durch Aushebung, und
2) durch freiwilligen Eintritt.

Zum freiwilligen Eintritte sollen in der Regel nur Staatsangehörige zugelassen werden, und es haben mithin in Friedenszeiten Ausländer, deren Aufnahme Statt finden soll, zuvor das Staatsbürgerrecht zu erwerben.

§. 3.

Ausschließung vom Kriegsdienste wegen Verbrechen.

Wer eine Uebelthat begangen hat, welche ihn unwürdig macht, den ehrenvollen Beruf des Waffendienstes im Heere zu erfüllen, soll davon ausgeschlossen werden.

Dabei ist jedoch die innere Beschaffenheit der bestraften That sowie der Einfluß, welchen deren Verübung auf die öffentliche Meinung über die Ehre äußert, dergestalt zu berücksichtigen, daß auch schon ein geringeres, als peinliches Strafübel die Unwürdigkeit begründen, und dagegen selbst bei einer härteren, als der geringsten peinlichen, Bestrafung die Einstellung oder Beibehaltung im Heere geschehen kann.

Die deshalbige Entscheidung stehet dem Rekrutirungs-Rathe (s. §. 61) zu, wenn die Uebelthat vor dem Aushebungs-Termine (s. §. 52) abgeurtheilt ist; erfolgt die Aburthei-

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten October 1834)

Digitized by Google

lung nach dem Aushebungs-Termine und bis zur Einstellung (§. 32), so hat das Kriegs-Ministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern darüber zu entscheiden.

Die Entscheidung wird ausgesetzt, wenn eine gerichtliche Untersuchung über eine Uebelthat der oben bezeichneten Art anhängig ist, bis das Erkenntniß darauf erfolgt.

Ein solcher Unwürdiger ist jedoch, wenn er Vermögen hat, zum Mitlosen anzuhalten, und, falls er hiernach eintreten müsste, schuldig, einen Stellvertreter zu stellen.

Auch hat der Angeschuldigte, über welchen die Entscheidung bei der Aushebung ausgesetzt bleibt, mit zu losen und demnächst nach der Beschaffenheit der Entscheidung seiner Militärpflicht Genüge zu leisten, bezüglich einen Stellvertreter zu stellen. Wird der Angeklagte freigesprochen; so ist derselbe so anzusehen, als ob er während der Zeit, wo die Entscheidung über die Einstellung der anderen Mannschaft seiner Altersklasse hinausgesetzt war, im Heere gedient habe.

§. 4.

Kosten- und Stempelfreiheit in Rekrutirungssachen.

Alle Dienstgeschäfte, welche die Ausführung des Rekrutirungs-Gesetzes betreffen, mit Ausnahme der Stellvertretungs-Verträge (s. §. 98), sind unentgeltlich zu verrichten. Die dabei nöthigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Eben so werden alle Bescheinigungen, Auszüge und Ausfertigungen, welche zur Begründung einer angesprochenen Befreiung erforderlich sind, kosten- und stempelfrei ertheilt. Sie sind jedoch nur für die angeführten Zwecke gültig und daher von dem Aussteller mit der Bemerkung zu versehen: gültig in Hinsicht auf die Rekrutirung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit zum Heeresdienste im Frieden.

§. 5.

Dauer der Dienstzeit.

Im Frieden ist Jeder, welcher den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß in das Heer eingestellt wird, verbunden, vom Tage der nach §. 32 bewirkten Einstellung bei dem Regimente oder Corps an, fünf Jahre lang im Heere zu dienen, und zwar vier Jahre im activen Stande und ein Jahr in der Reserve. Würde jedoch ausnahmsweise die Versetzung in die Reserve, welche stets nach einer auf das Dienstalter, und wo dieses gleich ist, auf das Lebensalter zu gründenden Reihefolge geschehen soll, einen Mann vor Ablauf des vierten Dienstjahres treffen; so bleibt derselbe bis zum Ablaufe des fünften Dienstjahres in der Reserve, jedoch bis zum Ablaufe des vierten Dienstjahres in seinen bürgerlichen Verhältnissen so beschränkt, als ob er noch im activen Heere diente. Die zu der Reserve gehörigen Leute werden nur im Falle des beschlossenen oder begonnenen Bundeskrieges, oder wenn es sonst zur Vollziehung eines Bundes-Beschlusses erforderlich seyn sollte, zum Dienste aufgerufen, und sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen nur in soweit beschränkt, daß sie von einer beabsichtigten Heirath oder Niederlassung zu selbstständigem Gewerbsbetriebe dem Regimente oder Corps Anzeige thun müssen; die Vollziehung eines solchen Vorhabens darf aber nicht eher Statt finden, als bis die vom Regimente ꝛc. alsbald zu ertheilende Bescheinigung der geschehenen Anzeige vorgezeigt wird. Auch dürfen dergleichen Leute nur mit einem Militärpasse in das Ausland wandern. Ferner sind diese Leute verbunden, ihrem Regimente oder Corps sogleich Anzeige zu thun, wenn bei ihnen Gebrechlichkeit eingetreten wäre oder sie in Verhältnisse kämen, welche nach §. 20, Satz 3, dieses Gesetzes einen Anspruch auf Befreiung geben; das Regiment ꝛc. hat in solchen Fällen

Digitized by Google

die Untersuchung des Vorgebens zu veranlassen und das Kriegs-Ministerium zu entscheiden, bei ausgesprochenem Befreiungsgrunde nach §. 59 benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 6.

Militärpflichtigkeits-Alter.

Die Militärpflichtigkeit, d. h. die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, nimmt ihren Anfang mit dem 1sten Januar des Jahres, welches auf das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr des Militärpflichtigen folgt.

Würde der Militärpflichtige bis zum lezten December des Jahres, welches auf das vollendete ein- und zwanzigste Lebensjahr folgt, der Militärbehörde noch nicht überwiesen seyn; so soll ein solcher, mit Ausnahme der im vierten Satze des §. 3, im §. 15 und §. 82 gedachten Fälle, seiner Militärpflicht entledigt seyn.

§. 7.

Besondere Ausnahme.

Ausnahmsweise soll die Dauer der Militärpflicht derjenigen, welche, wenn sie aufgerufen worden sind, sich nicht stellen, auf so lange hinausgesetzt werden, als durch ihr Verschulden die wirkliche Einstellung in das Heer verschoben worden ist.

§. 8.

Einjährige Dienstzeit mit Rücksicht auf Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Der Militärpflichtige, welcher sich den Wissenschaften, den Künsten, oder einem im öffentlichen Interesse besonders zu befördernden Gewerbe widmet und neben unbescholtenen Sitten und untadelhafter Aufführung ausgezeichnete Anlagen und Kenntnisse oder Geschicklichkeit besitzt, soll in der Art begünstigt werden, daß die Dauer seiner Militärpflicht auf eine einjährige active Dienstzeit im Kriegsheere einzuschränken ist, worin er jedoch nur bei dringlichen Fällen auf kurze Zeit beurlaubt werden darf.

Derjenige aber, welcher zu dieser Begünstigung gelangt, ist verbunden, den etatmäßigen Preis aller Gegenstände seiner militärischen Bekleidung bei dem Eintritte in das Militär alsbald, sowie die Kosten der etatmäßigen Verpflegung, ohne Anspruch auf Löhnung oder irgend eine sonstige Vergütung, während der einjährigen Dienstzeit, zu erlegen.

Die Befähigung, welche ihn zu der erwähnten Begünstigung würdig machen soll, hat derselbe,

1) wenn er eine Universität oder ein Priesterseminar besucht oder zu besuchen beabsichtigt, durch ein genügendes Zeugniß der akademischen Reife, und

2) in allen übrigen Fällen durch einen Beschluß der Regierung nachzuweisen, welcher bekundet, daß derselbe die im ersten Satze dieses §. gedachten Eigenschaften besitze und daher zu der Begünstigung einer einjährigen Dienstzeit zuzulassen sey.

Die Behörden, von welchen in den unter Nr. 2 erwähnten Fällen die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen sind, hat das Ministerium des Innern, soweit nicht bereits dazu bestimmte Behörden bestehen, zu bestimmen.

§. 9.

Fortsetzung.

Dieselbe Begünstigung sollen diejenigen genießen, welche sich zum inländischen Schuldienste ausbilden, insofern sie durch ein, auf den Grund einer vorangegangenen Prüfung ausgestelltes, Zeugniß der Regierung nachweisen, daß sie einer solchen Begünstigung würdig sind, und daß diese nach dem Bedarf an Schullehrern erforderlich ist.

Digitized by Google

§. 10.

Fortsetzung.

Diejenigen, welche durch diese einjährige Dienstzeit ihre Militärpflichtigkeit abkürzen, werden über die Dienststärke der Regimenter eingestellt.

§. 11.

Fortsetzung.

Wenn ein Militärpflichtiger sich nach den Vorschriften der §. §. 8 und 9 zur Begünstigung der einjährigen Dienstzeit legitimirt hat, und vor dem Beginne des nach §. 12 in seine Wahl gestellten Dienstjahres durch eine auf sein Ansuchen durch Unser Ministerium des Innern in geeigneter Weise zu veranlassende Prüfung darthut, daß er eine ausgezeichnete wissenschaftliche oder Kunst-Bildung, oder Gewerbs-Geschicklichkeit sich erworben habe, so soll, im Falle ein solches Individuum zugleich nachweiset, kein hinreichendes Vermögen zu besitzen, um sich während des einen Dienstjahres nach der Bestimmung des §. 8 auf eigene Kosten kleiden und unterhalten zu können, dasselbe beim Regimente mit großen Montirungsstücken versehen, die Kosten der etatmäßigen Verpflegung aber über die gewöhnliche Dienststärke berechnet und der Betrag dem Militär-Etat aus der Staatskasse vergütet werden.

§. 12.

Wahl des einen Dienstjahres.

Die Wahl des einen Dienstjahres bleibt dem Pflichtigen dergestalt überlassen, daß derselbe in dem Termine, in welchem die Ziehung der Loose geschiehet (§. 66), nach deren Bewirkung ohne Verzug darüber eine bestimmte Erklärung, unter gleichzeitiger Vorlegung des im §. 8 erwähnten Zeugnisses, abzugeben und binnen den ersten drei Jahren der Militärpflicht (s. §. 6) in den Dienst einzutreten hat.

§. 13.

Verlust der Begünstigung einer einjährigen Dienstzeit.

Der Militärpflichtige, welcher den Beruf nicht fortsetzt, wodurch die Begünstigung der einjährigen Dienstzeit begründet worden ist, soll, wenn er den einjährigen Dienst noch nicht angetreten hat, dieser Begünstigung verlustig erklärt und angehalten werden, seiner Militär-Dienstpflicht noch in gewöhnlicher Weise (s. §. 5) nachzukommen.

§. 14.

Verabschiedung im Frieden.

Im Frieden darf kein Eingestellter gegen seinen Willen über die Dauer der gesetzlichen Dienstpflicht hinaus im stehenden Heere beibehalten werden; vielmehr soll nach erfüllter Militärpflicht die begehrte Entlassung unverzüglich eintreten und dabei ein Jeder mit dem erforderlichen unentgeltlich zu ertheilenden Abschiede versehen werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit zum Militärdienste im Kriege.

§. 15.

Dauer der Dienstpflicht bis zum dreißigsten Lebensjahre.

Im Kriege ist, gemäs dem §. 40 der Verfassungs-Urkunde, jeder Waffenfähige, welcher das dienstpflichtige Alter erreicht und das dreißigste Jahr noch nicht überschritten hat, im activen Heere zu dienen verbunden.

Der Bedarf an Mannschaft richtet sich nach den bundesgesetzlichen Verpflichtungen, oder wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Digitized by Google

§. 16.

Ordnung des Aufrufs der verschiedenen Altersklassen.

Die Ordnung des Aufrufs ist dergestalt bestimmt, daß, neben dem Aufrufe der Kriegsreserve, nach der Reihenfolge der verschiedenen Jahrgänge

a) zuerst die dienstpflichtige Mannschaft vom angetretenen ein- und zwanzigsten bis zum vollendeten fünf- und zwanzigsten Lebensjahre vollständig einzustellen, und wenn diese nicht zureichen sollte,

b) die Dienstpflichtigen vom vollendeten fünf- und zwanzigsten bis dreißigsten Lebensjahre aufzurufen sind,

und zwar zu a und b ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits im stehenden Heere gedient haben oder nicht.

Die Dienstpflichtigen der unter b genannten Altersklassen, welche bereits eine eigene Familie zu ernähren haben, sollen jedoch so lange verschont bleiben, bis alle Altersklassen erschöpft sind.

§. 17.

Aufhebung der Begünstigung einer einjährigen Dienstzeit.

Die in den §. §. 8 und 9 erwähnte Begünstigung soll im Kriege nicht ertheilt, derjenige jedoch, welcher vermöge derselben im Frieden ein Jahr im stehenden Heere gedient hat, denen gleich geachtet werden, welche sich ihrer fünfjährigen Dienstpflicht vollständig entledigt haben.

§. 18.

Verabschiedung im Kriege.

Keinem Waffenfähigen, welcher im Heere angestellt ist, und das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, stehet zur Zeit des Krieges ein Anspruch auf Verabschiedung zu. Dieselbe findet nur in soweit Statt, als dadurch der Vollzähligkeit des Heeres an völlig ausgebildeten Soldaten kein Eintrag geschiehet, und ist dergestalt zu bewirken, daß die ältere Altersklasse vor der jüngeren entlassen wird.

§. 19.

Verabschiedung nach einem Kriege.

Nach Beendigung eines Krieges kann die Verabschiedung der ausgedienten Mannschaft längstens ein halbes Jahr vom Tage des Friedensschlusses, beziehungsweise vom Tage der Rückkehr in das Vaterland an, aus dringenden Gründen, insofern nicht eine gesetzliche Bestimmung die Verabschiedung noch weiter hinaussetzen würde, verschoben werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Befreiungen.

§. 20.

Gänzliche Befreiungen.

Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste im stehenden Heere sind gänzlich befreiet:

1) alle diejenigen, welche wegen ihres mangelhaften geistigen oder körperlichen Gesundheits-Zustandes zum Kriegsdienste unbrauchbar sind, namentlich wegen der Krankheiten, welche die Anlage näher bezeichnet, insofern dieselben unheilbar sind;

2) Alle, welche die zum Kriegsdienste erforderliche Größe von fünf Fuß zwei Zoll rheinländischen (als des bisher üblichen Militär-) Maaßes nicht besitzen; auch soll

3) für eine Familie, welche einen Sohn bei oder in Folge der Ausübung seines Militärdienstes verloren hat, ein anderer Sohn befreiet werden. Dem gänzlichen Verluste

Digitized by Google

eines Sohnes ist gleich zu achten, wenn derselbe durch den Militärdienst, z. B. in Folge der, bei der Dienstausübung erhaltenen, Wunden oder sonstigen Gebrechlichkeit unfähig geworden ist, sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Von der im Kriege eintretenden außerordentlichen Dienstpflicht (s. §. 15) sind befreiet alle vom Landesherrn bestellten oder bestätigten wirklichen Hof- und Staatsdiener (s. Staatsdienstgesetz vom 8ten März 1831, §. 1 fg.), welche das fünf- und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht aufgerufen worden sind, desgleichen unter derselben Voraussetzung die Ortsvorgesetzten.

§. 21.

Einstweilige Befreiungen.

Eine einstweilige Befreiung, in Folge deren der Betheiligte während des militärpflichtigen Alters so lange befreiet bleibt, als sein Befreiungsgrund bestehet, sollen genießen:

1) derjenige, welcher seine Eltern, Groß- oder Stiefeltern, oder einen derselben, bei deren Mangel an Mitteln und Fähigkeit zum eigenen Unterhalts-Erwerbe zu ernähren hat, und dieser Verpflichtung wirklich genügt;

2) ein Bruder und wirklicher Ernährer eines elternlosen Bruders oder einer elternlosen Schwester, welche entweder unter sechszehn Jahren oder mit solchen unzweifelhaften Körper- oder Geistes-Gebrechen behaftet sind, daß sie sich nicht selbst ernähren können;

3) die vaterlosen erblichen Besitzer solcher Güter, auf welchen nach Verhältniß der dazu gehörenden, wenigstens dreißig Casseler Acker enthaltenden, Länderei Anspann gehalten wird, insofern sie die Güter selbst bewirthschaften werden, und solche nicht anders, als durch Erbtheilung, oder vermöge elterlichen, groß- oder schwiegerelterlichen, vormundschaftlichen oder geschwisterlichen Ansatzes oder eines dergleichen gesetzlich gültigen Vertrages, erworben haben.

— Werden solche Güter von mehreren Eigenthümern, die sämmtlich noch der Militärpflicht unterworfen sind, ungetheilt besessen; so soll die vorläufige Befreiung nur einem derselben und zwar, wenn eine deshalbige freiwillige Vereinbarung nicht Statt findet, demjenigen zu Theil werden, welcher nach der Entscheidung der Provinzial-Regierung sich zur Bewirthschaftung der Güter am besten eignet, vorausgesetzt, daß jene anderen nicht mit solchen Körpergebrechen behaftet sind, welche zwar eine Bewirthschaftung der Güter, aber nicht den Eintritt in das Militär zulässig machen. —

4) ein Sohn eines Vaters, welcher erblicher Besitzer solcher Güter ist, auf welchen nach Verhältniß der dazu gehörigen Ländereien Anspann gehalten wird, oder welcher eine Fabrik, einen Handel oder ein sonstiges Gewerbe betreibt, insofern der Vater sechszig Jahre alt ist, oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen seinem Hauswesen und Gewerbe auf genügende Weise nicht selbst vorstehen kann, und der Sohn ihn darin wirklich unterstützt;

5) ein Sohn einer Witwe, im Falle der nothwendigen Unterstützung zur Fortführung des bisherigen Landwirthschafts- oder Gewerbs-Betriebes.

Die unter 3, 4 und 5 aufgeführten Befreieten sollen jedoch durch ein von dem Ortsvorstande ausgestelltes, die speciellen Vermögensverhältnisse beschreibendes Zeugniß darthun, daß sie nicht ohne wesentlichen Nachtheil für ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse im Stande sind, einen Stellvertreter zu stellen. Hält der Rekrutirungs-Rath nach den vorgelegten Zeugnissen den Betheiligten nicht in der gedachten

Digitized by Google

Hinsicht für unvermögend; so hat dieser mit zu losen und ist zur Einstellung eines Stellvertreters verbunden, wenn er der gezogenen Nummer nach eintreten müsste.

Die unter 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Befreiungen beschränken sich auf einen Bruder und beziehungsweise Sohn.

Die unter 3, 4 und 5 aufgeführten Befreiungen sollen, nach der Einstellung in das Militär, nur alsdann noch beachtet werden, wenn der Grundbesitz oder das Gewerbe entweder schon vor derselben vorhanden gewesen, oder ersterer nach der Einstellung auf die unter Nr. 3 gedachte Weise erworben worden ist.

Sind jüngere, in die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht eingetretene Söhne oder Enkel vorhanden, und im Stande, die Eltern oder Großeltern zu ernähren, oder der Bewirthschaftung der Grundbesitzungen, oder dem Betriebe der Fabrik, des Handels oder einem sonstigen Gewerbe vorzustehen; so soll keine der hierauf bezüglichen Befreiungen für die älteren Söhne oder Enkel eintreten.

§. 22.

Fortsetzung.

Die im vorigen §. zugelassenen einstweiligen Befreiungen sollen in der Regel auf die ältesten Söhne, Enkel oder Brüder, und nur dann auf jüngere in Anwendung kommen, wenn Letztere sich im Besitze der Güter befinden, oder nach der Entscheidung des Rekrutirungsrathes jener ältere nicht im Stande ist, den Beruf zu erfüllen, für welchen die Befreiung angesprochen wird.

§. 23.

Wegfallen der einstweiligen Befreiung mit dem Aufhören ihrer Ursache.

Die Wirkung der einstweiligen Befreiung hört auf, sobald die Ursache derselben weggefallen ist, und es soll alsdann der bisher Befreiete zwar mit der zunächst zur Aushebung kommenden Altersklasse losen, doch im Frieden nicht über das militärpflichtige Alter hinaus zu dienen verbunden seyn.

Fünfter Abschnitt.

Von dem freiwilligen Eintritte in das active Heer.

§. 24.

Erfordernisse zum freiwilligen Eintritte.

Jeder Inländer, welcher das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt und das fünf- und zwanzigste noch nicht überschritten hat, kann als Freiwilliger in ein Corps des activen Heeres angenommen werden.

§. 25.

Fortsetzung.

Zum freiwilligen Eintritte dürfen jedoch nur solche zugelassen werden, welche

1) wenn sie noch nicht volljährig sind, die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder nachweisen;
2) alle Eigenschaften einer vollkommenen Dienstüchtigkeit besitzen;
3) ihr bisheriges gutes Betragen durch vollgültige Zeugnisse einer öffentlichen Behörde bekunden, und
4) sich verbindlich machen, im Frieden fünf Jahre, im Kriege aber so lange zu dienen, als es die Umstände erfordern werden.

Bei anhaltend schlechter Aufführung eines solchen Freiwilligen kann indessen dieser auf Verfügung des Kriegs-Ministeriums auch früher wieder entlassen werden, jedoch unbeschadet seines Pflichtigkeits-Verhältnisses, wenn er das Alter der Militärpflicht noch nicht überschritten hat.

Derjenige, welcher nach §. 8 sich die Begünstigung der einjährigen Dienstzeit auswirkt,

Digitized by Google

kann nach zurückgelegtem siebenzehnten Lebensjahre, ehe er durch das Loos gezogen ist, diesen Dienst freiwillig antreten, für welchen Fall jedoch die Voraussetzungen unter 1 bis 3 ebenfalls anwendbar sind.

§. 26.

Befugniß zur Wahl des Corps.

Wer als Freiwilliger in das active Heer aufgenommen wird, kann, sofern er nicht zu der überwiesenen Ersatz-Mannschaft gehört, das Corps bezeichnen, in welchem er zu dienen wünscht. Er muß jedoch die Eigenschaften besitzen, welche bei diesem Corps erforderlich sind.

§. 27.

Untersuchung der Diensttüchtigkeit und Bescheinigung des freiwilligen Eintritts.

Die Untersuchung der Diensttüchtigkeit und, wenn diese nachgewiesen ist, die Annahme und Einstellung des Freiwilligen, geschiehet von dem Corps, bei welchem sich derselbe gemeldet hat.

Ueber die geschehene Einstellung ist dem Freiwilligen ein Zeugniß zu ertheilen, durch dessen Vorlage derselbe, in sofern er noch in den Jahren der regelmäßigen Militärpflichtigkeit ist, bei der nächsten Aushebung zu bekunden hat, daß er seiner Dienstpflicht Genüge leiste.

Jeder Freiwillige wird der Mannschaft des Aushebungs-Bezirkes, in welchem er pflichtig ist (s. §. 81), zugerechnet.

Sechster Abschnitt.

Von der Aushebung.

A. Von den Aushebungsbezirken und den bei der Aushebung thätigen Behörden.

§. 28.

Aushebungs-Bezirke.

Ein jeder Kreis bildet einen geschlossenen Aushebungs-Bezirk.

§. 29.

Behörden, welche bei der Aushebung thätig sind.

Mit der Aushebung und den dieselbe vorbereitenden Geschäften sind in der Art, wie es die folgenden §. §. näher bestimmen, beauftragt:

1) die Orts-Verwaltungsbehörden,

2) die Kreisämter, und

3) der Rekrutirungs-Rath.

Die Provinzial-Regierungen haben die Leitung dieser Geschäfte.

Vom Ministerium des Innern ergehen alle Verfügungen und Entscheidungen in den die Aushebung, und zwar bis zum Tage der Musterung, betreffenden Angelegenheiten in oberster Instanz.

§. 30.

Rekrutirungs-Rath und dessen Zusammensetzung.

Der Rekrutirungs-Rath wird gebildet:

1) aus einem Offizier und zwei Militär-Aerzten, welche das Kriegs-Ministerium zu ernennen hat;

2) aus einem Mitgliede der Provinzial-Regierung, welches von dieser bestimmt wird; (das Kriegs-Ministerium und das Ministerium des Innern haben die geschehenen Ernennungen sich gegenseitig mitzutheilen);

3) aus dem Kreisrathe des Bezirkes;

4) aus dem Kreisphysicus und einem Amts-Wundarzte desselben Bezirkes, und

5) aus zwei Mitgliedern des Bezirksrathes, und bis dessen gesetzliche Einrichtung erfolgt seyn wird, aus zwei Ortsvorgesetzten, welche durch sämmtliche Ortsvorgesetzte des Kreises zu wählen sind.

Die unter 1 und 2 genannten Mitglieder des Rekrutirungs-Rathes werden in der Regel für

Digitized by Google

mehrere, jedoch nicht für mehr, als vier Bezirke ernannt.

Das Protocoll hat der Kreissecretar zu führen.

§. 31.

Geschäfts-Ordnung des Rekrutirungs-Rathes.

Die Geschäftsleitung im Rekrutirungs-Rathe stehet dem Regierungs-Mitgliede, jedoch unbeschadet des dem anderen Mitgliede etwa gebührenden Vorsitzes, zu.

Die Beschlüsse, welche zu nehmen sind, werden nach Stimmenmehrheit abgefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wirksamkeit der zugezogenen Aerzte ist jedoch auf die Ertheilung eines Gutachtens eingeschränkt, in allen den Beziehungen, welche den Gesundheitszustand der Militärpflichtigen betreffen und eine kunstmäßige ärztliche Beurtheilung erforderlich machen.

Das Gutachten der Aerzte ist für die entscheidenden Mitglieder des Rekrutirungs-Rathes bindend. Sind die Aerzte verschiedener Meinung, ohne daß Stimmenmehrheit entscheidet, oder findet der Rekrutirungs-Rath Veranlassung, die Richtigkeit eines Gutachtens zu bezweifeln, und können die entstandenen Bedenken auch durch näheres Befragen der Aerzte nicht beseitigt werden; so stehet ihm die Befugniß zu, das Ober-Medicinal-Collegium, an welches zu dem Ende das, mit Gründen versehene, schriftliche Gutachten der Aerzte ohne Verzug einzureichen ist, um eine nochmalige ärztliche Untersuchung des Militärpflichtigen zu ersuchen.

Der Ausspruch des Ober-Medicinal-Collegiums, welchem hierzu der General-Staabsarzt oder dessen Stellvertreter als stimmführendes Mitglied beigegeben wird, ist in einem solchen Falle entscheidend. Derselbe muß jedoch noch vor dem Tage des Erscheinens des Militärpflichtigen vor der Musterungs-Commission (s. §. 84) erfolgen.

§. 32.

Zeit der Aushebung im Frieden.

Jede Aushebung eines Friedensjahres soll in der Zeit vom 1sten November des vorausgegangenen bis zum 15ten April des Jahres, für welches die Aushebung Statt findet, dergestalt vollständig beendigt seyn, daß schon an dem zuletzt gedachten Tage die pflichtige Mannschaft bei der Infanterie eingestellt wird. Bei der Cavallerie dagegen findet die Einstellung bis spätestens zum 1sten November Statt; jedoch kann auch im Falle eines Bedarfs, ausnahmsweise und mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, eine frühere Einstellung einzelner Leute geschehen.

§. 33.

Fortsetzung.

Aus besonderen Gründen kann von dem Kriegs-Ministerium benehmlich mit dem Ministerium des Innern ausnahmsweise bestimmt werden, daß das Aushebungs-Geschäft eines Jahres früher anzufangen und zu beendigen sey, als solches nach Vorschrift dieses Gesetzes regelmäßig geschehen soll.

§. 34.

Zeit der Aushebung im Kriege.

Im Kriege wird die Zeit, zu welcher, und die Frist, binnen der die Aushebung anzufangen und zu beendigen ist, von dem Kriegs-Ministerium benehmlich mit dem Ministerium des Innern bestimmt.

§. 35.

Bestrafung der Versäumnisse.

Die Behörden, welche die Fristen und Termine nicht pünktlich einhalten, binnen und in welchen ein Rekrutirungs-Geschäft nach den Bestimmungen der folgenden §. §. angefangen und vollzogen werden muß, sind durch ihre vorgesetzte Behörde in eine angemessene Disciplinarstrafe zu verurtheilen.

Digitized by Google

B. Von dem Verfahren hinsichtlich der Aushebung.

§. 36.

Feststellung des jährlichen Bedarfs an Ergänzungs-Mannschaft.

Den jährlichen Bedarf an Mannschaft aller Waffengattungen, wie solchen die bundesgesetzliche Verpflichtung ergiebt (§. 15), hat das Kriegs-Ministerium festzustellen und solchen zu dem in dem §. 81 angegebenen Zwecke dem Ministerium des Innern vor dem Aushebungs-Termine bekannt zu machen.

§. 37.

Maaßstab des Bedarfes.

Bei Bestimmung des Bedarfes soll zwar der jährliche regelmäßige Abgang im Allgemeinen als Maaßstab dienen, dabei jedoch die Anzahl der im Laufe eines Jahres zufällig ausscheidenden Leute dergestalt berücksichtigt werden, daß dem Kriegs-Ministerium zur Ergänzung der Sollstärke ein Mehrbetrag von zweihundert Mann neben dem Ersatze des regelmäßigen Abganges zu überweisen ist.

Diese designirten Militärpflichtigen werden, im Falle sie wirklich zur Ergänzung eines solchen Bedarfs eintreten müssen, hinsichtlich der Dauer ihrer Dienstpflicht so betrachtet, als wären sie mit der übrigen zu ihrer Altersklasse gehörigen Mannschaft an ein und demselben Tage beim Heere eingestellt worden. Diejenigen derselben aber, welche bis zur nächsten regelmäßigen Einstellung noch nicht eingestellt sind, treten in das Verhältniß der Militärpflichtigen, welche gelöset haben, aber nicht überwiesen worden sind, zurück. (Vergl. übrigens §. 123.)

§. 38.

Aufstellung der Gemeinde-Hauptlisten.

Das Geschäft der Aushebung soll den 1sten November eines jeden Jahres mit der Aufstellung namentlicher Hauptlisten aller derjenigen männlichen Individuen, welche am 1sten Januar des folgenden Jahres das dienstpflichtige Alter (§. 6) erreicht haben werden, dergestalt beginnen, daß die dazu erforderlichen Geburtslisten bis zu dem zuerst genannten Tage den Ortsbehörden von den Pfarrern übergeben seyn müssen.

Die Anfertigung jener Hauptlisten, welche nach dem deshalbigen Muster gemeindeweise und in alphabetischer Ordnung aufzustellen sind, liegt den Ortsbehörden gemeinschaftlich mit den Pfarrern unaufgefordert ob.

In Ansehung der Israeliten sind deren Gemeinde-Aeltesten bei Aufstellung der Listen hinzuzuziehen.

§. 39.

Inhalt der Gemeinde-Hauptlisten.

Die Listen sollen, ohne Rücksicht auf Gründe, welche von der Militärdienstpflicht befreien (§§. 20 und 21), genau enthalten:

1) alle im ersten Satze des vorhergehenden §. bezeichneten Individuen, welche, ausweislich der Geburtsregister, in der betreffenden Ortsgemeinde geboren sind oder daselbst ihren gesetzlichen Wohnort haben, und

2) alle, welche bei einer früheren Aushebung einstweilen befreiet (§. 21), oder bis zur nächsten zurückgesetzt worden sind (§§. 115 und 116).

§. 40.

Genauigkeit bei der Eintragung in die Listen.

Da es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß Irrthümer und Verwechselungen der, in dem vorhergehenden §. genannten, Individuen auf alle Weise vermieden werden; so wird es den Behörden zur strengsten Pflicht gemacht, bei Aufzeichnung der Vor- und Zunamen, insbesondere aber, wenn mehrere Personen gleiche

Digitized by Google

Namen führen, bei Angabe der, die Verschiedenheit bezeichnenden, Familienverhältnisse mit der größten Vorsicht und Genauigkeit zu Werke zu gehen, und sich dabei namentlich die Vorschriften der §. §. 20 fg. der Verordnung vom 28sten December 1829 zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 41.

Fortsetzung.

Ebenso haben dieselben in Beziehung auf den §. 39

zu 1) die Geburtsscheine derjenigen sich vorzeigen zu lassen, welche, ohne in dem Orte geboren zu seyn, daselbst ihren Wohnort haben und danach deren Alter in die Listen einzutragen, und

zu 2) in den lezteren zu bemerken, ob der Befreiungsgrund noch fortbestehe;

außerdem aber, auf den Grund der Sterberegister und der deshalb einzuziehenden Nachrichten, das etwa erfolgte Ableben, und im Falle der Abwesenheit den, wo möglich zu erforschenden, Aufenthaltsort des betreffenden Individuums in den Listen gehörig aufzunehmen, — nicht weniger, wenn ein Militärpflichtiger im Militär schon wirklich eingestellt und dieses gehörig nachgewiesen ist (§. 27), solches an der geeigneten Stelle, neben dessen Namen, zu bemerken, und endlich in gleicher Weise aufzuzeichnen, ob und welchergestalt die eingetragenen Leute, auch wegen welcher Vergehungen, sie bereits bestraft worden sind (s. §. 3).

§. 42.

Verfahren hinsichtlich derjenigen Militärpflichtigen, welche sich vorübergehend an einem Orte aufhalten.

Alle Inländer, welche sich vorübergehend, z. B. als Dienstboten, Gesellen u. s. w. an einem Orte aufhalten und in dem Alter der Militärpflichtigkeit befinden, sind verbunden, den Ortsbehörden spätestens bis zum 20sten November eine genügende Nachweisung darüber vorzulegen, daß sie in die Gemeinde-Listen ihrer Heimath eingetragen seyen.

Diejenigen, welche diese Verbindlichkeit nicht erfüllen, sollen unverzüglich ausgewiesen werden, und ihnen ist der Aufenthalt nicht eher wieder zu gestatten, bis sie die vorgeschriebene Nachweisung beibringen.

§. 43.

Nebenlisten.

Ueber alle, in dem vorhergehenden §. genannten Militärpflichtigen sind von den Ortsbehörden Nebenlisten anzufertigen, in welchen die Vor- und Zunamen, sowie der Geburts- oder Wohnort derselben und weiter anzugeben ist, ob dieselben nachgewiesen haben, daß sie in die Gemeinde-Listen ihrer Heimath eingetragen und, wenn solches nicht geschehen, ob sie aus dem Orte entfernt worden seyen.

§. 44.

Oeffentliche Bekanntmachung der Hauptlisten.

Die vollständig aufgestellten Hauptlisten werden mit einem Abdrucke der §. §. 6, 7, 20 bis 23, 44, 57, 58, 59, 91, 107, 111 und 114 dieses Gesetzes acht Tage lang an einem sicheren Orte öffentlich angeschlagen oder bei dem Ortsvorstande zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Ein Jeder ist aufgefordert, die in diese Listen eingeschlichenen Mängel und Irrthümer, insbesondere aber die etwa übergangenen Militärpflichtigen der Ortsbehörde zur Berichtigung und beziehungsweise nachträglichen Einzeichnung bekannt zu machen.

Die übergangenen Militärpflichtigen dagegen sind verbunden, sich selbst bei den Ortsbehörden zur nachträglichen Einzeichnung zu

Digitized by Google

melden. Dieselbe Verbindlichkeit liegt an ihrer Stelle deren Eltern oder Vormündern ob. Zu dieser Anzeige sind dieselben durch eine öffentliche Bekanntmachung besonders aufzufordern. Die Unterlassung der Anzeige hat die im zehnten Abschnitte (§. 107 fg.) angedroheten Nachtheile zur Folge.

§. 45.

Abgabe der Haupt- und Nebenlisten an die Kreisämter.

Nach Ablauf der acht Tage werden die Listen nach den etwa eingegangenen Anzeigen, von den Ortsbehörden berichtigt, mit der Bescheinigung: daß sie acht Tage öffentlich angeschlagen gewesen, versehen und sodann in doppelter Ausfertigung längstens den 30sten November mit den in dem §. 43 erwähnten Nebenlisten an das Kreisamt abgegeben. Sie werden zugleich von den Pfarrern beglaubigt, in soweit sich deren Inhalt auf die Kirchenbücher gründet.

§. 46.

Prüfung der Haupt- und Nebenlisten.

Das Kreisamt hat alsbald eine sorgfältige Prüfung darüber anzustellen, ob die Listen nach den in den §. §. 38 und fg. beschriebenen Erfordernissen aufgestellt worden seyen, und dieselben nach den Ergebnissen dieser Prüfung und der auf den Grund derselben eingeleiteten Ermittelungen zu berichtigen und zu ergänzen, insbesondere aber die eingereichten Nebenlisten zur Vervollständigung der Hauptlisten der verschiedenen Gemeinden des Kreises zu benutzen und darüber zu wachen, daß die in Betreff der Nebenlisten bestehenden Vorschriften zur Vollziehung kommen.

§. 47.

Aufstellung der Bezirkslisten.

Aus den berichtigten Hauptlisten der verschiedenen Gemeinden hat das Kreisamt nach dem deshalbigen Muster eine Bezirksliste zu bilden, welche nach den einzelnen Ortschaften abzutheilen ist.

§. 48.

Bekanntmachung der Bezirkslisten.

Alsbald nach dem vorläufigen Abschlusse der Bezirksliste wird solche acht Tage lang in dem Kreishauptorte öffentlich angeschlagen, oder auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht bereit gelegt, und daß solches geschehen sey, in den verschiedenen Gemeinden gleichmäßig bekannt gemacht.

Jeder, welcher Mängel oder Unrichtigkeiten in der Liste wahrnimmt, mögen solche ihn selbst oder dritte Personen betreffen, ist berechtigt und in dem ersten Falle verpflichtet, solche dem Kreisamte mit den erforderlichen Nachweisungen anzuzeigen und solchergestalt deren Abhülfe zu veranlassen.

§. 49.

Termin zur vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe.

Gleichzeitig mit dem öffentlichen Anschlage hat das Kreisamt zu der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe einen Termin anzuberaumen, zu welchem neben den Ortsvorgesetzten alle diejenigen, welche eine gesetzliche Befreiung (§. §. 20 bis 23) begründen zu können glauben, mit der Aufforderung einzuladen sind, solche nebst der etwa erforderlichen urkundlichen Nachweisung bei dem Kreisamte entweder selbst anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten anzeigen zu lassen.

§. 50.

Gegenstand der Verhandlungen in diesem Termine.

Alle gesetzlichen Befreiungen, welche in diesem Termine geltend gemacht werden, sind in der Bezirksliste anzumerken.

Digitized by Google

Sollten indessen solche Befreiungen angesprochen werden, welche entweder gesetzlich nicht begründet sind, oder für welche die Betheiligten nicht zugleich die erforderlichen Beweise beibringen; so sind die Betheiligten deshalb sachgemäß zu verständigen und zu belehren. Namentlich hat das Kreisamt denselben in den geeigneten Fällen die Mittel und Wege anzuzeigen, auf welchen sie in den Besitz der abgehenden Beweise gelangen und sie außerdem, unter Verweisung in den §. 58, zu bedeuten, daß die Letzteren unfehlbar in dem Aushebungs-Termine vollständig vorzulegen seyen.

§. 51.

Ausscheidung der augenscheinlich unbrauchbaren Militärpflichtigen und der im Heere bereits Dienenden.

Stellen sich durch den Augenschein oder eine in der Wissenschaft des Kreisamtes beruhende Notorität solche körperliche, äußerlich erkennbare Gebrechen eines militärpflichtigen Individuums heraus, nach welchem dasselbe, ohne daß es vorher einer kunstmäßigen oder sonst sachverständigen Beurtheilung bedarf, zum Militärdienste augenscheinlich und unbedingt für völlig unbrauchbar gehalten werden muß; so ist das Kreisamt unter eigener Verantwortlichkeit berechtigt, dessen Namen in der Bezirksliste zu streichen und solchergestalt seine völlige Befreiung auszusprechen.

Das Kreisamt ist unter gleicher Verantwortlichkeit berechtigt, die Namen der in das Militär wirklich Eingestellten in den Bezirkslisten zu streichen.

Außerdem hat dasselbe die Ortslisten in allen Beziehungen zu berichtigen und zu ergänzen, in welchen dieses nach den Ergebnissen des öffentlichen Anschlags und des gehaltenen Termins etwa nothwendig erscheint.

§. 52.

Anberaumung des Aushebungs-Termins.

Nach diesen Verhandlungen, welche spätestens mit dem 10ten Januar beendigt seyn müssen, findet alsbald die Aushebung durch den Rekrutirungs-Rath Statt.

Der Aushebungs-Termin wird, benehmlich mit dem Militär-Commissar, von dem Mitgliede der Provinzial-Regierung bestimmt, welches dem Rekrutirungs-Rathe beigeordnet ist. Derselbe darf auf keinen Tag vor dem 20sten Januar anberaumt und muß dem Kreisrathe bis zum 1sten Januar und auch den übrigen Mitgliedern des Rekrutirungs-Rathes durch das Mitglied der Provinzial-Regierung zeitig bekannt gemacht werden.

Für ein zum Geschäft der Aushebung geeignetes Local sind die Ortsbehörden zu sorgen verbunden.

§. 53.

Vorladung zu dem Aushebungs-Termine.

Das Kreisamt hat sodann alle Militärpflichtigen, welche in die Bezirksliste eingetragen und deren Namen nicht etwa wieder gestrichen worden sind (§. 51), in besondere, für jede Gemeinde zu bildende, Listen einzutragen, und unter dieselben eine Vorladung zu setzen, wodurch sämmtliche darin verzeichnete Militärpflichtige, unter Androhung einer Geldstrafe von einem Thaler für den Fall des Nichterscheinens, in dem Aushebungs-Termine zu erscheinen angewiesen werden.

Diese Liste nebst Vorladung ist dem Ortsvorstande spätestens vierzehn Tage vor dem Aushebungs-Termine mit der Auflage zuzustellen, solche alsbald öffentlich in der Gemeinde an dem dazu bestimmten Orte anschlagen, und daß dieses geschehen, durch Ausruf oder auf die sonst für öffentliche Verkündigungen in der Gemeinde übliche Weise bekannt machen zu lassen und sich in dem Aushebungs-Termine selbst persönlich einzufinden. Jener Anschlag vertritt für die in

Digitized by Google

der Liste aufgeführten Militärpflichtigen die Stelle persönlicher Vorladung.

Auch sind in Folge dieser Bekanntmachung die Väter oder die Mütter, oder die Vormünder derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen Abwesenheit oder aus anderen Ursachen nicht persönlich erscheinen, bei Meidung derselben Strafe verpflichtet, in dem Aushebungs-Termine selbst oder durch Beauftragte die erforderliche Auskunft über den Aufenthaltsort ihrer etwa abwesenden Söhne oder Pflegbefohlenen zu ertheilen und die Nachweisungen vorzulegen, welche sie darüber in den Händen haben.

§. 54.

Verfahren bei der Unzulänglichkeit eines Tages für die Aushebung eines Bezirkes.

Sollte die Anzahl der dienstpflichtigen Leute eines Aushebungsbezirkes so groß seyn, daß die bezüglichen Geschäfte des Rekrutirungs-Rathes an einem Tage voraussichtlich nicht beendigt werden können; so sind dieselben dergestalt einzutheilen, daß an dem ersten Tage die Untersuchung der Dienstüchtigkeit und der etwa angesprochenen Befreiungsgründe der Dienstpflichtigen aus dem Kreishauptorte und den nahe gelegenen Ortschaften, an dem oder den folgenden Tagen aber aus den übrigen Orten, und alsdann die Ziehung der Looſe vorzunehmen ist.

Die Kreisämter haben hiernach in vorkommenden Fällen auch die Vorladungen einzurichten.

§. 55.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen in dem Aushebungs-Termine.

Die Verhandlungen in dem Aushebungs-Termine sollen öffentlich seyn, mit Ausnahme der ärztlichen Untersuchungen, welche wegen des nothwendigen Auskleidens der Militärpflichtigen in einem besonderen Zimmer, jedoch in Gegenwart wenigstens eines der stimmführenden Mitglieder des Rekrutirungs-Rathes vorzunehmen sind.

§. 56.

Untersuchung der Dienstüchtigkeit und der angesprochenen Befreiungen.

In der Sache selbst hat sich der Rekrutirungs-Rath zunächst damit zu beschäftigen, die von den Militärpflichtigen vorgeschützten Befreiungen zu prüfen, ihre Tauglichkeit zum Dienste zu untersuchen, und die Größe eines jeden in die Liste eintragen zu lassen.

§. 57.

Erfordernisse der Zeugnisse zur Begründung einer Befreiung.

Die Zeugnisse, durch welche eine Befreiung begründet werden soll, dürfen als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen nur alsdann angenommen werden, wenn solche von der betreffenden öffentlichen Behörde ausgestellt sind.

Ist die Letztere, wegen mangelnder Kenntniß von dergleichen Thatsachen, nicht im Stande, die Wahrheit derselben zu bescheinigen; so sollen in Fällen dieser Art die Zeugnisse von wenigstens drei unbescholtenen Familienvätern ausnahmsweise zugelassen werden, insofern von den Ortsbehörden die Glaubwürdigkeit der Aussteller und weiter bescheinigt wird, daß der Inhalt der Zeugnisse mit ihrer Wissenschaft entweder übereinstimme oder derselben nicht widerspreche.

§. 58.

Begründung der Befreiung im Aushebungs-Termine.

Kein Befreiungsgrund darf beachtet werden, welcher in dem Aushebungs-Termine nicht vollständig dargethan wird, wenn die Befreiungs-Ursache schon vor dem letzteren bestand. Jedoch

Digitized by Google

kann das Ministerium des Innern eine nachträgliche Untersuchung und die deshalbige Entscheidung bei der nächsten Aushebung bewilligen, auch nach Befinden der Umstände bis dahin die vorläufige Befreiung verfügen. Für die Einreichung solcher Gesuche wird eine unerstreckliche Frist von sechs Wochen, vom Aushebungs-Termine an gerechnet, bestimmt.

Eine auf mangelhaften Körper- oder Gesundheits-Zustand insbesondere gegründete Befreiung aber kann Niemand in Anspruch nehmen, welcher in dem Aushebungs-Termine nicht persönlich erschienen ist. Wird indessen durch genügende Zeugnisse nachgewiesen, daß der Militärpflichtige an diesem persönlichen Erscheinen durch Krankheit oder Gebrechlichkeit verhindert werde; so hat ihn der Rekrutirungs-Rath bis zur nächsten Aushebung zurückzusetzen; in Ermangelung solcher genügenden Zeugnisse aber ist der Ausgebliebene für diensttauglich zu erklären, und das weitere Verfahren dem betreffenden Corps nach Maaßgabe des §. 114 zu überlassen.

§. 59.

Verfahren bei erst nach der Aushebung entstandenen Befreiungs-Ursachen.

Ist der Befreiungsgrund erst nach der Aushebung entstanden; so hat, wenn der Pflichtige noch keiner Waffe überwiesen ist (s. §. 84), die betreffende Provinzial-Regierung auf gehörige Nachweisung ihn zur nächsten Aushebung behufs der Entscheidung durch den Rekrutirungs-Rath zu verweisen.

Wenn dagegen der Pflichtige schon gemustert, jedoch noch nicht eingestellt ist, so hat das betreffende Kreisamt, und wenn er schon wirklich eingestellt ist, das betreffende Corps den Anspruch auf Befreiung zu untersuchen und das Ergebniß an das Kriegs-Ministerium einzuberichten, welches alsdann, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, entscheiden und im geeigneten Falle die Entlassung von dem Corps und Zurücksendung in den Rekrutirungs-Bezirk verfügen wird.

§. 60.

Aerztliche Untersuchung.

Aerztliche Zeugnisse dürfen von den, zum Rekrutirungs-Rathe gehörenden Aerzten nur in soweit beachtet werden, als dadurch deren Aufmerksamkeit auf den etwa bescheinigten Gesundheitsfehler gerichtet wird.

Die Gutachten derselben sollen sich vielmehr lediglich auf eigene Wahrnehmung gründen.

Das Mitglied der Provinzial-Regierung, welches dem Rekrutirungs-Rathe beigeordnet ist, hat die Aerzte bei Eröffnung der Sitzung hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ist jedoch der Gesundheitsfehler so beschaffen, daß er durch eigene Wahrnehmung der zugezogenen Aerzte nicht sofort erkannt werden kann, vielmehr eine vorhergegangene fortgesetzte Beobachtung, wie z. B. bei angegebener Taubheit, Epilepsie u. s. w. erfordert; so sollen, außer den fremden ärztlichen Zeugnissen, die anwesenden Gemeindevorgesetzten sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche den angeblich Untauglichen näher kennen, über dessen Angabe, und seit wie lange sie die fraglichen Gebrechen bemerkt haben, besonders gehört und danach, insofern sich kein sonstiger Zweifel herausstellt, die Entscheidung ertheilt werden.

§. 61.

Entscheidung des Rekrutirungs-Rathes.

Nach bewirkter Untersuchung und geschehener Prüfung der etwa angesprochenen Befreiungsgründe und der Diensttauglichkeit eines jeden einzelnen militärpflichtigen Individuums, wird darüber von dem Rekrutirungs-Rathe eine Entscheidung gefaßt, welche alsbald in die Bezirkslisten einzutragen ist.

Digitized by Google

Die von den Betheiligten etwa beigebrachten Urkunden werden als Anlagen der Listen zurückbehalten.

§. 62.

Bescheinigung der erklärten Befreiungen.

Die Militärpflichtigen, welche der Rekrutirungs-Rath gänzlich oder einstweilig befreiet, sind mit einem, dieses bescheinigenden, Auszuge aus der Bezirksliste zu versehen.

§. 63.

Erklärung der Dienstuntauglichkeit und Bezeichnung Derjenigen, welche sich zu einer Waffengattung besonders eignen.

Diejenigen Militärpflichtigen hingegen, welche nach der Entscheidung des Rekrutirungs-Rathes (§. 61) für dienstuntauglich erklärt sind, und denen keine Befreiung zuerkannt worden ist, sind zum Eintritte in das stehende Heer verbunden.

Wenn Individuen sich zur Garde, zur Cavallerie oder zur Artillerie vorzüglich eignen; so ist solches von dem Rekrutirungs-Rathe neben dem Namen derselben in der Bezirksliste anzumerken.

§. 64.

Entscheidung des Looses über die Reihenfolge der Einstellung.

Die Reihenfolge, nach welcher die wirkliche Einstellung geschehen soll, wird von der Entscheidung durch die Ziehung des Looses abhängig gemacht.

§. 65.

Ziehung der Loose.

Die Ziehung der Loose ist dergestalt zu bewirken, daß zu dem Ende so viele im voraus gedruckte, mit fortlaufenden, von 1 anfangenden Zahlen versehene Loose, als Ziehungspflichtige vorhanden sind, sorgfältig zusammengelegt und vor Eröffnung der Ziehung öffentlich in eine für alle Bezirke gleichförmig einzurichtende Urne eingezählt und durch einander geschüttelt werden müssen.

§. 66.

Fortsetzung.

Die Militärpflichtigen ziehen hierauf die Loose nach der Reihenfolge, in welcher sie in die Bezirksliste eingetragen sind, dergestalt, daß die Anwesenden persönlich, für die Abwesenden aber, welche gültig vertreten sind, deren Bevollmächtigte zu losen haben.

Eltern, Geschwister und Vormünder, welche ihre abwesenden Söhne, Brüder oder Mündel vertreten, bedürfen keiner ausdrücklichen Vollmacht, andere Personen hingegen, welche Abwesende vertreten wollen, müssen zuvor eine, unter einem Dienstsiegel beglaubigte, Vollmacht beibringen.

Ist aber der gehörig erschienene Militärpflichtige beim Aufrufe zum Loosen wegen plötzlicher Unpäßlichkeit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung nicht gegenwärtig; so hat der Ortsvorstand für ihn zu ziehen.

§. 67.

Fortsetzung.

Die Zahlen der Loose, welche gezogen werden, sind sofort in die Bezirksliste einzutragen, die Loose selbst aber, nachdem sie auf der Rückseite mit den Namen der Militärpflichtigen versehen worden sind, den Militärpflichtigen oder deren Bevollmächtigten auszuhändigen.

Die Bevollmächtigten oder Ortsvorstände (vergl. §. 66) sind verbunden, die erhaltenen Loose den Betheiligten zu überliefern und denselben den etwa erfolgenden Aufruf zur Einstellung alsbald bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 68.

Bekanntmachung der Ziehung.

Nach beendigter Ziehung der Looſe werden die Einträge, welche darüber in die Bezirksliſten gemacht worden ſind, deutlich und vernehmlich vorgeleſen, die Inhaber der Looſe mit ihren etwaigen Bemerkungen gehört, und danach die Einträge erforderlichenfalles berichtigt.

§. 69.

Beſtimmung hinſichtlich desjenigen Militärpflichtigen, für welchen in mehreren Bezirken geloſet worden iſt.

Sollte der Fall eintreten, daß für einen Militärpflichtigen in zwei oder mehreren Aushebungsbezirken geloſet worden wäre; ſo ſoll zunächſt diejenige Loosnummer entſcheiden, welche der Militärpflichtige ſelbſt gezogen hat, außerdem aber unbedingt die Loosnummer gelten, welche in dem Aushebungsbezirke für ihn gezogen worden iſt, wo er ſeinen geſetzlichen Wohnort hat.

§. 70.

Rechte und Verbindlichkeiten in Folge der Ziehung eines Looſes.

Die Zahlen der gezogenen Looſe beſtimmen die Ordnung und Reihenfolge, in welcher die bei der Aushebung erſchienenen oder vertretenen Dienſtpflichtigen eines Aushebungsjahres und Aushebungsbezirkes (ſ. §. 81) im Heere einzuſtellen ſind, dergeſtalt, daß der Aufruf von Nr. 1 an gerechnet, geſchehen muß. Für die Nummern derjenigen, welche einzutreten verbunden ſind, aber ſich dem Dienſte entzogen haben, ſollen, wenn ſie binnen drei Wochen nach dem zum Eintritte geſetzten Zeitpunkte noch nicht haben erreicht und wenn aus den Strafgeldern (§. 112) keine Stellvertreter beſchafft werden können, die Inhaber der der Reihenfolge nach nächſten Nummern eingezogen werden.

§. 71.

Verfahren bei der Aushebung der Altersklaſſen vom 25ſten bis 30ſten Lebensjahre.

Wenn zur Zeit eines Krieges die, in dem §. 16 unter b genannten, Dienſtpflichtigen vom vollendeten 25ſten bis 30ſten Lebensjahre aufgerufen werden ſollten; ſo iſt die Aushebung derſelben, namentlich auch hinſichtlich der nochmaligen Ziehung der Looſe, nach denſelben Grundſätzen zu bewirken, nach welchen die der früheren Altersklaſſen Statt findet.

§. 72.

Protocoll über die Verhandlungen des Rekrutirungs-Rathes.

Ueber die Verhandlungen des Rekrutirungs-Rathes wird ein Protocoll aufgenommen, welches am Schluſſe einer jeden Sitzung vorzuleſen, und nach erfolgter Genehmigung von ſämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen iſt.

§. 73.

Berufung gegen die Entſcheidungen des Rekrutirungs-Rathes.

Die Entſcheidungen des Rekrutirungs-Rathes treten ſofort in Vollziehung.

Wer ſich durch dieſelben für beſchwert erachtet, hat das Recht der Berufung an die Regierung der Provinz, ohne daß jedoch eine aufſchiebende Wirkung mit der Berufung verbunden iſt.

§. 74.

Berufungsfriſt.

Die Berufung muß, bei Verluſt des Rechtes zu derſelben, binnen acht Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo der Betheiligte oder deſſen Vertreter Kenntniß von der Entſcheidung des Rekrutirungs-Rathes erhalten hat, bei dem Kreisrathe ſchriftlich ausgeführt werden.

Digitized by Google

§. 75.

Verfahren bei den Berufungen.

Der Kreisrath hat den Betheiligten anzuweisen, die etwa fehlenden Belege und Nachweisungen binnen weiteren acht Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung dieser Weisung an, mit der Androhung, daß jene Nachweisung, später beigebracht, unberücksichtigt bleibe, zu ergänzen, hiernächst aber die Eingaben, mit seinem, des Kreisrathes, Gutachten und den erforderlichen Bemerkungen aus der Bezirksliste versehen, an die übrigen entscheidenden Mitglieder des Rekrutirungs-Rathes zur gleichmäßigen Begutachtung mitzutheilen.

Nach vollendetem Umlaufe sind die sämmtlichen schriftlichen Verhandlungen von dem Mitgliede der Provinzial-Regierung an diese einzureichen.

§. 76.

Fortsetzung.

Die Regierung wird, wenn der Gegenstand der Beschwerde ein Anspruch auf Befreiung wegen Körpergebrechen ist, nach Befinden eine nochmalige Untersuchung durch wenigstens drei zu dem Ende für solche Fälle auf die Dauer eines Jahres zu ernennende Aerzte, worunter zwei Militär-Aerzte, wenn Letztere in der Hauptstadt der Provinz vorhanden sind, verordnen.

§. 77.

Fortsetzung.

Die Entscheidungen der Regierung gehen an das Kreisamt, welches dieselben in die Bezirksliste einzutragen und den Betheiligten alsbald bekannt zu machen hat.

§. 78.

Abgabe des berichtigten Duplicats der Gemeindelisten an die Ortsbehörden.

Binnen vier Wochen nach dem Aushebungs-Termine hat das Kreisamt die zweite Ausfertigung der Gemeinde-Hauptlisten (§. 38) nach der Bezirksliste zu vervollständigen und zu berichtigen, und, mit der erforderlichen Beglaubigung versehen, an die betreffenden Ortsbehörden zurückzusenden.

§. 79.

Revision der Bezirkslisten.

Bei Gelegenheit der Aushebung eines jeden Jahres hat der Rekrutirungs-Rath die Bezirksliste des vorausgegangenen Jahres einer genauen Revision zu unterwerfen und dabei zu prüfen, ob die Vorschriften des Rekrutirungs-Gesetzes überall in gehörige Anwendung gebracht, insbesondere, ob die Bestimmungen in den §§. 108, 109 und 110 vollzogen worden seyen.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfungen ist sodann die Bezirksliste nöthigenfalls zu ergänzen und zu vervollständigen, auch das sonst Geeignete zu verfügen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Vertheilung und Einstellung der ausgehobenen Leute.

§. 80.

Anzeige an das Ministerium des Innern über die Anzahl der diensttüchtigen Leute eines Bezirkes.

Nach beendigter Ziehung der Loose hat der Rekrutirungs-Rath die Zahl der, für diensttüchtig erkannten, Individuen, über deren Reihenfolge zur Einstellung durch das Loos entschieden worden ist, an das Ministerium des Innern alsbald einzuberichten.

§. 81.

Beitrag eines jeden Bezirkes zu dem Bedarfe an Ersatzmannschaft.

Das Ministerium des Innern, welches von dem Bedarfe an Ersatzmannschaft für die ver-

Digitized by Google

schiedenen Truppen-Abtheilungen, nach der Vorschrift im §. 36, bereits unterrichtet ist, hat sodann die Anzahl der Leute zu bestimmen, welche zur Deckung des Bedarfes aus der pflichtigen Mannschaft eines jeden Aushebungs-Bezirkes entnommen werden soll.

Bei dieser Bestimmung ist als Maaßstab der Grundsatz einer gleichen Vertheilung dergestalt in Anwendung zu bringen, daß jeder Aushebungs-Bezirk nur so viele Leute zu stellen hat, als es ihm nach dem Verhältnisse der Anzahl seiner dienstfähigen Individuen zu der Anzahl in den übrigen Bezirken und aller Bezirke zu dem Gesammtbedarfe an Ersatzmannschaft ertragen wird.

Der Beschluß, wodurch die Zahl der, von einem jeden Aushebungs-Bezirke zu stellenden, Mannschaft bestimmt wird, ist dem Kriegs-Ministerium und den Provinzial-Regierungen, von diesen aber den Kreisämtern, auch sofort öffentlich, bekannt zu machen.

§. 82.

Rückgriff auf die Altersklassen vorausgegangener Jahre.

Würde der Fall eintreten, daß in einem Jahre die dienstpflichtige Mannschaft aller Aushebungs-Bezirke unzureichend wäre, um den Bedarf an Ersatzmannschaft zu decken; so ist auf die, noch nicht in das active Heer eingestellte, dienstpflichtige Altersklasse des zunächst vorausgegangenen Jahres u. s. w. in der Art zurück zu greifen, daß dieselbe nach der dafür schon feststehenden Reihenfolge alsbald soweit einzuberufen ist, als der fehlende Bedarf es erheischt. Die hierdurch einberufenen Leute sind jedoch, den Fall eines Krieges ausgenommen, nur so lange im activen Heere und in der Reserve zu dienen verpflichtet, als die gesetzliche Dienstzeit der übrigen im Heere regelmäßig eingestellten Mannschaft der nämlichen Altersklasse dauert.

§. 83.

Losen derjenigen, welche bei der Ziehung ihrer Altersklasse nicht mitgeloset haben.

Wenn, um den Bedarf an Ersatzmannschaft zu decken, sey es im Frieden oder Kriege, auf Altersklassen vorausgegangener Jahre zurückzugreifen ist, und zu einer solchen Altersklasse Individuen gehören, welche noch nicht mitgelosset haben, z. B. von dem Auslande eingewanderte oder solche Militärpflichtige, deren vorläufige Befreiung aufgehört hat; so soll der Platz, welcher ihnen in der Reihenfolge ihrer Altersklasse anzuweisen ist, dergestalt ermittelt werden, daß durch den Kreisrath für den betreffenden Jahrgang so viele Loos-Nummern gemacht werden, als dessen ursprüngliche Loosungsliste enthält, die betreffenden Individuen alsdann aus der Ziehungs-Urne ihre Nummern ziehen und weiter mit den Inhabern der gleichen Nummern der Loosungsliste darum losen, wessen Loos-Nummer der des Anderen vorzusetzen sey. Hierbei werden die gleichen Nummern zur Unterscheidung mit den Buchstaben a und b bezeichnet, und richtet sich die Ordnung im Ziehen nach der Vorschrift des §. 66.

§. 84.

Musterungs-Termin zur Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

Zum Zwecke der Auswahl der Dienstpflichtigen für die verschiedenen Waffengattungen hat hiernächst das Kriegs-Ministerium einen Tag (Musterungs-Termin) festzusetzen, an welchem in jeder Provinz-Hauptstadt die durch ihre Ziehungs-Nummer für den Ersatz bestimmten Leute aus allen Rekrutirungs-Bezirken der Provinz zu versammeln sind.

Der Musterungs-Termin ist den Kreisämtern bis zum 15ten März bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 85.

Musterungs-Commission.

Zur Ausführung dieser Bestimmung ist von dem Kriegs-Ministerium die Verfügung zu treffen, daß an dem festgesetzten Tage und Orte zu dem, in dem vorhergehenden §. angeführten Zwecke ein Offizier von jeder Waffengattung anwesend sey.

Die hierzu bestimmten Offiziere bilden, unter dem Vorsitze des Commandanten oder eines sonst dazu bezeichneten Offiziers, die Musterungs-Commission.

§. 86.

Vorladung zu dem Musterungs-Termine.

Die Kreisämter sind verbunden:

1) dem Vorsitzenden der Musterungs-Commission, zum Gebrauche für diese, einen vollständigen Auszug aus der Kreisliste, insoweit solche die einzustellenden Leute betrifft, vor dem Musterungs-Termine mitzutheilen, und

2) dafür zu sorgen, daß die Leute, welche zu mustern sind, unter Androhung einer Geldbuße von einem Thaler für den Fall des Nichterscheinens durch die Ortsvorstände gehörig vorgeladen werden, sich an dem zu ihrer Musterung bestimmten Tage bei dem Vorsitzenden der Musterungs-Commission zu melden.

Die Kreisämter sollen zu diesem Zwecke insbesondere die Nachrichten benutzen, welche ihnen über den etwa außergewöhnlichen Aufenthaltsort eines Militärpflichtigen durch die Ortslisten oder sonstigen Verhandlungen bei dem Rekrutirungsgeschäfte zugegangen sind, und die Behörden des Aufenthaltsortes ersuchen, den Abwesenden die Vorladung bekannt zu machen. Sind genügende Anzeigen vorhanden, daß der Dienstpflichtige sich dem Dienste entziehen, oder der Vorgeladene die schuldige Folge nicht leisten wolle; so haben die Kreisämter die Behörden des Aufenthaltsortes zu ersuchen, den Abwesenden zwangsweise und namentlich mittelst Verhaftung durch die Gendarmerie anzuhalten, den Aufforderungen zur Einstellung sofort nachzukommen.

Die durch eine solche Verhaftung entstehenden Kosten fallen dem betreffenden Militärpflichtigen, und im Falle er unvermögend ist, der Staatskasse zur Last.

§. 87.

Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

Der Musterungs-Commission liegt es ob, die Dienstpflichtigen, welche vom Tage der Abgabe an dieselbe mit den gewöhnlichen Tagegeldern zu versehen sind, in Gemäßheit der von dem Kriegs-Ministerium erhaltenen Anweisungen, unter die verschiedenen Waffengattungen zu vertheilen und für die Ueberlieferung der Leute an die betreffenden Corps geeignete Sorge zu tragen, sowie beziehungsweise (s. §§. 32 und 37) die zur Cavallerie bestimmten und die zum Ersatze des zufälligen Abganges überwiesenen Leute mit Urlaubspässen bis auf Ordre in ihre Heimath zurückzuschicken.

§. 88.

Annahme der für dienstüchtig erkannten Leute bei den Corps.

Keinem Corps stehet die Befugniß zu, Leute welche der Rekrutirungs-Rath für dienstüchtig erkannt hat, als untauglich zurückzuweisen.

§. 89.

Verfahren, wenn das Corps ein Individuum für durchaus untauglich hält.

Sollte gleichwohl der Fall eintreten, daß der Eine oder Andere von dem Corps, welchem er überwiesen worden ist, als durchaus untauglich

Digitized by Google

erkannt würde; so ist deshalb an das Kriegs-Ministerium zu berichten, welches auf ein zuvor einzuziehendes Gutachten des Ober-Medicinal-Collegiums, dem für diesen Fall der General-Staabs-Arzt als stimmführendes Mitglied hinzutritt, entscheidet.

Achter Abschnitt.

Von den Beschränkungen, welchen die ausgehobenen, aber noch nicht eingestellten Leute in Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse unterworfen sind.

§. 90.

Beschränkung der Befugniß zum Wandern im Auslande.

Der Militärpflichtige, welcher bei der Ziehung der Loose eine Nummer erhalten hat, die höher, als diejenigen ist, deren Inhaber zur Deckung der Ersatzmannschaft des laufenden Jahres zu verwenden sind, soll, wenn er nach Ablauf des ersten Jahres der Militärpflichtigkeit noch nicht eingestellt ist, in Bezug auf seine bürgerlichen Verhältnisse keiner weiteren, als der im §. 91 erwähnten, Beschränkung unterworfen seyn.

Vor dem Eintritte des vorher bestimmten Zeitpunktes ist ihm dagegen untersagt, ohne desfallsige Erlaubniß des Kreisrathes im Auslande zu wandern oder daselbst eine Niederlassung auf längere Zeit zu nehmen.

§. 91.

Zeitige Kenntnißnahme von einem etwaigen Aufrufe während des auswärtigen Aufenthaltes.

Jeder, welcher die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht überschritten, oder nicht Befreiung von derselben erhalten hat, und seinen gesetzlichen Wohnort verlässet, ist verbunden, die Ortsbehörden oder seine Angehörigen von seinem Aufenthalte dergestalt in beständiger Kenntniß zu erhalten, daß ihm von einem etwa erfolgenden Aufrufe zum Eintritte in das Militär zeitig Nachricht ertheilt werden kann.

Wer einem solchen Aufrufe binnen sechs Monaten keine Folge leistet, soll als Ausgetretener behandelt werden (§. 110), und seine Militärpflicht nach der Bestimmung im §. 7 erfüllen.

Neunter Abschnitt.

Von der Stellvertretung.

§. 92.

Recht, sich vertreten zu lassen.

Jeder Militärpflichtige ist berechtigt, sich vertreten zu lassen, jedoch vorbehaltlich der Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Ausübung dieser Berechtigung nach den folgenden §. §. abhängig ist.

§. 93.

Ausschließung der Ungehorsamen und Ausgetretenen vom Rechte der Stellvertretung.

Die ungehorsamen Militärpflichtigen, welche vor Ablauf der, durch die Edictal-Ladung zur Erfüllung der Militärpflicht festgesetzten, Frist (s. §. 108) sich zu dem Ende nicht freiwillig einfinden, sowie diejenigen, welche für Ausgetretene erklärt worden sind (s. §. 110), sollen des, ihnen außerdem zustehenden, Rechtes, sich vertreten zu lassen, verlustig seyn, wofern sie sich nicht wegen ihres Ausbleibens vollständig rechtfertigen würden.

Digitized by Google

§. 94.

Vorstellung des Stellvertreters bei dem Rekrutirungs-Rathe oder der Musterungs-Commission.

Wer beabsichtigt, sich vertreten zu lassen, ist verbunden, ein dazu taugliches Individuum, welches vorzugsweise aus gut gedienten Soldaten zu entnehmen ist, entweder dem Rekrutirungs-Rathe im Aushebungs-Termine, oder der Musterungs-Commission zur Annahme an dem Tage vorzustellen, an welchem er außerdem in das Militär persönlich eintreten würde (s. §. 84).

Die Untersuchung der Tauglichkeit und übrigen Befähigung liegt im ersten Falle dem Rekrutirungs-Rathe, im anderen Falle der Musterungs-Commission, mit Zuziehung eines Militär-Arztes, wenn am Orte der Versammlung der Letzteren ein solcher vorhanden ist, und des nächsten Physicus, ob.

§. 95.

Eintritt des Stellvertreters in das Verhältniß des Vertretenen.

Wird das vorgestellte Individuum für tauglich erklärt; so tritt dasselbe in Bezug auf die Erfüllung der Militärpflicht ganz in das Verhältniß des Vertretenen ein.

Hat dagegen der Militärpflichtige, welcher sich vertreten lassen will, weder dem Rekrutirungs-Rathe noch der Musterungs-Commission einen tauglichen Stellvertreter vorgestellt; so ist derselbe anzuhalten, sich persönlich zum Eintritt in den Dienst bei dem Corps einzufinden, welchem er zugetheilt worden ist. Ausnahmsweise kann in höchst dringenden Fällen eine weitere Frist von vier Wochen zur Stellung eines Vertreters durch das Kriegs-Ministerium gestattet werden.

§. 96.

Vertretung derjenigen, welche in das Heer schon wirklich eingestellt sind.

Wer in das active Heer schon wirklich eingestellt ist, kann nur im Frieden, und auch alsdann nur in dem Falle einen Stellvertreter annehmen, wenn er außer Stande ist, ohne großen Nachtheil für sein Gewerbe oder seine wissenschaftliche Ausbildung, für seine Gesundheit oder für sein Fortkommen, dem Militärdienste persönlich Genüge zu leisten. Die deshalbige Erlaubniß ist von dem Kriegs-Ministerium, benehmlich mit dem Ministerium des Innern, zu ertheilen.

§. 97.

Eigenschaften der Stellvertreter.

Als Stellvertreter dürfen nur solche Inländer zugelassen werden, welche

1) hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes für vollkommen dienstüchtig erklärt werden (s. §. 20, Nr. 1), und

2) wenn sie im Militär bereits gedient haben, nicht älter, als dreißig Jahre sind, hingegen

3) im Falle sie noch nicht eingestellt waren,
   a. das fünf- und zwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben,
   b. nicht verheirathet sind,
   c. in dem betreffenden Jahrgange ihrer eigenen Militärpflicht mitgelost haben, aber bei den Aushebungen im ersten und zweiten Jahre ihrer Militärpflicht befreiet geblieben sind, und
   d. eine Größe von wenigstens fünf Fuß und fünf Zollen rheinländischen Maaßes besitzen;

4) wenn der Vertretene sich schon im Militär befindet, die besonderen Eigenschaften der Waffengattung besitzen, welcher jener angehört, auch

5) über ihr gutes Betragen auf den Grund vorgängiger Erkundigung ausgestellte Zeugnisse von der Behörde ihres bisherigen Aufenthaltsortes, und wenn sie vorher im Militär gedient haben, zugleich vom Commandeur des Corps beibringen.

Digitized by Google

Ausnahmsweise gleichwohl können Leute, welche über 25 Jahre, jedoch noch nicht über 30 Jahre alt sind, ungeachtet sie noch nicht im Militär gedient haben, bei völliger Befähigung von der Musterungs-Commission nach deren Ermessen und mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums als Stellvertreter zugelassen werden. Auch ist die Annahme eines im Militär noch dienenden sogar bis zum 35sten Lebensjahre und selbst bei erfolgter Verheirathung in dem Falle zulässig, wo dessen Beibehaltung vom Regimente gewünscht und vom Kriegs-Ministerium genehmigt seyn würde.

§. 98.

Stellvertretungs-Verträge.

Die Verträge, durch welche Stellvertretungen verabredet werden, sind als Privat-Uebereinkunft unter den Betheiligten zu betrachten.

Sie müssen jedoch gerichtlich aufgestellt werden, und neben dem Bemerken, daß beiden Contrahenten alle Vorschriften dieses Gesetzes über die Stellvertretung, namentlich diejenigen der §. §. 102 und 103, erklärt worden sind, zugleich das ausdrückliche Versprechen des Stellvertreters enthalten, im Kriege und Frieden die Militärpflicht des Vertretenen vollständig zu übernehmen.

Keine Verabredung ist gültig, durch welche etwas anderes festgesetzt wird, und selbst die etwaige Auflösung des Vertrags kann den Stellvertreter, dem Militär gegenüber, von der übernommenen Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 99.

Abschriftliche Mittheilung des Stellvertretungs-Vertrages an das Corps.

Niemand kann als Stellvertreter einem Corps zugeführt werden, bevor nicht dem Letzteren eine beglaubigte Abschrift des Stellvertretungs-Vertrages übergeben worden ist.

§. 100.

Befreiung des Stellvertreters von der eigenen Militärpflicht.

Wer als Stellvertreter zugelassen wird, ist, so lange das Verhältniß der Stellvertretung dauert, von der eigenen Militärpflicht befreiet.

§. 101.

Befreiung des Vertretenen während der Stellvertretung.

Die Annahme eines Stellvertreters befreiet den Vertretenen nur so lange, als jener die Militärpflicht dieses erfüllt.

Nur wenn der Stellvertreter mit Tode abgehet, oder nach dem Eintritte in das Militär dienstuntüchtig wird, soll der Vertretene völlig befreiet seyn, dagegen aber das Ableben des Letztern die vertragmäßige Verpflichtung des Stellvertreters, im Militär zu dienen, nicht aufheben.

§. 102.

Aufhebung der Stellvertretung in Folge eines Verbrechens des Stellvertreters.

Der Stellvertreter, welcher sich durch ein Verbrechen außer Stand setzt, seine Verbindlichkeit als solcher zu erfüllen, ist aller Vortheile verlustig, welche ihm durch den Vertrag in Bezug auf die Stellvertretung, gleichviel, unter welchem Namen, zugesichert werden.

Der Vertretene hat in einem solchen Falle das Recht, selbst dasjenige vollständig zurück zu verlangen, was er in Folge des Vertrages bereits geleistet hat.

Dagegen ist derselbe, wenn der Stellvertreter desertirt, verbunden, den Werth der von demselben etwa mitgenommenen, ihm zum Gebrauche anvertrauten Armatur- und Montirungs-Gegenstände, sowie des Pferdes und der Reit-Equipagestücke, welche militärisches Eigenthum

Digitized by Google

sind, dem Staate zu ersetzen, in sofern dieser Ersatz aus dem Vermögen des Deserteurs oder der eingelegten Caution (§. 103) nicht erlangt werden kann.

§. 103.

Sicherheitsleistung für die dem Stellvertreter anvertraueten Effecten.

Zur speciellen Sicherung der Kriegskasse für die dem Stellvertreter anvertraueten Effecten sollen zwei Drittel der Einstandssumme, jedoch nicht unter fünfzig Thalern, als Caution bei der Kriegskasse zur Abgabe an die Landescredit-Kasse hinterlegt, und von Lezterer dem Stellvertreter mit den höchsten der bei ihr üblichen Procente verzinset werden.

Diese Summe kann während der Dienstzeit weder cedirt, noch mit Arrest belegt werden.

§. 104.

Fortsetzung.

Der Militärpflichtige, dessen Stellvertreter desertirt, soll nur alsdann verbunden seyn, selbst einzutreten, oder einen anderen Stellvertreter zu liefern, wenn der Deserteur binnen drei Monaten nicht wieder eingestellt wird; er erhält jedoch alsdann die im vorstehenden §. erwähnte Caution nach Abzug des der Kriegskasse etwa zukommenden Ersatzes zurück.

§. 105.

Frist zur anderweiten Stellvertretung.

Wenn in Folge des Austrittes eines Stellvertreters die Verbindlichkeit des Vertretenen, persönlich zu dienen, wieder auflebt; so soll demselben zur Anschaffung eines anderen Stellvertreters eine vier- bis sechswöchige Frist bewilliget werden.

§. 106.

Den militärpflichtigen Mennoniten ist gestattet, sich durch Zahlung einer zur Anschaffung eines Stellvertreters erforderlichen, von dem Rekrutirungs-Rathe zu bestimmenden, Geldsumme von dem Militärdienste zu befreien. Diese Geldsumme ist an das Kriegs-Ministerium zeitig abzugeben, welches für die Stellung eines Stellvertreters Sorge zu tragen hat.

Zehnter Abschnitt.

Von den Vergehen in Bezug auf die Erfüllung der Militärpflicht, von deren Bestrafung und von dem deshalbigen Verfahren.

§. 107.

Bestrafung des Ungehorsams.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche

1) in den öffentlich angeschlagenen oder aufgelegten Haupt-Gemeindelisten ihres gegenwärtigen Wohnorts (§. 44) oder in den Bezirks-Listen (§. 48) übergangen sind, und sich zur Berichtigung dieses Fehlers bei der Behörde weder selbst angezeigt, noch durch dritte haben anzeigen lassen, weiterhin auch in dem Aushebungs-Termine weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen (§. 66);

2) zu den Aushebungs-Terminen gehörig vorgeladen, aber darin nicht erschienen (§. 53), auch weder vertreten (§. 66), noch durch statthafte Abwesenheit (§§. 53 und 91) oder Krankheit und Gebrechlichkeit (§. 58) entschuldigt worden sind, und

3) welche in den Aushebungs-Terminen zwar erschienen, aber, nachdem sie für dienstuntauglich erklärt, vor der Ziehung der Loose sich entfernt und keinen Bevollmächtigten zur Ziehung für sich gestellt haben (vergl. jedoch §. 66),

Digitized by Google

verfallen in eine Geldbuße von einem Thaler oder zweitägige Gefängnißstrafe (vergl. auch §. 53). Die Rekrutirungs-Räthe haben Verzeichnisse dieser Ungehorsamen anfertigen zu lassen und solche an die betreffenden Gerichte zur Ertheilung des Erkenntnisses abzugeben.

Die unter 2 und 3 genannten Ungehorsamen werden überdies der Theilnahme an Ziehung der Loose verlustig.

§. 108.

Weiteres Verfahren gegen die Ungehorsamen, insbesondere Edictal-Ladung.

Die unter 1 im vorhergehenden §. genannten Ungehorsamen hat der Kreisrath, sobald sich der Fehler der Uebergehung ergiebt, alsbald besonders oder durch Edictalien vorzuladen. Erscheinen sie in dem dazu bestimmten Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte (§. 66), und entschuldigen die unterlassene Anzeige und ihr Nichterscheinen hinlänglich, so werden sie bis zur nächsten Aushebung zurückgesetzt, im entgegengesetzten Falle aber gleich den unter 2 und 3 im vorhergehenden §. genannten Ungehorsamen behandelt (vergl. §. §. 114 und 115).

Gegen diese Letzteren aber, wenn sie sich nicht noch binnen drei Wochen zu Erfüllung ihrer Militärpflicht bei dem Kreisamte einstellen, hat dieses eine, durch die sämmtlichen Provinzial-Wochenblätter bekannt zu machende und an dem Kreishauptorte anzuschlagende, Vorladung zu erlassen, durch welche

1) die Ungehorsamen aufgefordert werden, ihrer Militärpflicht, bei Vermeidung der in dem §. 111 auf das Austreten gesetzten Strafen, binnen drei, bezüglich sechs Monaten (vergl. §. 91) ein Genüge zu leisten, und

2) die Polizeibehörden zu ersuchen sind, die Ungehorsamen im Betretungsfalle verhaften und an das betreffende Kreisamt abliefern zu lassen.

§. 109.

Fortsetzung.

Zugleich haben die Kreisämter die in dem vorhergehenden §. 107 unter 2 und 3 genannten, sowie diejenigen ungehorsamen Militärpflichtigen, welche sich der wirklichen Einstellung (s. §. §. 84, 86 und 87) später entzogen haben, weiter in der Art persönlich zu verfolgen, daß

1) die Ortsvorstände beziehungsweise die Polizei-Behörden auf ihre Dienstpflicht angewiesen werden, die ungehorsamen Militärpflichtigen, welche sich in ihrer Heimath betreten lassen, sofort zu verhaften und an das Kreisamt abzuliefern, insofern sie aber von dem Aufenthalte derselben an einem anderen Orte Kenntniß erhalten, davon bei dem Kreisamte binnen 24 Stunden Anzeige zu thun,

2) der Gendarmerie ein Verzeichniß der ungehorsamen Militärpflichtigen unter der Aufforderung mitgetheilt werde, solche im Betretungsfalle zu verhaften und an das Kreisamt abzuliefern, und

3) sobald es bekannt wird, daß ein ungehorsamer Militärpflichtiger sich an einem bestimmten Orte eines deutschen Bundesstaates oder eines anderen auswärtigen Staates, mit welchem eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Militärpflichtigen besteht, aufhält, die auswärtige Behörde sofort um die Auslieferung ersucht werde.

§. 110.

Erklärung der auf die Edictal-Ladung Ausgebliebenen für Ausgetretene.

Nach Ablauf der durch die öffentliche Vorladung festgesetzten Frist hat das Kreisamt Verzeichnisse derjenigen Militärpflichtigen, welche innerhalb derselben nicht erschienen sind, oder sich nach dem Aushebungs-Termine, in welchem

Digitized by Google

sie erschienen waren, der Einstellung entzogen haben, mit der amtlichen Bescheinigung, daß deren Ungehorsam in Erfüllung der Militärpflicht noch fortbestehe, beziehungsweise, daß die öffentliche Vorladung derselben vorschriftmäßig bewirkt worden sey, an die zuständige obere Gerichtsbehörde abzugeben. Diese hat die Ungehorsamen nunmehr für ausgetretene Militärpflichtige zu erklären und die in dem folgenden §. angedroheten Strafen gegen sie zu erkennen.

§. 111.

Bestrafung des Austretens.

Ein jeder Militärpflichtige, welcher ausgetreten ist, soll deshalb, neben den, ihn nach §. 7, §. 93 und §. 114 fg. treffenden, Nachtheilen, noch

1) zu einer Geldstrafe von einhundert Thalern, oder in Ermangelung von Vermögen zu einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt werden,

2) dem Ausgetretenen soll, so lange er als solcher zu betrachten ist, nicht das Geringste von seinem Vermögen verabfolgt oder eine Verfügung darüber gestattet, solches vielmehr durch das zuständige Civilgericht unter Curatel gestellt und erst nach seinem Ableben oder seiner Todes-Erklärung den nächsten Erben, nach dem Rechte der Erbfolge, ausgehändigt werden. Besitzt der Verurtheilte zwar einiges, jedoch zur Bezahlung der vorerwähnten Geldstrafe nicht zureichendes Vermögen; so ist dieses zur Entrichtung derselben zu verwenden, und tritt für das Ermangelnde nach Verhältniß die vorgedachte Freiheitsstrafe ein.

§. 112.

Bestimmung der Geldstrafen.

Alle Geldstrafen der Ungehorsamen sollen in eine Einstandskasse fließen, woraus für die ausgetretenen Leute so viel, als thunlich, Stellvertreter angeschafft werden, jedoch unbeschadet der Vorschriften im §. 114.

Die Berechnung dieser Gelder bei der Kriegskasse und die Beschaffung der Stellvertreter gehören zum Geschäftskreise des Kriegs-Ministeriums, welches den jährlichen Rechnungs-Abschluß durch die Provinzial-Wochenblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen hat.

§. 113.

Zurückziehung der Strafen des Austretens.

Die im §. 111 verordneten Strafen sind zurückzuziehen, wenn nachgewiesen wird,

1) daß der Verurtheilte vor Ablauf der durch die öffentliche Vorladung bestimmten Frist zur Sistirung mit Tode abgegangen, oder

2) durch eine von seinem Willen unabhängige, ohne sein Verschulden herbeigeführte Ursache an der zeitigen Erfüllung seiner Militärpflicht gehindert, oder

3) zur Zeit des Erlasses der öffentlichen Vorladung mit einem solchen körperlichen Gebrechen behaftet gewesen sey, nach welchem er, ohne daß es einer kunstmäßigen Beurtheilung bedurfte, zum Militärdienste unbedingt für völlig unbrauchbar hätte erklärt werden müssen (s. . 51).

§. 114.

Einstellung der Ungehorsamen und Ausgetretenen in das active Heer.

Die ungehorsamen und ausgetretenen Militärpflichtigen (s. §. 110), welche sich später freiwillig stellen, oder in Folge des gegen sie eingeleiteten Verfahrens (§. §. 108, 109 und 120) gestellt werden, haben sich vor den in der Hauptstadt der Provinz anwesenden Mitgliedern des daselbst bestandenen Rekrutirungs-Rathes zu sistiren, und diese verfügen, daß jene Militär-

Digitized by Google

pflichtigen durch einen Physicus und einen Militär-Arzt, wo ein solcher vorhanden ist, hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit zum Kriegsdienste, alsbald untersucht werden. Diejenigen, welche für brauchbar erklärt werden, müssen von den gedachten Mitgliedern des Rekrutirungsrathes dem Kriegs-Ministerium unverzüglich angezeigt werden.

Das Kriegs-Ministerium hat dieselben den Regimentern und Corps, nach Maaßgabe des Abgangs bei denselben, zur Einstellung zu überweisen und von der Bestimmung, welche dieselben solchergestalt in Bezug auf die Erfüllung ihrer Militärpflicht erhalten, den einschlagenden Kreisämtern Nachricht zu ertheilen.

Den Letzteren liegt ob, hierüber das Geeignete in den Bezirkslisten zu bemerken.

§. 115.

Fortsetzung.

Wenn etwa nach der, im vorhergehenden §. erwähnten, Untersuchung der Brauchbarkeit zum Kriegsdienste der ungehorsame Militärpflichtige bis zur Aushebung des nächsten Jahres zurückgesetzt, und demnächst bei dieser für brauchbar erklärt wird; so soll derselbe nunmehr (vergl. auch §. 107 a. E.) vor allen übrigen Militärpflichtigen in das stehende Heer eingestellt werden, und in diesem volle fünf Jahre dienen.

§. 116.

Verfahren gegen entschuldigte Ungehorsame und Ausgetretene.

Würde aber der eine oder andere der in dem §. 114 genannten Militärpflichtigen nachzuweisen im Stande seyn, daß er durch Ursachen, welche von seinem Willen unabhängig sind, an der zeitigen Erfüllung seiner Militärpflicht gehindert worden sey; so ist derselbe bis zur nächsten Aushebung zurückzusetzen, und bei dieser nach vorheriger Prüfung und Berücksichtigung der etwa vorhandenen Befreiungsgründe zur Theilnahme an der Ziehung der Loose zuzulassen.

In allen übrigen Beziehungen wird er in diesem Falle eben so behandelt, als ob er erst mit dem 1sten Januar des Jahres, in welchem die Aushebung Statt findet, in das dienstpflichtige Alter getreten wäre.

§. 117.

Verfahren wegen der Strafvollziehung gegen eingestellte Ungehorsame oder Ausgetretene.

Wenn ein Ausgetretener persönlich gestellt und zur Erfüllung seiner Militärpflicht angehalten wird; so müssen die Kreisämter den Gerichten, welche zur Vollziehung der gegen Ausgetretene erkannten Strafen zuständig sind, davon alsbald Nachricht ertheilen, und dieselben somit in den Stand setzen, hinsichtlich der etwa zu vollstreckenden Strafen das Geeignete zu verfügen.

§. 118.

Bestrafung der Körperverstümmelung.

Jeder Militärpflichtige, welcher sich durch Körperverstümmelung rechtswidrig dem Dienste entziehet, soll mit angemessener Freiheitsstrafe bis zu zweijähriger Dauer belegt werden, außerdem aber, wenn er das dazu erforderliche Vermögen besitzt, verbunden seyn, einen Stellvertreter anzuschaffen.

Ist der Schuldige durch die Körperverstümmelung nicht dienstuntüchtig geworden; so soll derselbe, ohne Rücksicht auf die Entscheidung durch das Loos, alsbald selbst eingestellt werden, und jeder Befreiung verlustig seyn, insofern nicht davon eine Unterstützung Anderer abhängt, welche nur von ihm zu erlangen steht (§§. 21 und 22).

Ueber die Frage, ob eine Körperverstümmelung zum Militärdienste unbrauchbar mache, hat im Zweifel der Rekrutirungs-Rath zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 119.

Strafe der Beförderung des Austretens.

Wer das Austreten eines Militärpflichtigen wissentlich befördert oder begünstigt, soll nach Beschaffenheit der Umstände zu einer angemessenen Geldbuße bis zu zwei hundert Thalern, oder zu einer Freiheits-Strafe bis zu einjähriger Dauer verurtheilt werden, vorbehaltlich einer schwereren Bestrafung, wenn diese nach der Natur des etwa verübten besonderen Vergehens begründet ist, durch welches ein Militärpflichtiger dem Militärdienste entzogen werden sollte.

Auch jene Geldstrafe soll in die Einstandskasse (§. 112) fließen, und es findet der im §. 111, Satz 2, am Ende, wegen theilweiser Unvermögenheit gemachte Vorbehalt hier ebenwohl Anwendung.

§. 120.

Bestrafung der unterlassenen Anzeige des Aufenthaltes von Seiten der Vormünder.

Die Vormünder der ungehorsamen oder ausgetretenen Militärpflichtigen sind verbunden, deren Aufenthalt, sobald sie davon Kenntniß erhalten, dem Kreisamte binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Die Zuwiderhandelnden sollen mit einer Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe belegt werden.

§. 121.

Bestrafung der öffentlichen Beamten, welche in Beziehung auf Rekrutirungs-Angelegenheiten pflichtwidrig handeln.

Oeffentliche Beamte, welche sich des im §. 119 erwähnten Vergehens schuldig machen, oder sonst dem Austreten oder einer anderen ungesetzlichen Befreiung von der Militärpflicht, namentlich durch Ausstellen wahrheitwidriger Zeugnisse, wissentlich Vorschub leisten, sollen neben den im §. 119 angedroheten Strafen zugleich für immer ihres Amtes entsetzt werden.

§. 122.

Bestrafung der verbotwidrigen Annahme von Geschenken durch öffentliche Diener.

Keinem öffentlichen Diener, welcher bei Ausführung des Rekrutirungs-Gesetzes Amtshandlungen zu verrichten hat, ist erlaubt, in Bezug auf dieselben von einem Militärpflichtigen oder dessen Angehörigen u. s. w. ein Geschenk auf irgend eine Weise für sich oder Andere anzunehmen.

Der Zuwiderhandelnde soll, insofern nicht seine Handlung unter die Bestimmung im §. 121 zu stellen ist, mit der Dienstentlassung ohne Hoffnung auf Wiederanstellung bestraft werden.

Elfter Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 123.

Von der Verabschiedung der vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10ten Juli 1832 eingestellten Leute nach beendigter fünfjährigen Dienstzeit.

Die Verabschiedung derjenigen Leute, welche fünf Jahre und darüber im Heer gedient haben, und denen nicht etwa auf ihr Ansuchen das Fortdienen auf den Antrag des Regimentes oder Corps vom Kriegs-Ministerium gestattet worden ist, soll in den Jahren 1834, 1835, 1836 und 1837 dergestalt bewirkt werden, daß jährlich, und zwar bei der regelmäsigen Aushebung, Rekruten bis zum vierten Theil der etatsmäßigen Stärke des activen Heeres eingestellt, und dagegen so viele Leute des activen Heeres und der Reserve verabschiedet werden, als nach der Einstellung der Rekruten überzählig sind. Die Verabschiedung geschiehet genau nach der Reihenfolge des Dienstalters, und wenn solches gleich

Digitized by Google

ist, nach dem Lebensalter, dergestalt, daß, wenn ein Mann der activen Stärke wegen früheren freiwilligen Fortdienens ein höheres Dienstalter erreicht hat, als die in die wirkliche Reserve gesetzten Leute, derselbe, wenn er nun seinen Abschied wünscht, diesen vor denen kürzere Zeit dienenden Leuten erhalten muß.

Die Versetzung aus dem activen Stande (§. 5) in die Reserve geschiehet ebenwohl nach dem Dienstalter derjenigen Leute, welche nicht fortdienen (vergl. §. 37), und zwar sowohl bei der jährlichen regelmäßigen Rekrutirung, als auch bei später eintretendem zufälligen Abgange an der Reserve.

§. 124.

Befreiungen.

Von der Verbindlichkeit zum Militärdienste im Frieden sollen auch fernerhin gänzlich befreiet bleiben noch alle diejenigen, welche bei der Verkündigung des Gesetzes vom 10ten Juli 1832 entweder

a) verheirathet waren, oder

b) Witwer oder geschieden waren, wenn sie lebende Kinder haben, oder

c) ein öffentliches Amt bekleideten, vermöge dessen sie nach den damals bestandenen gesetzlichen Bestimmungen von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste befreiet waren, oder

d) in ausländische Kriegs- oder Staatsdienste getreten waren, oder sich im Auslande niedergelassen hatten.

Diejenigen, welche bereits mit einer auf Zeit beschränkten Erlaubniß wandern, werden bis zum Ablaufe dieser Zeit zurückgesetzt.

§. 125.

Aufhebung der früheren, die Rekrutirung betreffenden Gesetze.

Alle früheren gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Verfügungen, welche die Rekrutirung betreffen, sind hierdurch aufgehoben.

§. 126.

Niederschlagung der vor dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde erkannten und noch nicht vollzogenen Strafen von Vermögens-Confiscationen.

Die Strafen der Vermögens-Confiscation, welche wegen Verletzung der Militärpflicht bereits vor der Verfassungs-Urkunde verwirkt, oder selbst gerichtlich erkannt waren, sind, so weit nicht die Einziehung des Vermögens bereits erfolgte, niederzuschlagen.

Die Behörden und sonst Alle, welche gegenwärtiges Gesetz angehet, haben dessen Vorschriften gebührend zu befolgen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 25sten October 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. v. Hesberg. Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß

derjenigen Geistes- und Körper-Gebrechen, welche nach §. 20 zum Dienste im Kriegsheere untauglich machen.

Allgemeine Gesundheitsmängel.

1) Abweichung vom naturgemäßen Körperzustande, unheilbare Misbildungen und Verunstaltungen.
2) Geisteskrankheiten: Blödsinn, Wahnsinn, Tobsucht.
3) Nervenkrankheiten: Epilepsie, Starrsucht, Zittern des ganzen Körpers, allgemeine oder theilweise Lähmungen und andere gleicher Art.
4) Allgemeine ausgebildete Kacherien und Dyskrasien: Gicht, Scropheln, Scorbut, Rhachitis, veraltete Syphilis, Atrophie, Marasmus, Zehrungen, Wassersuchten, eiternde, feuchte oder trockene und ausgebreitete chronische Hautausschläge, allgemein stinkender Schweis.
5) Bedeutender Substanzverlust und große schwielige Vernarbungen in Folge von Verwundungen, so daß die Muskel- oder Gelenkbewegung gehindert und der Druck der Bekleidung unerträglich wird.
6) Veraltete Geschwüre, Fisteln, Skirrhus und Krebs.
7) Große Auftreibungen der Knochen, weit um sich greifender Knochenfraß, Knochenbrand.
8) Balg-, Knochen-, Fleisch-, Lymph- und veraltete Drüsengeschwülste größerer Art, welche ohne Gefahr nicht entfernt werden können, und Druck nicht ertragen.
9) Pulsadergeschwülste großer Gefäße, bedeutende Varikosität der Venen, hauptsächlich der unteren Extremitäten.

Mängel am Kopfe.

10) Unbeweglichkeit des Kopfes, fehlende Knochensubstanz, anhaltender Kopfschmerz mit sinnlich wahrnehmbarem schädlichen Einfluß auf die Gesundheit, Erbgrind, bedeutender Mangel der Kopfhaare, wo die Wiederergänzung nicht zu hoffen ist.
11) Verlust der Sehkraft an einem oder beiden Augen, Kurzsichtigkeit, Misbildungen der Augen, die das Sehen hindern, habituelle Augen- oder Augenlieder-Entzündung, unheilbare Augenlieder-Lähmungen, lange bestehende Umkehrung der Augenlieder, das Hasenauge, Wassersucht des Auges, Doppeltsehen, Tag- und Nachtblindheit, unheilbare Thränenfisteln.
12) Unförmlichkeiten der Nase, wodurch das Athmen erschwert wird, fehlende Nase.
13) Stimmlosigkeit, lallende und stotternde, ganz unvernehmliche Sprache, Stummheit, stinkender Athem in Folge eines unheilbaren Krankheitszustandes.
14) Große Hasenscharte, Wolfsrachen, ganz fehlender Gaumen, Zahnlosigkeit, Verlust oder Unbrauchkeit der oberen oder unteren Schneidezähne, wodurch das Abbeißen der Patronen unthunlich ist.
15) Taubheit, Taubstummheit.

Mängel am Halse.

16) Veraltete Steifigkeit und Krümmung des Halses, großer unheilbarer Kropf, der das Athmen hindert, Luftröhrenbruch.

Mängel am Rumpfe.

17) Asthma, phthisischer Körperbau mit wiederholt vorausgegangenem Blutspeien, organische Fehler der Brustorgane.
18) Nach vorn oder rückwärts oder auf eine Seite gekrümmter Rückgrad, fehlerhafte ganz verbogene Bildung der Schultern, der Rippen, des Brustkastens überhaupt und des Beckens.
19) Organische Fehler der Eingeweide, deren schädlicher Einfluß auf die Gesundheit sich ausspricht.
20) Jeder anerkannte Bruch, sey es Bauch-, Leisten-, Schenkel-, Scrotal-, Nabel-, Mittelfleisch- oder Lungenbruch.
21) Skirrhöse Entartung des Hodens und Samenstrangs, Wasserbrüche, wenn sie nicht heilbar sind, Krampfaderbruch (cirsocèle), Verlust des männlichen Gliedes, Harnfisteln, Unvermögen den Harn zu halten, habituelle Harnverhaltung, ausgebildete Steinbeschwerden.
22) Mastdarmfisteln, Mastdarmvorfall, Unvermögen den Koth zurückzuhalten, künstlicher After.

Digitized by Google

Mängel an den Extremitäten.

23) Verluſt eines Gliedes oder weſentlicher Theile desſelben, unheilbare Steifigkeit und Schwinden eines Gliedes, Verluſt, ſolche Steifigkeit, Lähmung oder Misbildung eines Daumens, eines oder mehrerer Finger, wodurch die Militär-Verrichtungen gehindert werden, Verluſt einer großen Zehe.

24) Uebel geheilte Luxationen und Knochenbrüche mit Misbildung, gehinderter Bewegung, Verkürzung oder Verlängerung des Gliedes, oder Erſchlaffung der Kapſelbänder, ſo daß auf gewöhnliche Bewegung Luxation erfolgt.

25) Gliedſchwamm, Waſſerſucht des Gelenkes, fremde Körper im Gelenke, freiwilliges Hinken (coxalgie), ſehr merkliches Hinken.

26) Misbildungen der Arme und Beine, wodurch das Gehen ſehr erſchwert und die Beweglichkeit der Hände und Finger verhindert wird, ſtark einwärts gekrümmte Knie, ſtarke Säbelbeine, verwachſene Finger und Zehen, ſehr übereinander liegende Zehen, wirklicher ſtarker Plattfuß, Klumpfuß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr XXI. — October.

Gesetz

vom 25sten October 1834,

über die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden, in Erwägung, daß die Gemeinschaften, welche in Hinsicht auf die Viehhute noch fortdauern, eine bessere Benutzung des Grundeigenthums, sowie die dadurch bedingte Ausdehnung der Stallfütterung hindern, Uns bewogen, die Auflösung solcher Gemeinheiten zu erleichtern, und deshalb nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, auch mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz zu erlassen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vorschrift allgemeiner Beförderung der Aufhebung der Gemeinschaft.

Die zwischen mehrern Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, zwischen Gemeinden und Gutsbesitzern bestehende Gemeinschaft der Viehhute soll, so viel als thunlich, aufgehoben werden.

§. 2.

Gütliche Uebereinkunft.

Wenn eine deshalbige Auseinandersetzung durch freie Uebereinkunft der Betheiligten zu Stande kommt; so muß darüber eine Vertrags-Urkunde bei Gericht aufgenommen werden, und ist demnächst wegen der Vertheilung der öffentlichen Lasten, sowie des Ab- und Zuschreibens in den Steuerkatastern, Lagerbüchern und dergleichen Registern das Nöthige zu wahren.

§. 3.

Auseinandersetzung im Verwaltungswege.

Bei erfolgendem Widerspruche aber wird die Auseinandersetzung, in sofern derselben an sich kein Hinderniß entgegenstehet (s. §. 13), auf den Antrag eines oder mehrerer Theilhaber durch das Kreisamt bewirkt, und von diesem eine Urkunde darüber errichtet.

§. 4.

Dem Rechtswege vorbehaltene Punkte.

Die im Theilungs-Verfahren vorkommenden, für dasselbe erheblichen, streitigen Fragen über Eigenthums- oder Servitut-Rechte selbst sind, wenn ein vom Kreisamte zu bewirkender Versuch gütlicher Feststellung fruchtlos bleibt, an das Untergericht, in dessen Bezirk das in Frage stehende Grundeigenthum sich befindet, zur Entscheidung zu verweisen, welche demselben ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit in erster Instanz zustehen soll. Die Verhandlungen bei dem Kreisamte bleiben alsdann bis zu der, durch die Betheiligten auszuwirkenden, Entscheidung, so weit es nöthig ist, einstweilen ausgesetzt (vergl. auch §. 8).

(Ausgegeben zu Cassel am 3ten November 1834)

Digitized by Google

§. 5.

Beschwerden gegen die im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen.

Denjenigen, welche sich durch die vom Kreisamte rücksichtlich der Auseinandersetzung getroffenen Verfügungen für beeinträchtigt halten, stehet innerhalb der nächsten sechs Wochen seit der Ausfertigung der im §. 3 erwähnten Urkunde die Beschwerdeführung bei der Regierung frei.

Diese Behörde kann hierauf der Vollziehung in soweit, als es wegen der Abwendung eines unersetzbaren Schadens unvermeidlich erscheint, einstweilen Anstand geben, und nach näherer Prüfung der Theilungs-Angelegenheit in der deshalbigen Auseinandersetzung zweckmäßige Aenderungen vornehmen, letztere jedoch in der Regel nur nach vorgängigem Benehmen mit dem Landwirthschafts-Vereine und, in soweit das Interesse der Domanial-Verwaltung berührt wird, mit der Ober-Finanzkammer.

§. 6.

Fortsetzung.

Derjenige, welcher auf eine neue Messung oder Abschätzung, und auf die Aufstellung eines neuen Theilungs-Planes anträgt, muß, wenn er nicht eine beträchtliche Verkürzung des ihm gebührenden Antheils zum voraus glaubhaft nachweisen kann, die dazu erforderlichen Kosten vollständig vorschiesen; und die Regierung hat demnächst ihrem Ermessen gemäs zu bestimmen, in wie weit die Kosten ihm zu erstatten seyen.

§. 7.

Verfahren in Hinsicht der Eintragung in die Wehrschafts-rc. Bücher und Kataster der im Verwaltungswege zu Stande gekommenen Theilungs-Urkunden.

Hat keiner der Betheiligten über die von dem Kreisamte angeordnete Theilung Beschwerde bei der Regierung geführt, oder hat diese die Theilung genehmigt oder abgeändert, so sind die aus der letzteren hervorgehenden Antheile gehörig zu versteinen oder sonst abzugrenzen, und ist hierauf vom Kreisamte eine Ausfertigung der über die Theilung und deren etwaige Abänderung errichteten Urkunde, welche eine gehörige Bezeichnung jener Antheile (vergl. §. 7 und §. 11, Nr. 4, der Verordnung vom 17ten Juni 1828) enthalten muß, dem Gerichte der Liegenschaft mitzutheilen. Dieses hat den Inhalt derselben, ohne daß es einer Bestätigung oder der gerichtlichen Anzeige durch die Betheiligten bedarf, nach Masgabe des §. 3 der Verordnung vom 17ten Juni 1828, beziehungsweise der einschlagenden, in der Provinz Hanau und den Kreisen Fulda und Hünfeld geltenden Bestimmungen, in dem General-Wehrschafts- und Hypothekenbuche zu bemerken, auch die Urkunde selbst zu den Spezial-Wehrschafts-Akten zu nehmen.

Hiernächst ist wegen der Vertheilung der öffentlichen Lasten und des Ab- und Zuschreibens in den Steuer- und Lagerbüchern das Nöthige zu wahren.

§. 8.

Zulässigkeit des Rechtsweges gegen im Verwaltungswege zu Stande gekommene Theilungen.

Die im Wege der Verwaltung angeordnete Theilung unterliegt der Anfechtung durch eine gerichtliche Klage nur in sofern, als das Vorhandenseyn der rechtlichen Voraussetzungen zu dem eingeleiteten Theilungs-Verfahren bestritten oder eine dabei vorgefallene Verletzung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen gezeigt wird. Die gedachte Klage kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres angestellt werden, welche von der Ausfertigung der Theilungs-Urkunde (s. §. 7) an zu berechnen ist; und von der darauf erfolgenden Entscheidung hat das erkennende Gericht, falls dasselbe ein anderes, als das im §. 7 erwähnte Untergericht ist, diesem in Gemäsheit des §. 4 der Verordnung vom 17ten Juni 1828 Nachricht zu geben.

Wegen bloser Verkürzung hingegen findet nicht die Anfechtung der Theilung, sondern nur eine Klage auf Entschädigung Statt; und den Verklagten bleibt alsdann die Wahl, ob sie die letztere leisten oder die Theilung als nicht geschehen betrachten wollen.

Digitized by Google

§. 9.
Versuch gütlicher Vereinigung im Rechtswege.

In allen Prozessen über eine Theilung (§. 8) oder eine deshalbige Vorfrage (§. 4) soll eine gütliche Vereinigung der Parteien alsbald nach der Vorlegung der Klage und vor dem weiteren Verfahren vom Gerichte versucht werden.

§. 10.
Zulässigkeit von Kosten und Stempel-Abgaben.

Bei den die Auseinandersetzung betreffenden Verhandlungen (s. §§. 2 und 3) und in deren Folge Statt findenden Eintragungen in die Wehrschafts- und Hypothekenbücher darf keine Behörde Stempel-Abgaben oder andere Kosten, als die gesetzlichen Abschrifts- und Behändigungs-Gebühren, die nothwendigen Reise- und Zehrungskosten, und die Gebühren der Sachverständigen und Landmesser, sowie sonstige unvermeidliche baare Auslagen von den Betheiligten erheben oder ihnen ansetzen.

Die Kostenfreiheit findet jedoch keine Anwendung auf die bei Gelegenheit des gedachten Verfahrens entstehenden Prozesse über streitige Rechtsverhältnisse (s. §. 4) oder über die Rechtsbeständigkeit der im Verwaltungswege angeordneten Auseinandersetzung (s. §. 8).

Zweiter Abschnitt.
Von der Theilung des Miteigenthums der, bisher zur gemeinschaftlichen Weide benutzten, Grundstücke.

§. 11.
Miteigenthum zwischen mehreren Gemeinden und dritten Gutsbesitzern, und Befugniß jedes Miteigenthümers, die Theilung zu verlangen, und Verhältniß der Haupttheilung zur nachherigen Einzeltheilung in den miteigenthumsberechtigten Gemeinden.

Liegt der Gemeinschaft ein Miteigenthum zwischen mehreren Gemeinden, oder zwischen einer oder mehreren Gemeinden und dritten Gutsbesitzern zum Grunde, so ist jeder Miteigenthümer befugt, auf Theilung und Herausgabe seines Antheils zu dringen. Diese Theilung muß jedesmal der Vertheilung unter den einzelnen Gemeindegliedern vorausgehen, in sofern nicht die Interessenten sich darüber vereinigen, daß das Verfahren hinsichtlich beider Theilungen mit einander zu verbinden sey.

§. 12.
Abfindung der Huteberechtigten, welche nicht Miteigenthümer oder gemeindenutzensberechtigte Gemeindeglieder sind, vor der Theilung.

Vor der wirklichen Theilung der einer Gemeinschaft oder Gemeinde gehörenden Grundstücke müssen diejenigen Hute-Berechtigten, deren Berechtigung weder auf der Theilnahme an den Gemeinderechten noch auf einem Miteigenthume (s. §. 11) beruhet, wegen ihres Huterechts, insofern dessen Ausübung nach der Theilung gehindert seyn würde, abgefunden werden. Dies geschiehet durch die Abtretung eines dem Werthe jenes Huterechts entsprechenden Grundstücks, oder im Falle ein solches nach der örtlichen Lage keine angemessene Entschädigung gewähren würde, mittelst Entrichtung eines auszumittelnden Geldbetrags, unbeschadet jedoch der etwa über eine sonstige Abfindung zu treffenden Uebereinkunft.

Die erwähnte Abfindung wird mit Zuziehung der Betheiligten auf den Grund eines Gutachtens Sachverständiger bestimmt, und es findet das in dem §. 15 fg. vorgeschriebene Verfahren dabei eine den Umständen entsprechende Anwendung.

§. 13.
Befugniß der Gemeindeglieder, die Theilung zu verlangen.

Die Befugniß, auf die Theilung der einer Gemeinde ausschließlich gehörigen, oder nach dem §. 11 zugefallenen Hute-Grundstücke anzutragen, stehet nur denjenigen Gemeindegliedern zu, deren Theilnahme an der Hute in dem Rechte auf vollen

Digitized by Google

Gemeindenutzen begründet ist, sey dieses nun wegen des einem Hofe oder Hause anklebenden Rechtes, oder der Theilnahme an einer besonderen für den Gemeindenutzen bestehenden Genossenschaft, oder wegen der blos auf der Person der Gemeindeglieder haftenden Berechtigung.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Auseinandersetzung einer blos zu Gunsten der Viehweide bestehenden Gemeinschaft von Grundeigenthum einer Gemeinde kann nur vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der im vorhergehenden §. bezeichneten Theilhaber nach dem Verhältnisse ihrer Antheile (§. 33) dieselbe verlangen, und wenn durch die Theilung nach dem Gutachten dreier unbetheiligter sachkundiger, durch das Kreisamt zu bestimmender, Mitglieder des Landwirthschafts-Vereins oder sonstiger Sachverständigen der Mehrzahl der Berechtigten (nach dem Verhältnisse ihrer Antheile) Vortheile gewährt werden, welche die etwa für die übrigen entspringenden Nachtheile überwiegen. Sofern die Theilung durch einen Beschluß des Ortsvorstandes mit dem Bürger- oder Gemeinde-Ausschusse für dem gemeinschaftlichen Interesse der Gemeinde einen beträchtlichen Nachtheil bringend erklärt wird, bleibt es der Ortsobrigkeit unbenommen, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Theilung unterbleiben soll. Diese letztere Bestimmung ist auch in dem Falle anwendbar, wo durch freie Uebereinkunft die Auseinandersetzung zu Stande kommt (s. §. 2).

§. 15.

Verfahren bei der Theilung in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft.

Vereinigen sich die Betheiligten nicht in Güte über die Theilung, so haben diejenigen Gemeindeglieder, welche dieselbe begehren, sich unter Vorlegung des im §. 14 erwähnten Gutachtens der Sachverständigen oder mit Berufung auf dasselbe, sowie mit Angabe aller Mitberechtigten oder sonst betheiligten Personen, soweit ihnen solche bekannt sind, an das Kreisamt zu wenden.

Dieses soll hierauf, wenn die Nachsuchenden, mit Einschluß der von ihnen als in die Theilung einwilligend Bezeichneten, zwei Drittel der berechtigten Gemeindeglieder (s. §. 14) ausmachen,

1) die Theilhaber zu einer Zusammenkunft, wo thunlich in der betreffenden Gemeinde, oder doch in einem nahe gelegenen Orte, gehörig vorladen,
2) die Erschienenen alsdann vernehmen, auch die etwa noch nicht zur Kenntniß des Kreisamtes gekommenen, wegen Miteigenthumes oder Mitgenusses, oder in irgend einer anderen Hinsicht betheiligten, Personen behufs weiterer Vernehmung, ermitteln,
3) die Gegenstände und die rechtlichen Verhältnisse der vorliegenden Gemeinschaft möglichst genau erforschen und feststellen, deshalb insbesondere die verschiedenen Angaben der Betheiligten gegen einander halten, und die etwa zur Sprache kommenden Irrungen und Streitigkeiten thunlichst in Güte beilegen, und zwar dieses Alles ohne Zulassung eines förmlichen Schriftenwechsels, sodann
4) mehrere rechtliche und hinreichend gebildete, mit den Eigenthümlichkeiten der Gegend bekannte Landwirthschaftsverständige den Theilhabern bezeichnen, und sowohl die auf Theilung antragenden, als die solcher widersprechenden Betheiligten, oder deren Vertreter, zur Wahl eines Sachkundigen veranlassen, und alsdann selbst noch einen dritten Sachverständigen bestellen, hierauf
5) die drei Sachkundigen zu genauer und unparteilicher Besorgung des Geschäftes verpflichten, oder dazu blos ermahnen, Letzteres nämlich, wenn die Betheiligten eine eidliche Angelobung erlassen, oder die Theilungssache von geringer Wichtigkeit ist, auch
6) den Sachverständigen die Gegenstände der begehrten Auseinandersetzung bekannt machen.

Digitized by Google

§. 16.

Fortsetzung.

Zugleich sind die Betheiligten zu befragen, ob sie es in Ansehung des Theilungs-Maßstabes bei den gesetzlichen Bestimmungen (s. §. 33) belassen, oder in wie weit sie andere statthafte Grundsätze angewendet wissen wollen, auch ob und welche Stücke etwa von ihrem schon bisher ausschlieslichen Grundbesitze nach Erfordern in die Auseinandersetzung zu leichterer Beseitigung von Schwierigkeiten, sowie zu einer zweckmäsigen Zusammenlegung und Ausrundung gezogen werden dürfen.

Es ist jedoch hierzu die Zustimmung der sämmtlichen Betheiligten erforderlich.

§. 17.

Fortsetzung.

Das Kreisamt muß die Sachverständigen auffordern, nach dem mit allseitiger Einwilligung verabredeten oder, in deren Ermangelung, dem durch dieses Gesetz bestimmten Massstabe den Theilungsplan zu entwerfen, denselben die gehörige Würdigung des verschiedenen Werthes der einzelnen Stücke und die sorgfältige Bedachtnahme auf zweckmäsige Zusammenlegung, sowie die sonst angemessene Rücksicht auf die billigen Vorschläge der Betheiligten empfehlen, auch nach Befinden den Sachverständigen einen in dergleichen Geschäften, besonders den Ausrechnungen, erfahrenen Schreiber, und nöthigenfalls einen Landmesser beiordnen.

§. 18.

Fortsetzung.

Würden die Verhältnisse und die Theilung so einfach befunden werden, daß alsbald zum Theilungsplane geschritten werden kann; so bedarf es in diesem Falle keiner weiteren Vorbereitung durch Sachverständige; auch kann sonst noch das im §. 17 und in den §. §. 19 bis 25 bestimmte Verfahren auf eine der Sache entsprechende Weise abgekürzt werden.

§. 19.

Theilungsplan.

Der Theilungsplan muß in einer genauen, leicht zu übersehenden, Darstellung enthalten:

1) welche Theilhaber,

2) für welche bisherige Antheile der Gemeinschaft, und

3) durch welche ihnen ausschlieslich zukommende Stücke, mit näherer Bezeichnung ihrer Lage, Gröse und sonst wesentlichen Eigenschaften, sie abgefunden werden sollen, und wie somit die Auseinandersetzung der ganzen aufzulösenden Gemeinschaft, mit Einschluß der etwa in die Theilung zum Vortheile der Interessenten zu ziehenden Privatstücke (s. §. 16) vollständig bewirkt werde.

Uebrigens muß in einem Anhange über die erforderliche Anlegung von Wegen, von Wässerungen, von Gräben und Brücken, von Wildzäunen und anderen nothwendigen Befriedigungen, sowie über die Vertheilung der deshalbigen und etwa anderer auserordentlichen Lasten, desgleichen über den beizubehaltenden gemeinschaftlichen Gebrauch der Tränken und der dahin führenden Triften das Erforderliche bemerkt werden.

§. 20.

Handrisse, Karten, Vermessungen.

Dem Theilungsplane sind Handrisse, oder sofern schon genaue Karten vorhanden sind, diese oder Auszüge aus denselben beizufügen.

Alle Vermessungen aber, welche nicht zu dem Theilungs-Entwurfe unumgänglich erfordert werden, sind bis zu dessen Ausführung (s. §. 26) aufzuschieben.

Digitized by Google

§. 21.

Termin zur Verhandlung über den Theilungsplan.

Nachdem die Landwirthschaftsverständigen den Theilungsplan dem Kreisamte übergeben haben, ist ein Termin anzusetzen, zu welchem zeitig die Betheiligten mit dem Bemerken vorzuladen sind, daß sie oder deren Vertreter binnen einem gewissen (mindestens dreiwöchigen) Zeitraume vor dem Termine in der Schreibstube des Kreisamtes den Theilungsplan einsehen, und von diesem oder von dessen betreffenden Stellen auf Verlangen Abschrift gegen die gewöhnliche Schreibgebühr, ohne alle weiteren Kosten für Beglaubigung und dergleichen, bekommen können.

§. 22.

Vorladung der im Auslande befindlichen Betheiligten ꝛc.

Diejenigen Betheiligten, welche sich im Auslande befinden, sind nur einmal, gleich bei dem Anfange des Theilungsverfahrens, mittelst Ersuchens ihrer Obrigkeit vorzuladen, unter der Aufforderung, entweder selbst ihre Rechte zu wahren, oder eine im Lande wohnende Person zur Annahme der weiteren Vorladungen und zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen.

§. 23.

Vorladung der Betheiligten, welche selbst, oder deren Aufenthalt unbekannt.

Ist nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles das Nichtvorhandenseyn unbekannter Betheiligten nicht mit Sicherheit anzunehmen, oder ist der Aufenthalt von Theilhabern, welche keinen Vertreter haben, unbekannt, so muß auch eine Vorladung durch das Wochenblatt der Provinz, und zwar gleich Anfangs für das ganze Theilungsverfahren, erlassen werden.

§. 24.

Folge des Ausbleibens ꝛc.

In allen Vorladungen zu Verhandlungen bei dem Kreisamte über Theilungs-Angelegenheiten ist die Folge des Ausbleibens für diejenigen Theilhaber, welche weder in Person, noch durch Bevollmächtigte zur gesetzten Zeit erscheinen werden, dahin auszusprechen, daß sie, als der Mehrheit beistimmend, angesehen werden sollen.

§. 25.

Verfahren in dem Termine über den Theilungsplan ꝛc.

In dem nach §. 21 angesetzten Termine hat das Kreisamt den erschienenen Betheiligten den ganzen Theilungsplan bekannt zu machen und gehörig zu verdeutlichen, sodann jeden derselben mit seinen etwaigen Beschwerden in Ansehung des ihm bestimmten Entschädigungs-Antheiles oder mit anderen Einwendungen zu hören, darüber genügend zu verständigen und sich dahin zu bemühen, daß im gütlichen Wege alle Anstände ausgeglichen werden, oder wenigstens von den ein gleiches Interesse verfolgenden Theilhabern die Mehrheit (nach dem Antheilsverhältnisse) sich zu einem Beschlusse vereinige.

§. 26.

Theilungs-Urkunde ꝛc.

Insofern nun kein Anstand sich mehr findet, welcher die Anweisung der künftig privativen Antheile hindert, hat das Kreisamt die noch etwa erforderliche vollständige Vermessung und Absteinung, nach Vorladung der Anlieger oder der Vertreter ihrer Rechte, vornehmen zu lassen. Sodann ist ein Termin zur Ausfertigung der Theilungs-Urkunde (s. §. 4) anzusetzen, und sind dazu sämmtliche bekannte Betheiligte vorzuladen.

§. 27.

Grundlagen der Theilungs-Urkunde.

Der Theilungs-Urkunde dienen zur Grundlage der Theilungsplan (s. §. 21), die Ergebnisse der nach §. 25 eingetretenen weiteren Verhandlungen und nöthig gewordenen nachträglichen Gutachten

Digitized by Google

der Sachverständigen, sowie die etwa in Folge des §. 4 ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, und zwar nach Bewirkung der erforderlichen Verloosung von gleichen Antheilen.

§. 28.

Ausfertigung der Theilungs-Urkunde.

Die Ausfertigung der Theilungs-Urkunde geschiehet doppelt in Form eines Protokolles. Die verschiedenen Betheiligten oder deren Vertreter haben mit zu unterschreiben. Die ausgebliebenen Theilhaber, so wie die erschienenen, welche ihre Unterschrift verweigern, werden bemerkt. Auch wird angeführt, ob etwa und welche Einwendungen von Einzelnen derselben gegen die Auseinandersetzung gemacht worden seyen und nicht durch gütliche Vorstellungen und Vorschläge (s. §. 25) zu beseitigen gestanden haben.

§. 29.

Ausführung der Theilung.

Zugleich ist von dem Kreisamte, nöthigenfalls nach dem Gutachten von Landwirthschaftsverständigen, das Weitere über die Zeit und Art der Ausführung zu bestimmen, damit die Betheiligten die erforderliche Aenderung in ihren landwirthschaftlichen Einrichtungen zeitig zu treffen im Stande seyen. In der Regel beginnt die Ausführung mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem Jahre, worin die im §. 5 bestimmte sechswöchige Frist abgelaufen ist, es müßte dann in eine frühere Anfangszeit für die Vollziehung von den Betheiligten gewilligt werden.

§. 30.

Vertretung der bei der Theilung betheiligten Staatsdomänen.

In den Fällen, wo bei der Theilung das Interesse der Staatsdomänen berührt wird, soll die Einladung zu dessen Vertretung dem betreffenden kurfürstlichen Rentmeister, beziehungsweise oberen Lokal-Forstbeamten, zugehen, welcher darüber alsbald an die vorgesetzte Finanzbehörde zu berichten hat. Diese wird alsdann dem Rentmeister, dem oberen Lokal-Forstbeamten, oder einem anderen geeigneten Staatsdiener oder Landwirthschaftsverständigen die Wahrung jenes Interesses auftragen.

§ 31.

Desgleichen der geistlichen, Schul- und anderen Dienststellen.

In Ansehung der bei Theilungen interessirten geistlichen, Schul- und anderen Dienststellen haben die dermaligen Inhaber das Beste derselben gültig zu vertreten.

Das Kreisamt soll jedoch auf die deshalbige gehörige Wahrnehmung ebenfalls von Amtswegen Acht haben.

§. 32.

Antheile für die öffentlichen Schulstellen.

Bei allen Theilungen von Gemeindestücken soll jede öffentliche Schulstelle des Ortes einem Gemeindegliede gleich behandelt, und für diese mindestens eben derselbe Antheil, welcher auf den Besitzer eines Gemeindenutzens nach ungefährem mittleren Durchschnitte fällt, bestimmt werden, und zwar ohne Theilnahme an den Kosten der Auseinandersetzung und Ueberweisung.

§. 33.

Allgemeiner Theilungs-Maaßstab.

Bei der Theilung gemeinschaftlicher Hute-Grundstücke soll, falls nicht eine anderweite gütliche Uebereinkunft getroffen wird, das Verhältniß des einem jeden Theilhaber zustehenden Hute-Rechtes den Maaßstab zur Bestimmung der Antheile abgeben.

Dies Verhältniß ist da, wo das Recht der Theilhaber rücksichtlich der Arten des Viehes und der Zeit der Ausübung der Hute verschieden ist, nach

Digitized by Google

den in den §. §. 41 und 42 in dieser Hinsicht aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln.

§. 34.

Erlöschen der Huterechte mit Vollziehung der Theilung.

Mit vollzogener Theilung sind alle bisherige Hutegerechtsame, welche bei der Auseinandersetzung in Betracht gekommen und nicht etwa theilweise ausdrücklich vorbehalten und als fortdauernd anerkannt worden sind, erloschen, soweit nicht noch auch in dieser Hinsicht nach den §. §. 4 bis 8 eine Berichtigung der Theilung erfolgen würde.

§. 35.

Verhältniß, nach welchem die Kosten der Theilung zu tragen sind.

Die nach §. 10 statthaften Kosten der Theilung sind in demselben Verhältnisse zu tragen, nach welchem jedem Betheiligten sein Antheil ausgeschieden wird (s. jedoch §. 32).

Diejenigen Kosten aber, welche durch ungegründete, insbesondere auf Hintertreibung, Verzögerung oder Erschwerung der Theilung abzweckende Anträge, Einwendungen oder Beschwerden, oder durch sonstige Verschuldung von einzelnen Theilhabern veranlasst sind, oder welche nicht die gemeinschaftliche Angelegenheit, sondern ein bereits abgesondertes Interesse betreffen, sollen auf die Verfügung des die Theilung leitenden Kreisamtes von denen getragen werden, um welcher willen dieselben stattgefunden haben.

§. 36.

Entrichtung der Abgaben von den überwiesenen Antheilen.

Die Theilhaber müssen von dem Tage des überwiesenen Besitzes ihrer Antheile nach Maßgabe derselben die Abgaben, welche bisher auf der ungetheilten Grundfläche geruhet haben, übernehmen oder vergüten.

Was die Grundsteuer betrifft, so soll diese nach Ablauf von drei Jahren, seit der Ausfertigung der Theilungs-Urkunde, dergestalt neu bestimmt werden, daß die neuen Grundstücke ihrer nunmehrigen Ertragsfähigkeit gemäs in denselben Steuer-Anschlag kommen, in welchem die übrigen älteren Privat-Grundstücke der Gemarkung von der nämlichen Bodengüte stehen.

§. 37.

Befreiung der getheilten Huten und Weiden vom Zehnten.

Alle zur Theilung kommenden Huten und Weiden, auf welche Weise sie auch fortan benutzt werden mögen, bleiben von dem Zehnten stets befreiet, wofern nur die an und zwischen zehntpflichtigen Grundstücken liegenden Theile durch bleibende Grenzmale von jenen deutlich abgesondert seyn werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Theilung der Koppelhuten.

§. 38.

Bestimmung der Theilhaber bei Koppelhuten.

Hinsichtlich der (auf dem Eigenthume eines dritten Grundbesitzers oder eines der Koppelhutberechtigten haftenden) Koppelhuten, welche zwischen ganzen Städten, Dörfern und Domänen-, oder anderen, nicht unter jenen Ortschaften begriffenen, Gütern bestehen, ist bei der deshalbigen Auseinandersetzung zuvörderst ein jeder Ort, oder ein jedes davon abgesondertes Landgut, als ein Theilhaber anzusehen.

§. 39.

Maaßstab für die Auseinandersetzung.

Der Maaßstab für die Auseinandersetzung ist in den Fällen, wo eine Verschiedenheit der Rechte

Digitized by Google

hinsichtlich der Behütungszeit nicht obwaltet, der bei dem Huterechte eines jeden Theilhabers in Betracht kommende Viehstand, welcher nach der Erfahrung der letzten sechs Jahre und in Gemäsheit richtiger landwirthschaftlicher Grundsätze mit Rücksicht auf den Umfang des betreffenden Grundbesitzes durchwintert zu werden pflegt, abgesehen von einem ungewöhnlich, für besondere Zwecke gehaltenen starken, sowie einem blos ausnahmsweise wegen auserordentlicher Unglücksfälle geringen Viehstande.

Bestehet jedoch ein anderer Masstab der Auseinandersetzung bereits vertragsmäsig, oder treffen darüber die Berechtigten binnen einer von dem Kreisamte zu bestimmenden kurzen Frist eine gütliche Vereinigung; so wird nach dieser Grundlage weiter verfahren.

§. 40.
Fortsetzung.

Ist zwar kein anderer Maaßstab beliebt, jedoch die zuerst gedachte Ausmittelung des Viehstandes ganz oder theilweise unthunlich, oder nach den obwaltenden Verhältnissen (z. B. wegen einer gewerbmäsigen, über die gewöhnlichen Bedürfnisse der Landwirthschaft hinausgehenden Viehmästung) unzweckdienlich befunden worden; so haben die Landwirthschaftsverständigen nach pflichtmäsigem Ermessen lediglich denjenigen Viehstand anzusetzen, welcher von den Besitzern der betreffenden Güter oder Theile, als solchen, den landwirthschaftlichen Grundsätzen, der Ortsgewohnheit und den bestehenden Rechtsverhältnissen gemäs gehalten und zur Hute zugelassen werden kann.

§. 41.
Nähere Bestimmung für die Berechnung.

Nach erfolgter Ausmittelung des zur Grundlage zu nehmenden Viehstandes sind die verschiedenen Arten des zur Koppelhute zulässigen Viehes nach Kuhweiden in der Regel dergestalt zu rechnen, daß

a) zwei Pferde drei Kühen,
b) acht Schafe einer Kuh,
c) acht Schweine einer Kuh

gleich geachtet werden, die junge noch nicht einjährige Anzucht aber nur zur Hälfte der betreffenden Thiere in Anschlag komme. Hierdurch stellen sich die Antheile an der Koppelhute von selbst fest. Sind z. B. für das Dorf A 48 Kuhweiden, für das Gut B 36 und für das Gut C 12 Kuhweiden ausgemittelt worden; so gebühret dem Dorfe A die Hälfte (oder vier Achtel), dem Gute B drei Achtel und dem Gute C ein Achtel des Hutereviers zur ausschliesslichen Benutzung, jedoch vorbehaltlich aller nicht zur Theilung gekommenen Gerechtsame.

§. 42.
Fortsetzung.

Wenn aber neben dem ausgemittelten Viehstande noch die Zeit in Betracht kommt, während welcher die verschiedenen Theilhaber die Koppelhute für ihr Vieh zu benutzen hatten; so sind, falls darüber von den Theilhabern selbst eine übereinstimmende Angabe nicht zu erhalten steht (unbeschadet der Bestimmung des §. 5), die Hirten und andere erfahrene, bei der Hute nicht betheiligte, Einwohner der Gegend darüber zu vernehmen:

1) in wie viel Wochen des Jahres die Weide überhaupt, nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre, von allen Weideberechtigten betrieben worden sey,

2) welche Gattungen von Vieh, und wie viel von jeder Gattung, innerhalb welchen Bezirkes, und zu welchen Jahreszeiten, an welchen Tagen der Woche, auch nöthigenfalls zu welchen Tagesstunden, ein jeder Theilhaber auf der gemeinschaftlichen Weide gewöhnlich habe hüten lassen, oder ohne Widerspruch würde haben hüten lassen können,

3) welche Zeit darauf in Abzug kommen müsse, während welcher die Weide von dem Viehe dieses oder jenes Theilhabers wegen dessen ausschlieslicher Hute, oder wegen anderer auswärtigen gemeinschaftlichen Huten, oder wegen der Entfernung des Weidegrundes, gewöhnlich nicht benutzt worden sey.

Digitized by Google

Nach einem, alle diese Umstände berücksichtigenden, ungefähren durch die Sachverständigen (§. 15, Nr. 5) zu bewirkenden Anschlage wird der Antheil bestimmt, welchen der Viehstand jedes Berechtigten an der Koppelhute bisher genossen hat oder zu genießen gehabt hat.

§. 43.

Zutheilung der besonderen Hutereviere.

Bei der Zutheilung der einzelnen Hutereviere soll die Beschaffenheit und Güte der verschiedenen Stücke der Weide gehörig beachtet werden, und unter übrigens gleichen Bedingungen die Nähe der betreffenden Güter oder des Wohnortes der Berechtigten entscheiden.

§. 44.

Heranziehung der Privathuten in die Theilung der Koppelhuten.

Auch sollen, wenn Koppelhuten und Privathuten untereinander sich befinden, welche denselben Besitzern zugehören, falls diese, sowie die Mehrheit der übrigen Koppelhute-Berechtigten, darin einwilligen, die Privathuten mit den Koppelhuten, unter angemessener Berücksichtigung aller Verhältnisse, in das Theilungsgeschäft gezogen, und dieselben nach Masgabe des vorhergehenden §. neu vertheilt werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen dritter Personen rücksichtlich der Gemeinheits- und Koppelhute-Theilungen.

§. 45.

Vertretung der Leihe-, Meier- und Lehens-Herrschaften, sowie der Lehens- und Fideikommiß-Besitzungen ꝛc.

Die Erbleihebeständer, Meier oder Vasallen sind als gültige Vertreter der Erbleihe-, Meier- oder Lehenherrschaft bei dem Theilungsverfahren anzusehen.

Auch ist hinsichtlich der Lehen- und Fideikommiß-Besitzungen der dermalige Inhaber oder Nutznieser bei der Theilung ein hinreichender Vertreter für alle Mitbelehnten, Miteigenthümer oder sonstige Mitberechtigte und Rechtsnachfolger.

§. 46.

Surrogat der in einem Lehen- oder Fideikommißverbande stehenden, oder zu einem Realrechte (Nießbrauche, Hypothek) gehörenden Huterechte.

Die Grundstücke und Kapitalien, durch welche der Ersatz für bisherige Antheile an der Gemeinschaft oder für Hutegerechtsame geleistet wird, treten an die Stelle dieser Antheile und Rechte in Beziehung auf einen etwaigen Lehenverband, ein Fideikommiß-Verhältniß, welches im §. 17 und im §. 140 der Verfassungs-Urkunde erwähnt oder sonst zur öffentlichen Kunde gebracht, oder in den gerichtlichen Hypothekenbüchern angemerkt ist, desgleichen in Hinsicht auf den Nießbrauch und andere Real-Rechte, sowie auf die hypothekarischen Schulden (s. jedoch §. 48).

Hierüber soll in den Wehrschafts- und Hypotheken-Büchern an allen betreffenden Stellen die nöthige, oder doch zweckdienliche, Anmerkung bei Gelegenheit der Aufnahme und Bestätigung des Vertrags oder der Eintragung der Theilungs-Urkunde (s. §§. 2 und 7) bewirkt werden.

§. 47.

Fortsetzung.

Ist bei der Theilung eine Geld-Abfindung, sey es als alleinige oder hauptsächliche Entschädigung, oder zum Ersatze geringer Zugehörungen, oder sonst zur Ausgleichung festgesetzt worden; so können die im vorhergehenden §. genannten Personen verlangen, daß noch auserdem wegen Sicherung ihrer Rechte an der Abfindungs-Summe das Erforderliche gewahrt werde.

Digitized by Google

In diesem Falle hat daher bei der Eintragung der Theilungs-Urkunde in die Wehrschafts- und Hypotheken-Bücher (s. §. 2 und 7) das Gericht das im §. 88 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832, über die Ablösung der Grundzinsen ꝛc., in Rücksicht dritter bei der Verfügung über das Ablösungs-Kapital betheiligter Personen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten; und es dienen alsdann die Bestimmungen der §§. 89, 90, 91 und 92 jenes Gesetzes, insoweit sie die gedachten Personen betreffen, und zu einer hier davon zu machenden Anwendung sich eignen, zur weiteren Richtschnur.

Auch ist die Bestimmung des §. 57 jenes Gesetzes, in Betreff der Zahlung der Ablösungs-Kapitale zur Landeskredit-Kasse und der Verzinsung derselben aus letzterer, auf die in Rede stehenden Abfindungs-Summen anwendbar.

Auf geringe Geldbeträge unter zwanzig Thalern finden jedoch die vorstehenden besonderen Bestimmungen überall keine Anwendung.

§. 48.

Einfluß der Hutetheilung, sowie sonstiger Auseinandersetzungen in einer Gemeinde auf die auf der Hute haftenden Pfandrechte.

Hinsichtlich der verpfändeten Grundstücke und Huten einer Gemeinde wird durch die Vertheilung unter die Gemeindeglieder an dem bestehenden Pfandrechte nichts geändert.

Bei anderen Auseinandersetzungen, wodurch der Gegenstand des Pfandrechts sich verändert (s. §. 46), können die hypothekarischen Gläubiger zwar der Theilung selbst nicht widersprechen. Insofern sie jedoch eine dadurch verursachte Benachtheiligung ihres Interesses vor Ablauf der im §. 5 bestimmten sechswöchigen Frist bei dem Kreisamte nachweisen, dürfen sie die einstweilige Beibehaltung ihres bisherigen Pfandrechts, wiewohl nur unter der Bedingung verlangen, daß sie innerhalb weiterer drei Monate wegen der Zurückzahlung ihrer Forderung oder, im Falle deren Unaufkündbarkeit, wegen ihrer anderweiten Sicherstellung die geeigneten gerichtlichen Schritte thun.

Sollte der Pfandgläubiger in der Betreibung des angefangenen Rechtsstreites säumig seyn, so ist dem neuen Besitzer des verpfändeten Gegenstandes gestattet, bei dem Gericht, wo jener anhängig ist, die Bestimmung einer angemessenen Frist zu dessen Beendigung auszuwirken, nach deren Ablauf das bisherige Pfandrecht für erloschen erachtet wird. Diese Frist kann jedoch auf den Antrag des Pfandgläubigers wegen etwaiger, bei der Fortsetzung des Prozesses sich ergebender, von ihm nicht verschuldeter Anstände verlängert werden.

§. 49.

Verhältniß zu Pachtern.

Einem Pachter stehet nach erfolgter Theilung von Berechtigungen, die er bisher mit Anderen ausübte, wegen angeblich ungenügenden Ersatzes durch den nach gesetzlichen Grundsätzen auf das Pachtgut gefallenen, und ihm mit zu überweisenden, Antheil kein Anspruch auf eine weitere Entschädigung zu. Würde aber durch ein Gutachten von Sachverständigen auf eine überzeugende Weise dargethan seyn, daß dem Pachter wegen der nöthig gewordenen Veränderung der ökonomischen Einrichtung, oder wegen anderer Verhältnisse ein ungewöhnlicher Kosten-Aufwand oder Verlust erwachse, für welchen ihm im Laufe der Pachtzeit keine ausreichende Vergütung zukomme; so darf er bei mangelnder Zusicherung des Verpachters, den erwiesenen Ausfall zu ersetzen, binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung der Theilungs-Urkunde die Pachtung für den Schluß des nächsten Wirthschaftsjahres kündigen.

Die Behörden und sonst Alle, welche die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes angehen, haben dieselben gebührend zu befolgen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 25sten October 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Gesetz

vom 27sten October 1834,

die Beförderung des Leinengewerbes betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1.

Die Verordnung vom 29sten December 1829 zur Beförderung des Leinengewerbes in der Provinz Niederhessen (ohne Schaumburg) und dem Kreise Hersfeld, wird mit den nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Abänderungen auf die Kreise Schaumburg, Fulda und Hünfeld ausgedehnt und soll daselbst von dem 1sten Januar k. J. an in Kraft treten.

§. 2.

Zugleich soll mit Hinsicht auf die besondere Lage der Grafschaft Schaumburg daselbst eine Schau- und Legge-Anstalt unter gleichzeitiger Einführung der durch eine solche sich ergebenden Verbindlichkeiten errichtet werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 27sten October 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Gesetz

vom 28sten October 1834,

die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in der Absicht mehrere der Vervollkommnung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgende Vorschriften.

§. 1.

Die Umwandlung des Ackerlandes in Wiesen, sowie die solcher Wiesen, deren Erhaltung nicht durch die Rücksicht auf den Uferschutz geboten ist (s. §. 21 der Verordnung vom 31sten Dezember 1824), in Ackerfeld, stehet dem Grundbesitzer jeder Zeit frei, jedoch vorbehaltlich der Entschädigung aller hierdurch in ihren Rechten benachtheiligt werdenden Personen.

§. 2.

Wird zehntpflichtiges Ackerland in Wiesen verwandelt, oder mit mehr als zweijährigen Futterkräutern bestellt; so ist davon, so lange diese Benutzungsart dauern wird, vom zweiten Jahre nach gedachter Umwandlung oder Bestellung an, ein jährliches Zehntgeld von sechs gGr. für jeden Acker oder Morgen zu entrichten, jedoch soll dieses Zehntgeld hinsichtlich der mit Esparsette bestellten Aecker nur die Hälfte des obigen Betrages ausmachen.

Digitized by Google

§. 3.

Eine (nach Personen oder Perioden eintretende) abwechselnde Benutznng der Wiesen soll auf den Antrag eines Betheiligten künftig nicht mehr Statt finden, sondern eine Auseinandersetzung dieser Nutzungs-Gemeinschaft dergestalt bewirkt werden, daß in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft, durch Sachverständige, unter Leitung des Kreisamts, auf gemeinschaftliche Kosten einem jeden Nutzungs-Berechtigten ein, seinem bisherigen Antheils-Verhältnisse entsprechender, abgesonderter Theil zur ausschlieslichen und beständigen Benutzung überwiesen wird.

Wenn die Ausgleichung des Werths der verschiedenen Stücke durch Ueberweisung von Grund und Boden nicht vollständig bewirkt werden kann; so ist das Fehlende durch eine ihm entsprechende Geldsumme zu vergüten.

Die Vertheilung der einzelnen Stücke geschiehet durch das Loos; wenn aber die bisherigen Nutzungs-Antheile ungleich waren, so müssen die Betheiligten sich die Ausweisung ihres künftigen Theils an der Stelle gefallen lassen, an welcher sie den Umständen nach von den Sachverständigen für thunlich erachtet wird, unbeschadet einer Geld-Entschädigung im Falle einer Verkürzung.

Wenn eine und dieselbe Wiese bisher von Mehreren dergestalt abwechselnd benutzt wurde, daß sie sich darin nach Perioden (Jahren ꝛc.) folgten, und bei einer Naturaltheilung nicht jedem wenigstens ein Viertel-Acker überwiesen werden könnte; so sind nur Theile von der Gröse eines Viertel-Ackers zu bilden, und ist um diese von sämmtlichen bisherigen Theilhabern zu loosen, diejenigen aber, welche leer ausgehen (Nieten ziehen) sind in Geld abzufinden.

§. 4.

Kann nur durch das Zusammenwirken mehrerer Anlieger eine wesentliche Verbesserung der Wiesen und Aecker, namentlich eine zweckmäsige Be- oder beziehungsweise Entwässerung bewerkstelligt werden, so soll diese auch gegen den Widerspruch einzelner Betheiligten und zwar auf gemeinschaftliche Kosten ausgeführt werden können, wenn die nach dem Flächenraume zu berechnende Mehrheit der betheiligten Grundbesitzer, unter Vorlegung eines vollständigen, die Angabe der Kosten der Verbesserung und den Vorschlag der Vertheilung derselben enthaltenden, Verbesserungs-Planes, welcher jedoch vier Wochen lang zuvor zur Einsicht sämmtlicher Betheiligten bei dem Ortsvorstande hinterlegt werden muß, bei dem Kreisamte darauf anträgt, und dieses nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und des Ortsvorstandes, den entworfenen Wiesen-Verbesserungsplan für nützlich und zweckmäsig erkennt.

§. 5.

Sobald das Kreisamt nach vorgängiger Vernehmung sämmtlicher Betheiligten, wobei die auf geschehene Vorladung nicht Erschienenen als der Mehrheit beitretend betrachtet werden sollen, den Verbesserungs-Plan als zweckmäsig und zur Ausführung geeignet erklärt hat, kann, des Widerspruches Einzelner ungeachtet, unbeschadet jedoch der Beschwerdeführung bei der Regierung, mit der Ausführung alsbald vorgeschritten werden, und sind die Kosten erforderlichen Falles exekutivisch beizutreiben.

§. 6.

Wird von Grundbesitzern behauptet, und auf den Grund eines von Sachverständigen eingeholten Gutachtens zur Erlangung einer wesentlichen landwirthschaftlichen Verbesserung es vom Kreisamte für nothwendig erkannt, Wässerungs- und Entwässerungs-Gräben durch benachbarte Grundstücke zu führen, oder auf denselben Werke zum Stauen oder zur Hebung des Wassers anzulegen; so muß der Besitzer derselben sich diese Anlagen gegen billige Entschädigung gefallen lassen, welche nach ordnungsmäsiger Abschätzung des

Digitized by Google

wirklichen Schadens festzusetzen ist, auch mittelst eines hiernach bestimmten jährlichen Geldbetrages auf die Dauer der betreffenden Einrichtung geleistet werden kann. Zufällige Nebennutzungen (z. B. die wilde Fischerei) werden hierbei nicht berücksichtigt.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche ohnehin wegen der tieferen Lage oder aus sonstigen Ursachen das Wasser abnehmen müssen, gebührt überhaupt eine Entschädigung für das zu jenen Gräben entzogene Land nur in soweit, als nicht der Schade durch den aus der neuen Anlage für sie entstehenden Vortheil nach einem billigen Durchschnitt und dem Gutachten unparteiischer Sachverständigen aufgewogen wird.

Durch dergleichen Anlagen darf aber den Mühlen und deren Zugehörungen sowie anderen Gebäuden auf keine Weise, ohne vorgängige deshalbige Abfindung des Eigenthümers, geschadet werden. Auch sollen in schiffbaren Flüssen nur solche Saug- und Hebungswerke angelegt werden, welche die Schiffahrt und den Leinpfad nicht hemmen und nöthigenfalls alsbald weggeschafft werden können.

§. 7.

Die im §. 6 erwähnte Abschätzung geschiehet durch unbetheiligte verpflichtete Gemeinde-Taratoren ohne gerichtliche Leitung. Diese kann jedoch von jedem Betheiligten verlangt werden.

§. 8.

Die Besitzer von Grundstücken, welche an einem fliesenden Wasser liegen, dessen Ufer sich in Folge des Ueberströmens oder auf sonstige Art dergestalt erhöhet hat, daß bei grosen Fluthen das ausgetretene Wasser nicht gehörig in das Bett zurückkehren kann, sollen stets verbunden seyn, zu gestatten, daß die zur Zurückführung dieses Wassers nöthigen Entwässerungsgräben nach dem Fluthbette hin, gegen Entrichtung einer angemessenen, Seitens der hierbei betheiligten Grundbesitzer zu leistenden Entschädigung, angelegt werden.

Gemeinschaftliche Fluth-Entwässerungs- und Abzugs-Gräben sind stets auf gemeinschaftliche Kosten anzufertigen und beziehungsweise offen zu erhalten, wenn nicht die Ausführung der Arbeit durch persönliche Dienste der Betheiligten vollzogen wird. Sofern jedoch dieselben in letzterem Falle den vom Ortsvorstande zu diesem Zwecke getroffenen Anordnungen nicht in der dazu bestimmten Zeit Folge leisten, soll jedenfalls die Aushebung der Gräben sofort auf der Säumigen Kosten bewirkt und sollen diese exekutivisch beigetrieben werden.

§. 9.

Sofern durch eine vorhandene Chaussee- oder sonstige Wege-Anlage der Wasser-Zu- oder Abfluß verhindert wird, soll dem Besitzer des dadurch benachtheiligten Grundstückes gestattet seyn, mit Vorwissen nnd nach Anleitung der betreffenden Behörde, zu Beseitigung dieses Hindernisses einen verdeckten Kanal unter dem Wege durchzuführen.

§. 10.

Die Müller sind verbunden, die Mühlengräben, Wasserheerde, Gerinne ꝛc. auch in der Beziehung gehörig zu unterhalten, daß durch deren Vernachlässigung oder unbefugte Veränderung keine Beschädigung der Wiesen und keine nutzlose, zum Nachtheile derselben gereichende Verschwendung des Wassers eintrete.

Geschieht solches nach der Behauptung der betheiligten Wiesenbesitzer, so ist bei dem Widerspruche des Müllers, von der Polizeibehörde ein Gutachten Wasser- und Mühlenbau-Verständiger, sowie auch Landwirthschaftkundiger einzuziehen, und wenn dieses jene Behauptung bestätiget, dem Müller die Abstellung der Gebrechen, bei Meidung, daß es auf seine Kosten geschehe, aufzugeben, und erfolgt sie nicht, auf dessen Kosten zu bewirken.

Digitized by Google

§. 11.

Den Müllern kann, wenn nicht ein umfassenderes Recht zum Vortheile der Wässerung bereits bestehet, vom Sonnabend um sechs Uhr Abends an bis zum Sonntage um dieselbe Stunde das Mühlenwasser durch die Wiesenbesitzer für die Wässerung entzogen werden.

Eine Ausnahme ist nur bei auserordentlichem Wassermangel zum nothwendigen Mahlen und Schroten des Getreidebedarfes zulässig, worüber bei entstehenden Zweifeln die Orts-Polizeibehörde sofort zu entscheiden hat.

§. 12.

Auch auser der, im vorhergehenden §. bestimmten Wässerungszeit kann das den Mühlen wirklich entbehrliche Wasser, dessen Höhe durch den Aichpfahl (s. §. 18 der Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824) bestimmt wird, zur Wässerung benutzt werden, ohne Rücksicht darauf, daß eine solche Wässerung früher nicht Statt gefunden hat.

§. 13.

Damit die Wiesenverbesserungen erleichtert und diese thunlichst befördert werden, sollen für einzelne oder mehrere Gemeinden, deren Wiesengründe sich begrenzen, tüchtige Landwirthschafts-Verständige zu Wiesenvorständen von den Wiesenbesitzern erwählt, auch in den mit zusammenhängenden Wiesengründen von bedeutenderem Umfange versehenen Gemeinden von den Wiesenvorständen Wiesenwärter, letztere auf den Vorschlag der Wiesenbesitzer, bestellt und mit angemessener Instruction versehen werden.

Die Kreisämter haben darauf zu achten, daß dieser Vorschrift überall genügt werde.

§. 14.

Für die Gemeinden, wo mit Vortheil die Bewässerung der Wiesen bewirkt werden kann, soll auf den Vorschlag des Orts- und Wiesen-Vorstandes, sowie eines unparteiischen Sachverständigen, mit gehöriger Berücksichtigung der bestehenden Gerechtsame und örtlichen Verhältnisse, jedoch unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, vom Kreisamte die Ordnung festgesetzt werden, nach welcher die Bewässerung vorgenommen werden soll.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 28sten October 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. XXII. — October.

Verordnung
vom 29sten October 1834,
die anderweite Organisation der Land-Gendarmerie betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben es für angemessen erachtet, daß bei der kurfürstlichen Land-Gendarmerie die durch die Verordnung vom 13ten November 1820 vorgeschriebene dienstliche Stellung und innere Einrichtung anderweit geordnet werde, und daher nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums Folgendes verordnet.

§. 1.

Die Land-Gendarmerie wird dem Ministerium des Innern untergeordnet, und es gehet auf dasselbe diejenige Aufsicht über die Handhabung der Disciplin über, welche bisher nach Maaßgabe des §. 5, Satz 2, der Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829 dem Kriegs-Ministerium zuständig war.

§. 2.

Die Organisation und innere Dienstordnung der Land-Gendarmerie bleiben jedoch ferner militärisch, so daß in dieser Beziehung dieselben Verhältnisse, wie bei dem Armee-Corps fortbestehen. Sie bleibt in Allem, was Disciplin und Strafrecht betrifft, den Kriegsgesetzen unterworfen, hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres und wird auf die Kriegs-Artikel beeidigt.

Würden besondere, die Disciplin betreffende Fälle Unsere Höchste Entscheidung erforderen, so hat zum Zweck der Auswirkung derselben das Ministerium des Innern die Sache an das Kriegs-Ministerium, als nach §. 1 der Verordnung vom 10ten Februar 1831 mit diesen Vorträgen beauftragt, abzugeben.

§. 3.

Die Verwaltung und Verrechnung der Ausgaben für die Land-Gendarmerie findet bei dem Ministerium des Innern Statt. Die Angelegenheiten wegen der Bekleidung, Reit-Equipage, Armirung und Remontirung werden jedoch wegen der hier nothwendigen technischen Beurtheilung von dem Kriegs-Ministerium besorgt und diesem die dazu erforderlichen Fonds von dem Ministerium des Innern überwiesen.

§. 4.

Die Vertheilung der Land-Gendarmerie im Lande wird durch Unser Ministerium des Innern, nachdem darüber zuvor Unsere Genehmigung eingeholt ist, bewirkt.

§. 5.

Für die Fälle, in welchen eine Verwendung von Gendarmerie-Abtheilungen im militärischen

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten November 1834)

Digitized by Google

Sinne bei Durchmärschen fremder Truppen oder bei sonstigen besonderen Umständen nöthig ist, soll die erforderliche Instruction ertheilt werden.

Eine solche Verwendung kann jedoch erst stattfinden, wenn sich das Kriegs-Ministerium mit dem Ministerium des Innern benommen hat und Unsere Genehmigung eingeholt ist.

§. 6.

Die Sectionen der Land-Gendarmerie sind derjenigen Behörde, an welche sie durch Unser Ministerium des Innern gewiesen werden, untergeordnet, und deren Verfügungen Folge zu leisten verpflichtet. Diese Behörde hat den Gendarmen unmittelbar die nöthigen dienstlichen Anweisungen zu ertheilen und überhaupt die obere Leitung der Dienstführung derselben. Dieselbe ist auch befugt, die Gendarmen, wo sie gefehlt, zurechtzuweisen und auf diese Art kleine Dienstfehler zu rügen.

Von der Wiederholung kleiner Dienstfehler oder von größeren Vergehen ist sofort dem Offizier, zu dessen Abtheilung das Individuum gehört, Nachricht zu geben, welcher verpflichtet ist, entweder eine Disciplinarbestrafung oder ein strafrechtliches Verfahren eintreten zu lassen.

§. 7.

Die Anstellung und Beförderung der Offiziere geschieht durch Uns und zwar auf den, gemeinschaftlich von den Ministerien des Kriegs und des Innern zu erstattenden, Vorschlag.

§. 8.

Zu Oberwachtmeistern sollen mit Unserer, durch das Kriegs- und das Ministerium des Innern einzuholenden, Genehmigung in der Regel die tüchtigsten Wachtmeister des Corps befördert werden.

§. 9.

Die Wachtmeister-Stellen werden mit den brauchbarsten Obergendarmen, und die Obergendarmen-Stellen mit den tüchtigsten Gendarmen durch den Chef besetzt.

§. 10.

Die Anstellung der Gendarmen erfolgt nur auf nachgewiesene Tüchtigkeit und auch alsdann in der Regel zuerst auf Probe. Es sollen dabei zunächst die Unteroffiziere und Gendarmen der Armee-Gendarmerie berücksichtiget und dieselben, als bereits tüchtig zum Gendarmeriedienst befunden, in gleichem Grade zur Land-Gendarmerie versetzt werden.

Die weitere Ergänzung geschieht durch gut gediente Unteroffiziere und Soldaten des Armee-Corps, welche ihrer Militärpflicht genügt haben und die Anstellung als Gendarmen wünschen.

Ueber diese Leute wird das Kriegs-Ministerium nach Unseren Befehlen eine Liste führen und diese jährlich dem Chef der Gendarmerie mittheilen. Der Anzustellende muß

a) den unverletzten Ruf eines untadelhaften Lebens und wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten haben;

b) fertig lesen, schreiben und in den vier Species rechnen können;

c) von gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen seyn.

Das Erforderniß unter b muß durch eine deshalbige Prüfung, welche der Chef zu veranlassen hat, nachgewiesen werden.

Diese Anstellung ist während der ersten sechs Monate provisorisch, und es wird das Individuum wieder vom Corps entlassen, wenn dasselbe in dieser Zeit nicht seine völlige Brauchbarkeit zum Gendarmeriedienst bewährt hat.

Ausnahmsweise können Unteroffiziere höheren Grades, die mit besonderer Auszeichnung im Armee-

Digitized by Google

Corps dienen und die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, auch zu Obergendarmen bestellt werden, aber ebenwohl mit der vorbemerkten Probezeit.

§. 11.

Die Offiziere der Gendarmerie sind zunächst mit Handhabung der Disciplin, Beaufsichtigung der Montirungs-, Equipirungs- und Armaturstücke, der Reit-Equipage und Pferde, Anordnung für deren Erhaltung ꝛc. beauftragt. Daneben haben dieselben die Gendarmen in ihren Dienstverrichtungen zu controliren und dahin mitzuwirken, daß der Zweck der Gendarmerie erreicht werde. Zu diesem Ende haben sich die Offiziere von ihren Untergebenen über ihre Dienstverrichtungen Rapport erstatten zu lassen und an den Chef darüber zu berichten.

Werden Offiziere bei besonderen Vorfällen ausdrücklich beauftragt, bei Dienstverrichtungen das Commando zu führen, so haben sie die Verfügung der Behörde, zu deren Disposition die betreffende Gendarmerie-Abtheilung gestellt ist, zu befolgen.

§. 12.

Die Offiziere der Land-Gendarmerie rangiren nach ihrer Anciennetät mit denen des Armee-Corps.

Die Gendarmen haben einzeln den Rang der Unteroffiziere, und die Obergendarmen den Rang der Wachtmeister des Armee-Corps.

§. 13.

Die Land-Gendarmerie soll soviel als thunlich dergestalt kasernirt werden, daß, wo es an Raum in Staatsgebäuden zur Einrichtung einer Kaserne fehlt, geeignete Locale durch Miethvertrag zu beschaffen sind; nur wo beides unausführbar seyn sollte, wird dieselbe nach dem bestehenden Einquartirungs-Reglement einquartirt, wofür den Gemeinden monatlich das festgesetzte Servis verabreicht wird.

§. 14.

Erkrankt ein Gendarm und ist ein Militärarzt oder Wundarzt am Orte, so muß er von diesem unentgeltlich behandelt, oder wenn ein Garnisons-Lazareth vorhanden ist, in dieses aufgenommen werden. In den anderen Fällen ist er von dem Physicus, bezüglich Amtswundarzte, zu behandeln. Die Bezahlung der Arzneikosten ist er selbst zu bestreiten schuldig.

---

§. 15.

Soweit durch die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung sich noch eine weitere Abänderung der Verordnung vom 13ten November 1820, über die Einrichtung und den Dienst des Landdragoner-Corps, als zweckmäßig ergeben wird, sollen darüber fernere Vorschriften erlassen werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29sten October 1834.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. v. Hesberg. Vt. Hassenpflug.

Gesetz

vom 30sten October 1834,

über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den Abtretungen gegen vorgängige Entschädigung.

§. 1.

Eine Abtretung zu öffentlichen Zwecken findet in den durch die Gesetze bestimmten Fällen unter den in den folgenden Bestimmungen enthaltenen Formen Statt. Die hierüber bei dem Landstrafen- und Landwege-Baue bisher geltenden Bestimmungen werden aber alsbald auf die Einrichtung und Veränderung von Ortsstrafen in den Städten und die dazu nöthigen Bauplätze ausgedehnt.

§. 2.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder Rechte und Gerechtsame in einem der im §. 1 bezeichneten Fälle abzutreten, als vermöge Entscheidung desjenigen Unserer Ministerien, in dessen Dienstkreis der in Rede stehende Zweck einschlägt, nachdem die betreffende technische Behörde mit ihrem Gutachten vorausgegangen seyn wird, beziehungsweise derjenigen Oberbehörde, welche an der Stelle des betreffenden Ministeriums mit jener Befugniß entweder für eine bestimmte Gattung von Fällen, oder für einzelne Fälle bekleidet worden ist.

In den Fällen, wo die Abtretung eines zum landesherrlichen Fideikommisse gehörenden Grundeigenthums für erforderlich erachtet wird, kann die deshalbige Abtretung nur mit Unserer höchsten Genehmigung verfügt werden. Dasselbe gilt vom Staatsgute, sofern dieses zu Zwecken einer Gemeinde oder einzelner nach §. 32 der Verfassungs-Urkunde berechtigter Personen verwendet werden soll.

§. 3.

Wenn die Erlangung von Eigenthum, Rechten oder Gerechtsamen zu einem der genannten Zwecke beabsichtigt wird; so sind

1) alle bei der demnächstigen Abtretung betheiligten Personen (vergl. §. 8) durch den Kreisrath des Bezirks, namentlich auch durch Befragen des Besitzers, auszumitteln und über die von ihnen gefordert werdende Entschädigung, und sofern sie Einwendungen gegen die Abtretung machen sollten, auch über diese zu Protokoll zu vernehmen; zu welchem Ende dieselben auf einen geräumig anzusetzenden, in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machenden, und nicht ohne erhebliche Ursache zu verlegenden Termin vorgeladen, und mit den in letzterem nicht vorgebrachten Einreden ausgeschlossen werden;

2) in sofern erhebliche Einreden vorgebracht sind, ist von einer Commission, welche durch den Kreisrath, einen technischen Beamten und einen anderweiten Sachverständigen gebildet wird, unter Anhörung des Ortsvorstandes, eine genaue Untersuchung darüber zu bewirken, ob der beabsichtigte Zweck nicht auf andere Weise, oder wenigstens mit Beseitigung dieser Einwendungen, und ohne unverhältnißmäsig grösere Aufopferungen, möglich sey.

Ist der Aufenthalt eines Betheiligten unbekannt, oder ist ein solcher abwesend, und so entfernt, daß seine Vorladung Schwierigkeiten oder bedeutenden Zeitverlust verursachen würde, ohne daß ein Bevollmächtigter oder Curator für ihn bestellt ist; so hat, auf Requisition des Kreisraths, das Gericht der belegenen Sache für denselben einen Stellvertreter zu ernennen, welcher dessen Interesse zu wahren verpflichtet ist.

§. 4.

Werden keine erhebliche Einreden vorgebracht, oder vermöge der im §. 3 erwähnten Untersuchung als ungegründet befunden, dann ist eine Uebereinkunft mit den Betheiligten über die Gröse und Leistung der deshalbigen Entschädigung zu versuchen und durch die auf die obige Weise gebildete Kommission abzuschliesen.

Digitized by Google

Kommt die Uebereinkunft zu Stande; so ist darüber von der Commission ein Protokoll aufzunehmen, von den Betheiligten und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen und an das Ministerium (die Oberbehörde) einzusenden. Erfolgt die Genehmigung, so ist die verabredete Entschädigung unverzüglich zu bewirken. Durch Leistung der vertragsmäsigen Entschädigung geht das Eigenthum des abgetretenen Gegenstandes ohne Weiteres auf den erwerbenden Theil über; unbeschadet der früheren Besitzergreifung in dem Falle, wo in Gemäsheit der Uebereinkunft die Abtretung schon vor der Zahlung der Entschädigung eintreten soll.

Solche Verträge über Abtretungen zu öffentlichen Zwecken bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Anzeige und Bestätigung nicht.

§. 5.

Kommt hingegen die Uebereinkunft nicht zu Stande; so ist das betreffende Ministerium (die Oberbehörde, s. §. 2) befugt, auf den Grund der vorausgegangenen Verhandlungen eine Entscheidung zu ertheilen, durch welche, unter ausdrücklicher Anführung der, die Geltendmachung des Anspruchs im vorliegenden Falle begründenden, gesetzlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit der Abtretung des genau zu bestimmenden Gegenstandes zu dem gleichfalls zu bezeichnenden öffentlichen Zwecke, ausgesprochen wird.

Ist die Entscheidung von einer Oberbehörde erfolgt; so findet dagegen eine Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium Statt, welche binnen drei Tagen von der durch den Kreisrath zu bewirkenden und zu bescheinigenden Bekanntmachung der Entscheidung an, bei letzterem angezeigt werden muß. Die Beschwerdeschrift ist an die Oberbehörde, und zwar längstens binnen vierzehn Tagen vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung an, einzureichen, und von dieser mit Bericht, unter Beifügung der Akten, an das Ministerium einzusenden.

§. 6.

Ist die definitive Entscheidung des Ministeriums auf Abtretung erfolgt, oder sind — bei Entscheidung einer Oberbehörde — drei Tage, ohne Anzeige eines Recurses, oder falls eine solche vorliegt, vierzehn Tage ohne eingegangene Recurs-Ausführung verflossen; so ist nunmehr das Untergericht der belegenen Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Entscheidung, anzugehen, durch Sachkundige den Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes, mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten und der Nutzungs- oder sonstigen Rechte (§. 8), ausmitteln und feststellen zu lassen. Das gerichtliche Verfahren ist hierbei das gewöhnliche, jedoch möglichst zu beschleunigen, insbesondere durch Anberaumung höchstens achttägiger Termine und Fristen, durch Ertheilung der Verfügungen und Vorbescheide in vier- und zwanzig Stunden, durch Fällung des Enderkenntnisses spätestens binnen drei Tagen, und durch unverzügliche Ausfertigung und Bekanntmachung jeder Verfügung und jedes Bescheides.

Es finden zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel in diesem gerichtlichen Verfahren Statt; jedoch ist die Beschwerdeschrift innerhalb acht Tagen bei dem Untergericht einzureichen, und von diesem mit Bericht, unter Beifügung der Original-Akten, binnen drei Tagen an das obere Gericht einzusenden, von letzterem aber die Entscheidung binnen vierzehn Tagen zu ertheilen. Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand soll überall keine aufschiebende Wirkung haben.

Die betreffenden Gerichtspersonen werden für jeden, durch ihre Verzögerung entstehenden, Schaden persönlich verantwortlich gemacht.

§. 7.

Wenn nur Bestandtheile eines Vermögens-Gegenstandes in Anspruch genommen werden, und in Folge davon die übrig bleibenden auf die frühere

Digitized by Google

Weise entweder gar nicht, oder in einem sehr geringen Grade benutzt werden können, so hat der Betheiligte die Befugniß, auch die Uebernahme dieser Bestandtheile von Seiten des Staates oder desjenigen, in dessen Interesse auserdem sich des Anspruchs bedient wird, gegen, ihm zu leistende, Entschädigung zu verlangen. Im Zweifel unterliegt die Beurtheilung des Vorhandenseyns jener Voraussetzungen dem Beweise durch Sachverständige.

Jeden Falls tritt die Verpflichtung zu der erwähnten Mitübernahme ein, wenn der übrig bleibende, eine zusammenhängende Fläche bildende Theil:

1) bei einem stellbaren Stücke Land nicht über ein Viertel Acker (Morgen);

2) bei Wiesen und Gärten nicht über ein Achtel Acker (Morgen) enthält.

Wenn zwar eine solche Mitübernahme nicht verlangt wird, jedoch die übrig bleibenden Bestandtheile ohne eine neue Einrichtung in der bisherigen Weise nicht mehr benutzt werden können; so sind auch die Kosten der letzteren zu ersetzen.

§. 8.

Sind neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte bekannt geworden, dann ist allen Interessenten die Entschädigung verhältnißmäsig zu leisten; die unbekannt gebliebenen behalten nur einen persönlichen Anspruch an den Eigenthümer.

§. 9.

Sobald das gerichtliche Erkenntniß (§. 6) erfolgt ist und die Rechtskraft beschritten hat, ist die dadurch festgesetzte Entschädigung unverzüglich (vergl. jedoch §. 8) zu leisten, und alsdann die Entscheidung auf Abtretung (§. 5) von der Verwaltungsbehörde in Vollzug zu setzen.

§. 10.

Verweigert der zu Entschädigende die Annahme der, in einem nach §. 4 aufgestellten Protokolle oder gerichtlich festgesetzten, Entschädigung, oder ist derselbe abwesend, und hat keinen Bevollmächtigten bestellt, so kann solche mit der rechtlichen Wirkung der Zahlung bei dem Gerichte der belegenen Sache hinterlegt werden.

§. 11.

Gleiches findet Statt,

1) wenn neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte vorhanden, und deren Ansprüche auf verhältnißmäsige Antheile an der Entschädigung nicht sofort ermittelt oder durch Vertrag abgefunden sind, sowie auch, wenn der in Anspruch genommene Gegenstand Lehen- oder Stammgut ist;

2) wenn der Gegenstand mit Special-Hypothek behaftet ist, insofern nicht eine Privat-Uebereinkunft mit dem Pfandgläubiger, durch welche ein Anderes bestimmt ist, sofort beigebracht wird;

3) wenn das Eigenthum bestritten ist, oder ein Dritter gegen die Auszahlung Einwendungen macht.

In allen diesen unter 1 bis 3 genannten Fällen finden keine Depositionsgebühren Statt, und sind zugleich die hinterlegten Gelder von demjenigen, zu dessen Gunsten die Abtretung geschieht, noch ein Vierteljahr lang mit vier vom Hundert zu verzinsen.

§. 12.

Die Zuständigkeit der Gerichte soll sich bei Abtretungen zu öffentlichen Zwecken niemals auf Beurtheilung der Nothwendigkeit der Abtretung, sofern solche durch eine in der vorgeschriebenen Form (§. 5) abgefasste Entscheidung der im §. 2 bezeichneten Behörde ausgesprochen ist, beziehen. Ist eine Uebereinkunft über die

Digitized by Google

Abtretung nach §. 4 zu Stande gekommen, welche nachher im Wege Rechtens angefochten wird; so kann die Klage den Vollzug der Abtretung, sofern den Vorschriften der §. §. 10 und 11 Genüge geschehen ist, niemals aufhalten.

§. 13.

Ein Gegenstand, hinsichtlich dessen Abtretung das im §. 3 und den folgenden §. §. vorgeschriebene Verfahren eingeleitet ist, kann in der Zwischenzeit und so lange, bis durch eine weitere Verfügung der im §. 2 bezeichneten Behörde der erhobene Anspruch auf Abtretung wieder zurückgenommen ist, nicht anderweit veräusert werden, wogegen aber auch eben so lange die Gefahr der Sache auf denjenigen, in dessen Interesse die Abtretung begehrt wird, übergeht.

Die während des gedachten Verfahrens bei Gericht gemachte Anzeige eines Vertrags, durch welchen der für einen öffentlichen Zweck in Anspruch genommene Gegenstand an einen Dritten veräusert werden soll, bleibt ohne die der gerichtlichen Anzeige sonst beigelegte rechtliche Wirkung. Die gedachte Behörde hat deshalb, sobald sie in Gemäsheit des §. 3 die erste Verfügung erlassen oder den Anspruch auf Abtretung wieder zurückgenommen hat, davon dem Gerichte der belegenen Sache Nachricht zu ertheilen.

§. 14.

Bei einer Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken bedarf es keiner Dispensation von den Vorschriften

1) des öffentlichen Ausgebots bei Gericht, hinsichtlich der Grundstücke Minderjähriger oder sonstiger Personen, bei denen ein solches Ausgebot erforderlich ist;
2) der Nichtveräuserung unter einem halben Acker, und
3) der Erlaubniß zu Entlassung des betreffenden Grundstücks aus einem Hufen- oder dergleichen Verbande.

§. 15.

In den Währschafts- und Hypothekenbüchern, sowie wegen des Ab- und Zuschreibens ist bei bewirkten Abtretungen zu öffentlichen Zwecken das Nöthige auf die von dem Kreisrathe dem Gerichte geschehene Anzeige zu wahren.

Zweiter Abschnitt.

Von den Abtretungen in Nothfällen.

§. 16.

Eine Abtretung von Eigenthum, Rechten und Gerechtsamen ohne vorgängige Entschädigung und ohne Beobachtung des im ersten Abschnitte dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens kann nur in Nothfällen eintreten, in denen eine Gefahr vorhanden ist, bei deren Nichtabwendung ein unersetzlicher oder unverhältnißmäsiger Schaden drohet, als namentlich Feuers-, Wassers-, Hungers-, Kriegsnoth und ansteckende Krankheiten.

§. 17.

In dergleichen Nothfällen hat die betreffende Verwaltungsbehörde die Befugniß und Obliegenheit, ungesäumt über die Nothwendigkeit der Abtretung zu urtheilen, sowie zu prüfen, wie weit von den im ersten Abschnitte enthaltenen Vorschriften, nach Masgabe der Umstände, abgewichen werden darf, und hiernach die erforderlichen Masregeln auszuführen.

§. 18.

Die Behörde hat auch alsbald die Entschädigung des Eigenthümers und der etwa sonst noch zu Entschädigenden von Amtswegen zu veranlassen. Ist die getroffene Masregel nicht von der oberen Verwaltungsbehörde selbst ausgegangen,

Digitized by Google

so muß die untere Behörde sofort an dieselbe berichten, und letztere hat unverzüglich einen Versuch zur gütlichen Vereinigung über die Entschädigung anzuordnen. Unterbleibt die Vereinigung, so ist das Untergericht der belegenen Sache um alsbaldige Einleitung der gerichtlichen Ausmittelung und Abschätzung des Schadens anzugehen, wobei die in den §. §. 6, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen sind.

§. 19.

Bei Brandschäden und überhaupt in solchen Fällen, für welche das Verfahren besonders gesetzlich vorgeschrieben ist, sind die deshalbigen Bestimmungen zu beobachten.

Dritter Abschnitt.

Von den eine Abtretung vorbereitenden Handlungen.

§. 20.

Wenn es, für Abtretung zu öffentlichen Zwecken, ehe eine Entschließung darüber, ob ein fremdes Eigenthum hierzu in Anspruch genommen werden soll, erfolgen kann, auf oder mit letzterem vorbereitender Handlungen bedarf, welche dem Eigenthümer oder Anderen Schaden zufügen, so können dieselben vorbehaltlich der Vergütung des letzteren vorgenommen werden.

Es darf aber die Benutzung eines Grundstücks zu einer vorbereitenden Handlung ohne Zustimmung des Eigenthümers nicht länger, als ein Jahr dauern, und ist alsdann das Grundstück zu dem in Rede stehenden Zweck noch nicht zu entbehren, so kann der Eigenthümer verlangen, gegen gänzliche Abtretung des Grundstücks (s. §. 7) vollständig entschädigt zu werden.

§. 21.

Auch kann in Nothfällen ohne Rücksicht auf Abtretung des Rechts eine Beschränkung der Ausübung nach dem §. 17 und §. 18 vorgeschriebenen Verfahren eintreten.

§. 22.

Bei Ertheilung von Schürfscheinen an Privatpersonen haftet das zuständige Bergamt für die Vergütung des durch dieselben angerichteten Schadens.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten October 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr XXIII. — November.

Verordnung
vom 6ten November 1834,
betreffend die Vollziehung des zur Abstellung mehrerer im prozessualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel unter dem 16ten September 1834 erlassenen Gesetzes.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben zur Vollziehung des Gesetzes vom 16ten September 1834, betreffend die Abstellung mehrerer im prozessualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel, Folgendes verordnet.

§. 1.

Zum Zwecke der Belehrung der Parteien über die Wirkungen des Ungehorsams haben die Gerichte diejenigen Rechtsnachtheile, welche für den Fall der Nichtbefolgung der gerichtlichen Auflagen nach §. 1 des erwähnten Gesetzes alsbald eintreten, in den betreffenden Verfügungen auszudrücken. Es ist demnach in allen Verfügungen, welche zur Vornahme einer prozessualischen Handlung anweisen, der entsprechende Rechtsnachtheil anzudrohen.

§. 2.

Alle Eingaben, welche nach Ablauf der durch richterliche Verfügungen bestimmten Fristen einkommen, sollen ohne Weiteres zurückgegeben werden.

Auf den Antrag der Partei, welche die ihr bestimmte Frist versäumt hat, ist ebenfalls das Erkenntniß alsbald auszusprechen.

§. 3.

Die im §. 1, Absatz 2, des Gesetzes erwähnten Sollizitationen müssen, in sofern sie nicht bei den Untergerichten mündlich erfolgen, stets von einem Anwalte oder einem sonst zur Ueberreichung von Prozeßschriften Berechtigten ausgehen, und sind dieselben, wie andere Eingaben, in die Geschäftsprotokolle einzutragen und zu den Akten zu nehmen.

§. 4.

Es ist für die schleunige Expedition und Behändigung der gerichtlichen Verfügungen Sorge zu tragen.

Mit dem Ablaufe des nächsten Tages nach Ertheilung der gerichtlichen Verfügung müssen die erforderlichen Konzepte aufgesetzt und die Ausfertigungen, in so fern in diesen ein Termin angesetzt wird, innerhalb weiterer zwei, auserdem innerhalb vier Tagen besorgt und in den geeigneten Fällen zur Weiterbeförderung an die Gerichts-Unterbedienten abgegeben seyn. Im Falle die Verfügung nur auszufertigen und kein besonderes Konzept zu entwerfen ist, soll die Ausfertigung und Abgabe an den Unterbedienten nach Masgabe der vorher gemachten Unterscheidung vor Ablauf des dritten oder fünften Tages, den Tag der Verfügung mitgerechnet, erfolgen.

Die Zeit der erfolgten Ausfertigung und der Abgabe an den Gerichts-Unterbedienten muß stets aus den Akten erhellen.

(Ausgegeben zu Cassel am 13ten November 1834)

Digitized by Google

Auch ist auf allen Konzepten und Ausfertigungen zu bemerken, wem die Letzteren zugestellt oder behändigt werden sollen.

§. 5.

Die Gerichts-Unterbedienten (Pedellen, Landbereiter, Amts- und Gerichtsdiener) sind verbunden, die aufgetragenen Behändigungen am Gerichtssitze spätestens am folgenden Tage nach dem Empfange, und an den Orten außerhalb des Gerichtssitzes vor Ablauf von vier Tagen zu bewirken.

§. 6.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §. §. schliesen jedoch nicht aus, daß in Fällen, welche eine größere Beschleunigung nöthig machen, die Besorgung alsbald oder innerhalb kürzerer Fristen erfolgt, und daß in besonderen Fällen bei augenblicklich eingetretener Geschäfts-Ueberhäufung ein längerer Zeitraum zur Besorgung von dem Gerichte zugestanden wird. Doch muß eine solche Gestattung stets in den Ausfertigungen bemerkt seyn und darf niemals zur Uebertretung der im §. 5 des in Rede stehenden Gesetzes enthaltenen Vorschrift führen.

§. 7.

Die den Parteien, Zeugen, Sachverständigen u. s. w. zu behändigenden Ausfertigungen werden, in so fern die Mitwirkung eines anderen Gerichtes nicht erforderlich ist, dem Unterbedienten zum Zwecke der Behändigung zugestellt, welcher diese bewirkt und, neben Benachrichtigung der Parteien über die Behändigung, dem Gerichte über die Vollziehung dieser Letztern zu berichten hat (vergl. §. §. 8 und 9).

§. 8.

Bei den oberen Gerichten soll zu dem erwähnten Zwecke der Repositar den Pedellen auf den Grund dessen Behändigungsregisters über die geschehene Behändigung aller Verfügungen, welche sich auf die Vornahme einer prozessualischen Handlung beziehen, referiren lassen, und dessen Relation mit kurzen Worten unter die ergangene Verfügung bemerken.

§. 9.

Bei den Untergerichten sind alle zur Behändigung geeignete Ausfertigungen im Rechtsstreite in das bestimmte Gebührenregister, — jedoch, in so fern die Gebühren nicht zur alsbaldigen Erhebung kommen, ohne deren Betrag in die einzelnen Kolumnen aufzunehmen, — einzutragen, und ist die in diesem der Sache gegebene Nummer sowohl in den Akten, als auf der Ausfertigung zu bemerken.

Der Unterbediente hat die Sache nach dieser Nummernfolge, und mit Bemerkung der auf der Ausfertigung stehenden Nummer und des Tags des Empfangs in eine besondere Kolumne, in das nach §. 16 der Gerichtsdiener-Instruktion zu führende Behändigungsregister einzutragen.

Dieses Behändigungsregister ist von dem Gerichts-Unterbedienten zu bestimmten, nach dem Bedürfnisse eines jeden Gerichtes, von diesem anzuordnenden, Zeiten dem Aktuar vorzulegen, und von diesem sind die Behändigungen aller Verfügungen, welche sich auf die Vornahme prozessualischer Handlungen beziehen — jedoch ausschlieslich der einen Rechtsstreit einleitenden Ladungen — in die Akten unter die betreffenden Verfügungen mit kurzen Worten zu registriren.

Die Gerichte können in den geeigneten Fällen die vorgeschriebenen Einträge auch durch die Unterbedienten selbst bewirken lassen.

Werden die Behändigungen wegen Verhinderung oder Ermangelung der Gerichtsdiener durch die Ortsvorstände bewirkt, so haben diese die Gerichtsdiener oder das Gericht selbst von der Besorgung des Auftrages entweder mittelst Zurücksendung der Ausfertigungen und der darauf zu setzenden Bescheinigungen, oder durch besonderen

Digitized by Google

Bericht zu benachrichtigen, und sind auf den Grund dieser Benachrichtigungen die erforderlichen Einträge zu bewirken.

§. 10.

Jeder betheiligten Partei wird durch eine unter das Duplikat der Verfügung zu schreibende Bemerkung von der an den Gegner geschehenen Behändigung Nachricht gegeben. Bei der Behändigung von Bescheiden ist zu dem Ende das Erforderliche auf der zu insinuirenden Ausfertigung des Bescheides zu bemerken.

§. 11.

Bei Behändigungen, welche durch ein anderes inländisches Gericht erfolgen, sind diesem die betreffenden Ausfertigungen mit einem nach dem anliegenden Formulare eingerichteten Behändigungszettel unmittelbar unter entsprechender Addresse zuzusenden, ohne daß es der Ausfertigung von Requisitions- oder Auftragsschreiben bedarf.

Der Vorstand des Gerichtes, welches die Verfügungen zur Besorgung zugesandt erhält, hat die Ausfertigungen, unter Zufügung seines Namenszuges und des Tages der Weiterbeförderung, dem betreffenden Unterbedienten zur Besorgung zuzustellen, welcher die Behändigung an die auf der Ausfertigung bemerkten Personen bewirkt, und den mitgetheilten Zettel mit seiner, in der entsprechenden Spalte einzutragenden, Bescheinigung an das verfügende Gericht zurücksendet. Bei diesem wird das Erforderliche in den geeigneten Fällen nach den Vorschriften der §. §. 8 und 9 in den Akten registrirt, und der betreffenden Partei durch Vorzeigung des bescheinigten Zettels oder durch besondere Bemerkung auf dem Duplikat der Ausfertigung von der bewirkten Behändigung Kenntniß gegeben.

§. 12.

Die Stempel- so wie die sonstigen Gebühren sind in den vorher erwähnten Fällen entweder mit den in den §. §. 10 und 11 vorgeschriebenen Benachrichtigungen oder mittelst besonderer Sportelnoten zu erheben.

Ist jedoch nicht mit Sicherheit zu erwarten, daß die betreffende Partei die Gebühren alsbald zahlen werde, so soll die Einziehung der Gebühren der Behändigung vorhergehen.

Weder für die Ausfertigung des nach §. 11 mitzusendenden Zettels, noch für die in dem gedachten §. vorgeschriebenen Uebersendungen, noch für die Erhebung der Sporteln, es mag diese durch Sportelnoten oder bei der Benachrichtigung bewirkt werden, finden besondere Gebühren Statt.

§. 13.

Die auserhalb des Gerichtssitzes erfolgenden Behändigungen der obergerichtlichen Verfügungen durch die Kanzleiboten werden abgeschafft, vielmehr haben die Unterbedienten der Untergerichte dieselben vermöge der in dem §. 3 des gedachten Gesetzes erfolgten allgemeinen Ermächtigung zu besorgen.

§. 14.

Da über die erwähnten Behändigungen, welche durch inländische Gerichte erfolgen und nicht zu den untergerichtlichen Ladungen (s. §. 9) gehören, die Akten die erforderliche Nachweisung enthalten, so findet in solchen Fällen die Beibringung besonderer Behändigungs-Dokumente ferner nicht Statt.

§. 15.

Hinsichtlich der sonstigen, den Parteien auszuhändigenden, Verfügungen der oberen oder unteren Gerichte bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

§. 16.

Nur solche Erkenntnisse, welche eine Ausschliesung mit der vorzunehmenden prozessualischen Hand-

Digitized by Google

lung dem Gegner gegenüber ausſprechen und dadurch einen Nachtheil in der Sache zufügen, ſind nach Maßgabe des §. 2, Abſatz 3, des bezeichneten Geſetzes auch der Partei, welche durch einen Anwalt vertreten wird, beſonders mitzutheilen, dergeſtalt, daß in denjenigen Fällen, in welchen von einer wirklichen Kontumacia nach dem bisherigen Rechte überall nicht die Rede iſt, z. B. wenn es ſich nur von der unterbliebenen Befolgung einer monitoriſchen Ladung handelt u. ſ. w., die beſondere Zufertigung unterbleibt.

Bei der erwähnten Mittheilung an die Partei ſoll nur der dispoſitive Theil der Verfügung und, wenn in dieſer verſchiedene Gegenſtände vorkommen, nur der einſchlagende Theil zugefertigt, auch an mehrere, an einem Orte wohnende, Streitgenoſſen nur eine Ausfertigung, welche den einzelnen Streitgenoſſen vorzuzeigen und einem derſelben zu übergeben iſt, erlaſſen werden.

Erfolgen mit den Kontumacial-Erkenntniſſen, welche nach der vorher erwähnten geſetzlichen Anordnung den Parteien beſonders zuzufertigen ſind, weitere auf den Fortgang des Verfahrens ſich beziehende Auflagen, ſo beginnen die für deren Befolgung beſtimmten und die hinſichtlich der Abhaltung der Termine eintretenden Friſten ſchon mit der Mittheilung an den vertretenden Anwalt.

§. 17.

Wird die Behändigung einer Verfügung, dem §. 5 des berührten Geſetzes zuwider, in der erſten Hälfte der Zeit bis zum Termine nicht bewirkt, und von der betreffenden Partei deshalb um Erſtreckung gebeten, ſo ſind die Koſten alsbald dem aus den Akten ſich ergebenden (ſ. §. 4) ſchuldigen Diener zur Laſt zu ſetzen und von dieſem auf der Stelle zu erheben und zu verwenden.

Im Falle der ſchuldige Diener einer andern Behörde untergeben iſt (ſ. §. 11), ſo muß mit dieſer in Kommunikation getreten werden.

§. 18.

Die Eingaben der Parteien ſind nicht mehr auf der Rückſeite, ſondern gleich den Berichten auf der linken Hälfte der erſten Seite des Bogens, zu rubriziren. Die für mehrere Obergerichte beſtehende Vorſchrift, nach welcher die letzte Verfügung in der Sache jedem Geſuche angeſchrieben werden muß, wird aufgehoben. In den Eingaben iſt jedoch ſtets die Nummer der letzten Verfügung in der Sache, und zwar auf der linken Hälfte der erſten Seite unter der Rubrik, anzuführen.

§. 19.

Die im §. 6 des fraglichen Geſetzes zugelaſſene Einreichung von Schriften in zweifacher Ausfertigung ſoll in allen Fällen unterbleiben, in welchen nach dem regelmäſigen Gange des Prozeſſes eine abſchriftliche Mittheilung der Eingabe an den Gegner nicht eintritt, und demnach auch bei Eingaben, welche bloſe Anzeigen für das Gericht enthalten, ſo wie auch bei allen terminlichen Verhandlungen, nicht Statt finden.

Beide, zuläſſiger Weiſe überreichten, Ausfertigungen ſind von dem Anwalte zu unterzeichnen, und gelten als Originale, ſo daß der Richter auf jede derſelben ſein Erkenntniß gründen kann. Würde ſich ergeben, daß die beiden Ausfertigungen nicht übereinſtimmen, ſo iſt der Anwalt nach Maßgabe des §. 36, jedoch mindeſtens mit einer Geldbuſe von Fünf Thalern, zu beſtrafen, auch in die den Parteien verurſachten Koſten zu verurtheilen.

§. 20.

Die Gerichte ſollen, in ſo fern nach §. 7 des berührten Geſetzes die Vollmacht nicht alsbald beigebracht wird, und die Vorausſetzungen des Satzes 2 des angezogenen §. nicht eintreten, die Klage oder Beſchwerdenſchrift, ſo wie die erſte Schrift des Verklagten oder Appellaten (ſ. jedoch

Digitized by Google

§. 42, Satz 2, des erwähnten Gesetzes), ohne weitere Verfügung zurückgeben. Die Frist zur Beibringung der Vollmacht kann nur auf glaubhaftes Vorbringen einer Partei bewilligt werden, und ist, unbeschadet deren Befugniß zur Auswirkung einer nach §. 8 des Gesetzes zu bewilligenden Erstreckung, nicht länger als auf vierzehn Tage bis drei Wochen zu gestatten.

§. 21.

Ueber die Zulassung von Fristerstreckungen finden keine Verhandlungen zwischen den Parteien Statt, und es muß daher auch die Einwilligung des Gegners, wenn auf diese nach §. 8 des bezeichneten Gesetzes ein Erstreckungsgesuch gestützt wird, in der deshalbigen Eingabe, etwa durch eine unter derselben anzubringende kurze Bemerkung des gegentheiligen Anwaltes, dargelegt werden.

§. 22.

Bei den oberen Gerichten sind die in erster Instanz anhängigen Sachen nach dem Einkommen der ersten Gegenschrift, oder in so fern diese nicht erstattet wird, nach dem Antrage auf Ertheilung des Erkenntnisses (§. 1 des erwähnten Gesetzes) einzelnen Mitgliedern, als ständigen Referenten, zuzutheilen, welchen der Vortrag über alle in der Sache weiter erfolgende Verhandlungen zukommt.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der auserterminlich eingereichten Schriften, daß die Verhandlungen geschlossen, und zur Ertheilung eines Bescheides reif sind, so ist die Sache jedesmal in dem anzulegenden besondern Protokolle zu notiren und dann dem Referenten als Bescheidssache zuzustellen.

In den im §. 22, Satz 3, des Gesetzes erwähnten Fällen tritt die Bestellung des bleibenden Referenten mit der Abhaltung des ersten Termins in der Sache ein, und es erfolgt die Eintragung in das vorgedachte Protokoll bei jeder terminlichen Verhandlung.

In den Rechtsstreiten, welche in der Appellations-Instanz anhängig sind, kommen die vorstehenden Bestimmungen dergestalt zur Anwendung, daß die Bestellung eines ständigen Referenten in den Beschwerdesachen, in welchen eine Gegenschrift nicht erfordert wird, mit dem Einkommen der Akten der vorigen Instanz erfolgt.

Die in diesem §. enthaltenen Bestimmungen sind ohne Einfluß auf die eintretende Bestellung von Korreferenten.

§. 23.

Die oberen Gerichte dürfen dadurch, daß nach den Bestimmungen der §. §. 22 und 23 des Gesetzes terminliche Verhandlungen bei ihnen selten vorkommen, sich nicht abhalten lassen, in den geeigneten Fällen zwischen den persönlich zu ladenden Parteien die Güte durch ein Mitglied oder sonstigen Kommissar zu versuchen.

§. 24.

Bei der nach Masgabe des §. 24 des Gesetzes erforderlichen Festsetzung des Beweistermins oder der Beweisfrist sind die begleitenden Verhältnisse ins Auge zu fassen, und es ist darauf zu achten, daß die Fristen und die Entfernungen der Termine angemessen bestimmt, und weder von der einen Seite bei voraussichtlich schwierigen Beweisen zu beengt festgesetzt, noch von der andern Seite regelmäsig die entfernteren Zeitpunkte gewählt werden.

§. 25.

Die in dem §. 27 des in Rede stehenden Gesetzes rücksichtlich der Zeugen-Abhörung nachgelassene

Digitized by Google

Angabe von Thatsachen und Aufstellung von Fragen müssen in die Beweisantretungs- oder in die Erklärungsschrift aufgenommen werden, und sind deshalbige besondere Schriften nicht zulässig.

§. 26.

Die Anfertigung eines besonderen Zeugenrotels so wie ein Verschliesen des über das Zeugenverhör aufgenommenen Protokolls finden nicht mehr Statt, auch bedarf es in den Fällen, wo die Abhörung der Zeugen von einem anderen, als dem in der Hauptsache zuständigen, Gerichte vorgenommen wird, keiner Verhandlungen über die Anerkennung des deshalbigen Protokolls, vielmehr ist auf dessen Einkommen alsbald nach Masgabe des §. 30 des angezogenen Gesetzes das Weitere zu verfügen.

§. 27.

Die im §. 31 des Gesetzes zugelassene Einsicht der auserterminlich eingereichten Original-Urkunden durch den Produkten ist auf mündliches Anmelden von dem Repositar im Gerichtslokale zu gestatten.

Von den zurückgegebenen Originalen sind in den geeigneten Fällen Abschriften zurückzubehalten, welche jedoch, da sie durch Gerichtshand verfertigt werden, keiner besondern Beglaubigung bedürfen.

§. 28.

Die in den gemeinen Bescheiden Unseres Oberappellations-Gerichtes vom 22sten März 1820 (s. Gesetzbl. von 1820, S. 42), vom 1sten October 1823 (s. unten unter I.) und vom 11ten April 1829 (s. unten unter II.) über die innere Einrichtung der Beschwerdenschriften enthaltenen Vorschriften sind auch bei den anderen oberen Gerichten zu beobachten.

Anzeigen und Ausführungen von Berufungen gegen der Appellation nicht unterworfene Bescheide sollen kurzer Hand zurückgegeben, sowie Rechtsmittel, deren Ungrund aus der Beschwerdenschrift sich schon ergiebt, ohne Einleitung eines weiteren Verfahrens, alsbald zurückgewiesen werden.

Die deshalbigen Verfügungen sind gleich denen, wodurch das Rechtsmittel, ohne weiteres Verfahren in der höheren Instanz, namentlich ohne Einforderung der Akten, sofort als unerwachsen, unstatthaft oder versäumt zurückgewiesen wird, dem Appellanten oder sonstigen Beschwerdeführer auszuhändigen.

§. 29.

Bei Berufungen gegen einen Haupt-Eid auflegende Erkenntnisse müssen alle Beschwerden, zu welchen das vorhergehende Verfahren Veranlassung giebt, geltend gemacht werden.

§. 30.

In den Rechtsstreiten, in welchen mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, ist darauf hinzuwirken, daß über die verschiedenen Posten zu gleicher Zeit endlich entschieden oder ein Haupt-Eid auferlegt, und demnach in den Fällen, wo die vorbereitenden Verhandlungen über einzelne Posten noch fortdauern, das Erkenntniß über die bereits zu jenen erwähnten Entscheidungen reifen Posten, so weit es angeht, ausgesetzt werden.

§. 31.

Die Ausstellung von Appellations-Erlöschungsbescheinigungen durch die höheren Gerichte findet bei den Vorschriften der §. §. 41, 43 und 44 des Gesetzes ferner nicht Statt.

§. 32.

In den Beschwerdenschriften ist, in Rücksicht auf die Vorschrift des §. 42, Absatz 2, des mehrfach

Digitized by Google

angezogenen Gesetzes, stets der für den Appellaten in erster Instanz etwa aufgetretene Bevollmächtigte zu benennen.

§. 33.

Die bestehenden Vorschriften (Oberappell. Ger. Ordn., Tit. VI, §. 9. Althessische Prozeß-Ordnung, §. 13. Regierungs-Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 13. Hanauer Hofgerichts-Ordnung, Tit. XI, Art. XL, §. §. 261 und 262. Fuldaer Obergerichts-Ordnung, 3ter Abschnitt, §. 117), nach welchen, in so fern auf gegenseitige Verhandlung eine abändernde, ein weiteres Verfahren erfordernde, Entscheidung in der höheren Instanz erfolgt, in dieser die Sache verbleiben und nicht an den Unterrichter zurückgewiesen werden soll, werden von Neuem eingeschärft, und die höheren Gerichte hiernach sowohl, als auch in Folge des in den §. §. 34 bis 36 des in Rede stehenden Gesetzes bestimmten Verhältnisses der Vorbescheide angewiesen, eine Zurückweisung der in der Appellations-Instanz anhängigen Rechtsstreite, in welchen gegenseitige Verhandlung zwischen den Parteien Statt gefunden haben (s. §. 39 des angezogenen Gesetzes), nur dann zu verfügen, wenn von dem oberen Gerichte eine endliche oder dieser gleichstehende Entscheidung (s. §. 34 des fraglichen Gesetzes) ertheilt wird.

§. 34.

Die Kompulsorialen des oberen Gerichtes sind dem unteren Gerichte mit der im Originale anzuschliesenden Beschwerdenschrift unmittelbar zu übersenden, und die Akten nebst der mitgetheilten Beschwerdenschrift mit Bericht, ohne weitern Antrag der Partei, einzureichen. Die bei den betreffenden Gerichten entstandenen Gebühren werden in diesen Fällen sowohl, als in den in dem §. 44 des berührten Gesetzes angeführten, nach Masgabe des §. 12 von den Parteien oder deren Vertretern erhoben.

§. 35.

Unseren Gerichten wird es schlieslich zur Pflicht gemacht, in jeder möglichen Weise auf Beschleunigung der von ihnen zu ertheilenden Entscheidungen, als auch auf Abschneidung überflüssiger Handlungen und Schreibereien hinzuwirken. In dieser Beziehung ist namentlich dafür Sorge zu tragen, daß etwaige Aufträge oder Requisitionen zu prozessualischen Verhandlungen in die betreffende Verfügung aufgenommen, und bei der Zufertigung der Entscheidungen der höheren Gerichte an das Untergericht besondere deshalbige Reskripte durch geeignete Nachträge in den Verfügungen selbst überflüssig gemacht werden.

§. 36.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind mit Ordnungsstrafen zu belegen, und ist in den schwereren Fällen das Erforderliche wegen härterer Bestrafung einzuleiten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 6ten November 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

(Zu §. 11.)

Behändigungszettel.

Nummer der Ausfertigung.	An wen die Behändigung geschehen soll.	An wen dieselbe bewirkt ist.	Tag deren Bewirkung.
457, mit drei Anlagen	Dem Gutsbesitzer G. zu F.	In Abwesenheit des Bezeichneten an dessen Ehefrau.	Den 4. Dezember 1834.

. . . . . den 5ten Dezember 1834.

N. N.
Gerichtsdiener.

(Zu §. 29.)

I. „Da bisher häufig wahrgenommen worden, daß von den Prokuratoren, insbesondere in Armensachen, die im „10ten Titel, §. 8, der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746 enthaltenen Vorschriften „über die innere Einrichtung der Deductionsschriften nicht allenthalben beobachtet werden; so wird „sämmtlichen Prokuratoren die strackliche Befolgung der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen hiermit „zur Pflicht gemacht und zwar namentlich denselben aufgegeben:

„1) die geschehene Beobachtung der Fatalien oder was sonst in dieser Hinsicht zu bemerken, gehörig „auszuführen;

„2) eine kurze Geschichts-Erzählung in den Libell aufzunehmen, und was noch weiter beizubringen „oder zu beweisen ist, deutlich anzugeben;

„3) bestimmte Beschwerden aufzustellen und kürzlich auszuführen, und

„4) einen gehörigen Antrag vorzubringen.

„Die nicht geschehene Beobachtung einer dieser Vorschriften soll die Zurückgabe der eingereichten „Rechtfertigungsschrift als unförmlich zur unausbleiblichen Folge haben, auch nach Befinden eine Strafe „gegen den nachlässigen Prokurator erkannt werden. Zugleich wird noch sämmtlichen Prokuratoren die Befol„gung des gemeinen Bescheids vom 22sten März 1820, wiederholt auferlegt."

II. „Obgleich die im Tit. X, §. 8, der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung enthaltenen von der inneren Ein„richtung der Beschwerdeschriften handelnden Anordnungen ausdrücklich nur für die Appellations„Libelle gegeben sind, solche aber auch auf die Nullitäten-Querelen im Allgemeinen, in so weit sie „nicht durch deren besondere Natur von selbst als überflüssig dargestellt werden, um deswillen schon Anwen„dung finden müssen, als für die Abfassung dieser, übrigens mit den Appellations-Libellen in der betreffen„den Hinsicht sehr analogen, Eingaben eigene Vorschriften in der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung nicht „weiter ertheilt sind; so hat doch die seitherige Erfahrung gelehrt, daß die Beobachtung derselben in den meisten „Nullitäten-Querelen, mögen solche in Verbindung mit dem Rechtsmittel der Appellation oder selbstständig „eingebracht werden, hintangesetzt, und statt Heraushebung der einzelnen Punkte, und Deduction der die „angebliche Nichtigkeit des betreffenden Ausspruchs darlegenden Gründe, meistentheils auf die blose Behaup„tung der Nichtigkeit des Erkenntnisses sich beschränkt wird. Es werden daher den Anwälten und Sachfüh„rern die Bestimmungen des oben angezogenen §. 8, Tit. X, der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung „hinsichtlich des Rechtsmittels der Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten dergestalt, daß nicht „nur die einzelnen Nullitäts-Gravamina gehörig aufzustellen, sondern auch durch Anführung der „Gründe der behaupteten Nichtigkeit vorschriftmäsig auszuführen sind, mit der Verwarnung eingeschärft, daß „widrigenfalls dergleichen diesen Bestimmungen nicht entsprechend abgefasste Schriften alsdann, wenn solche „blos eine Nullitäten-Querel enthalten, kurzer Hand zurückgegeben, im Falle der Verbindung mit „zur Dekretur geeigneten Appellationen aber solche Nichtigkeits-Beschwerden als unförmlich eingebracht „nicht berücksichtigt und auserdem noch die Verfasser in eine Disziplinar-Strafe genommen werden sollen."

Digitized by Google

Verordnung

vom 7ten November 1834,

betreffend die Vollziehung des über das in minderwichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreitigkeiten zu beobachtende prozessualische Verfahren unter dem 18ten October 1834 erlassenen Gesetzes.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben zur Vollziehung des Gesetzes vom 18ten v. M., betreffend das in minderwichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreiten zu beobachtende prozessualische Verfahren, Folgendes verordnet:

§. 1.

Für die terminlichen Verhandlungen, welche in den erwähnten Rechtsstreiten eintreten, sind von den betreffenden Gerichten bestimmte Wochentage anzusetzen, an welchen die Verhandlungen der gedachten Art, Eilfälle ausgenommen, mit Ausschluß anderer Geschäfte, vorgenommen werden.

Diese Bestimmung hat jedoch keinen Einfluß auf die auser dem Gerichtsorte abzuhaltenden periodischen Gerichtstage.

Es ist Sorge zu tragen, daß die Parteien zu auserterminlichen Vorträgen, namentlich zum Vorbringen der Klage, zu festzusetzenden Zeiten Gelegenheit finden, und zu dem Ende auch bei den Obergerichten für die an deren summarische Gerichte verwiesenen Sachen eine entsprechende Einrichtung zu treffen.

§. 2.

Alle Protokolle und Ausfertigungen, welche minderwichtige oder ihrer Beschaffenheit nach einfache Sachen betreffen, sind als solche auf der ersten Seite an deren oberen Rande mit den Buchstaben G. S. (Geringfügige Sachen) zu bezeichnen.

§. 3.

Es ist auf der sofortigen Beibringung der Vollmacht bei der ersten Handlung regelmäsig zu bestehen, und darf die aus besonderen Gründen zur Berichtigung des Legitimationspunktes nach Masgabe des §. 7 des Gesetzes vom 16ten September 1834, betreffend die Abstellung mehrerer im prozessualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel, zu gestattende Frist niemals den nach §. 16 des Gesetzes vom 18ten October 1834 zulässigen weiteren Termin, mit welchem die Instruktion der Sache nach §. 17 dieses Gesetzes sich schließt, überschreiten.

§. 4.

Die Richter haben stets den Standpunkt festzuhalten, welcher ihnen bei der in den §§. 7 und 8 des fraglichen Gesetzes vorgeschriebenen Leitung der Verhandlungen zukommt.

Ihre Pflicht ist es, durch geeignete Fragen die Intention der Parteien und deren faktische Begründung zu erforschen, das Ergebniß dieses Forschens zu Protokoll zu bringen und dadurch zum Eigenthume der Parteien zu machen. Sie haben sich jedoch hierbei stets an den Willen der Parteien zu binden, und daher, indem sie diese auf das Mangelhafte des Vorbringens alsbald mündlich aufmerksam machen, nur solche Thatsachen und Beweismittel zu benutzen, welche die Streittheile wirklich im Rechtsstreite geltend machen wollen. Auf Vollständigkeit des Vorbringens ist hierbei vorzugsweise hinzuwirken und dadurch dem Eintritte der im §. 18 des Gesetzes angedroheten Nachtheile vorzubeugen.

§. 5.

Die Verhandlungen sind, wo möglich, im ersten Termine schon bis zum Schlusse zu führen, und es

Digitized by Google

ist der im §. 16 des gedachten Gesetzes für statthaft erklärte weitere Termin nur dann anzusetzen, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß eine Partei zur sofortigen Beantwortung und Widerlegung der ihr bisher unbekannt gebliebenen, eine weitere Nachforschung erfordernden, Thatsachen und Beweismittel, nicht im Stande sich findet. Die Ansetzung eines zweiten Termins kann übrigens niemals dazu Veranlassung geben, auch die Verhandlungen über diejenigen Theile des Verfahrens auszusetzen, bei denen die erwähnten besonderen Gründe nicht eintreten, und es darf demnach die weitere Verhandlung sich nur auf die nicht alsbald zu erledigenden Punkte erstrecken.

§. 6.

Die Gerichte haben, den Vorschriften der betreffenden Untergerichtsordnungen gemäß, stets im ersten Termine die Güte zwischen den Parteien zu versuchen und die deshalbigen Verhandlungen in das Terminsprotokoll aufzunehmen.

§. 7.

Nach der in dem §. 17 des berührten Gesetzes enthaltenen Vorschrift muß in der das Beweisverfahren einleitenden Verfügung zugleich die Festsetzung des Beweissatzes enthalten seyn, und die Gerichte haben diese Bestimmung niemals auser Acht zu lassen.

§. 8.

Die im §. 10 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene alsbaldige Eröffnung der Bescheide muß stets die Regel bilden, und kann aus dem in dem angezogenen §. ausgedrückten Grunde nur in einzelnen besondern Fällen die Aussetzung und abschriftliche Zufertigung des Erkenntnisses erfolgen.

§. 9.

Ueber Widerklagen, welche nicht zur gleichzeitigen Verhandlung sich eignen, sind stets besondere Akten, getrennt von den Akten über die Vorklage, anzulegen.

§. 10.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 6ten d. M., betreffend die Vollziehung des zur Abstellung mehrerer im prozessualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel unter dem 16ten September 1834 erlassenen Gesetzes, finden in den einschlagenden Fällen auch auf das gegenwärtige Verfahren Anwendung.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 7ten November 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 8ten November 1834,

betreffend die mit dem Königreiche Hannover getroffene Uebereinkunft über die Erstattung der Gerichtsgebühren in Polizei-Strafsachen.

In Folge der von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten ertheilten höchsten Ermächtigung ist mit dem königlich-hannoverschen Ministerium über die Erstattung der Gerichtsgebühren in Polizei-Strafsachen folgende Uebereinkunft getroffen worden.

§. 1.

Die aus den Artikeln 11, 12 und 13 der Uebereinkunft, welche von dem Königreiche Hannover mit dem Kurfürstenthume Hessen in dem Jahre 1817 wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsge-

Digitized by Google

bühren in Criminal-Fällen abgeschlossen worden ist, hervorgehenden Bestimmungen über Erstattung der Kosten gerichtlicher Handlungen, welche von einem Gerichte Eines dieser Staaten auf Requisition eines Gerichts des Andern vorgenommen worden sind, sollen auch in Polizei-Strafsachen überhaupt zur Anwendung kommen.

§. 2.

Zu den in allen Fällen dieser Art dem requirirten Gerichte zu erstattenden Kosten, welche von demselben durch Postvorschuß erhoben werden können, werden jedoch auch die Copial-Gebühren, sowie das Post-Porto gerechnet.

Die Gerichtsbehörden haben die vorstehenden Bestimmungen gehörig zu befolgen.

Cassel am 8ten November 1834.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.

Hassenpflug.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr XXIV. — November.

Gemeinde-Ordnung
vom 23sten October 1834,
für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, in Vollziehung des §. 42 der Verfassungs-Urkunde, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz erlassen.

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung und von dem Umfange der Gemeinden.

§. 1.
Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden.

In sofern dieses Gesetz einen Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden nicht ausdrücklich festsetzt, gilt dessen Inhalt für beide Arten von Ortsgemeinden.

Als Städte sind die Orte anzusehen, welche im §. 63, Nr. 10, der Verfassungs-Urkunde genannt sind, sowie ferner diejenigen Orte, welche künftig zu Städten von Uns mit Zustimmung der Landstände werden erklärt werden.

§. 2.
Grundlagen der Gemeindeverfassung.

Die Verfassung der Gemeinden beruhet auf gegenwärtigem Gesetze und auf den Statuten, welche etwa für einzelne Gemeinden auf die im nachfolgenden §. 3 bestimmte Weise zu Stande kommen werden.

§. 3.
Errichtung der Statuten.

Der Vorschlag zu den Statuten, d. h. zu den Bestimmungen, welche neben diesem Gesetze eine bleibende Richtschnur für die Behandlung der Angelegenheiten einer einzelnen Gemeinde bilden sollen, sowie demnächst zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten, kann sowohl von dem Gemeinderathe, als von dem Gemeinde-Ausschusse, und ebenso von der, die Gemeindeverwaltung beaufsichtigenden Behörde ausgehen. Sobald der Entwurf von dem Gemeinderathe und dem Gemeinde-Ausschusse angenommen ist, muß derselbe zur öffentlichen Kenntniß in der Gemeinde gebracht werden, um binnen den nächsten zwei Monaten die Erinnerungen zu vernehmen, welche Einzelne oder gewisse Klassen von Gemeindegliedern dagegen zu machen finden.

Auch muß, in sofern an besonderen Rechtsverhältnissen etwas geändert werden soll, noch die Zustimmung der Betheiligten, oder ihrer gesetzlichen oder dazu insonderheit erwählten Vertreter erwirkt werden. Gültigkeit erlangen die Statuten, sowie deren Abänderungen und Nachträge, nach erklärter Annahme von Seiten des Gemeinderathes

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten November 1834)

Digitized by Google

und des Gemeinde-Ausschusses, erst durch die Bestätigung der Provinzial-Regierung, und zwar was die Hauptstädte betrifft, mit hinzutretender Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

§. 4.

Umfang der Gemeinden.

Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet mit allen in der Gemarkung liegenden Wohnstätten der Regel nach eine (Orts-) Gemeinde.

Alle Liegenschaften, welche sich innerhalb eines Ortes befinden, sowie die Häuser und Hofraiden, welche mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und etwa bisher einer anderen Gemeinde angehört haben, sollen dem Gemeindeverbande jenes Ortes zugewiesen werden. Auch kann sonst noch da, wo verschiedene Gemarkungen sich gegenseitig auf eine den Umständen nicht gehörig zusagende Weise begrenzen, eine angemessenere Abgrenzung ohne Beeinträchtigung besonderer Rechtsverhältnisse angeordnet werden.

Keine Veränderung in der gegenwärtigen Bildung und Zusammensetzung der (Orts-) Gemeinden darf ohne Unsere landesherrliche Genehmigung Statt finden.

§. 5.

Besonderes Verhältniß der nicht in der Gemarkung einer Gemeinde liegenden Güter, Waldungen ꝛc.

Einzelne Gebäude und Grundstücke jeder Art, mit Einschluß der Domänen- und Ritter-Güter, der Staats- und anderer Waldungen, welche bisher nicht in der Gemarkung einer Gemeinde begriffen waren, werden von Uns derjenigen Gemeinde, zu welcher dieselben sich nach den Verhältnissen am besten eignen, und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Betheiligten, in Ansehung der örtlichen Verwaltung einverleibt werden.

Auch können bewohnte, einzeln liegende gröfere Anlagen, Werke oder Höfe in so fern und auf so lange, als daselbst die Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden sind, und zwar wenn sie nicht dem Staate selbst angehören, nach dem begründeten Wunsche ihrer Besitzer, den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellt oder zu einer Gemeinde vereinigt werden.

In jedem Falle dürfen für die in Waldungen oder sonst vom Orte sehr entlegenen Wohnstätten einzelne Geschäfte der Ortsverwaltung nach Vorschrift der Provinzial-Regierung den dazu nach Wohnungs- und anderen Verhältnissen am besten geeigneten Personen anvertrauet werden.

Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adelichen geschlossenen Freigüter, sowie der sonstigen einzelnen Güter, Höfe, Häuser, Mühlen u. s. w., wenn solche mit einer Gemeinde vereinigt werden, zu derselben, soll namentlich in Ansehung ihrer Theilnahme an den Vortheilen und Lasten des Gemeinde-Verbandes, nach Anhörung der Betheiligten, falls sie nicht lediglich bei dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes sich beruhigen wollen, auf die im §. 3 bestimmte Weise, und zwar, was die obgedachten Ritter- und Freigüter betrifft, in Gemäsheit des §. 47 der Verfassungs-Urkunde, genau festgesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde hat zu diesem Zwecke wo möglich eine Uebereinkunft unter denselben zu vermitteln. Würde solche nicht zu Stande kommen; so hat die Regierung der Provinz mit sorgfältiger Beachtung der wohlerworbenen Rechte des einen oder anderen Theils, und soweit dergleichen nicht im Wege stehen, nach Masgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes die nöthige Anordnung zu erlassen. Beiden Theilen bleibt jedoch die Beschwerdeführung bei Unserm Ministerium des Innern, und in den Fällen, wo über die vorhandenen Rechtsverhältnisse Streit entstehen sollte, der Rechtsweg offen.

§. 6.

Mehrere Gemeinden an einem Orte.

Wenn an einem Orte oder innerhalb derselben unzertrennlichen Gemarkung bisher zwei oder

Digitized by Google

mehrere Gemeinden bestanden haben; so sollen diese zwar nur eine Gemeinde, unter einem und demselben Vorstande, Gemeinderathe und Ausschusse bilden, ihre besonderen Verhältnisse aber so lange abgesondert erhalten werden, bis eine andere Einrichtung auf die im §. 3 näher bestimmte Weise eingeführt wird.

§. 7.

Aus mehreren Ortschaften zusammengesetzte Gemeinden.

Mehrere Orte mit verschiedenen Gemarkungen, welche bisher zu einer Gemeinde vereinigt gewesen sind, können diese Verbindung fortsetzen, oder auch die Trennung und die Verleihung der Rechte besonderer Gemeinden in Anspruch nehmen, dieses jedoch nur, wenn ein jeder der bisher vereinigten Orte zur Bildung einer eigenen Gemeinde geeignet ist.

Alsdann darf die Trennung auch auf einseitiges Verlangen eines Ortes Statt finden. Wenn hierüber eine Vereinbarung, wozu die Verwaltungsbehörde mitzuwirken hat, nicht erfolgt; so soll der Trennung die vorläufige Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Verhältnisse, in so weit der Zweck sie nöthig macht, und abgesehen von besonderen Nutzungsrechten und privatrechtlichen Verhältnissen, vermöge einer von der Provinzial-Regierung zu treffenden Verfügung vorausgehen, bei welcher es so lange verbleibt, bis ein Anderes durch die etwa in ihren Rechten sich beeinträchtigt haltende Gemeinde oder Gemeinden gegen die widersprechende Gemeinde oder Gemeinden im Rechtswege erstritten seyn wird.

So lange indessen eine zusammengesetzte Gemeinde bestehet, muß in jedem der zu derselben gehörenden Orte, wo der Bürgermeister für die gesammte Gemeinde-Verwaltung nicht wohnet, jedenfalls ein Beigeordneter (Nebenbürgermeister) für einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, vorhanden seyn. Ferner kann auser dem, für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bestimmten, Gemeinderathe und Gemeinde-Ausschusse noch ein solcher für das gesonderte Interesse des einzelnen Ortes gebildet werden, falls nicht zu diesem Zwecke die im §. 37 erwähnten Gemeindeversammlungen genügen.

§. 8.

Verbindung mehrerer Landgemeinden zu einem Bürgermeister- oder Heimaths-Bezirke.

Landgemeinden können nach ihrem Wunsche, oder wenn es ihnen an Personen oder Mitteln für eine gute Ortsverwaltung fehlet, auf den Antrag der Regierung der Provinz, von Uns zu einem Bürgermeister-Bezirke vereinigt werden, und zwar unter den geeigneten, dem dritten Absatze des §. 7 und dem übrigen Inhalte gegenwärtigen Gesetzes möglichst entsprechenden, Bestimmungen, und unbeschadet der ferner bestehenden Sonderung ihres Gemeindehaushaltes, soweit diese von allen oder einzelnen betheiligten Gemeinden gewünscht wird.

Ebenso können diese Gemeinden auf ihren gemeinsamen Wunsch zugleich zu einem gemeinschaftlichen Heimathsbezirke in Hinsicht auf die Heimathsverhältnisse der Gemeinde-Angehörigen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten vereinigt werden.

Titel II.

Von den Personen, welche die Gemeinde bilden.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 9.

Gemeinde-Angehörigkeit.

Ein jeder Staats-Angehörige — mit Ausnahme der Glieder des kurfürstlichen Hauses, der kurhessischen Standesherren, sowie derjenigen Mitglieder der vormals unmittelbaren Reichsritter-

Digitized by Google

schaft, derjenigen Mitglieder der altheſſiſchen und Schaumburgſchen Ritterſchaft, und derjenigen im §. 16 des Landtags-Abſchiedes vom 9ten März 1831 genannten adelichen Gutsbeſitzer in der Provinz Hanau, welche ein ſelbſtſtändiges Heimathsrecht auf eigenem, wegen Lehens- oder Fideikommiß-Verbandes unveräuſerlichen, Ritter- oder Stammgute oder Burgſitze haben — muß zugleich einer Gemeinde angehören, d. h. für ſeine Perſon und Familie in irgend einer Gemeinde ein Heimathsrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anſpruche auf Benutzung der Gemeinde-Anſtalten haben.

§. 10.

Entſtehung der Gemeinde-Angehörigkeit.

Die Gemeinde-Angehörigkeit, ſoweit ſie nicht durch Aufnahme und Heirath (ſ. §. 16) erworben wird, iſt angeboren oder Folge einer örtlichen Zutheilung (ſ. §. 5), einer Anſtellung (ſ. §. 13 fg.), ſowie einer perſönlichen Zuweiſung, nämlich für diejenigen, welche als heimathslos oder mit zweifelhaftem Heimathsrechte einer Gemeinde zufolge der Verordnung vom 29ſten November 1823, insbeſondere nach Maßgabe des §. 8 derſelben, durch die Regierung der Provinz, oder bei einem deshalb zwiſchen verſchiedenen Regierungen obwaltenden Zwieſpalte durch Unſer Miniſterium des Innern zugewieſen werden.

§. 11.

Angeborene Gemeinde-Angehörigkeit.

Alle ehelichen Kinder haben der Regel nach das angeborne Heimathsrecht in derjenigen Gemeinde, deren heimathsberechtigter Angehöriger ihr Vater iſt, oder falls er verſtorben, zuletzt geweſen iſt (vergl. §. 18).

Wenn nach eingetretener Eheſcheidung oder Trennung von Tiſch und Bett auf immer die Mutter eine Heimath in einer anderen Gemeinde, als dem Wohnorte des Vaters erworben hat, ſo ſind die bei der Mutter gebliebenen Kinder als Angehörige der Gemeinde anzuſehen, deren heimathsberechtigte Angehörige ihre Mutter iſt, oder falls ſie verſtorben, zuletzt geweſen iſt.

Die geſchiedenen oder verlaſſenen Ehefrauen, ſowie die Witwen können, ſo lange ſie noch nicht ein ſelbſtſtändiges Hausweſen angefangen und ein Jahr hindurch geführt haben, in die Gemeinde-Angehörigkeit am früheren Heimathsorte zurücktreten, wenn ſie daſelbſt in die elterliche Familie wieder aufgenommen werden.

§. 12.

Fortſetzung.

Uneheliche Kinder haben die angeborene Gemeinde-Angehörigkeit da, wo die Mutter heimathsberechtigte Angehörige iſt, oder falls ſie verſtorben, zuletzt geweſen iſt (vergl. übrigens §. 18).

Mit nachfolgender Ehe der Eltern treten die hierdurch legitimirten, bei denſelben lebenden, noch nicht ſelbſtſtändigen Kinder in die Gemeinde-Angehörigkeit von väterlicher Seite über.

§. 13.

Gemeinde-Angehörigkeit der Hof- und Staatsdiener.

Die Gemeinde-Angehörigkeit entſteht auch durch feſte (definitive) Uebertragung einer Stelle im Hof- oder Civil-Staatsdienſte — nicht durch Uebertragung einer bloſen Vorbereitungs- oder Nebenſtelle oder eines Dienſtes auf Widerruf oder Kündigung — mit Einſchluß der Stellen der fürſtlich-rotenburgiſchen, ſtandesherrlichen und Patrimonial-Beamten und Diener, der geiſtlichen Aemter und der Schulſtellen, vom Tage des Berufs-Antrittes an in derjenigen Gemeinde, worin der Angeſtellte ſeinen Wohnſitz hat.

Im Falle einer Wohnorts-Veränderung wegen Verſetzung oder nach eingetretener Penſionirung oder Entlaſſung ꝛc. gehet mit erfolgtem Ueberzuge an einen Ort, wo der Penſionirte oder Entlaſſene die frühere Gemeinde-Angehörigkeit beibehalten

Digitized by Google

oder die Aufnahme erlangt hat, die durch die Anstellung entstandene Gemeinde-Angehörigkeit verloren.

§. 14.

Besondere Bestimmung über die Gemeinde-Angehörigkeit der Militärpersonen.

Die Militärpersonen bleiben in dem Gemeinde-Verbande, in welchem sie vor ihrem Eintritte in den Militärdienst gestanden haben. Gehörten sie vorher keiner inländischen Gemeinde an; so werden sie als Gemeinde-Angehörige ihres letzten Garnisons-Ortes betrachtet.

Unteroffiziere und Soldaten müssen jedenfalls vor ihrer Verehelichung ihre Gemeinde-Angehörigkeit durch Bescheinigung des Gemeinderathes dem Befehlshaber ihres Regiments oder Corps und sodann nebst dessen Heiraths-Konsens dem die Ehe-Anzeige aufnehmenden Gerichte, sowie dem die Trauung verrichtenden Geistlichen nachweisen.

Die bei der Militär-Verwaltung und bei den Militär-Gerichten angestellten Personen werden nach den nämlichen Grundsätzen, wie die Civil-Staatsdiener, behandelt.

§. 15.

Besondere Bestimmungen wegen der Kinder der Hof- und Staatsdiener.

Die Kinder der im §. 13 und im Schlußsatze des §. 14 bezeichneten Hof- und Staatsdiener haben an demjenigen Orte die angeborne Gemeinde-Angehörigkeit, wo ihr Vater angestellt ist oder zuletzt war, oder sofern der Vater noch wirklich Ortsbürger einer anderen Gemeinde ist oder zur Zeit seines Todes gewesen ist, auch in dieser Gemeinde.

§. 16.

Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit durch Aufnahme und durch Heirath.

Bei dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde wird die Gemeinde-Angehörigkeit durch die Aufnahme zum Ortsbürger oder Beisitzer, von Frauenspersonen wird dieselbe auch durch die Heirath erworben.

§. 17.

Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit.

Mit dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde und nach daselbst erfolgter Aufnahme endigt die Gemeinde-Angehörigkeit, wenn nicht der Vorbehalt des Ortsbürgerrechts durch den Gemeinderath ausdrücklich zugestanden worden ist (vergl. §. 30).

§. 18.

Ausdehnung der Ueberzugs-Verhältnisse auf die Kinder.

Der im Falle eines Ueberzugs eintretende Erwerb und Verlust der Gemeinde-Angehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die noch nicht selbstständig gewordenen Kinder.

Bei dem Ueberzuge der Eltern in eine andere Gemeinde behalten aber die Kinder, welche am bisherigen Wohnorte vermöge eigener Unterhaltsfähigkeit oder wegen eines ihnen zu Theil gewordenen ständigen pflegelterlichen Verhältnisses ferner verblieben sind, ihre dasige Gemeinde-Angehörigkeit. Dagegen sind Kinder, welche vor ihrem fünfzehnten Jahre beide Eltern, oder den Vater oder ihre auserehelichte Mutter verloren haben, und von einem Verwandten in aufsteigender Linie an einem anderen Orte zur Erziehung und weiteren Versorgung übernommen worden sind, als Familienglieder dieses Verwandten, und hiernach als Theilnehmer seiner Gemeinde-Angehörigkeit dergestalt zu betrachten, daß sie nach erlangter Volljährigkeit das Recht der Wahl zwischen beiden Wohnorten haben.

§. 19.

Mehrfache Gemeinde-Angehörigkeit.

Bei vorhandener Angehörigkeit in mehreren Gemeinden giebt hinsichtlich der ganz persönlichen

Digitized by Google

Verhältnisse in Kollisionsfällen der gegenwärtige oder gewöhnliche Wohnsitz, oder wenn an einem Orte das Ortsbürgerrecht erworben worden ist, dieses, sowie die Ansässigkeit oder endlich die Rücksicht auf den an dem einen Orte vorhandenen, hingegen am anderen Orte mangelnden oder minder gesicherten Lebensunterhalt, den Ausschlag, sofern nicht die deshalbige Bestimmung dem eigenen Ermessen des gemeinschaftlichen Angehörigen ganz überlassen werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Gemeinden.

§. 20.

Gemeindeglieder überhaupt.

Jeder Gemeinde-Angehörige, welcher selbstständig ein Geschäft betreiben, oder einen eignen Haushalt führen, oder heirathen will, ist verbunden, zuvor Mitglied der Gemeinde zu werden, mit Ausnahme der Hofdiener und der im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen.

Die Mitglieder der Gemeinde sind entweder Ortsbürger, welchen das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zustehet, oder Beisitzer.

§. 21.

Verzeichniß der Gemeindeglieder.

Der Ortsvorstand hat stets ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Gemeindeglieder nach den zwei Abtheilungen Ortsbürger und Beisitzer zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindegliede freistehet.

§. 22.

Aufnahme von Ausländern zu Gemeindegliedern.

Ausländer sollen, auser dem Falle einer Bestellung zu einem Hof-, Civil- oder Militärdienste, erst dann in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, nachdem ihnen das Ortsbürgerrecht oder Beisitzerrecht in einer inländischen Gemeinde von der zuständigen Behörde schriftlich zugesichert worden ist.

§. 23.

Einzugsgeld.

Von Auswärtigen, welche in eine Gemeinde, jedoch nicht vermöge einer Dienstbestellung (vergl. §. §. 13 und 14), oder in Folge einer Gemarkungs-Veränderung (s. §. 5 fg.), oder kraft einer, durch die Regierung ꝛc. getroffenen Heimathsbestimmung (s. §. 10), aufgenommen werden, wird neben den rechtsgültig hergebrachten landes-, standes- oder grundherrlichen, oder vormals gerichtsherrschaftlichen, bei dem Einzuge zu entrichtenden Abgaben, in der Regel das bisher übliche, oder anderweit auf die im §. 3 erwähnte Weise zu bestimmende, Einzugsgeld zur Gemeindekasse geleistet.

Dieses Einzugsgeld darf jedoch auser den Hauptstädten (Cassel, Marburg, Fulda und Hanau) nirgends den Betrag von fünfzehn Thalern für eine inländische Mannsperson oder ein inländisches Ehepaar, und von sieben Thalern für eine inländische Frauensperson übersteigen.

§. 24.

Besonderes Einkaufsgeld.

Neben dem Einzugsgelde kann noch der fünf- bis zehnfache Betrag der dem Einziehenden nach durchschnittlichem Anschlage in einem Jahre zu gut kommenden, besonderen Nutzungen vom Gemeindevermögen, als deshalbiges Einkaufsgeld statutarisch (s. §. 3) bestimmt werden, bis zu dessen Zahlung der Mitgenuß beruhet. Diese Bestimmung findet jedoch in allen den Fällen keine Anwendung, wo dergleichen Nutzungen für sich erworben werden müssen, oder Zubehör eines Hofes, Gutes oder Wohnhauses sind.

Digitized by Google

Im Falle der Verwandlung dieser Nutzungen oder eines Theiles derselben in Kämmerei- oder Orts-Vermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fliesset, ist derjenige Theil des Einkaufsgeldes, welcher noch nicht durch die betreffende Nutzung vergütet seyn würde, auf Verlangen zu erstatten.

§. 25.

Verpflichtung wegen der Schulden.

Auch neu eintretende Mitglieder sind zur Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde verpflichtet. Ausscheidenden liegt dagegen nicht ob, eine desfallsige Abfindung oder Abzugssteuer zu leisten.

§. 26.

Allgemeine Erfordernisse zum Erwerb des Ortsbürgerrechts.

Nur diejenigen Mannspersonen können das Ortsbürgerrecht erwerben, welche volljährig sind und nicht

1) eine Strafe mit dem Verluste des Rechts zum Tragen der National-Kokarde erlitten und nicht die Wiedereinsetzung in dieses Ehrenrecht von Uns erlangt haben;

2) auch ohne Verlust des ebengedachten Ehrenrechts mit irgend einer schwereren Strafe als 20 Thaler Geldbuse oder vierzehntägigem Gefängniß wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs belegt worden sind;

3) in einer gerichtlichen Untersuchung wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs, oder wegen irgend eines mit peinlicher Strafe bedroheten Verbrechens befangen sind;

4) unter Kuratel gesetzt worden;

5) durch eigenes Verschulden in einen Konkurs gerathen sind und ihre Gläubiger noch nicht völlig befriediget haben.

§. 27.

Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerb des Ortsbürgerrechts.

Unter den Voraussetzungen des vorigen §. sind diejenigen Gemeinde-Angehörigen die Aufnahme zum Ortsbürger zu verlangen berechtigt, welche

1) ein eigenes Wohnhaus besitzen;

2) die Landwirthschaft auf eigenen Grundstücken mit eigenem Anspanne betreiben;

3) ein zünftiges Handwerk als Meister desselben ausüben;

4) ein sonstiges Gewerbe betreiben, oder von dem Ertrage eines Vermögens leben, welches ihnen in den Gemeinden unter 1000 Einwohnern ein jährliches Einkommen von wenigstens 100 Thalern, in den Gemeinden über 1000 und unter 3000 Einwohnern ein solches von wenigstens 200 Thalern, und in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ein solches von wenigstens 300 Thalern gewährt;

5) durch wissenschaftliche oder künstlerische Betriebsamkeit oder aus sonstigen, unter den vorigen Nummern nicht genannten, Quellen ein jährliches Einkommen von wenigstens 200 Thalern beziehen.

Diese Personen sind auch verpflichtet Ortsbürger zu werden, jedoch mit Ausnahme der Hofdiener und der im activen Dienste stehenden Militärpersonen an allen Orten, und der sonstigen besoldeten Staatsdiener, einschliesslich der Geistlichen, in den Städten oder Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern.

Die Stimmfähigkeit in den Gemeinde-Versammlungen und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ruhet bei denjenigen Ortsbürgern, auf welche einer der Fälle unter 1 bis 5 des §. 26 in Anwendung kommt, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen, oder als Gesellen oder Taglöhner sich ernähren, oder welche von Unterstützungen leben, so lange dieses Verhältniß dauert.

Digitized by Google

§. 28.

Besondere Bedingungen für die Aufnahme von Anderen, als Gemeinde-Angehörigen, zu Ortsbürgern.

Die nicht schon der Gemeinde angehörenden Inländer können das zum Zwecke ihrer Aufnahme nöthige Ortsbürgerrecht nur dann ansprechen, wenn sie nicht blos ihre Volljährigkeit und ihre Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, darthun, sondern noch ferner nachweisen:

a. eine unbescholtene Aufführung, desgleichen

b. den Besitz eines schuldenfreien Vermögens — unter Ausschluß der Kleidungsstücke, nebst Leibleinen und des nothwendigen Hausgeräthes — im Betrage

1) von eintausend Thalern in Cassel,

2) von sechshundert Thalern in Hanau, Fulda und Marburg,

3) von vierhundert Thalern in Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Schmalkalden,

4) von dreihundert Thalern in den anderen Städten mit mehr als zweitausend Einwohnern,

5) von zweihundert Thalern in den übrigen Städten und in den über eintausend Einwohner zählenden Landgemeinden,

6) von einhundert fünfzig Thalern in den übrigen Landgemeinden.

Wird die Aufnahme zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeinde-Angehörigen nachgesucht; so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammenzurechnen. Die Bürger-Aufnahme tritt aber erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

Für Ausländer kann das erforderliche Vermögen durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderathes und Gemeinde-Ausschusses auf das Doppelte bestimmt werden.

Von den in diesem §. bestimmten Erfordernissen kann durch den Gemeinderath nur unter Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder bei deren Versagung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, abgegangen werden.

§. 29.

Ehrenbürgerrecht.

Männern, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht ertheilt werden, welches nur die Rechte und nicht die Pflichten eines Ortsbürgers in sich fasst.

§. 30.

Ausbürger.

Diejenigen Ortsbürger, welche sich in eine andere Gemeinde haben aufnehmen lassen, und sich darin niedergelassen haben, jedoch ihr Heimathsrecht in ihrer früheren Gemeinde als Ausbürger, nach deshalb erfolgter Genehmigung des Gemeinderathes, beibehalten wollen, müssen ein jährliches Bürger-Recognitions-Geld entrichten. Diese Abgabe ist vom Gemeinderathe mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses im Allgemeinen, jedoch nicht über den Jahresbetrag von einem Thaler hinaus, festzusetzen.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der gedachten Abgabe gilt als freiwilliger Verzicht auf das Ortsbürgerrecht.

§. 31.

Bürgergeld in den Städten.

Diejenigen, welche das Ortsbürgerrecht in einer Stadt erwerben, haben dafür ein Bürgergeld, gemäs der bisherigen Observanz oder der deshalbigen Feststellung durch den Gemeinderath und den Gemeinde-Ausschuß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei ein Unterschied zwischen Gemeinde-Angehörigen und aufzunehmenden Auswärtigen beizubehalten oder anzunehmen ist, zu

Digitized by Google

entrichten. Die zum Erwerb des Bürgerrechts Verpflichteten, welche ein Gewerbe nicht betreiben wollen, sind nicht zur Leistung des vollen Bürgergeldes verbunden, sondern für dieselben ist in gleicher Weise ein verhältnißmäsig geringerer Betrag festzusetzen.

Die zum Erwerb des Bürgerrechts Verpflichteten, welche ein Gewerbe nicht betreiben dürfen (vergl. §. 15 des Staatsdienstgesetzes), sind zur Bezahlung eines Bürgergeldes nicht verbunden.

§. 32.

Hochbesteuerte Ortsbürger.

Da, wo gegenwärtiges Gesetz zur Wählbarkeit die Eigenschaft hochbesteuerter Ortsbürger erfordert, gelten als solche

a) in den Gemeinden von 100 oder weniger Ortsbürgern, die 25 im letztverflossenen Jahre hinsichtlich der Grund-, Gewerb- und Vieh- oder Nahrungs-, Klassen- und anderen solchen direkten Landessteuern überhaupt am höchsten besteuerten Ortsbürger, sowie

b) in den Gemeinden von mehr als 100 Ortsbürgern diese Zahl von 25 mit einem Zusatze von fünf für jede weitere volle fünfzig Ortsbürger (z. B. auf 500 Ortsbürger 65 Hochbesteuerte).

Wäre derjenige geringste Steuerbetrag, welcher hiernach für die Abscheidung der Hochbesteuerten in Betracht kommt, im verflossenen Jahre Mehreren, die nicht sämmtlich in die gesetzliche Anzahl der Hochbesteuerten gehören würden, angesetzt; so werden alle die, welchen jener Steuerbetrag zur Last gekommen, gleichmäsig den Hochbesteuerten beigezählt. Uebrigens wird die Steuer von dem Vermögen oder Einkommen der nicht geschiedenen Ehefrau dem Ehemanne, sowie von dem Vermögen oder Einkommen der noch nicht selbstständig gewordenen Kinder dem Vater, und überhaupt von den Gegenständen eines Niesbrauches dem Nutznieser, welchem die Abgabe davon zur Last fällt, angerechnet.

§. 33.

Beisitzer.

Diejenigen Gemeinde-Angehörigen (männlichen und weiblichen Geschlechts), welche selbstständig ein Geschäft betreiben, oder einen eigenen Haushalt führen, oder heirathen wollen (vergl. jedoch §. 20), haben sich, im Falle sie nicht verpflichtet sind, Ortsbürger zu werden (§. 27), in das Verzeichniß der Beisitzer eintragen zu lassen.

Das Beisitzerrecht geht durch freiwillige Entsagung und durch Erwerb des Heimathsrechts in einer anderen Gemeinde verloren.

§. 34.

Aufnahme als Ortsbürger oder Beisitzer.

Das Ortsbürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben werden. Gleiches gilt von dem Erwerbe des Beisitzerrechts von Seiten solcher Personen, welche bisher nicht zur Gemeinde gehört haben. Keine Gemeinde kann genöthigt werden, Jemanden, der nicht in derselben die Gemeinde-Angehörigkeit besitzt, zum Beisitzer aufzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Ortsgenossen ohne Heimathsrecht in der Gemeinde (Schutzgenossen).

§. 35.

In Beziehung auf verschiedene Gemeinde-Angelegenheiten kommen noch als Orts- oder Schutzgenossen Diejenigen in Betracht, welche mit dem Heimathsrechte in einer anderen Gemeinde versehen, am Orte auf gewisse Zeit oder in einem nicht selbstständigen Verhältnisse mit polizeilichem Vorwissen einen eigenen Haushalt haben, z. B. Guts-, Apotheken-, Mühlen-, Wirthschafts- und dergleichen Pächter oder Geschäftsführer, oder in Privatdiensten stehende Personen. Diese müssen aber ihre anderwärts fortdauernde Gemeinde-Angehörigkeit nicht nur bei dem Eintritte in das

Digitized by Google

gedachte Verhältniß, sondern auch sonst noch auf polizeiliche Veranlassung, sowie jedenfalls bei etwaiger Verheirathung oder Wiederverehelichung vor der Trauung gehörig nachweisen, bis sie mittelst förmlicher Aufnahme die Gemeinde-Angehörigkeit, sey es mit oder ohne Ortsbürgerrecht (s. §. 16 und §. 22), erwerben.

Titel III.

Von den Gemeindebehörden und Gemeindedienern.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl der Gemeindebehörden und von der Bestellung des übrigen Dienstpersonals.

§. 36.

Gemeindebehörden überhaupt.

Die Gemeindebehörden bestehen

1) aus einem Ortsvorstande, als erstem und vollziehendem Gemeindebeamten, welcher zugleich Hülfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung ist (s. §. 61);

2) aus einem Gemeinderathe (in den Städten Stadtrath genannt), welcher unter Theilnahme und Leitung des Ortsvorstandes zunächst das gesellschaftliche Interesse der Gemeinde zu vertreten und über die Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, zu berathschlagen und zu beschliesen hat, auch

3) aus einem Gemeinde-Ausschusse, welcher eine Mitaufsicht auf die Gemeindeverwaltung führt, und an dessen Zustimmung daher der Gemeinderath bei seinen Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten von wichtigem und bleibendem Einflusse auf das Gemeindewohl gebunden ist.

§. 37.

Gemeinde-Versammlung.

In den Landgemeinden, welche nur fünfzig oder weniger stimmfähige Ortsbürger zählen, kann deren Versammlung die Verrichtungen des Gemeinde-Ausschusses, überhaupt oder blos der grosen Ausschuß-Versammlung, vorbehaltlich anderweiter Verabredung, übernehmen, und gelten in diesem Falle die für den Beruf und das Verfahren des Ausschusses ertheilten Vorschriften ebenwohl der Regel nach für die Gemeinde-Versammlung.

In anderen Gemeinden findet eine Gemeinde-Versammlung nur dann Statt, wenn

1) die Verkündigung eines Gesetzes oder einer anderen Anordnung oder Bekanntmachung an eine Landgemeinde geschehen muß, während in den Städten die Mittheilung durch das Gesetzblatt und das Provinzial-Wochenblatt, oder eine sonst übliche besondere Bekanntmachung, abgesehen von einer, in auserordentlichen Fällen von der Aufsichtsbehörde nöthig erachteten unmittelbaren allgemeinen Kundmachung genügt. Auserdem tritt eine Gemeinde-Versammlung ein,

2) wenn die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses vorgenommen wird (vergl. §. 45),

3) wenn die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde die Vernehmung der Gemeinde genehmigt oder verfügt hat, desgleichen

4) wenn ein Gesetz es gebietet.

§. 38.

Wahl und Ergänzung des Gemeinde-Ausschusses.

Zuvörderst erwählen unter der Leitung des Ortsvorstandes die stimmfähigen Ortsbürger (s. §. 27) in jedem Orte von eintausend Einwohnern und darunter zwölf, und in Orten von stärkerer Bevölkerung (zufolge des neuesten Staats-Handbuchs) noch für jede weiteren volle 500 Seelen zwei, jedoch nicht über 48, zur

Digitized by Google

Hälfte ständige und zur Hälfte auserordentliche Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses aus den, 25 Jahre und nicht über 70 Jahre alten, stimmfähigen Ortsbürgern, und zwar dergestalt, daß wenigstens die Hälfte der ständigen, sowie der auserordentlichen Mitglieder zu den hochbesteuerten Ortsbürgern (s. §. 32) gehöret. Das Verzeichniß der hochbesteuerten Ortsbürger ist vierzehn Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegen.

Die durch das Zusammentreten der ständigen und der auserordentlichen Mitglieder sich bildende grose Ausschuß-Versammlung schreitet vorerst zur Wahl des aus den erstgedachten Mitgliedern zu entnehmenden Ausschuß-Vorstehers, nebst einem Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle.

Nach dem Ableben oder sonstigen Abgange einzelner Mitglieder ergänzen sich die ständigen Mitglieder durch auserordentliche Mitglieder, und diese hinsichtlich der grosen Ausschuß-Versammlungen wieder durch frühere abgegangene Mitglieder, oder ehemalige Gemeinderathsglieder oder Gemeindevorsteher, und in deren Ermangelung durch angesehene stimmfähige Ortsbürger, gemäs den Einladungen, welche der Ausschuß, oder in Eilfällen der Vorsteher desselben, dazu ergehen lässet.

§. 39.

Wahl des Gemeinderathes.

Die grose Ausschuß-Versammlung erwählt unter Aufsicht des Ortsvorstandes aus den stimmfähigen Ortsbürgern, welche nicht unter 25 Jahre und nicht über 70 Jahre alt seyn dürfen, in den Hauptstädten sechs bis zwölf, in den übrigen Städten vier bis acht, und in den Landgemeinden zwei bis sechs Mitglieder des Gemeinderathes oder bei eingetretenem Tode oder sonstigem Abgange eines derselben ohne Verzug ein anderes Mitglied. Wählbar dabei sind auch die Mitglieder des Ausschusses selbst.

Die Hälfte, oder bei ungerader Zahl die Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinderathes muß immer zu den hochbesteuerten Ortsbürgern (s. §. 32) gehören; auch ist darauf zu sehen, daß die Mitglieder bereits im Gemeindewesen erfahren seyen.

§. 40.

Wahl des Ortsvorstandes.

Die Wahl des Ortsvorstandes wird so oft, als sie erforderlich ist, von der grosen Ausschuß-Versammlung, in Vereinigung mit dem Gemeinderathe unter der Leitung des Ausschußvorstehers und, wenn die Aufsichtsbehörde es für erforderlich hält, im Beiseyn eines Mitgliedes oder Commissars der Provinzial-Regierung in den Hauptstädten (Cassel, Hanau, Fulda und Marburg), des Regierungs-Deputirten in Rinteln, sowie des Kreisrathes oder des anstatt desselben zuständigen Verwaltungsbeamten in den anderen Orten, bewirkt.

§. 41.

Verschiedene Benennung der Ortsvorstände.

Der Ortsvorstand führt

1) in den Hauptstädten den Namen eines Oberbürgermeisters,

2) in den anderen Städten und in den Landgemeinden den Namen eines Bürgermeisters.

Würde in den Hauptstädten dem Oberbürgermeister bei vorhandenem, durch den Gemeinderath und Gemeinde-Ausschuß anerkannten, Bedürfnisse ein besoldeter Gehülfe und Stellvertreter beigeordnet werden; so kommt ihm der Titel „Bürgermeister" zu.

§. 42.

Persönliche Erfordernisse eines Ortsvorstandes.

Zu Ortsvorständen können nur unbescholtene, zu solchem Amte befähigte, volljährige Orts-

Digitized by Google

bewohner, welche nicht in zerrütteten Vermögens-Umständen sich befinden, erwählt werden. Gast- oder Schenkwirthe können das Amt eines Ortsvorstandes nicht bekleiden, es würde denn hierzu bei gänzlichem Mangel anderer befähigten Einwohner von der Regierung Dispensation ertheilt.

Obgleich die Wählbarkeit zum Ortsvorstande nicht durch das Ortsbürgerrecht bedingt ist; so kann derselbe doch sein Amt nicht früher annehmen und verwalten, als nachdem er das Ortsbürgerrecht erworben hat.

Zu Oberbürgermeistern insonderheit sind nur Männer wählbar, welche sich über eine genügende Kenntniß der Rechts- und wo möglich der Staatswissenschaften, wenn diese nicht in früheren Dienstverhältnissen oder wissenschaftlichen Arbeiten auser Zweifel gesetzt ist, gehörig ausweisen, oder welche eine ausgezeichnete Befähigung zum Amte eines Oberbürgermeisters in mehrjähriger Bekleidung einer Verwaltungsstelle dargethan haben.

§. 43.

Besondere Bestimmung zu Gunsten der Oberbürgermeister und der wissenschaftlich gebildeten Bürgermeister auf Lebenszeit.

Die Oberbürgermeister und die auf Lebenszeit bestätigten Bürgermeister, welche ein akademisches Studium vollendet haben, sollen bei einer Beförderung zum Staatsdienste den schon vorhandenen Staatsdienern dergestalt gleichgehalten werden, daß die Zeit, während welcher sie das Oberbürgermeister- oder Bürgermeister-Amt versehen haben, als wäre solche im Staatsdienste zugebracht, in angemessene Zurechnung kommt.

§. 44.

Rücksicht bei den Wahlen auf nahes Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältniß.

Bei den Wahlen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Grosvater und Enkel, Brüder nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderathes oder ständige Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses seyn dürfen, wenn nicht in Ansehung der Städte die Regierung, und in Ansehung der Landgemeinden das Kreisamt dispensirt.

§. 45.

Verfahren bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses.

Die Wahl der Ausschußmitglieder durch die stimmfähigen Ortsbürger geschiehet von diesen in Person mündlich zu Protokoll des Ortsvorstandes, und zwar in einem Acte für die ganze Zahl der zu Wählenden.

In denjenigen Städten, wo der Stadtrath es zweckmäsig findet und die Aufsichtsbehörde es genehmigt, darf die Wahl nach Stadttheilen (s. §. 53) vorgenommen werden, deren jeder alsdann eine bestimmte Anzahl von Ausschußgliedern, jedoch ohne Beschränkung auf die Bewohner eines Stadttheiles, zu wählen hat, — wofern nicht etwa die Statuten eine Eintheilung der Ortsbürger für dieses Wahlgeschäft in Klassen nach der Verschiedenheit des Besitzes, der Beschäftigung oder Lebensweise festsetzen würden.

Die Wahlhandlung wird durch das Ausbleiben von stimmfähigen Ortsbürgern nicht ungültig, doch hat der Ortsvorstand, wenn noch nicht einmal die Hälfte, oder in Städten über 3000 Einwohner noch nicht ein Drittheil abgestimmt hat, dahin einzuschreiten, daß mittelst nachträglicher Abstimmung diese Anzahl ergänzt werde.

Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entscheidet das Loos, dessen Ziehung durch einen unbetheiligten Ortsbürger nach der Bestimmung des Ortsvorstandes geschieht.

Gegen diejenigen Ortsbürger, welche ohne hinreichende Entschuldigung mehrmals zurückbleiben würden, hat der Gemeinderath die Entziehung der

Digitized by Google

ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit auf drei bis neun Jahre auszusprechen.

Die Einwendungen gegen die Wahl wegen mangelhaften Verfahrens müssen binnen acht Tagen bei der Aufsichts-Behörde angebracht werden, und sind späterhin, wofern nicht etwa diese Behörde ohnehin von Amtswegen einzuschreiten sich veranlasst findet, nicht zu beachten.

§. 46.

Verfahren bei der Wahl der Gemeinderathsglieder und des Ortsvorstandes.

Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes und des Ortsvorstandes werden in der betreffenden Wahlversammlung (s. §. §. 39 und 40) durch geheime Stimmengebung mittelst Wahlzettel, auf welche die Namen aller derer geschrieben sind, welche vorgeschlagen werden, bewirkt. Wahlzettel, welche die vorgeschlagenen Personen nicht hinlänglich bezeichnen, werden, sofern der Aussteller sich nicht dazu behufs der Berichtigung bekennt, der Mehrheit bei Berechnung der Stimmen zugezählt.

Wenn bei der Abstimmung nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der ordnungsmäsigen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) auf eine Person gefallen ist, so erfolgt eine zweite Wahl.

Würde auch mit der zweiten Wahl keine Mehrheit, welche die Hälfte der ordnungsmäsigen Stimmen überschreitet, erzielt, so tritt das im Gesetze vom 16ten Februar 1831, §. §. 36 und 37, vorgeschriebene Verfahren ein.

Dem Dirigenten des Wahlgeschäfts stehen als Wahlgehülfen diejenigen beiden Mitglieder der Wahlversammlung zur Seite, welche dazu von dieser Versammlung bestimmt seyn werden.

§. 47.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses kann nur wegen Mangels einer gesetzlich erforderten Eigenschaft, sowie wegen langwieriger Verhinderung durch fortdauernde Krankheit oder ein schweres Körpergebrechen, oder durch eintretende häufige Reisen oder längere Abwesenheit vom Orte, abgelehnt werden.

Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes darf noch auserdem abgelehnt werden, wenn innerhalb der letzten drei Jahre, oder in Hanau, Fulda und Marburg innerhalb der letzten neun Jahre, und in Cassel innerhalb der letzten achtzehn Jahre eine mehrjährige Bekleidung einer Stelle im Gemeinderathe oder eines anderen ihr an Mühwaltung vergleichbaren, nicht etwa blos in der gewöhnlichen Theilnahme an den Ausschußgeschäften bestehenden, unbesoldeten Gemeinde-Amtes stattgefunden hat.

Wenn übrigens der Gewählte darthut, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen ohne wesentlichen Eintrag für seinen dem Publikum wichtigen Beruf, z. B. als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Lehrer u. dergl., oder ohne erhebliche Störung seines Wohlstandes nicht die Pflichten eines Mitglieds des Gemeinderathes erfüllen könne; so darf der Gemeinderath ihm die Annahme der Wahl erlassen. Auch hat im Falle der Beschwerde über versagte Zulassung der Ablehnung die Regierung die Befugniß, nach den gedachten, gehörig in Gewißheit gesetzten, besonderen Verhältnissen, für deren Dauer eine angemessene Befreiung auszusprechen.

Dieselben Gründe, welche zur Ablehnung der Wahl zu einem Gemeinde-Amte der gedachten Art berechtigen, geben, wenn sie nach dessen Annahme entstehen, auch die Befugniß, solches niederzulegen.

§. 48.

Besondere Zustimmung hinsichtlich der Hof- und Staatsdiener.

Die im §. 13 und im Schlußsatze des §. 14 gedachten Hof- und Staatsdiener, welche das Ortsbürgerrecht erworben haben, können die ihnen von der Gemeinde zugedachten Geschäfte ablehnen,

Digitized by Google

wenn sie mit dem von ihnen bekleideten Hof- oder Staatsdienste nicht verträglich erscheinen.

Vor der Uebernahme eines Gemeinde-Amtes müssen sie jedenfalls bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Erlaubniß einholen. Diese kann auch zurückgenommen werden, sobald aus der Verbindung beider Aemter für den Hof- oder Staatsdienst, oder für die Gemeinde-Verwaltung sich in der Folge ein Nachtheil ergiebt.

§. 49.

Eintritt der Gemeindebehörden in ihr Amt.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses treten in ihren Beruf, sobald in den Hauptstädten die Regierung der Provinz, und in den übrigen Orten der Kreisrath, oder der statt dessen zuständige Verwaltungsbeamte (s. §. 92) das Wahlverfahren für gesetzmäsig erklärt haben wird.

Die Mitglieder des Gemeinderathes treten in ihr Amt, nachdem ihnen in den Hauptstädten die Regierung oder ein Kommissar derselben, und an den übrigen Orten der Verwaltungsbeamte bei vorhandenen gesetzlichen Erfordernissen das eidliche Angelöbniß abgenommen hat:

„daß sie die Landes-Verfassung unverbrüchlich beobachten, insbesondere die verfassungsmäsigen Rechte der Gemeinde (Stadt) treulich wahren, und das ihnen anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäs verwalten, auch sonst mit allen ihren Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl der Gemeinde (Stadt) befördern wollen."

In gleicher Weise werden die Ortsvorstände vor ihrem Dienstantritte nach erfolgter Bestätigung (s. §. 50) verpflichtet.

§. 50.

Bestätigung des Ortsvorstandes.

Die Ortsvorstände werden

1) in den Hauptstädten vom Landesherrn,
2) in den übrigen Städten von der Regierung der Provinz,
3) in den Landgemeinden von dem Kreisrathe,
4) in der fürstlich-rotenburgischen Quart, den standesherrlichen Bezirken und den Patrimonialgerichten Ramholz und Romsthal aber von der fürstlich-rotenburgischen Herrschaft, den Standesherrschaften und der Patrimonialgerichtsherrschaft

bestätigt.

Wird der Gewählte aus besonderen Gründen nicht bestätigt; so muß zu einer weiteren Wahl in kürzester Frist geschritten werden.

Stehet der Bestätigung eine genügend begründete Voraussetzung der Unfähigkeit des Gewählten zum Amt entgegen; so kann dieser Anstand auch mittelst angemessener Prüfung, wenn der Gewählte sich ihr freiwillig unterwirft, beseitigt werden.

§. 51.

Erneuerung der Gemeindebehörden.

Die ständigen und auserordentlichen Mitglieder des Ausschusses, sowie die Mitglieder des Gemeinderathes werden alle fünf Jahre neu gewählt, sind aber, so lange sie die erforderten Eigenschaften besitzen, stets wieder wählbar.

Der Ortsvorstand wird entweder auf Lebenszeit, was nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen kann, oder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter fünf Jahren, gewählt.

§. 52.

Deputationen.

Für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, z. B. das Bauwesen, das Marktwesen, die Feld- und Hute-Aufsicht, die vorkommenden Schätzungen, sowie für einzelne wichtige Verrichtungen (z. B. wegen Ablösungen, Gemeinheitstheilungen

Digitized by Google

und dergl.) können nach dem deshalbigen Bedürfnisse auf den Vorschlag des Ortsvorstandes Deputationen aus Mitgliedern des Gemeinderathes, unter Hinzutritt von Sachkundigen durch den Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse gebildet werden.

Dergleichen Deputationen sind als im Auftrage des Ortsvorstandes und Gemeinderathes handelnd, folglich diesen untergeordnet anzusehen.

§. 53.

Vorsteher von Stadttheilen ꝛc.

Wo es der Umfang eines Ortes oder die Entlegenheit einzelner Theile nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil, sowie mehrere benachbarte Höfe und sonstige einzelne Wohnstätten, für welche nicht die Anordnung geeigneter Fürsorge nach §. 5 der Regierung der Provinz zukommt, aus den Hausbesitzern oder sonst zuverlässigen und tüchtigen Einwohnern dieses Stadt- oder Gemarkungstheiles ein besonderer Vorsteher, und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter desselben, durch den Gemeinderath, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse, von drei zu drei Jahren bestellt.

Die genannten Gemeindebehörden haben bei der, diesen Bestellungen zum Grunde zu legenden, Eintheilung des Ortes und der bewohnten Zugehörungen die, zuvor zu vernehmenden, Wünsche der betheiligten Einwohner thunlichst zu berücksichtigen.

Der Vorsteher eines solchen Stadt- oder Gemarkungstheiles hat sich in fortwährender Kenntniß des Haus- und Seelen-Bestandes seines Bezirks zu erhalten, und den Ortsvorstand in der Aufsicht über alle, von diesem ihm überwiesenen, blos örtlichen Gegenstände, z. B. Strasenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Lösch-Anstalten, Wege, Stege, Sicherungsgeländer u. s. w. zu unterstützen, demselben entstandene Mängel mitzutheilen und nöthige Vorkehrungen zu bezeichnen, auch deshalbige Aufträge zu erledigen.

§. 54.

Stadt- und Gemeindeschreiber.

Der Stadtsekretar in den Hauptstädten und der Stadtschreiber in den übrigen Städten, wo dessen Amt nicht vom Bürgermeister unter Genehmigung der Regierung mitbekleidet wird, ist vom Gemeinderathe zuerst versuchsweise auf gewisse Jahre, und nach erprobter Tüchtigkeit im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse auf Lebenszeit zu bestellen.

In den gröseren Landgemeinden, wo ein Gemeindeschreiber vom Gemeinde-Ausschusse für nöthig erklärt ist, wird ein solcher vom Gemeinderathe angenommen, und zwar vorbehaltlich der Kündigung.

§. 55.

Stadtkämmerer und Gemeinde-Erheber.

Die Bestellung des Stadtkämmerers oder des Gemeinde-Erhebers und Rechnungsführers, dessen Dienst mit dem Amte des Ortsvorstandes unverträglich ist, geschiehet vom Gemeinderathe, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse.

§. 56.

Geringere Gemeinde-Dienerschaft.

Die übrige, nach den Verhältnissen der Gemeinde nöthige, Dienerschaft wird vom Gemeinderathe im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse angenommen, und zwar in der Regel auf Kündigung (vergl. §. 97), auch das für die Gemeinde-Waldungen bestimmte Personal unter Beobachtung der, die Feststellung deshalbiger Tüchtigkeit bezweckenden, Vorschriften.

§. 57.

Gehalte ꝛc.

Die Geschäftsführung bei den Gemeindebehörden geschiehet in der Regel unentgeldlich, vorbehaltlich der ordnungsmäsigen Entschädigung für

Digitized by Google

baare Auslagen und für Reise- und Zehrungskosten bei Verrichtungen auser dem Orte und dessen Gemarkung, sowie auser dem Kirchspiele oder dem Bezirke des Land-Wegebau- oder ähnlichen Verbandes.

Der Normal-Etat der Gehalte für die Ortsvorstände und die betreffende Gemeindedienerschaft wird vom Gemeinderathe entworfen und vom Gemeinde-Ausschusse festgestellt, bis wohin die dermaligen Besoldungen beibehalten werden.

§. 58.

Pensionen.

Die Oberbürgermeister und die Bürgermeister in den Städten, welche auf Lebenszeit gewählt werden, desgleichen die auf Lebenszeit gewählten städtischen Unterbeamten, welche nicht neben ihrem Amte ein bürgerliches Gewerbe treiben, sollen bei eintretender Dienst-Unfähigkeit eine, nach den Grundsätzen des Staatsdienstgesetzes zu bestimmende, lebenslängliche Pension aus der Stadtkasse erhalten.

Ebenso sollen die Witwen und Waisen derselben auf Pension oder Unterstützung aus der Stadtkasse unter Anwendung der Grundsätze des Staatsdienstgesetzes Anspruch haben, sofern nicht jene Diener an einer öffentlichen Witwen- und Waisen-Anstalt des Inlandes Theil genommen haben, und die Stadt die deshalbigen Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat.

Die Rechte auf Pension aus der Stadtkasse hören jedoch mit dem Uebergange in den Staatsdienst auf.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Gemeindebehörden.

§. 59.

Amtsverhältniß des Ortsvorstandes als Gemeindebehörde.

Dem Ortsvorstande gebührt zunächst die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens, und er hält solche, soweit er sie nicht selbst besorgt, in steter und genauer Aufsicht.

Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß die Gemeinde ihren Verpflichtungen gegen den Staat gebührend nachkomme.

Er allein hat die vollziehende Gewalt in den Gemeindesachen, und ihm sind in dieser Hinsicht sowohl alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch alle Unterbeamten und Gemeindediener, sowie die sonst noch am Orte zu Gemeindezwecken bestehenden Behörden Folgsamkeit schuldig, und zwar in Ansehung der Gegenstände, welche eines vorgängigen Einverständnisses des Gemeinderathes oder des Gemeinde-Ausschusses bedürfen, nach der deshalbigen gültigen Beschlußnahme.

Der Ortsvorstand hat ausschlieslich das Recht, in den zulässigen Fällen die Gemeinde zu versammeln (vergl. §. 37).

Er führt im Gemeinderathe den Vorsitz und leitet dessen Geschäfte (s. §. 65). Wenn er einen Beschluß des Gemeinderathes für gesetz- oder rechtswidrig hält; so kann er dessen Vollziehung vorläufig aussetzen. Er muß jedoch hierüber, nach vergeblichem Versuche einer Verständigung mit dem Gemeinderathe, ohne Aufschub an die Aufsichtsbehörde berichten.

In allen Fällen, in welchen Gefahr bei dem Verzuge ist, hat er zu deren Abwendung die erforderliche Vorkehrung sofort zu treffen; er muß aber demnächst, sofern er dazu noch einer Beistimmung oder Ermächtigung bedarf, wegen der nachträglichen Genehmigung das Nöthige besorgen.

§. 60.

Fortsetzung.

Die amtlichen Erlasse der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung werden — unbeschadet der etwa den Betheiligten unmittelbar zugehenden Benachrichtigungen — an den Ortsvorstand (Oberbürgermeister oder Bürgermeister) gerichtet. Derselbe unterzeichnet alle Aus-

Digitized by Google

fertigungen, und zwar alle seine Bescheimigungen, sowie alle Urkunden, welche die Gemeinden verbinden sollen, unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Auch ist, was dergleichen Urkunden für Landgemeinden betrifft, die Unterschrift des Ortsvorstandes von dem Verwaltungsbeamten zu beglaubigen.

In den Fällen, wo Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, muß, wenn dazu die Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses, oder die Genehmigung der Aufsichts- oder einer höheren Behörde erforderlich ist, der deshalbige Beschluß in glaubhafter Form beigefügt werden. Alle Schuldbekenntnisse und die Prozeß-Vollmachten sind zugleich von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderathes zu unterschreiben.

Die Heimathsscheine u. dergl., sowie die Zeugnisse über Vermögen oder Armuth müssen in den Landgemeinden noch von dem Beigeordneten und wenigstens noch einem unbetheiligten Gemeinderathsgliede mit unterschrieben werden, welche für die Wahrheit des Inhalts mit haften.

§. 61.

Geschäftskreis des Ortsvorstandes als Hülfsbeamten des Staates.

Auser den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung hat jeder Ortsvorstand noch als Hülfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche den Ortsvorständen in gedachter Eigenschaft nach den bestehenden Einrichtungen und den künftig ergehenden Gesetzen, nebst den zu deren Vollzuge dienenden landesherrlichen Anordnungen und Vorschriften oder Weisungen der vorgesetzten Behörden, in so weit und so lange obliegen, als nicht mit diesen Geschäften Staatsbeamte von Uns oder Unseren einschlägigen Behörden werden beauftragt werden.

In der Regel bleiben die Ortsvorstände mit der Ortspolizei beauftragt. Deren Ausübung kann aber auch einem Staatsdiener übertragen werden. Beide Behörden müssen sich stets wechselseitig Vorschub und Beistand leisten, damit die erforderliche Ordnung jederzeit vollständig erhalten werde.

Obgleich der Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter die Pflichten eines Hülfsbeamten des Staates, unbeschadet der durch die Beauftragung eines Staatsbeamten in deren Ausübung eintretenden Beschränkung, unter der Leitung der in dieser Hinsicht ihm vorgesetzten Staatsbehörde, unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Gemeinderathes zu erfüllen hat; so darf er doch bei veränderten deshalbigen Anordnungen, welche neue Ausgaben für die Gemeindekasse zur Folge haben, hinsichtlich des Kostenpunktes nur nach vorgängiger Berathung und Beschlußnahme im Gemeinderathe, auch mit der etwa noch erforderlichen Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses handeln, ohne deshalb aber in dringenden Fällen die nöthigen Ausgaben zu verschieben. Findet die vom Ortsvorstande angesonnene Uebernahme des Kostenbetrages auf die Gemeindekasse einen Anstand, so hat die Regierung hierüber den bestehenden Gesetzen und Rechten gemäs zu entscheiden (vergl. §. 93).

Auch muß der Ortsvorstand bei allen Repartitionen von Lasten mit dem Gemeinderathe sich verständigen.

In anderen Fällen, wo der Ortsvorstand als Hülfsbeamter des Staats blos in Rücksicht der Wichtigkeit oder besonderer Umstände die Meinung des Gemeinderathes zu vernehmen für gut findet, hat der Gemeinderath nur eine berathende Stimme.

§. 62.

Beigeordneter des Ortsvorstandes.

Für die Fälle der Verhinderung oder der nöthigen Unterstützung bei Angelegenheiten, welche der Ortsvorstand nicht allein besorgen kann, hat sich derselbe zur Stellvertretung und Aushülfe ein Mitglied des Gemeinderathes als Beigeordneten unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu erwählen. Der Beigeordnete kann die Benennung eines Vicebürgermeisters führen.

Digitized by Google

§. 63.

Wirksamkeit des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath hat — auser den in einzelnen §. §. dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften — zu berathschlagen und zu beschliesen über alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, namentlich

a) über die Aufnahme von Gemeinde-Angehörigen und zwar was Ausländer, oder solche Inländer betrifft, welche Beisitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, mit Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses, sowie über alle auf die Gemeinde-Angehörigkeit und deren Fortdauer sich beziehenden Angelegenheiten, auch über die zum Zwecke der Verheirathung zu bescheinigende Erwerbfähigkeit;

b) über die Ertheilung des Ortsbürgerrechts an Gemeinde-Angehörige;

c) über die Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern, im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse;

d) über alle Gegenstände des Gemeindehaushaltes, welche nach §. 80 der Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses bedürfen, im Einverständnisse mit diesem, ferner

e) über die Vertheilung jeder Art von Lasten, welche der Gemeinde obliegen;

f) über die Sicherstellung des Gemeindevermögens, der Gemeindekasse und anderer, unter der unmittelbaren und mittelbaren Obhut des Ortsvorstandes sich befindenden Gelder, geldwerthen Papiere, Naturalien, Geräthschaften u. s. w. — auch

g) über andere Angelegenheiten, welche zufolge der Gesetze und Verordnungen, oder Verfügungen der zuständigen Staatsbehörde, vom Gemeinderathe zu besorgen sind, sowie

h) über alle Vorfälle in der Gemeindeverwaltung und über sonstige Gegenstände, welche der Ortsvorstand der Beschlußnahme des Gemeinderathes zu unterwerfen für gut findet.

In Rechtsstreitigkeiten und in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit kommt die Vertretung der Gemeinde vor Gericht der Regel nach nur dem Gemeinderathe (s. jedoch §. §. 88 und 89) zu, von welchem auch die deshalbige Bevollmächtigung eines Mitgliedes oder Anwaltes geschiehet.

Derselbe vertritt gleichfalls die Gemeinde als Körperschaft im Verhältnisse zum Staate und sonst in ihren äuseren Verhältnissen.

§. 64.

Beruf des Gemeinde-Ausschusses.

Der Gemeinde-Ausschuß vertritt die Gemeinde im Verhältniß zum Gemeinderathe und hat auser den in einzelnen §. §. dieses Gesetzes ihm zugewiesenen Geschäften

1) zur Einführung neuer, nicht in blos vorübergehenden Aufträgen bestehenden, Gemeinde-Aemter oder Unterbedienstellen,

2) zu der Aufnahme von Ausländern oder von solchen Inländern, welche Beisitzer werden wollen, oder welche Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, in den Gemeindeverband (vergl. jedoch §. 28), sowie

3) zu der Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern einzuwilligen, und

4) überhaupt von der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen und von der richtigen Ausführung örtlicher Einrichtungen und gemeinheitlicher Arbeiten, soweit es ohne Störung derselben und ohne irgend eine Einmischung in deren Leitung und Ausführung angeht, sich Ueberzeugung zu verschaffen, Vernachlässigungen, Misbräuche und Pflichtverletzungen der Gemeinde-Dienerschaft

Digitized by Google

dem Ortsvorstande zur Abhülfe und geeigneten Ahndung mitzutheilen, auch ihn oder den Gemeinderath auf sonst wahrgenommene Mängel in der Gemeindeverwaltung aufmerksam zu machen, und nöthigenfalls dieselben zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Er kann zu diesem Zwecke über alle, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der örtlichen Einrichtungen betreffenden, Gegenstände vom Ortsvorstande Auskunft verlangen, und in dessen Geschäftslokale die einschlägigen schriftlichen Verhandlungen mit allem Zubehör einsehen, oder durch Abgeordnete aus seiner Mitte einsehen lassen, auch die etwa hiernach nöthig befundenen Aufschlüsse sich von der Aufsichtsbehörde erbitten.

Auserdem hat der Gemeinde-Ausschuß

5) so oft der Gemeinderath noch andere Gegenstände von besonderer Wichtigkeit mit ihm zu berathen wünscht, sich darüber gutachtlich auszusprechen.

Der Gemeinde-Ausschuß darf aber sich keinerlei ausführende Gewalt anmasen, auch sich keine, dem Ansehen des Ortsvorstandes und des Gemeinderathes nachtheilige, Rüge ihrer Handlungen in der Gemeinde gestatten, und auser den ihm etwa zukommenden Nachrichten über Gegenstände seines Wirkungskreises keine Gesuche oder Beschwerden annehmen, auch niemals an eine andere Behörde, als den Ortsvorstand und Gemeinderath, sowie die Aufsichtsbehörde, oder im Falle der Beschwerdeführung über Letztere, an die dieser vorgesetzte höhere oder höchste Behörde sich wenden.

§. 65.

Versammlungen des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses.

Der Gemeinderath versammelt sich regelmäsig alle acht oder vierzehn Tage, und der Gemeinde-Ausschuß einmal in jedem Monate oder Vierteljahre zu der dafür verabredeten Zeit und sonst auf besondere Ladung des Ortsvorstandes oder Ausschuß-Vorstehers, so oft es zur Verhandlung der betreffenden Gemeinde-Angelegenheiten nöthig ist.

Ausschuß-Versammlungen zu Wahlen oder zu den im §. 82 gedachten Geschäften müssen immer besonders angesagt werden.

Die Verhandlungen geschehen der Regel nach mündlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit genommen und bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die gefasten Beschlüsse werden in ein Ordnungsregister oder Beschluß-Protokoll eingetragen.

Zu einer gültigen Beschlußnahme wird erfordert, daß sämmtliche Mitglieder, wofern nicht von einer regelmäsigen Sitzung die Rede ist, besonders geladen und wenigstens zwei Drittel anwesend seyen.

Im Falle des Ausbleibens von mehr als einem Drittel der Mitglieder können nur vorbereitende Masregeln und die etwa ohne Schaden der Gemeinde oder gemeine Gefahr nicht aufzuschiebenden Vorkehrungen beschlossen werden.

Wegen der übrigen Angelegenheiten muß eine weitere auserordentliche Versammlung anberaumt werden, und kann darüber nunmehr in dieser, selbst wenn die zwei Drittel nicht vollständig anwesend wären, eine gültige Beschlußnahme erfolgen, wenn nicht etwa die Aufsichtsbehörde ein Anderes in dem Falle, wo sogar die Hälfte der Mitglieder die Abstimmung unterlassen haben würde, zu verfügen angemessen findet.

§. 66.

Abtreten der betheiligten Mitglieder.

Ist von Gegenständen die Rede, bei welchen das Interesse eines oder mehrerer Mitglieder des Gemeinderathes oder des Gemeinde-Ausschusses für ihre Person oder nahe Verwandte und Angehörige der im §. 44 bezeichneten Arten mit dem Interesse der Gemeinde im Widerspruche erscheint,

Digitized by Google

oder bei denen gesetzwidrige Handlungen einzelner Mitglieder zur Sprache kommen; so müssen diese Betheiligten abtreten, und wofern nicht zwei Drittel der Mitglieder noch zur Abstimmung übrig bleiben, werden zur deshalb erforderlichen Vervollständigung unbetheiligte auserordentliche Mitglieder des Ausschusses einberufen. — Wenn von einer grosen Ausschuß-Versammlung die Rede ist; so geschiehet die nöthige Ergänzung nach Maasgabe des §. 38.

Uebrigens ist nach den anwendbaren Bestimmungen des vorhergehenden §. zu verfahren.

Titel IV.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 67.

Gemeindevermögen überhaupt.

Das Vermögen der Gemeinde wird von dem Ortsvorstande unter Mitwirkung des Gemeinderathes und unter Mitaufsicht des Gemeinde-Ausschusses verwaltet.

Alle Gemeindebehörden, sowie die Staatsbehörden, denen die Oberaufsicht der Gemeindeverwaltung obliegt, nebst den ausnahmsweise an der Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten Theil nehmenden Behörden (s. §. 92), haben innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, daß das Vermögen der Gemeinden erhalten und das Einkommen derselben richtig verwendet werde.

§. 68.

Gemeindewaldungen insbesondere.

Die Gemeindewaldungen bleiben der Leitung und Aufsicht von Seiten der Forstbehörden in Beziehung auf das Technische der Bewirthschaftung und auf den Forstschutz, nach Maasgabe der deshalbigen gesetzlichen Vorschriften und der in deren Folge von den einschlägigen Oberbehörden getroffenen Einrichtungen, untergeben.

Was jedoch die letztgedachten Einrichtungen betrifft, so werden die als zweckmäsig sich ergebenden Abänderungen der Regierung der Provinz im Einverständnisse mit dem Ober-Forst-Kollegium vorbehalten. Die Ausführung der für die Gemeindewaldungen festgesetzten Kultur- und Nutzungs-Vorschläge haben die Ortsvorstände unter der Aufsicht der Forstbehörden zu besorgen.

Rücksichtlich der Vergütung für die Geschäfte der Förster in den Gemeindewaldungen verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift und Einrichtung

§. 69.

Jagd und Fischerei.

Die Jagd- und Fischerei-Gerechtsame, welche einer Gemeinde oder deren Gliedern, als solchen, sey es auf eigenem oder fremdem Boden, zustehen, sollen in jedem Falle verpachtet und die Aufkünfte zur Gemeindekasse gezogen werden.

§. 70.

Gemeindenutzen.

Dasjenige Vermögen, dessen Ertrag bisher zur Bestreitung von Gemeinde-Ausgaben bestimmt war (Kämmerei- oder Orts-Vermögen), soll auch ferner, so lange es nicht veräusert oder vertheilt wird (vergl. §. 80 fg.), zu diesem Zwecke verwendet werden. Dagegen sollen die Gemeindenutzungen, welche bisher allen Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen derselben zustanden, auch ferner nach dem deshalbigen Herkommen behandelt werden, so lange, bis eine andere Einrichtung zu Stande kommen wird.

§. 71.

Oertliche Einrichtungen.

Die örtlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der im Hof- oder Staatseigenthum befindlichen, nämlich:

Digitized by Google

1) die örtlichen Armen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten (Hospitäler, Siechenhäuser);

2) die Sparkassen;

3) die Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten;

4) die Brunnen und Wasserleitungen, Teiche, Tränken, Wässerungs- und Entwässerungs-Anstalten, Bade-Einrichtungen und öffentlichen Wasch-Anstalten;

5) Strasen, Pflaster, Wege, Brücken, Stege, Fähren und Kanäle im Innern des Ortes und der Feldmark;

6) die Anstalten für Erleuchtung und Reinigung der Strasen;

7) die Markt-Einrichtungen, Krahn-, Waage- und Niederlage-Anstalten;

8) die Leichenhäuser und sonstigen Begräbniß-Anstalten, ausschlieslich der Todtenhöfe;

9) die Ortsbefriedigungen und Thore,

hat der Ortsvorstand zu verwalten und, soweit diese Einrichtungen nicht aus den Einkünften der dafür vorhandenen Stiftungen und Fonds, oder nicht durch die insonderheit dazu bestimmten Abgaben (als Armensteuern, Pflastersteuern ꝛc.) unterhalten werden, oder die Verbindlichkeit zu deren Unterhaltung einem Dritten, insbesondere bestimmten Haus- oder Grundbesitzern, obliegt, aus den Gemeindemitteln, auf eine ihrem Zwecke genügend entsprechende Weise, einzurichten und zu erhalten.

Eine abgesonderte Verwaltung der örtlichen Einrichtungen (vergl. §. 52) hat nach Vorschrift und mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde alsdann Statt, wenn der Zweck der örtlichen Einrichtung von dem des eigentlichen Gemeindehaushaltes verschieden ist, wenn dazu besondere Beiträge nur von gewissen Einwohnerklassen erhoben, oder die Kosten aus besonderen, nur zu diesem Zwecke angeordneten, Einnahmen bestritten werden, und wenn andere rechtliche Gründe, insbesondere der Wille des Stifters, solches erheischen. Die abgesonderte Verwaltung kann auch einer besonderen, vom Ortsvorstande verschiedenen Behörde zukommen, wenn dieses der Wille des Stifters ausdrücklich bestimmt hat.

§. 72.

Inventar.

Das Inventar des unbeweglichen Gemeinde-Vermögens muß alle Bestandtheile desselben mit allen Zugehörungen, anklebenden Rechten und Lasten, — namentlich auch alle Arten von Berechtigungen, welche der Gemeinde in fremden Gemarkungen und Waldungen zustehen, sowie die deshalbigen Lasten, — und die etwa hinsichtlich gewisser Nutzungen bestehenden besonderen Verhältnisse unter näherer Bezeichnung der Gegenstände, der Berechtigten und ihrer Antheile nebst den hierauf ruhenden Abgaben und Leistungen, genau beschreiben. Dieses Immobiliar-Inventar muß jedes Jahr von dem Gemeinderathe durchgesehen, ergänzt und nöthigenfalls, längstens aber alle zwanzig Jahre, vollständig erneuert werden.

Das vorschriftmäsige Inventar des beweglichen Vermögens, mit Einschluß der in der Gemeinde vorhandenen Feuerlösch- und Rettungs- oder dergleichen Geräthschaften (wobei die etwa theilhabenden anderen Ortschaften zu bemerken sind), desgleichen der ausstehenden und erborgten Kapitalien muß spätestens alle fünf Jahre erneuert werden.

§. 73.

Verbrauchs-Auflagen.

Das Aufkommen von den zum Besten der Gemeinden bestehenden Verbrauchs-Auflagen fliesset in die Gemeindekasse. Die Einführung neuer Auflagen auf Verbrauchsgegenstände zum Besten der Gemeindekasse kann nur durch Bewilligung des Ministeriums des Innern, im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium, erfolgen.

Digitized by Google

§. 74.

Pflaster-, Wege- und Brückengelder.

Pflastergelder, welche überhaupt nur für die von den Gemeinden unterhaltenen, und nicht zur Staatsbau-Verwaltung gehörenden Strafenstrekken zulässig sind, desgleichen Wege-, Brücken- und Fährgelder für die Benutzung der durch die Gemeinden, oder durch Bezirks-Verbände, unterhaltenen Wege, Brücken und Fähren, können nur mit Bewilligung Unseres Ministeriums des Innern erhoben werden.

§. 75.

Maasregeln zur Sicherung der erwähnten Abgaben.

Zur Verhütung von Unterschleifen hinsichtlich der in den beiden vorhergehenden §. §. gedachten Auflagen kann die Regierung, soweit es an besonderen gesetzlichen Bestimmungen deshalb mangelt, auf den Antrag des Gemeinderathes und nach Anhörung des Gemeinde-Ausschusses, die erforderlichen Maasregeln anordnen, deren Uebertretung sodann von dem zuständigen Gerichte mit einer Geldbuse vom fünf- bis zum zwanzigfachen Betrage der Abgabe, neben Entrichtung oder Nachzahlung des zur Gemeindekasse schuldigen Abgabenbetrages, oder bei Zahlungs-Unfähigkeit mit angemessener Gefängnißstrafe oder Strafarbeit geahndet werden soll.

§. 76.

Kosten des Polizei-Personals und Dienstes.

In den Orten, in welchen die Ortspolizei einem Staatsbeamten übertragen wird (§. 61), werden auch die Kosten für das nöthige Polizei-Personal und den Polizeidienst aus der Staatskasse bestritten, jedoch mit Beibehaltung der Leistungen, welche der betreffenden Gemeindekasse bisher oblagen.

In den Gemeinden, in welchen der Ortsvorstand die Ortspolizei besorgt, werden die Kosten für das Polizei-Personal und den Polizeidienst aus den Gemeindekassen bestritten; es fallen aber dagegen diejenigen Beiträge weg, welche deshalb bisher von den Gemeindekassen zur Staatskasse geleistet wurden.

§. 77.

Gemeinde-Umlagen.

Eine Gemeinde-Umlage kann nur Statt finden, wenn die Verbrauchs-Auflagen, sowie das übrige, nicht ausdrücklich besonderen Zwecken ausschliesend gewidmete, Einkommen der Gemeinde zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht hinreicht.

In den Städten, sowie in denjenigen Landgemeinden, für welche die Aufstellung eines Voranschlags angeordnet wird (s. §. 86), hat der Gemeinderath bei der Aufstellung des Voranschlags im Monat October, und in den übrigen Landgemeinden zeitig bei voraussichtlichem Bedürfnisse, in genaue Erwägung zu ziehen, ob und welche Umlagen wirklich nöthig seyn werden, und wenn deren Nothwendigkeit anerkannt ist, die deshalbige Erhebung in den Voranschlag aufzunehmen, oder für die nöthige Erhebung nach erfolgter Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sofern diese erforderlich ist (s. §. 84), besonders auszuwirken.

Der bisherige Vertheilungsfus bleibt bei den Gemeinde-Umlagen so lange beibehalten, als nicht durch die Statuten (§. 3) oder durch besondere Gesetze über einzelne Gemeindelasten ein Anderes vorgeschrieben wird.

§. 78.

Gemeindedienste.

Die Gemeindedienste können sowohl in persönlichen Diensten, die keine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäsige Kenntniß erfordern, als auch in Spanndiensten bestehen.

Die gewöhnlichen Gemeindedienste — Reihedienste — beziehen sich hauptsächlich auf die

Digitized by Google

Gemeinde-Wege-, Waſſer- und andere Bau-Arbeiten, ferner die Tagewacht und die Nachtwacht, auch Botengänge und dergleichen. Nothdienſte aber treten ein bei Feuersbrunſt, Waſſersnoth und ähnlichen auſerordentlichen Ereigniſſen.

In den Städten, in welchen auſer den nöthigen Wachtdienſten und der, bei auſerordentlichen Ereigniſſen zu leiſtenden Nothhülfe keine Gemeindedienſte Statt finden, bleibt es bei der deshalbigen Freiheit.

Ueberall aber ſind von der Verpflichtung zu perſönlichen Gemeindedienſten ausgenommen:

1) die im §. 13 und §. 14 gedachten Hof- und Staatsdiener u. ſ. w., ſo lange ſie nicht Ortsbürger geworden ſind, und ſelbſt nach dem Erwerbe des Ortsbürgerrechts, in ſofern nach der Entſcheidung der ihnen vorgeſetzten Behörde die perſönliche Leiſtung der Gemeindedienſte ſich nicht mit ihren Amtsobliegenheiten verträgt;

2) die Ortsvorſtände, die Mitglieder des Gemeinderathes und die geringeren Diener, mit deren Berufe jene Dienſte unverträglich ſind, nach deshalbiger näheren Beſtimmung des Gemeinderathes und Ausſchuſſes;

3) die Wundärzte und die Hebammen;

4) diejenigen Witwen und Kinder der verſtorbenen Gemeindeglieder, welche weder ein Wohnhaus am Orte beſitzen, noch die Landwirthſchaft mit eigenem Anſpanne betreiben, noch ein Gewerbe für eigene Rechnung fortführen, oder ein ſolches ſelbſtſtändig, ſoweit es ſtatthaft iſt, unternommen haben, auch noch nicht ſelbſtſtändig in den Gemeindeverband eingetreten ſind;

5) die über 65 Jahre alten und die an beſchleunigter, zum Dienſt unfähig machender, Körperſchwäche leidenden Gemeindeglieder, welche nicht Angehörige oder Dienſtboten bei ſich haben, die ihre Stelle vertreten können.

Uebrigens genieſen die Spanndienſtpflichtigen ferner hinſichtlich der perſönlichen Dienſte die bisher übliche Freiheit oder Erleichterung.

Die Leiſtung der Gemeindedienſte durch taugliche Stellvertreter, die nicht unter ſiebenzehn Jahre alt ſeyn dürfen, iſt der Regel nach zuläſſig.

Denjenigen Einwohnern, welche eine Arbeitsſtrafe ſtatt einer Geldbuſe wegen Zahlungsunfähigkeit zum Vortheile der Gemeinde zu verbüſen haben, ſollen ſoviel Tagewerke, als Arbeitstage gerichtlich erkannt worden, hauptſächlich bei dem Gemeindebauweſen zugewieſen, und dieſelben zur gehörigen Leiſtung (worüber im Zweifelsfall der Baukommiſſar des Bezirkes zu urtheilen hat) nöthigenfalls mittelſt der in den §. §. 104 und 105 gedachten Zwangsmitteln angehalten werden.

Alle näheren Anordnungen, welche hinſichtlich der Gemeindedienſte nöthig oder nützlich befunden werden, ſind auf die im §. 3 angegebene Weiſe zu Stande zu bringen.

§. 79.

Stellvertretung für Frauensperſonen und Abweſende.

Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche in der Gemeinde einen ſelbſtſtändigen Haushalt haben, müſſen diejenigen perſönlichen Dienſte, welche ſich überhaupt für ihr Geſchlecht eignen, wenn ſie ſolche nicht ſelbſt verrichten wollen, durch taugliche Stellvertreter leiſten laſſen.

Dieſelbe Verpflichtung hinſichtlich ſämmtlicher Gemeindelaſten haben alle Gemeindeglieder, welche zwar in der Gemeinde ihren Wohnſitz haben, jedoch längere oder kürzere Zeit ſich auswärts aufhalten, für die Zeit ihrer Abweſenheit.

Für die auswärts wohnenden Grundeigenthümer ſind deren in der Gemeinde wohnende Pächter oder Verwalter als deren Vertreter hinſichtlich der Gemeindelaſten, in Ermangelung anderer Beſtellung, anzuſehen.

Digitized by Google

§. 80.

Gegenstände des Gemeindehaushaltes, bei denen der Gemeinde-Ausschuß mitzuwirken hat.

An die Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses ist der Gemeinderath gebunden in Hinsicht auf folgende Gegenstände:

1) alle unständigen Ausgaben, welche den dafür im Voranschlage des städtischen Haushaltes oder in den Landgemeinden durch gemeinschaftlichen Beschluß ausgesetzten Betrag übersteigen, insofern nicht eine unbedeutende Ueberschreitung eines Anschlages wegen unvorhergesehener Umstände Statt gefunden hat, wofür jedoch bis zu genügender Rechtfertigung bei Gelegenheit der Rechnungsablage der Gemeinderath oder der betreffende Gemeindebeamte verantwortlich bleibt;

2) Bewilligung neuer oder höherer Gehalte, oder auserordentlicher Dienstbelohnungen auf Kosten der Gemeinde;

3) Zeitverpachtungen gemeinheitlicher Immobilien und Gerechtsame, und Verkauf jährlicher Nutzungen (z. B. des Obstes, der Wald-Erzeugnisse) in denjenigen Fällen, wo die Verpachtung oder Veräuserung ohne öffentliches Ausgebot, oder auf längere Zeit, als drei Jahre, geschehen soll, auch solche Verwerthung von Waldnutzungen, welche bisher nicht herkömmlich war;

4) Verträge jeder Art mit Mitgliedern des Gemeinderathes, wenn kein öffentliches Ausgebot Statt findet;

5) Erlaß beitreiblicher Forderungen der Gemeindekasse;

6) Prozeßführung (s. §. 85) und Abschliesung von Vergleichen;

7) Aufkündigung von Aktiv-Kapitalien, Verkauf oder Cession von Staats- und anderen öffentlichen Kreditpapieren und von Privat-Schuldverschreibungen;

8) Anleihen und Bürgschaften mit oder ohne Verpfändung;

9) Veräuserungen von Grundstücken und Realberechtigungen, oder erbliche Verleihungen von Rottländereien (vergl. §. 81);

10) Gemeinheitstheilungen, sofern diese überhaupt nach den gesetzlichen Vorschriften über dergleichen Theilungen zulässig seyn werden, und jedenfalls mit gesicherter Förderung aller in Betracht kommenden gemeinsamen Zwecke;

11) Verwandlung desjenigen Gesammtvermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse flieset;

12) Einführung oder Abschaffung von Verbrauchs-Auflagen oder anderen Abgaben für die Gemeindekasse, sowie Herabsetzung oder Erhöhung der bisherigen Sätze, Aversionirung einer Abgabe, oder Verpachtung ihres Ertrages;

13) Anordnung auserordentlicher Geld- oder Natural-Erhebungen, welche nicht auf Gesetz beruhen, auch nicht in bloser Vergütung der für einzelne Klassen der Ortsbewohner (z. B. Viehbesitzer, Gemeindenutzensberechtigte) aufgewendeten Kosten von Seiten der Betheiligten bestehen;

14) Einführung neuer Gemeindedienste oder Abänderung der herkömmlichen Gemeindedienste;

15) Ankauf von Immobilien;

16) Feststellung des Grund-Etats.

Damit indessen die laufende Gemeindeverwaltung nicht oft bei geringfügigen Angelegenheiten durch die Einholung der Zustimmung des Ausschusses sich gehemmt finde, und dieser allzuhäufig zusammenkommen müsse, kann derselbe für die Zeit seiner Amtsdauer zu einzelnen der obgedachten Geschäfte im Allgemeinen bis zu einem bestimmten mäsigen Werthe oder Betrage, doch jedenfalls unter Ausschluß der Verfügungen über Bestandtheile des Grundvermögens der Gemeinde, zum Voraus seine

Digitized by Google

Einwilligung mittelst einer schriftlichen Urkunde ertheilen, welche der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

In den Städten, sowie in den gröseren und vermögendern Landgemeinden, für welche die Aufsichtsbehörde die Aufstellung eines Grund-Etats angemessen findet, muß der Gemeinde-Ausschuß noch den vom Gemeinderathe aufgestellten Voranschlag (Grund-Etat) für den Gemeindehaushalt des kommenden Jahres oder der nächsten zwei oder drei Jahre (s. §. 86) durchsehen, und zu demselben, soweit keine Anstände vorkommen, oder durch gütliche Vereinigung mit dem Gemeinderathe beseitiget sind, seine Beistimmung ertheilen, womit zugleich die Einwilligung hinsichtlich der oben aufgeführten Gegenstände, sofern deren im Voranschlage mit allen erforderlichen näheren Bestimmungen enthalten sind, verbunden werden kann.

§. 81.

Besondere Bestimmung wegen der Veräuserungen und erblichen Verleihungen.

Der Veräuserung von Grundstücken und Real-Berechtigungen, sowie der erblichen Verleihung von Rottländereien (s. §. 80, Satz 9) muß eine öffentliche, nach Ermessen des Gemeinderathes gerichtlich vorzunehmende, Versteigerung vorausgehen. Zur Erbauung neuer Wohn- oder Landwirthschafts-Gebäude aber kann der nöthige Raum vom Gemeinde-Grundeigenthum an Gemeindeglieder aus freier Hand, nach vorgängiger Abschätzung des Werthes, veräuſert werden, und zwar nach Befinden der Umstände mit einer dem Käufer freizulassenden Hinausseţung des Abtrags des Kaufpreises, welcher inzwischen im verabredeten Zinsfuse zur Gemeindekasse zu verzinsen ist.

§. 82.

Vergröserung des Ausschusses in gewissen Fällen.

Bei einer Beschlußnahme über Veräuserungen von Grundstücken und Realberechtigungen, über erbliche Verleihungen von Rottländereien, über Anleihen mit oder ohne Verpfändung, über Gemeinheitstheilungen und über die Verwandlung von Gesammt-Vermögen, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde, in Kämmerei- oder Ortsvermögen, muß sich der Ausschuß durch die Zuziehung der auserordentlichen Mitglieder verstärken, wenn der Ausschuß selbst es angemessen findet, der Gemeinderath oder auch blos der Ortsvorstand es verlangt, oder etwa eine besonders betheiligte Einwohnerklasse es begehrt, oder die Aufsichtsbehörde es verfügt.

§. 83.

Verfahren wegen versagter Einwilligung des Ausschusses.

Versagt der Gemeinde-Ausschuß seine Einwilligung, und erachtet der Gemeinderath dadurch das Gemeindewohl beeinträchtigt, oder fehlet es deshalb an den nothwendigen Mitteln zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Gemeinde; so hat der Ortsvorstand, wenn er eine Vereinigung in einer deshalbigen Zusammenkunft des Gemeinderathes mit dem Ausschusse, oder beiderseitiger Abgeordneten als erwählter Obmänner, nicht zu Stande bringen kann, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, welche die Sache genau prüft, eine Vermittelung, nach Befinden unter Hinzuziehung achtbarer Ortsbürger, versucht oder durch einen Kommissar versuchen läſſet, und, wenn auch dieser Versuch mißlingt, die nöthige Entscheidung ertheilt, oder, falls die Aufsichtsbehörde nicht die Regierung der Provinz ist, an dieselbe mit den Akten zur Entscheidung berichtet.

§. 84.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

1) zur Veräuserung und gerichtlichen Verpfändung von Grundstücken und Realberechtigun-

Digitized by Google

gen, und zur erblichen Verleihung von Rottländereien, wenn der abgeschätzte Werth

a. in den vier Hauptstädten den Betrag von sechshundert Thalern,

b. in den anderen Städten mit 3000 oder mehr Einwohnern (zufolge des jüngsten Staatshandbuchs) den Betrag von zweihundert Thalern,

c. in den Städten mit weniger, als 3000 Einwohnern, den Betrag von hundert Thalern, und

d. in den Landgemeinden den Betrag von fünfzig Thalern

übersteigt;

2) zur Aversionirung von Verbrauchs-Auflagen oder zur Verpachtung ihres Ertrages;

3) zu Gemeinheitstheilungen;

4) zu Verwandlung desjenigen Gesammt-Vermögens, welches bisher von Einzelnen benutzt wurde, in Kämmerei- oder Orts-Vermögen, dessen Ertrag zur Gemeindekasse fliesset;

5) zu auserordentlichen Erhebungen, welche der Gemeinderath und der Gemeinde-Ausschuß beschlossen oder zu beschliesen haben, und welche die Summe von einem sechsmonatlichen Betrage der direkten Steuer zu einem und demselben Zwecke für den Einzelnen auf ein Jahr übersteigen;

6) zu einer bisher nicht herkömmlichen Verwerthung der Waldnutzungen.

§. 85.

Besondere Bestimmung wegen der Prozesse von Landgemeinden.

Bevor eine Landgemeinde in einen Prozeß, auser der nach §. 89 stattfindenden gerichtlichen Beitreibung von Rückständen, sich einlässet, muß die Führung desselben von dem Gemeinderathe unter Zustimmung der grosen Ausschuß-Versammlung (s. §. 38) beschlossen seyn.

Zur Erhaltung des Besitzstandes gleichwohl kann der Gemeinderath alsbald sich konservatorischer Rechtsmittel für die Gemeinde bedienen.

§. 86.

Voranschlag des Gemeinde-Haushaltes.

In jeder Stadt und in den gröseren und vermögenderen Landgemeinden, für welche die Aufsichtsbehörde die Aufstellung eines Grund-Etats angemessen findet, muß für das kommende Jahr oder die nächsten zwei oder drei Jahre zeitig ein Voranschlag (Grund-Etat) über alle im gedachten Zeitraume erfolgenden Ausgaben und Einnahmen aufgestellt werden.

Für die genauere Einrichtung dieses Voranschlages und des Protokolls über dessen gemeinschaftliche Feststellung von Seiten des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses hat die Regierung die erforderliche Anleitung zu ertheilen. An dieselbe muß auch der Voranschlag von den Städten, sobald er festgestellt ist (s. §. 80), sowie der Voranschlag von den betreffenden Landgemeinden an die untere Aufsichtsbehörde übersandt werden.

§. 87.

Gemeindekasse.

Die Gemeindekasse und die deshalbige Rechnungsführung wird in den Städten dem Stadtkämmerer, in den Landgemeinden dem Gemeinde-Erheber anvertrauet. Nur dieser Rechnungsführer ist, soweit nicht eine abgesonderte Verwaltung Statt findet (s. §. 71), zum Empfange und zur Verausgabung der Gemeindegelder ermächtigt.

Er erhebt auf den Grund der vom Gemeinderathe festgesetzten Hebelisten oder ihm mitgetheilten besonderen Einnahme-Belege, und verausgabt nur auf die ebenfalls vom Gemeinderathe, oder in dringenden Fällen vom Ortsvorstande ertheilten, von Letzterm unterzeichneten, allgemeinen oder besonderen Anweisungen.

Digitized by Google

Die Aufstellung der Rechnung in doppelter Ausfertigung geschiehet im Monat April des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres. In dieselbe werden noch alle Ausgaben und Einnahmen aufgenommen, welche für das abgelaufene Jahr und etwa für Vorjahre in den Monaten Januar, Februar und März des folgenden Jahres werden stattgefunden haben.

Jeder Stadtkämmerer hat vor seinem Dienstantritte eine, seiner Einnahme angemessene, Sicherheit, welche nach dem Antrage des Gemeinderathes und des Gemeinde-Ausschusses durch die Regierung der Provinz bestimmt wird, zu leisten. — In den Landgemeinden hingegen ist der Gemeinde-Erheber nur dann zu einer besonderen Sicherheitsleistung verpflichtet, wenn der Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse dieselbe für erforderlich hält.

Nach dem Ableben eines Rechnungsführers ist der Ortsvorstand verpflichtet, alsbald die etwa nöthigen einstweiligen Masregeln zur sicheren Aufbewahrung der Vorräthe und Rechnungspapiere unter Zuziehung der Hinterbliebenen zu treffen.

§. 88.

Beitreibung der Rückstände in den Städten.

Der Stadtrath ist befugt, die registermäßigen und sonst unbestrittenen Rückstände des städtischen Einkommens, soweit es ohne den Verkauf von Grundeigenthum, sowie ohne die Beschlagnahme bei dritten Personen, möglich ist, unter seiner Leitung durch das Stadtdiener-Personal, welches in dieser Beziehung von dem betreffenden Untergerichte besonders zu verpflichten ist, nach Anleitung der bestehenden allgemeinen Gesetze beitreiben und die gepfändeten Mobilien verkaufen zu lassen.

Gleiche Befugniß der Beitreibung hat der Stadtrath, wenn Gemeindeglieder schuldige Dienstleistungen verweigert oder verabsäumt haben, hinsichtlich der einzuziehenden Vergütung in dem Falle, wo die Dienste haben verdungen werden müssen.

In den geringeren Städten, wo die vorgedachte Art der Beitreibung nach Ermessen des Stadtrathes eigenthümlichen Schwierigkeiten unterliegen würde, tritt das im nachfolgenden §. vorgeschriebene Verfahren ein. Dieses kann auch in den gröseren Städten geschehen, so oft der Bürgermeister im Einverständniß mit dem Stadtrathe dasselbe der selbstständigen Beitreibung vorzieht.

§. 89.

Beitreibung der Rückstände in den Landgemeinden.

Die Beitreibung rückständiger, auf glaubhaften Registern, Hebelisten, Protokollen oder sonstigen Urkunden beruhenden, Abgaben, Leistungen und anderen Schuldigkeiten zur Gemeindekasse muß von dem Untergerichte gegen jeden Restanten auf ein, vom Gemeinderathe für richtig erklärtes und von der Aufsichtsbehörde beglaubigtes, Rückstands-Verzeichniß des Erhebers, unter Beobachtung der Vorschriften des Regierungs-Ausschreibens vom 16ten Juni 1815, ohne andere Kosten, als die gesetzliche Gebühr der Exekutanten, erfolgen, und darf durch keinen, nicht sofort vollständig begründeten, Widerspruch gegen die Richtigkeit des gedachten Rückstands-Verzeichnisses, sey es mit Bestreitung der Verbindlichkeit überhaupt, oder blos der Gröse des Ansatzes, aufgehalten werden.

§. 90.

Rechnungs-Abhörung in den Städten.

Der Stadtrath revidirt die ihm vom Kämmerer eingehändigte Rechnung und läßet sie nöthigenfalls von diesem vollständig in Ordnung bringen. Hierauf gelangt dieselbe spätestens während dem Monate Juni des, dem Rechnungsjahre folgenden, Jahres an den Bürger-Ausschuß, welcher sie nebst den Belegen und weiter beigefügten Inventarien oder sonstigen Zubehörungen genau durchgehet und mit seinen etwaigen Ausstellungen im Rathhause acht

Digitized by Google

Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder im Beisеyn des Stadtsekretars oder einiger Mitglieder des Bürger-Ausschusses offen legt, die etwa von Gemeindegliedern gemachten Bemerkungen weiter benutzt, und dann zur Erläuterung aller Ausstellungen durch den Kämmerer an den Stadtrath zurückgiebt. Zu diesem Geschäfte ist vom Stadtrath eine Frist, und nach Eingang der Erläuterungen ein Tag zur Abhörung der Rechnung zu bestimmen, welcher der Ausschuß, der Stadtrath und der Kämmerer beiwohnen. Der Stadtrath nimmt hierauf den Rechnungs-Abschluß vor, und ertheilt die Rechnungs-Entledigung für den Kämmerer in den geeigneten Fällen.

Die abgehörte Rechnung aber wird mit den Ausstellungen und Erläuterungen, auch den übrigen, auf die Abschliesung derselben sich beziehenden, Akten an die Regierung oder die sonst zuständige Aufsichtsbehörde zur Einsicht eingesandt.

Wird der Bürger-Ausschuß durch die bei der Rechnungs-Abhörung über einzelne Rechnungsposten ihm ertheilten Aufklärungen nicht befriedigt; so ist er berechtigt und verpflichtet, wenn nicht auf seine Aufforderung noch nachher seine Erinnerungen erledigt werden, deshalb die Entscheidung der Regierung anzusprechen.

Uebrigens ist das Gesetz vom 17ten Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.

§. 91.

Rechnungs-Abhörung in den Landgemeinden.

Der Gemeinderath siehet die ihm vom Erheber eingehändigte Rechnung nebst deren Belegen, beigefügten Inventarien und sonstigen Zubehörungen genau durch, lässet sie nöthigenfalls vom Rechnungsführer vollständig in Ordnung bringen, und übergiebt sie vor Ablauf des Monats Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres dem Gemeinde-Ausschusse. Dieser muß sie nach deshalbiger, durch den Gemeinderath zu bewirkenden, Bekanntmachung acht Tage lang zur Einsicht jedes Gemeindegliedes offen legen, dann aber in einer, binnen acht Tagen mit dem Gemeinderathe gemeinschaftlich zu haltenden, Zusammenkunft, unter Hinzuziehung des Erhebers, nochmals durchgehen, und hierauf mit seiner Erklärung an den Kreisrath oder den sonst zuständigen Verwaltungsbeamten abgeben, welcher sie abhört und abschlieset, auch in den geeigneten Fällen dem Erheber oder dessen Erben die verlangte förmliche Rechnungs-Entledigung ertheilt.

In Ansehung derjenigen Posten, bei denen noch unerledigte Einwendungen des Gemeinde-Ausschusses vorliegen, oder bei denen der Verwaltungsbeamte auf Gesetz-, Pflicht- oder Dienstwidrigkeiten stöset, hat derselbe ohne Verzug eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, und demnächst nach Masgabe seines Dienstberufes das Geeignete zu verfügen oder die Verfügung der Regierung oder der sonst vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen.

Uebrigens ist das Gesetz vom 17ten Mai 1834, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, anwendbar.

Titel V.

Von der Aufrechthaltung der gesetzlichen und dienstlichen Ordnung in den Gemeinden.

§. 92.

Aufsichtsbehörden.

Die Aufsicht auf die städtische Verwaltung stehet zunächst der Regierung der Provinz zu.

Die Aufsicht auf die Verwaltung der Landgemeinden führt zunächst der landesherrliche Verwaltungsbeamte (Kreisrath).

Digitized by Google

In dem Bezirke der fürstlich-hessen-rotenburgischen Gerichtsbarkeit wird die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung von den fürstlich-rotenburgischen Beamten ausgeübt. Die Staatsbehörden aber haben daselbst als vorgesetzte Hoheitsbehörden ihre desfallsige Oberaufsicht und sonstige Wirksamkeit, wie bisher, jedoch auf eine den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Weise fortzusetzen (vergl. auch §. 50).

Diejenigen Geschäfte, welche nach gegenwärtigem Gesetze von den Verwaltungsbehörden des Staates zu besorgen sind, sollen in den standesherrlichen Bezirken von den standesherrlichen Aemtern, desgleichen in den Patrimonialgerichten Ramholz und Romsthal von den dasigen Patrimonial-Aemtern versehen werden, jedoch unbeschadet der dem Staate zukommenden Hoheits- und Oberaufsichtsrechte. Den Standesherren soll die Befugniß zustehen, zu verlangen, daß mit ihnen über die Annahme neuer Gemeindeglieder, welche nicht schon durch die Geburt oder vermöge gesetzlicher Bestimmungen ein Recht zur Aufnahme erworben haben, Rücksprache genommen und über deren etwaige Einwendungen die Entscheidung der Provinzial-Regierung eingeholt werde.

§. 93.

Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Geschäftsführung der Gemeindebehörden.

Die Aufsichtsbehörde, — beziehungsweise da, wo dieselbe nicht zugleich Hoheitsbehörde ist, diese in Ansehung aller Hoheitsrechte des Staats —, ist befugt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der bestehenden Rechtsverhältnisse

1) die ganze Geschäftsführung der Gemeindebehörden zu beobachten, dafür zu sorgen, daß dieselbe fortwährend im ordnungsmäsigen Gange bleibe, und bekannt gewordene Störungen beseitigt werden, und in dieser Beziehung die ganze Verwaltung der Gemeinde von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Jahre einmal, und auf einzelne gegebene Veranlassungen nachzusehen oder durch einen Kommissar nachsehen zu lassen, übrigens nach Befinden von einzelnen Vorgängen nähere Kenntniß zu nehmen, auch die Gemeindebehörden zu Beschlüssen über zweckmäsig erachtete Gegenstände zu veranlassen, und insbesondere

a. zu den im §. 84 aufgeführten Ausgaben und Geschäften die Genehmigung auf besondere Vorlage, oder was die Städte betrifft, zunächst bei Gelegenheit des Voranschlags des städtischen Haushaltes, zu ertheilen;

b. von den abgeschlossenen Kämmerei-Rechnungen Einsicht zu nehmen (s. §. 90) und die Rechnungen der Landgemeinden abzuhören (s. §. 91);

c. von Amtswegen alle Mängel abzustellen, bei denen eine Hintansetzung der gesetzlichen Vorschriften oder bestehenden Einrichtungen obwaltet, und namentlich darüber zu halten, daß keine Verfügung oder Maasregel, welche der Einwilligung von Betheiligten oder von einer Gemeindebehörde, oder der Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde oder der Beistimmung einer Landespolizei- oder Hoheits-Behörde bedarf, ohne dieses Erforderniß ausgeführt werde;

d. im Falle der vom Ortsvorstande selbst nach §. 59 geschehenen Anfechtung eines Beschlusses des Gemeinderathes, sowie bei einer, zwischen dem Gemeinderathe und dem Gemeinde-Ausschusse bestehenden Verschiedenheit der Meinungen über eine des beiderseitigen Einverständnisses bedürfende Angelegenheit, die nöthige Entscheidung zu ertheilen oder zu veranlassen, ferner

e. die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen hinsichtlich des Gemeindeverbandes zustehenden Rechte, namentlich wegen Versagung der Gemeinde-Angehörigkeit, wegen Nöthigung zur Uebernahme der Ortsbürgerpflichten, wegen

Digitized by Google

Entziehung der Stimmfähigkeit u. dergl., zu untersuchen und im Verwaltungswege darüber zu verfügen, auch über die Aufnahme eines Inländers zum Bürger, welchem der Gemeinderath auch auf die Nachweisung aller durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse die Aufnahme abgeschlagen hat, auf erhobene Beschwerde über letzteren zu entscheiden (vergl. §. §. 28, 63 und 64);

f. die Beschwerden über die von Gemeindebehörden verhängten Ordnungsstrafen oder verfügten Zwangsmittel zu prüfen und, wenn jene gegründet befunden worden, deren Abstellung zu bewirken, — und

g. sonst noch in den übrigen Fällen zu entscheiden, welche in gegenwärtigem Gesetze oder in anderen Gesetzen an die Aufsichts- oder sonst zuständige Behörde verwiesen sind;

2) die Geschäftsführung der Ortsvorstände und anderer Gemeindebeamten als Hülfsbeamten des Staats vollständig zu leiten und zu beaufsichtigen, namentlich daher diejenigen, von denselben in gedachter Eigenschaft vorgenommenen, Handlungen abzuändern oder aufzuheben, welche gesetz-, rechts- oder zweckwidrig erscheinen, sowie ferner insbesondere zu beaufsichtigen, daß die zur Ausübung der Ortspolizei erforderlichen örtlichen Einrichtungen immer in vollständiger Brauchbarkeit erhalten werden (vergl. §. §. 61 und 71).

Ein an die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde und etwa weiter an deren Oberbehörde ergriffener Rekurs aber hat aufschiebende Wirkung nur vermöge einer deshalbigen Verfügung der einen oder andern dieser Behörden.

§. 94.

Disziplinar-Verfahren gegen Gemeindebehörden.

Die Ortsvorstände und einzelne Mitglieder der Gemeindebehörden, welche den gesetzlichen Vorschriften und den zu deren Vollzuge ihnen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung ertheilten Weisungen nicht die gebührende Folge leisten, können hierzu von der Aufsichtsbehörde mit schriftlichen Verweisen und angemessenen Geldbusen, und zwar bis zu fünf Thalern von Seiten der unteren Aufsichtsbehörden, sowie bis zu zwanzig Thalern von Seiten der Regierung angehalten werden.

Die Aufsichtsbehörde kann auch zu einstweiliger Sicherstellung des Dienstes die vorläufige Suspension derselben vom Amte verfügen, wenn sich nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde.

§. 95.

Entlassung der Gemeindebeamten.

Wegen eines Vergehens, sowie ferner wegen der, im §. 43 des Staatsdienstgesetzes vom 8ten März 1831 erwähnten, Dienstwidrigkeiten und unwürdigen Handlungen kann die unfreiwillige Entlassung oder Entsetzung der Gemeindebeamten nur im gerichtlichen Wege erfolgen.

§. 96.

Entlassung der auf Lebenszeit bestellten Gemeindediener.

Die unfreiwillige Entfernung der auf Lebenszeit bestellten Gemeindediener, wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten, kann durch dieselben Behörden und Beamten, von denen die Bestellung oder Bestätigung ausgegangen ist, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens vorgenommen werden.

§. 97.

Entlassung der widerruflich bestellten Gemeindediener.

Die widerruflich oder ausdrücklich auf Kündigung bestellten Gemeindediener können von dem Gemeinderathe jederzeit entlassen werden.

Digitized by Google

§. 98.

Entlassung wegen verlorener Stimmfähigkeit in Gemeindesachen.

Ueberhaupt ziehet ein Verhältniß, welches die Ausübung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit in Gemeindesachen hindert (s. §. 27), auch die Entfernung von allen dieselbe voraussetzenden Gemeinde-Aemtern ohne Anspruch auf Pension oder deshalbige Entschädigung nach sich.

§. 99.

Einschreiten zur Ordnung bei dem Gemeinde-Ausschusse.

Der Vorsteher des Ausschusses, sowie dessen Stellvertreter, ist nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, denjenigen Mitgliedern des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung bei den Ausschuß-Versammlungen fehlen, oder in denselben sich ordnungswidrig benehmen, deshalb ernsten Vorhalt zu thun, und sie bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuse von drei gGr. bis zu einem Thaler zu belegen, deren Einziehung zur Gemeindekasse durch den Stadtkämmerer oder Erheber erfolgt.

In jedem Falle sind noch die Vorsteher und Mitglieder des Ausschusses, welche sich der Abstimmung entziehen oder durch sonstige Ordnungswidrigkeit eine gültige Beschlußnahme (s. §. §. 65 und 66) verhindern oder deren Vollziehung vereiteln, oder durch Erklärung oder Abstimmung wider besseres Wissen eine Pflicht-Untreue begehen, der Gemeinde für den ihr daraus erwachsenden Schaden dergestalt verantwortlich, daß der Gemeinderath sie im Namen der Gemeinde auf Entschädigung derselben, nöthigenfalls gerichtlich, in Anspruch zu nehmen hat.

§. 100.

Auflösung des Gemeinde-Ausschusses.

Würde ein Gemeinde-Ausschuß fortwährend seine Pflichten vernachlässigen oder ihnen sogar zuwider handeln; so kann, was die Hauptstädte betrifft, das Ministerium des Innern auf den Bericht der Regierung der Provinz, und in Ansehung der übrigen Orte die Regierung, nach genauer Untersuchung und nach Anhörung des Gemeinderathes, den Ausschuß auflösen, und die Bildung eines neuen Ausschusses — nach Befinden aus anderen Ortsbürgern, oder blos mit Einspruch gegen die Wiedererwählung einzelner Mitglieder binnen einem, längstens neunjährigen, Zeitraume anordnen.

§. 101.

Vorbehalt gerichtlicher Bestrafung.

Neben den disziplinarischen Ahndungen und den anderen, in den vorhergehenden §. §. erwähnten, Maasregeln bleibt in den dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen vorbehalten, welche durch das erfolgende Straferkenntniß auch für unfähig zu Gemeinde-Aemtern, oder einer gewissen Art derselben auf drei bis neun Jahre, oder in schweren Fällen selbst auf Lebenszeit, erklärt werden können.

§. 102.

Verhältniß zu anderen Landesbehörden.

Die nicht mit der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung beauftragten Staatsbeamten oder Oberbehörden haben, wenn ihren Ersuchungen, beziehungsweise Anforderungen, welche sie innerhalb ihrer Zuständigkeit an Gemeindebehörden als solche erlassen haben, von diesen nicht gehörig entsprochen wird, wegen etwa nöthiger disziplinarischer Ahndung sich an die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde zu wenden.

§. 103.

Befugniß der Ortsvorstände zu Ordnungsstrafen.

Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Geschäften der Gemeindebeamten und der geringeren Diener kann der Ortsvorstand gegen die-

Digitized by Google

ſelben im Falle von Berufsverſäumniſſen und anderen, nicht zu gerichtlicher Beſtrafung geeigneten, Dienſtwidrigkeiten — neben den nöthigen Zurechtweiſungen —

1) in den Hauptſtädten eine Geldbuſe bis zu drei Thalern,

2) in den anderen Städten eine Geldbuſe bis zu zwei Thalern, und

3) in den Landgemeinden eine Geldbuſe bis zu einem Thaler

verhängen.

Gegen die geringeren Diener kann er auch eine verhältnißmäſige Arreſt- oder Arbeitsſtrafe verfügen. Zur Sicherſtellung des Dienſtes kann derſelbe auch die vorläufige Suspenſion der Gemeindediener vom Amte verfügen, wenn ſich nahe Verdachtsgründe eines ſolchen Vergehens an den Tag legen, welches, wenn es erwieſen wäre, die Entlaſſung zur Folge haben würde.

Gegen Mitglieder des Gemeinderathes findet — auſer den Geldbuſen, welche für die Fälle eines nicht gehörig entſchuldigten Ausbleibens in den Sitzungen und ſonſt zu Amtsgeſchäften, durch gemeinſchaftlichen Beſchluß feſtzuſetzen und von dem Vorſtande auszuſprechen ſind, — eine disziplinariſche Ahndung nur auf den Antrag des Ortsvorſtandes von Seiten der Aufſichts- oder Hoheits- und weiter vorgeſetzten Behörde Statt.

Alle ſolche Ordnungsſtrafen ſind durch den Gemeinde-Erheber zur Gemeindekaſſe einzuziehen.

§. 104.

Zwangsmittel gegen Ortsbewohner überhaupt.

In den Fällen, wo die Aufrechthaltung der Ordnung bei öffentlichen Verhandlungen, die Ausführung der vom Ortsvorſtande kraft ſeines Dienſtberufes erlaſſenen oder kund gethanen Maasregeln, oder ſonſt die Sicherung ſeiner geſetzlichen Wirkſamkeit und der Schutz ſeiner Amtswürde Zwangsmittel erheiſchet, kann der Ortsvorſtand nicht nur die alsbaldige Vorführung, Entfernung oder Verhaftung der Unfolgſamen, Widerſetzlichen oder Ruheſtörer bis zum Schluſſe der Verſammlung oder bis zur Beendigung des betreffenden Geſchäfts, ſowie die erforderliche Ablieferung derſelben an die Gerichtsbehörde, verfügen, ſondern auch nach Befinden eine Geldbuſe

a) in den Hauptſtädten bis zu einem Thaler,

b) in den übrigen Städten bis zu ſechszehn gGr. und

c) in den Landgemeinden bis zu acht gGr.

ausſprechen. Die verhängte Geldbuſe wird zur Gemeindekaſſe eingezogen und für Zahlungsunfähige in Strafarbeit verwandelt, zu deren Vollziehung nöthigenfalls gerichtliche Hülfe anzuſprechen und zu leiſten iſt (vergl. §. 105).

§. 105.

Gerichtliche Beſtrafung der Beleidigungen und Widerſetzlichkeiten gegen Gemeindebehörden.

Von den Gerichten ſind die Beleidigungen, welche den Ortsvorſtänden oder deren Stellvertretern in Ausübung ihres Amtes zugefügt werden, ſchleunig zu unterſuchen, und mit angemeſſener Strenge zu beſtrafen. Gleiches gilt von den Widerſetzlichkeiten gegen die Verfügungen des Ortsvorſtandes oder des Gemeinderathes, welche dieſelben innerhalb ihres Amtsberufes — namentlich auch in Hinſicht auf Ortspolizei, ſoweit nicht ſolche durch Staatsbehörden unmittelbar gehandhabt wird, — erlaſſen haben, und wobei nicht bloſe Zahlungsverbindlichkeiten in Frage kommen.

Sofern nicht ein Vergehen dabei mit obwaltet, welches eine ſchwerere Strafe als vierzehntägige Freiheitsſtrafe oder zwanzig Thaler Geldbuſe nach ſich ziehet, bedarf es nur eines ſchriftlichen Antrags des Ortsvorſtandes oder Gemeinderathes bei Gericht, und die Gemeindebehörden in den Hauptſtädten und ſonſt da, wo ſie eine genügende Geſchäftskunde an den Tag legen, ſind befugt,

Digitized by Google

auch die, bei der Untersuchung eines solchen Falles etwa von ihnen erforderten, weiteren Erklärungen schriftlich einzusenden.

Den Anzeigen und Protokollen der Gemeindebehörden gebührt in den, zu polizeigerichtlicher Ahndung geeigneten, Fällen überhaupt der Regel nach eben derselbe Glaube, welcher der Aussage eines beeidigten Zeugen beizumessen ist; wobei jedoch das Gericht befugt bleibt, den Grad der Glaubwürdigkeit nach den Umständen, die den Vorgang begleitet haben, näher zu würdigen.

Titel VI.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 106.

Vorbehalt für die jetzt vorhandenen Gemeindebeamten ꝛc.

Den bei der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Bürgermeistern, Schultheisen (Greben, Eidgeschwornen), Stadtsekretaren, Stadtschreibern, Stadtkämmerern, Raths- oder Gemeindeschreibern, Erhebern, Vorstehern von Stadttheilen (Quartier-Kommissaren, Viertels- oder Gassenmeistern), Marktmeistern und anderen Gemeindebeamten, sowie ferner den besoldeten Magistratsgliedern (Rathsverwandten, Schöffen), müssen, sofern sie in Folge neuer Wahlen oder sonst wider ihren Willen ihre dermaligen Berufsstellen verlieren, auf ihr Verlangen ihre ständigen und unständigen Besoldungen auf die Zeit ihres deshalbigen Rechtes, gemäs der deshalbigen Feststellung durch die Aufsichtsbehörde, belassen werden.

Rücksichtlich der auf Lebenszeit bestellten Ortsvorstände tritt jedoch diese neue Wahl nur unter der Voraussetzung ein, daß zuvor der Gemeinderath und die grose Ausschuß-Versammlung ihr Einverständniß erklärt haben.

§. 107.

Eintritt der neu gewählten Gemeindebeamten in ihr Amt.

Die bei der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Gemeindebeamten setzen die ihnen obliegenden Verrichtungen bis zum 31sten December 1834 fort. Bis dahin müssen die vermöge dieses Gesetzes nöthigen Wahlen vollendet seyn, so daß die in Folge derselben gewählten Personen mit dem 1sten Januar 1835 in Wirksamkeit treten.

§. 108.

Besondere gerichtliche Geschäfte der Ortsbehörden in der Provinz Hanau.

Die Geschäfte, welche in der Provinz Hanau durch die Hanauische Untergerichts-Ordnung, Titel 5, und die solmsische Landes-Ordnung, Theil 2, Titel 30, hinsichtlich des Hypotheken- und des Landschiederwesens den Ortsbeamten übertragen sind, sollen von denselben auch künftig bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung fortgesetzt werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten October 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhaltes.

Titel I. Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung und von dem Umfange der Gemeinden . . . . . §. §. 1 bis 8.

Titel II. Von den Personen, welche die Gemeinde bilden.

Erster Abschnitt. Von der Gemeinde-Angehörigkeit . . . . §. §. 9 bis 19.

Zweiter Abschnitt. Von den Mitgliedern der Gemeinden . . §. §. 20 bis 34.

Dritter Abschnitt. Ortsgenossen ohne Heimathsrecht in der Gemeinde (Schutzgenossen) . . . . . §. 35.

Titel III. Von den Gemeindebehörden und Gemeindedienern.

Erster Abschnitt. Von der Wahl der Gemeindebehörden und von der Bestellung des übrigen Dienstpersonals . . . . . §. §. 36 bis 58.

Zweiter Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Gemeindebehörden §. §. 59 bis 66.

Titel IV. Von dem Gemeindehaushalte . . . . . §. §. 67 bis 91.

Titel V. Von der Aufrechthaltung der gesetzlichen und dienstlichen Ordnung in den Gemeinden . . . . . §. §. 92 bis 105.

Titel VI. Vorübergehende Bestimmungen . . . . . §. §. 106 bis 108.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. XXV. — November.

Rang-Ordnung
vom 26sten November 1834.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen hiermit folgende anderweite

Rang-Ordnung.

Erste Klasse.

Erste Abtheilung (mit dem Prädikat Excellenz).

General-Lieutenants. Wirkliche Staats-Minister. Erb-Land-Postmeister. Ober-Kammerherr. Ober-Hofmarschall.

Zweite Abtheilung (ohne das Prädikat Excellenz).

General-Majors. Geheime Räthe. Landes-Bischof. Unser Hofmarschall und sämmtliche Ober-Hof-Chargen. Präsidenten der höheren Kollegien.

Zweite Klasse.

Obersten. Schloßhauptmann. Vice-Ober-Hof-Chargen. Staatsräthe. Direktoren der höheren Kollegien. Ober-Landforstmeister. Universitäts-Prorektor. Sämmtliche Erb-Aemter. Ober-Vorsteher.

Dritte Klasse.

Oberst-Lieutenants. Hof-Jägermeister. Kammerherren. Direktor der Landeskredit-Kasse. Ober-Medizinal-Direktor. Ober-Post- und Ober-Bau-Direktor. Ober-Appellations-Räthe. Ministerialräthe. Direktoren der Criminal-Senate der Obergerichte. Geheime Legations-, Kriegs-, Hof-, Regierungs-, Justiz-, Ober-Finanz- und Ober-Berg-Räthe. General-Auditeur. General-Superintendent. Dom-Dechant. Universitäts-Vice-Kanzler.

Vierte Klasse.

Majors. Regierungs-, Obergerichts-, Legations-, Ober-Konsistorial-, Ober-Finanz- und Ober-Bergräthe. Wirkliche Domkapitulare. Oberforstmeister. Geheime Ober-Bau- und Geheime Ober-Medizinalräthe. Museums-Bibliotheks- und Archiv-Direktoren. Hofbau-Direktor. General-Staabsarzt. General-Kriegs-Kommissar. Residenz-Polizei-Direktor. Titular Geheime Kriegs-, Finanz-, Hof-, Post- und andere dergleichen Titular Geheime-Räthe. Ordentliche Professoren.

Fünfte Klasse.

Capitains und Rittmeister. Kammerjunker. Hof-, Kriegs-, Justiz-, Finanz- und Konsistorialräthe. Ehren-Kapitulare. Forstmeister. Ober-Forst-, Schul-, Bau- und Medizinalräthe. Leibärzte. Stadt- und Landgerichts-Direktoren. Landräthe. Medizinal-Direktoren. Ober-Hofbaumeister. Superintendenten.

Sechste Klasse.

Stallmeister. Hof-, Forst- und Jagdjunker. Assessoren höherer Kollegien. Landrichter. Stadt- und Landgerichts-Räthe. Ober-Auditeure. Geistliche Inspektoren und Metropolitane. Dekan zu Cassel.

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten November 1834)

Digitized by Google

Justizbeamten und Stadt- und Landgerichts-Assessoren. Titular Hof-, Kriegs-, Konsistorial-, Finanz-, Polizei-, Berg-, Bau-, Medizinal-, Steuer-, Forst-, Intendantur-, Domänen-, Post-, Commerzien-, Kanzlei-, Oekonomie-, Rechnungs- und dergleichen Räthe. Ober-Bürgermeister in der Residenzstadt und den Provinzial-Hauptstädten. Gymnasial- und Seminar-Direktoren. Ober-Hof-Intendant. Hofbaumeister. Ober-Baumeister. Post-Direktoren.

Siebente Klasse.

Pfarrer. Dompräbendaten. Hofmedikus. Auserordentliche Professoren. Ober-Berg-, Zoll-, Hütten-, Bau- und dergleichen Ober-Inspektoren. Polizei-Inspektoren. Staats-Anwälte. Wirkliche Sekretare und Archivare, so wie Ober-Buchhalter bei den oberen Hof- und Staatsbehörden. Ober-Kriegs-Kommissare. Generalkassirer und Ober-Zahlmeister. Hofkassirer. Schatz-Zahlmeister. Kriegs-Zahlmeister. Rentmeister. Kassirer der Landeskredit-Kasse. Bibliothekare. Auditeure. Auserordentliche Landgerichts-Assessoren, und Amts-Assessoren. Bürgermeister in der Residenzstadt und den Hauptstädten der Provinzen. Kreis- und Stadtphysiker. Oberförster. Jagdzeugmeister. Hof-Garten-Direktor. Inspektor des Museums und der Bildergallerie. Landbaumeister. Wasserbaumeister. Strasenbaumeister. Titular Hofbaumeister. Ordentliche Hauptlehrer an den Gymnasien und den Landschullehrer-Seminaren. Ober-Postmeister. Gewerbs-Kommissar. Unsere Hof-Offizianten erster und zweiter Klasse.

Achte Klasse.

Kriegs-Kommissare. Kontrolleure, Gegenschreiber, Buchhalter, Titular Sekretare und Titular Archivare der höheren Hof- und Staatsbehörden. Rendanten und Kontrolleure bei den Haupt-Zoll-Aemtern und den Provinzial-Steuer-Aemtern. Ober-Zoll-Kontrolleure. Ober-Post-Kommissare. Landphysiker. Ober-Polizei-Kommissare. Oekonomie-Direktoren und Kommissare. Kreis-Sekretare. Untergerichts-Aktuare. Domänen-, Steuer-, Landmesser-, Berg-, Bau-, Hütten- und dergleichen Inspektoren. Hof-Wundärzte. Unsere Hof-Offizianten dritter und vierter Klasse.

Wonach ein Jeder, welchen es angehet, sich gebührend zu achten hat.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten November 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. — Vt. v. Hesberg. — Vt. Trott. Vt. Hassenpflug.

Verordnung

vom 28sten November 1834,

die Ausübung der Gerichtsbarkeit und inneren Landesverwaltung in den ehemaligen Fürstlich-Rotenburgischen Bezirken betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben nach erfolgtem Aussterben der Fürstlich-Hessen-Rotenburgischen Linie und in Hinsicht auf die von Uns erlassene besondere Erklärung, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, zur Vollziehung der bestehenden Gesetze Folgendes verordnet.

§. 1.

Die ehemals Fürstlich-Rotenburgischen Aemter nehmen die Bezeichnung „Kurfürstlich-Hessische

Digitized by Google

Justizämter" an und üben innerhalb ihrer Bezirke die untergerichtliche Gerichtsbarkeit in derselben Ausdehnung aus, in welcher solche Unseren Untergerichten zustehet.

§. 2.

Die Geschäfte der inneren Landesverwaltung werden nicht mehr von jenen ehemals Fürstlich-Rotenburgischen Aemtern, sondern von Unseren Kreisämtern besorgt.

§. 3.

Unser Obergericht in Cassel tritt zu den erwähnten, bisher Fürstlich-Rotenburgischen, Aemtern in dasselbe Verhältniß, wie zu den übrigen Untergerichten des Obergerichts-Bezirks, so daß auf dasselbe auch die Geschäfte, welche der nicht mehr bestehenden Kanzlei in Rotenburg zukamen, in soweit solche nicht zur untergerichtlichen Zuständigkeit gehören, übergehen.

§. 4.

Die Geschäfte der inneren Verwaltung, welche der gedachten Kanzlei in Rotenburg bisher oblagen, sind von Unserer Regierung für die Provinz Niederhessen und Unseren Kreisämtern nach Maasgabe der für dieselben bestimmten Wirkungskreise zu übernehmen.

§. 5.

Die Behörden, so wie sonst Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten, und es ist namentlich wegen der Ueberlieferung der Akten das Erforderliche schleunig zu verfügen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 28sten November 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr XXVI. — November.

Verordnung
vom 26sten November 1834,

betreffend die von dem deutschen Bunde beschlossene Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund:

Die deutsche Bundesversammlung hat durch einen in ihrer Plenarversammlung am 30sten October 1834 einhellig gefaßten Beschluß über die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen folgende Bestimmungen angenommen.

Artikel 1.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. 2.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. 3.

Wenn, in dem Art. 1 bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten December 1834)

Digitized by Google

Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. 4.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. 5.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. 6.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschlieslich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. 7.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieses der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. 8.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. 9.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. 10.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten

Digitized by Google

Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. 11.

Das in den vorstehenden Art. 1 bis 10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46ste Art. der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 12.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. 2, gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. 3 — 10, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Alle, die es angehet, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten November 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Trott. Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1834. — Nr. XXVII. — December.

Verordnung

vom 27sten December 1834,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 27sten October 1834, wegen Beförderung des Leinengewerbes.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben zur Vollziehung des Gesetzes vom 27sten October d. J., die Beförderung des Leinengewerbes betreffend, Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Kreise Fulda und Hünfeld betreffend.

In den Kreisen Fulda und Hünfeld leiden die Vorschriften der §. §. 6 bis 16 und 18 bis 21 der Verordnung vom 29sten December 1829 nur auf die Leinengattungen Anwendung, welche in der Beilage der gedachten Verordnung bezeichnet sind.

§. 2.

Den Kreis Schaumburg betreffend.

In dem Kreise Schaumburg leidet der zweite und dritte Satz des §. 2 der besagten Verordnung, hinsichtlich der Größe des Haspelmaaßes und der Eintheilung der Garnstränge keine Anwendung, es wird vielmehr die bisher übliche Größe und Eintheilung beibehalten.

Ingleichen kommen die Vorschriften des vierten Satzes des §. 6, hinsichtlich der Länge und Breite des Leinens, so wie der §. §. 7 bis 16 und 20, die Mange-Anstalten betreffend, nicht zur Anwendung, und es sind, statt deren, die nachstehenden Bestimmungen hinsichtlich der zu Rinteln einzuführenden Schau- und Legge-Anstalt zu befolgen.

§. 3.

Die unter dem Namen Legge- oder Weserleinen in dem Kreise Schaumburg in den Handel kommenden Leinenstücke, sollen hinsichtlich der Richtigkeit des Ellenmaaßes und der inneren Güte auf der öffentlichen Legge zu Rinteln gemessen und geprüft werden. Die richtig befundenen Leinenstücke sind mit einem Leggestempel (ein Nesselblatt mit der Umschrift: „Legge zu Rinteln") zu bezeichnen, neben welchem die Nummer uud die Ellenzahl des Stücks vom Leggemeister aufgedrückt wird.

§. 4.

Nur die Leinenstücke dürfen mit dem Leggestempel bezeichnet werden, welche die ordnungsmäßige Breite haben (vergl. §. 6), von gleichem und gutem Gewebe, auch ohne Fadenbrüche sind, und wobei weder Kreide, Gyps, Farbe, oder allzuviel Schlichte eingerieben ist, noch andere Mittel angewendet sind, um die Käufer über die Beschaffenheit des Leinens zu täuschen.

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten December 1834)

Digitized by Google

§. 5.

Leinenstücke, welche die im §. 4 genannten Eigenschaften nicht haben, sollen auf genügende Weise mit einem das Wort: „fehlerhaft“ enthaltenden Stempel bezeichnet und von der Legge zurückgewiesen werden.

§. 6.

Hinsichtlich der Breite des Leinens wird hierdurch festgesetzt, daß die feineren weißen Leinen 27 Rinteler Zoll, die gröberen weißen Leinen 26 Rinteler Zoll, die grauen Leinen aber 28 Rinteler Zoll halten müssen.

§. 7.

Die Bestimmung der Länge der Leinenstücke ist zwar vom Leinweber abhängig; es sollen aber keine Leinenstücke länger, als zu sechszehn sogenannten Stücken, zu sieben doppelten Legge-Ellen oder 112 Doppel-Ellen (100 Legge-Ellen = 175 Brabanter Ellen) mit dem Leggestempel bezeichnet werden, das überschießende Längenmaaß soll vom Leggemeister abgeschnitten, und dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

§. 8.

Das Bezeichnen der Leinenstücke mit dem Leggestempel darf erst dann erfolgen, wenn das Leinen zweimal ordnungsmäßig gemangt ist.

Das Mangen der Leinenstücke kann zwar, wie bisher, durch Privatpersonen bewirkt werden, wenn aber über die Behandlung des Leinens von Seiten der Mange-Inhaber, über zu hohen Lohn, oder sonst gegründete Beschwerden entstehen sollten, so soll durch Aufstellung einer gut eingerichteten Mange in dem Leggelocale Gelegenheit gegeben werden, unvollständig oder gar nicht gemangte Leinenstücke durch die Leggediener gegen angemessene Vergütung mangen zu lassen, ohne daß jedoch hierdurch für die Personen, welche gemangte Leinen zur Legge bringen, Aufenthalt entstehen darf.

§. 9.

Zum Verkaufe der zur Legge gebrachten und daselbst mit dem Leggezeichen gestempelten Leinenstücke soll unter Leitung des Leggemeisters öffentliches Ausgebot an den Meistbietenden im Leggelocale Statt finden; es ist aber den Eigenthümern des Leinens unbenommen, ihr Leinen unverkauft zurückzunehmen, insofern sie mit dem gebotenen Preise nicht zufrieden sind, und den Letztbietenden vor dem Zuschlage abgeboten haben. Dergleichen mit dem Leggezeichen bezeichnete Leinenstücke können dann nach dem freien Willen des Eigenthümers im In- und Auslande verkauft werden.

§. 10.

Dem bei der Legge angestellten Dienstpersonal soll eine besondere Dienst-Anweisung ertheilt, und im Leggelocale öffentlich zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden; der Inhalt derselben dient zugleich als Vorschrift für die zur Legge kommenden Personen, welche überall den instructionsmäßigen Anweisungen der Legge-Officianten Folge zu leisten haben.

§. 11.

Die Beaufsichtigung der Legge-Anstalt liegt zunächst einer unter dem leitenden Ausschusse des Handels- und Gewerbs-Vereines, stehenden Commission ob, welche aus dem Landrathe, dem Bürgermeister und einem Mitgliede des Handels- und Gewerbs-Vereines bestehet.

§. 12.

Wer, gegen die Vorschrift des §. 3, Leinen, welches nicht mit dem Leggestempel versehen ist, in das In- oder Ausland verkauft, wird um fünf Thaler, von jedem Stücke des auf diese Weise verkauften Leinens, gestraft.

In gleiche Strafe verfällt jeder Inländer, welcher ungestempeltes Leinen ankauft.

Digitized by Google

Doppelte Strafe trifft den, welcher bei der Versendung in das Ausland den, dem Leinen aufgedrückten, Stempel abnimmt oder verändert.

§. 13.

Vorübergehende Bestimmung.

Leinenstücke, welche bei Kaufleuten oder Webern am letzten Januar künftigen Jahres etwa vorräthig seyn werden, und die im §. 4 genannten Eigenschaften nicht haben, sollen insofern sie bis zu jenem Zeitpuncte der Legge vorgelegt werden, mit einem besondern Stempel bezeichnet werden, auf welchem die Worte stehen: „vor dem 1sten Februar 1835 verfertigt.“

Auf die nach dieser Frist vorkommenden Leinenstücke werden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung angewendet werden.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung wird der leitende Ausschuß des Handels- und Gewerbs-Vereines beauftragt.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 27sten December 1834.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1834,

nach der Zeitfolge.

10. Januar.	Verordnung, die Ober-Baudirection betreffend.	Seite 1
14. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Bekanntmachung der zum großen deutschen Zollvereine gehörenden deutschen Staaten betreffend.	— 1
17. —	Verordnung, die künftige Einrichtung des Handels- und Gewerbs-Vereins betreffend.	— 3
25. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, wodurch das Regulativ vom 31sten August 1829, das kirchliche Censur- und Strafrecht des Bischofs in Fulda u. s. w. betreffend, zur öffentlichen Kunde gebracht wird.	— 4
	Anlage: Das Regulativ über	
	A. Kirchliches Censur- und Strafrecht.	— 4
	B. Amts-Einfluß auf die Unterrichts-Anstalten.	— 5
3. Februar.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die an der kurhessisch-baierischen Grenze errichteten gemeinschaftlichen Anmeldestellen betreffend.	— 5
8. —	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Berichtigung einiger Sätze in den, durch Ausschreiben vom 23sten December 1833 bekannt gemachten, Abänderungen der Zoll-Erhebungsrolle betreffend.	— 6
15. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Aufhebung mehrerer überflüssig gewordenen Zollämter, sowie die anderweite Eintheilung der Hauptamts-Bezirke betreffend.	— 7
17. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die in sämmtlichen Zoll-Vereinsstaaten noch bestehenden Uebergangs-Abgaben betreffend.	— 7
19. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, wodurch das Staatsministerial-Ausschreiben vom 27sten Januar 1829, über die Prüfung der Hufschmiede, aufgehoben wird.	— 11

Digitized by Google

26. Februar.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Feier des Charfreitags betreffend.	Seite 11
1. März.	Ausschreiben der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Einführung der Salzregie in dem Kreise Schmalkalden betreffend.	— 11
1. —	Verordnung, die nach §. 2 des Gesetzes vom 3ten August 1833 hinsichtlich der Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel eintretende Zutheilung von einzelnen Forsten an bestimmte Untergerichte betreffend.	— 12
8. —	Ausschreiben der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die näheren Bestimmungen, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind.	— 15
	Anlage. Verzeichniß der Land- und Wasserstrasen ꝛc.	— 19
10. —	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, den Beitritt mehrerer zum Zollvereine gehörigen deutschen Staaten zu dem abgeschlossenen Zollkartel betreffend.	— 20
20. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Aufhebung der Kontrollstellen an der Grenze von Thüringen betreffend.	— 20
25. —	Gesetz, die Veranlagung der Klassensteuer betreffend.	— 20
29. —	Ausschreiben der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Legitimation der Handel- und Gewerbtreibenden bei Geschäftsreisen und dem Besuche von Messen und Märkten in den zum Zollvereine gehörigen Staaten.	— 23
	Muster A.	— 24
	— B. . . . . zu Zeugnissen ꝛc. für Handel- und Gewerbtreibende oder deren Reisende.	— 24
	— C.	— 25
	— D.	— 25
9. April.	Gesetz, die Behandlung der Retour- (Rebût-) und *poste restante*-Briefe betreffend.	— 26
19. —	Gesetz, die Erhebung der rückständigen Nachsteuerbeträge in der Provinz Hanau und den Kreisen Fulda und Hünfeld betreffend.	— 27
3. Mai.	Gesetz, das Münzwesen betreffend.	— 27

Digitized by Google

3. Mai.	Verordnung, das Staatskassen- und Rechnungswesen betreffend.	Seite 28
3. —	Ausschreiben der Ministerien der Justiz und der Finanzen, enthaltend die Anweisung für die Untergerichte und die ab- und zuschreibenden Beamten über Eintragung der, wegen Ablösung von Real-Lasten erfolgenden, Erkenntnisse und Verträge in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher, sowie in die Steuerbücher.	— 29
12. —	Ausschreiben der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und des Innern, die zwischen Kurhessen und Preußen erneuerte Convention über die gegenseitigen Militär-Durchmärsche betreffend.	— 33
	Erster Abschnitt. Feststellung der Militärstrafen, der Etappen-Hauptorte und deren Bezirke, sowie der wechselseitigen Entfernung derselben.	— 33
	Zweiter Abschnitt. Von der Instradirung der Truppen, Einrichtung der Marschrouten ꝛc.	— 35
	Dritter Abschnitt. Einquartirung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.	— 36
	Vierter Abschnitt. Vorspann und andere Transportmittel, auch Fußboten betreffend.	— 39
	Fünfter Abschnitt. Ordnung und Militär-Polizei betreffend.	— 41
	Sechster Abschnitt. Liquidation.	— 42
	Allgemeine Bestimmungen.	— 42
17. —	Gesetz, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend.	— 43
17. —	Verordnung, die Bildung eines Ober-Steuer-Collegiums für die Verwaltung der directen Steuern betreffend.	— 45
20. —	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, den Beitritt der großherzoglich-mecklenburg-schwerinschen Regierung und der fürstlich-lippeschen Regierung zu dem abgeschlossenen Zollkartel betreffend.	— 47
31. —	Verordnung, die Bildung einer Ober-Finanzkammer zu Cassel und die Verhältnisse der Finanzkammer zu Hanau betreffend.	— 47

Digitized by Google

7. Juni.	Gesetz, die fernere Gültigkeit der bestehenden Zollgesetzgebung betreffend.	Seite 49
7. —	Gesetz, die Aufhebung der Concessions- und Stempel-Abgaben von den Branntweinbrenn-Concessionen, sowie der Branntwein-Hülfsteuer im Kreise Schmalkalden betreffend.	— 49
7. —	Verordnung, die Ueberweisung des finanziellen Theils der Forstverwaltung an das Ober-Forst-Collegium betreffend.	— 50
7. —	Verordnung, wodurch der Ober-Steuer-Direction die Bezeichnung „Ober-Zoll-Direction“ beigelegt wird.	— 50
12. —	Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben bis Ende August 1834 betreffend.	— 50
12. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die neue Abgrenzung mehrerer Renterei-Bezirke betreffend.	— 51
12. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die neue Eintheilung der Forstreviere, Oberförstereien und Forst-Inspectionen betreffend.	— 52
16. —	Ausschreiben der Ministerien der Justiz, des Aeussern und der Finanzen, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha, wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel in den gegenseitigen Waldungen.	— 57
19. Juli.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die neue Abgrenzung einiger Renterei-Bezirke betreffend.	— 57
24. —	Gesetz, die Versorgung des Kurfürstenthums, mit Ausschluß der Kreise Schaumburg und Schmalkalden, mit Kochsalz betreffend.	— 58
24. —	Gesetz, zur Abstellung mehrerer, in dem untergerichtlichen Verfahren über hypothekarische Klagen und bei Zwangsversteigerungen wahrgenommenen Mängel.	— 59
31. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, die Vollziehung des zur Abstellung mehrerer, in dem untergerichtlichen Verfahren über hypothekarische Klagen und bei Zwangsversteigerungen erlassenen Gesetzes vom 24sten Juli 1834 betreffend.	— 63
	Formular zu einer gerichtlichen Kündigung.	— 65

Digitized by Google

25. August.	Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben bis Ende September 1834 betreffend.	Seite 66
25. —	Gesetz, die Forst-Witwen- und Waisen-Anstalt betreffend.	— 67
28. —	Gesetz, über die Aufhebung der Branntweins-Taxen.	— 68
28. —	Gesetz, die Verkoppelung der Grundstücke betreffend.	— 69
28. —	Gesetz, die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Obergerichts in Rinteln betreffend.	— 73
12. Septemb.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Uebergangs-Stellen aus Kurhessen in den thüringischen Verein für Gegenstände, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfen sind, betreffend.	— 73
13. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, über die Behandlung der nach auswärtigen Messen ausgeführten und von da wieder eingehenden Manufactur- und Fabrikwaaren.	— 73
20. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die neue Abgrenzung einiger Rentereibezirke betreffend.	— 74
16. —	Gesetz, die Abstellung mehrerer im processualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel betreffend.	— 75
18. —	Gesetz, über die gerichtliche Zuständigkeit bei Rechtsstreiten, welche Verlöbnisse sowie die Vater- und Mutterschaft betreffen.	— 83
18. —	Gesetz, über die Veranschlagung der unbeweglichen Güter Minderjähriger.	— 83
25. —	Finanzgesetz, für die zweite Finanzperiode von den Jahren 1834, 1835 und 1836.	— 84
	Anlage. Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1834, 1835 und 1836.	— 87
1. October.	Gesetz, die Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit und die Aufhebung der gemischten Untersuchungsgerichte betreffend.	— 97
1. —	Gesetz, die Gültigkeit der Ein-Albusstücke betreffend.	— 99

Digitized by Google

18. October.	Gesetz, über das in minderwichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreiten zu beobachtende Verfahren.	Seite 101
18. —	Gesetz, die einstweilige Feststellung der Gebühren des Actuariats-Personals bei den Untergerichten betreffend.	— 105
	Verzeichniß der Gebühren der Actuare bei den Untergerichten.	— 109
18. —	Gesetz, die Gebühren der Anwälte und Sachwalter betreffend.	— 112
25. —	Rekrutirungs-Gesetz.	— 113
	Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.	— 113
	Zweiter Abschnitt. Von der Verbindlichkeit zum Heeresdienste im Frieden.	— 114
	Dritter Abschnitt. Von der Verbindlichkeit zum Militärdienste im Kriege.	— 116
	Vierter Abschnitt. Von den Befreiungen.	— 117
	Fünfter Abschnitt. Von dem freiwilligen Eintritte in das active Heer.	— 119
	Sechster Abschnitt. Von der Aushebung.	— 120
	Siebenter Abschnitt. Von der Vertheilung und Einstellung der ausgehobenen Leute.	— 130
	Achter Abschnitt. Von den Beschränkungen, welchen die ausgehobenen, aber noch nicht eingestellten Leute in Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse unterworfen sind.	— 133
	Neunter Abschnitt. Von der Stellvertretung.	— 133
	Zehnter Abschnitt. Von den Vergehen in Bezug auf die Erfüllung der Militärpflicht, von deren Bestrafung und von dem deshalbigen Verfahren.	— 136
	Eilfter Abschnitt. Vorübergehende Bestimmungen.	— 140
	Anlage. Verzeichniß derjenigen Geistes- und Körper-Gebrechen, welche nach §. 20 zum Dienste im Kriegsheere untauglich machen.	— 142
25. —	Gesetz, über die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen.	— 145

Digitized by Google

	Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.	Seite 145
	Zweiter Abschnitt. Von der Theilung des Miteigenthums der, bisher zur gemeinschaftlichen Weide benutzten, Grundstücke.	— 147
	Dritter Abschnitt. Von der Theilung der Koppelhuten.	— 152
	Vierter Abschnitt. Von den Rechtsverhältnissen dritter Personen rücksichtlich der Gemeinheits- und Koppelhute-Theilungen.	— 154
27. October.	Gesetz, die Beförderung des Leinengewerbes betreffend.	— 156
28. —	Gesetz, die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse betreffend.	— 156
29. —	Verordnung, die anderweite Organisation der Land-Gendarmerie betreffend.	— 161
30. —	Gesetz, über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken.	— 163
	Erster Abschnitt. Von den Abtretungen gegen vorgängige Entschädigung.	— 164
	Zweiter Abschnitt. Von den Abtretungen in Nothfällen.	— 167
	Dritter Abschnitt. Von den eine Abtretung vorbereitenden Handlungen.	— 168
6. Novemb.	Verordnung, betreffend die Vollziehung des zur Abstellung mehrerer im processualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel unter dem 16ten September 1834 erlassenen Gesetzes.	— 169
	Behändigungszettel.	— 176
7. —	Verordnung, betreffend die Vollziehung des über das in minderwichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreitigkeiten zu beobachtende processualische Verfahren unter dem 18ten October 1834 erlassenen Gesetzes.	— 177
8. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, betreffend die mit dem Königreiche Hannover getroffene Uebereinkunft über die Erstattung der Gerichtsgebühren in Polizei-Strafsachen.	— 178
23. October.	Gemeinde-Ordnung, für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens.	— 181
	Titel I. Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung und von dem Umfange der Gemeinden.	— 181

Digitized by Google

	Titel II. Von den Personen, welche die Gemeinde bilden.	Seite 183
	Erster Abschnitt. Von der Gemeinde-Angehörigkeit.	— 183
	Zweiter Abschnitt. Von den Mitgliedern der Gemeinden.	— 186
	Dritter Abschnitt. Ortsgenossen ohne Heimathsrecht in der Gemeinde (Schutzgenossen).	— 189
	Titel III. Von den Gemeindehörden und Gemeindedienern.	— 190
	Erster Abschnitt. Von der Wahl der Gemeindebehörden und von der Bestellung des übrigen Dienstpersonals.	— 190
	Zweiter Abschnitt. Von dem Wirkungskreise der Gemeindebehörden.	— 196
	Titel IV. Von dem Gemeindehaushalte.	— 200
	Titel V. Von der Aufrechthaltung der gesetzlichen und dienstlichen Ordnung in den Gemeinden.	— 208
	Titel VI. Vorübergehende Bestimmungen.	— 213
26. Novemb.	Rang-Ordnung.	— 215
28. —	Verordnung, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und inneren Landesverwaltung in den ehemaligen Fürstlich-Rotenburgischen Bezirken betreffend.	— 216
26. —	Verordnung, betreffend die von dem deutschen Bunde beschlossene Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen.	— 219
27. Decemb.	Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 27sten October 1834, wegen Beförderung des Leinengewerbes.	— 223

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1835. — Nr. I. — Januar.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz,

vom 8ten Januar 1835,

betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Waldeck wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel.

Mit Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist die im Jahre 1828 mit der Regierung des Fürstenthums Waldeck wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel vorerst auf sechs Jahre abgeschlossene, durch das Ministerial-Ausschreiben vom 2ten April 1828, Gesetzblatt vom Jahre 1828 (S. 21) bekannt gemachte, Uebereinkunft bis auf Widerruf der einen oder der anderen Regierung erneuert worden, welches unter Bezugnahme auf die allgemeine landständische Zustimmung zu solchen Verträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel am 8ten Januar 1835.

Die kurfürstlichen Ministerien

der Finanzen. Motz.

der Justiz. Hassenpflug.

(Ausgegeben zu Cassel am 26sten Januar 1835)

Verordnung

vom 21sten Januar 1835,

weitere Vorschriften zur Vollziehung des Gesetzes vom 27sten October 1834, wegen Beförderung des Leinengewerbes enthaltend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen zur Vollziehung des Gesetzes vom 27sten October v. J., die Beförderung des Leinengewerbes betreffend, in Beziehung auf Unsere Verordnung vom 27sten v. M., nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, weiter folgende Vorschriften:

§. 1.

In dem Kreise Schaumburg finden auch die Vorschriften des zweiten Satzes des §. 6 und der §§. 19 und 21 der Verordnung vom 29sten December 1829 mit Rücksicht auf die §§. 3 bis 12 der Verordnung vom 27sten v. M. keine Anwendung.

§. 2.

Die nach dem §. 5 der Verordnung vom 27sten v. M. als fehlerhaft zu bezeichnenden

Digitized by Google

Leinenstücke sind nicht überhaupt von dem Verkehr ausgeschlossen und können auch bei dem im §. 9 der angeführten Verordnung verordneten Ausgebot des ordnungsmäsigen Legge-Leinens, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bekanntmachung der fehlerhaften Eigenschaft, zugelassen werden.

§. 3.

Die im §. 6 der Verordnung vom 27sten v. M. bezeichneten feineren weißen Leinen können auch in einer Breite von einer Brabanter Elle oder 28⅞ Rinteler Zoll zugelassen werden.

§. 4.

Die im §. 12 der Verordnung vom 27sten v. M. enthaltenen Verbote beziehen sich nur auf Leinen in ganzen Stücken, auch bedürfen Leinenstücke, welche im Auslande verfertigt und bereits mit einem ausländischen Leggestempel auf gültige Weise bezeichnet sind, nicht der Revision und Bezeichnung auf der Legge zu Rinteln.

§. 5.

Der im §. 13 der Verordnung vom 27sten v. M. bestimmte Termin wird vom letzten Januar d. J. auf den letzten Mai dieses Jahres verlegt, dergestalt, daß der darin erwähnte Stempel die Worte: „Vor dem ersten Juni 1835 verfertigt“ enthalten soll und die durch den §. 3 der angeführten Verordnung ertheilte Vorschrift erst vom 1sten Juni 1835 an, zur Anwendung kommt. Auch kann die in diesem §. erwähnte Nummer und Ellenzahl des Stücks vom Leggemeister, statt aufgedrückt, aufgeschrieben werden.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung wird der leitende Ausschuß des Handels- und Gewerbs-Vereines beauftragt.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 21sten Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1835. — Nr. II. — Februar.

Gesetz

vom 10ten Februar 1835,

die einstweilige Bekleidung der Gemeindeämter durch die bis zum Schlusse des Jahres 1834 in Wirksamkeit gewesenen Gemeinde-Beamten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Die bei der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vorhanden gewesenen Gemeinde-Beamten sollen überall, wo nicht die nach derselben neu zu wählenden Gemeinde-Beamten in ihr Amt schon eingetreten sind, wieder in Diensthätigkeit treten, um die zur Gemeindeverwaltung gehörigen Geschäfte, in soweit solche nicht die Wirksamkeit des in Folge der Gemeinde-Ordnung neu eintretenden Gemeinde-Ausschusses gesetzlich erfordern, bis zum 30sten Juni 1835 zu besorgen. Bis dahin sind die vermöge der Gemeinde-Ordnung nöthigen Wahlen zu vollenden, so daß die in Folge derselben gewählten Personen spätestens mit dem 1sten Juli 1835 in Wirksamkeit treten. Würde jedoch das Wahlgeschäft bis zu diesem Zeitpunkte nicht überall haben vollendet werden können, so soll ausnahmsweise die Leitung desselben auch nach dem erwähnten Termine noch den bisherigen Gemeinde-Beamten obliegen.

Die einstweiligen Ortsvorstände haben, soweit dieses nicht bereits geschehen ist, die Wahlen der neuen Gemeinde-Behörden unverweilt einzuleiten und in thunlichst kurzer Frist vollführen zu lassen, und werden wegen jedes deshalbigen Verzugs insbesondere für verantwortlich erklärt. Auch wird den betreffenden Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, alle auf die Wahlen und den Dienstantritt der neuen Gemeinde-Behörden bezüglichen Geschäfte mit vorzugsweiser Beförderung vorzunehmen.

Die nach diesem Gesetz den bei der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vorhanden gewesenen Gemeinde-Beamten wieder zukommende Eigenschaft als solche, soll, rücksichtlich der von ihnen etwa inzwischen hinsichtlich der Gemeindeverwaltung vorgenommenen Handlungen, als denselben von dem Anfange dieses Jahrs an beigelegt, betrachtet werden.

Die Behörden und Alle, die es sonst angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 10ten Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

(Ausgegeben zu Cassel am 12ten Februar 1835)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1835. — Nr. III. — Februar.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 28sten Februar 1835,

die Erhebung des Eingangszolls von den durch die Staatsposten ohne Inhalts-Erklärung eingehenden Gegenständen betreffend.

Zu Vollziehung der mit Zustimmung der Landstände im Jahre 1833 abgeschlossenen und im Gesetzblatte verkündigten Zollverträge, so wie der, in Folge dieser Verträge, unter den Vereinsstaaten getroffenen näheren Vereinbarungen, wird, in Hinsicht des Eingangszolls von den durch die Staatsposten ohne vorschriftsmäsige Inhalts-Erklärung eingehenden Gegenständen, mit höchster Genehmigung hierdurch festgesetzt, daß in den Fällen, wo bisher, nach dem §. 2 des Ausschreibens des Finanzministeriums vom 3ten Januar 1832, vom Zentner Brutto Achtzig Thaler zu entrichten gewesen, künftig vom Zentner Netto Hundert Zehn Thaler, oder, bei einer Vergütung von 25 Pfund Thara, vom Zentner Brutto Achtzig Fünf Thaler nach anliegender Tabelle erhoben werden sollen.

Cassel, am 28sten Februar 1835.

Kurfürstl. Ministerium der Finanzen.

Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten März 1835)

Digitized by Google

Tabelle

zur Berechnung der Abgaben vom Brutto-Gewicht, zu dem Satze von 110 Thalern für den Zentner Netto oder — bei einer Vergütung von 25 Pfund Thara — von 85 Thalern für den Zentner Brutto.

Brutto-Gewicht.		Abgaben-Betrag.			Brutto-Gewicht.	Abgaben-Betrag.			Brutto-Gewicht.	Abgaben-Betrag.			Brutto-Gewicht.	Abgaben-Betrag.			Brutto-Gewicht.	Abgaben-Betrag.		
Pfund	Loth	Thlr.	gGr.	Pfr.	Pfund	Thlr.	gGr.	Pfr.	Pfund.	Thlr.	gGr.	Pfr.	Pfund.	Thlr.	gGr.	Pfr.	Pfund.	Thlr.	gGr.	Pfr.
—	4	—	2	5	18	13	21	13	42	32	10	14	65	50	5	7	88	68	—	—
—	8	—	4	10	19	14	16	5	43	33	5	7	66	51	—	—	89	68	18	8
—	12	—	6	15	20	15	10	14	44	34	—	—	67	51	18	8	90	69	13	1
—	16	—	9	4	21	16	5	7	45	34	18	8	68	52	13	1	91	70	7	10
—	20	—	11	9	22	17	—	—	46	35	13	1	69	53	7	10	92	71	2	2
—	24	—	13	14	23	17	18	8	47	36	7	10	70	54	2	2	93	71	20	11
—	28	—	16	3	24	18	13	1	48	37	2	2	71	54	20	11	94	72	15	4
1	—	—	18	8	25	19	7	10	49	37	20	11	72	55	15	4	95	73	9	13
2	—	1	13	1	26	20	2	2	50	38	15	4	73	56	9	13	96	74	4	5
3	—	2	7	10	27	20	20	11	51	39	9	13	74	57	4	5	97	74	22	14
4	—	3	2	2	28	21	15	4	52	40	4	5	75	57	22	14	98	75	17	7
5	—	3	20	11	29	22	9	13	53	40	22	14	76	58	17	7	99	76	12	—
6	—	4	15	4	30	23	4	5	54	41	17	7	77	59	12	—	100	77	6	8
7	—	5	9	13	31	23	22	14	55	42	12	—	78	60	6	8	101	78	1	1
8	—	6	4	5	32	24	17	7	56	43	6	8	79	61	1	1	102	78	19	10
9	—	6	22	14	33	25	12	—	57	44	1	1	80	61	19	10	103	79	14	2
10	—	7	17	7	34	26	6	8	58	44	19	10	81	62	14	2	104	80	8	11
11	—	8	12	—	35	27	1	1	59	45	14	2	82	63	8	11	105	81	3	4
12	—	9	6	8	36	27	19	10	60	46	8	11	83	64	3	4	106	81	21	13
13	—	10	1	1	37	28	14	2	61	47	3	4	84	64	21	13	107	82	16	5
14	—	10	19	10	38	29	8	11	62	47	21	13	85	65	16	5	108	83	10	14
15	—	11	14	2	39	30	3	4	63	48	16	5	86	66	10	14	109	84	5	7
16	—	12	8	11	40	30	21	13	64	49	10	14	87	67	5	7	110	85	—	—
17	—	13	3	4	41	31	16	5												

Anmerkung. Bei der Abgaben-Erhebung bleiben auſſer Betracht und werden nicht verſteuert alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth.

Der Betrag der Abgabe wird auf Viertelgroſchen abgerundet, ſo daß die überſchieſſenden Heller, — Bruchtheile unter ¼ gGr. — unerhoben bleiben.

Digitized by Google

März 1835.

Verordnung

vom 23sten März 1835,

das Wandern, die Versammlungen und die Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen ꝛc. betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund:

Die deutsche Bundesversammlung hat, unterrichtet von den staatsgefährlichen Verbindungen und Versammlungen wandernder deutscher Handwerker in den benachbarten Staaten, in ihrer dritten diesjährigen Sitzung, am 15ten Januar dieses Jahres folgenden Beschluß erlassen:

Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestags-Gesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch stattfindender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben.

Indem Wir diesen Bundesbeschluß hierdurch zur Nachachtung bekannt machen, geben Wir zu dessen Vollziehung, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, Unserem Ministerium des Innern hierdurch auf, die hiernach nöthigen Verfügungen zu treffen und öffentlich bekannt zu machen, Unsere Gerichtsbehörden aber weisen Wir an, die von Handwerksgesellen aus Unseren Landen etwa geschehenden Uebertretungen der oben unter 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen und der auf deren Grund von Unserem Ministerium des Innern zu erlassenden Ausschreiben polizeilich zu bestrafen.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten März 1835.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 23sten März 1835,

das Wandern, die Versammlungen und die Verbindungen deutscher Handwerksgesellen ꝛc. betreffend.

Zu Vollziehung der höchsten Verordnung vom heutigen Tage, das Wandern, die Versammlungen und die Verbindungen deutscher Handwerksgesellen betreffend, wird hiermit Folgendes weiter bestimmt:

§. 1.

Als die Staaten, in welchen Associationen und Versammlungen von Handwerksgesellen offenkundig bestehen, deren der erste Satz des Bundesbeschlusses vom 15ten Januar d. J. gedenkt, werden vorerst Frankreich, Belgien und die Schweiz bezeichnet. Es ist daher das Wandern in diese Staaten bis auf anderweite Anordnung verboten und alle daselbst auf der Wanderschaft befindlichen Handwerksgesellen aus hiesigen Landen haben sich sofort aus jenen Staaten zu entfernen.

§. 2.

Sämmtlichen Polizeibehörden des Landes wird bis auf weitere Verfügung untersagt, inländischen Handwerksgesellen Reisepässe oder Wanderbücher nach Frankreich, Belgien oder der Schweiz zu ertheilen oder zu visiren.

§. 3.

In alle Reisepässe und Wanderbücher, welche Handwerksgesellen ertheilt oder visirt werden, ist von der zuständigen Behörde das Verbot des Wanderns in die im §. 1 genannten Staaten, falls solches nicht bereits in den zu visirenden Pässen ꝛc. enthalten, einzutragen, und deren Inhabern mit dem Bemerken einzuschärfen, daß sie bei einer Uebertretung desselben in anderen deutschen Staaten Hindernisse finden würden und in ihrem Vaterlande die gebührende Ahndung zu gewärtigen hätten.

§. 4.

Die Polizeibehörden haben auf das Wandern und Treiben der Handwerksgesellen die dermalen besonders gebotene genaue und sorgfältige Aufsicht zu führen, und falls sich etwas Verdächtiges dabei ergiebt, davon alsbald, abgesehen von sonst nöthigem polizeilichen oder gerichtlichen Einschreiten, der betreffenden Heimathsbehörde im Lande oder desjenigen deutschen Staates, welchem der Handwerksgeselle angehört, umständliche Nachricht zu ertheilen.

Die Polizeibehörden, sowie Alle, die es sonst angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Cassel am 23sten März 1835.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Hassenpflug.

Vt. Cnde.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1835. — Nr. IV. — März.

Gesetz
vom 31sten März 1835,

mehrere Erläuterungen und Zusätze zu dem über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Real-Lasten unter dem 23sten Juni 1832 erlassenen Gesetze enthaltend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei der Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 23sten Juni 1832, über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Real-Lasten ergeben haben, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Gesetz.

§. 1.

In dem Ablösungsverfahren soll die Berechnung des Werthes der in Naturalien bestehenden Leistungen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im zweiten Satze des §. 18 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832, in den hier nachbemerkten Mittelpreisen geschehen, nämlich

I. Getreide und andere Feldfrüchte:

		Thlr.	gGr.	Hlr.
Weizen	Casseler Viertel	5	—	—
Korn (Roggen)	—	4	—	—
Gerste	—	3	—	—
Hafer	—	1	18	—
Welschkorn	—	4	18	—
Heidekorn (Buchweizen)	—	4	—	—
Dinkel	Casseler Viertel	4	—	—
Trespen	—	—	18	—
Erbsen	—	4	—	—
Bohnen (Feld-)	—	4	—	—
Linsen	—	4	12	—
Wicken	—	3	—	—
Oelsamen	—	6	—	—
Kartoffeln	—	—	18	—

II. Sonstige Naturalien:

		Thlr.	gGr.	Hlr.
Wein	Ohm	6	—	—
Roggen-Stroh	Zentner	—	8	—
Weizen- —	—	—	6	—
Gersten- —	—	—	6	—
Hafer- —	—	—	6	—
Heu	—	—	9	—
Grummet	—	—	6	—
Hammel	Stück	2	—	—
Schaf	—	1	—	—
Lamm	—	—	18	—
Mahllamm	—	—	12	—
Gans	—	—	6	—
Kapaun	—	—	6	—
Hahn	—	—	1	2
Huhn	—	—	2	4
Eier	Steige	—	2	4
Wachs	Pfund	—	6	—
Unschlitt	—	—	2	—

Ist jedoch von solchen Naturalien die Rede, welche in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht vorkommen, so ist der Werth in jedem einzelnen Falle von den im §. 65 des Ablösungsgesetzes erwähnten Sachverständigen festzusetzen.

Die sonstigen Vorschriften des §. 9 des angeführten Ablösungsgesetzes werden aufgehoben.

(Ausgegeben zu Cassel am 6ten April 1835)

Digitized by Google

§. 2.

Von dem im ersten Satze des §. 17 des erwähnten Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Belastung von Grundstücken mit Leistungen, welche durch dieses Gesetz für ablösbar erklärt worden sind, werden die Grundzinsen, welche bei Abtretung von Grundstücken vorbehalten werden, dergestalt ausgenommen, daß die Errichtung von Verträgen darüber, jedoch vorbehaltlich der Ablösung der verabredeten Zinsbeträge, gestattet wird.

§. 3.

Der Abzug eines Guts- oder Hofpachters findet, wenn dieser nach den §. §. 60 bis 62 die Pacht zu kündigen befugt ist, in Ermangelung einer anderweiten Uebereinkunft mit dem Verpachter, nur am Schlusse des Pachtjahres Statt. Im Falle jedoch von der Zeit der Kündigung bis zum Ende des Pachtjahres noch keine sechs Monate abgelaufen sind, so darf der Pachter erst am Schlusse des folgenden Pachtjahres abziehen.

§. 4.

Für alle, nach dem Ablösungsgesetze erforderlichen Handlungen der Berechtigten sind nicht nur die im zweiten und dritten Satze des §. 73 dieses Gesetzes erwähnten Bevollmächtigten als legitimirt zu betrachten, so daß dieselben einer besonderen Vollmacht nicht bedürfen, sondern es genügt auch zur Vornahme jener Handlungen jede andere allgemeine Vollmacht, welche den Beauftragten ermächtigt, für den Berechtigten alle in Ablösungssachen vorkommenden Geschäfte zu besorgen; beides jedoch unbeschadet der Vorschriften des §. 101 des gedachten Gesetzes.

§. 5.

Die im §. 88 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung dritter, bei der Auseinandersetzung, sowie bei der Verfügung über das Ablösungskapital betheiligter, Personen soll nicht nur in denen Fällen, wo das Verfahren die im §. 102 erwähnten Gegenstände betrifft, wegfallen, sondern auch dann unterbleiben, wenn der Pflichtige auf jene Aufforderung verzichtet. Es bleibt jedoch der Landeskreditkassen-Direction unbenommen, in einem solchen Falle andere sichernde Nachweisungen über die Legitimation des Berechtigten zur Empfangnahme des Kapitals von den Pflichtigen zu verlangen.

§. 6.

Betrifft der Ablösungsvertrag die im §. 102 des bezeichneten Gesetzes erwähnten Gegenstände oder Leistungen an eine milde Stiftung, so bedarf es, in sofern die Zahlung des Ablösungspreises alsbald erfolgt, keiner gerichtlichen Bestätigung des Vertrages.

Auf Nachweisung der Zahlung des Preises und Genehmigung des Ablösungsvertrages durch die betreffende obere Behörde hat in solchen Fällen das Gericht, dem Verlangen des Pflichtigen gemäs, das Erforderliche in den Währschaftsbüchern zu bemerken, die eingereichten Urkunden zu den Ablösungs-Akten zu nehmen, und die ab- und zuschreibende Behörde zu ermächtigen, die geschehene Ablösung in das Steuerbuch oder das sonstige Register einzutragen.

§. 7.

Der §. 26 des Ablösungsgesetzes wird dahin erläutert, daß bei der Berechnung des daselbst erwähnten Durchschnittsbetrages diejenigen bei der Vermalterung oder Verpachtung der Zehnten von den Pflichtigen gezahlten Kosten und Gebühren nicht mit in Anschlag gebracht werden, welche für die Mühewaltung der Zehntherrschaft bei der Vermalterung oder Verpachtung entrichtet wurden.

§. 8.

Das in den §. §. 54 und 55 des Ablösungsgesetzes den, an die Stelle der abgelöseten Leistun-

Digitized by Google

gen tretenden, Renten, Kapitalien und Darlehen nebst den davon fallenden Zinsen eingeräumte Vorzugsrecht soll sich auf alle Rechte erstrecken, welche den zur Real-Last Berechtigten gegen den jedesmaligen Besitzer des vorhin belasteten Grundstücks zustanden.

§. 9.

Die nach §. 57 des Ablösungsgesetzes vom 23sten Juni 1832 zur Landeskredit-Kasse einzuzahlenden Kapitalien sind nach Ablauf der ersten drei Jahre nur in dem Maaße zu verzinsen, als die Landeskredit-Kasse solche selbst zu nutzen vermag.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten März 1835.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

April 1835.

Gesetz
vom 2ten April 1835,
über die Umwandlung und Ablösung der Triftabgaben.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, zur Ergänzung der über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Real-Lasten ertheilten Vorschriften, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

§. 1.

Die in der Lieferung von Schaafvieh aus den Heerden bestehende Naturalabgabe, desgleichen die von den Schaafheerden unter dem Namen Trift-, Käse-, Milch-, Butter-, Stallgeld und dergleichen erhobenen unständigen Abgaben können auf Verlangen der Pflichtigen sowohl in eine jährliche Geldrente verwandelt, als auch völlig abgelöset werden.

§. 2.

Der jährliche Werth der Abgabe ist nach dem Durchschnittsbetrage der Leistung in den letzten fünfzehn Jahren zu bestimmen.

§. 3.

Der festgestellte jährliche Geldzins ist vor dem Schlusse des Monates Juli jeden Jahres an den Berechtigten zu zahlen. Auch soll, wenn die Triftabgabe von den sämmtlichen Schaafheerden in einer Gemeinde zu entrichten war, solche von den Ortsvorständen unter die Schaafhalter nach Verhältniß der Stückzahl jedes Jahr repartirt, von denselben erhoben und am Schlusse des Monats Juli eines jeden Jahres an die Berechtigten in unzertrennter Summe abgeliefert werden.

Erfolgt die Umwandlung vor dem Schlusse des Monates Juli des betreffenden Kalenderjahres, so ist der Geldzins für die von dem vorhergehenden Jahre an zu rechnende Periode nachzuzahlen, andernfalls aber nur von dem Schlusse des Monates Juli im laufenden Jahre an zu entrichten.

Digitized by Google

§. 4.

Die über die Ablösung der ständigen Grundzinsen in den §. §. 18 bis 21 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832 enthaltenen Vorschriften kommen bei der Ablösung und Umwandlung der Triftabgaben ebenfalls zur Anwendung.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 2ten April 1835.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Gesetz
vom 2ten April 1835,

die in geeigneten besonderen Fällen zulässige Ermäsigung der Lokalholztaxen von dem zum inländischen Gewerbbetriebe aus den Staatsforsten abgegeben werdenden Holze betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz erlassen.

§. 1.

Unser Finanz-Ministerium wird mit Rücksicht auf die in dem §. 3 des Gesetzes vom 31sten October 1833, die Verwerthung der Forstnutzungen betreffend, enthaltenen Bestimmungen ermächtigt, an inländische Fabrikanten und andere Gewerbtreibenden in den Fällen, wo solche, bei dem Festhalten an den eingeführten Lokalholztaxen für das ihnen aus den Staatsforsten abgegeben werdende Holz, die Konkurrenz im Preise mit den Waaren anderer mehr begünstigten Gegenden des Auslandes nicht würden bestehen können, das zum Betriebe ihrer Fabriken und Gewerbe erforderliche entbehrliche Holz nach Ermessen auch unter jenen Lokalholztaxen in den alsdann festzusetzenden Preisen aus den Staatswaldungen verabreichen zu lassen.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 2ten April 1835.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz.

Gesetz
vom 2ten April 1835,

enthaltend Zusätze zu dem zweiten Abschnitte des Gesetzes vom 6ten März 1831 in Betreff der indirecten Abgaben vom Bier.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgende gesetzliche Anordnung zu treffen.

§. 1.

Die im §. 8 des Gesetzes vom 6ten März 1831 bestimmte Abgabe von der Bereitung des Biers, nämlich vier Groschen von jeder Ohm (80 Maas) des Kessel- oder Pfannengehaltes für die Benutzung

Digitized by Google

eines solchen Gefäßes während eines Zeitraums von 24 Stunden, kann in geeigneten Fällen auf ein Jahr oder nach Befinden auf längere Zeit, mit Rücksicht auf den ermittelten Umfang des bisherigen Betriebes der Brauerei, auf Nachsuchen der Brauer fixirt werden.

§. 2.

Im Falle einer solchen Fixirung der Biersteuer erleiden hiernach auch die Vorschriften der §. §. 9 und folg. des Gesetzes vom 6ten März 1831 in der Anwendung auf die betreffenden Brauereien die geeignete Modification.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 2ten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Gesetz

vom 2ten April 1835,

die Besteuerung des Branntweins betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

§. 1.

Die in dem §. 1 des Gesetzes vom 12ten October 1831, die Besteuerung des Branntweins betreffend, enthaltene Bestimmung wird dahin abgeändert, daß denjenigen Branntweinbrennerei-Besitzern, in deren Brennereien der Inhalt der vorhandenen Maischbütten das Verhältniß von 41 und beziehungsweise 61 Maas zu einem Aicheimer des Brenn-Apparats nicht erreicht, nachgelassen werden kann, nach diesem Verhältniß, mit Beibehaltung des Abgabensatzes von sechs und beziehungsweise neun Hellern, die geeignete Einrichtung zu treffen.

§. 2.

Ebenso kann in einzelnen besonderen Fällen die Verminderung eines vorhandenen größeren Maischraums auf das Verhältniß von 61 und beziehungsweise 41 Maas gestattet, und die Herabsetzung in die entsprechende Steuerklasse von neun und sechs Hellern verfügt werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 2ten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

Anmerkung. — Berichtigter Abdruck des §. 30 des Gesetzes vom 23sten Juni 1832, über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Real-Lasten (Gesetzblatt von 1832, S. 155).

Bei der Berechnung des Ertrages eines Fruchtzehntens, wofern dessen Ermittelung nicht nach §. 26 geschiehet, sind, wenn von gänzlichem Loskaufe oder Verwandlung desselben in eine ständige Geldabgabe die Rede ist

1) die Kosten des Zehntziehens, und

2) des Einscheuerns, sowie der Unterhaltung der Zehntscheuern, wo dergleichen besonders erfordert wurden, oder

3) der Miethzins für die Zehntscheuer, wo ein solcher Statt gefunden;

4) die Kosten des Ausdreschens der Zehntfrüchte, sowie

5) der Zehntverwaltung, wo eine solche besonders Statt hatte, und

6) der bei dem Zehntziehen und Einscheuern Statt findende Körner-Abgang;

7) die im §. 20 angeführten drei Prozent,

nach Masgabe der individuellen Verhältnisse, unbeschadet jedoch der für alle Fälle geltenden Bestimmung des erwähnten §. 20, abzusetzen, in soweit dieselben nicht etwa den Zehntpflichtigen mit zur Last fielen.

Ist aber von Verwandlung des Zehntens in eine ständige Frucht-Abgabe die Rede, so fällt der unter Nr. 7 erwähnte Abzug weg.

Ebenwohl sind die dermal mit dem Zehnten verbundenen allgemeinen Steuern und diejenigen besonderen Lasten, welche auf die Zehntpflichtigen mit der Ablösung übergehen sollen, gehörig in Anrechnung zu bringen.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1835. — Nr. V. — April.

Gesetz

vom 22sten April 1835,

enthaltend mehrere Erläuterungen und Abänderungen des Gesetzes vom 31sten October 1833, wegen des Chaussee- und Brückengeldes.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgende Erläuterungen und Abänderungen des Gesetzes vom 31sten October 1833, das Chaussee- und Brückengeld ꝛc. betreffend, für nöthig erachtet.

Zu §. 2.

1) An sämmtlichen Erhebungsstätten des Landes, deren mehrere, zu Vereinfachung der Erhebung, vereinigt werden können, soll das tarifmäsige Chausseegeld nach Verhältniß der Länge der zu passirenden Strasenstrecke erhoben werden, dergestalt jedoch, daß diese nie in einer geringeren Länge, als von einer Viertel Meile verhalten wird, auch die etwa sich ergebenden Bruchtheile von Hellern nicht erhoben werden.

2) Was den Vorspann betrifft; so muß — soweit derselbe nicht nach dem Satz 2 der besonderen Bestimmungen zu dem Gesetz vom 31sten October 1833 befreiet ist — der Fuhrmann bei jeder betreffenden Erhebungsstätte voraus erklären, wo und wieviel Vorspann er auf der Strasenstrecke bis zur nächsten Erhebungsstätte zu nehmen gedenke, und sodann von dem ganzen Anspanne, einschlieslich des Vorspanns, nach II. A. des Tarifs, das Chausseegeld alsbald entrichten.

Zu §. 5.

Ohne Unterschied sind die Einwohner eines Ortes von der Entrichtung des Chausseegeldes und des dem Staate zu berechnenden Brückengeldes an solchen Erhebungsstätten befreiet, deren Entfernung nicht über eine Meile von ihrem Wohnorte beträgt.

Auf Post- und Frachtfuhren leidet diese Bestimmung keine Anwendung, unbeschadet jedoch der auf den Grund der §. §. 3 und 4 des Gesetzes vom 31sten October 1833 eintretenden Befreiungen.

Das gegenwärtige Gesetz soll vom 1sten Mai dieses Jahres an in Wirksamkeit treten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 22sten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten April 1835)

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz

vom 23sten April 1835,

die Besteuerung des Branntweins im Kreise Schmalkalden betreffend.

In dem §. 3 der durch das Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 24sten Dezember 1833 ergangenen Bekanntmachung über die Besteuerung des Branntweins im Kreise Schmalkalden hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem daselbst die Maischbottig-Steuer für jede zwanzig preussische Quart des Raum-Inhalts der Maischbottige zu einem Gutengroschen $3\frac{1}{5}$ Heller, statt zu einem Gutengroschen $3\frac{1}{2}$ Heller, angegeben ist, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Cassel am 23sten April 1835.

Kurfürstliches Ministerium der Finanzen. Motz.

Ministerium der Justiz. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1835. — Nr. VI. — Mai.

Ausschreiben der Ministerien der Justiz und des Innern,

vom 15ten Mai 1835,

betreffend die Einsendung der hinterlegten Gegenstände an die Haupt-Depositenkasse.

In Folge höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden über die Einsendung der hinterlegten Gegenstände an die Haupt-Depositenkasse nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Vorschrift des §. 12, Satz 1, der Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823, wonach die hinterlegten Gelder und fälligen Zinsabschnitte, wegen deren Auszahlung binnen den nächsten vier Wochen keine Verfügung zu erwarten ist, ohne Aufschub zur Haupt-Depositenkasse eingesandt werden sollen, ist auch bei der Hinterlegung von, auf den Inhaber lautenden, Schuldverschreibungen, von nicht fälligen Zinsabschnitten, von Kostbarkeiten und von, zur Zurückgabe in specie geeigneten, Münzen anzuwenden, in sofern der Gesammtwerth dieser Gegenstände in dem Depositenkasten den Betrag von 100 Thalern übersteigt.

Werden jedoch Kostbarkeiten hinterlegt, bei denen eine Versendung zu Beschädigungen Veranlassung geben könnte, so ist der Haupt-Depositen-Kommission unverweilt Anzeige zu machen und deren weitere Bestimmung zu erwarten.

§. 2.

Bei der Haupt-Depositen-Kommission sind die eingesandten, nicht zum Umsatz geeigneten, Gegenstände gehörig zu verwahren, und finden im Uebrigen hinsichtlich des Verfahrens bei deren Ein- und Zurücksendung die in Beziehung auf die hinterlegten Gelder ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 3.

Die Gerichtsbehörden haben in jeder Verfügung, durch welche die Depositare zur Annahme von Geldern, von fälligen Zinsabschnitten und der anderen im §. 1 erwähnten Sachen ermächtigt werden, sowie unter die vierteljährlichen, von den Depositaren mitzutheilenden, Depositen-Uebersichten, und zwar in diesen hinsichtlich der danach nicht eingeschickten deponirten Gegenstände, zu bemerken, ob ausweislich der Akten eine Verfügung zur Auszahlung oder Zurückgabe der zu hinterlegenden oder der hinterlegten Gegenstände binnen den nächsten vier Wochen zu erwarten sey.

Nur auf den Grund einer gerichtlichen Mittheilung dürfen die Depositare die sonst ungesäumt zu bewirkende Einsendung der deponirten Gegenstände aussetzen.

Die betreffenden Behörden haben diese Bestimmungen auf das Genaueste zu befolgen.

Cassel am 15ten Mai 1835.

Die kurfürstlichen Ministerien der Justiz und des Innern.

Hassenpflug.

(Ausgegeben zu Cassel am 25sten Mai 1835)

Digitized by Google

Verordnung

vom 20sten Mai 1835,

die Zuständigkeit der geistlichen Behörden und das Verfahren zur Ausführung der §. §. 2 und 3 des Gesetzes vom 18ten September 1834 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, in Betreff der Zuständigkeit der geistlichen Behörden und des Verfahrens zur Ausführung der §. §. 2 und 3 des Gesetzes vom 18ten September 1834, folgendes verordnet:

§. 1.

Die Auflösung eines Eheverlöbnisses, in welche beide Verlobte einwilligen, findet nur auf das Anrufen beider Theile Statt, und muß die Einwilligung persönlich erklärt werden, vorbehaltlich jedoch der Dispensation durch Unser Ministerium des Innern zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder durch einen Bevollmächtigten.

§. 2.

Beide Theile haben vor demjenigen Pfarrer zu erscheinen, zu dessen Parochie die Braut gehört, und vor diesem Pfarrer und in Gegenwart von wenigstens zwei Kirchenältesten (Altarsleuten), wo solche nach der kirchlichen Verfassung vorhanden sind, ihren übereinstimmenden Willen zur Auflösung des Eheverlöbnisses zu erklären.

Der Pfarrer hat die Betheiligten die Gründe ihres Vorhabens angeben zu lassen, aus denselben Veranlassung zu geeigneter Belehrung und Ermahnung zu entnehmen, darüber ein Protokoll aufzunehmen, solches von ihnen unterschreiben zu lassen, dasselbe nebst den anwesenden Kirchenältesten (Altarsleuten) zu beglaubigen und an das ihm vorgesetzte Consistorium, bezüglich das bischöfliche Domkapitel, einzuschicken, von welchem der Ausspruch über die Aufhebung des Eheverlöbnisses erfolgt.

§. 3.

Will eine verlobte Person auf Vollziehung eines Eheverlöbnisses gerichtliche Klage erheben, so hat sie dem im §. 2 bezeichneten Pfarrer davon Anzeige zu machen. Dieser hat beide Verlobte zum persönlichen Erscheinen vorzuladen, in Gegenwart von wenigstens zwei Kirchenältesten (Altarsleuten), wo solche vorhanden sind, eine gütliche Vereinigung der beiden Verlobten zur Vollziehung des Eheverlöbnisses zu versuchen, und ein Protokoll darüber aufzunehmen, welches von beiden Theilen zu unterschreiben und von dem Pfarrer und den anwesenden Kirchenältesten zu beglaubigen ist. Sofern der Versuch der Güte fruchtlos bleibt, hat der Pfarrer derjenigen Partei, welche Klage erheben will, eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zu ertheilen, welche dieselbe zur Anstellung der Klage bei dem Gerichte legitimirt. Die Urschrift des Protokolls wird in der Pfarrei-Repositur aufbewahrt.

Alle, welche es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 20sten Mai 1835.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1835. — Nr. VII. — Juli.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz,

vom 3ten Juli 1835,

betreffend die mit dem Königreiche Baiern geschlossene Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern.

Mit Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist mit dem Königreiche Baiern wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern, folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Artikel 1.

Die kurfürstlich-hessische und die königlich-baierische Staatsregierung verbinden sich, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und anderen Baumpflanzungen, in den Fluren und in den Fischwassern des anderen Gebiets verüben, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie würden untersucht und bestraft worden seyn, wenn sie in den inländischen Forsten, Jagden, Fluren und Gewässern begangen worden wären.

Art. 2.

Was die Konstatirung eines im ersten Artikel bezeichneten Frevels betrifft, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden; so soll den Anzeigen, Protokollen und Abschätzungen, welche durch die zuständigen und gerichtlich oder sonst obrigkeitlich, beeidigten Forstbeamten, Aufseher und Polizei-Offizianten, Gendarmen, Flur- und Waldwächter ꝛc., auch beziehungsweise Taratoren aufgenommen worden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle auf nöthigen Falls beigebrachte Nachweisung ihrer dienstlichen Verpflichtung, derselbe Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den Anzeigen, Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten und Diener dieser Art beilegen.

Art. 3.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst-Eigenthums thunlichst mitzuwirken, wird wechselseitig den gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Offizianten die Befugniß zugestanden, hinsichtlich begangener Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden möchte, zu veranlassen, welche Befugniß bei den übrigen hierzu geeigneten Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln ebenwohl eintritt. Die gedachten Beamten haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde (den Orts-Polizeibeamten) zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen, und weder für dieses,

(Ausgegeben zu Cassel am 11ten Juli 1835)

Digitized by Google

noch für jene, eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald dem requirirenden Forststraf-Offizianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienstordnungs-Strafe von einem bis zu fünf Thalern für denjenigen Ortsvorstand (Orts-Polizeibeamten), welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Auch kann der requirirende Forst- oder Polizei-Offiziant verlangen, daß der Förster ꝛc. (oder in dessen Abwesenheit der etwa dazu geeignete Aufseher) des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde, welchem Antrage dieser entweder selbst oder durch seinen Gehülfen zu entsprechen hat.

Art. 4.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der bestehenden Gerichts-Verfassung nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Art. 5.

Die Vollziehung der Straf-Erkenntnisse, nebst der Erhebung und Beitreibung der dem Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Eigenthümer oder sonstigen Beschädigten zuerkannten Entschädigungsgelder, soll mit der thunlichsten Beschleunigung durch die geeigneten Beamten bewirkt, und deswegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geldstrafe wird zum Vortheile der Herrschaft des Gerichts vollzogen, welches das Erkenntniß ertheilt hat. Gegen Unvermögende, welche die Geldstrafe nicht erlegen können, sind die nach der Gesetzgebung des einen oder des andern Staates stattfindenden Straf-Surrogate in Anwendung zu bringen.

Der zuerkannte Schadensersatz, einschließlich des Holzwerths, sowie die Pfände- oder Angeber-Gebühr, und der Straf-Antheil des Angebers, wo dergleichen gesetzlich bestehen, werden vorzugsweise vor der Strafe, oder deren übrigen Theile beigetrieben, und an den Rentbeamten des Bezirks, worin der Frevel geschehen, zur weiteren Besorgung an die Betheiligten abgeliefert.

Die gegenwärtige auf Reciprocität gegründete Vereinbarung ist vorerst auf sechs Jahre, vom 1sten August 1835 an, abgeschlossen worden, und soll in den beiderseitigen Landen auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, auch auf deren genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

Vorstehende Bestimmungen werden unter Bezugnahme auf die allgemeine landständische Zustimmung zu den Anordnungen von Verträgen dieser Art zur allenthalbigen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel am 3ten Juli 1835.

Kurfürstliches Ministerium
der Finanzen. der Justiz.

Motz. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1835. — Nr. VIII. — Juli.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern,
vom 28sten Juli 1835,

die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Großherzogthume Baden betreffend.

In Folge einer Verabredung zwischen den Staaten des großen deutschen Zollvereins und dem Großherzogthume Baden wird einstweilen schon und bis zu dem Zeitpunkte, wo der am 12ten Mai d. J. abgeschlossene Vertrag über den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollverein vollständig zur Ausführung kommt, die Zollfreiheit bei dem Waaren-Uebergange aus den Vereinslanden nach dem Großherzogthume Baden und umgekehrt aus dem Großherzogthume Baden nach den Vereinslanden für alle im steuerlich freien Verkehr der beiderseitigen Gebiete befindlichen Gegenstände der Regel nach stattfinden. Es sind hiervon

a) unbedingt ausgeschlossen folgende Artikel:
Baumwollen-Garn,
Zucker,
Syrup,
Kaffee,
Kakao,
Gewürze,
Reis,
Thee,
Weine (mit alleiniger Ausnahme junger Weine von 1834 und nach dem Herbste von 1835 der Weine von diesem Jahre unter der weiterhin zu b vorgeschriebenen Bedingung),
Tabaksblätter und Stengel,
Tabaksfabrikate ohne Unterschied,
kurze Waaren (Quincaillerien),
ganz seidene und halbseidene Waaren.

b) Nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse von Fabrikanten oder Produzenten der beiderseitigen Gebiete können steuerfrei eingehen:
wollene Waaren,
baumwollene Waaren,
junge Weine von 1834r und 1835r Gewächs.

Zugleich sind in dieser Beziehung folgende Anordnungen verabredet worden:

1) Bei dem Waaren-Uebergange aus dem Großherzogthume Baden nach dem Zollvereins-Gebiet, und aus dem Zollvereins-Gebiet nach Baden müssen in der Periode, auf welche sich diese Verabredung bezieht, im Allgemeinen noch die für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande bestehenden zollordnungsmäßigen Vorschriften befolgt werden; dieser Uebergang ist daher nur über die an den beiderseitigen Grenzen einstweilen noch fortbestehenden Zollämter mit Einhaltung der Zollstrafen, und über Nebenzollämter nur innerhalb der Abfertigungs-Befugnisse derselben gestattet.

Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und Viehzucht sind jedoch, in gleichem Maase, wie die nach dem Zolltarif ganz abgabefreien Gegenstände, an die Einhaltung der Zollämter und Zollstrafen nicht gebunden.

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten Juli 1835)

Digitized by Google

2) Gegenstände, welche sofort gegenseitig abgabenfrei übergehen können, werden gleich den tarifmäsig freien behandelt, und in so weit sie der Legitimationsschein-Kontrole unterworfen sind, von den Eingangsämtern zum weiteren Transport im Bezirke mit Legitimationsscheinen versehen.

3) Gegenstände, deren abgabenfreier Uebergang nur auf obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse gegenseitig gestattet ist, können nur über Hauptzollämter und nur bei einigen, besonders zu bezeichnenden Nebenzollämtern erster Klasse eingehen und nur von solchen Zollämtern abgefertigt werden.

4) Die Ursprungszeugnisse sind:

a. von den Fabrikanten und Produzenten unter der Versicherung an Eidesstatt dahin auszustellen, daß die Waare eigenes Fabrikat beziehungsweise eigenes Erzeugniß sey.

b. Diese Zeugnisse müssen sodann von der betreffenden Bezirks-Verwaltungsbehörde (in Kurhessen von den Landräthen, in Baden von den Bezirksämtern) nach vorgängiger Prüfung beglaubigt seyn.

Von der Bestimmung zu a ist bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr im Besitz der Produzenten befinden, eine Ausnahme in so weit zulässig, daß die Ursprungszeugnisse auch von Händlern ausgestellt werden können, jedoch muß alsdann der amtlichen Bescheinigung eine sorgfältige Prüfung von Seite der beglaubigenden Behörde vorausgehen.

5) Gegenstände, welche vom freien Verkehr unbedingt ausgeschlossen sind, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften behandelt, die für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande bestehen.

6) Bei dem Verkehr, welcher zwischen den Vereinslanden und dem Großherzogthume Baden mit Gegenständen, die im steuerlich freien Verkehr des einen oder des anderen Gebietes sich befinden, auf jenen Strecken des Rheins und Mains stattfindet, wo nur ein Ufer zum Zollvereinsgebiet, das andere aber zum Großherzogthume Baden gehört, findet neben Beobachtung der hier angeführten Vorschriften unter 2, 3, 4 und 5, eine Transport-Kontrole in der Art Anwendung, daß die Waarensendungen zu ihrer Legitimation während des Transports jederzeit mit einem Scheine, in welchem der Ort der Einladung und das Eingangsamt des anderen Staats angegeben ist, versehen seyn müssen.

Ausnahmsweise vertreten bei Schiffsladungen, welche mit Manifesten begleitet sind, und bei Waaren, welche der Ursprungsscheine bedürfen, diese Manifeste und beziehungsweise Ursprungsscheine die Stelle der Transportscheine.

7) In Ansehung der Gegenstände, welche unter Begleitschein-Kontrolle aus dem einen Gebiete in das andere, oder durch das andere nach dem Auslande gehen, sind die desfalls bestehenden Anordnungen fortwährend zu befolgen.

8) Die wegen der Erhebung des Transitzolls bestehenden Anordnungen erleiden durch die erwähnten Verabredungen keine Abänderungen.

Die Behörden und sonst Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 28sten Juli 1835.

Kurfürstliches Ministerium
der des
Finanzen. Innern.
Motz. Hassenpflug.

Digitized by Google

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 28sten Juli 1835,

die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Großherzogthume Baden, insbesondere wegen der Ausgleichungs-Abgaben, betreffend.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern vom heutigen Tage, die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Großherzogthume Baden betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von nachstehenden, aus dem Großherzogthume Baden in das Kurfürstenthum Hessen übergehenden, Erzeugnissen folgende Ausgleichungs-Abgaben schon jetzt zu entrichten sind:

1) von Branntwein, für die Ohm zu 120 preussischen Quart und 50 Prozent Alkoholstärke — 3 Thaler,

2) von Traubenmost $\frac{2}{3}$ Thaler, und von Weinen vom Jahrgange 1834 und vom Herbste 1835 — $\frac{5}{8}$ Thaler.

Die Behörden und Alle, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 28sten Juli 1835.

Das Kurfürstliche Ministerium der Finanzen.

Motz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1835. — Nr. IX. — September.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern,

vom 10ten September 1835,

die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Herzogthume Nassau betreffend.

Zum Zwecke des demnächstigen Anschlusses des Herzogthums Nassau an den Deutschen Zollverein ist mit der Herzoglich Nassauischen Regierung die vorläufige Uebereinkunft getroffen, daß von jetzt an bis auf Weiteres die Freiheit von den beiderseitigen Eingangs- und Ausgangszöllen bei dem Waaren-Uebergange aus den angrenzenden Zollvereins-Staaten nach dem Herzogthume Nassau und umgekehrt aus dem Herzogthume Nassau nach den angrenzenden Zollvereins-Staaten für alle im steuerlich freien Verkehr der beiderseitigen Gebiete befindlichen Gegenstände der Regel nach Statt finden soll.

Von ebengedachter Regel treten für jetzt noch Ausnahmen ein für folgende Artikel, welche entweder

a) unbedingt ausgeschlossen bleiben, nämlich:
   - Baumwollengarn,
   - Zucker,
   - Syrup,
   - Kaffee,
   - Kakao,
   - Gewürze,
   - Reis,
   - Thee,
   - Weine (mit alleiniger Ausnahme junger Weine von 1834r und demnächst 1835r Gewächs unter der weiterhin zu b vorgeschriebenen Bedingung),
   - Tabaksblätter und Stengel,
   - Tabaksfabrikate ohne Unterschied,
   - kurze Waaren,
   - ganzseidene und halbseidene Waaren;

   oder

b) nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse von Fabrikanten oder Produzenten der beiderseitigen Gebiete zollfrei eingehen dürfen, nämlich:
   - wollene Waaren,
   - baumwollene Waaren,
   - junge Weine von 1834r und 1835r Gewächs;

   oder

c) bei dem Uebergange aus dem Herzogthume Nassau nach Kurhessen einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, als:
   - Bier,
   - Branntwein,
   - Traubenmost und Wein (soweit dessen zollfreier Uebergang jetzt schon Statt finden darf).

Bei Ausführung dieser Uebereinkunft sind folgende Vorschriften zu beobachten.

1) Bei dem Waaren-Uebergange sowohl aus dem Herzogthume Nassau nach den Zollvereinslanden, als umgekehrt aus dem Gebiete der Zollvereinslande nach dem Herzogthume Nassau müssen im Allgemeinen noch die zollordnungsmäßigen Vorschriften befolgt werden, welche für den Waaren-Eingang und Waaren-Ausgang über die Landes-Zollgrenzen bestehen. Der Waaren-Uebergang darf daher nur über die an den beiderseitigen Grenzen noch fortbestehenden Zollämter mit Einhaltung der Zollstraßen und über Neben-Zollämter nur innerhalb deren Abfertigungsbefugnisse erfolgen.

(Ausgegeben zu Cassel am 14ten September 1835)

Digitized by Google

Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und Viehzucht sind jedoch in gleichem Maase, wie die nach dem Zolltarif ganz abgabenfreien Gegenstände, an die Einhaltung der Zollämter und Zollstrafen nicht gebunden.

2) Gegenstände, welche sofort abgabenfrei übergehen können, werden bei den Zollämtern gleich den tarifmäsig freien, abgefertigt, und in sofern sie der Legitimationsschein-Kontrole unterworfen sind, zum weitern Transport im Grenzbezirk mit Legitimationsscheinen versehen.

3) Gegenstände, deren zollfreier Uebergang nur auf obrigkeitliche beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse gestattet ist, dürfen nur über Haupt-Zollämter und nur über einige besonders zu bezeichnende Neben-Zollämter erster Klasse eingehen, und nur von solchen Zollämtern abgefertigt werden.

4) Die Ursprungs-Zeugnisse sind:

a) von den Fabrikanten oder Produzenten unter der Versicherung an Eidesstatt dahin auszustellen, daß die Waare eigenes Fabrikat, beziehungsweise eigenes Erzeugniß sey.

b) Diese Zeugnisse müssen sodann für die aus diesseitigen Landen in das Herzogthum Nassau überzuführenden Gegenstände von dem betreffenden Landrathe, bei den aus dem Herzogthume Nassau nach den diesseitigen Landen übergehenden Waaren dieser Art von Seiten der Herzoglichen Aemter nach vorgängiger Prüfung beglaubigt seyn.

Von der Bestimmung, daß die Waare eigenes Erzeugniß seyn müsse, ist bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr in den Händen der Produzenten befinden, eine Ausnahme in soweit zulässig, daß die Ursprungs-Zeugnisse auch von Händlern ausgestellt werden können, jedoch muß alsdann der amtlichen Bescheinigung eine sorgfältige Prüfung der beglaubigenden Behörde vorausgehen.

5) Gegenstände, welche vom freien Verkehr unbedingt ausgeschlossen sind, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande behandelt.

6) Die Ausgleichungs-Abgabe von den im Eingange unter c benannten Gegenständen beträgt im Kurfürstenthume Hessen

vom Bier $\frac{1}{3}$ Thaler für die Ohm,

vom Branntwein 3 Thaler für die Ohm von 120 Preuss. Quart bei 50 ℊ Alkoholstärke nach Tralles,

vom Traubenmost $\frac{2}{3}$ Thaler, und

vom Wein $\frac{2}{3}$ Thaler für den Zentner.

7) Wegen der Kontrole des Waarenverkehrs auf denjenigen Strecken des Rheins und des Mains, auf welchen diese Flüsse die Grenze zwischen den Gebieten des Königreichs Preussen, sowie des Grosherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau bilden, verbleibt es bei den zwischen den Regierungen dieser Staaten verabredeten und in Ausführung stehenden Vorschriften.

8) In Ansehung der Gegenstände, welche unter Begleitschein-Kontrole aus dem einen Gebiete in das andere oder durch das andere nach dem Auslande gehen, sind die desfalls bestehenden Anordnungen fortwährend zu befolgen.

9) Die wegen der Erhebung des Transit-Zolles bestehenden gesetzlichen Vorschriften erleiden durch vorstehende Bestimmungen keine Aenderung.

Die Behörden und sonst Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 10ten September 1835.

Kurfürstliches Ministerium der Finanzen. des Innern.

In Abwesenheit des Finanz-Ministers, für denselben:
Trott. Hassenpflug.

Berichtigung. In dem Ausschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28sten Juli 1835, die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Grosherzogthume Baden, insbesondere wegen der Ausgleichungs-Abgaben, betreffend, sind am Schlusse des Satzes Nr. 2 die Worte beizufügen: „für den Zentner".

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1835. — Nr. X. — September.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern,

vom 24sten September 1835,

die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Grosherzogthume Baden betreffend.

Nach weiterer Vereinbarung zwischen den Staaten des grosen deutschen Zollvereins und dem Grosherzogthume Baden tritt vom 1sten künftigen Monats an eine Ausdehnung der durch das Ausschreiben vom 28sten vorigen Monats bekannt gemachten Verabredung dahin ein, daß auch nachfolgende vom steuerlich freien Verkehr bisher unbedingt ausgeschlossene Waaren-Artikel, als:

Baumwollen-Garn,

Weine von 1833 und den Vorjahren,

kurze Waaren,

ganz seidene und halbseidene Waaren,

gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse von Fabrikanten oder Producenten der beiderseitigen Gebiete, unter den in dem erwähnten Ausschreiben enthaltenen näheren Bestimmungen, steuerfrei eingehen können.

Die Behörden und sonst Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 24sten September 1835.

Kurfürstliches Ministerium	
der	des
Finanzen.	Innern.
Motz.	Hassenpflug.

(Ausgegeben zu Cassel am 26sten September 1835)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1835. — Nr XI. — Oktober.

Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 2ten Oktober 1835,

die anderweite Abgrenzung der Renterei-bezirke Hersfeld und Niederaula betreffend.

Nachdem in Gemäßheit höchster Entschließung vom 27sten März d. J. die mit der Renterei Niederaula bisher verbunden gewesene Erhebung der Domanial- und sonstigen Gefälle in den zum ehemaligen Amte Johannesberg nebst dem Gerichte Schildschlag gehörigen Ortschaften:

1) Hilperhausen,
2) Kohlhausen,
3) Oberhaun,
4) Unterhaun, nebst Hof Biengartes, der dasigen Mühle und Hof Johannesberg,
5) Roßbach,
6) Eitra,
7) Sieglos,
8) Wippershain

der Renterei in Hersfeld überwiesen worden ist; so wird solches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Cassel am 2ten Oktober 1835.

Kurfürstliches Finanzministerium.
Moß.

Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 10ten Oktober 1835,

die Uebergangs-Abgaben in den kurhessisch-baierischen Condominats-Orten Züntersbach, Ober- und Mittel-Sinn betreffend.

Nach getroffener Uebereinkunft mit den Regierungen der betheiligten Zollvereins-Staaten und erfolgter Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten sollen die Unterthanen in den kurhessischen Antheilen der kurhessisch-baierischen Condominats-Orte Züntersbach, Ober- und Mittel-Sinn hinsichtlich der Uebergangs- (Ausgleichungs-) Abgaben den königlich-baierischen Unterthanen gleich behandelt werden, dergestalt, daß diejenigen, den gedachten Abgaben unterworfenen Gegenstände, welche kurhessische Bewohner der genannten Orte aus dem Baierischen beziehen, von jenen Abgaben frei seyn, dagegen diejenigen Gegenstände, welche aus diesen Orten, sey es von kurhessischen oder baierischen Unterthanen, in die übrigen kurhessischen Gebietstheile übergehen, in denselben verhalten werden sollen.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 10ten Oktober 1835.

Kurfürstliches Finanzministerium.
Moß.

(Ausgegeben zu Cassel am 13ten November 1835)

Digitized by Google

Verordnung

vom 30ten Oktober 1835,

die Handhabung der bestehenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafgesetze und die Einführung einer denselben entsprechenden Geschäftsthätigkeit der Behörden betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums bewogen, zur Handhabung der bestehenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafgesetze und zur Einführung einer denselben entsprechenden Geschäftsthätigkeit der Behörden, nachstehende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Von den Forstbedienten sind diejenigen Frevler, welche wegen Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen bereits häufig Strafe erlitten haben, oder das Freveln als Gewerbe treiben, in den nach §. 11 der Verordnung vom 30sten Dezember 1822 aufzustellenden Busregistern, unter kurzer Angabe der betreffenden Verhältnisse, besonders zu bezeichnen, und es ist gegen dieselben auf Anwendung des §. 40 der erwähnten Verordnung anzutragen.

In gleicher Weise soll bei den Frevlern, welche im Wiederbetretungsfalle sich befinden, namentlich die gegen sie erkannten Strafarbeiten auf die ergangene Anweisung nicht alsbald verrichtet oder deren von längerer Dauer zu verbüsen haben, dieses Verhältnisses erwähnt werden.

§. 2.

Die Anzeigen der Forstbedienten sind, dem §. 2 der Forst-Strafordnung gemäß, vollständig aufzuzeichnen, und in denselben insbesondere die Personen aufzuführen, welche für die Strafe und Zubehör in den gesetzlich bestimmten Fällen haften müssen.

Die Gerichte haben, in so fern ein solches Haften eintritt, dieses in den Erkenntnissen stets auszusprechen.

§. 3.

Die Gerichte werden ferner, auf den Grund der Bestimmungen der §. §. 38 und 39 der angeführten Forst-Strafordnung, und der hinsichtlich des Verbots der Leistung von Arbeiten durch Schulkinder oder andere untaugliche Personen bestehenden Vorschriften, angewiesen, körperliche Strafen in Beziehung auf mit Geldbusen bedrohete Frevel nur dann auszusprechen, wenn die betreffenden Personen zur Erlegung der Geldbusen gänzlich auser Stand sind, und der Erkennung von Arbeitsstrafen sich in allen Fällen zu enthalten, in welchen von zu bestrafenden Schulkindern oder anderen zur gehörigen Arbeitsleistung untauglichen Personen, oder von mehrmals bestraften oder von solchen Frevlern die Rede ist, welche Arbeitsstrafe längerer Dauer zu verbüsen oder die ihnen zuerkannte Arbeitsstrafe nicht alsbald gehörig verrichtet haben.

Hinsichtlich der körperlichen Züchtigungen ist zugleich die Vorschrift des §. 39 der Forst-Strafordnung gehörig anzuwenden.

§. 4.

Die bei den Forstbus-Gerichtssitzungen anwesenden Forst- und Rentereibeamten haben ihre, nach den §. §. 4 und 5 des Gesetzes vom 3ten August 1833 zu stellenden, Anträge stets nach den im vorhergehenden §. vorkommenden Bestimmungen einzurichten, und, im Nichtbeobachtungsfalle von Seiten der Gerichte, hat der anwesende Forstbeamte das entsprechende Rechtsmittel alsbald einzulegen.

§. 5.

In Gemäßheit des Ministerial-Ausschreibens vom 6ten Mai 1822 sind die über einen Monat dauernden Gefängnißstrafen, hinsichtlich deren die

Digitized by Google

alsbaldige Verbüſung in den gewöhnlichen Gerichtsgefängniſſen, namentlich wegen der erforderlichen Vollziehung anderer Strafen, nicht bewirkt werden kann oder die Verbüſung in denſelben wegen beſonderer Umſtände nicht zweckmäßig erſcheint, unter Berückſichtigung des im Miniſterial-Ausſchreiben vom 7ten Juni 1830 beſtimmten Maaßſtabes, in der Zwangsarbeits-Anſtalt dahier oder in Fulda abzubüſen. Die Untergerichte werden deshalb in den geeigneten Fällen die erforderlichen Anträge bei den Obergerichten ſtellen und dieſe die erwähnte Vorſchrift gehörig beachten.

§. 6.

So wie ein Gericht auf irgend eine Weiſe, namentlich durch die im §. 1 vorgeſchriebenen Einträge in die Busregiſter, davon Kenntniß erhält, daß ein Angezeigter bereits häufig wegen Frevels beſtraft iſt, oder das Freveln als ein Gewerbe treibt, ſo iſt ungeſäumt die erforderliche Einleitung nach Maaßgabe des §. 40 der Forſt-Strafordnung zu treffen.

Die Untergerichte werden deshalb angewieſen,

1) in dem Falle, wo wegen häufiger vergeblicher Beſtrafung eine auſſerordentliche Strafe nach dem angeführten §. 40 eintreten muß, aus den Forſtbusregiſtern eine Nachweiſung über die früheren Beſtrafungen des Frevlers zu den Akten zu bringen, und zugleich die Verbüſung der erkannten Geldbuſen, der körperlichen Züchtigungen, der Gefängniß- und Arbeitsſtrafen durch Beſcheinigungen der Beamten, unter deren Leitung ſolche erfolgt iſt, feſtzuſtellen,

2) bei angeſchuldigter gewerbmäßiger Betreibung des Frevelns den Verkauf des Entwendeten in Bezug auf mehrfache Frevel zu erheben,

3) in beiden Fällen die dermalen zur Beſtrafung vorliegenden Frevel ordnungsmäßig zu unterſuchen, auch in dieſer Unterſuchung, und zwar namentlich bei in Betracht kommenden früheren Beſtrafungen, die Vernehmung des Angeklagten auf die Identität der Perſon auszudehnen,

4) die häuslichen und Vermögensverhältniſſe des Angeſchuldigten, inſonderheit auch bei der Vernehmung deſſen Alter zu ermitteln, und

5) in ſo weit in der forſtbusgerichtlichen Sitzung die Unterſuchung nicht erledigt werden kann, die Sache zur weiteren beſonderen Verhandlung zu verweiſen, auch alsbald

6) dieſe einzuleiten, fortzuführen und nach vollendeter Unterſuchung die Akten ungeſäumt an das Obergericht zur Entſcheidung einzuſenden.

§. 7.

Die Verhandlungen in den vierteljährlichen forſtbusgerichtlichen Sitzungen werden in die erſte der nach §. 11 der Forſt-Strafordnung aufgeſtellten Ausfertigungen der Busregiſter durch das Gerichtsperſonal, in die zweite und dritte durch die anweſenden Forſt- und Rentereibeamten alsbald eingetragen, und wird ſodann von dem Gerichte, nach von demſelben vorgenommener Vergleichung, die Uebereinſtimmung beſcheinigt.

§. 8.

Von den übereinſtimmend gemachten drei Ausfertigungen der Busregiſter ſind nur die zweite und dritte innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt an den betreffenden Forſt-Inſpektionsbeamten abzugeben.

Die erſte Ausfertigung bleibt bei dem Untergerichte, welches über die Frevel erkannt hat.

In den abzugebenden Ausfertigungen iſt die Einlegung der Rechtsmittel, welche aufſchiebende Kraft haben, ebenfalls zu bemerken und der angefochtene Poſten in ſolchem Falle zu ſtreichen.

Die geſtrichenen Poſten ſind indeſſen in den nach §. 11 der Forſt-Strafordnung aufzuſtellenden Busregiſtern für die nächſte Forſtbusſitzung wieder aufzuführen.

Digitized by Google

§. 9.

Die Forst-Inspektionsbeamten haben über die zur Vollziehung geeigneten Strafen, nach Verschiedenheit der Strafarten, summarische Abschlüsse zu verfertigen und beglaubigte Abschriften davon, welche sowohl die auf den Forstbustagen, als die während des Laufs des Quartals von den Gerichten erkannten oder verwandelten Strafen vollständig enthalten müssen, den vorgesetzten Behörden der Beamten, unter deren oberen Leitung die Einziehung und Verbüsung geschehen soll, vierteljährlich mitzutheilen, so daß hinsichtlich der Geldbusen, so wie der, zur Berechnung für die Staatskassen gehörigen, Werth- und Schadensersatz-Beträge und Pfändegebühren die Ober-Finanzkammer, hinsichtlich der Gefängnißstrafen und Züchtigungen das Obergericht, und hinsichtlich der durch die Forstbehörde nicht zu vollziehenden Arbeitsstrafen die sonstige vorgesetzte Behörde Nachricht erhält. Zugleich ist die eine Ausfertigung der Busregister mit dem darunter zu bemerkenden, in Buchstaben auszudrückenden, Abschlusse der erkannten Geldbusen, des Schadens- und Werthsersatzes und der Pfändegebühren binnen vierzehn Tagen von dem Inspektionsbeamten dem Rentmeister zur Erhebung und zur erforderlichen Beitreibung zuzustellen, und die dritte Ausfertigung dem Revier-Forstbedienten mit einem gleichmäsigen Abschlusse der bei diesem zu verbüsenden Arbeitsstrafen zuzufertigen, nicht minder sind die Arbeitsstrafen, welche bei anderen Behörden verbüset werden sollen, diesen zu überweisen.

Ueber die zu verbüsenden Waldarbeitsstrafen führt der Forst-Inspektionsbeamte selbst die Kontrolle (s. §. 13).

§. 10.

Die Rentmeister sollen die Erhebung und Beitreibung der ihnen überwiesenen Geldbusen ungesäumt bewirken, und namentlich ihre Unterbedienten dazu anhalten, daß diese mit Strenge die Beitreibungen vornehmen.

Die Bescheinigungen der Unterbedienten über die etwaige Unbeitreiblichkeit der Beträge müssen stets dem betreffenden Revierförster vorgelegt werden, und die Rentmeister dürfen nur dann auf Verwandlung der Geldbusen und der Werth- und Schadensersatz-Beträge antragen, wenn der erwähnte Förster sich auser Stande findet, andere Beitreibungsmittel anzugeben und dieses durch sein Visa auf jenen Bescheinigungen ausdrückt. Die Rentmeister müssen auch bei ihren Anträgen auf Verwandlung die im zweiten Absatze des §. 1 enthaltene Vorschrift beobachten.

Die Rentmeister haben am Schlusse eines jeden Vierteljahres eine summarische Uebersicht der bewirkten Geld-Beitreibungen an die Ober-Finanzkammer einzusenden, aus welcher hervorgehen muß, welche Geldstrafen, Werth- und Schadensersatz-Beträge und Pfändegebühren vom vorletzten Quartal und rückwärts noch zurückstehen, welche Beträge im letzten Quartal weiter erkannt, welche eingegangen, verwandelt, niedergeschlagen, zurückgezogen oder welche rückständig geblieben sind. Die in Geld erkannten, später verwandelten Strafen sind auf den Grund der, von den Gerichten den Renteien zu ertheilenden Benachrichtigung vorschriftsmäsig zu verrechnen. Die Nachweisung der Verbüsung anderer Strafen, als der Geldbusen, liegt den Rentmeistern nicht mehr ob, auch findet die im §. 47 der Forst-Strafordnung vorgeschriebene Mittheilung der an die Ober-Finanzkammer eingesandten Uebersichten an die Obergerichte nicht mehr Statt.

§. 11.

Die Untergerichte haben sowohl die von ihnen als die von den Obergerichten erkannten Gefängnißstrafen und körperlichen Züchtigungen alsbald nach eingetretener Rechtskraft der ertheilten Erkenntnisse, diesen gemäß und ohne Unterbrechung, vollziehen zu lassen, und angelegentlich dafür Sorge zu tragen, daß die Vollziehung nicht über das laufende Vierteljahr hinaus verschoben wird.

Bei der Verbüsung der Gefängnißstrafen muß stets die Bestimmung des §. 42 der Forst-Strafordnung, wonach dieselben bei längerer, als ein-

Digitized by Google

tägiger, Dauer abwechselnd bei Wasser und Brod verbüßt werden sollen, befolgt werden.

§. 12.

Zum Zwecke der nöthigen Uebersicht über die Strafverbüsungen sind die rechtskräftig erkannten und zur Vollziehung durch die Gerichte geeigneten Strafen sofort in ein besonderes Verzeichniß einzutragen, und es ist auf den Grund desselben ungesäumt das Nöthige wegen der Verbüsung anzuordnen, auch die Zeit dieser letzteren in demselben zu bemerken.

Am Ende eines jeden Vierteljahres muß das Untergericht an das ihm vorgesetzte Obergericht über die Strafverbüsungen, mit Einreichung einer Uebersicht über die, vom vorletzten Quartal und rückwärts her noch zu verbüsenden, über die im letzten Quartale weiter erkannten, über die in demselben verbüßten und die etwa rückständig gebliebenen Gefängnißstrafen und Züchtigungen berichten und zugleich eintretenden Falles die Gründe angeben, weßhalb die Verbüsungen nicht vollständig bewirkt worden sind.

Auch werden die Obergerichte, wenn sie eine besondere Verzögerung der Strafvollziehungen bemerken, von dem betreffenden Untergerichte ein spezielles Verzeichniß der Frevler, hinsichtlich deren die Verbüsung nicht eingetreten ist, mit Angabe der von einem jeden noch zu verbüsenden Strafen und der Gründe der Verzögerung, einziehen.

§. 13.

In Betreff der zu Strafarbeit verurtheilten Frevler sind der Revierförster, der Privateigenthümer und die sonstige Behörde, bei der Arbeiten geleistet werden sollen, verbunden, auf schleunige Leistung der Arbeit hinzuwirken, zu welchem Ende die nöthigen Anweisungen durch die Ortsvorstände und die Untergerichte zeitig veranlasst, auch im Falle die Frevler sich unfolgsam zeigen, die erforderlichen Anträge wegen Bestrafung und Verwandlung alsbald gestellt werden müssen.

Ueber die Vollziehung ist am Schlusse eines jeden Vierteljahres von dem Revierförster und Waldeigenthümer an den Inspektionsbeamten, und von den sonstigen Beamten an die ihnen vorgesetzte Behörde zu berichten, mit Einreichung einer ähnlichen vollständigen Uebersicht, wie solche im §. 12 den Untergerichten vorgeschrieben ist.

§. 14.

Bei Verwandlungen der Strafen durch das Gericht wird hinsichtlich der bestimmten Gefängnißstrafen und Züchtigungen nach Masgabe der §§. 11 und 12 dieser Verordnung verfahren, und, neben der in allen Fällen der Verwandlung erforderlichen Mittheilung an den Rentmeister, zugleich dem Forst-Inspektionsbeamten von der Verwandlung Nachricht gegeben, welcher in Betreff der Vollziehung der Arbeitsstrafen nach §. 9 das Weitere anordnet, und hiernächst in die nach demselben §. anzufertigenden Abschlüsse das Nöthige mit aufnimmt.

§. 15.

Die in den §§. 19, 24 und 27 der Forst-Strafordnung vorgeschriebene Mittheilung einer Abschrift der von den Obergerichten ausgesprochenen Erkenntnisse an den Forst-Inspektionsbeamten findet nicht mehr Statt.

Das Untergericht hat von den ihm zur Verkündigung und Vollziehung zugefertigten obergerichtlichen Erkenntnissen erster oder zweiter Instanz, welche Geldbusen oder die Verbindlichkeit zur Leistung von Werth- und Schadensersatz und von Pfändegebühren aussprechen, dem Kassenbeamten, unter vollständiger Bezeichnung des Frevlers, des Ortes, wo der Frevel und wann solcher begangen ist, Nachricht zu geben.

Die obergerichtlichen Erkenntnisse sind zugleich in der vierteljährlichen Sitzung dem erschienenen Oberförster oder dessen Stellvertreter zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

Auch werden zu den nach §. 8 gestrichenen, sowie zu den von den Obergerichten in erster Instanz erledigten, nachgetragenen Strafposten die nöthigen Bemerkungen über die erfolgten Entscheidungen in das Busregister eingezeichnet und nach Verschiedenheit der Strafen von dem Forst-Inspektionsbeamten demnächst in die im §. 9 erwähnten Abschlüsse gebracht.

§. 16.

Die Obergerichte, die Ober-Finanzkammer, das Ober-Forstkollegium und die sonstigen betreffenden Behörden haben über die Beobachtung der vorhergehenden Vorschriften zu wachen, und namentlich mit unnachsichtlicher Strenge darauf zu sehen, daß die Vollziehung der Strafen mit Schnelligkeit und den Erkenntnissen gemäs erfolgt, auch jede Verzögerung, die aus den mitzutheilenden Uebersichten und den erstatteten Berichten oder in sonstiger Weise sich ergiebt, alsbald abzustellen.

§. 17.

Die Justiz-Fiskale, die reisenden Kassenkontrolleure, die revidirenden Forstbeamten u. s. w. sind verbunden, bei ihren Visitationen und Revisionen die gehörige Befolgung der erlassenen Vorschriften und insonderheit die ordnungsmäßige Verbüsung der Strafen jederzeit zum besonderen Gegenstande ihrer Nachforschungen zu machen, und bemerkte Mängel alsbald zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

November 1835.

Ausschreiben des Justizministeriums,

vom 3ten November 1835,

betreffend die Ausübung der dem kurfürstlich-hessischen, gräflich-solmsischen gemeinschaftlichen Justizamte Praunheim zustehenden Gerichtsbarkeit.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent haben, nach vorgängiger Uebereinkunft mit des Herrn Grafen von Solms-Rödelheim Erlaucht zu Assenheim gnädigst zu bestimmen geruht, daß die dem kurfürstlich-hessischen, gräflich-solmsischen gemeinschaftlichen Justizamte Praunheim zustehende Gerichtsbarkeit durch den Justizbeamten zu Bockenheim nunmehr an dessen Wohnorte bis zu etwaiger weiterer Anordnung ausgeübt werde; wonach ein Jeder, welchen es angehet, sich zu achten hat.

Cassel am 3ten November 1835.

Kurfürstliches Justizministerium.
Hassenpflug.

Digitized by Google

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern,

vom 6ten November 1835,

die Aufnahme des landgräflich hessen-homburgischen Amtes Homburg in den deutschen Zollverein betreffend.

In Folge der Verträge, welche von der landgräflich hessen-homburgischen Regierung am 31sten December 1829 mit der königlich-preußischen und am 20sten Februar 1835 mit der grosherzoglich-hessischen Regierung, unter Zustimmung der betreffenden anderen Vereins-Regierungen abgeschlossen worden sind, ist die erstgedachte landgräflich-hessische Regierung in Hinsicht des Amtes Homburg dem Zollsysteme des Grosherzogthums Hessen und damit dem der übrigen Vereinsstaaten dergestalt beigetreten, daß dieser Beitritt mit dem 1sten Januar 1836 zur Ausführung kommen soll.

Nach weiter getroffener Verabredung wird auch einstweilen schon bei dem Waaren-Uebergange aus dem Amte Homburg in das Zollvereins-Gebiet, und umgekehrt aus diesem Gebiete in das Amt Homburg, die Freiheit von den beiderseitigen Eingangs- und Ausgangs-Abgaben für alle im steuerlich freien Verkehr des einen oder des anderen Landes befindlichen Gegenstände der Regel nach statt haben. Es finden jedoch dabei vorerst noch dieselben Ausnahmen und näheren Bestimmungen Anwendung, welche nach dem Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 10ten September d. J. bei dem einstweiligen Verkehr mit dem Herzogthume Nassau bestehen. In dieser Beziehung tritt nur hinsichtlich der Ausgleichungs-Abgaben die abweichende Bestimmung ein, daß das Bier einer solchen Abgabe nicht unterworfen ist.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 6ten November 1835.

Kurfürstliches Ministerium der Finanzen.	Ministerium des Innern.
Motz.	Hassenpflug

Berichtigung. In dem Ausschreiben vom 24sten September 1835 ist Zeile 5 statt „vorigen Monats" zu lesen „Juli d. J."

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1835. — Nr. XII. — December.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 21sten December 1835,

die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Herzogthume Nassau betreffend.

Auf den Grund der mit der herzoglich-nassauischen Regierung fortgesetzten Verhandlungen über den Anschluß der herzoglichen Lande an den Zollverein wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Mit Rücksicht auf die schon im Monat August d. J. im Herzogthume Nassau erfolgte Einführung einer, dem Vereins-Zolltarif in allen wesentlichen Punkten entsprechenden provisorischen Zollrolle ist mit der herzoglichen Regierung die weitere Vereinbarung getroffen, daß diejenigen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs, welche nach dem Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 10ten September d. J. in Bezug auf die vom zollfreien Uebergange ausgeschlossenen, ingleichen wegen der nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse freibleibenden Gegenstände angeordnet sind, vom 1sten Januar 1836 an wegfallen sollen, mithin vom ebengedachten Zeitpunkte an der gegenseitig abgabenfreie Verkehr zwischen dem Kurfürstenthume und den herzoglich-nassauischen Landen, mit alleiniger Ausnahme des Kochsalzes, der Spielkarten und der, einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegenden Gegenstände, eintreten wird.

§. 2.

Es bleibt daher vom 1sten Januar 1836 an nur die Einfuhr des Salzes und der Spielkarten aus dem Herzogthume Nassau nach dem Kurfürstenthume unter den gesetzlich angedroheten Strafen verboten; sowie umgekehrt auch die Einfuhr beider ebengenannten Artikel aus dem Kurfürstenthume nach dem Herzogthume Nassau untersagt ist.

§. 3.

Die Ausgleichungs-Abgabe ist bei dem Uebergange aus dem Herzogthume Nassau nach dem Kurfürstenthume von folgenden Gegenständen zu entrichten:

von Bier mit $\frac{1}{3}$ Thalern für die Ohm;
von Branntwein mit 3 Thalern für die Ohm zu 120 preussischen Quart, bei 50 Prozent Alkoholstärke, nach Tralles;
von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten mit $\frac{2}{3}$ Thalern für den Centner;
von Traubenmost mit $\frac{2}{3}$ Thalern, und
von Wein mit $\frac{5}{6}$ Thalern für den Centner.

Die der Ausgleichungs-Abgabe unterliegenden Gegenstände dürfen bei Berührung des zwischenliegenden grosherzoglich-hessischen Gebiets nur über die in dem Ausschreiben des Finanzministeriums vom 17ten Februar 1834, §. 2, Nr. 1, genannten Uebergangsstellen, bei Berührung zwischenliegenden Auslandes nur über Mainkur, Heiligenstock und Bockenheim, unter Beobachtung der vorschriftsmäsigen Formen, und bei dem unmittelbaren Uebergange aus dem nassauischen in das kurhessische Gebiet nur über Bockenheim in die kurfürstlichen Lande übergehen, bei welchen Stellen die Anmeldung und Versteuerung der fraglichen Gegenstände erfolgen muß.

Eine Ausgleichungs-Abgabe von diesen oder anderen Gegenständen bei dem Uebergange aus

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten December 1835)

Digitized by Google

dem Kurfürstenthume nach dem Herzogthume Nassau findet nicht Statt.

§. 4.

Bei dem Transporte derjenigen Waaren, welche nach der Zoll-Ordnung vom 30sten December 1831 der Transport-Kontrole im Binnenlande unterliegen, sind die Vorschriften der Zoll-Ordnung auch für dergleichen aus dem Herzogthume Nassau in das Kurfürstenthum übergehende Waaren zu beachten.

§. 5.

Die Transporte von solchen ausländischen Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, bleiben bei dem Eingange aus den nassauischen Landen und bei dem Ausgange dahin an die Einhaltung der bisherigen Zollstrasen und an die Meldung bei den kompetenten Zollstellen gebunden, welche letztere wegen der zollamtlichen Behandlung dieser Waaren von Seiten der Ober-Zoll-Direction mit der erforderlichen Instruction werden versehen werden.

Cassel am 21sten December 1835.

Kurfürstliches Finanzministerium.
Mog.

Verkündigung

des, über den Beitritt des Grosherzogthums Baden zu dem grosen deutschen Zoll- und Handels-Vereine am 12ten Mai 1835 abgeschlossenen Vertrages.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

bringen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, den nachstehenden, von Uns mit landständischer Zustimmung am 28sten Juli d. J. ratifizirten Vertrag vom 12ten Mai d. J., über den Beitritt des Grosherzogthums Baden zu dem grosen deutschen Zoll- und Handels-Vereine, mit dem Beifügen, zur öffentlichen Kunde, daß derselbe vom 1sten Januar 1836 an zur Ausführung kommen werde.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten December 1835.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

für den abwesenden Minister des Aeuseren:
Vt. Mog. Vt. Hassenpflug. Vt. Koch.

Vertrag.

Nachdem Seine königliche Hoheit der Grosherzog von Baden, den Zweck des zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Grosherzogthume Hessen und den an dem thüringischen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handels-Vereine Sich aneignend, den Entschluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten; so haben, behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einer Seits, für sich und in Vertretung der Krone Sachsen und der zu dem thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preussen

Allerhöchstihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens und Kommandeur des königlich-ungarischen St. Stephans-Ordens, und

Allerhöchstihren wirklichen geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens zweiter

Digitized by Google

Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des kaiserlich-russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierschen Krone, des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des königlich-hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der königlich-württembergischen Krone, Commandeur erster Klasse des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen und des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Groskreuz des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Baiern

Allerhöchstihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den königlich-preussischen, königlich-sächsischen, grosherzoglich-sächsischen und den herzoglich-sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Lurburg, Groskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierschen Krone, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Groskreuz des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des königlich-württembergischen Friedrichs-Ordens und Groskreuz des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg

Allerhöchstihren Kammerherrn, Legationsrath, Geschäftsträger am königlich-preussischen Hofe, Franz a Paula, Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der königlich-württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, Kommenthur des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchstihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Ritter erster Klasse des grosherzoglich-hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen

Höchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich-preussischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-preussischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur erster Klasse des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Kommenthur des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchstihren wirklichen Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des kurfürstlich-hessischen Hausordens vom goldnen Löwen und Kommenthur des grosherzoglich-sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Hessen

Höchstihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am königlich-preussischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm, Freiherr Schäffer von Bernstein, Commandeur zweiter Klasse des grosherzoglich-hessischen Hausordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des kaiserlich-östreichischen Leopolds-Ordens, der königlich-französischen Ehrenlegion, des königlich-hannöverischen Guelphen- und des königlich-württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, und

Höchstihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone und des Ordens der königlich-württembergischen Krone;

anderer Seits:

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden

Höchstihren Geheimen Referendair Wilhelm Philipp Goßweyler, und

Höchstihren Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am königlich-preussischen Hofe, Carl Ludwig Heinrich von Frankenberg-Ludwigsdorff, Ritter des grosherzoglich-badischen Carl-Friedrich-Verdienst-Ordens, des Zähringer Löwen-Ordens, und Inhaber des Militär-Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes, Ritter des königlich-preussischen St. Johanniter-Ordens und des kaiserlich-russischen St. Wlademir-Ordens vierter Klasse mit der Schleife;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Grosherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preussen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthume und dem Grosherzogthume Hessen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems, errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833 hierüber abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modifikationen, auch auf das Grosherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammt-Vereins, theilhaftig wird.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden, mit jenen Modifikationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Art. 2.

In diesem Gesammt-Vereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen, diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den gröseren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstrasen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden

Digitized by Google

in allen Ländern des Gesammt-Vereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieses gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zoll-Verwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Vereinsstaaten und dem Grosherzogthume Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zoll-Vereins und des Grosherzogthums Baden auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maasgabe der Art. 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maasgabe des Art. 11, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8.

Der im Art. 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handels-Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Aufengrenzen unterliegen, aus den königlich-baierischen, königlich-württembergischen und grosherzoglich-badischen Landen in die königlich-preussischen, königlich-sächsischen, kurfürstlich-hessischen und grosherzoglich-hessischen Lande, ingleichen in das Gebiet des thüringischen Vereins und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstrasen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, sowie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reisenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waaren-Revision Statt finden, auser insoweit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7, b) es erfordern könnte.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Digitized by Google

Art. 10.

In Betreff des Salzes tritt die grosherzoglich-badische Regierung der zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschiehet.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maasregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige, Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strafen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maasregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Grosherzogthums Baden und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maasregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7, lit. b), wird auch von der grosherzoglich-badischen Regierung als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäsigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Produzenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Produzenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten:

a. im Königreiche Preussen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b. im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,

Digitized by Google

Branntwein,
geschrotetem Malz;

c. im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d. im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e. im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

f. im Grosherzogthume Hessen von
Bier;

g. in den zum thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

B. im Grosherzogthume Baden von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preussen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, sowie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag), sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuer eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgaben bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder eingeführt werden.

Digitized by Google

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen, im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu gute, wohin die Versendung erfolgt. In sofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Strasen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältnisse der kontrahirenden Vereinsstaaten unter sich, als zum Grosherzogthume Baden, eine gegenseitige Gleichmäsigkeit der Behandlung Statt finden; dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäsigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Oktrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11, Nr. 6, unzulässig sind.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune, geschiehet, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstrasen, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strasen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze

Digitized by Google

gemäs, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maas- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Das Grosherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der grosherzoglich-hessische Zentner, welcher dem grosherzoglich-badischen und dem halben rheinbaierischen Zentner (50 Kilogramme) gleichkommt, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Grosherzogthume Baden die Deklaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenstände ausschlieslich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maase zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maase so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maas ebenfalls übereingekommen seyn wird. Die grosherzoglich-badische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maase und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der grosherzoglich-badischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums, amtlich bekannt machen lassen. So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben, wie in den anderen Vereinsstaaten, so auch in dem Grosherzogthume Baden, nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landes-Abgaben daselbst Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied, angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsmitgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Grosherzogthume Baden, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der grosherzoglich-badischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, die bei der Schiffahrt dieser Flüsse betheiligten Vereinsstaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maase auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden

Digitized by Google

Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Grosherzogthume Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinesfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 18.

Die grosherzoglich-badische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäsig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso, wie die eigenen Unterthanen, behandelt werden.

Art. 19.

Die preussischen Seehäfen sollen dem Handel der grosherzoglich-badischen Unterthanen, wie deren der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königlich-preussischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Seine königliche Hoheit der Grosherzog von Baden treten hierdurch dem zwischen den bisherigen

Digitized by Google

Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den königlich-preussischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Grosherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Grosherzogthume Hessen und dem thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschlieslich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird, nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30 die Rede ist,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäsigungen,

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maasgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereines gemäs, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den

Digitized by Google

Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der grosherzoglich-badischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28.

Nicht minder wird auch im Grosherzogthume Baden die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zoll-Direktion übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der grosherzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von der grosherzoglich-badischen, eben so wie von den betreffenden Zoll-Direktionen der kontrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingesendet, zu welchem Baden, wie jedes Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen

Digitized by Google

den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartals-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältniß des Grosherzogthums Baden zu den kontrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolbehörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der grosherzoglich-badischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen, auch in Beziehung auf das Grosherzogthum Baden in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Der grosherzoglich-badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsglieder, wie umgekehrt den letzteren an die grosherzoglich-badische Zolldirektion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit

Digitized by Google

demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirektionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und, in sofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt, zu welchem ein jedes der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zustehet.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres auser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten auserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maasregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine auserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Digitized by Google

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Art. 37.

Da die im Grosherzogthume Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die grosherzoglich-badische Regierung, diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschliesende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maasregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maasregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäs modifizirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 12ten Mai 1835.

gez. Alvensleben. (L. S.)
Albr. Friedr. Eichhorn. (L. S.)

Friedrich Graf von Luxburg. (L. S.)

Franz a Paula, Freiherr von Linden. (L. S.)
Philipp Gustav Hauber. (L. S.)

Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau. (L. S.)
Heinr. Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Frdr. Ferdinand Wilh. Freiherr Schaeffer von Bernstein. (L. S.)
Heinr. Ludwig Biersack. (L. S.)

Wilh. Philipp Goßweiler. (L. S.)
C. L. H. von Franckenberg-Ludwigsdorff. (L. S.)

Digitized by Google

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 23sten December 1835,

die mit der grosherzoglich-badischen Regierung vereinbarten gemeinschaftlichen Anmeldestellen und die Uebergangs-Abgaben betreffend.

Mit Bezugnahme auf den am heutigen Tage verkündigten Zoll- und Handelsvertrag vom 12ten Mai d. J. wird, zur Vollziehung desselben, hierdurch Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Auf der Grenze zwischen dem Grosherzogthume Baden und dem Grosherzogthume Hessen werden vom 1sten Januar 1836 an nachgenannte gemeinschaftliche Anmeldestellen bestehen:

1) im Grosherzogthume Baden: zu Sandtorf, Neckargemünd und Eberbach;
2) im Grosherzogthume Hessen: zu Heppenheim und Birkenau.

§. 2.

An Uebergangs- (Ausgleichungs-) Abgaben sind zu entrichten:

I. von Erzeugnissen des Grosherzogthums Baden, bei deren Uebergange:
   1) nach Preussen, Sachsen und dem Gebiete des Thüringischen Vereines:
      a. von Branntwein 5 Thaler für die Ohm von 120 preussischen Quart, bei 50 Prozent Alkoholstärke, nach Tralles,
      b. von Tabak (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Thaler für den Centner,
      c. von Traubenmost $\frac{2}{3}$ Thaler, und von Wein $\frac{1}{3}$ Thaler für den Centner;
   2) nach Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises):
      a. von Bier 20 Kreuzer für den baierischen Eimer,
      b. von geschrotetem Malz 50 Kreuzer für den baierischen Metzen,
      c. von Branntwein 1 Gulden 45 Kreuzer für den baierischen Eimer;
   3) nach Württemberg:
      a. von geschrotetem Malz 20 Kreuzer für den württembergischen Simri,
      b. von Branntwein 5 Gulden für den württembergischen Eimer;
   4) nach Kurhessen:
      a. von Branntwein 3 Thaler für die Ohm von 120 preussischen Quart, bei 50 Prozent Alkoholstärke,
      b. von Tabak (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Thaler für den Centner,
      c. von Traubenmost $\frac{2}{3}$ Thaler, und von Wein $\frac{1}{3}$ Thaler für den Centner;

II. von Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten bei dem Uebergange nach Baden:
   1) bei dem Uebergange aus dem Grosherzogthume Hessen:
      von Bier 40 Kreuzer für die badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maas;
   2) bei dem Uebergange aus dem baierischen Rheinkreise:
      von Bier 1 Gulden 18 Kreuzer für die badische Ohm.

Von den aus Kurhessen nach Baden übergehenden Gegenständen wird keine Ausgleichungs-Abgabe entrichtet.

§. 3.

Für die, bei dem Uebergange aus Baden nach Kurhessen durch das baierische oder grosherzoglich-hessische Gebiet transitirenden, einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen Waaren sind die Hebestellen dieselben, wie sie in dem Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 17ten Februar 1834, §. 2, Nr. 1 und 6 sich bezeichnet finden.

Auch kommen die in dem weiteren Ministerial-Ausschreiben vom 8ten März 1834, §. 4 bis 8, hinsichtlich der Versendung von dergleichen Waaren, ertheilten Vorschriften hier ebenwohl in Anwendung.

Cassel am 23sten December 1835.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Mog.

Digitized by Google

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1835,

nach der Zeitfolge.

8. Januar.	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Waldeck wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel.	Seite 1
21. —	Verordnung, weitere Vorschriften zur Vollziehung des Gesetzes vom 27sten October 1834, wegen Beförderung des Leinengewerbes enthaltend.	— 1
10. Februar.	Gesetz, die einstweilige Bekleidung der Gemeindeämter durch die bis zum Schlusse des Jahres 1834 in Wirksamkeit gewesenen Gemeinde-Beamten betreffend.	— 3
28. —	Ausschreiben des Finanzministeriums, die Erhebung des Eingangszolls von den durch die Staatsposten ohne Inhalts-Erklärung eingehenden Gegenständen betreffend.	— 5
	Tabelle zur Berechnung der Abgaben vom Brutto-Gewicht, zu dem Satze von 110 Thalern für den Zentner Netto oder — bei einer Vergütung von 25 Pfund Thara — von 85 Thalern für den Zentner Brutto.	— 6
23. März.	Verordnung, das Wandern, die Versammlungen und die Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen ꝛc. betreffend.	— 7
23. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, das Wandern, die Versammlungen und die Verbindungen deutscher Handwerksgesellen ꝛc. betreffend.	— 8
31. —	Gesetz, mehrere Erläuterungen und Zusätze zu dem über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Real-Lasten unter dem 23sten Juni 1832 erlassenen Gesetze enthaltend.	— 9
2. April.	Gesetz, über die Umwandlung und Ablösung der Triftabgaben.	— 11

Digitized by Google

2. April.	Gesetz, die in geeigneten besonderen Fällen zulässige Ermäßigung der Lokalholztaxen von dem zum inländischen Gewerbbetriebe aus den Staatsforsten abgegeben werdenden Holze betreffend.	Seite 12
2. —	Gesetz, enthaltend Zusätze zu dem zweiten Abschnitte des Gesetzes vom 6ten März 1831 in Betreff der indirecten Abgaben vom Bier.	— 12
2. —	Gesetz, die Besteuerung des Branntweins betreffend.	— 13
22. —	Gesetz, enthaltend mehrere Erläuterungen und Abänderungen des Gesetzes vom 31sten October 1833, wegen des Chaussee- und Brückengeldes.	— 15
23. —	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und der Justiz, die Besteuerung des Branntweins im Kreise Schmalkalden betreffend.	— 16
15. Mai.	Ausschreiben der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Einsendung der hinterlegten Gegenstände an die Haupt-Depositenkasse.	— 17
20. —	Verordnung, die Zuständigkeit der geistlichen Behörden und das Verfahren zur Ausführung der §. §. 2 und 3 des Gesetzes vom 18ten September 1834 betreffend.	— 18
3. Juli.	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz, betreffend die mit dem Königreiche Baiern geschlossene Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern.	— 19
28. —	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Großherzogthume Baden betreffend.	— 21
28. —	Ausschreiben des Finanzministeriums, die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Großherzogthume Baden, insbesondere wegen der Ausgleichungs-Abgaben, betreffend.	— 23
10. Septemb.	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Herzogthume Nassau betreffend.	— 25
24. —	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Großherzogthume Baden betreffend.	— 27

Digitized by Google

2. October.	Ausschreiben des Finanzministeriums, die anderweite Abgrenzung der Rentereibezirke Hersfeld und Niederaula betreffend.	Seite 29
10. —	Ausschreiben des Finanzministeriums, die Uebergangs-Abgaben in den kurhessisch-baierischen Condominats-Orten Züntersbach, Ober- und Mittel-Sinn betreffend.	— 29
30. —	Verordnung, die Handhabung der bestehenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafgesetze und die Einführung einer denselben entsprechenden Geschäftsthätigkeit der Behörden betreffend.	— 30
3. Novemb.	Ausschreiben des Justizministeriums, betreffend die Ausübung der dem kurfürstlich-hessischen, gräflich-solmsischen gemeinschaftlichen Justizamte Praunheim zustehenden Gerichtsbarkeit.	— 34
6. —	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Aufnahme des landgräflich-hessen-homburgischen Amtes Homburg in den deutschen Zollverein betreffend.	— 35
21. Decemb.	Ausschreiben des Finanzministeriums, die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Herzogthume Nassau betreffend.	— 37
23. —	Verkündigung des, über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem großen deutschen Zoll- und Handels-Vereine am 12ten Mai 1835 abgeschlossenen Vertrages.	— 38
23. —	Ausschreiben des Finanzministeriums, die mit der grosherzoglich-badischen Regierung vereinbarten gemeinschaftlichen Anmeldestellen und die Uebergangs-Abgaben betreffend.	— 52

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr. I. — Februar.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 8ten Februar 1836,

die anderweite Abgrenzung der beiden Oberförstereien Beckerhagen und Gottsbüren und die veränderte Benennung der ersteren betreffend.

Nachdem durch höchste Entschließung vom 3ten dieses Monats bestimmt worden, daß die Oberförsterei Beckerhagen künftig die Benennung Oberförsterei Hofgeismar führen, und aus den Forstrevieren:

Hombressen,
Beckerhagen,
Wildhaus und
Holzhausen,

die Oberförsterei Gottsbüren aber aus den Forstrevieren:

Gottsbüren,
Heisebeck,
Hümme,
Sielen,
Wambeck und
Weißehütte

bestehen soll; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 8ten Februar 1836.

Kurfürstliches Finanzministerium.
Motz.

Ausschreiben des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern,

vom 10ten Februar 1836,

die Geltung der Braunschweigischen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke bei Zahlungen an die Kassen des Staats und die Kassen der, unter der Aufsicht desselben stehenden, öffentlichen Anstalten betreffend.

Da die Herzoglich-Braunschweigische Regierung durch eine Verordnung vom 26sten December v. J. die Braunschweigischen, mit der Bezeichnung „Conventions-Münze" versehenen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke auf den Werth des Preussischen Courantgeldes herabgesetzt hat, so wird, in Gemäsheit höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses an, die Braunschweigischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke nicht mehr als Conventions-Münze, sondern durchgängig nur dem Preussischen Courant gleich bei den Kassen des Staats und den Kassen der, unter der Aufsicht desselben stehenden, öffentlichen Anstalten, die $\frac{1}{12}$ Thalerstücke aber, welche als Scheide-Münze zu betrachten sind, bei diesen gar nicht mehr angenommen werden sollen.

Cassel am 10ten Februar 1836.

Kurfürstliches Ministerium der Finanzen. Motz.
Kurfürstliches Ministerium des Innern. Hassenpflug.

(Ausgegeben zu Cassel am 16ten Februar 1836)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr. II. — Februar.

Ausschreiben des Justizministeriums,

vom 12ten Februar 1836,

die Functionen des Polizei-Gerichts zu Dorheim betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent durch höchste Entschließung vom 13ten v. M. gnädigst bestimmt haben, daß das Polizei-Gericht bei dem Justizamte zu Dorheim, welches letztere als selbstständiges Justizamt dermalen durch den Justizbeamten zu Windecken, beziehungsweise einen Amts-Assessor verwaltet wird, künftig den Charakter und die Zuständigkeit einer Polizei-Commission erhalten soll; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 12ten Februar 1836.

Kurfürstliches Justizministerium.
Hassenpflug.
Vt. Abée.

Verordnung

vom 24sten Februar 1836,

den Geschäftsgang bei Unterthanen-Aufnahmen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, hinsichtlich des Geschäftsganges bei Unterthanen-Aufnahmen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Ausländer, welche die Niederlassung im Kurfürstenthume beabsichtigen, haben neben der schriftlichen Zusicherung des Ortsbürger- oder Beisitzerrechtes in einer Gemeinde (§. 22 der Gemeinde-Ordnung) dem betreffenden Kreisamte folgende Nachweisungen vorzulegen:

a) über ihr Alter,

b) wenn sie verheirathet sind, über die geschehene Trauung und bei vorhandenen Kindern über deren eheliche oder durch die nachgefolgte Ehe legitimirte Geburt,

c) über die unbescholtene Aufführung, bei Familien sowohl des Familienhauptes, als auch der übrigen Glieder,

d) über das vorhandene Vermögen, in welcher Beziehung der Besitz eines bestimmten Betrages ferner kein allgemeines Erforderniß der Unterthanen-Aufnahme bildet,

e) über ihren Erwerbszweig, und wenn solcher in einem zünftigen Handwerke oder Gewerbe besteht, zu dessen selbstständigen Betreibung die Erlangung des Meisterrechtes erforderlich ist, eine Bescheinigung, daß der Aufnahme als Meister, nach vorausgegangenem Erwerbe des Unterthanen- und Bürgerrechtes, kein Hinderniß im Wege stehe,

f) über die Zusicherung der Entlassung aus dem Unterthanenverbande des Staates, welchem sie bisher angehörten.

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten Februar 1836)

Digitized by Google

§. 2.

Das Kreisamt hat diese Nachweisungen zu prüfen und gefundene Mängel alsbald beseitigen zu lassen, hiernächst aber über das Gesuch in tabellarischer Form nach dem beigefügten Muster und mit Anlegung der eingelieferten Urkunden an die vorgesetzte Regierung zu berichten, welche diesen Bericht, mit ihrer gutachtlichen Aeußerung begleitet, an Unser Ministerium des Innern, behufs der Vorlage zu Unserer Höchsten Entschließung einsenden wird.

§. 3.

Die Aufnahme-Urkunde wird der Regierung und von dieser dem Kreisamte zugefertigt, um sie dem Aufgenommenen, nachdem er die Dimissorialen beigebracht haben wird, auszuhändigen und demselben, sowie dessen etwaigen Söhnen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, in der nächsten Sitzung der verwaltenden Polizeikommission den Huldigungseid abzunehmen.

§. 4.

Die Kreisämter haben vierteljährlich den Rentereien ihres Bezirkes Verzeichnisse der aufgenommenen Unterthanen oder Bescheinigungen, daß dergleichen Aufnahmen nicht erfolgt seyen, mitzutheilen.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 24sten Februar 1836.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

(Zu §. 2.)

Tabellarischer Bericht

des Kreisamtes

über das Gesuch

des

aus

um Aufnahme in den Unterthanen-Verband des Kurfürstenthums Hessen

zum Zwecke seiner Niederlassung zu

(Erste Seite)

Des Nachsuchenden				5.	6.
1. Vor- und Zunamen.	2. Heimathsort und Vaterland.	3. Alter. Jahre.	4. Religion.	Verheirathet oder ledigen Standes, im ersteren Falle Anzahl, Geschlecht und Alter der Kinder. (§. 1, b. der Verordn. vom 24sten Febr. 1836)	Aufführung desselben, b. w. der Glieder seiner Familie (§. 1, c. der Verordn. vom 24sten Febr. 1836)

(Gegenüberstehende zweite Seite)

7.	8.	9.	10.	11.
Dessen Vermögen, mit Ausschluß der Kleidungsstücke, des Leibleinens und der nothwendigen Hausgeräthe.	Dessen Gewerbe, und wenn solches ein zünftiges Handwerk, eventuelle Zusicherung der Meister-Aufnahme von Seiten der betreffenden Zunft.	Zusicherung des Ortsbürger- oder Beisitzer-Rechtes. (Gemde. Ordn. v. 23sten Oct. 1834, §. §. 22, 63 und 64)	Zusicherung der Dimissorialen für den Fall diesseitiger Aufnahme.	Sonstige Bemerkungen. und Antrag des Kreisamtes.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr. III. — März.

Verkündigung

des über den Beitritt des Herzogthums Nassau zu dem grosen deutschen Zollvereine am 10ten December 1835 abgeschlossenen Vertrages.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß der nachstehende, von Uns mit Zustimmung der getreuen Landstände am 13ten Januar d. J. ratificirte Vertrag vom 10ten December 1835 über den Beitritt des Herzogthums Nassau zu dem grosen deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 16ten März 1836.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Trott. Vt. Hassenpflug.

Vertrag

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grosherzogthume Hessen und den zu dem thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, ingleichen des Grosherzogthums Baden und der zum thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preussen

Allerhöchstihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des königlich-ungarischen St. Stephans-Ordens und Groskreuz des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens, und

Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich-preussischen rother Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des kaiserlich-russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des königlich-hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der königlich-

(Ausgegeben zu Cassel am 18ten März 1836.)

Digitized by Google

württembergischen Krone, Groskreuz des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des kurfürstlich-hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Groskreuz des grosherzoglich-sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und des herzoglich-sachsen-ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen

Höchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich-preussischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des kurfürstlich-hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-preussischen St. Johanniter-Ordens, Groskreuz des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Kommenthur des grosherzoglich-sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Höchstihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des kurfürstlich-hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Kommenthur des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens und des grosherzoglich-sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Hessen

Höchstihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am königlich-preussischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm, Freiherr Schäffer von Bernstein, Kommandeur zweiter Klasse des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des kaiserlich-östreichischen Leopold-Ordens, der königlich-französischen Ehrenlegion, des königlich-hannöverischen Guelphen- und des königlich-württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, und Kommandeur des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens, und

Höchstihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, des Ordens der königlich-württembergischen Krone und des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens;

andererseits

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau

Höchstihren Regierungs-Director Wilhelm Magdeburg;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preussen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Grosherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Grosherzogthume Hessen, imgleichen den zu dem thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März, imgleichen vom 11ten Mai 1833 und vom 12ten Mai 1835 bestehet.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Nassau mit den zu dem gedachten Vereine

Digitized by Google

gehörigen Ländern, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handels-Verein bilden.

Die Bestimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Nassau dazu verabredeten Modifikationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Art. 2.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen sollen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Landes oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Nassau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstrasen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Länder als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in dem Herzogthume Nassau, unter Berücksichtigung der in demselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß mit der in allen Ländern des Gesammt-Vereins bestehenden Zoll-Verwaltung und Organisation gebracht werden.

Art. 3.

Veränderungen in der Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Nassau Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5.

Von diesem Zeitpunkte an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Nassau auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maasgabe der Art. 6 und 7;

b) der im Inneren der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maasgabe des Art. 8, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Pri-

Digitized by Google

vilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 7.

In Betreff des Salzes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau der zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaasregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strafen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Masregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Nassau und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge; so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maasregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen contrahirenden Vereinsstaaten noch Statt findet (Art. 5 litt. b), wird auch von Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog von Nassau als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn.

Digitized by Google

Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreiche Preussen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Grosherzogthume Baden von
Bier;

f) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

g) im Grosherzogthume Hessen von
Bier;

h) in den zu dem thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

Im Herzogthume Nassau werden, da weder die Production des Weines und Tabaks, noch die Fabrikation von Bier und Branntwein daselbst mit besonderen Steuern belastet ist, keine Ausgleichungs-Abgaben erhoben. Für den Fall jedoch, daß die herzogliche Regierung es künftig angemessen finden sollte, jene Erzeugnisse sämmtlich oder zum Theil bei sich mit einer Productions- oder Fabrikations-Steuer zu belegen, bleibt derselben auch das Recht zur Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben unter denselben Umständen vorbehalten, unter welchen die anderen Vereinsstaaten solches gegen einander ausüben.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preussen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, sowie die gegenwärtig in

Digitized by Google

Baiern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen, beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In sofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sichergestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Strasen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Art. 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Vereinsstaaten zu dem Herzogthume Nassau, eine gegenseitige Gleichmäsigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Digitized by Google

Dieselbe Gleichmäsigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8, Nr. 6 unzuläſſig sind.

Art. 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brükken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstrasen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strasen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäs, aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen Ihrerseits auch mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maas- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Höchstdieselben treten der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der grosherzolich-hessische Zentner, welcher dem herzoglich-nassauischen Zentner gleich ist, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maase zu verzollenden Gegenstände wird im Herzogthume Nassau im landesgesetzlichen Maase so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maas ebenfalls übereingekommen seyn wird.

Die herzoglich-nassauische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maase und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der herzoglich-nassauischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums, amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben, wie in den anderen Vereinsstaaten, so auch im Herzogthum Nassau nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landes-Abgaben daselbst Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied, angenommen und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Herzogthume Nassau, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der herzoglich-nassauischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das

Digitized by Google

Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den vorerwähnten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maase der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäse überall gleich behandelt werden.

Art. 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpuncte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen, behandelt werden.

Art. 15.

Die preussischen Seehäfen sollen dem Handel der herzoglich-nassauischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königlich-preussischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen

Digitized by Google

der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath uud That anzunehmen.

Art. 16.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den königlich-preussischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Grosherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Grosherzogthume Hessen, dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine und dem Herzogthume Nassau, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschlieslich der im Art. 8 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 26 die Rede ist;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Art. 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maasgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäs, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21.

Von der tarifmäsigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Vereinsstaaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der herzoglich-nassauischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 24.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Nassau die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zoll-Direction übertragen, welche dem herzoglichen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der herzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Digitized by Google

Art. 25.

Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von der herzoglich-nassauischen eben so, wie von den betreffenden Zoll-Directionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingesendet. Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist; so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 26.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen auch im Verhältniß des Herzogthums Nassau zu den contrahirenden Vereinsstaaten folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hall-Aemter und Packhöfe und der Zoll-Directionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der herzoglich-nassauischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden auch in Beziehung auf das Herzogthum Nassau in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 27.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstel-

Digitized by Google

lung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 28.

Der herzoglich-nassauischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Directionen der contrahirenden Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die herzoglich-nassauische Zoll-Direction, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Directionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 29.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zweck gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 30.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem ge-

Digitized by Google

meinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäsige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 31.

Treten im Laufe des Jahres auser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten auserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maasregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine auserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 32.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammt-Vereins, welches sie absendet. Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Art. 33.

Die herzoglich-nassauische Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maasregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 34.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, diesem Wunsche durch desfalls abzuschliesende Verträge Folge zu geben.

Art. 35.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 36.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 37.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten Januar 1836 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maasregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundes-Acte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Digitized by Google

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maasregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäs modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 10ten December 1835.

gez. Alvensleben. (L. S.)

v. Wilkens. (L. S.)

Freiherr Schaeffer-Bernstein. (L. S.)

Magdeburg. (L. S.)

Albr. Friedr. Eichhorn. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Heinrich Ludwig Biersack. (L. S.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr IV. — März.

Verkündigung

des über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem grosen deutschen Zollvereine am 2ten Januar 1836 abgeschlossenen Vertrages.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß der nachfolgende, von Uns mit landständischer Zustimmung am 10ten vorigen Monats ratificirte Vertrag vom 2ten Januar d. J. über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem grosen deutschen Zoll- und Handels-Vereine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht werde, daß dieser Vertrag vom 1sten künftigen Monats an zur vollständigen Ausführung kommen solle.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten März 1836.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Vertrag

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grosherzogthume Hessen und den zu dem thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Grosherzogthums Baden und der zum thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preussen

Allerhöchstihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des königlich-ungarischen St. Stephans-Ordens und Groskreuz des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens, und

Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des kaiserlich-russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des königlich-hannöverischen Guel-

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten März 1836.)

Digitized by Google

phen-Ordens und des Ordens der königlich-würtembergischen Krone, Groskreuz des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des kurfürstlich-hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Groskreuz des grosherzoglich-sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und des herzoglich-sachsen-ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Majestät der König von Baiern

Allerhöchstihren Kämmerer, Staatsrath, auserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den königlich-preussischen, königlich-sächsischen, grosherzoglich-sächsischen und herzoglich-sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Lurburg, Groskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Groskreuz des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des königlich-würtembergischen Friedrich-Ordens, Groskreuz des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens und des grosherzoglich-sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Würtemberg

Allerhöchstihren Kammerherrn, Legationsrath und Geschäftsträger am königlich-preussischen Hofe, Franz von Paula Friedrich Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der königlich-württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, Kommandeur des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens und Kommenthur des grosherzoglich-sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Allerhöchstihren Finanz-Rath Philipp Gustav Hauber, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen

Höchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich-preussischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des kürfürstlich-hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des königlich-preussischen St. Johanniter-Ordens, Groskreuz des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Kommenthur des grosherzoglich-sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Höchstihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des kurfürstlich-hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Kommenthur des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens und des grosherzoglich-sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Hessen

Höchstihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am königlich-preussischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm, Freiherr Schäffer von Bernstein, Kommandeur zweiter Klasse des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens, der königlich-französischen Ehrenlegion, des königlich-hannöverischen Guelphen- und des königlich-württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, und Kom-

Digitized by Google

mandeur des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens, und

Höchstihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des grosherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des königlich-preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der königlich-baierischen Krone, des Ordens der königlich-württembergischen Krone und des grosherzoglich-badischen Zähringer Löwen-Ordens;

andererseits

der Senat der freien Stadt Frankfurt

den Schöff und Senator George Friedrich von Guaita, und

den Senator Conrad Adolph Bansa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwischen den Königreichen Preussen, Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Grosherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Grosherzogthume Hessen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833 und vom 12ten Mai 1835 bestehet, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maasgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Art. 2.

In Folge dieses Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, das für dieselbe vereinbarte Zoll-Gesetz, nebst der Zoll-Ordnung und dem Zoll-Strafgesetze, ingleichen den Zoll-Tarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Art. 3.

Veränderungen in der Vereins-Zoll-Gesetzgebung, mit Einschluß des Zoll-Tarifs und der Zoll-Ordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5.

Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maasgabe der Art. 6 und 7;

Digitized by Google

b) der im Inneren der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maasgabe des Art. 8, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 7.

In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung, so weit letztere auf dortige Verhältnisse Anwendung findet, in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaasregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strafen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maasregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge; so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maasregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Digitized by Google

Art. 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen der contrahirenden Vereinsstaaten noch Statt findet (Art. 5 litt. b), wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn.

Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Landes im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten

a) im Königreiche Preussen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Grosherzogthume Baden von
Bier;

f) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

g) im Grosherzogthume Hessen von
Bier;

h) in den zu dem thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

B. in der Stadt Frankfurt von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

Digitized by Google

3) Die gegenwärtig in Preussen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, sowie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen, beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In sofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sichergestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Strafen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt und an dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Art. 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Staaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behand-

Digitized by Google

lung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8, Nr. 6 unzulässig sind.

Art. 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brükken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstrasen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strasen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäs, aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maas- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieselbe tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der grosherzolich-hessische Zentner als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist.

Es wird hiernach schon von Ausführung des Vertrages ab die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach diesem Zoll-Zentner, die Zoll-Entrichtung aber nach dem Vier- und Zwanzig-Gulden-Fuße erfolgen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maase zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im bisherigen gesetzlichen Maase so lange geschehen, bis man über ein gemeinschaftliches Maas ebenfalls übereingekommen seyn wird.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maase und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Zollverwaltung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publikums, amtlich bekannt machen lassen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, bei den Hebestellen der freien Stadt Frankfurt so, wie bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder

Digitized by Google

besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die contrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maase auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäse überall gleich behandelt werden.

Art. 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14.

Die freie Stadt Frankfurt will auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpuncte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der übrigen contrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Angehörigen, behandelt werden.

Art. 15.

Die preussischen Seehäfen sollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt, wie dem

Digitized by Google

der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königlich-preussischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16.

Die freie Stadt Frankfurt tritt hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und wird die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17.

Die Gemeinschaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsstaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrages tritt, bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den königlich-preussischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Grosherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Grosherzogthume Hessen, dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder, und der freien Stadt Frankfurt.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Digitized by Google

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereins-Abgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz besonderen Verhältnisse, werden sich die contrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen.

Art. 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maasgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäs, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die innerhalb des Vereinsgebietes residirenden Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zoll-Erhebung und Aufsicht; welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, jedoch unter Berücksichtigung der bei der Stadt Frankfurt eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse, angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlassen.

Digitized by Google

Art. 24.

Die Leitung des Dienstes der Zollbehörde, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, ist in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Art. 25.

Sämmtliche Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe die zeitweise Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereins-Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, ist demselben alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung zu geben.

Art. 26.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zweck gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 27.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäsige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 28.

Treten im Laufe des Jahres auser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten auserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maasregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine auserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 29.

Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet sich, diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des

Digitized by Google

Gesammt-Vereins durch die Einführung oder Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereins-Tarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derselben befindlichen Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 30.

Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch die Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833 begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch Ihrerseits bei.

Art. 31.

Auch ist die freie Stadt Frankfurt damit einverstanden, daß die contrahirenden Regierungen sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 32.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 33.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maasregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundes-Acte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maasregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäs modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen Contrahenten vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 2ten Januar 1836.

gez. Alvensleben. (L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)

Luxburg. (L. S.)

Freih. v. Linden, für sich und den abwesenden Ph. G. Hauber. (L. S.)

v. Wilkens. (L. S.)
Hnr. Theod. Ludwig Schwedes. (L. S.)

Freiherr Schaeffer-Bernstein. (L. S.)
Heinrich Ludwig Biersack. (L. S.)

von Guaita. (L. S.)
A. C. Bansa. (L. S.)

Digitized by Google

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 23sten März 1836,

die Vollziehung des mit der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Zoll-Vertrages betreffend.

Zur Vollziehung des am heutigen Tage verkündigten Zoll- und Handelsvertrages mit der freien Stadt Frankfurt vom 2ten Januar d. J., sowie der, in Beziehung auf diesen Vertrag, weiter getroffenen Verabredungen, wird, in Folge höchster Entschliesung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, hierdurch Nachstehendes bekannt gemacht.

§. 1.

Die zwischen dem Kurfürstenthume und der freien Stadt Frankfurt bestehende Grenz-Zollverwaltung wird mit dem Schlusse des laufenden Monats aufgehoben; einstweilen schon tritt aber der gegenseitig abgabenfreie Verkehr ein, wobei nur hinsichtlich des Kochsalzes, der Spielkarten und der, einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegenden Gegenstände, die auch ferner bleibenden Ausnahmen statt finden.

§. 2.

Die Ausgleichungs-Abgaben betragen:

I. von Erzeugnissen der freien Stadt Frankfurt bei deren Uebergange:

1) nach Kurhessen:

a) von Branntwein 3 Thaler für die Ohm von 120 preussischen Quart bei 50 Procent Alkohol-Stärke nach Tralles,

b) von Tabak (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Thaler für den Zentner,

c) von Traubenmost $\frac{2}{3}$ Thaler und von Wein $\frac{5}{8}$ Thaler für den Zentner;

2) nach Preussen, Sachsen und dem Gebiete des thüringischen Vereins:

a) von Branntwein 5 Thaler für die Ohm von 120 preussischen Quart bei 50 Procent Alkohol-Stärke,

b) von Tabak (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Thaler für den Zentner,

c) von Traubenmost $\frac{2}{3}$ Thaler und von Wein $\frac{5}{8}$ Thaler für den Zentner;

3) nach Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises):

a) von Bier 40 Kreuzer für den baierischen Eimer,

b) von geschrotetem Malz 50 Kreuzer für den baierischen Metzen,

c) von Branntwein 1 Gulden 45 Kreuzer für den baierischen Eimer;

4) nach Württemberg:

a) von geschrotetem Malz 20 Kreuzer für den württembergischen Simri;

b) von Branntwein 5 Gulden für den württembergischen Eimer,

c) von Bier 1 Gulden für den württembergischen Eimer;

5) nach Baden:

von Bier 40 Kreuzer für die badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maas;

II. von Erzeugnissen der contrahirenden Vereinsstaaten bei dem Uebergange in die Stadt Frankfurt:

bei dem Uebergange aus dem baierischen Rheinkreise von Bier 40 Kreuzer für die Ohm.

Von den aus Kurhessen in die Stadt Frankfür übergehenden Gegenständen ist keine Ausgleichungs-Abgabe zu entrichten.

Digitized by Google

§. 3.

Als Hebestellen für die vorbemerkten Ausgleichungs-Abgaben sind vorläufig bestimmt: Mainkur, Bockenheim und Heiligenstock.

In Hinsicht des Verfahrens und der Control-Maasregeln finden bis auf anderweite Verfügung die bisherigen Vorschriften auch hier Anwendung.

§. 4.

Zu Hanau wird ein Haupt- und Provinzial-Steueramt, verbunden mit Niederlagerecht und der Erhebung des Mainzolls, fortbestehen.

§. 5.

Der bei der Abschliesung des oben erwähnten Zoll- und Handelsvertrages vereinbarte Zolltarif, welcher zugleich die durch den Anschluß des Grosherzogthums Baden und des Herzogthums Nassau eingetretenen Abänderungen enthält, und künftig in den Vereinsstaaten zur allgemeinen Richtschnur dient, wird mittelst der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 23sten März 1836.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;

2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

3) Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, ausgenommen beim Ausgang an der badischen Grenze (zu vergl. zweite Abtheilung Art. 1 Anm. 2);

4) Branntweinspülig;

5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung; wegen Hornspäne beim Ausgang an der badischen Grenze zu vergl. zweite Abtheilung Art. 1 Anm. 2;

6) Eier;

7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;

9) Fische, frische, und Krebse;

10) Gras, Futterkräuter und Heu;

11) Gartengewächse, frische, als:

Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

Digitized by Google

13) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

15) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte; getragene Kleider und Wäsche; auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, in sofern sie Ausstattungs-Gegenstände sind;

16) Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist; Reisig und Besen daraus;

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen, dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungs-Gegenstände zum Reiseverbrauch;

18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

19) Milch;

20) Obst, frisches;

21) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);

Anmerk. An den grosherzoglich-badischen Zollstätten mit einem Ausfuhrzoll von 3 Fl. 26¼ Kr. für den Zoll-Zentner belegt (zu vergl. zweite Abtheilung Art. 24).

22) Saamen von Waldhölzern;

23) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;

24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

25) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

26) Stroh, Spreu, Häckerling;

27) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

28) Torf und Braunkohlen;

29) Treber und Trester.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch vom preussischen Zentner, oder fünfzig Kreuzer im 24-Guldenfuß vom Zoll-Zentner Brutto-Gewicht, wird in der Regel bei dem Eingang, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe als ein halber Thaler vom preussischen Zentner, oder fünfzig Kreuzer vom Zoll-Zentner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
1.	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . .
	Anmerk. Blut- und Hornspäne an der badischen Grenze . . . . .
2.	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:** a) Rohe Baumwolle . . . . . . b) Baumwollengarn: 1] weißes ungezwirntes, und Watten . . . . . . 2] doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn . c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuche und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, auser Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . . . . .
3.	**Blei:** a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. . . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . . . c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . .
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:** a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien . . . . .
5.	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:** a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: b) Alaun . . . . . . c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8) *]	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	31¼	
—	—	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	31¼	
1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	50	
1 Zentr.	2	—	—	—	20 in Fässern und Kisten.	1 Zentr.	3	26¼	—	—	18 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	6	—	—	—	10 in Ballen.	1 Zentr.	10	12½	—	—	9 in Ballen.
1 Zentr.	50	—	—	—	20 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.	1 Zentr.	85	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.
1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	25	—	—	
1 Zentr.	2	—	—	—	7 in Fässern und Kisten.	1 Zentr.	3	26¼	—	—	7 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Zentr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	3	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	5	6¼	—	—	
1 Zentr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten.	1 Zentr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	6	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	12 in Fässern.	1 Zentr.	2	17½	—	—	11 in Fässern.
1 Zentr.	2	—	—	—	7 in Fässern.	1 Zentr.	3	26¼	—	—	7 in Fässern.

*] Die unter Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	d) Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1] Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau .
	2] Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein; auch ungereinigte Soda . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure und Salzsäure . . . . .
	p) Schwefel . . . . .
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
6.	Eisen und Stahl:
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	Anmerk. In den preussischen westlichen Provinzen, in Baiern, Württemberg, ingleichen im Grosherzogthume Baden, in Kurhessen und Grosherzogthume Hessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	1	40	—	—	
1 Zentr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	25	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	$18\frac{3}{4}$	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . . .	1 Zentr.	—	$18\frac{3}{4}$	—	$18\frac{3}{4}$	
1 Zentr.	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	. . . . .	1 Zentr.	—	8	—	8	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . . .	1 Zentr.	—	$18\frac{3}{4}$	—	$18\frac{3}{4}$	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . . .	1 Zentr.	—	$18\frac{3}{4}$	—	$18\frac{3}{4}$	
1 Zentr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	25	—	—	
1 Zentr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	25	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	$18\frac{3}{4}$	—	—	
1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Zentr.	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	25	—	—	
1 Zentr.	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	8	—	—	
1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	$31\frac{1}{4}$	—	—	
1 Zentr.	frei.	—	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	25	
1 Zentr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	1	40	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . . .
	d) Eisenwaaren:
	1] Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2] Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. .
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisen-Waaren; auch Gewehre aller Art . .
7.	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei) Galmei, Kobalt . .
	Anmerk. In Westphalen und Niederrhein auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den baierischen, württembergischen und badischen Grenzen, Eisenerz . . . . .
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . .
9.	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken
	Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Baiern die Eingangs-Abgabe nach der Beilage A, die Ausgangs-Abgabe nach der Beilage B erhoben.
	— 2. Auf der sächsisch-böhmischen Grenze gehen die unter a genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	— 3. Hafer in Quantitäten unter einem preussischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei baierischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben preussischen Scheffel oder unter einem baierischen Metzen frei.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Zentr.	6	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	1	40	—	—	
1 Zentr.	6	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Zentr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Zentr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .	1 entr.	frei.	—	—	$18\frac{3}{4}$	
. . .	frei.	—	frei.	—	. . . . .	. . .	frei.	—	frei.	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	$18\frac{3}{4}$	—	—	
1 Scheffel 1 baierisches Schäffel	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 baierisch. Scheffel.	1	10	—	—	
1 Dresdner Scheffel	—	$1\frac{5}{6}$ ($1\frac{1}{2}$)									
1 Dresdner Scheffel	—	$1\frac{1}{4}$ (1)									
1 Dresdner Scheffel	—	1 ($\frac{3}{4}$)									
1 Dresdner Scheffel	—	$\frac{7}{12}$ ($\frac{1}{2}$)									

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . . .
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat . . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . .
	Anmerk. Auf einen preussischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 preussische oder 89 Zoll-Pfund, auf ein baierisches Scheffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10.	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 preussischen Zentner veranschlagt 5½ preussische zu 1 Zoll-Zentner { 6⅔ altbaierische oder 4⅓ rheinbaier. } Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingl. Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz .
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 preussische oder 333 altbaierische oder 245 rheinbaierische □Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 preussische □Zoll mißt . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 preussische □Zoll mißt . .
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	über 288 □Zoll bis 576 □Zoll Preussisch, oder bis 666 altbaierische, oder 490 rheinbaierische □Zoll . . . . .
	über 576 □Zoll bis 1000 □Zoll Preussisch, oder bis 1156 altbaierische, oder 888 rheinbaierische □Zoll . . . . .
	über 1000 □Zoll bis 1400 □Zoll Preussisch, oder bis 1618 altbaierische, oder 1242 rheinbaierische □Zoll . . . . .
	über 1400 □Zoll bis 1900 □Zoll Preussisch, oder bis 2196 altbaierische, oder 1684 rheinbaierische □Zoll . . . . .
	über 1900 □Zoll Preussisch . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	1	40	—	—	
1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	4	—	—	
1 Schfl. 1 baiersches Schäffel	—	5 (4)	—	—		1 Baiersches Schäffel					
	—	20 (16)	—	—	. . . . .		1	10	—	—	
1 Zentr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	1	40	—	—	
1 Zentr.	3	—	—	—	25 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Zentr.	5	6¼	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	6	—	—	—	25 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Zentr.	10	12½	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	6	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	10	12½	—	—	
1 Zentr.	8	—	—	—	18 in Kisten.	1 Zentr.	13	38¾	—	—	16 in Kisten.
1 Zentr.	3	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	5	6¼	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	. . . . .	1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	. . . . .	1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	8	—	—	—	. . . . .	1 Stück	14	—	—	—	
1 Stück	22	—	—	—	. . . . .	1 Stück	38	30	—	—	
1 Stück	33	—	—	—	. . . . .	1 Stück	57	45	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . . . . .
11.	Häute, Felle und Haare:
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . .
	b) Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren); Schmaschen, Baranken und Ukrainer .
	c) Hasenfelle und Haare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12.	Holz, Holzwaaren ꝛc.:
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zu Verschiffungs-Ablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Aepfel- und Kornelholz . . .
	2) Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiches Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des preussischen Staats wird erhoben für:
	aa) Masten . . . . .
	bb) Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Zentr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Zentr.	frei.	—	2	$48\frac{3}{4}$	13 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	1	$8\frac{3}{4}$	—	—	
1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	50	
1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	$18\frac{3}{4}$	
1 preuss. Klafter.	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	—	—	. . . . .	1 baierſche Klafter.	—	8	—	—	
1 Schiffslast (4000 Pf.) oder beim Flößen 75 preuss. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	—	—	. . . . .	40 Zentner oder beim Flößen 66 rhein-baierische Kubik-Fuß.	2	30	—	—	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	20 (16)	—	—	. . . . .	40 Centr. oder beim Flößen 80 rhein-baierische Kubik-F.	1	15	—	—	
1 Stück	1	10	—	—							
1 Stück	1	—	—	—							
6 Stück	1	—	—	—							
30 Stück	1	—	—	—							
1 Schiffslast	—	15	—	—							
1 Zentr.	frei.	—	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	8	
1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	$31\frac{1}{4}$	
1 Zentr.	3	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Zentr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	16 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler=, Schnitz= und Kammmacher=Waaren, auch Meerschaum=Arbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechter=Arbeit; auch Blei= und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher= und Drechsler=, Korbflechter=, Tischler= und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangs=Abgabe.
13.	Hopfen . . . . .
14.	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische .
15.	Kalender:
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempel=Abgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für dem preussischen oder 50 Kreuzer für den Zoll=Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16.	Kalk und Gips, gebrannter . . . . .
17.	Karden oder Weberdisteln . . . . .
18.	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19.	Kupfer und Messing:
	a) Roh= (Stück=) Messing, Roh= oder Schwarzkupfer, Gar= oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Messing; desgleichen Kupfer= und Messingfeile, Glöckengut, Kupfer= und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangs=Abgabe (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine) eingelassen . . . . .
	b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . .
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb= und Glockengießer=, Gürtler= und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer= und Messingwaaren . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Zentr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	18¾	—	—	
1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	4	16¼	—	—	
1 Zentr.	6	—	—	—	25 in Fässern und Kisten. 10 in Ballen.	1 Zentr.	10	12½	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne oder 1 baiersch. Schäffel.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 baiersch. Schäffel.	—	17½	—	—	
1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	18¾	
1 Zentr.	110	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Zentr.	187	5	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	—	15 (12)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	50	—	—	
1 Zentr.	6	—	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Zentr.	10	12½	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	—	—	—		1 Zentr.	16	58¾	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
20.	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder anderen feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen und Korallen, und aus ächten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unächten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacher-Arbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 14, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . .
21.	Leder und daraus gefertigte Waaren: a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament b) Brüsseler und dänisches Handschuh-Leder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . . . Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen. c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . . . d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . .
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinwaaren: a) Rohes Garn . . . . . . b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn . . . . . . c) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange.		Sätze beim Ausgange.		Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange.		Sätze beim Ausgange.		Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Thlr.	Sgr. (gGr.)			Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
1 Zentr.	55	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Zentr.	93	32½	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	6	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Zentr.	10	12½	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	8	—	—	—	7 in Ballen.	1 Zentr.	13	38¾	—	—	7 in Ballen.
1 Zentr.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	16	58¾	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	22	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	37	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	18¾	—	—	
1 Zentr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	1	40	—	—	
1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	1	8¾	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . .
	Ausnahme: Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa) in Preussen:
	auf der Gränzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Gränze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen;
	bb) in Sachsen:
	auf der Gränzlinie von Ostritz bis Schandau, ebenfalls auf Erlaubnißscheine;
	cc) in Kurhessen:
	auf Erlaubnißscheine der Steuer-Direction nach kurhessischen Bleichereien oder Märkten.
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . .
	f) Bänder, Battist, Borden, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch auser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	g) Zwirnspitzen . . . . .
23.	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrication:
	a) leinene, baumwollene und wollene Lumpen . . . . .
	b) alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
	Anmerk. An den grosherzoglich-badischen Zollstätten entrichten alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke den Ausfuhrzoll von 3 Fl. 26¼ Xr. für den Zoll-Zentner. Demselben Ausfuhrzolle unterliegen an diesen Zollstätten: Papierspäne und Maculatur, so weit sie nicht als Verpackungsmittel für andere ausgehende Gegenstände dienen (zu vergl. erste Abtheil. Nr. 21).
25.	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Zentr.	3	26¼	—	—	13 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	18	45	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	37	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	55	—	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Zentr.	93	32½	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	4	—	—	—	18 in Kisten.	1 Zentr.	6	46¼	—	—	16 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	—	2	—	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	3	26¼	
1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	31¼	
1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	4	16¼	—	—	
1 Zentr.	8	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben.	1 Zentr.	13	38¾	—	—	20 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	2	17½	—	—	
1 Zentr.	8	—	—	—	22 in Kisten.	1 Zentr.	13	38¾	—	—	20 in Kisten.
1 Zentr.	8	—	—	—	14 in Körben.	1 Zentr.	13	38¾	—	—	13 in Körben.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter, auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . .
	—— 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Südfrüchte und Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen und Granaten . . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. (16 gGr.) oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, auch Pomeranzenschalen . . . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Stern-Anis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . .
	n) Kakao . . . . .
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen . . . . .
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl . . . . .
	Anmerk. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen Gränzlinie gegen Böhmen .
	s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten
	t) Reiß . . . . .
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentr.	8	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Zentr.	13	$3^{0}\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ueberfässern.
1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern.	1 Zentr.	6	15	—	—	16 in Fässern.
. . . .	—	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	1	40	—	—	
1 Zentr.	2	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	2	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	4	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	6	20 (16)	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Tonne.	1	—	—	—	. . . . .	1 Tonne.	1	45	—	—	
1 Zentr.	6	20 (16)	—	—	14 in Fässern, Kisten und Körben.	1 Zentr.	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben.
1 Zentr.	6	20 (16)	—	—	7 in Ballen.	1 Zentr.	11	$21\frac{1}{4}$	—	—	7 in Ballen.
1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	6	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	11	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	18	45	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	2	—	—	—	14 in Fässern und Kisten.	1 Zentr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	13 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	2	—	—	—	7 in Ballen.	1 Zentr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	7 in Ballen.
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—							
1 Zentr.	4	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	
1 Zentr.	3	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Zentr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	13 in Fässern. 7 in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	v) Syrop . . . . .
	w) Tabak:
	1] Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .
	2] Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl .
	x) Thee . . . . .
	y) Zucker:
	1] Raffinirter, und Kochzucker . . . . .
	2] Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . .
26.	Oel in Fässern eingehend . . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hall-Anstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
27.	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes ordinaires Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den, litt. b benannten Papiergattungen.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . .
28.	Pelzwerk (fertige Kürschner-Arbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29.	Schießpulver . . . . .
30.	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas,

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentr.	5	—	—	—	14 in Fässern.	1 Zentr.	8	32½	—	—	13 in Fässern.
1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	15 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	9	22½	—	—	14 in Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	11	—	—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	18	45	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	11	—	—	—	25 in Kisten.	1 Zentr.	18	45	—	—	23 in Kisten.
1 Zentr.	11	—	—	—	18 in eichenen Fässern. 15 in anderen Fässern.	1 Zentr.	18	45	—	—	16 in eichenen Fässern. 14 in anderen Fässern.
1 Zentr.	5	—	—	—	15 in Fässern und Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen. 20 in Kist. von 8 Ztr. u. darüb.	1 Zentr.	8	32½	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen. 18 in Kist. von 8 Ztr. u. darüb.
1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	2	48¾	—	—	. . . . .
1 Zentr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	1	40	—	—	
1 Zentr.	5	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Zentr.	8	32½	—	—	13 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Zentr.	16	58¾	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	16	58¾	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	22	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Zentr.	37	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	6	—	—	—	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.	1 Zentr.	10	12½	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	2	—	—	—	14 in Fässern.	1 Zentr.	3	26¼	—	—	13 in Fässern.
1 Zentr.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Zentr.	10	12½	—	—	16 in Kisten. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . .
31.	Seife:
	a) Grüne und schwarze . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32.	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe mit einem halben Thaler vom preussischen oder 50 Kreuzern vom Zoll-Zentner erhoben.
	Bei der Einfuhr nach Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt, neben Berücksichtigung der Stempel-Ordnung. . . . .
	In Sachsen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spielkarten nach der, der Stempel-Abgabe halber gegebenen besonderen Vorschrift behandelt.
33.	Steine:
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch ächte und unächte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .
	Anmerk. zu a u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3) Lithographir-Steine . . . . .
34.	Steinkohlen . . . . .
	Anmerk. An der grosherzoglich-badischen Grenze oberhalb Kehl eingehend . . . . .
35.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentr.	110	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Zentr.	187	5	—	—	23 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentr.	55	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Zentr.	93	32½	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	1	40	—	—	
1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Zentr.	6	15	—	—	13 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	10	—	—	—	18 in Kisten.	1 Zentr.	16	58¾	—	—	16 in Kisten.
1 Zentr.	10	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	16	58¾	—	—	
1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—	. . . . .	40 Zentr.	—	56	—	—	
1 Zentr.	10	—	—	—	14 in Fässern und Kisten.	1 Zentr.	16	58¾	—	—	13 in Fässern und Kisten.
1 Stück	—	—	—	1¼ (1)	. . . . .	1 Stück	—	—	—	4	
1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	4	—	—	
—	—	—	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	1	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	18¾	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .
	c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36.	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . . . .
37.	Theer, Daggert, gemeines Pech . . . . .
38.	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . .
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39.	Vieh:
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel)
	1] gemästete . . . . .
	2] magere . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentr.	10	—	—	—	22 in Kisten.	1 Zentr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten.
1 Zentr.	55	—	—	—	10 in Ballen.	1 Zentr.	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	9 in Ballen.
1 Zentr.	3	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten	1 Zentr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	$18\frac{3}{4}$	—	—	
1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	50	
1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	. . . . .	1 Zentr.	—	$31\frac{1}{4}$	—	—	
1 Zentr.	5	—	—	—	18 in Kisten.	1 Zentr.	8	$32\frac{1}{2}$	—	—	16 in Kisten.
1 Zentr.	10	—	—	—		1 Zentr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	
1 Zentr.	10	—	—	—	10 in Körben.	1 Zentr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	9 in Körben
1 Zentr.	25	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Zentr.	42	30	—	—	23 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	10	—	—	—	18 in Kisten.	1 Zentr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	16 in Kisten.
1 Zentr.	55	—	—	—	10 in Körben.	1 Zentr.	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	9 in Körben.
1 Stück	1	10 (8)	—	—	. . . . .	1 Stück	2	20	—	—	
1 Stück	5	—	—	—	. . . . .	1 Stück	8	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	. . . . .	1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	2	—	—	—	. . . . .	1 Stück	3	30	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	. . . . .	1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	—	20 (16)	—	—	. . . . .	1 Stück	1	10	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	f) Hammel . . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . .
	Anmerk. 1. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen bis Mariahilf bei Passau und von Schellenberg bei Salzburg längs der Alpen bis an den Bodensee werden nach besonders hierüber zu gewärtigender Verordnung Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh gegen ermäßigte Abgabensätze eingelassen.
	— 2. Auf der Grenze gegen die Schweiz von Lindau bis Eimeldingen werden magere Ochsen, ingleichen Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40.	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41.	Wolle und Wollenwaaren:
	a) Rohe Schaafwolle . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kamelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Teppiche aus Wolle oder anderen Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt .
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.
42.	Zink:
	a) roher . . . . .
	b) in Blechen . . . . .
43.	Zinn und Zinnwaaren:
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem preuss. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maase und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Stück	—	15 (12)	—	—	. . . . .	1 Stück	—	52½	—	—	
1 Stück	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Stück	—	17½	—	—	
1 Zentr.	2	—	—	—	14 in Kisten.	1 Zentr.	3	26¼	—	—	13 in Kisten.
1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Zentr.	9	22½	—	—	9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	10	—	—	—	22 in Kisten.	1 Zentr.	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
1 Zentr.	frei.	—	2	—	. . . . .	1 Zentr.	frei.	—	3	26¼	
1 Zentr.	6	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 10 in Ballen.	1 Zentr.	10	12½	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	30	—	—	—	22 in Kisten.	1 Zentr.	51	2½	—	—	20 in Kisten.
1 Zentr.	20	—	—	—	10 in Ballen.	1 Zentr.	34	33¾	—	—	9 in Ballen.
1 Zentr.	2	—	—	—	11 in Fässern und Kisten.	1 Zentr.	3	26¼	—	—	10 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	7 in Körben.	1 Zentr.	6	15	—	—	7 in Körben.
1 Zentr.	2	—	—	—	11 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.	1 Zentr.	3	26¼	—	—	10 in Fässern und Kisten. 7 in Körben.
1 Zentr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben.	1 Zentr.	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom preussischen Zentner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Zentner, oder nach Maas oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom preussischen Zentner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom preussischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

a.	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . .	vom Stück	1⅓	Thlr.	oder 2	Fl. 20 Kr.
b.	= Ochsen und Stieren	=	— 1	=	= 1 =	45 =
c.	= von Kühen und Rindern	=	— ½	=	= — =	52½ =
d.	= von Schweinen und Schaafvieh	=	— ⅙	=	= — =	17½ =

als Durchgangs-Abgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen, erhoben:

	Vom preuss. Zentner:		Vom Zoll-Zentner:	
	Thaler.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art 2, c), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c) (4, b) (6, d 3) (10, e) (12, f); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27, d) (31, c) (33, b) (35, b und c) (38, g und h) (40, c) (43, b); neuen Kleidern (18); Kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22, e, f und g); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41, c und d):				
a. in sofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	6	46¼
b. auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2) Von Baumwollengarn (2, b) und gefärbtem Wollengarn (41, b)	2	—	3	26¼

Digitized by Google

	Vom preuss. Zentner: Thaler.	Sgr. (gGr.)	Vom Zoll-Zentner: Fl.	Kr.
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19), Gewürzen (25, k), Kaffee (25, m), Tabaksfabrikaten (25, w 2), raffinirtem Zucker (25, y 1), roher Schaafwolle (41, a) . .	1	—	1	40
4) Von rohem Zucker (25, y 2)	—	20 (16)	1	$8\frac{3}{4}$
5) Von Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5, d), Schwefelsäure (5, n); Kolophonium, überhaupt Harzen, von Glätte und aussereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11); Muschel- oder Schaalthieren aus der See (25, s); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl (26); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	$31\frac{1}{4}$
6) Von Zink (42, a und b)	—	20 (16)	1	$8\frac{3}{4}$
Ausnahmen:				
a. wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom preussischen Zentner . . . . . 10 Sgr.				
b. wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom preuss. Zentner . . . . . 3 Sgr.				
7) Von Roheisen (6, a), geschmiedetem Eisen und Stahl (6, b), groben Eisengußwaaren (6, d 1), Kraftmehl (25, q), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25, r); ingleichen Schiffszwieback	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	25
Ausnahmen:				
a. für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom preuss. Zentner . . . 3 Sgr.				
b. für Mehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6, a, bezeichneten Transitozuge, vom preuss. Zentner . . . . 5 Sgr.				
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1), Mennige (5, d), grünem Eisen-Vitriol (5, e), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5, l), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22, c), rohem Agatstein und grosen Marmor-Arbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	$18\frac{3}{4}$

	Von der Last zu 4000 preuss. Pfunden: Thaler.	Sgr. (gGr.)	Von 40 Zoll-Zentnern: Fl.	Kr.
9) Von Salz (25, u) auf dem unter 6, a, erwähnten Transitozuge zum Bedarf der königl. polnischen Salz-Administration, unter Controle der königl. preussischen Salz-Administration, von der preuss. Last . . 3 Thlr.				
10) Von Steinkohlen (34)	—	15 (12)	—	56
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33, a)	—	10 (8)	—	$37\frac{1}{2}$

Digitized by Google

	Von der Tonne			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
12) Von Heringen (25, 1)	—	10 (8)	—	35
13) Von Weizen und anderen unter Nr. 14 nicht besonders genannten Getreide-Arten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom preussischen Scheffel 2 Sgr. (Dies ist zugleich die Eingangs-Abgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreide-Arten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreide-Arten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangs-Abgabe nacherhoben).				
14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom preussischen Scheffel ½ Sgr.				

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Baiern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Eimeldingen [Basel gegenüber] bis Mittenwald in Baiern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Strafenzüge, als auch der Grenzlinie von Mittenwald bis Eimeldingen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen, wird erhoben:

	Vom preuss. Zentner:		Vom Zoll-Zentner:	
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung 2, Art. 2 c), neuen Kleidern (18), Leder und Leder-Arbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Strafen, wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom preuss. Zentner:		Vom Zoll-Zentner:	
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
1) Von Waaren, welche				
a. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen;				

Digitized by Google

	Vom preuß. Zentner: Thaler.	Sgr.	Vom Zoll-Zentner: Fl.	Xr.
ingleichen, welche				
b. ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Eimeldingen (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der eben bezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen; endlich, welche				
c. an der nördlichen Grenze des Vereins, zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz ab stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	31¼
2) Von Waaren, welche				
a. über die Grenzen des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Basel, dann entlangs der schweizerischen und österreichischen Grenzen bis zur Donau oder stromwärts auf der Donau eintreten, und innerhalb der eben bezeichneten Grenzlinie wieder austreten . . .	—	—	—	15
ingleichen, welche				
b. rheinwärts eingeführt aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a. M. landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwalde wieder ausgeführt werden, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz stromwärts wieder ausgeführt werden	—	4½	—	15

Vom Vieh, und zwar:	Vom Stück: Thaler.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	⅚	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	⅓	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdsladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß-Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem preussischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem grosherzoglich-badischen, grosherzoglich-hessischen und herzoglich-nassauischen übereinstimmend, und wird auch in der freien Stadt Frankfurt für die Berechnung der Zölle ausschließlich angewendet werden. Der Zoll-Zentner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 preussische (kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 baierische Pfund,
2000 = 1000 rheinbaierische Kilogramme,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 württembergische Pfund,
$933\frac{812}{1000}$ = 1000 sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 preussische (kurhessische) Pfund,
28 = 25 baierische Pfund,
2 = 1 rheinbaierisches Kilogramm,
14 = 15 württembergische Pfund,
14 = 15 sächsische (Dresdner) Pfund,

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 preussische (kurhessische) Zentner zu 110 Pfund,
28 = 25 baierische Zentner zu 100 Pfund,
2 = 1 rheinbaierisches Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 württembergische Zentner zu 104 Pfund,
36 = 35 sächsische (Dresdner) Zentner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versendet, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben
für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.
Andere Neben-Erhebungen sind unzulässig.

3) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:

a. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom preussischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Zentner nicht übersteigt; auch

c. in anderen Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Thara-Vergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Zentner für Thara gerechnet werden. Inwiefern der

Digitized by Google

Steuerpflichtige die Wahl hat, den Thara-Tarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zoll-Ordnung. Die Steuerbehörde ist, in besonderen Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt.

d. Wo bei der Waaren-Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
= — = einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
= — = zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassifikation außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3 c, 4 b, 6 d 3, 10 e, 12 f, 19 c, 27 d, 31 c, 33 b, 35 b und 43 b benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höheren Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgaben-Erhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weiteren Transport von der Niederlage erhoben;

b. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden;

c. von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe (½ Thaler vom preussischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Zentner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

Digitized by Google

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 28) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Zentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur Statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse die Regierung nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

Den Ausfuhrzoll können die Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

b. Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom preussischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll-Zentner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh-Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrags mit einemmal eingeführt werden.

c. Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. — Ausnahmen finden nur Statt bei solchen Neben-Zollämtern, die von den Regierungen zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

9) Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung auser Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preussisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll-Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in preussischem Silber-Courant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in bajerischem Silbergeld, zu 24 Gulden auf die Mark fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der gedachten Abgaben anzunehmen sind, werden, so weit als erforderlich, besondere Kundmachungen ergehen.

Digitized by Google

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Eingangs-Zoll vom Getreide

in dem Königreiche Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolles von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				und darüber.			
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.									

Digitized by Google

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangs-Zoll vom Getreide

in dem Königreiche Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolles von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	— und darüber.	6	—	35	30	40	— und darüber.	2	24	30	30	35	— und darüber.	5	24	20	30	25	— und darüber.	3	36	14	—	16	— und darüber.	2	24

J. 1836.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr. V. — April.

Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 13ten April 1836,

die in Beziehung auf das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt bestehenden Ausgleichungs-Abgaben betreffend.

In Gemäsheit höchster Entschliesung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten vom heutigen Tage und mit Bezugnahme auf den §. 3 des Ministerial-Ausschreibens vom 23sten vorigen Monats werden, wegen Erhebung und Controlirung der Ausgleichungs-Abgaben von den, diesen Abgaben unterworfenen Gegenständen bei ihrem Uebergange aus dem Herzogthume Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in die übrigen Vereinsstaaten, sowie wegen Controlirung des Verkehrs mit solchen Gegenständen nach verschiedenen anderen Richtungen, nachfolgende mit den gedachten Vereinsstaaten vereinbarte Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Unmittelbarer Uebergang von Wein, Traubenmost, Tabak und Branntwein aus Nassau oder Frankfurt nach Kurhessen, Preussen, Sachsen und Thüringen.

§. 1.

Für den unmittelbaren Uebergang nach Kurhessen, Preussen, Sachsen und Thüringen werden an den Grenzen von Kurhessen und Preussen gegen Nassau und Frankfurt in folgenden Orten Steuerstellen zur Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben und weiteren Abfertigung der diesen Abgaben unterworfenen Gegenstände bestehen:

A. in Kurhessen:
1) Bockenheim,
2) Preungesheim,
3) Heiligenstock, jedoch nur zur Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben von den über Heiligenstock nach Kurhessen übergehenden Gegenständen, bei deren weiterem Transport, von Heiligenstock an, das Grosherzogthum Hessen nicht berührt wird,
4) Mainkur;

B. in Preussen,
rheinwärts:
1) Bacharach,
2) Oberwesel,
3) St. Goar,
4) Boppart,
5) Coblenz;
landwärts:
6) Ehrenbreitstein über Aremberg,
7) Dierdorf oder Bendorf,
8) Altenkirchen,
9) Wilnsdorf,
10) Katzenfurth und
11) Braunfels.

II. Uebergang von Wein, Traubenmost, Tabak und Branntwein aus Nassau oder Frankfurt, mit Berührung des Grosherzogthums Hessen, nach Kurhessen, Preussen, Sachsen oder Thüringen.

§. 2.

Wenn Wein, Traubenmost, Tabak oder Branntwein an der Grenze des Grosherzogthums Hessen mit der Bestimmung nach Kurhessen oder nach

(Ausgegeben zu Cassel am 14ten April 1836.)

Digitized by Google

Preussen oder nach anderen Vereinslanden, wo diese Gegenstände der Ausgleichungs-Abgabe unterworfen sind, versendet werden, so findet bei der betreffenden grosherzoglich-hessischen Grenz-Ortseinnehmerei eine Abfertigung auf Ausfuhrscheine Statt, durch welche der Gegenstand auf einen der Uebergangspunkte gewiesen wird, welche zwischen dem Gebiete des Grosherzogthums Hessen und den anderen an dieses grenzenden Vereinsstaaten bestehen.

§. 3.

Bei Versendungen dieser Art, welche von Frankfurt mit Benutzung der Strase über Vilbel stattfinden, werden zur möglichsten Erleichterung des Verkehrs die Ausfuhrscheine schon bei dem Haupt-Steueramte zu Frankfurt, Namens der grosherzoglich-hessischen Grenz-Ortsinnehmerei Vilbel ertheilt.

§. 4.

Bei Versendungen solcher Art aus dem Herzogthume Nassau über Frankfurt und Vilbel findet die Ertheilung eines Ausfuhrscheins Namens der Ortseinnehmerei Vilbel, nach Wahl der Interessenten bei dem Hauptamte Höchst oder bei dem Hauptamte Frankfurt Statt.

§. 5.

In den Fällen der §. §. 3 und 4 tritt eine Abfertigung bei der Anmeldestelle zu Heiligenstock nicht ein. Letztere hat sich auf Führung einer allgemeinen Aufsicht zu beschränken.

§. 6.

Bei Versendungen aus Nassau über Bingen nach Preussen mit dem Eingange landwärts über die Steuerstelle Binger-Brücke sollen die Vorschriften des §. 2 nicht ihre volle Anwendung finden. Die Ortseinnehmerei Bingen hat sich auf Ertheilung eines Transportscheins und auf Führung einer allgemeinen Aufsicht darüber, daß Abladungen in Bingen nicht stattfinden, zu beschränken.

III. Versendungen von Wein, Traubenmost, Tabak und Branntwein aus Nassau oder Frankfurt durch Kurhessen, Preussen, Sachsen und Thüringen nach Ländern, die nicht zum Zollverbande gehören.

§. 7.

In diesen Fällen können, nach der Bestimmung im §. 14, von den zur Begleitschein-Abfertigung ermächtigten Stellen im Herzogthume Nassau und in der freien Stadt Frankfurt Begleitscheine auf die betreffenden Grenzzollämter in Kurhessen, Preussen und Sachsen ertheilt werden.

Wird nicht die Begleitschein-Abfertigung bei hierzu ermächtigten Stellen im Herzogthume Nassau oder der freien Stadt Frankfurt gewählt, so kann der Eintritt in das kurhessische oder preussische Gebiet nur über einen solchen Eingangspunkt stattfinden, auf welchem sich eine zur Begleitschein-Ertheilung auf die betreffenden Grenzzollämter befugte Steuerstelle befindet.

Als solche Stellen erscheinen:

A. in Kurhessen:
das Haupt-Steueramt Hanau mit Vorabfertigung von Mainkur;

B. in Preussen:
das Haupt-Zollamt Coblenz.

IV. Versendungen von Wein, Traubenmost, Tabak und Branntwein aus nassauischem oder frankfurtischem Gebiete, mit Berührung von Kurhessen und Preussen, nach nassauischem oder frankfurtischem Gebiete.

§. 8.

Ein Durchgang dieser Art durch Kurhessen kann nur stattfinden:

1) auf der Straße über Preungesheim,
2) auf dem Wege über Eschersheim,
3) über Eschersheim und Bockenheim und
4) über Bockenheim.

Die Versendungen sind vorerst blos mit Frachtbriefen, worin Namen der Versender, Transpor-

Digitized by Google

tanten und Empfänger angegeben sind, zu versehen, und die betreffenden Angestellten in Kurhessen beschränken sich, in so lange weitere Controlen nicht angeordnet werden, auf Führung einer allgemeinen Aufsicht darüber, daß Abladungen in dem kurhessischen Gebiete nicht stattfinden.

§. 9.

Versendungen von Nassau durch Preussen nach Nassau können vorkommen

1) auf der Strase von Dillenburg über Katzenfurth und Braunfels nach Weilburg ꝛc., und umgekehrt,
2) auf der Strase von Lahnstein über Horchheim und Aremberg in die herzoglich-nassauischen Lande.

In dem Falle zu 1 wird die Ausgleichungssteuer bei dem Eingangsamte in Preussen deponirt oder sichergestellt, darüber dem Waarenführer ein Durchfuhrschein, worin zugleich die Transportfrist bestimmt ist, ertheilt, und die Waare selbst unter Verschluß genommen. Bei dem Ausgange aus Preussen wird dieser auf dem Durchfuhrscheine vermerkt, gegen dessen Rückgabe an das Ausstellungsamt dort die Bürgschaft gelöscht oder das Depositum restituirt wird. Wenn vierzehn Tage nach abgelaufener Transportfrist der Durchfuhrschein an die Abfertigungsstelle nicht zurückkommt, werden die Gefälle definitiv eingezogen.

Auf der Strase zu 2 findet dasselbe Verfahren mit der Modification Statt, daß die Ein- beziehungsweise Ausgangs-Abfertigung, statt bei einem preussischen Amte, bei dem herzoglich-nassauischen Zollamte zu Niederlahnstein ertheilt wird.

V. Versendungen von Wein, Traubenmost, Tabak und Branntwein aus Nassau und Frankfurt durch Kurhessen und Preussen nach Baiern.

§. 10.

Dieselbe kann stattfinden

1) auf der Strase von Frankfurt über Mainkur mit dem Ausgange nach Wertheim oder Neuwirthshaus;
2) auf der Strase vom Rhein über Binger-Brücke und Creuznach mit dem Ausgange über Münster am Stein.

In beiden Fällen findet das für Versendungen von Nassau durch Preussen nach Nassau bemerkte Verfahren Statt.

Die Eingangs-Abfertigung erfolgt bei dem Eintritte in Kurhessen in Mainkur, bei dem Eintritte nach Preussen bei einer der am Rhein gelegenen Eingangsstellen; die Ausgangs-Abfertigung geschieht in Münster am Stein und Wertheim oder Neuwirthshaus.

VI. Versendungen von Wein, Traubenmost, Tabak und Branntwein aus nassauischem oder frankfurtischem Gebiete, mit Berührung von Kurhessen oder Preussen, nach dem Grosherzogthume Hessen.

§. 11.

In diesem Falle muß eine ordnungsmäsige Declaration der Gegenstände der Versendung bei einer der im §. 1 genannten Anmeldestellen stattfinden. Diese ertheilt daraufhin weitere Abfertigung mittelst Durchfuhrschein über eine gegen das Grosherzogthum Hessen bestehende Anmeldestelle auf die grosherzoglich-hessische Steuerstelle im Bestimmungsorte.

Der Wiederausgang aus Kurhessen oder Preussen wird als vollzogen und die Bürgschaft wird als erloschen angenommen, nachdem der richtige Eingang im Grosherzogthume Hessen durch die betreffende Steuerstelle dieses Landes bescheinigt seyn wird.

VII. Versendungen von Wein, Traubenmost, Tabak und Branntwein aus dem Grosherzogthume Hessen, mit Berührung von Kurhessen oder Preussen, nach dem nassauischen oder frankfurtischen Gebiete.

§. 12.

In Fällen der Versendungen dieser Art ertheilt die betreffende Grenz-Ortseinnehmerei im Gros-

Digitized by Google

herzogthume Hessen einen Ausfuhrschein und dirigirt mittelst desselben den Transport über die, gegen das Grosherzogthum Hessen bestehende kurfürstlich-hessische oder königlich-preussische Anmeldestelle auf die, gegen Nassau oder Frankfurt errichtete kurfürstlich-hessische oder königlich-preussische Anmeldestelle.

Die kurfürstlich-hessische oder königlich-preussische Anmeldestelle, welche zuerst berührt wird, visirt den Ausfuhrschein, und jene, über welche der Ausgang stattfindet, fügt dem Ausfuhrscheine die Ausgangsbescheinigung bei, welche von der grosherzoglich-hessischen Steuerstelle des Eingangsortes eben so betrachtet wird, als wenn sie von einer grosherzoglich-hessischen Steuerstelle ertheilt worden wäre.

VIII. Versendungen von Wein, Traubenmost, Tabak und Branntwein aus Kurhessen, Preussen, Sachsen und Thüringen nach Preussen ꝛc. mit Berührung des nassauischen oder frankfurtischen Gebiets.

§. 13.

Bei der Steuerstelle des Versendungsorts in Preussen ꝛc. wird ein Declarationsschein ertheilt und der Verschluß angelegt. Einer Ausgangs-Abfertigung bedarf es nicht. Auf den Grund des Declarationsscheins findet die Wiedereingangs-Abfertigung bei den in §. 1 benannten Eingangsämtern Statt.

IX. Begleitschein-Abfertigungen von Seiten der Steuerstellen in Nassau und Frankfurt über ausgleichungssteuerpflichtige Weine, Traubenmost, Tabak und Branntwein im Allgemeinen.

§. 14.

Zu möglichster Erleichterung des größeren Verkehrs mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen sind ausser den Hauptämtern in Nassau und Frankfurt auch die nassauischen Aemter zu Biebrich, Rüdesheim, St. Goarshausen, Niederlahnstein, Dietz, Limburg, Hachenburg, Dillenburg und Wiesbaden ermächtigt, über ausgleichungsabgabepflichtige Weine, Traubenmost, Tabak und Branntwein sowohl zum Eingange nach den betreffenden Vereinsstaaten, als auch zum Durchgange durch dieselben nach dem Auslande (§. 7), Begleitscheine auf die zur Begleitschein-Erledigung befugten Aemter zu ertheilen, und zwar auf Hauptämter mit Niederlagerecht und Haupt-Zollämter Begleitschein I, und in den anderen Fällen Begleitschein II.

In diesen Fällen findet alsdann bei den Anmeldestellen an der Grenze gegen Nassau eine Steuererhebung nicht, und die Revision des Transports nur in so weit Statt, als es zur Ueberzeugung von der Identität der Ladung erforderlich ist.

X. Versendungen von Bier aus Nassau nach den übrigen Vereinsstaaten.

§. 15.

Bei Versendungen von Bier aus dem Herzogthume Nassau nach anderen Vereinsstaaten werden die Steuerstellen der angrenzenden Vereinsstaaten, und zwar jedesmal diejenigen, über welche die Versendung stattfindet, die Ausgleichungs-Abgabe erheben, oder, insofern die Steuereinrichtung des Landes es mit sich bringt, sicher stellen lassen, und zwar in dem Satze, der vertragsmäsig im Verhältniß von Nassau zu dem betreffenden Grenzstaate bestimmt ist. Bei dem weiteren Transporte durch die an Nassau grenzenden Vereinsstaaten nach anderen Vereinsstaaten wird in letzterem das nassauische Bier als aus dem an Nassau grenzenden Vereinsstaat, welchen der Transport berührt, abstammend angesehen und behandelt.

Eine Ausnahme tritt in Ansehung der Versendungen von Bier aus Nassau nach Rheinbaiern ein.

Bei diesen findet eine Abfertigung für den Durchgang durch die Länder, welche der Transport berührt, nach den für die übrigen ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenstände angenommenen Regeln, ohne Erhebung einer Abgabe Statt.

Cassel am 13ten April 1836.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr. VI. — April.

Verordnung

vom 20sten April 1836,

das Visiren der Reisepässe und Wanderbücher der Ausländer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns, um den, in der Verordnung vom 29sten November 1823 über das Visiren der Reisepässe und Wanderbücher der Ausländer enthaltenen, Vorschriften einen die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit möglichst beseitigenden Erfolg zu sicheren, bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Außer den Städten, in welchen Polizei-Directionen oder Kreisämter ihren Sitz haben, soll das **Visiren** der Reisepässe und Wanderbücher der Ausländer nur an den Orten geschehen, welche rücksichtlich ihrer Lage und des dieselben berührenden Straßenzuges zu Visirungs-Stationen sich eigenen. Diese Stationen und die in denselben mit dem Visiren der gedachten Reiselegitimationen beauftragten Staats-Beamten oder Hülfsbeamten sind durch die betreffenden Provinzial-Regierungen und, so viel den Kreis Cassel betrifft, durch die Residenz-Polizei-Direction zu bestimmen und mittelst der Provinzial-Wochenblätter zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 2.

Das Visa darf nicht eher ertheilt werden, bis der dazu ermächtigte Beamte oder ein anderer Polizei-Officiant die Person-Beschreibung in der Reiselegitimation mit dem Inhaber genau verglichen und vollständige Ueberzeugung von der Identität genommen hat, sofern sich darüber nicht in anderer Weise genügend zu vergewissern ist.

Bei dem Visiren ist sich der Form:

> Gesehen und gut zur Weiterreise (Rückreise) nach . . . .

und eines, mit Druckerschwärze abzudrückenden, Siegels mit der Umschrift: „Kurfürstlich-Hessische Fremden-Polizei“ zu bedienen.

In das, nach §. 40 der Verordnung vom 29sten November 1823 zu führende, Register sind auch die visirten Wanderbücher einzutragen.

§. 3.

Uebernachtet der Ausländer zuerst in einem Orte, in welchem sich kein zum Visiren ermächtigter Beamte befindet, so hat er seine Reiselegitimation an den Ortsvorstand abzugeben und demselben dabei seine weitere Reiseroute, wenn er nicht etwa wieder zurückreiset, zu bezeichnen. Der Ortsvorstand wird, sofern ihm der Reisende unverdächtig erscheint und kein Grund zu dessen Zurückweisung vorliegt, in die Reiselegitimation folgende Bescheinigung und Weisung eintragen:

> „Inhaber hat hier vom . . ten . . . auf
> „den . . ten . . . übernachtet (sich hier

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten April 1836.)

Digitized by Google

„vom . . ten . . . bis zum . . ten . . .
„aufgehalten) und wird angewiesen, in . . .
„visiren zu lassen.“

hierbei die nächste auf der angegebenen Reiseroute oder dieser am nächsten gelegene Visirungs-Station wählen und bei der Zurückgabe dem Inhaber des Passes oder des Wanderbuches, die hinsichtlich des Erfordernisses des Visirens eingeschriebene Weisung mit der Androhung wiederholen, daß derselbe bei unterlassener Befolgung dieser Auflage seine Verhaftung und Ueberlieferung an die vorgezeichnete Visirungs-Station zu gewärtigen habe.

Ueber die hiernach ertheilten Bescheinigungen hat ein jeder der betreffenden Ortsvorstände ein Register zu führen, in welches der Name und Wohnort des Reisenden, die Behörde, welche die Reiselegitimation ausgestellt hat und die Visirungs-Station, an welche jener gewiesen worden ist, eingetragen werden muß.

Die Polizeibehörden und die Landgendarmerie haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften mit Strenge zu achten und insbesondere die Polizei-Directoren und Landräthe bei der Bereisung ihrer Bezirke sich von deren gebührenden Beobachtung Ueberzeugung zu verschaffen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 20sten April 1836.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr VII. — Juni.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz,

vom 6ten Juni 1836,

betreffend die mit dem Grosherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossene Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern.

Mit Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist mit dem Grosherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die kurfürstlich-hessische als die grosherzoglich-sachsen-weimar-eisenachsche Staatsregierung, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und anderen Baumpflanzungen, in den Fluren und in den Fischwassern des anderen Gebietes verüben, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie würden untersucht und bestraft werden, wenn sie in den inländischen Forsten, Jagden, Fluren und Gewässern begangen wären.

Art. 2.

Was die Constatirung eines im ersten Artikel bezeichneten Frevels betrifft, so soll den Protokollen und Abschätzungen, welche durch die für den Ort des begangenen Frevels zuständigen und gerichtlich verpflichteten Forst- ꝛc. und Polizeibeamten und beziehungsweise Taxatoren aufgenommen worden, auch von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle im anderen Staatsgebiete derselbe Glauben beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Angestellten dieser Art beilegen.

Art. 3.

Die Forst-, Jagd- und Fischerei-Offizianten, sowie die Flurhüter und sonstige zur Aufsicht bestellte Diener haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, anzuhalten und ihn entweder an die inländische Polizeibehörde oder an die jenseitige Polizeibehörde des Wohnortes des Frevlers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Ist jedoch der Frevler eine Militärperson, so soll derselbe stets an das nächste Justizamt des Staates, welchem er angehört, zur Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden.

Art. 4.

Die im Art. 3 erwähnte Auslieferung an die jenseitige Behörde findet jedoch nicht Statt, wenn entweder die Frevler schaarenweise einfallen, mithin gewissermaßen das Staatsgebiet verletzen,

(Ausgegeben zu Cassel am 11ten Juni 1836.)

Digitized by Google

und, auf geschehene Aufforderung, von Fortsetzung des Frevels, oder auch nur ihrer Gegenwart nicht abstehen wollen, oder wenn sie sich auf irgend eine sonstige Weise durch Angriff, Mishandlung, Drohung und Gebrauch lebensgefährlicher Werkzeuge der Staatsgewalt thätlich widersetzen, oder noch irgend eines anderen Verbrechens außer dem Frevel schuldig machen.

In diesen Fällen bleibt es lediglich derjenigen Staatsregierung, in deren Gebiete eine solche Uebelthat stattfinden wird, überlassen, die zur eigenen Handhabung des gebührenden Schutzes und des eigenen Strafrechts nöthigen Maasregeln zu ergreifen.

Art. 5.

Kommt ein Frevler zur Haft, so hat gegen ihn die Untersuchung nicht nur wegen des Frevels, bei dessen Begehung er verhaftet wurde, sondern auch wegen aller derer Statt, welche nach dem 1sten Juli d. J. von ihm begangen und noch nicht abgethan seyn werden. Es ist jedoch eine schon begonnene aber noch nicht geschlossene Untersuchung von dem Gerichte, welches sie angefangen hat, zu beendigen.

Art. 6.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums thunlichst mitzuwirken, wird wechselseitig den gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten die Befugniß zugestanden, hinsichtlich begangener Waldfrevel, Haussuchungen im Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden möchte, zu veranlassen, welche Befugniß bei den übrigen hierzu geeigneten Freveln ebenwohl eintritt. Die gedachten Beamten haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. — Derselbe hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand oder Orts-Polizeibeamte sogleich ein Protokoll aufnehmen und eine Ausfertigung desselben alsbald dem requirirenden Förster ꝛc. einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks übersenden, bei Vermeidung einer Strafe von einem bis zu fünf Thalern für denjenigen Ortsvorstand oder Orts-Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Auch kann der requirirende Forst- und Polizeibeamte verlangen, daß der Förster ꝛc. (oder in dessen Abwesenheit der etwa dazu geeignete Aufseher) des Ortes, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 7.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der bestehenden Gerichtsverfassung nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Art. 8.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse, nebst der Beitreibung der dem Wild-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Eigenthümer oder sonstigen Beschädigten zuerkannten Entschädigungsgelder, soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt und deswegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheile der Herrschaft des Gerichts vollzogen, welches das Erkenntniß ertheilt hat. Der zuerkannte Schadensersatz, einschließlich des Holz-

Digitized by Google

werthes, sowie die Pfände- oder Angebergebühr, wo diese gesetzlich bestehet, werden vorzugsweise vor der Strafe oder deren übrigem Theile beigetrieben. Auch soll bei ausgemitteltem Zahlungs-Unvermögen eines Frevlers die sonst dem auswärtigen Wald- oder Feld-Eigenthümer ꝛc. zukommende Entschädigung zum Vortheile der Gerichtsherrschaft oder der Ortsgemeinde des Wohnsitzes des Frevlers durch Arbeit abverdient werden.

Die gegenwärtige auf Reciprocität gegründete Vereinbarung ist vorerst auf sechs Jahre vom 1sten Juli d. J. an abgeschlossen worden, und soll in den beiderseitigen Landen auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, auch auf deren genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

Vorstehende Bestimmungen werden unter Bezugnahme auf die allgemeine landständische Zustimmung zu den Anordnungen von Verträgen dieser Art zur allenthalbigen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel am 6ten Juni 1836.

Die Kurfürstlichen Ministerien

der Finanzen. Motz.

der Justiz. Hassenpflug.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr. VIII. — August.

Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 30sten August 1836,

die Aufhebung der vormaligen Deutsch-Ordens-Renterei zu Marburg und die Abänderung der Geschäftsbezirke mehrerer anderer Rentereien betreffend.

Nachdem, in Folge höchster Entschliesung,

1) die vormalige Deutsch-Ordens-Renterei zu Marburg aufgelöset, und die Geschäfte derselben den Rentereien, in deren Bezirk die Revenüen erhoben werden, zugetheilt;

2) die Erhebung der Domanial-Gefälle in Bellnhausen der Renterei Treis an der Lumde,

in Burgholz, Niederwald, Himmelsberg und Sindersfeld der Renterei Rauschenberg,

in Kirchhain und Langenstein der Renterei Amöneburg, sowie

in Bauerbach, Ginseldorf und Sarnau den Amtsrentereien zu Marburg übertragen;

3) die Dorfschaft Densberg in Hinsicht der Domanial-Gefälle und Steuern mit dem Rentereibezirke Jesberg vereinigt worden ist;

so wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel den 30sten August 1836.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Motz.

Vt. Hess.

September 1836.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,
vom 17ten September 1836,

die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent in Gemäßheit des §. 80 der Verfassungs-Urkunde die Einberufung der nächsten Ständeversammlung auf den fünften November dieses Jahres gnädigst verordnet haben; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und ergehet an alle, zur Theilnahme an gedachter Ständeversammlung Berechtigte die Aufforderung, an dem besagten Tage hierselbst einzutreffen und übrigens sich der Geschäfts-Ordnung der Ständeversammlung vom 16ten Februar 1831 gemäß zu verhalten.

Cassel am 17ten September 1836.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Hassenpflug.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 17ten September 1836)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr IX. — September.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 21sten September 1836,

die Anordnung von Retorsions-Maaßregeln gegen Handelsreisende aus den Staaten, in welchen diesseitige Handelsreisende in Absicht auf die Sammlung von Bestellungen auf Waaren Beschränkungen unterworfen sind, betreffend.

In Folge höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten sollen Handelsreisende aus den Staaten, in welchen dergleichen Gewerbtreibende in Absicht auf die Sammlung von Waaren-Bestellungen Beschränkungen unterworfen werden, vermöge Retorsion gleichen Beschränkungen bei Ausübung ihres Gewerbsbetriebes in dem Kurstaate unterliegen.

Die Behörden und sonst Alle, welche es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Cassel am 21sten September 1836.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Hassenpflug.

Vt. Endc.

(Ausgegeben zu Cassel am 22sten September 1836)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr X. — October.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 1sten October 1836,

den Uebergang von Branntwein auf der Straße von Carlshafen nach Beverungen und umgekehrt betreffend.

Mit Bezugnahme auf den §. 2, Nr. 2 und 3 des Ausschreibens des Finanzministeriums vom 17ten Februar 1834 wird hierdurch bekannt gemacht, daß, in Folge einer mit den Königlich-Preussischen Behörden getroffenen Vereinbarung, zum Uebergange des Branntweins aus Kurhessen nach Preussen und umgekehrt, die von Carlshafen über Herstelle nach Beverungen führende Straße mit höchster Genehmigung eröffnet worden ist; wonach alle, die es angehet, sich zu achten haben.

Cassel, am 1sten October 1836.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Motz.

Vt. Hey.

Verordnung

vom 5ten October 1836,

über die dienstliche Stellung und die Amtsverrichtungen der Polizei-Inspectoren.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen über die dienstliche Stellung und die Amtsverrichtungen der Polizei-Inspectoren, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, nachfolgende Vorschriften.

§. 1.

Die Polizei-Inspectoren sind die Stellvertreter der Polizei-Directoren in allen Fällen, wo diese an der persönlichen Ausübung ihres Amtes verhindert werden, sie haben dabei jedoch nach den desfalls ertheilten Weisungen zu verfahren und nur in deren Ermangelung selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit zu handeln.

§. 2.

Die Polizei-Inspectoren sind außerordentliche Mitglieder der Polizei-Commissionen in den Provinzial-Hauptstädten.

§. 3.

Die gedachten Polizei-Beamten haben sich stets in genauer Kenntniß von allen eine polizeiliche Wirksamkeit erheischenden Ereignissen zu erhalten, die Wünsche der Ortsbewohner um Abhülfe von Uebelständen oder um Gewährung polizeilichen Schutzes jederzeit bereitwillig entgegenzunehmen und die entsprechenden Maaßregeln entweder sofort bei dem Polizei-Director in Antrag zu bringen oder selbst anzuordnen (siehe §. 1), insbesondere aber, unbeschadet jedoch der dem Polizei-Director stets gebührenden Leitung und etwaigen Anweisung,

a) das zum äußeren Dienste bestimmte Polizei-Personal in seinen Verrichtungen zu beaufsichtigen,

b) die Ausfertigung der Pässe und der Wanderbücher, sowie das Visiren der Reiselegitimationen unter ihre Controlle zu nehmen,

(Ausgegeben zu Cassel am 12ten October 1836)

Digitized by Google

c) die Beaufsichtigung der am Orte sich aufhaltenden oder durchreisenden Fremden sich angelegen seyn zu lassen,

d) in Fällen der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach Maaßgabe der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich einzuschreiten und die geeigneten Maaßregeln bis zum Eintreffen des Polizei-Directors anzuordnen,

e) bei Brand-, Wasser- und anderen Unglücksfällen sich sofort an Ort und Stelle zu begeben und nach der Instruction des Polizei-Directors oder in dessen Abwesenheit selbstständig die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen,

f) für die sofortige Anzeige begangener Vergehen oder Verbrechen bei der betreffenden Gerichtsbehörde Sorge zu tragen, bis zu deren Einschreiten aber dahin Vorsehung zu treffen, daß die Spuren der Uebelthat möglichst erhalten, die Entweichung des muthmaaßlichen Thäters verhindert oder der bekannte Thäter alsbald verhaftet werde, auch keine sonstige vorbereitende Untersuchungsmaaßregel unerledigt zu lassen,

g) auf die öffentlichen Belustigungen, Vorstellungen, Blätter und Schriften, Leihe-Bibliotheken, Buchläden und dergleichen angemessene Aufsicht zu führen,

h) auf die gemeinen Lebensbedürfnisse, deren Beschaffenheit, Maaß, Gewicht und Preis, Vorräthe und öffentlichen Verkauf, sowie auf das Mühlenwesen mit Sorgfalt zu achten,

i) in wichtigeren Fällen, namentlich bei Heimathsbestimmungen, die Protocollführung zu übernehmen,

k) die Redaction der polizeilichen Nachrichten zum Provinzial-Wochenblatte zu besorgen, endlich

l) allen sonstigen, ihnen durch die Polizei-Directoren übertragenen, Verrichtungen sich willig zu unterziehen.

§. 4.

Die Polizei-Directoren sind befugt, die Polizei-Inspectoren bei Versäumung oder Ueberschreitung ihrer Berufspflichten schriftlich oder mündlich zurechtzuweisen. Die Erkennung von sonstigen Disciplinar-Strafen, sowie die Anordnung des Besserungsverfahrens gegen die genannten Staatsdiener bleibt aber Unserem Ministerium des Innern vorbehalten.

Alle, die es angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5ten October 1836.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr XI. — November.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 3ten November 1836,

den zwischen den Zollvereins-Staaten vereinbarten neuen Zolltarif betreffend.

Nach einer zwischen den sämmtlichen Staaten des grosen deutschen Zollvereins getroffenen Uebereinkunft und nach erfolgter höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten wird, vom 1sten Januar 1837 an, der hier nachfolgende Zolltarif zur Anwendung gebracht werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Cassel am 3ten November 1836.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.
Motz.

Vereins-Zolltarif
für die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Erste Abtheilung.
Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülig;
4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5) Eier;

(Ausgegeben zu Cassel am 3ten November 1836)

Digitized by Google

6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krisallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes; dessen Wohn- oder Wirthsschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind;

8) Fische, frische, und Krebse;

9) Gras, Futterkräuter und Heu;

10) Gartengewächse, frische, als:

Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;

11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15) Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

18) Milch;

19) Obst, frisches;

20) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

21) Saamen von Waldhölzern;

22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;

23) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

Digitized by Google

24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

25) Stroh, Spreu, Häckerling;

26) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

27) Torf und Braunkohlen;

28) Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch vom preussischen Centner, oder funfzig Kreuzer im 24-Guldenfuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe als ein halber Thaler vom preussischen Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
1.	Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn .
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren: a) Rohe Baumwolle . . . . . . b) Baumwollengarn: 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . . . 2) gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll) Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . . . . .
3.	Blei: a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. auch altes . . . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . . . c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . .
4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren . .
5.	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren: a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: b) Alaun . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12*)	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	8	—	—	—	8 in Ballen.
1 Centr.	50	—	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.
1 Centr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	3	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	12 in Fässern.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$18\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kist.
1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$7\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	85	—	—	—	$18\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kist. $7\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$6\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{4}{10}$ in Körben.
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Centr.	6	15	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kist. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	11 in Fässern.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau .
	2. Krapp . . . . .
	3. Eckerboppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Schwefel . . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6.	Eisen und Stahl:
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centr.	—	2½ (2)	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	7½ (6)	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	3	26¼	—	—	6⅙ in Fässern.
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	—	8	—	8	
1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	17	—	17	
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	25	—	—	
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	2	17½	—	—	22⅙ in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	—	8	—	—	
1 Centr.	—	34	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	25	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten . . . . .
	d) Weißblech, desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . . .
	e) Eisenwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe, (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w. . . . .
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt sein, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lakirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . .
7.	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobald . .
	Anmerk. An den Baierischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz . . .
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . .
9.	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . .
	Anmerk. 1. Ausser dem Rheinkreise wird in Baiern die Eingangsabgabe nach der Beilage A, die Ausgangsabgabe nach der Beilage B, erhoben.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	4	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	6	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .
	frei.	—	frei.	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	
1 Schfl. 1 baierisches Schäffel	—	5 (4)	—	—	
	—	20 (16)	—	—	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	5	6¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 1/10 in Körben. 3 1/10 in Ballen.
1 Centr.	6	46¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 1/10 in Körben. 3 1/10 in Ballen.
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	10	12½	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 1/10 in Körben. 3 1/10 in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	12 7/10 in Fässern u. Kist. 6 1/10 in Körben. 3 1/10 in Ballen.
1 Centr.	frei.	—	—	17	
	frei.	—	frei.	—	
1 Centr.	—	17			
1 Baierisches Schäffel	1	10			

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Waizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Baierischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter 1 Baierischen Metzen frei.
	b. Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . . .
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doter, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . .
	Anmerk. Auf einen Preussischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuss. oder 89 Zoll-Pfund auf ein Baierisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10.	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuss. Centner veranschlagt $5\frac{1}{2}$ Preussische / zu 1 Zoll-Zentner $6\frac{2}{3}$ Altbaierische oder $4\frac{1}{4}$ Rheinbaierische } Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .
	c) Gepreßtes, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuss. oder 333 Altbaierische oder 245 Rheinbaierische Quadratzoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Dresdner Scheffel	—	$1\frac{5}{6}$ ($1\frac{1}{3}$)			
1 Dresdner Scheffel	—	$1\frac{1}{4}$ (1)			
1 Dresdner Scheffel	—	1 ($\frac{3}{4}$)			
1 Dresdner Scheffel	—	$\frac{7}{12}$ ($\frac{1}{2}$)			
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	—	—	. . . . .
1 Schfl. 1 baierisches Schäffel	—	5 (4)	—	—	
	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	1	40			
1 Centr.	—	4			
1 Baierisches Schäffel	1	10			
1 Centr.	1	40			
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$22\frac{1}{10}$ in Fässern u. Kist. $12\frac{1}{10}$ in Körben.
1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{1}{10}$ in Fässern u. Kist. $12\frac{1}{10}$ in Körben.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preussische □ Zoll mißt . . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische □ Zoll mißt . . .
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: über 288 □ Zoll bis 576 □ Z. Preuss. oder bis 666 Altbaier. oder 490 Rheinbaier. □ Z. = 576 — = 1000 — — = = 1156 — = 888 — — = 1000 — = 1400 — — = = 1618 — = 1242 — — = 1400 — = 1900 — — = = 2196 — = 1684 — — = 1900 □ Zoll Preuss. . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . . . . .
11.	Häute, Felle und Haare:
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken, und Ukrainer .
	c) Haasen- und Kaninchenfelle und Haare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12.	Holz, Holzwaaren ꝛc.
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . . .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für:
	a. a. Masten . . . . .
	b. b. Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	c. c. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	6	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Kisten.
1 Centr.	3	—	—	—	. . . . .
1 Stück	1	—	—	—	. . . . .
1 Stück	3	—	—	—	. . . . .
1 Stück	8	—	—	—	. . . . .
1 Stück	22	—	—	—	. . . . .
1 Stück	33	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	frei.	—	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .
1 preuss. Klafter.	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	—	—	. . . . .
1 Schiffslast (4000 Pf.) oder beim Flößen 75 preuss. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Stück	1	10	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	
6 Stück	1	—	—	—	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	
1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	14	—	—	—	
1 Stück	38	30	—	—	
1 Stück	57	45	—	—	
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	frei.	—	2	$8\frac{3}{4}$	$12\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	1	$8\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	frei.	—	—	17	
1 baierische Klafter	—	8	—	—	
40 Centner oder beim Flößen 66 rhein-baierische Kubik-Fuß.	2	30	—	—	
40 Cent. oder beim Flößen 80 rhein-baierische Kubik-F.	1	15	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	d. d. Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	e. e. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kaümacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler-, und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13.	Hopfen . . . . .
14.	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische . . . . .
15.	Kalender, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preussischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16.	Kalk und Gips, gebrannter . . . . .
17.	Karden oder Weberdisteln . . . . .
18.	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
30 Stück	1	—	—	—	
1 Schiffelast	—	15	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne oder 1 baiersch. Schäffel.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	5 (4)	. . . . .
1 Centr.	110	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	—	—	8	
1 Centr.	frei.	—	—	34	
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{7}$ in Fässern u. Kisten. $6\frac{4}{7}$ in Ballen.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{4}{7}$ in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	4	$16\frac{1}{4}$	—	—	
1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{4}{7}$ in Fäss. u. Kisten. 9 in Ballen.
1 baierisch. Schäffel.	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	17	
1 Centr.	187	5	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
19.	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . . b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . . . Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben . . . . .
20.	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. u. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr .
21.	Leder und daraus gefertigte Waaren: a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . . . Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen. c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	
1 Centr.	—	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Centr.	55	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	8	—	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Fäss. u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{8}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	—	50	—	—	
1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fäss. u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fäss. u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . .
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Preussen:
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, dann von Heiligenstadt bis Nordhausen und an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten;
	bb. in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc. in Kurhessen:
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, auch aus gebleichtem Garn gewebte Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . .
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . . .
23.	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte) desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preussische Seehäfen . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	22	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	55	—	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.
1 Centr.	4	—	—	—	18 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	2	—	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	10 (8)	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	37	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/15 in Körben. 6 1/15 in Ballen.
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	3	26 1/4	—	—	12 7/15 in Kisten. 6 1/15 in Ballen.
1 Centr.	1	8 3/4	—	—	
1 Centr.	3	26 1/4	—	—	12 7/15 in Kisten. 6 1/15 in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	12 7/15 in Kisten. 9 in Körben. 6 1/15 in Ballen.
1 Centr.	37	30	—	—	18 3/15 in Kisten. 12 7/15 in Körben. 6 1/15 in Ballen.
1 Centr.	93	32 1/2	—	—	22 7/15 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	6	46 1/4	—	—	16 4/15 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	3	26 1/4	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
25.	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . .
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte, (Südfrüchte) und Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . : Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsischkerne, Rosinen, Lorbeeren, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen u. dergleichen. . . .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskat-Nüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt, und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . . .
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund
1 Centr.	2	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.
1 Centr.	1	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Körben.
1 Centr.	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern u. Töpfen.
. . .	—	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	2	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	4	—	—	—	14 in Fässern. 18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	20 in Kisten. 18 in Fässern. 14 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	14 in Fässern von Eichen und anderm harten Holze u. in Kist.
1 Centr.	6	20 (16)	—	—	10 in Fäss. von weichem Holze und in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	22 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	4	16¼	—	—	
1 Centr.	13	38¾	—	—	22 7/10 in Kisten. 16 4/10 in Körben. 6 4/10 in Ueberfässern.
1 Centr.	2	17½	—	—	
1 Centr.	13	38¾	—	—	22 7/10 in Kisten.
1 Centr.	13	38¾	—	—	16 4/10 in Körben.
1 Centr.	13	38¾	—	—	22 7/10 in Kisten. 16 4/10 in Körben. 6 4/10 in Ueberfässern.
1 Centr.	6	15	—	—	16 4/10 in Fässern u. Töpfen.
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	3	26¼	—	—	16 4/10 in Fäss. u. Kisten. 9 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	3	26¼	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	6	46¼	—	—	12 7/10 in Fässern. 16 4/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	11	21¼	—	—	18 2/10 in Kisten. 16 4/10 in Fässern. 12 7/10 in Körben. 3 4/10 in Ballen.
1 Tonne.	1	45	—	—	
1 Centr.	11	21¼	—	—	12 7/10 in Fässern von Eichen u. anderm harten Holz u. in Kisten
1 Centr.	11	21¼	—	—	9 in Fässern v. weichem Holze und in Körben. 3 4/10 in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	20 in Fäss. u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl, (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . .
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten .
	s) Reis . . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrop . . . . .
	v) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel . . . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl .
	w) Thee . . . . .
	x) Zucker:
	1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . .
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . .
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	22 in Kisten v. 1 Centr. und darüber. 18 in Kist. unter 1 Ctr. 12 in Fässern u. Kübeln. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	
1 Centr.	4	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.
1 Centr.	5	—	—	—	12 in Fässern.
1 Centr.	5	15 (12)	—	—	12 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	11	—	—	—	16 in Fässern v. Eichen und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 14 in Kisten.
1 Centr.	9	—	—	—	14 in Fässern von Eichen und anderem harten Holze. 10 in Fässern von weichen und gemischten Holzarten. 18 in Kisten von 8 Ctr. und darüber.
1 Centr.	5	—	—	—	14 in Kist. unter 8 Ctr. 8 in Körben. 7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	6	15	—	—	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. $16\frac{4}{5}$ in Kist. unt. 1 Ctr. 11 in Fässern u. Kübeln. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{5}$ in Körben. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{5}$ in Fäss. u. Kisten. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	
1 Centr.	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{5}$ in Fässern. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	8	30	—	—	11 in Fässern.
1 Centr.	9	$22\frac{1}{2}$	—	—	11 in Fässern. 9 in Körben. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	$16\frac{4}{5}$ in Fässern. $12\frac{7}{5}$ in Körben. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.
1 Centr.	18	45	—	—	$22\frac{7}{5}$ in Kisten.
1 Centr.	18	45	—	—	$14\frac{4}{5}$ in Fässern von Eichen und anderem harten Holze. 9 in andern Fässern. $12\frac{7}{5}$ in Kisten.
1 Centr.	15	$18\frac{3}{4}$	—	—	$12\frac{7}{5}$ in Fässern von Eichen und anderem harten Holze. 9 in Fässern von weichen und gemischten Holzarten. $16\frac{4}{5}$ in Kisten v. 8 Ctr. und darüber.
1 Centr.	8	30	—	—	$12\frac{7}{5}$ in Kist. unter 8 Ctr. $7\frac{7}{5}$ in Körben. $6\frac{4}{5}$ in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
26.	Oel, in Fässern eingehend . . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
27.	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes, ordinäres, (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapiere wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen.
28.	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29.	Schießpulver . . . . .
30.	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt) auch Zwirn aus roher Seide . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen ausser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	1	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .
1 Centr.	5	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	22	—	—	—	18 in Fässern. 22 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	6	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern.
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.
1 Centr.	110	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.
1 Centr.	55	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	2	48¾	—	—	
1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	8	30	—	—	16 4/10 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	16 4/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	16	58¾	—	—	16 4/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	37	30	—	—	16 4/10 in Fässern. 20 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	10	12½	—	—	12 7/10 in Fäss. u. Kist. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	3	26¼	—	—	12 7/10 in Fässern.
1 Centr.	13	38¾	—	—	16 4/10 in Fässern u. Kist. 9 in Ballen.
1 Centr.	187	5	—	—	22 7/10 in Kisten. 12 7/10 in Ballen.
1 Centr.	93	32½	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
31.	Seife: a) Grüne und schwarze . . . . . . b) Gemeine weiße . . . . . . c) Feine in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32.	Spielkarten, insoferne sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel und Controlvorschriften . Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuss. oder 50 Kreuzern vom Zoll-Centner erhoben.
33.	Steine: a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .
	Anmerk. zu a u. b 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei. 3) Lithographir-Steine . . . . .
34.	Steinkohlen . . . . .
	Anmerk. An der badischen Grenze, oberhalb Kehl eingehend . . . . .
35.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren: a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . . . b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . . . c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36.	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	1	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	1	40	—	—	
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	—	—	$12\frac{7}{16}$ in Kisten. $6\frac{4}{16}$ in Ballen.
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{16}$ in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	
1 Schiffslast	—	15 (12)	—	—	. . . . .	40 Centr.	—	56	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{16}$ in Fäss. u. Kisten.
1 Stück.	—	—	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	. . . . .	1 Stück	—	—	—	4	
1 Centr.	—	$1\frac{1}{4}$ (1)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	4	—	—	
. . .	—	—	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	1	—	—	
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .	1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	55	—	—	—	10 in Ballen.	1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	9 in Ballen.
1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	5	$61\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{16}$ in Fäss. u. Kisten.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech . . . . . .

Töpferthon und Töpferwaaren:

a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . . .

b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . . .

c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .

d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . .

e) Porzellan, weißes . . . . . .

f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . . .

g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . . .

h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen .

Vieh:

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . . .

b) Ochsen und Stiere . . . . . .

Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waaren-Tragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

c) Kühe . . . . . .

d) Rinder (Jungvieh) . . . . . .

e) Schweine (ausgenommen Spanferkel)

1) gemästete . . . . . .

2) magere . . . . . .

f) Hammel . . . . . .

g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . . .

Anmerk. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Baiern bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sätze beim Eingange. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sätze beim Ausgange. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner, Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	—	5 (4)	—	—	. . . . .
1 Centr.	frei.	—	—	15 (12)	. . . . .
1 Centr.	—	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Centr.	5	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	10	—	—	—	14 in Körben.
1 Centr.	25	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centr.	55	—	—	—	14 in Körben.
1 Stück	1	10 (8)	—	—	. . . . .
1 Stück	5	—	—	—	. . . . .
1 Stück	3	—	—	—	. . . . .
1 Stück	2	—	—	—	. . . . .
1 Stück	1	—	—	—	. . . . .
1 Stück	—	20 (16)	—	—	. . . . .
1 Stück	—	15 (12)	—	—	. . . . .
1 Stück	—	5 (4)	—	—	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Sätze beim Eingange. Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Sätze beim Ausgange. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	—	17	—	—	
1 Centr.	frei.	—	—	50	
1 Centr.	—	34	—	—	
1 Centr.	8	30	—	—	
1 Centr.	16	58¾	—	—	22 7/10 in Kisten.
1 Centr.	16	58¾	—	—	12 7/10 in Körben.
1 Centr.	42	30	—	—	22 7/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centr.	16	58¾	—	—	22 7/10 in Kisten.
1 Centr.	93	32½	—	—	12 7/10 in Körben.
1 Stück	2	20	—	—	
1 Stück	8	45	—	—	
1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	3	30	—	—	
1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	1	10	—	—	
1 Stück	—	52½	—	—	
1 Stück	—	17½	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.
40.	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41.	Wolle und Wollenwaaren:
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kamelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . . .
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42.	Zink und Zinkwaaren:
	a) roher Zink . . . . .
	b) Bleche und Zinkwaaren . . . . .
43.	Zinn und Zinnwaaren:
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preussischen oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	5	15 (12)	—	—	
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	2	—	. . . . .
1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.
1 Centr.	30	—	—	—	22 in Kisten. 8 in Ballen.
1 Centr.	20	—	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	3	20 (16)	—	—	
1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten 14 in Körben.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maas oder Anzahl.	Sätze beim Eingange. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	9	$22\frac{1}{2}$	—	—	$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	frei.	—	3	$26\frac{1}{4}$	
1 Centr.	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kist. $7\frac{3}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	51	$2\frac{1}{2}$	—	—	20 in Kisten.
1 Centr.	34	$3\frac{3}{4}$	—	—	$7\frac{3}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	6	15	—	—	$6\frac{4}{10}$ in Körben.
1 Centr.	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fässern u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben.
1 Centr.	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom preussischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.
3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom preussischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom preussischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	vom Stück	1⅓	Thlr.	oder	2	Fl. 20 Kr.
b) von Ochsen und Stieren	=	— 1	=	=	1	= 45 =
c) von Kühen und Rindern	=	— ½	=	=	—	= 52½ =
d) von Schweinen und Schaafvieh	=	— ⅙	=	=	—	= 17½ =

als Durchgangs-Abgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Die Durchgangs-Abgaben von den Waaren, welche rechts der Oder seewärts oder landwärts von Memel bis Berun eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen und rechts der Oder auf eben genannten Wegen ausgehen, werden vor dem 1. Januar 1837 besonders bekannt gemacht werden.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf der linken Oderseite westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Baiern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Schusterinsel, Basel gegenüber, bis Freylassing in Baiern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche von der rechten Rheinseite (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Freylassing bis Schusterinsel) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

Digitized by Google

	Vom Preuſſ. Zentner.		Vom Zoll-Zentner.	
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II, Art. 2, c), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41).	1	—	1	40

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß als höchſter Durchfuhr-Zoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

1) Von Waaren, welche

a) auf der linken Rheinſeite landwärts eingehen und auf derſelben Rheinſeite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine, es ſey zu Berg oder Thal, oder auf der Moſel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinſeite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksſeits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es ſey zu Berg oder Thal, oder auf der Moſel ausgehen; ingleichen welche

b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinſeite landwärts, an der Grenzſtrecke von Schuſterinſel (Baſel gegenüber) in ſüdöſtlicher Richtung bis Freylaſſing wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Schuſterinſel bis Freylaſſing, auf der linken Rheinſeite landwärts wieder ausgehen; endlich welche

c) an der nördlichen Grenze des Vereins zwiſchen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchſt a. M., Mainz oder Biebrich ab ſtromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchſt a. M., Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereins zwiſchen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden . . . . . — 10 — 31¼

2) Von Waaren, welche

a) über die Grenze des Vereins auf der Linie von Saarbrücken bis Baſel, dann längs der Schweizeriſchen und Oeſterreichiſchen Grenze bis zur Donau, oder ſtromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; ingleichen welche

b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen in Frankfurt a. M., Höchſt a. M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schuſterinſel bis Freylaſſing wieder ausgeführt werden, oder welche, umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchſt a. M., Mainz oder Biebrich ſtromwärts wieder ausgeführt werden . . . — 4½ — 15

Digitized by Google

Vom Vieh, und zwar:	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{2}{3}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Anmerk. Die unter 1° und 2° für den Transitverkehr der Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz und Biebrich bestimmten Zollsätze finden auch Anwendung auf den Transit, welcher vermittelst des Hafens zu Hanau in den bezeichneten Richtungen bewirkt wird.

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preussischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preussische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Baierische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbaierische Kilogramm,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergische Pfund,
$933\frac{872}{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Digitized by Google

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preussische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Baierische Pfund,
2 = 1 Rheinbaierisches Kilogramm,
14 = 15 Württembergische Pfund.
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preussische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Baierische Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbaierisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.
Andere Neben-Erhebungen sind unzulässig.

3) a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äussern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Thara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preussischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt;
3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

Digitized by Google

2) Gehen Waaren, für welche eine Thara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Preussischen und $3\frac{6}{10}$ Pfund vom Zoll-Centner für Thara gerechnet werden.

Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist die Thara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Thara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Thara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Thara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Thara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten, (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Digitized by Google

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3c. 4b. 6e.3. 10e. 12f. 19b. 27d. 31c. 33b. 35b. 38g. 40c. und 43b. benannten Waaren als kurze Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgaben-Erhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b. Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangs-Amte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe (½ Thaler vom Preussischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangs-Amte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preussischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder acht und achtzig Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thaler vom Preussischen oder zehn Gulden vom Zoll-Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen.

Digitized by Google

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhr-Zoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c. In so weit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugniß erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, in so ferne dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

9) Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preussisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Eingangs-Zoll vom Getreide

im Königreiche Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolles von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				und darüber.			
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.									

Digitized by Google

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangs-Zoll vom Getreide

im Königreiche Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolles von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	— und darüber.	6	—	35	30	40	— und darüber.	2	24	30	30	35	— und darüber.	5	24	20	30	25	— und darüber.	3	36	14	—	16	— und darüber.	2	24

J. 1836.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr. XII. — October.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 31sten October 1836,

die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent gnädigst geruhet haben, die nach dem Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 17ten September l. J. auf den 5ten künftigen Monats bestimmte Einberufung der nächsten Ständeversammlung auf den 12ten November dieses Jahres zu verlegen; so wird dieses mit Beziehung auf das vorerwähnte Ausschreiben hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 31sten October 1836.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Hassenpflug.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten October 1836)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr. XIII. — November.

Verordnung
vom 5ten November 1836,

die Bestrafung der Vergehen gegen den deutschen Bund und die Auslieferung politischer Verbrecher innerhalb des deutschen Bundesgebiets betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund:

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer sechszehnten diesjährigen Sitzung den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Artikel 1.

Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äussern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an denjenigen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Die Gerichtsbehörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5ten November 1836.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug. Vt. Lepel.

(Ausgegeben zu Cassel am 8ten November 1836.)

Digitized by Google

Verordnung

vom 5ten November 1836,

die Veränderung einiger Untergerichts- und Kreisamts-Bezirke betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben zum Zwecke der bessern Einrichtung mehrerer Justizamts-Bezirke nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums verordnet, daß vom 1sten Januar k. J. an:

in der Provinz Niederhessen:

die Justizämter Abterode, Allendorf, Bischhausen, Borken, Eschwege I, Eschwege II, Jesberg, Nentershausen, Netra, Rotenburg I, Rotenburg II, Sontra, Wannfried, Witzenhausen;

in der Provinz Oberhessen:

das Justizamt Treysa;

in der Provinz Fulda:

das Landgericht Hersfeld und die Justizämter Großenlüder und Neuhof die in der Anlage verzeichnete Zusammensetzung erhalten, diesemzufolge die Justizämter Germerode, Rotenburg III und Witzenhausen II aufgelöst und die Ortschaften Densberg mit dem Kreise Fritzlar, Römersberg mit dem Kreise Homberg, Diemerode und Heierode mit dem Kreise Rotenburg, Dudenrode, Kammerbach und Orpherode mit dem Kreise Witzenhausen, Mecklar und Meckbach mit dem Kreise Hersfeld vereinigt werden sollen.

Die Behörden und sonst Alle, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5ten November 1836.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Anlage,

die anderweite Zusammensetzung mehrerer Gerichtsbezirke enthaltend.

I. Provinz Niederhessen.

1) Justizamt Abterode:

Abterode, nebst der Bergfreiheit, der Schmelzhütte, der Dammühle und dem Schaafhofe,
Alberode,
Frankenhain,
Frankershausen mit den dazu gehörigen Mühlen,
Germerode, nebst dem Mönchehofe, der Queckmühle und dem Viehhause,
Hitzerode, nebst den Höllemühlen,
Rodebach mit der Niedermühle,
Schwalbenthal, nebst Bransrode, Friedrichs- und Wilhelmsstollen;
Vockerode mit der Mahl- und Papiermühle,
Weidenhausen,
Wellingerode,
Wolfterode.

2) Justizamt Allendorf:

Allendorf, Stadt, mit acht Mühlen, der chemischen Fabrik und dem Chausseehause,
Ahremberg, Höfe,
Asbach, nebst dem Försterhause Altenstein,
Dudenrode,
Ellershausen,
Hennigerode und Weidenbach,
Hilgershausen mit dem Hofe Vollung.
Kammerbach,
Klein Bach mit der Dohlsmühle,
Orpherode,
Sickenberg,
Sooden, Fl. und Saline, nebst dem Försterhause Halbemark,
Watterode mit einer Mühle,
Weiden, Höfe.

Digitized by Google

3) Justizamt Bischhausen:

Bischhausen mit den beiden herrschaftlichen Vorwerken,
Burghofen mit der Aumühle,
Eltmannsee,
Friemen mit der Burgmühle,
Gehau,
Hetzerode,
Hoheneiche,
Kirchhosbach,
Mäckelsdorf,
Mitterode, nebst den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Oetmannshausen,
Rechtebach,
Schemmern mit der Anspannsmühle,
Stadthosbach,
Thurnhosbach,
Waldkappel, Stadt,
Wichmannshausen, nebst dem Hofe Datterpfeiffe und dem herrschaftlichen Vorwerke.

4) Justizamt Borken:

Borken, nebst den Höfen Marienrode und Gilserhof,
Allendorf,
Arnsbach,
Dillich, nebst einer Mühle,
Freudenthal,
Haarhausen,
Lembach,
Lendorf,
Nassenerfurth,
Neuenhain,
Pfaffenhausen,
Römersberg,
Roppershain,
Singlis, nebst der Schwalm-Mühle,
Stolzenbach,
Trockenerfurth,
Verna.

5) Justizamt Eschwege I:

Eschwege, Stadt,
Grebendorf,
Niederdünzebach mit der Schlierbachsmühle,
Niederhohne mit dem Chausseehause,
Oberdünzebach,
Oberhohne mit der Stegemühle.

6) Justizamt Eschwege II:

Albungen mit dem Schlosse und Vorwerke Fürstenstein und dem Wirthshause an der Landstrase,
Aue mit dem Försterhause auf dem Berge,
Bernsdorf,
Eltmannshausen,
Hitzelrode mit dem Försterhause,
Jestädt mit den dazu gehörigen Mühlen und dem Försterhause,
Langenhain mit dem herrschaftlichen Vorwerke,
Motzenrode mit der Untermühle,
Neuerode,
Niddawitzhausen mit dem herrschaftlichen Gute,
Reichensachsen mit dem herrschaftlichen Vorwerke, dem Hofe Vogelsburg und der Riedmühle,
Schwebda mit der Schleifmühle,
Wipperode mit der Brausmühle.

7) Justizamt Jesberg:

Jesberg, nebst Hof Brünchenhain,
Betzigerode,
Bischhausen,
Densberg mit zwei Mühlen,
Dorheim,
Elnrode mit der Zins-Mühle,
Gilsa,
Hundshausen, nebst Hof Richerode,
Niederurf mit den dazu gehörigen Mühlen,
Oberurf, nebst der Wiesenmühle,
Reptich, nebst den Höfen Wickershof,
Schiffelborn,
Schlierbach,
Strang,
Waltersbrück,
Wenzigerode,

Digitized by Google

Zimmersrode, nebst der Mörrmühle,
Zwesten mit den dazu gehörigen Mühlen.

8) Justizamt Nentershausen:

Nentershausen, mit dem Hofe Tannenberg, dem Krankenhause und zwei Mühlen,
Blankenbach,
Bosserode, nebst der Bruchmühle,
Dens,
Friedrichshütte, Kupferwerk,
Iba mit zwei Mühlen,
Imshausen, nebst dem Hofe Vockerode,
Liebenz, Hof,
Machtlos,
Obernfuhl mit den Höfen Almeshof und Schildhof,
Raßdorf, Oberhof,
Raßdorf, Unterhof,
Richelsdorf mit der Nieder- und Rotherains-Mühle,
Richelsdörfer Gebirge mit der Stollenschmiede,
Richelsdörfer Hütte, Kupferwerk,
Solz, nebst den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Süß mit dem Hofe Hohenfüß und zwei Mühlen,
Weißenhasel mit zwei Mühlen,
Wildeck (Schloß), mit Blumenstein.

9) Justizamt Netra:

Netra,
Archfeld und Frauenborn mit zwei Mühlen,
Breitzbach, nebst Hof Berlitzgrube,
Datterode,
Grandenborn,
Herleshausen mit Schloß Augustenau, zwei Höfen und der Neuenmühle,
Holzhausen, nebst den dazu gehörigen Höfen,
Lüderbach, nebst dem Hofe Lüstefeld,
Markershausen mit der Burgmühle,
Nesselröden mit der Aumühle,
Renda, nebst zwei Höfen,
Rittmannshausen,
Röhrda mit zwei Höfen, dem Forsthause und der Lochmühle,
Unhausen,
Willershausen,
Wommen mit der Steinmühle.

10) Justizamt Rotenburg I:

Rotenburg, Stadt, mit zwei Höfen,
Asmushausen,
Bebra,
Blankenheim,
Braunhausen,
Breitenbach mit der Ulfenmühle,
Ellingerode, Hof,
Gilfershausen,
Hönebach,
Lispenhausen mit vier Mühlen,
Lüdersdorf,
Mischels, Hof,
Ronshausen mit der Untermühle,
Weiterode mit zwei Mühlen.

11) Justizamt Rotenburg II:

Alteteich,
Atzelrode,
Baumbach,
Beenhausen mit der Schneidemühle,
Braach, nebst Mühle,
Dankerode,
Emrichsrode, Hof,
Erdpenhausen,
Erkshausen mit der Untermühle,
Ersrode mit zwei Mühlen,
Gerterode,
Guttels, Hof,
Hainrode,
Hausen,
Hergershausen,
Heyerode, Hof,
Licherode, nebst einer Mühle,
Lichtenhagen,
Ludwigseck, Schloß und Vorwerk,
Münderhausen mit einer Mühle,
Nausis mit einer Mühle,
Nenterode,
Niederellenbach,
Niedergude mit der Klengemühle,

Digitized by Google

Niederthalhausen,
Oberellenbach mit der Riedmühle,
Obergude, nebst der Hasenmühle,
Oberthalhausen,
Rengshausen mit drei Mühlen,
Schwarzenhasel,
Seifertshausen mit der Weißmühle,
Sterkelshausen mit der Osterbachsmühle,
Trunsbach, Hof,
Wüstefeld.

12) Justizamt Sontra:

Sontra, Stadt, mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Berneburg mit der Schlackenmühle,
Breitau mit der Untermühle,
Diemerode,
Heyerode mit der Obermühle,
Hornel,
Königswald mit der Eichmühle,
Krauthausen,
Lindenau, Hof,
Mönchhosbach mit der Obermühle,
Rautenhausen,
Rockensüß, nebst den Höfen Cornberg und Menglers und der Untermühle,
Ulfen mit dem Hofe Erdmannshain und zwei Mühlen,
Weisenborn,
Wölfterode mit den beiden Höfen Hasengarten und dem Hofe Hoppach.

13) Justizamt Wannfried:

Wannfried, Stadt, mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Altenburschla,
Frieda mit der Topfmühle,
Heldra mit der Feldmühle,
Rambach mit drei Mühlen,
Völkershausen mit dem Hofe Teufelsthal, dem Lehnhause und der Obermühle,
Weisenborn.

14) Justizamt Witzenhausen:

Witzenhausen, Stadt, nebst dem herrschaftlichen Vorwerke Germerode und den dazu gehörigen Höfen, Mühlen und dergl.,
Albshausen,
Arnstein, Schloß und Hof mit der Höllenmühle,
Berge,
Bischhausen,
Blickershausen,
Dohrenbach, nebst Hof Fahrenbach und dem Pochhause,
Eichenberg,
Ellingerode,
Ermschwerd mit zwei Höfen und einer Mühle,
Gertenbach mit Berlepsch, Schloß und Hof,
Hebenshausen mit einer Mühle,
Hermannrode,
Hubenrode mit der Hasenmühle,
Hübenthal, Hof, nebst zwei Mühlen,
Hundelshausen,
Kleinalmerode,
Ludwigstein, Schloß,
Marzhausen mit der Warneckschen Mühle,
Neuenrode, Hof,
Oberrieden,
Oberrosbach, Hof und Försterhaus,
Roßbach,
Rückerode, Hof,
Unterrieden,
Weißenbach mit der Trenkemühle,
Wendershausen mit der Flachsbachsmühle,
Ziegenhagen, nebst Hof Ziegenberg, der Glashütte und einer Mühle.

II. Provinz Oberhessen.

Justizamt Treysa:

Treysa, Stadt, mit dem Hofe Neuemühle und vier Mühlen,
Appenhain mit der Gecksmühle,
Ottershausen,
Florshain,
Frankenhain,

Digitized by Google

Gilserberg,
Heimbach,
Itzenhain mit Hof Bellnhausen,
Lischeid mit zwei Mühlen,
Mengsberg mit vier Mühlen,
Moischeid,
Rommershausen,
Sachsenhausen mit der Knöpfelsmühle,
Schönau, nebst drei Mühlen, der Rommershäuser Eisenhütte, dem Rommershäuser Eisenhammer und den Heidenhäusern vor dem Jeust,
Sebbeterode mit der Büchenmühle und dem Hofe Treysbach,
Wasenberg,
Wiera mit der Fleischhauermühle,
Winterscheid.

III. Provinz Fulda.

1) Justizamt Großenlüder:

Großenlüder mit dem Zabershofe und zwei Mühlen,
Blankenau mit dem Hospital und drei Mühlen,
Brandlos,
Eichenau,
Gersrod mit dem Hofe Vomberg,
Hainzell mit drei Höfen,
Hofenfeld mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Jossa mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Kleinlüder mit vier Höfen und zwei Mühlen,
Lütterz mit dem Schmerhofe,
Malkes,
Müs mit der Grünmühle,
Oberbimbach mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Pfaffenrod,
Poppenrod,
Salzschlirf mit vier Mühlen und dem Salinenhäuschen,
Schletzenhausen mit drei Höfen und drei Mühlen,
Uffhausen mit drei Mühlen,
Unterbimbach mit der Mengels- und Wahlenmühle.

2) Landgericht Hersfeld:

Hersfeld, Stadt, mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Allmershausen mit Hof Haehlgans,
Aua,
Biedebach,
Eitra,
Friedlos,
Gittersdorf,
Heenes,
Hilperhausen,
Kalkobes,
Kathus,
Kohlhausen,
Meckbach mit der Keipmühle,
Mecklar,
Oberngeis mit dem Hofe Ertzebach und drei Mühlen,
Obernhaun mit der Papiermühle,
Petersberg mit zwei Höfen,
Reilos mit Ludwigsaumühle,
Rohrbach,
Roßbach,
Rothensee mit Vollmersburg und der Scheerbachsmühle,
Sieglos,
Sorga mit den dazu gehörigen Höfen,
Tann,
Unterhaun mit den dazu gehörigen Höfen,
Unterngeis,
Wippershain.

3) Justizamt Neuhof:

Neuhof, begreifend die Ortschaften

a. Neustadt,

b. Ellers mit Kahlberg, und

c. Opperz mit Engelsburg und Oppersmühle,

Büchenberg mit Gershof und zwei Mühlen,

Digitized by Google

Büchenrod,
Döllbach mit zwei Mühlen,
Dorfborn mit den Bilandshöfen,
Eichenried mit den dazu gehörigen Höfen,
Flieden mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Hattenhof mit zwei Höfen und der Obermühle,
Hauswurz mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Höf und Haid mit den dazu gehörigen Höfen und der Stillerzer Mühle,
Kauppen mit Wessenhof und zwei Mühlen,
Magdlos mit zwei Höfen und einer Mühle,
Mittelkalbach mit vier Höfen und drei Mühlen,
Niederkalbach mit zwei Mühlen,
Rommerz mit vier Mühlen,
Rothemann mit einem Hofe und drei Mühlen,
Rückers mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Schweben mit den Erlenhöfen,
Storck (Ober- und Unter-),
Tiefengruben,
Weidenau,
Zillbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1836. — Nr. XIV. — December.

Gesetz
vom 23sten December 1836,

die Untersuchung der Diensttauglichkeit derjenigen Militärpflichtigen betreffend, welche sich ausserhalb ihrer Heimath, jedoch im Inlande, aufhalten.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, in Beziehung auf den zweiten Satz des §. 58 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 25sten October 1834, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, weiter Folgendes zu bestimmen.

§. 1.

Denjenigen Militärpflichtigen, welche sich ausserhalb ihrer Heimath, jedoch im Inlande, aufhalten, kann, wenn sie eine auf mangelhaften Körper- oder Gesundheits-Zustand gegründete Befreiung in Anspruch nehmen, von der Provinzial-Regierung ihres Aushebungs-Bezirks gestattet werden, diesen Anspruch, behufs der Entscheidung darüber, bei dem Rekrutirungsrathe des Bezirks ihres zeitweiligen Aufenthaltsorts vorzubringen, falls sie jene Befreiung zeitig vor dem Aushebungs-Termine, bei der gedachten Regierung, durch Bescheinigung eines inländischen Arztes vorläufig nachzuweisen vermögen.

§. 2.

Solche Militärpflichtige müssen indeß, wenn sie jenen Anspruch bei dem Rekrutirungsrathe ihres zeitweiligen Aufenthaltsorts zur Entscheidung bringen, in dem Aushebungs-Termine ihres Aushebungs-Bezirks sich gehörig vertreten und, falls nicht in letzterem ihre Ausschließung oder ihre sonstige Befreiung vom Kriegsdienste erfolgt, auch eventuell für sich loosen lassen, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen des Ungehorsams.

Die Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten December 1836.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Ausschreiben des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern,
vom 21sten December 1836,

die Abwendung der aus dem Eindringen fremder, nicht nach dem 21-Gulden-Fuse ausgeprägten, Münzen in den Kurstaat entstehenden Nachtheile betreffend.

Da die von einigen deutschen Staaten zur Verbesserung ihres Münzwesens ergriffenen Maasregeln ein vermehrtes Eindringen der fremden sogenannten Conventions-$\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke (8, 4 und 2 Groschenstücke) in den Kur-

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten December 1836.)

Digitized by Google

staat, namentlich in die Landestheile, in welchen der 24-Gulden-Fuß üblich ist, zur Folge gehabt haben; so werden zur Abwendung der daraus entspringenden Nachtheile, unter Beziehung auf das Gesetz vom 3ten Mai 1834, das Münzwesen betreffend, und auf das Ministerial-Ausschreiben vom 10ten Februar d. J., die Geltung der herzoglich-braunschweigischen Münzen betreffend, mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, hierdurch folgende Anordnungen getroffen.

§. 1.

Die königlich-sächsischen Conventions-$\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke (8 und 4 Groschenstücke) sollen, gleich den herzoglich-braunschweigischen Conventions-$\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken, bei Zahlungen an die Kassen des Staats und an die Kassen der unter dessen Aufsicht stehenden öffentlichen Anstalten nur im Werthe des 21-Gulden-Fußes angenommen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet in Bezug auf die Zollkassen Statt, von welchen bei Entrichtung von Ein-, Aus- und Durchgangszöllen, desgleichen von Ausgleichungs-Abgaben, die königlich-sächsischen Conventions-$\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ sowie die $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, nach dem deshalb vereinbarten, in den Kassen-Lokalen angeschlagenen, Tarif ferner angenommen werden dürfen.

§. 2.

Alle übrigen fremden sogenannten Conventions-$\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke sollen dagegen bei sämmtlichen im §. 1 erwähnten Kassen nicht ferner angenommen werden.

§. 3.

Die polnischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke, desgleichen alle fremden silbernen Groschen-Scheidemünzen ($\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thalerstücke), einschließlich der königlich-sächsischen $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, soweit nicht deren Verwendung zu Zahlungen an Zollkassen (s. §. 1) statthaft ist, sowie die fremden kupfernen Scheidemünzen und endlich die, nach dem 24-Gulden-Fuse ausgeprägten, kurhessischen kupfernen 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kreuzerstücke, insofern sie als Theilstücke des Groschen ($\frac{1}{24}$ Thalerstückes) eingezahlt werden sollten, dürfen bei Zahlungen an die oben, §. 1, erwähnten Kassen von den betreffenden Kassenführern nicht ferner angenommen werden.

Cassel am 21sten December 1836.

Das Kurfürstliche Ministerium
der Finanzen. Motz.
des Innern. Hassenpflug.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 21sten December 1836,

enthaltend einige nachträgliche Bestimmungen zu dem neuen Vereins-Zolltarif.

In Folge getroffener Vereinbarung mit den übrigen Zollvereins-Staaten wird zu dem durch das Ausschreiben des Finanzministeriums vom 3ten vorigen Monats verkündigten neuen Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, nachträglich Folgendes bekannt gemacht:

1) Zur Abtheil. II, Nr. 25, v, 2.

Bei Cigarren, welche in kleinen Kisten eingehen, wird, auser der tarifmäsigen Thara für die äusere Umgebung, noch eine weitere Thara von 25 Pfund vom preussischen oder $22\frac{7}{10}$ Pfund vom Zoll-Centner Bruttogewicht zugestanden.

2) Zur Abtheil. III, Abschnitt I.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, ist zu erheben:

Digitized by Google

	Vom Preussisch. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2, c); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c) (4, b) (6, e, 3) (10, e) (12, f); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27, d) (31, c) (33, b) (35, b u. c) (38, g u. h) (40, c) (43, b); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22, f, g u. h); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41, c u. d):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . .	4	—	6	46¼
b) auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2) Von Baumwollengarn (2, b) und gefärbtem Wollengarn (41, b)	2	—	3	26¼
3) Von raffinirtem Zucker (25, x, 1)	1	10 (8)	2	17¼
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25, k); Kaffee (25, m); Tabaksfabrikaten (25, v, 2); Schafwolle (41, a)	1	—	1	40
5) Von rohem Zucker und Farin (25, x, 2)	—	20 (16)	1	8¾
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5, d); Schwefelsäure (5, n); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5te Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25, r); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	—	10	—	34
7) Von Mennige (5, d); grünem Eisenvitriol (5, e); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5, l); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17

8) Von Salz (25, t), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salz-Administration unter Controle der Königlich-Preussischen Salz-Administration, von der Preussischen Last . . . . . 3 Thlr.

	Von der Tonne.			
	Thlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
9) Von Heringen (25, l)	—	10 (8)	—	35

Anmerkung. Diese Durchgangs-Abgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein-, und über Neu-Berun ausgehenden Heringen bezogen.

Digitized by Google

10) Von Weizen und andern unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel . . . . . 3 Sgr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel . . . . . 2 Sgr.

Cassel am 21sten December 1836.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

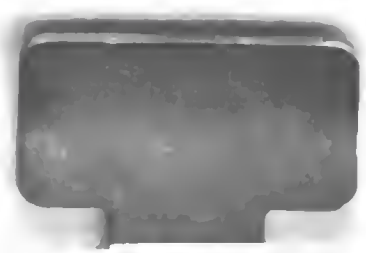

Digitized by Google

Digitized by Google

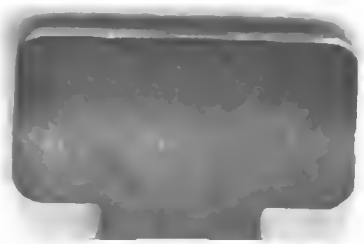

Digitized by Google